P6970

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

KRITISCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT

UND

GESETZGEBUNG

DES AUSLANDES

in Verbindung mit den Herren

Ashen in Hamburg, Bach in London, Bakker in Amsterdam, Bavoux in Paris, Bellot in Genf, Benecke in Heidelberg, Biener in Berlin, Birnbaum in Bonn, v. Broecker in Dorpat, v. Bunge in Dorpat, Bravard in Paris, Capei in Florenz, Carmignani in Pisa, Cathcart in Edinburg, Collin in Stockholm, Duvergier in Paris, Eichhorn in Berlin, Falck in Kiel, Feer in Aarau, Ferreira de Castro aus Portugall, zur Zeit in Paris, Foelix in Paris, Frey in Liestal, Gans in Berlin, v. Golbery in Colmar, Grandgagnage in Lüttich, J. Grimm in Göttingen, Guenoux in Paris, Haenel in Leipzig, Hayward in London, van Hall in Amsterdam, Henke in Wolfenbüttel, Hubbe aus Warschau, jetzt in Paris, Keller in Zürich, Lagarmitte in Paris, Lerminier in Paris, Livingston in Washington, Lucas in Paris, v. Maurer in Griechenland, Mermilliod in Paris, Michaelis in Tübingen, J. Miller in London, Mohl in Tübingen, Monsinho aus Portugall, d. Z. in Paris, von der Nahmer in Wiesbaden, Nienhuis in Groningen, Paulsen in Kiel, Pellis in Lausanne, Pfyffer in Lucern, Philipps in Berlin, Pinheiro-Ferreira aus Portugall, d. Z. in Paris, Rappard in Zütphen, Rauter in Strasburg, Rocha aus Portugall, d. Z. in Paris, Roestel in Rom, Rossi in Genf, Salvotti in Verona, Scheuerlen in Tübingen, Schildener in Greifswalde, Schirach in Schleswig, Schlegel in Kopenhagen, Schlyter in Stockholm, Schnell in Bern, Schulin in Frankfurt, Grafen v. Sellon in Genf, Silvela Garcia aus Spanien, zur Zeit in Paris, v. Strombeck in Wolfenbüttel, Taillandier in Paris, Den Tex in Amsterdam, de Vaulx in Colmar, Vollgraff in Marburg, Waechter in Tübingen, Wagner in Wien, de Wal in Groningen, Walter in Bonn, Warnkönig in Gent, Wilda in Halle, Ziegler in Carlsruhe,

herausgegeben

von

MITTERMAIER und ZACHARIÄ.

Fünfter Band. In drei Heften.

HEIDELBERG, 1833.

in der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr.

1947. A 2163.
BIBL. UNIV. GENT
Digitized by Google

Inhalt

der drei Hefte des fünften Bandes.

		Seite
I.	Rechtsphilosophie in Frankreich. Von Herrn Professor Warnkönig in Gent.	1
II.	Ueber den Wirkungskreis der Staatsbehörde in Frankreich. Von Hrn. de Vaulx, General-Adv. am Appellationshofe zu Colmar.	29
III.	Prüfende Darstellung des jetzigen Zustandes der Pairie in Frankreich. Von Herrn Pinheiro-Ferreira, vormaligem portugiesischem Minister, der Zeit zu Paris.	52
IV.	Ueber die neueste Auffindung bisher ungedruckter Longobardischer Gesetze. Von Herrn Capei, Advokaten in Florenz.	84
V.	Mittheilungen über den Advokatenstand in England. Von Herrn Hayward, Advokaten in London.	90
VI.	Das neue französische Gesetz über die persönliche Haft, vom 17. April 1832. Von Herrn Fœlix, Advokaten zu Paris.	98
VII.	Ueber Gewohnheitsrecht und Codification in Rufsland. Von Herrn Prof. Dr. v. Reutz in Dorpat.	105
VIII.	Ueber den Zustand der Criminalrechtswissenschaft in Italien. Von Mittermaier.	114
IX.	Nachrichten über den neuesten Zustand der Gesetzgebung in verschiedenen Staaten des Auslandes. Von Mittermaier.	140
1.	Ansichten der Nordamerikanischen Gesetze und Gerichtshöfe über den Beweis der Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen.	140
2.	Fortsetzung der Nordamerikanischen Gesetzgebung in Bezug auf Aufhebung oder Beschränkung der Anwendung des Personalarrests wegen Schuldklagen.	147
3.	Gesetz über die Verantwortlichkeit des Staatsrathes im Canton de Vaud vom 19 Junius 1832.	150
4.	Das neue Jagdgesetz für England vom 5 October 1831, nach seinen wesentlichen Vorschriften, im Auszug.	155
5.	Englische Parlamentsakte über Bestrafung der Münzverbrechen vom 23. März 1832.	157
6.	Engl. Verhandlungen über die Einstimmigkeit der Geschwornen.	159
X.	Ueber den heutigen Zustand der Gesetzgebung in Nord-Niederland. Von Herrn den Tex, Professor in Amsterdam	163
XI.	Ueber die Entwürfe neuer Civil- und Strafgesetzbücher für Schweden; nebst einigen literarischen Notizen. Von Herrn Dr. Schlyter, in Stockholm.	186
XII.	The province of jurisprudence determined. By John Austin, Esq. Barrister at Law. Angezeigt von Zachariä.	199
XIII.	Ueber das französische Gesetz v. 28. April 1832; Modificationen des Code d'instruction criminelle und des Code pénal betreffend. Von Hrn. Appellationsrath von Golbery in Colmar.	213
XIV.	Le droit français dans ses rapports avec la Jurisdiction des Justices de paix par L. S. Carré. Tom. I. — IV. 1829. Angezeigt von Hrn. Ziegler, geh. Referendär im Justizministerium in Carlsruhe.	237
XV.	Leopold's des Weisen Gesetzgebung in Toscana, über den Personalarrest im Civilprocesse. Mitgetheilt von Dr. Ludw. Aug. Wagner, Mitgliede u. Referenten der k. k. österreich. Gesetzgebungs-Hofcommission, k. k. wirkl. Regierungsrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität zu Wien.	248
XVI.	Ueber nordamerikanische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Allgemeinen, insbesond. über das Criminalrecht der nordamerikanischen Freistaaten. Von Hrn. Prof. Dr. Birnbaum in Bonn.	254

Digitized by Google

XVII. Gesetze des Britischen Parliaments v. J. 1832 für die Verbesserung der Volksvertretung in England und Wales, in Schottland und Ireland. Von Zacharia. 283

XVIII. Nachrichten über den neuesten Zustand der Gesetzgebung in verschiedenen Staaten des Auslandes. Von Mittermaier. . . 313

1. Neueste nordamerikanische Gesetzgebung über den Personalarrest gegen Schuldner 323
2. Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über den Staatspapierhandel. 327
3. Belgische Verfügung über die Ausübung des Begnadigungsrechts rücksichtlich der in den grofsen Gefängnissen befindlichen Sträflinge, vom 13. Julius 1831. 329
4. Fortschritte der Gesetzgebung in England durch Aufhebung der Todesstrafe für mehrere Verbrechen. 331
5. Gesetz des schweizerischen Cantons Freiburg vom 12. Dec. 1831, über das Recht der Verhaftung und über die Gewährleistungen für die persönliche Freiheit 333

XIX. Neueste juristische Literatur des Auslandes. Angezeigt von Mittermaier. 339

1. Rougths on secondary punishments in a letter to Earl Grey by Richard Whately Archbishop of Dublin. London 1832. . . 339
2. Prospectus of the society for the diffusion of information on the subject of capital punishments. London 1831. 342
3. Prison discipline (ein Artikel in der Americana Encyclopædia. Boston, bis jetzt XI Vol) Vol X. pag. 342 343
4. Bruxelles. — De l'influence de la législation civile française sur celle des Pays-bas pendant le seizième et le dixseptième siècle. Mémoire qui a emporté le prix au concours de l'academie de Bruxelles, par M. Grandgagnage, conseiller à la cour superieure de Liege. 1831. 344
5. Paris, chez Fournier. — Du système pénitentiaire aux etats unis et de son application en France suivi d'un appendice sur les colonies pénales et de notes statistiques, par M. G. de Beaumont et A. de Tocqueville. 1833. 347

XX. Neueste Nachrichten über die Wirksamkeit des englischen Strafsystems, insbesondere der Transportation. Von Mittermaier. 351

XXI. Ueber nordamerikanische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Allgemeinen, insbesondere über das nordamerikanische Criminalrecht. Von Hrn. Prof. Birnbaum in Freiburg. (Beschlufs des Aufsatzes Nro XVI. im vorigen Hefte.) 366

XXII. Ueber den gegenwärtigen Zustand des Crimnalprocesses in Toscana. Von Hrn. Carmignani, Professor der Rechte in Pisa. 403

XXIII. Bemerkungen über das Verhältnifs zwischen Richter u. Nämd (Ernannte, Geschworne) in Schweden. Auszug aus einem Briefe vom 17. März 1823 von Hrn. Dr. Schlyter in Stockholm an Hrn. Prof. Geijer in Upsala. Abgedruckt in der Zeitschrift Svea. 2te Aufl 1824. Heft 1. S. 250 ff. Uebersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet von Hrn. Prof Schildener in Greifswald. 412

XXIV. Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz. Von Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer, Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern. 435

XXV. Schweizerische Rechtsliteratur. Angezeigt von Hrn. Dr. Emil Frey, Präsidenten des Obergerichts in Liestal. 447

XXVI. Ueber die franz. Tax-Ordnung in Beziehung auf die Advocaten. Von Hrn Dr. Rauter, ehemaligem Vorsteher des Advocaten-Ordens (ancien Batonnier) u. Professor der Rechte in Strafsburg. 462

XXVII. Ueber den Zustand der Criminalwissenschaft in Italien. Von Mittermaier. (Beschlufs des Aufsatzes Nro. VIII. im ersten Hefte dieses Bandes.) 473

Digitized by Google

I.

Rechtsphilosophie in Frankreich.

Philosophie du droit par C. Lerminier, professeur de l'histoire générale des législations comparées au Collège de France. Tome I. et II. Paris. Paulin, libraire-éditeur, place de la bourse. 1831. 2 *Vol.* 8.

Von

Herrn Professor Warnkœnig in Gent.

Als vor bald drei Jahren die Introduction générale de l'histoire du droit von Hrn. Lerminier erschien, begrüfsten wir sie mit grofser Freude, und beeilten uns, das neue höchst anziehende Buch dem juristischen Publikum Deutschlands vorzuführen, als ein Zeichen der Wiedergeburt fast erstorbener Studien, und einer für die Rechtswissenschaft in Frankreich glücklicheren Zukunft. Unsere Ueberzeugung, der junge feurige Verfasser werde bei diesem glänzenden Auftreten in der gelehrten Welt nicht stehen bleiben, sondern die Wissenschaft mit andern Werken bereichern, ist in Erfüllung gegangen, so dafs wir nun schon zwei Bände desselben vor uns liegen haben, deren Einführung in die deutsche Lesewelt wir für unsere Pflicht halten. Hr. Lerminier beschenkt sein Vaterland, seine Zeitgenossen mit einer Rechtsphilosophie. Der Name ist in Frankreich nicht minder neu als die Sache, so wie die dem Verfasser eigene Behandlung. Und hat er gleich in allem diesem, wie

Digitized by Google

im Jahre 1829, deutsche Muster vor sich gehabt — so ist nun doch ein Streben nach Originalität, nach literärischer Unabhängigkeit in dem neuen Werke unverkennbar. Herr Lerminier ist nicht mehr Lehrling, er tritt als Meister den Gelehrten seiner Zeit gegenüber, nicht mit Anmafsung und Eigendünkel, sondern bescheiden und nur von dem Wunsche beseelt, zur Lösung der ewigen Aufgabe des philosophischen Rechts das Seinige beizutragen. — Zudem ist er (seit May 1831) öffentlicher Lehrer [1]), und zwar gerade des Faches, worüber das Buch geschrieben ist: defshalb steht er nun aber mit seinem Werke in einem andern Verhältnisse zur Kritik, und zu unserer Zeitschrift, die nicht blos bestimmt ist, die literärischen Erscheinungen zur Kenntnifs der Gegenwart und der Zukunft einzuregistriren, sondern die den Beruf hat, in den Gang der Wissenschaft selbst einzugreifen: und so die Lehren und Bücher zu richten und ihnen die gebührende Stelle anzuweisen.

In keiner Wissenschaft ist es nöthiger, das Verhältnifs neuer Lehren zu den unmittelbar vorhergehenden aufzusuchen, als in der Philosophie, und so auch in der Rechtsphilosophie: und in keinem Lande ist dies Verfahren für den Beurtheiler eines neuen Werkes nöthiger, als in Frankreich. Die im Augenblick herrschenden Ansichten und Grundsätze haben in Paris eine so entscheidende Einwirkung auf die Schriftsteller, dafs es unmöglich ist, diese zu würdigen, ohne jene zu berücksichtigen. War diefs sonst wahr, so ist es von viel gröfserer Wichtigkeit seit der gewaltsamen Erschütterung, welche Frankreich seit den Juliustagen erlitten hat. Auf das vorliegende Werk des Herrn Lerminier haben dieselben einen so durchgreifenden Einfluss, dafs das ganze Buch ohne diese Berücksichtigung gänzlich unverständlich seyn würde. Damit also eine Beurtheilung der philosophie du droit möglich ist, mufs hier vorerst vom Gange dieser Studien in Frankreich seit dem Erscheinen des

1) Nachfolger von Pastoret.

Digitized by Google

ersten Werkes unsers Verfassers die Rede seyn. Durch diesen Rückblick auf die jüngste Vergangenheit ergänzen wir zugleich den Abrifs des historischen Bildes, welches wir von der Rechtsphilosophie in Frankreich seit dem Anfange unseres Jahrhunderts (im ersten Bande dieser Zeitschrift Seite 271 u. ff.) versucht haben [2])

Unsere Leser werden sich erinnern, dafs wir die Gelehrten, welche sich mit dem Naturrecht, der Moral und der Politik als Wissenschaft in Frankreich beschäftigen, in verschiedene Klassen abgetheilt haben: wir unterschieden die Juristen, die Philosophen, und die Politiker aller Art. — Die beiden ersten zogen besonders unsere Aufmerksamkeit auf sich, da ihre Lehren in der Regel einen bleibenden Einfluſs äufsern, und im Leben wirksamer sind, als die flüchtigen Meinungen einzelner Publicisten. Seit dem July 1830 hat sich diefs mehrfach geändert — die Leute vom Handwerke, d. h. die angestellten Professoren, sind in ein gewisses Dunkel zurückgetreten — und die Häupter der Partheien predigen mit Feuer ihre Theorieen, zu deren unmittelbarer Verwirklichung sie zu jeder Stunde bereit sind, wenn diefs auch durch Kampf und Krieg geschehen sollte. Es war daher dem Verfasser der philosophie du droit nicht möglich, mitten unter diesen wogenden Elementen aufzutreten, ohne ihren Meinungen und Grundsätzen bei jedem Schritte zu begegnen; und sich, wo diefs geschehen konnte, mit *ihnen* zu messen oder abzufinden. — Vollkommen befriedigend wäre er verfahren, wenn er sich vorher mit gröfster Strenge über die Grundansichten, welche die politisch-philosophische Welt seines Vaterlandes theilen, Rechenschaft abgelegt, seine Gegner und natürliche Alliirten genau bezeichnet — und so seinen Standpunkt mit durchgreifender Bestimmtheit gewählt hätte. — Ganz vernachläs-

2) Wir benutzen die Gelegenheit, um zu sagen, dafs wir (p. 444.) die Artikel im Globe Hrn. Ch. Renouard aus Irrthum zugeschrieben haben; sie sind von Hrn. Charles Remusat.

Digitized by Google

sigt er diese für den philosophischen Schriftsteller unerläfsliche Aufgabe nicht, wie diefs aus der Vorrede erhellet: über vieles konnte er als College und Bekannter anderer Schriftsteller freilich nichts sagen. —

Was nämlich die Juristen und die Rechtsschulen in Frankreich betrifft, so war von ihrer Wirksamkeit im Felde der Rechtsphilosophie im Jahre 1831 noch weniger zu sagen, als 1829: da dieselben keine andere Bestimmung haben, als die Jugend zu gewissen Examen reif zu machen; und da der Studienkreis sich auf philosophische Gegenstände nicht ausdehnt, so geschah natürlich von den Herren der Universität für diese Wissenschaft Nichts. Unser Verf. mufste defshalb an ihnen vorüber gehen, als wenn sie gar nicht vorhanden, um so mehr, als keiner in der Behandlung des römischen oder des französischen Rechts von irgend einer philosophischen Grundansicht ausgeht, und selbst das Criminalrecht auf eine rein mechanische, d. h. praktische Weise behandelt wird — gerade wie Napoleon diefs eingeschärft hat. Es fand allerdings im Jahre 1829 eine Veränderung im Studienplan der Rechtsschulen statt, man lehrt wieder die Rechtsgeschichte und das Völkerrecht: allein über erstre wurde nichts geschrieben, über das letzte nichts Neues, wenigstens nichts, was Epoche machen könnte.

Die Annalen des französischen Buchhandels führen uns nur folgende Schriften auf. Im Jahre 1829 neun Titel für die im Jahre 1820 veranstalteten Ausgaben von Burlamaqui's Elémens und Principes du droit naturel et de gens, und Puffendorf du devoir de l'homme et du citoyen; ferner Antrittsreden völkerrechtlicher Lehrstühle und Gelegenheitsschriften, als: Tableau des progrès du droit public et du droit des gens par M. Isambert pour servir d'introduction au manuel du publiciste et de l'homme d'état: das Handbuch blieb aus, die Einleitung hat 8 Seiten! Discours prononcé par M. G. P. Hepp à l'ouverture du cour du droit des gens le 22. Juin 1829 à Strasbourg: eine vortreffliche Einleitung, die uns bedauern macht, dafs der Verfasser sein

Digitized by Google

gröfseres längst angefangenes Werk nicht dem Publikum mittheilt. Im Jahre 1830 erschien ein Nachdruck der längst vergessenen Leçons de droit de la nature et des gens par de Saint Felice de Genève. 2 Vol., ferner von Vattel droit de gens — nebst der Uebersetzung einer bereits 1795 gehaltenen Rede des berühmten Makinstosh von Herrn Professor Royer Collard, Neffen des berühmten Oheims. 2 Vol. 8.

Endlich gibt Hr. Blondeau in der Einleitung zu seiner Chrestomathie du droit romain eine Art von philosophisch-juristischer Encyclopädie, worin er die Ansichten von Bentham zum Grunde legt, und nach seiner Weise verarbeitet [3]). Wenn nun Hr. Lerminier mit Recht schon in seiner literär-historischen Gallerie der Philosophen und ihrer Systeme, nur die travaux efficaces des grands hommes und nicht die curiosités littéraires et bibliographiques berücksichtigt, so mufsten die Arbeiten der Juristen durchaus vor seinen Augen verschwinden, da sie weder auf die eine noch auf die andere Weise einige Aufmerksamkeit verdienen. Indessen herrschen stets gewisse philosophische Grundansichten in der Schule und im Bureau — und bilden die Basis der Auslegung und der Anwendung des Rechts in Frankreich: sie durften nicht mit Stillschweigen übergangen werden, und waren um so mehr zu bekämpfen und zu brandmarken, je mehr sie unbedeutend, also verderblich sind: denn sie wirken *täglich* in den Gerichten und im Leben. Nur mit wenigen Worten wird in der Vorrede P. II. ihrer gedacht. Möchte der Verf. einmal gerade diesem Gegenstand ausschliefslich seine Aufmerksamkeit widmen, und gegen die in Frankreich herrschende Methode, das Recht zu behandeln, den Krieg fortsetzen, den sein Landesgenosse Jourdan begonnen hatte.

---

3) Wir sprachen im ersten Bande dieser Zeitschrift von Blondeau's Notiz über Bentham (pag. 452); sie erschien nicht in Millins magasin encyclopédique, sondern besonders ausgegeben in seinen Essais.

Digitized by Google

Auch andere juristisch-philosophische Erscheinungen hat, wohl aus ähnlichen Gründen, der Verfasser nicht gewürdigt, wie den Précis d'une cour de droit publique par M. Pinheiro-Ferreira [4]). 2 Vol. 8. 1831. — Eine französische Uebersetzung von Leibnitzens nova methodus docendae discendaeque jurisprud. von einem Herrn Maurin (erschien in Nimes), ist eine Wirkung des ersten Werkes und der Vorlesungen des Hrn. Lerminier. Der Eifer des Uebersetzers scheint uns indefs ein Mifsgriff, indem des deutschen Leibnitz Versuch, der Rechtswissenschaft in Deutschland im siebenzehnten Jahrhundert eine andere Richtung zu geben, schwerlich auf die französische Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts einen Einfluſs äufsern wird. Endlich möchten Hrn. Lerminier die Principes du droit naturel et des gens von Barreau von 1831 eben so unbekannt geblieben seyn, wie dem gröfseren juristischen Publikum.

Thätiger als die Rechtsschulen war seit den drei letzten Jahren die französische Philosophie, sowohl vor als nach dem Juliusaufstande. Das Eis ist gebrochen, und eine lebendige Thätigkeit beginnt, sich in den Schulen sowohl, als aufser ihnen, zu regen. Cousin beschenkte uns mit 2 Bänden Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, deren zweiter ganz der Kritik des Systemes von Locke gewidmet ist, ferner mit einer Uebersetzung von Tennemanns Abrifs der Geschichte der Philosophie, begleitet von einer Vorrede des Herausgebers [5]). Mehrere Lehrer gaben Handbücher, wie Cordaillac und Damiron in Paris, Caro in Rennes, Larroque und Arnoult in Toulouse, Adolphe Garnier in Versailles und Mazure in Poitiers.

Während diese Schriftsteller das gesammte Gebiet der Philosophie umfassen, und oft mehr den theoretischen Theil

4) Derselbe Verfasser, Portugiese, veranstaltete 1831 eine Ausgabe von Martens droit des gens moderne fondé sur les traités, mit Noten.

5) In Löwen erschien davon 1830 ein sehr wohlfeiler Nachdruck.

Digitized by Google

derselben: bearbeiten andere mehr die Ethik, das Recht und die Politik. Wir nennen hier Grenier Altaroche (in Clermont) Essai sur les lois normales de l'homme et des sociétés humaines considérées comme source de la législation. (1830.) Azais Principe de la morale politique, application au Gouvernement du peuple français et aux conditions de sa situation actuelle. (1829.) Maugras, ein alter Professor in Paris, Cours élémentaire de philosophie morale. (1830.) B. Bouvin, doctrine sociale: aphorismes universels des lois et des rapports des peuples, de droits de la nature de l'homme et des droits du genre humain, textuellement formés des déclarations des lois françaises et américaines. (1831.) L'homme politique et social: ou exposition des principes fondamentaux de l'état, de la société et des devoirs, qui en dérivent pour servir de suite à l'homme religieux et morale par V. de L. (1831.)

Endlich erschien eine zweite Ausgabe von Bozelli, Union de la morale et de la philosophie. (1829.) und eine Uebersetzung von Kants metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre: als Principes métaphysiques de la morale par C. Kant traduit de l'allemand par Tiscot. (1830.) und eine neue Ausgabe von Ad. Smith Théorie des Sentimens moraux traduite par M. Grouchy. 2 Vol. 8 (1830.) Wir übergehen mit Stillschweigen eine Masse von Brochuren, den Saint Simonismus betreffend, welche in der Revue encyclopédique. Août 1831. zusammengestellt sind: ferner de Bonalde démonstration philosophique du principe constitutif de la société. (1830.) und den dritten Band der restauration [6]) de la science politique von L. v. Haller. (1830.) Dagegen heben wir die Ausgabe der Werke des Herrn Ballarche heraus, den Hr. Lerminier p. XIX. einen écrivain sage et harmonieux nennt, und in vieler Rücksicht als Muster vor

6) Bereits im Jahre 1824 erschien der erste. Die französische Bearbeitung dieses in Deutschland wohlbekannten Buches war dem Verfasser dieser Notiz 1829. entgangen.

Digitized by Google

sich gehabt zu haben scheint: während es uns unmöglich war, diese Bücher uns zu verschaffen.

Man würde sich nun aber sehr irren, wenn man glauben wollte, dafs Herr Lerminier sich mit seiner Rechtsphilosophie diesen verschiedenen Schriftstellern gegenüber stelle, und ihre Meinungen als point de départ seiner Untersuchungen nehme, sey es um sie zu bekämpfen, oder sich auf ihre Resultate zu stützen. Sie bilden keine im Ansehen stehende, die Geister beherrschende oder das gebildete Publikum beschäftigende Literatur des Faches. Eine solche existirt nur aufser Frankreich — nämlich in den Schriften berühmter Deutschen: auf die Schriften dieser stützt sich der Verfasser, ihre Ansichten nimmt er an, oder bekämpft er. — Indefs lehrt und schreibt unser Verf. vor einem und für ein Publikum der ersten Hauptstadt Europa's, einer Ideenwelt gegenüber, welche seit der Bewegung des Jahrs 1830 heftig in allen Richtungen aufgeregt ist; mitten auf dem Kampfplatze der verschiedensten Lehren und Partheien, zwischen welchen er als Lehrer, dem es um Wahrheit zu thun ist, auftritt. Jeden Morgen und jeden Abend verbreiten die Organe der Partheien, Sekten und Schulen ihre Grundsätze in täglicher Anwendung auf die, so schnell einander folgenden Ereignisse durch das vielgetheilte Publikum: mehrere öffentliche Blätter sind nichts anderes als Ausflüsse philosophisch-politischer Systeme, die sich um die Herrschaft Frankreichs und Europa's streiten, für Gegenwart und Zukunft. Der Verf. mufs sich ihnen Allen gegenüber aussprechen: sich für oder gegen dieselben erklären; wahrlich eine schwere, fast nicht zu lösende, Aufgabe — wenn er seine Eigenthümlichkeit und Unabhängigkeit retten will.

Mit Recht sagt er, dafs die Revolution von 1830 die Fundamentalfragen der geselligen Verhältnisse zweifelhaft gemacht haben; die Druckfreiheit hat in Frankreich eine gefahrvolle Ausdehnung erhalten, und bis jetzt schon die philosophischen Ansichten mannichfaltig vervielfältigt. Ein Blick auf dieselben wird uns Hrn. Lerminier's Buch begreifen

Digitized by Google

machen, so wie den herrschenden Geschmack der neuesten schönen Literatur uns seinen Styl, seine Sprache erklärt.

Beide können wir nur von der Ferne, d. h. weit vom Schauplatze weg, wo das grofse Drama aufgeführt wird, betrachten, daher Irrthümer leicht möglich sind. Vor dem Julius 1830 standen sich drei philosophische Schulen gegenüber, die absterbende des Sensualismus, die sich bildende des Eclecticismus in zwei geschiedenen Feldlagern, nämlich von Cousin, der seine Alliirten in Deutschland, und Jouffroy, der sie in Schottland hatte: endlich die katholische Philosophie.

Seit dem Julius trat der Eclecticismus in Schatten; die Vorlesungen von Cousin hörten auf, und von anderen war wenig mehr die Rede. Dagegen traten auf der einen Seite der Priester de la Mennais mit zahlreichem Anhange in seinem Blatte l'Avenir, und die Saint-Simonisten auf der andern Seite hervor, gleichfalls mit Blättern, namentlich dem von ihnen gekauften Globe, der früher das Organ des Eclecticismus gewesen u. s. w. Da wir bereits in dieser Zeitschrift die Systeme von de la Mennais und den Saint-Simonisten dargestellt, und beide seitdem eine vielleicht zu grofse und in mancher Rücksicht sehr zweideutige Berühmtheit in Europa erhalten haben, so setzen wir dieselben als hinlänglich bekannt voraus. Sie sind aber nicht die einzigen politischen Sekten: — das Juste milieu der Regierung ist gleichfalls eine; die Republikaner und Bonapartisten, d. h. die Frankreichs Vergröfserung auf Kosten der andern Völker Europa's und seiner Oberlehnsherrlichkeit über alle Regierungen wollen oder träumen, bilden auch eine; endlich entwickeln sich im Schoofse des Katholicismus Partheien aller Art: der Abbé Chatel mit der église française, der Gallicismus mit der Gazette, und neuerdings ein gemäfsigter antirevolutionärer Ultramontanismus, den in der Revue de l'Europe die Hrn. de Bonald, Eckstein, in Verbindung mit Görres

Digitized by Google

und Baader in München durch wissenschaftliche Ueberlegenheit zu verbreiten begannen [7]).

Im Angesichte dieser Elemente nun wurde die Philosophie du droit zuerst vom Katheder herab gelehrt, dann geschrieben. Ihr Verf. ist ein Kind der eclectischen Schule, ein Abtrünniger der saint-simonistischen Kirche, welcher ein augenblicklicher Enthusiasmus und Ueberredung ihn zugeführt hatte: er hat seine Stelle von dem Ministerium — und hat als begeisterter Franzose seines Vaterlandes Gröfse stets vor Augen: was Wunder! dafs wir in seinem Buche Ein- und Rückwirkungen aller dieser Elemente finden! Dazu kommt; dafs Hr. Lerminier eben so wenig als sein Lehrer Cousin eine positive Lehre hat, deren Grundsatz genau bestimmt wäre und aus dem streng consequent alle Lehren und Ansichten abgeleitet werden könnten; der Vorwurf, welchen er dem Eclecticismus macht, trifft ihn immer noch selbst, ob er gleich darin von ihm abzugehen behauptet: dafs für jene Schule die Geschichte alles — die Philosophie selbst sey, die demnach in einem blofsen Beschauen des Geschehenen und Gedachten bestehe: während ihm die Geschichte als Studium der Vergangenheit — die Grundsätze für die Zukunft der Nationen gebe (gerade was auch die Saint-Simonisten behaupten). Daher eine im ganzen Buche herrschende Unbestimmtheit, die noch dadurch vermehrt wird, dafs der Verf. eine auf jeder Seite hervorspringende Hinneigung zum religiösen Mysticismus zeigt. — Mit sich selbst auch nicht einig, wohl einsehend, dafs in allen jetzt die moralische Welt beherrschenden Systemen etwas Wahres ist, das er anerkennt, ohne eine leitende Hauptidee, mit welcher er die, von ihm nicht gebilligten Ideen bekämpfen könnte: mufste er ein Buch schreiben, das dem Leser fast unbegreiflich bleibt. — Glaubt er

7) Das fünfte Heft enthält eine sehr treffende Kritik von G. Lerminiers hier zu analysirendem Werke.

8) Ueber diefs alles erklärt er sich im Anfange der Vorrede.

Digitized by Google

ihn auf einer Seite festzuhalten, so entschlüpft er ihm wieder auf der andern: bald Rationalist, bald empyrischer Spiritualist, bald der historischen Schule ganz hingegeben, bald fanatischer Revolutionär, bald Katholik, bald Protestant, bald jeune France, bald Vertheidiger der Regierung — mufste man ihn für den wahren Eclectiker halten — wenn er nicht selbst über diese Schule das Verdammungsurtheil ausgesprochen hätte.

Schon diese Bemerkungen werden hinreichen, um einzusehen, dafs eine strenge kritische Analyse der »Philosophie du droit« eine verzweifelte Aufgabe ist. Mehr noch werden diefs folgende Betrachtungen zeigen. Herr Lerminier hat in diesem, so wie in seinem früheren Werke, einen durchaus poetischen Styl, und zwar den der romantischen Schule: Chateaubriand und Lord Byron [8]) haben bekanntlich der französischen Sprache, namentlich der Prosa, eine Richtung gegeben, wodurch sie eine ganz andere geworden. Man hat nur die neuesten Romane von Victor Hugo, Julie Jouain, Balzac u. A. zu lesen, um zu sehen, dafs statt der Verstandessprache nur die der Phantasie herrschend ist. Alles wird in Bildern und Vergleichungen gesagt — und je stärker, kühner, excentrischer Jemand schreibt, um so höher steht er in der Meinung dieser romantischen Schule, die es so recht auf das Effectmachen anlegt. — In keiner Wissenschaft ist dieser Geschmack gefährlicher, als in der Philosophie und im Rechte: statt Begriffe findet man Gemälde; poetische Reflexionen. Dieses dichterisch ätherische Gewand nun ist das der Philosophie du droit; alles ist in einem schön colorirten Halbdunkel gehalten, von Blitzen und Wetterleuchten durchzuckt. Das ganze Buch ist dramatisch: man möchte, um musikalischer Ausdrücke uns zu bedienen, sagen: es seyen Phantasieen und Variationen über gegebene Thema's; diese Thema's sind: individualité, association, révolution, religion, science, histoire u. s. w. Freilich,

9) d. h. die Nachahmung seines Styles.

Digitized by Google

die Vorlesungen des Verfassers waren Reden, er war mehr Rhetor als unterrichtender Lehrer; als Künstler wollte er seinem Publikum Kunstgenüsse gewähren; die kalte, strenge Demonstration des Professors, dem es darum zu thun ist, den Verstand der Zuhörer zu überzeugen, würde diesen Zweck verfehlt haben.

Daher die grofse Menge von Sagen und Behauptungen, für welche durchaus keine Beweise gegeben werden: während doch nicht jedem ihre Richtigkeit einleuchtend ist. Die Philosophie du droit gleicht in der Rücksicht den 1829 erschienenen Pensées von Herrn Geheimenrath Ancillon in Berlin, nur mit dem Unterschiede, dafs diese sich durch ihre grofse Klarheit und Bestimmtheit auszeichnen. Wir waren genöthigt, diese allgemeine Charakteristik des Werkes von Herrn Lerminier hier voranzuschicken, um uns der folgenden Analyse wegen im voraus zu entschuldigen, welcher die Genauigkeit defshalb fehlt, weil sie im Buche selbst nicht zu finden ist. Zur Bestätigung des über den poetischen Charakter des Werkes Gesagten einige Beispiele: I. pag. 30. Pourquoi fut-il donné au fils de Lajus de percer l'énigme et la poitrine du Sphinx sur le mont Phiceus? C'est qu'il avait souffert et combattu et il acheta, au prix d'une vie tragique, d'expliquer et de représenter au monde le destin, comme plus tard le Christ versa son sang pour expliquer et représenter la providence! Zum Belege der Wirklichkeit des religiösen Princips im Menschen wird p. 60. das Gedicht von Schiller: In einem Thal bei armen Hirten — nicht blos angeführt — sondern fast ganz abgedruckt. Schiller hatte indefs dabei nicht die Religion, sondern die Poesie im Sinne. P. 62. heifst es: l'individualité et la sociabilité constituent donc la religion! womit eigentlich gar nichts gesagt ist. S. 103. steht eine merkwürdige Apologie des Krieges, gegen Kant, es heifst: la guerre est le droit de l'homme et de l'humanité: par elle l'homme se défend, par elle l'humanité marche! und dann: la guerre est donc naturelle et sociale. Quand elle est justement *aggressive*,

Digitized by Google

elle développe la civilisation du monde! Wer ist aber hiervon der Richter? unwillkührlich denkt man bei dieser Stelle an die der Vorrede, wo Hr. Lerminier pag. XLIII. sagt: sans doute il viendra le jour où nous pourrons redemander (à l'Allemange) tout ce qui *doit* nous appartenir sur *les rives* du Rhin!! Irgendwo wird die stoische Schule so charakterisirt: le stoicisme se drappe et fait statue! Band II. p. 292 — 293. heißt es: La législation est la première mère de l'humanité, elle est sacrée etc. Mais la trompette sonne, le clairon retentit, elle monte à cheval! etc. — Doch gehen wir zur Darstellung des Systemes über.

Die Philosophie du droit besteht aus zwei sehr verschiedenen, jedoch zu einem Ganzen verbundenen Theilen, und einem Anhange, enthaltend: Etudes, d. h. einzelne früher im Globe bekannt gemachte Abhandlungen über Saint-Simon et ses ouvrages: die Etrusker von Ottfried Müller, und Niebuhr's Röm. Geschichte, zweite Ausgabe Th. I. Der eine Theil enthält Hrn. Lerminier's eigene Ansichten über Recht, Staat, Geschichte und Gesetzgebung; der andere Analysen philosophischer Systeme des Alterthums und der neueren Zeiten. Diese Darstellungen, die im Ganzen sehr gelungen sind, reihen sich an diejenigen ähnlicher Art an, welche der Verf. in seiner Introduction générale à l'histoire du droit gegeben hat, die sie, wie er selbst sagt, ergänzen; sie bilden in dem neuesten Werke unter dem Titel: »*les Philosophes*« das fünfte Buch: während das erste vom Menschen als Einzelnwesen handelt, das zweite vom Staate (la société), das dritte die Geschichte, und das fünfte die Gesetzgebung zur Aufschrift führen.

Um diese fünf Punkte dreht sich die ganze Rechtsphilosophie; warum gerade diese fünf Gesichtspunkte gewählt sind, sagt der Verf. nicht: sie sind die Rahmen des Bildes, das nun fünfseitig werden sollte; wir werden weiter unten untersuchen, ob der Verf. logisch streng und mit Nothwendigkeit bei dieser Stellung seiner Aufgabe verfahren ist,

Digitized by Google

oder willkührlich. — Im Chapitre I. des Livre I. setzt er indefs des Werkes Plan selbst auseinander.

Das Buch vom Menschen hat, nebst dem Plane, vier Kapitel, überschrieben: de l'individualité, du droit de la sociabilité, de la politique, de la science, de la religion. — Sie haben zum Zweck, die Natur des Menschen als eines sich selbstbewufsten, Recht verlangenden, und andern ertheilenden geselligen Einzelwesens zu erforschen, welchen zugleich der Drang nach Wissenschaft und das religiöse Gefühl beherrschen.

Des Menschen Natur und Bestimmung ist ein Räthsel, das weniger die Wissenschaft als die geistige Anschauung des Begeisterten löst; in der Erscheinung tritt er als Einzelwesen auf, das aufser sich, getrieben von Begierden aller Art, doch stets wieder in sich selbst zurückkehrt: sein Lebenselement ist die Freiheit. Ueber ihre Möglichkeit dehnt sich der Verf. mit Wohlbehagen aus, besonders den Ideen der Prädestination gegenüber. Eine Analyse der den Menschen als handelndes Wesen bestimmenden Grundgesetze kommt nicht vor. Dagegen läfst er im Chap. 3. alsbald den Rechtsbegriff entstehen, als nothwendige Wirkung des Zusammentreffens des Menschen mit andern Wesen seiner Art: er verlangt von ihm sein Recht, und gesteht ihm eine Gleichheit zu. Es gibt also ein Naturrecht in dem Sinne, dafs jeder dem andern gegenüber seine Freiheit geltend macht: während ein Naturrecht als eine durch sich selbst bestimmte Gesetzgebung ein Unding ist. (p. 45.) Ein tieferes Eindringen in den Rechtsbegriff, der hier nur als das nothwendige Resultat der Collision mehrerer Menschenindividuen ist, kommt nicht vor: daher nicht erhellet, ob das Recht durch den Kampf des Egoismus oder aus der freien Anerkennung der moralischen Natur des Menschen entsteht. Recht wollen — ist Freiheit wollen: und die Ausdehnung beider ist die Wirkung der fortschreitenden Bildung. Daher, je aufgeklärter die Völker sind, desto mehr streben sie nach Freiheit: daher die Pflicht der Regierungen, Bildung zu verbreiten.

Digitized by Google

Daher der Ausruf p. 47. Versez des lumières sur la tête du peuple, Vous lui devez ce baptême! — Dieſs ist die wahre Politik: nun Ausflüge in Frankreichs Vergangenheit, und pag. 48. das Geständniſs: daſs die Periode der Restauration — obgleich das Werk der Kosaken, eine glückliche Zeit (une époque salutaire de calme, d'études, de répit et de réflexions) gewesen! Indeſs ist die Welt alt, so ist dennoch die science politique in ihrer Kindheit! — — Zwei Richtungen beherrschen den höhern Menschen: Wissen und Glauben; bald sind sie friedlich vereint, bald im Kampfe, daher der Streit der Wissenschaft und der Religion, wenn die letzte, das Kind der ersten, einmal geboren stillsteht, während ihre Mutter vorwärts schreitet, und mit den Resultaten der letzten sich nicht mehr begnügt. Die Wissenschaft ist zweifach — a priori und a posteriori — wie Baco längst gesagt (seine Aphorism. I. 19. und 22.), werden p. 53. angeführt, die erste beginnt im Menschen und steigt vom Allgemeinen zum Besondern herab; die letzte beginnt auſser ihm im Felde der Erfahrung und erhebt sich vom Besondern zum Allgemeinen. Der letzte Weg ist im Ganzen sicherer als der erste. — Die Religion hat eine dreifache Erscheinung, sie ist à la fois et successivement *philosophie, gouvernement, tradition* (p. 63.); l'individualité et la sociabilité la constituent (!!) pag. 62. — ein ohne Erklärung gewiſs falscher und unverständlicher Satz, der z. B. eben so gut auf die Ehre, die Freundschaft, eine Handelsgesellschaft, ja auf einen Bienenschwarm paſst. — Der Verf. ergieſst sich in historisch-philosophischen Betrachtungen über den Punkt der Religion, besonders um de la Mennais zu bekämpfen, der in ihr und der Kirche eine Garantie der Moral und der Freiheit sieht: und so den Staat auf sie bauen will. Nach Hrn. Lerminier darf das durchaus nicht seyn — eine Theokratie ist nie ein Rechtsstaat!

Damit schlieſst das erste Buch, das eigentlich bestimmt ist, eine juristische Anthropologie zu seyn; und nur dieſs seyn kann. Der Leser desselben wird noch mehr, als

Digitized by Google

der kurze Auszug es kann, aus dem Werke selbst sich überzeugen: wie wenig sich der Verfasser Hugo nähert, dessen geistreiche juristische Anthropologie, man mag nun über dessen Rechtsphilosophie denken, wie man will, tief eingeht, und das Ziel der Untersuchungen nie aus dem Auge verliert.

S. 72. beginnt das zweite Buch, eine Art von Naturrecht, das unter der gesammten Aufschrift: *de la société*, folgende Kapitel hat:

Chap. I. De l'état, de la loi, du pouvoir, de la liberté.

Chap. II. Du droit des gens, de la paix et de la guerre.

Chap. III. De la famille, du mariage, du devoir, de l'éducation.

Chap. IV. De la propriété.

Chap. V. De la succession *naturelle* (?) et testamentaire, des contrats.

Chap. VI. Des bases philosophiques de la législation pénale.

Schon diese Ueberschriften zeigen, dafs wir nun auf juristischem Grund und Boden angelangt sind.

Der Gedankengang des Verfassers in diesen Kapiteln ist etwa folgender: Die Menschheit äufsert sich nicht blos im Seyn der Individuen, sondern im Bestehen der Gesellschaft (d. h. des Staates). Was ist aber der Staat und sein Zweck? je définirai (p. 72.) la société, le concert de tous les êtres semblables pour travailler en commun à leur *développement*; diefs ist conservation et réproduction. Dieser Begriff pafst eben so gut auf den Bienen- und Ameisenstaat, als den der Menschen; indefs nur vom letzten ist die Rede. Er beruht auf drei Grundideen: dem Gesetze, der Staatsgewalt (le pouvoir), und der Freiheit. ibid. — Hier wird eine Begriffsbestimmung des Gesetzes — als der Regel — nach Montesquieu versucht, und vieles besprochen, als: die Göttlichkeit oder Menschlichkeit des Gesetzes — seine Beweglichkeit und Unabänderlichkeit u. s. w.: klar und bestimmt drückt sich der Verf. hierüber nicht aus; er erklärt sich für

Digitized by Google

die beiden Gegensätze jedesmal als ächter Eclectiker — nach den Doppelbedeutungen der Worte — und dem Wesen der Dinge; pag. 76. Die Idee von Pouvoir führt auf die der Legitimität: wann also ist die Staatsgewalt rechtmäfsig? Kann sich die Rechtmäfsigkeit auf Besitz und Verjährung gründen? Nach Herrn Lerminier ist das Verdienst allein der Rechtsgrund der Staatsgewalt: Soyez fort, marchez à la tête de votre siècle et de votre peuple, vous serez légitime; car vous mériterez bien de votre pays: et encore une fois *pouvoir*: Vous n'êtes au-dessus de nos têtes qu'à la condition de *nous servir*!! (p. 79.) Und wer ist hierüber der Richter? Ist es die Gegenwart, die Vergangenheit oder die Zukunft? Sind es die Massen? das Volk der Barricaden? Oder die Gebildeten? Und wer erhebt sie zu Richtern? Davon schweigt der Verfasser; sagt uns aber: Napoleons Legitimität sey bei Austerlitz und Wagram aufser allem Zweifel gewesen! — La doctrine historique de la légitimité est fille de la féodalité! Ist das ihr Verdammungsurtheil? Wie mufs die Freiheit gestaltet seyn? elle doit être à la fois individuelle et générale: ne se concentrer ni dans l'égoisme des garanties particulières ni dans le pouvoir absolu de la volonté générale. (p. 81.) Wer deren Gränze fände, als unabänderliches Gesetz, wäre ein grofser Meister! Für ein Unheil hält der Verfasser die Versuche durch den Umsturz der Legalität (d. h. des anerkannten Rechtes) zur Freiheit zu gelangen: defshalb preifst er den Mechanismus der englischen Verfassung — der dies Land — vor solchen Schreckensperioden bewahre. Und dennoch ist er Apologet der Juliustage! — Die liberté de 1789 rélevant son drapeau en 1830 — ist ihm la seul divinité qui nous trouve aujourd'hui croyans et pieux, cette volonté de Dieu, cette destinée des peuples à toujours poursuivi sa course. p. 83. 84. Sehr richtig schliefst er: nur freie Sitten geben die wahre Freiheit. Hier konnte er unsers Schillers Verse anführen: Vor dem Sklaven, der seine Kette bricht: vor dem freien Menschen erzittert nicht!

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

Die Thatsache des Nebeneinanderbestehens mehrerer Völker führt Hrn. Lerminier schon im zweiten Kapitel auf die Idee des Völkerrechts; über die er wegspringt, um sich in die Frage über die Rechtmäfsigkeit des Kriegs zu werfen, wahrscheinlich weil damals (Juli 1831.) sie die Frage von Europa war und alle Köpfe in Paris beherrschte. Das ganze Kapitel p. 85 — 106. ist eine weltgeschichtliche gegen De Maitre gerichtete Demonstration des Satzes: die Kriege seyen zum Heile der Menschheit, wenn sie justement aggressives seyen. Keine Eroberungskriege, wohl aber Kämpfe für den Triumph der Principien! Der Verf. kündigt uns ein neues Völkerrecht an: un nouveau droit de gens s'elabore superieur encore à celui de Grotius, de Montesquieu et de Napoléon, tout a fait social et cosmopolite, d'ou sortira l'indepéndance de chaque peuple et la solidarité du monde!! Möchte er doch ein wahrer Prophet seyn!!

Die drei folgenden Kapitel umfassen die Haupttheile des Privatrechts: sie sind meistens polemischen Inhalts; die in Frankreich berühmt gewordenen Fragen werden vom Verf. theils berührt, theils gegen die Lehren gewisser Schulen ausführlich behandelt. Berührt wird die Frage von der Ausdehnung der väterlichen Gewalt, und die von der Erziehung; in jener begegnet er Bonalds Ableitung der Monarchie aus dem Patriarchat — unentwickelt läfst er die, besonders in Belgien so traurig berühmt gewordene, Frage von der Lehrfreiheit, d. h. vom Recht des Standes im Interesse der Bildung die allgemeine Lehr- und Lernfreiheit zu beschränken; ob der Verf. — nun öffentlicher Lehrer — absichtlich oder zufällig die Streitfrage leichter behandelt — läfst sich aus seiner Darstellung nicht erkennen.

Dagegen widmet er 9 Seiten der Frage über die Ehescheidung, welche bekanntlich die chambre de 1815 cette idiote et furieuse assemblée aus dem Code verbannt hatte (p. 121.). Nach unserm Verf. ist le divorce une concession non un droit! p. 118. Er ist grofser Bewunderer der römischen Definition der justae nuptiae, die er mit den Worten

Digitized by Google

von Duai excerpirte, wovon er sich mit Mühe ein Exemplar bei einem Buchhändler des Corso in Rom verschaffte, und wovon un Allemand Eisendecher a resumé les principaux résultats. pag. 115. Dieser ist es doch wohl, aus dem er das Werk kennen lernte, und er that doch etwas mehr als Duai.

Die Kapitel über Eigenthum und Erbrecht nöthigten den Verfasser, sich seinen ehemaligen Freunden, den Saint-Simonisten, gegenüber auszusprechen. Er vertheidigt die entgegengesetzte Thesis, also Privateigenthum und Erbrecht; jedoch tritt er nicht mit Feindseligkeit gegen sie auf. — Zuerst setzt er p. 132 — 133. den Gesichtspunkt fest, von welchem aus die Frage von der Rechtmäfsigkeit des Eigenthums zu betrachten ist: er ist nach Hrn. Lerminier weder im Verhältnifs des Menschen zur Natur zu suchen, denn dafs er Herr der Erde sey, liegt aufser allem Zweifel: noch im Verhältnifs eines Individuums zu einem andern; diefs ist kein anderes als das des Rechts selbst, und wie einer dem andern seine Freiheit als einem Wesen seiner Gattung nach dem Grundsatze der Gleichheit zugesteht, so mufs auch ein wechselseitiges Zugestehen von etwas Eigenem Statt finden: ce n'est pas le rapport seul, isolé, mais avec les hommes *réunis*, avec l'association, avec la société. Et c'est là le rapport le plus difficile à soutenir le plus important à étudier: problème qui s'agite et se développe depuis l'origine du monde. (pag. 133.) Das Individuum nennt sich Eigenthümer: der Staat will seinen Rechtstitel kennen? Er setzt ihn fest; nur wie er das Eigenthum anerkennt, so ist es. Indefs wir dem Individuum — weil es eine rechtliche Persönlichkeit hat — nothwendig ein Eigenthum zugestehen: allein die Ausgleichung des Rechts des Einzelnen und des Bedürfnisses des Staates enthält die Lösung des schwierigen Problems. Daher sagt pag. 134. der Verf.: Je définirai volontiers *la propriété sociale* (und das ist die einzige, wovon im Rechte die Rede seyn kann) l'individualité combinée avec les besoins, les droits et les progrès de l'association.

Digitized by Google

Wie die verschiedenen Völker der Erde das Problem gelöst, zeigt uns die Geschichte, welche nun Hr. Lerminier, mit Sparta beginnend und mit der Confiscation der Güter der Emigranten Frankreichs p. 135 — 148, die letzte vertheidigend, durchläuft. — Weit entfernt, diese historische Demonstration, in der indefs viele Punkte richtig sind, zu unterschreiben, geben wir dem Verf. den Grundsatz zu, der zur Folge hat: dafs das Eigenthumsrecht eben so bestimmbar ist, wie andere Rechte, und so allen Veränderungen der Gesetzgebung unterliegt: nichts natürlich erworbenes Nothwendiges in sich begreift — aufser den Rücksichten der Persönlichkeit und des Wohles Aller. Insofern stehen wir auf demselben Grundsatze, wie Bentham und die Saint-Simonisten: und berauben uns eines Hauptargumentes zur Vertheidigung des Intestaterbrechtes; und dennoch ist diefs in den Augen unseres Verfassers (pag. 156.) etwas Angebornes, Nothwendiges, Natürliches in der Familie, d. h. von den Eltern auf die Kinder; diefs durfte er nicht sagen, wenn er consequent bleiben wollte. Dazu noch Folgendes. Der Reichthum — ist nach der Bildungsstufe eines Volkes sehr verschieden: wir kennen den der Industrie; und das Schrifteigenthum. Auch dieses ist das Werk der Gesetzgebung eines Volkes, die bei dessen Bestimmung zwar auf die oben angegebenen leitenden Grundideen Rücksicht zu nehmen hat: indefs absolut Nothwendiges unabänderlich und durch sich selbst schon gegeben, ist nichts in ihm.

Kurz, nach diesen Prämissen hätten wir glauben sollen, der Verf. werde sich zur Saint-Simonistischen Lehre hinneigen, oder sie doch mit ganz anderen Gründen, als denen, die er eigentlich aus allem Naturrechte nimmt, bekämpfen. Zwei Fragen waren ganz vorzüglich zu untersuchen: einmal in welchen Hauptformen kann das Eigenthum erscheinen? — sie sind die privatrechtlichen und die des öffentlichen Rechts. Hier würde Hr. Lerminier auf das Feld gerathen seyn, auf das Hugo sich gestellt in diesem Theile seiner Rechtsphilosophie, und dann fragt man weiter: wer ist wür-

Digitized by Google

dig Eigenthum zu haben: und hier müfste er sich für oder gegen die Saint-Simonisten erklären; allein beide Fragen werden übergangen, die Lehre Saint-Simons dagegen darin als verwerflich erklärt, weil sie die Productivität des Eigenthums mit diesem selbst verwechselt, was gewifs unrichtig ist; denn was wir Eigenthum nennen, d. h. die Gegenstände desselben, sind für jene Schule les instrumens du travail: die Fähigkeit und das Verdienst in letzterem aber die Grundbedingung alles Rechts auf Sachen. Merkwürdig ist es indefs, dafs der Verfasser, um die Confiscation der Güter des Adels und der Geistlichkeit zu rechtfertigen, sich gerade der Saint-Simonistischen Grundsätze bedient, indem er sagt: sie seyen bei und nach dem Ausbruch der Revolution derselben nicht mehr würdig gewesen; die Geistlichen waren (nach p. 145) sans foi, sans moeurs, incapables de doctrine comme de vertus (??); die Noblesse aber: le moment du combat le trouva débile et corrompue. (p. 147.) Und doch ist dies furchtbare Mittel Frankreichs jetziges Glück, so dafs von nun an und für immer das getheilte (in directer Linie wenigstens erbliche) Eigenthum, die Garantie alles Heiles und Segens für die Zukunft ist. (p. 148.) Wenn die Saint-Simonisten gegen die Oisifs predigen, haben sie keine andere Gründe als gerade die von Herrn Lerminier oben angegebenen. Er ist also viel weniger consequent als seine Gegner, deren Lehre er bekämpft. Wir müssen daher eingestehen, dafs wir diese Kapitel des Buches sehr schwach gefunden haben, indem der Verf. die Hauptfragen, auf welche es bei diesem wichtigen Gegenstande ankommt, gar nicht, oder doch nicht mit der nöthigen Schärfe untersucht hat.

Was die Testamentserbfolge betrifft, weifs der Verf. pag. 163. nach der Angabe verschiedener Systeme nur zu sagen: En nous placant dans la réalité, domaine véritable des lois sociales: nous légitimerons le testament comme un acte *nécessaire* de la liberté humaine, nécessaire à la dignité du père, necessaire à la tendresse et à l'obéissance du fils.

Ueberaus mager ist die Lehre von den Verträgen aus-

Digitized by Google

gefallen, p. 164 — 168, ein flüchtiger Blick auf das ältere und neuere römische Recht, die beide nicht einmal historisch richtig aufgestellt worden: ein Wort über Pothier und den Code ist alles, was der Verf. sagt; dabei heben wir heraus, dafs er zu den fünf legis actiones von Gajus noch die in jure cessio als eine sechste setzt, die doch bekanntlich nur eine Fiction der legis act. sacramento war; auch führt er die von Herrn Prof. Gans gegebene Erläuterung der bonae fidei s. stricti juris actiones als quelque chose d'anterieur à la doctrine des contracts an. (p. 166.)

Weitläufiger läfst er sich, wie jeder leicht begreift, über die Grundlage des Staatsrechts aus, (p. 171 — 199.) die stets zu philosophischen Abstractionen hinneigende Geister lebhaft anziehen. Das Kapitel beginnt mit religions-geschichtlichen Betrachtungen über den Ursprung des Uebels in der Welt, geht dann auf die Frage der moralischen Freiheit über, um die Begriffe von Schuld und Imputabilität zu finden. Der Verf. gesteht, dafs seit Kant dieser Theil der Philosophie keine Fortschritte gemacht hat. (p. 176.) Die Verantwortlichkeit des Menschen, im Allgemeinen zugebend, sieht er im fehlenden Verbrecher nicht stets den freien Menschen, sondern das Opfer seiner Leidenschaften, seiner Rohheit; jedoch will er Monomanie nicht so häufig anerkennen, wie die französischen Aerzte. Diese Grundansicht: dafs der Mensch frei seyn könne und müsse, es aber nicht immer sey, führt ihn zu einer generischen Straftheorie: nämlich die Strafe ist Vergeltung und soll zur Besserung führen. So söhnt er die Kantische Lehre mit der von Bentham aus, und verwirft alle Strafen, die diesen doppelten Zweck nicht zugleich verfolgen: also namentlich die nicht mehr aufzuheben sind und nicht blos die Todesstrafen, sondern die der Brandmarkung, der Galeeren u. s. w.

Ein Strafsystem ist daher nichts Bleibendes, Unabänderliches: es mufs beständig mit der Sittlichkeit des Volkes und seiner Bildung gleichen Schritt halten. Daher erwartet er das allmählige Verschwinden der furchtbaren Strafen, welche

Digitized by Google

die Menschheit entehren, und den Verbrecher zum Helden machen. (p. 187 — 194.)

Was kann und soll Verbrechen seyn? Nur das an sich Schlechte: jedoch nicht jede unmoralische Handlung, nur die, wobei eine öffentliche Verdammung nöthig ist — mufs als strafbar erklärt werden. Wenn also gleich der Verfasser Bentham beistimmt, in dem Satze: la législation à le même centre que la morale, mais elle n'a pas la même circonférence: (p. 181 — 182.) so leugnet er denn doch, dafs der Gesetzgeber die Verbrechen erschaffe: da er blos erklärte, welche *in* sich selbst verbrecherische Handlungen strafbar seyen. Von p. 183 — 191 werden das Duell und der Selbstmord untersucht und erklärt, dafs erstes an und für sich kein Verbrechen, ja in gewissen Fällen nothwendig: letzter dagegen oft eine Tugend, ein Heroismus sey. Dies Kapitel schliefst den Kreis des rechtsphilosophischen Systems, in welchem das öffentliche Recht keine Stelle erhielt. Der Umfang der Erörterungen ist also beschränkter als die der gewöhnlichen Naturrechte, und die streng philosophische Deduction der Grundsätze war eben so wenig Zweck des Verfassers, wie die Kritik des positiven Rechtes. Ob der Verfasser seine Aufgabe gehörig aufgefafst und auf eine den Forderungen der Wissenschaft gemäfse Weise gelöst habe, soll alsbald untersucht werden, wenn wir den Inhalt der drei andern Bücher werden angegeben haben. Das dritte enthält Herrn Lerminier's Beschauung der allgemeinen Rechtsgeschichte, insofern aus ihr der Rechtszustand seines Vaterlandes hervorgegangen. Die Kapitel sind: I. Rome. p. 201. II. Les lois barbares, féodalité. p. 226. III. L'église, la réforme, le droit canonique. p. 242. IV. L'ancienne monarchie française. p. 263. V. Constitution anglaise. 290. VI. Révolution française. pag. 310. Diese Kapitel sind eben so viele Panorama's von einer so grofsen Höhe herab aufgenommen, dafs alle Einzelnheiten vor dem Blicke verschwinden und nur die hervorspringenden Gruppen gesehen, aber zugleich auch beurtheilt werden. In mancher Rücksicht ist es

Digitized by Google

wahr, was man bereits von Montesquieu sagte: sein Werk sey mehr de l'esprit *sur* les lois, que l'esprit des lois. — Da über die Rechtsgeschichte jeder sich seine eigenen Grundansichten zu bilden pflegt, so läfst sich hier mit dem Verf. nicht rechten [10]), und wir übergehen das ganze Buch. Eben so begnügen wir uns mit der Inhaltsanzeige des folgenden: enthaltend die Charakteristiken und Kritiken der Philosophen und ihrer Lehren, die uns, wie bereits gesagt, (einzelne Ausführungnn abgerechnet) richtig und gelungen erscheinen. Unser Verf. hat bereits in seinem ersten Werke bewiesen, dafs er zu diesen Darstellungen einen wahren Beruf hat. In den eilf Kapiteln werden gegeben: Platon, Aristoteles, le Stoicisme, le Christianisme [11]), Machiavel, Hobbes, Locke, Spinoza, Kant, Fichte, Schelling, Hegel (letzter ist nicht zu verstehen aus der hier gegebenen Analyse), Jean Jaques Rousseau, Condorcet, de Maistre, Saint-Simon und Benjamin Constant.

Das fünfte Buch endlich enthält einige praktische Anwendungen, gleichsam die Resultate der vier Bücher; zwei Kapitel behandeln die Gesetzgebung in ihren Beziehungen zur Rechtswissenschaft, und zur National-Oekonomie: das dritte die Frage von der Codification (der Verf. erklärt sich für die allgemeinen Gesetzbücher und gegen alle theilweise allmählige Reform, selbst wo schon Codes sind): das vierte le problem de l'organisation judiciaire, und das fünfte die Conclusion, die mit einem Gebete p. 341. die Philosophie du droit schliefst.

---

10) Das Kapitel Rome ist gelungener als die beiden folgenden; auch ist in ihm mehr das Juristische als das Politische herausgehoben. Der Verfasser hatte 1830 eine Vorlesung über die römische Rechtsgeschichte gehalten und wird darüber seine Prolegomènes ans Licht treten lassen. (p. 211 — 312.)

11) Dies Kapitel enthält Aehnliches, wie das *la religion* betitelte im ersten, und l'église reformé im dritten Buche.

Digitized by Google

Es war unmöglich, in 54 Seiten die wichtigen Gegenstände zu erschöpfen, über deren Idee eigene Bücher geschrieben und zu schreiben sind, wenn etwas Erkleckliches soll gesagt werden. — Dies Buch scheint uns nach dem ersten der schwächste Theil des Werkes, während das vierte das vorzüglichste ist.

Es bleibt uns noch übrig, das Werk im Ganzen zu beurtheilen in dem oben berührten Sinne; wir beeilen uns, damit die schon etwas ausführlich gewordene Analyse der Philosophie du droit zu beendigen.

Der vieldeutige Name Rechtsphilosophie kann dreien, von einander sehr verschiedenen, Wissenschaften gegeben werden; einmal kann gefragt werden: was soll Rechtens seyn nach den höchsten Ideen vom Rechte, also nach den Grundsätzen einer Vernunftmoral, eines Systems der Philosophie? die Lösung dieser Frage — in einem durchgeführten Dogmatismus — erzeugt das Naturrecht, welches indefs seit Puffendorf herab die obige Frage stellte: was ist nach der Natur wirklich Recht? man kann ihm eine reine rationelle Basis geben, wie die Kantianer, oder eine empyrische gemischte, ja eine historische, wenn man die Wahrheit der Grundsätze durch die vergleichende Rechtsgeschichte beweifst, wie in der Jurisprudentia universalis manche versucht haben. Die Rechtsphilosophie kann aber auch fragen: wie soll alles positive Recht seyn, um den höhern Forderungen der Vernunft zu entsprechen? auf wieviele Weise können die rechtlichen Einrichtungen bestehen? was ist verwerflich, was lobenswerth im Rechte? und in einer bestimmten Gesetzgebung? wir haben Hugo's Rechtsphilosophie, die verschiedenen Werke, betitelt: science de la législation; kurz, es entsteht nun die Rechtspolitik, gegründet auf Geschichte, National-Oekonomie, Moral, Anthropologie u. s. w. Allein die Rechtsphilosophie kann sich noch eine dritte ganz verschiedene Frage setzen: nämlich welches sind die letzten Gründe alles Rechts? welches die streng logischen Consequenzen des Rechtsbegriffes, die sich in jedem Rechte,

Digitized by Google

jeder Gesetzgebung wiederfinden müssen? um welche Grundideen dreht sich jedes Recht, unter welcher Bedingung ist das Recht möglich? und welches sind die Hauptrichtungen, die jede Gesetzgebung nehmen kann? sowohl was ihren allgemeinen Charakter angeht, als in allen Theilen des Privat- und öffentlichen Rechts, z. B. in der Ehe, dem Eigenthum, Erbrecht, den Verträgen u. s. w. In dieser Naturlehre alles Rechts, in dieser Dikaiogonie, bleiben die beiden ersten Fragen: was soll seyn — oder was ist vorzüglicher — ganz bei Seite liegen. Diese Auffassung der Rechtsphilosophie (welche der Verfasser dieser Analyse in seiner doctrina juris philosophica zum Grunde gelegt hat) ist für das Studium der vergleichenden Rechtsgeschichte die einzig mögliche: sie führt zur Auffindung der Schemata und des Grundrisses, um den sich alles dreht. Combinirt man mit dieser juristischen Anatomie die Entwickelungsgesetze der Menschheit in der Geschichte, so ist die Aufgabe, welche die vergleichende Rechtsgeschichte zu lösen hat, genau bestimmt, und der Umfang derselben gegeben. Zugleich wird es möglich, das geschichtlich Nothwendige, Unabänderliche von dem Zufälligen, Wandelbaren, den Stoff von der Form scharf zu trennen, und die historischen Demonstrationen des ersten zu geben. Sich stützend auf das in den zur Möglichlichkeit eines Rechtes absolut nothwendigen Thatsachen Gegebene, auf die einem Volke eigenthümliche, durch seine Bildungsstufe bedingte Auffassung derselben vom juristischen Standpunkte aus, endlich auf die Weise, wie die hieraus entstehenden Rechtsgrundsätze an's Licht treten müssen: wird man der Rechtsgeschichte eine wahrhaft philosophische Grundlage geben. Und dann ist die Stellung der einzelnen Gesichtspunkte nicht mehr zufällig, sondern logisch streng gegeben.

Irren wir nicht, so mufste Hr. Lerminier, der die Geschichte, als (p. 27.) la conscience du passé et de l'avenir un appui à des inductions philosophiques, auffafst, den letzten Standpunkt wählen, oder ihn wenigstens den beiden andern

Digitized by Google

unterordnen; oder wählte er nicht diesen, so mufste einer von den beiden ersten genommen und die andern ihm untergeordnet werden. Da jede dieser drei Wissenschaften ein anderes Ziel verfolgt, von andern Prämissen ausgeht, und ihre eigene Methode hat, konnte nichts gefährlicher werden für das unternommene Werk: als der Mangel des gewählten Standpunktes; ihm schreiben wir die Unbestimmtheit der ausgesprochenen Ansichten, und die Art von Verwirrung zu, welche im Buche herrscht. Wir zweifeln sehr, dafs irgend ein Leser es befriedigt aus den Händen legt; es bleibt immer die Frage: was will eigentlich der Verfasser? Wir glauben seinen Ideengang durch die geheimnifsvollen Fäden des Gewebes hindurch verfolgt und verstanden zu haben, können ihm aber das Lob der Wissenschaftlichkeit nicht ertheilen. Dieſs gebührt ganz anders Herrn Prof. Welcker, der im ersten Bande seiner Allgemeinen Rechtsencyclopädie sich dieselbe Aufgabe setzte, wie Hr. Lerminier, und gewifs befriedigend gelöst haben würde, wenn er in einer einfacheren Sprache geschrieben hätte.

Nach den hier gegebenen Bemerkungen hätte Hr. Lerminier den einzelnen Theilen seines Buches eine andere Stellung geben müssen. Das Buch *l'homme* müfste eine Psychologie enthalten, worin die Gesetze der menschlichen Natur zu entwickeln und zu beweisen waren, aus deren Zusammenwirken das Recht entspringt. Im zweiten war die nothwendige Bedingung darzulegen: unter welcher Recht überhaupt möglich ist.

Dann folgt eine philosophische Skizze der Grundlagen des Privatrechts und aller seiner Theile, so wie des öffentlichen und des Völkerrechts u. s. w. Was die Geschichte und die philosophischen Systeme betrifft, so könnten sie mit dem Gesagten auf verschiedene Weise in Verbindung gebracht werden; die ersten entweder so, dafs nachgewiesen würde, nach den aufgestellten Grundansichten warum jedes der philosophischen Systeme nothwendig, und zugleich wahr und falsch war: und warum nach ihm jede einzelne Rechts-

Digitized by Google

lehre so und nicht anders behandelt werden mufs (z. B. die Lehre vom Eigenthum nach Kant, Bentham, Hugo, den Saint-Simonisten); oder es konnte eine kritische chronologische Uebersicht der Systeme gegeben werden: eine eigentliche Literärgeschichte des Naturrechts, vor und nach dem Systeme.

Die Geschichte des Rechts und der Gesetzgebungen selbst konnte gleichfalls zweifach mit dem Werke verbunden werden: einmal in der angegebenen Darstellung selbst, zur Vergleichung und zu Beweisen: oder ganz abgesondert. — Herr Lerminier hat sie zweimal gegeben, und zwar zuerst in den zwei ersten Büchern in einer Menge von Anwendungen — dann nachher erst in ihren Elementen und im Allgemeinen.

Indefs (sofern nämlich die hier aufgestellten Bemerkungen richtig sind), da er in dieser philosophie du droit die drei verschiedenen Gesichtspunkte, und zwar ohne sich derselben klar bewufst zu seyn, beständig mit einander vermengt: bald Naturrecht, bald Rechtspolitik lehrt, bald rechtsgeschichtliche Nothwendigkeiten deducirt: so hat er sich nicht die Möglichkeit abgeschnitten, uns noch mit drei verschiedenen Werken zu beschenken, in welchen er die drei Gesichtspunkte ausschiefslich in Augen haltend, zur Vollendung der philosophischen Rechtswissenschaft durch sein ausgezeichnetes Talent und seine ausgedehnte Gelehrsamkeit mehr als irgend einer unserer Zeitgenossen wird beitragen können.

Digitized by Google

II.

Ueber den Wirkungskreis der Staatsbehörde in Frankreich.

Von

Herrn DE VAULX,

General-Advokaten am Appellationshofe zu Colmar.

Erster Artikel.

In einem frühern Artikel in eben dieser Zeitschrift *) haben wir darauf aufmerksam gemacht, dafs es gewisse Ausnahms-Thatsachen gibt, die dem menschlichen Gesetz entgehen und von ihm nicht verhindert werden können. In diesem Umstande haben wir den Grundsatz und zugleich die Entschuldigung für das Duell gefunden, und der Kreis dieser Thatsachen mufs sich, wie uns seither schien, im umgekehrten Sinne gegen die Thätigkeit des menschlichen Gesetzes oder Staates immer mehr erweitern oder verengen. Zwischen dem Duell und der Verfolgung der Verbrechen durch den Staat ist daher ein innerer Zusammenhang, wie zwischen der Regel und der Ausnahme. Die Prüfung, welche wir hier anstellen wollen, scheint uns daher als Fortsetzung und Entwickelung des frühern Artikels betrachtet werden zu müssen.

Hier eine Geschichte der Staatsbehörde zu geben, das hiefse die Gränzen eines für eine Zeitschrift bestimmten Aufsatzes überschreiten; auch könnte man hier nur die Geschichte der verschiedenen Völker geben, die nach und nach auf dem Schauplatz der Welt vorübergingen.

*) Krit. Zeitschrift II. Bd. S. 88.

Digitized by Google

In der That, man könnte sich den gesellschaftlichen Zustand nicht denken, ohne die Möglichkeit eines Bruches der Ordnung, die darin herrscht, zuzugeben, und es mufste daher eine Thätigkeit vorhanden seyn, um die Ordnung gegen solche Eingriffe zu schützen. Die Verfolgung der Verbrechen durch den Staat erscheint daher von vorne herein als das Höchste jedes gesellschaftlichen Zustandes; sie ist, um mich der Worte eines berühmten Schriftstellers zu bedienen, der Schlüssel zum Gewölbe; man lasse sie verschwinden und das Band der Gesellschaft ist entzwei; es bleiben nur noch Einzelne.

Gibt man nun eine solche Thätigkeit des Staats zu, so ist gewifs, dafs sie nur durch Mithülfe der Gesellschaft ausgeübt werden kann: denn sonst würde die Rache der Einzelnen, welche jeden Begriff einer Gesellschaft zerstört, mit ihren Leidenschaften und Irrthümern wieder hervortreten. Da aber die Mitglieder einer Gesellschaft nicht unaufhörlich auf dem öffentlichen Platze versammelt und bereit seyn können, sogleich die verschiedenen gegen die gesellschaftliche Ordnung begangenen Eingriffe zu richten, so mufste sich sogleich die Einrichtung von Beamten, oder von Richterstellen darbieten, welche die Gesellschaft zu vertreten hätten. Aber zwischen dieser Einrichtung und einer andern, nämlich von beauftragten Personen, die bestimmt sind, den Eingriffen nachzuspüren, und den Beweis davon zu liefern: mit einem Wort, der Staatsbehörde, ist eine ungeheure Entfernung. — Der höhere Nutzen, die Nothwendigkeit, die Mutter aller Einrichtungen, hatten die erste hervorgerufen; aber nicht dieselben Bedingungen galten für die zweite. In der That, je mehr eine Gesellschaft ihrer Wiege nahe ist, desto mehr ist der gesellschaftliche Mechanismus bloßgestellt; um so besser sieht man den Gang des Räderwerks und um so eher wird jede Handlung, die in diesen Gang eingreifen wollte, von Allen verstanden und wird so eine Beleidigung gegen Alle, — je weniger Gefühle dagegen im zweiten Fall vorhanden sind, desto mehr sind sie energisch; das Gefühl

Digitized by Google

verliert sich nicht; was ihm nach Aufsen fehlt, das ersetzt sein innerer Gehalt, und so konnte es nicht fehlen, dafs die Beleidigung auf der einen Seite entdeckt, so wie im zweiten Fall angezeigt wurde; und unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten begreift man, dafs man lange vorher zu Beamten kam, welche der angezeigten That Strafe zumessen, als zu solchen, welche die That verfolgen und anzeigen sollten, der man steuern mufste. Auch ist nicht zu übersehen, dafs, wenn die Geschichte der verschiedenen Völker des Alterthums uns das Daseyn der erstern Einrichtung zeigt, keines derselben dagegen die zweite gehabt zu haben scheint, wenn man nicht etwa die Perser hieher rechnen will. Denn nach Th. Row, in dessen Geschichte von Cyrus, wo man nur zu sehr seine Autoritäten vermifst, scheint es, dafs bei den Persern, als sie noch nicht ihre Kraft in der Arbeit einer zu schleunigen Vergröfserung verloren hatten, die Vorsteher der Tribus beauftragt waren, den Vergehen nachzuspüren und die Schuldigen einem aus Greisen bestehenden Gericht zu überliefern; junge Leute, die man von ihrer Kindheit an dem Dienste des Vaterlandes widmete, waren unter den Befehlen Jener damit beschäftigt, die Urheber von Vergehen aufzusuchen und zu verhaften; endlich, um die Einrichtung zu krönen und vollkommen wirksam zu machen, waren noch vom Fürsten gewisse Personen beauftragt, den Eifer der Tribusvorsteher anzuspornen und sogar die Beweise aller Arten von Vergehen zu verfolgen und zu sammeln — aufserdem konnten sie noch die grofsen Verbrecher verhaften und pflichtwidrig handelnde Beamte absetzen. Was die andern Völker betrifft, so sieht man wohl gewisse Behörden, die mit der Gewalt bekleidet waren, begangene Unordnungen anzuzeigen; so könnte man mit etwas Einbildungskraft etwa in den Eigenschaften des Areopagus zu Athen, der Ephoren zu Sparta, der Tribunen und Censorn in Rom einige Aehnlichkeitspunkte finden; aber gewifs bleibt es doch immer, dafs die Verfolgung der Anklagen vollkommen in den Händen Aller war. Diese Verfolgung der Verbrechen scheint in den frühern Zeiten übri-

Digitized by Google

gens dieselben Grundlagen gehabt zu haben, welche sie bei den Nationen heutiges Tages hat — sie umfafste jeden Eingriff und ward unabhängig von aller Klage von Seite des Beleidigten ausgeübt, was überdiefs sich aus der Kraft des gesellschaftlichen Gesetzes erklärte, welches damals eng die Mitglieder des Staates verband und aus der Beleidigung des Einzelnen eine Beleidigung Aller machte. So war es sogar im Fall des Ehebruchs — was man wohl begreift, wenn man an die Stellung der Frau denkt, welcher das Christenthum auch noch nicht ihre Würde wieder verschafft hat — der Ehebruch wurde damals nur als ein Angriff gegen das erste und das wichtigste Eigenthum angesehen. Bemerkenswerth ist indefs, dafs überall, wo es sich um Diebstahl handelt, die Klage des Bestohlenen nöthig war — bei den Völkern, die noch nicht lange den Nomadenstand verlassen hatten, war es offenbar eine Erinnerung an die Zelte. Der Begriff von Eigenthum ist spät gekommen, er war lange Zeit nur ein Nebenbegriff; die Gastfreundschaft, die als eine strenge Pflicht betrachtet wurde, mufste sich nothwendig auf ein Recht beziehen und führte dazu, dafs man das Eigenthum unter einem andern Gesichtspunkte betrachtete, als heut zu Tage. Der Hafs gegen den Diebstahl verminderte sich immer in demselben Grade, je mehr der Bürger sein Ich verläugnete — zu Sparta war man soweit gekommen, den Diebstahl als ein Mittel zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zu betrachten.

Mehrere Einrichtungen unserer ersten Könige scheinen einige Aehnlichkeit mit der Staatsbehörde zu haben — auf jeden Fall mufste jeder Versuch, die Verfolgung der Verbrechen in Gang zu bringen, bei der bösen Gewohnheit der gerichtlichen Proben und Kämpfe fruchtlos bleiben — die Thätigkeit des Staats in Bezug auf diese Verfolgung war unbedeutend — die Unordnung war beständig, und sie war die Mutter von Allem, weil sie sich unter einer bestehenden Einrichtung versteckte — die gerichtlichen Zweikämpfe erklärten die Gewalt für ein Recht, und da wäre die Rache

Digitized by Google

der Einzelnen wohl noch mehr am Platze gewesen, welche sich jedoch mit dem Begriff einer organisirten Gesellschaft nicht vereinigen liefse. — Auch ging die Gesellschaft selbst mit starken Schritten dem Abgrund entgegen, als aus dem Innern und vielleicht wegen der Unordnung das Ritterthum emportauchte. Dieses wurde unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, es hatte eifrige Vertheidiger, aber auch noch heftigere Gegner — aber die Meinung fixirte sich erst da, als ein berühmter Roman das Institut von mehreren Seiten lächerlich machte. Gewifs darf man in dem Ritterthum, wenn auch keine Wiederherstellung der Ordnung, doch wenigstens einen schnellen Fortschritt zu einem besseren Zustand der Dinge erkennen; — aber wodurch das Ritterthum unsere Aufmerksamkeit erregt, ist: dafs dasselbe zum erstenmal uns eine Vereinigung von Leuten zeigt, die mit der Verfolgung des Unrechts bekleidet waren. Der gerichtliche Kampf hatte bedeutend das gesellschaftliche Band zerrissen, indem er die Gewalt als ein Recht erklärte; der Mörder, sicher durch seinen Arm, konnte freien Angesichts stolz und sicher die Früchte seines Unrechts geniefsen; er hatte nichts von der Anhänglichkeit einer Familie zu fürchten, diese schwieg vor der Gefahr; der Unglückliche, welcher durch einen Diebstahl oder Erpressung gelitten hatte, zog es vor, sein Unglück im Geheimen zu verschmerzen, als Wiedererstattung zu fordern, welche in allen Fällen, mit den Wechselfällen eines Zweikampfs in keinem Verhältnisse stand. So war das Ritterthum, indem es sich gegen einen solchen Stand der Dinge erklärte, und offen aussprach, es wolle sich der Vertheidigung des Rechtes und der Wahrheit weihen, nothwendiger Weise eine Verbesserung des Ordnungszustandes; welche Ungereimtheit man auch in seiner Einrichtung und in der Art seines Auftretens finden mag, so mufste es doch eine um so schnellere Wirkung auf die Sitten und die Art, den gerichtlichen Kampf zu betrachten, haben, als es aus derselben Reihe von Begriffen entstanden war, es war etwas Aehnliches, etwas Homöopathisches.

Digitized by Google

Auch die Kirche, welche damals noch an der Spitze der Civilisation stand, und auf deren Bedürfnisse aufmerksam war, kam bald dazu, die Gerichtsproben durch unzählige Dekretalen und Conciliënbeschlüsse zu verbieten. — Ludwig der Heilige, der in so vielen Beziehungen seinem Jahrhundert vorangeeilt war, that noch mehr; er vindicirte dem Staat gleichsam als Monopol jene auf Verfolgung der Verbrechen gerichtete Thätigkeit des Staats, welche die Ritterschaft während den letzten Zeiten ausübte. Ein solches Monopol der Staatsthätigkeit war überdiefs nothwendig; es ist das Eigene der Zeiten der Unruhe und Unordnung, dafs sie die gesellschaftlichen Bande zerreifsen und jeden Gemeingeist verschwinden lassen. Und da die bürgerliche Gesellschaft in den germanischen Staaten nie als gedrängte und vom selben Geiste belebte Massen auftraten, wie die alten Gesellschaften, so mufste der, welcher sie auflöste, um so thätiger seyn, sonst würde in einem gleichen Zustand der Dinge das Recht Aller die Eingriffe zu verfolgen und anzuzeigen, ganz illusorisch und ohne nützlichen Erfolg für die zu beschützende Gesellschaft gewesen seyn, und das Zusammenwirken hätte nur die Schritte derjenigen aufgehalten, welchen das Verfolgungsrecht speciell anvertraut war. Wir wollen über die Errichtung der Staatsbehörde keine allgemeine, aus dem Kreis von Muthmafsungen hergenommene, Regeln aufstellen, aber gewifs ist es ein seltsames Zusammentreffen, dafs wie das Ritterthum aufhörte, auch Beamte eingesetzt wurden, die ausschliefslich mit der Verfolgung von verbrecherischen Handlungen beauftragt wären; zum erstenmal in der That sah man um diese Zeit Amtleute und Seneschalle, vollkommen mit der Macht bekleidet, den Schuldigen nachzuspüren und sie zu verfolgen, zum erstenmale erwähnt hier die Geschichte eines königlichen Anwaltes bei der Seneschallität von Carcasonne.

Gewifs ist, dafs in den ersten Zeiten die mit dem Titel königlicher Anwälte bekleideten Beamten keine andere Eigenschaften hatten, als die Interessen des Fiscus zu unter-

Digitized by Google

stützen, aber da die körperliche Strafe selten allein erfolgte, da sie vielmehr immer von einer Strafe oder Leistung in Geld begleitet war, so führte die Natur ihres Amtes selbst diese Beamten dazu, sich in die Ausübung der Verfolgung der Verbrechen einzumischen, da sie überdiefs durch die Autorität des Fürsten gestützt waren; ja nach der Natur der Dinge sah man, wie sie die Amtleute und Seneschallen aller ihrer Eigenschaften, die auf die Ausübung der Staatsthätigkeit Bezug hatten, beraubten und wie von nun an die Verbindung des Anklagerechts der Gerichtshöfe mit dem Strafrecht wegfiel. Obgleich diese Einrichtung im Anfang nur für einzelne Orte gemacht war, so zeigte sie sich doch gut, und man sah, wie sie sich in der Folge ausdehnte und bei jedem Gerichtshof oder Parlament waren bald königliche Anwälte oder Advokaten. Immer aber, und beinahe seit ihrem Entstehen schien man das ganze Gewicht der Einrichtung zu fühlen und man beeilte sich, Maafsregeln zu ergreifen, dafs sie nicht durch eine unzeitige Handlung die Sicherheit der Unschuld gefährdeten; einer solchen Ursache mufs man wenigstens die Verordnung Philipp's des Schönen von 1344 zuschreiben, welche den Beamten der Staatsbehörde untersagte, einen Bürger ohne vorgängigen Ausspruch des Richters vor Gericht zu stellen, so wie die Verordnung des Fürsten von Gallien von 1367, die zur selben Zeit für seine Staaten von Guyenne erlassen wurde. Diese Verordnungen bildeten lange Zeit das gemeine Gesetz, sie dienten allen andern Verordnungen zum Vorbild; ein bemerkenswerther und tief verletzender Punkt ist es jedoch, dafs man bei den Verbrechen der Hexerei eine Ausnahme machte; wo die Staatsbehörde Spuren dieses Verbrechens zu finden glaubte, war sie nicht verpflichtet, die Ermächtigung des Richters abzuwarten.

Die königlichen Anwälte und Advokaten spielten damals eine bedeutende Rolle bei den verschiedenen Ereignissen in der Geschichte des Königreichs; ihr Schicksal folgte dem der Parlamente, und man sieht, wie sie nach und nach die Vortheile theilten, deren sich diese bedeutenden Richter-

Digitized by Google

Corporationen bemächtigt hatten. Während ihre Aemter bisher zeitliche waren, so wurden sie jetzt lebenslänglich. Da sie käuflich waren, wurden sie erblich, und besonders diese letzte Bewilligung war schuld, dafs die richterliche Gewalt, die Gränzen ihrer Vollmacht überschreitend, zu einer wahrhaft politischen Gewalt wurde.

Wir können hier wohl den verschiedenen Veränderungen in der Geschichte der Staatsbehörde bis zur Revolution von 1789 nicht folgen; es würden sich daraus in ihrer Einrichtung und ihren Eigenschaften keine weitere Unterschiede von dem jetzigen Zustande derselben als die ergeben, welche aus der Unabsetzbarkeit der Mitglieder und den verschiedenen Grundsätzen, nach denen der Staat regiert ward, hervorgingen.

Uebrigens konnte Niemand als die Staatsbehörde als Ankläger angenommen werden, wofern es sich nicht um sein eigenes Interesse oder das Interesse ihm angehöriger oder anvertrauter Personen handelte; dann konnte der Ankläger eine Civil-Entschädigung fordern, d. h. Schadensersatz und Interessen. Er mufste darum in Vereinigung mit den königlichen Beamten nachsuchen, die als Bewahrer des Staatsinteresses allein das Recht hatten, auf körperliche Bestrafung eines Schuldigen anzutragen; das hinderte jedoch nicht, dafs Jeder ein Verbrechen anzeigen konnte, welches zu seiner Kenntnifs kam, wenn er auch kein persönliches Interesse an der Verfolgung des Verbrechens hatte.

Es lassen sich wohl in verschiedenen Einrichtungen der alten Völker einige Analogieen finden, aber gewifs ist, dafs sich bei keinem diefs ausschliefsliche Monopol zeigt, welches in der That das ausgezeichnete Merkmal der Staatsbehörde ist. Wohl nicht ohne Anstrengung mufs man zu diesem Resultat gelangt seyn. Die Rache ist ein Hauptbedürfnifs des Menschen, sie ist eines seiner Rechte, — dafs er eingewilligt hat, sie nur unter Mitwirkung des Rechtes auszuüben, das war eine grofse Nachgiebigkeit gegen die Ordnung, dafs er sich aber gänzlich derselben berauben und anderen die

Digitized by Google

Verfolgung überliefs, das war gewifs das Aeufserste, was man von ihm fordern, das Aeufserste, was den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Zustandes nachgegeben werden kann.

Die Errichtung der Staatsbehörde war eines der ersten Dinge, welche die Aufmerksamkeit der constituirenden Versammlung auf sich ziehen mufste; auch war durch die Unterdrückung der Parlamente Alles streitig gemacht; es handelte sich darum, die Sache auf's Neue in Ordnung zu bringen. Um 1790 schlug der berühmte Bergasse, dessen Name 40 Jahre später mit der unglücklichsten und illegalsten Maafsregel verbunden werden mufste, die Aufhebung aller Eigenschaften der Staatsbehörde vor, welche mit dem Strafrechte in Zusammenhang ständen; — nach seinem Plan sollten diese Eigenschaften übergehen: 1) auf Friedensrichter, die vom Volke ernannt und mit der Verhaftung der Angeklagten auf die Anzeige eines Bürgers und mit der Einsammlung der Beweise beauftragt werden sollten; 2) auf Richter, welche die Irrwege des Verfahrens fortleiten und die Entscheidung endlich einer curia parium des Beklagten überlassen sollten. In Civilsachen dagegen waren die Eigenschaften der Staatsbehörde beträchtlich vermehrt worden — unter Anderm wäre sie der Armen-Anwalt geworden. Allein man hielt sich nicht mit diesem letzten Theil des Vorschlags von Bergasse auf — es schien ein Utopien, unmöglich auszuführen, und die Versammlung hielt ihn ihrer Aufmerksamkeit unwürdig. Der erste Theil des Vorschlags erlitt grofse Abänderungen. — „Jeder Franzose, soll aufser dem Recht, Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und anzuzeigen, auch das Recht haben, die Schuldigen zu ergreifen und sie vor die Behörden zu liefern, welche die Einleitung eines Criminalverfahrens zu besorgen hatten.« — Das Anzeigen war den Friedensrichtern überlassen, die von den Primär-Versammlungen gewählt waren, und vor ihnen hatten die Angeklagten das erste Verhör zu bestehen; die Beamten waren beauftragt, alle wesentliche Beweise der verbrecherischen Handlung zu sammeln und die Angaben der Zeugen

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

aufzunehmen, welche die Schuldigen entdecken könnten; wenn Niemand selbst als Anzeiger auftrat, so handelte der Friedensrichter aus eigenem Antrieb als erster Beamter der gerichtlichen Polizei; — war nun die Anzeige aufgenommen, so wurden die von den Friedensrichtern aufgenommenen Protokolle und die von ihnen eingeleitete Untersuchung einer Behörde am Hauptort des Bezirks übergeben, welche Direktor der Jury hiefs. Diese Behörde unterwarf alle Acten und das daraus entnommene Resumé als Anklageakt der Prüfung von 8, durch das Loos gewählten Bürgern, welche die Anklage-Jury bildeten und über die, durch das vor dem Friedensrichter eingeleitete Verfahren, erhobenen Beschwerdepunkte, ihren Auspruch geben mufsten. Wenn sie dafür hielten, dafs keine hinreichende Beweise gegen den Angeklagten da seyen, so mufste er alsbald freigelassen werden; wenn sie dagegen erklärten, dafs die in der Anklageakte enthaltenen Thatsachen wahrscheinlich genug hingestellt seyen, um den Angeklagten vor Gericht zu stellen, so wurde das Verfahren über ihn an einen Beamten gewiesen, der an dem in jedem Hauptort des Departements befindlichen Criminalgerichtshof sich befand. Dieser Beamte hiefs Staatsankläger und war von den Wahlversammlungen erwählt. Die von dem Geschwornengerichte aufgenommene Anklageakte bezeichnete auf eine unabänderliche Art den Kreis, innerhalb welchem die Verfolgung der Verbrechen vor sich gehen sollte, der Staatsankläger mufste sie unterstützen; der Regierungscommissär, der ihm zur Seite gesetzt und beauftragt war, den Verhandlungen zu folgen, forderte die Anwendung des Gesetzes im Fall der Angeklagte für schuldig, und seine Freilassung, im Fall er unschuldig befunden wurde. Die so organisirte Staatsthätigkeit war jedoch niemals regelmäfsig, sie hatte das Schicksal aller liberalen Einrichtungen im ersten Zeitraume unserer Revolution; da sie auf weit umfassenden Ideen beruhte, so hatten die blutigen Leidenschaften der Revolution freie Bahn, um ihren Lauf vom rechten Wege ab- und zu ihrem Nutzen zu verwenden; —

Digitized by Google

der »Staatsankläger« erinnert an die abscheulichsten Thatsachen in unsern Annalen, er erscheint ganz mit ungerecht vergossenem Blute bedeckt.

Die Verfassung vom Jahre III. brachte in das System der Verfolgung der Verbrechen Veränderungen, dieselbe wurde einer Beamten-Corporation übertragen, welche ausdrücklich mit deren Leitung in allen ihren Abstufungen beauftragt war — allein auch bei dieser Corporation lag in der Art des Verfahrens etwas Engherziges und Stürmisches, was kein günstiges Urtheil über sie begründete. Bemerken muſs man übrigens, daſs die Beamten, welchen die Verfolgung der Verbrechen anvertraut war, unter dem Convent und Direktorium, obgleich unabhängig von der ausübenden Gewalt, von der sie auch nicht einmal ihre Vollmacht hatten, doch gänzlich den Charakter von Leuten annahmen, welche eine Gewalt in Händen haben, so daſs sie unter dem Convent heftig und tyrannisch waren, während sie unter den Direktoren jenen aus Schwachheit und List gemischten Charakter annahmen, welcher diese Gewalt besonders auszeichnet — weit entfernt auch, die Gewalt in Unterdrükkungs- oder verfassungswidrigen Maaſsregeln aufzuhalten, sah man diese Beamten überhaupt ihr nur dann Schranken setzen, wenn sie sich zum Guten neigte.

Nun kommen wir zu einem ganz neuen Zeitraum, den vom 18. Brumaire, und zu den verschiedenen Entwickelungen des Princips, auf welchem die neue Gewalt der Beamten der Staatsbehörde beruhte.

Buonaparte, unterstützt von Regnier, dem Justizminister und frühern Parlamentsmitgliede, welcher ganz von den Principien eingenommen war, die bei den Gerichten vor der Revolution von 1793 herrschten, strebte dahin, den alten Irthümern zu folgen — die Staatsbehörde wurde ohngefähr auf denselben Grundlagen wieder hergestellt, — die Ernennung der Mitglieder wurde folgerecht der ausübenden Gewalt übertragen, und bald sah man wieder die frühern Benennungen zum Vorschein kommen.

Digitized by Google

Durch die Restauration wurde keine Aenderung in der Organisation der Staatsbehörde eingeführt, so wie sie das Kaiserreich hinterlassen hatte. Nach dieser Organisation bestand das Parquet des Cassationshofes aus einem General-Prokurator und sechs General-Advokaten; das der königlichen Gerichtshöfe ebenso aus einem General-Prokurator und soviel General-Advokaten als Abtheilungen für Civilsachen bei dem Gerichtshofe sind, nebst zwei Substituten. Das Personal der Gerichte erster Instanz umfafste einen königlichen Prokurator und so viele Substituten als Abtheilungen des Gerichts.

Was jedoch auf eine besondere Art die neue Organisation von der alten unterscheidet, ist die innere Verbindung der einzelnen Theile untereinander; — in keiner von Buonaparte ausgegangenen Einrichtung findet man zugleich mehr jenes Centralisationssystem, durch dessen Hülfe sein mächtiger Wille sich gerne mit Blitzesschnelle den verschiedenen mit seiner Gewalt bekleideten Beamten mittheilte. Die Centralisation wäre auch nach der alten Ordnung der Dinge schwierig gewesen; von den verschiedenen Provinzen, die als ein Conglomerat die französische Monarchie bildeten, hatte eine grofse Zahl ihre alten Gewohnheiten und Privilegien, auf welche sie eifersüchtig waren, beibehalten; es wäre einem einzigen Willen schwer gewesen mit demselben Gewicht auf sie einzuwirken. Die Umstände, wie sie Buonaparte fand, waren andere. Die Revolution hatte geebnet, der Lokal- und Provincialgeist war gänzlich verschwunden; schon in den Lagen und denselben Gefahren gegenüber konnte Buonaparte auch überdiefs, in den ersten Jahren seiner Gewalt, das Werk zu Ende bringen, welches die Revolution nur entwerfen konnte, um Einheit in die Gesetzgebung des Landes zu bringen; auch benutzte er seinen Vortheil und konnte bei der Organisation der Staatsbehörde frei seine Neigung zeigen, Alles auf sich zurückführen und Alles von sich aus leiten zu lassen. Er beseitigte daher alle Gelegenheiten zu Uneinigkeiten unter den verschiedenen Organen der Staatsbehörde,

Digitized by Google

wovon die Geschichte der Parlamente häufige Beispiele gibt, und die daraus entstehenden Streitigkeiten, indem er bei jedem königlichen Gerichtshof nur allein den Willen des General-Prokurators anerkannte — der mit dieser Eigenschaft bekleidete Beamte wurde in der That alleiniger Herr des Dienstes; er konnte darüber verfügen, was ihm gutdünkte, selbst die verschiedenen Partheien zwingen oder damit den von den General-Advokaten oder Substituten, den er gerade wollte, beauftragen — Alle konnten nur in seinem Namen handeln und sprechen. Ja noch mehr, jeder Staatsprokurator im Gerichtsbezirk des königlichen Hofes, wurde selbst wie ein Abgeordneter des General-Prokurators und dessen Werkzeug bei dem Gerichtshof, wovon er Mitglied war. — Endlich hatten alle General-Prokuratoren der verschiedenen Gerichtshöfe des Reichs, deren Zahl jetzt 27 ist, selbst ein gemeinschaftliches Band in der Person des Justizministers; von diesem hohen Beamten geht in der That der erste Anstofs aus, der, sich verbreitend, in alle Beamte der Staatsbehörde Bewegung bringt, und umgekehrt gehen von den verschiedenen Punkten alle Lokalbeziehungen auf die Ausübung seiner Befehle, auf die Handhabung der Justiz, auf die Disciplinar-Aufsicht aus und steigen zurück, den Faden bis zu ihm hinauf verfolgend. Aufser diesem Vereinigungspunkt gab es noch einen Andern durch das Aufsichtsrecht, das dem General-Prokurator beim Cassationshofe über das Gerichtspersonale des Königreichs zustand; jedoch existirt dies Recht mehr dem Namen nach, als in der Wirklichkeit; denn der General-Prokurator beim Cassationshof befindet sich ja selbst unter der Leitung des Justizministers, so dafs man von diesem Aufsichtsrecht nur Wirkungen erwarten kann, die von dem Gutdünken des Ministers abhängen, und schon nach der Natur der Dinge ist jeder Streit zwischen diesen beiden Beamten unmöglich.

Diese einfache und flüchtige Darstellung wird ohne Zweifel genügen, um erkennen zu lassen, wie sich die Organisation der Staatsbehörde gar nicht mit der Unabsetzbar-

Digitized by Google

keit ihrer Mitglieder verträgt; — man würde auch wohl schwerlich in die Gedanken von Buonaparte eingehen, wenn man behauptete, dafs die Verwalter eines der wichtigsten Zweige seiner Gewalt, von ihm unabhängig seyn könnten; dies wäre eine wahre Anomalie gewesen; man darf nicht vergessen, wie er sich gegen jede Einrichtung sträubte, die den geringsten Keim von Unabhängigkeit an sich trug — man darf auch nicht vergessen, dafs er, sich keck über die Verfassung hinwegsetzend, das Tribunat unterdrückte, und dafs der Senat, so wie das gesetzgebende Corps, die unter seiner Zuchtruthe standen, in den letzten Zeiten seiner Regierung nur einfache Commissionen waren, immer bereit, sich dem Willen ihres Herrn hinzugeben.

Aber könnte man die Unabsetzbarkeit der verschiedenen Organe der Staatsbehörde vor der Revolution von 1789 auch auf die heutige Staatsbehörde anwenden? Diese Frage wurde schon verschieden behandelt; aber man mufs sie verneinend entscheiden. Wir denken nicht daran, dafs die Unabsetzbarkeit den Mitgliedern der alten Staatsbehörde aus Gründen des öffentlichen Nutzens gegeben war. — Die Unabsetzbarkeit war auf eine mittelbare und indirekte Weise hineingekommen, so entstand auch die Käuflichkeit der Aemter, und diese ist wohl nur das Ergebnifs eines kleinen finanziellen Interesse. Eben so wenig denken wir daran, dafs die Unabhängigkeit der Staatsbehörde, der Krone gegenüber, beständig nützliche Früchte hervorgebracht habe, auch möchten wir nicht ohne Einschränkung behaupten, dafs ihr Betragen immer dem wohlverstandenen Interesse des Staates nachgekommen wäre. Nicht zu bestreiten ist jedoch, dafs nach der Ordnung der Dinge, die uns beherrschte, wo alle Freiheiten verschwunden und der Despotismus sich mit vollem Segel blähte, jede Einrichtung, die einige Keime von Freiheit an sich trug, im Allgemeinen eine nützliche Wirkung haben mufste — es war diefs ein dem Willen der Gewalt angelegter Zaum — es war diefs für die Gewalt selbst ein Präservativ-Mittel gegen Verwirrung, die in der poli-

Digitized by Google

tischen wie in der physischen Welt an jede zu grofse Erhabenheit sich anklebt und beinahe immer einen Fall voraussetzt, und insofern können wir beistimmen, dafs in den meisten Fällen die Unabhängigkeit der Staatsbehörde von Nutzen war.

Aber wie, wenn die Verhältnisse sich geändert haben, wenn die Gewalt ihrer Stelle entsetzt ist, kann man das auch noch nützlich finden, was einst von Nutzen war? — Wir wollen uns nicht damit aufhalten, dafs die jetzige Organisation der Staatsbehörde im Innersten durch die Unabsetzbarkeit verletzt würde, und dafs man diese nur mit Modificationen in mehreren Theilen zugeben könne. Wir wollen eben so wenig hier geltend machen, dafs bei jedem, auf einer Vollmacht beruhenden Amte die Absetzbarkeit die Regel, das Gegentheil die Ausnahme bilde; wir wollen vielmehr die Frage von einem höhern Standpunkt betrachten.

Zwei Verhältnisse müssen in jedem gesellschaftlichen Zustande, wenn er den gerechten Forderungen entsprechen soll, vorhanden seyn, nämlich Ordnung und Freiheit. Ein jeder dieser Begriffe ist gewaltsamer Natur, ein jeder ist, wie jedes Princip, überdiefs stets bereit, bis zu den äufsersten Folgerungen geführt zu werden, und in der höchsten Consequenz bis zur Zernichtung des nebenbuhlerischen Begriffs zu gelangen — es ist daher die Aufgabe des Gesetzgebers, dafs er in den aus seiner Weisheit hervorgehenden Einrichtungen ein genaues Gleichgewicht zwischen beiden Begriffen halte — er mufs dem Schwachen zu Hülfe eilen, das ist ein Grundsatz, der sich in den Herzen der Menschen findet, eine absolute Wahrheit, die in jeder Sache ihre Anwendung findet. — Wir glauben gerade nicht, dafs der Begriff der Ordnung das meiste Gewicht hat; unzählige Thatsachen würden uns Lügen strafen, wollten wir die gegentheilige Behauptung wegen. Ja noch mehr, wir glauben, dafs das Princip der Ordnung nie eine Uebermacht erhalten kann, wo Preifsfreiheit herrscht; diese Freiheit ist nun eine Eroberung, die uns nicht mehr entrissen werden kann,

Digitized by Google

sie steht in unserer Verfassung geschrieben, und die Verfassung steht zu hoch, als dafs man über die Möglichkeit eines Eingriffes streiten kann. Die Freiheit der Presse dürfte wohl in der That nur durch Aufdeckung von Mifsbräuchen bestehen können: das ist die Bedingung ihrer Erhaltung, das entspricht den innersten Bedürfnissen der Menschheit, — das Lob erniedrigt alle die, welche nicht der Gegenstand desselben sind, nicht so der Tadel; denn dieser schmeichelt und erhebt die Eigenliebe der Mehrzahl. Das Publikum wird immer ein Lob-Journal verlassen und ein anderes ohne diese Eigenschaft dafür nehmen, und vor allem mufs doch eine Zeitschrift Leser haben. Auch mufs die Aufdeckung von Mifsbräuchen der Tod derselben seyn; es gehörte ein ungeheurer Grad von Immoralität dazu, der öffentlichen Meinung ungestraft zu trotzen, und da ein solcher ungeheurer Grad ein Ausnahmsfall ist, der keiner Discussion zu Grunde liegen darf, so sind nun stärkere Gründe da, ihn bei dem Regierungsbeamten zu verwerfen, — denn sonst würde der Eigennutz in allen Fällen den Menschen bereit machen, alles mit Füfsen zu treten, und man dürfte es wohl nicht mit der Thätigkeit der Kammern vereinigen, dafs eine Regierung ohne Rücksicht auf die allgemeinen Interessen lange regieren könne; auch behaupte ich, dafs in allen Jahren seit der Bekanntmachung des Gesetzes von 1828 nicht so viel Eingriffe in die Rechte der Bürger vorkamen, als in einem einzigen Jahre des Kaiserreichs. Man darf hiebei nicht vergessen, dafs wir aus einer grofsen politischen Bewegung hervorgehen, und dafs wir noch nicht zur Reinigung aller Meinungen gelangt sind; auch kann eine solche Läuterung nur das Ergebnifs der Zeit seyn, welche eine junge und hoffnungsvolle Regierung befestigt und bestärkt, wenn sie unter einer gealterten Regierung vollendet wird.

Und, wenn man auch nicht zu fürchten hat, dafs der Begriff der Ordnung den der Freiheit überwältigt, wenn man auch keinen Mifsbrauch der Gewalt zu besorgen hat, so ist es doch augenscheinlich, dafs man, ohne gewagte Neuerung,

Digitized by Google

der Staatsbehörde die Unabsetzbarkeit nicht zugestehen könnte. Es ist ein Grundsatz aller Zeiten, dafs neben dem Vortheil der Verbesserung sich die Gefahr der Neuerung findet.

Aber noch mehr, wir glauben, dafs die Unabsetzbarkeit auch grofse Schwierigkeiten hat — die Preſsfreiheit lebt, wie wir sagten, von Mifsbräuchen, und unglücklicher Weise bleibt sie nicht immer in den gehörigen Schranken; aus Mangel an wirklichem Stoff erschafft sie sich einen solchen; während jede Sache mehrere Gesichtspunkte hat, zeigt die Presse oft nur einen, und entstellt oft so die an sich gleichgültigste Thatsache; wäre es daher nicht zu fürchten, dafs der Beamte der Staatsbehörde, ganz sichergestellt vor den Anforderungen der Gewalt, nur zu sehr die Macht der Presse fürchten würde, und also durch eine schuldvolle Kleinmüthigkeit und zu lebhaftes Streben nach Popularität nicht immer seine Pflicht erfüllen würde, wenn ihm diese Erfüllung in einer gewissen Hinsicht den Tadel, und umgekehrt die Verweigerung seiner Pflicht das Lob der Journale zuziehen könnte; wäre es nicht zu fürchten, dafs er nicht manchmal zu leichtsinnig gegen die Staatsgewalt seine Macht brauchen würde, welche ihm zu deren Vertheidigung anvertraut war? die Vertheidigung im Allgemeinen ist zwar günstiger als der Angriff, aber von der andern Seite braucht es keiner besondern tiefen Kenntnifs des öffentlichen Geistes und seiner Art, sich zu offenbaren, um überzeugt zu werden, dafs der Angriff günstiger ist als die Vertheidigung, wenn sie einen Akt eines Beamten der Staatsgewalt zum Gegenstand hat.

Gegen die Unabsetzbarkeit spricht aber weiter die Frage über die Unfähigkeit; es gibt nichts Unbestimmteres, als die Elemente, aus denen die Fähigkeit besteht, und wie grofs auch die Sorge und Geschicklichkeit einer Regierung seyn mag, so wird sie doch immer in ihren Wechselfällen auch Irrthümer finden. Auch wird die Fähigkeit für heute es nicht für morgen seyn — man gewöhnt sich daran zu flüchtig zu denken wie man sich gewöhnt, zu schnell zu laufen; das ist oft die Eigenheit der schönsten Einrichtungen. Die Gottheit scheint oft ihre Gaben an

Digitized by Google

gewisse bevorzugte Weisen nur unter der Bedingung verschwendet zu haben, dafs diese dieselben in einem kurzen Zeitraum verzehren — schnell fangen sie an, sich zu erhitzen, schnell aber auch werden sie wieder kalt, so wie sie bald zu brennen anfingen, so erlöschen sie auch bald. Es ist defswegen zu bemerken, dafs die Staatsbehörde nie als Körperschaft, sondern als Individuum handelt. In einer Körperschaft könnten sich dieselben Wechselfälle wohl nicht zeigen, die Vermuthung wird immer dafür seyn, dafs die gröfste Zahl fähig seyn wird, und in den Fällen, wo wirklich das Gegentheil Statt findet, wendet die fähige Minderzahl ihr Recht und ihre Vollmacht nützlich an, und leitet so die Mehrzahl.

Allein dieser Vordersatz wird in seinem Lichte erscheinen, wenn wir die Staatsbehörde in den verschiedenen Lagen, in welche sie kommen kann, verfolgen, so dafs wir hier dieselben in ihren Beziehungen zur obersten Gerichtsverwaltung, in ihrer Wirksamkeit im Strafrecht und in ihren verschiedenen Arten ihres Eingreifens in das Civilrecht zu betrachten haben.

Wie wir schon sagten, der Justizminister ist an die Spitze der gerichtlichen Hierarchie gestellt, von ihm kann und mufs alle Einwirkung auf die verschiedenen auf der ganzen Oberfläche des Königreichs verbreiteten Agenten der Staatsbehörde ausgehen. Sein Ministerium ist in vier Sektionen oder Abtheilungen getheilt; die Zahl der darin Angestellten, so wie sie nach und nach vermindert wurde, übersteigt doch noch 80. Die erste und wichtigste dieser Abtheilungen, schon durch die Zahl und Natur der darin behandelten Geschäfte ist die der Civil-Angelegenheiten. Hier beschäftigt man sich mit unzähligen Fragen, zu denen die innere Aufsicht über die gerichtlichen Corporationen Veranlassung gibt, so wie mit dem Aufsuchen von Mifsbräuchen, welche den Gang des Dienstes hindern oder fesseln können. Endlich umfafst diese Abtheilung die Berichtigung der Civilstands-Register, die Streitigkeiten wegen Bitten um Indigenat, oder

Digitized by Google

wegen häuslicher Niederlassung in Frankreich, — auch geht von dieser Abtheilung der jährliche Bericht über Civilstatistik aus. Die zweite Abtheilung ist die der Criminal- und Gnadensachen. Hieher gehören die Fragen, so wie die Aufsicht über alle Mifsbräuche, welche sich in den Gang der Criminalsachen einschleichen können. Weiter beschäftigt sich diese zweite Abtheilung mit Gnadensachen und Bitten um Abänderung der Strafe — auch werden hier alle Materialien gesammelt, aus welchen man den jährlichen Bericht über Criminalstatistik liefern kann. Die dritte Abtheilung befafst sich mit den Arbeiten des Personals. Die Zahl der Justizbeamten, welche von dem Justizministerium angestellt sind, übersteigt 5000; die Zahl der zum Ministerium gehörigen Beamten, so wie der Notairs, Greffiers, Avoués oder Huissiers, die ebenfalls vom Justizministerium ihre Ernennung erhalten, beträgt mehr als 16,000. Man sieht wohl, dafs diese Abtheilung einen Geschäftskreis von grofser Ausdehnung haben mufs. Endlich ist noch für das Rechnungswesen eine vierte Klasse als die letzte, worin ein Bureau alle Fragen wegen Besoldungen und Gehalte der Richter und der darunter in Ruhestand Versetzten zu besorgen hat, während ein anderes Bureau sich mit der Berichtigung der Straf-Gerichtskosten beschäftigt. — Diese kurze Darstellung der Geschäfte des Justizministeriums möge genügen, um einen Begriff von dem mannichfaltigen und feinen Zusammenwirken mit den verschiedenen Agenten der Staatsbehörde zu geben; es bedarf daher eines durchgreifenden Mittels für dieses Zusammenwirken und dafs es keine Rückschritte mache, sey es nun durch eine schuldvolle Gleichgültigkeit oder gar bösen Willen; man denke nur an die Berichte über Criminal- und Civilsachen, welche so bemerkenswerth sind durch die besondere Sorgfalt und Genauigkeit, mit welcher sie gearbeitet werden müssen und so reich an nützlichen Bemerkungen; diese erfordern so ungeheure Arbeiten und da zeigen sich neben den von uns aufgeführten Wechselfällen der Unthä-

BIBL. UNIV. GENT

tigkeit auch noch die Hindernisse, die durch Unfähigkeit entstehen können.

In einem andern Wirkungskreis, wo es sich um die wichtigsten und ernstesten Interessen handelt, stellen sich dieselben Fragen und zwar mit noch gröfserer Kraft dar, ich meine, in der Thätigkeit der Staatsbehörde im Strafverfahren. Der Fehler der meisten Verordnungen der alten Monarchie war der Mangel an Einfachheit und eine empörende Grausamkeit und es begegnete, was immer unter gleichen Umständen begegnet, dafs Alles, was man zuviel befohlen hatte, um so weniger vollzogen wurde. Diesen Fehler hat man in der neuen Gesetzgebung vermieden; vor Allem zeigt sie nicht den Aufwand an Grausamkeit der Strafen, der in der alten Gesetzgebung Schrecken erregte; auch ist sie weit einfacher, sie verliert sich nicht in ungemessenen Details, aber gerade durch ihre Einfachheit macht sie die Fähigkeit zu einer weit strengern Bedingung; je einfacher in der That eine Gesetzgebung ist, desto mehr Dinge überläfst sie der Beurtheilung der Menschen; und hier zeigt sich uns vor Allem eine Klasse von Thatsachen, die sich durchaus in keine Definition einzwängen lassen und die zu ihrer Beurtheilung nicht nur einen aufgeklärten Geist, der eine bestimmte Richtung hat, sondern auch das sicherste und gewählteste Urtheil erfordern — ich meine die politischen Vergehen. Gewifs gehöre ich nicht der Parthei an, welche die Staatsbehörde zu häufig auf dem Felde der Politik auftreten lassen will, und gerade in dem Augenblick, wo diese Einrichtung ganz von den erhaltenen Wunden zerrüttet und tödlich angegriffen ist, könnte ich keinen solchen Gedanken hegen; ich glaube daher nicht, dafs die Staatsbehörde in ihrer Thätigkeit zu verschwenderisch seyn darf, denn nirgends in der That stellt sie sich in einem ungünstigern Lichte dar, nirgends hat sie mehr Vorurtheile zu bekämpfen; aber Mifsbrauch und rechter Gebrauch sind wohl von einander entfernt; gewifs könnte in einer grofsen Zahl von Fällen das Zurückhalten der Staatsbehörde, ihr Schweigen und ihre

Digitized by Google

Gleichgültigkeit die traurigsten Ergebnisse herbeiführen; — allein man gehe hier weiter und denke sich den Beamten der Staatsbehörde in einer politischen Richtung, welche den Ansichten der Gewalt ganz entgegengesetzt ist; man stelle sich ihn vor, eingenommen von einem ihm ganz eigenen, allein von ihm gehegten, Gedanken, wo er Alles nach diesem Gedanken abwägt, und man erwäge dann die Folgen seiner Unabhängigkeit gegen die Staatsgewalt.

Die hier aufgezählten Gründe, welche uns gegen die Unabsetzbarkeit der Staatsbehörde zu streiten scheinen, treten nicht mit eben so viel Kraft unter einem gewissen Gesichtspunkt, in der Bahn der Staatsbehörde in Civilsachen hervor; — in dieser Bahn haben in der That ihre Eigenschaften nichts mit der Politik gemein, und nur in seltenen Fällen und auch da nur sehr entfernt berühren sie die hohe Gerichtsverwaltung. Aber unter einem andern Gesichtspunkt, dem der Fähigkeit, treten sie mit noch gröfserer Stärke hervor.

Die Staatsbehörde ist in Civilsachen theils als Hauptparthei, ein andermal und zwar gewöhnlich nur als Nebenparthei thätig. In der ersten Beziehung tritt sie vorzüglich in den Interdictionsfällen wegen Wahnsinns auf, in einigen Abwesenheitsfällen, so wie sie unter gewissen Umständen berufen ist, die Nichtigkeitserklärung von Ehen zu fordern, die den Bestimmungen des Code civil zuwider eingegangen sind; — aber mehrentheils geht ihr Beruf doch nur dahin, als Nebenparthei zu handeln und sie braucht ihre Conclusionen erst einzureichen, nachdem die Advokaten der Partheien gehört worden sind. Die Fälle, wo die Staatsbehörde als Nebenparthei auftritt, sind zwar durch Art. 83. des Code de procédure civile bestimmt; sie kann aber auch in allen Sachen, wo sie ihre Dazwischenkunft für nützlich hält, sich vereinigen und Conclusionen abgeben, — auch der Gerichtshof, bei dem sie aufgestellt ist, kann sogar von Amtswegen es befehlen, so dafs sie niemals die Sitzung verlassen kann

und auf alle Verhandlungen aufmerksam seyn mufs. — Da man lange Zeit die Frage behandelte, ob nicht in Domanialsachen die Staatsbehörde als Advokat der Regierung zu betrachten sey, so wäre ein dritter Gesichtspunkt vorhanden gewesen, unter dem man sie in Civilsachen hätte betrachten müssen; eine bejahende Entscheidung der Frage liefs sich zwar aus besondern Gesetzen ableiten, jedoch hat eine ganz allgemein angenommene Praxis, welche auch der königliche Gerichtshof zu Colmar durch mehrere wohlbegründete Arrêts bestätigte, dahin entschieden, dafs der Domanialfiscus den gewöhnlichen im Code de procedure aufgestellten Regeln unterworfen und daher gehalten seye, einen Avoué zu bestellen, — die Staatsbehörde ist demnach dem Fiscus gegenüber in derselben Lage, wie bei jeder andern Parthei, deren Sache die Vereinigung eines andern zuläfst, sie hat daher nur als Nebenparthei zu sprechen.

Wir haben hier die Eigenschaften der Staatsbehörde in Civilsachen nur angedeutet: allein ohne Zweifel wird das genügen, um zu zeigen, welche Wechselfälle von Unfähigkeit es gibt, und welche Gründe wegen dieser Wechselfälle gegen die Unabsetzbarkeit auf dem neuen Felde mit neuer Stärke sprechen; — zur Handhabung der Verwaltungs- und Strafsachen, die sich im gewöhnlichen Laufe der Dinge zeigen, hat man selten eine Zuflucht zu hohen Theorien nöthig, und Gewohnheit und Erfahrung von einigen Jahren kann wohl eine hohe und energische ursprüngliche Fähigkeit ersetzen, denn, da die Verwaltungs- und Strafsachen in einem gegebenen Kreis sich bewegen, so ist es selten, dafs nach einigen Jahren der Praxis neue Fragen vorkommen; — aber bei Civilsachen bedarf die Staatsbehörde, um vollkommen ihren Beruf erfüllen zu können, wohl einer wissenschaftlichen Bildung; sie mufs durch ihre Kenntnisse und Richtung ihres Geistes die verschiedenen Fragen, die zur Beurtheilung vorkommen, übersehen können und immer bereit seyn, ein neues Licht auf die Verhandlung zu werfen und dieselbe auf den wahren Standpunkt zu bringen, wenn das

Digitized by Google

Privatinteresse einen Schleier über die Wahrheit geworfen hat, — denn sonst gewährt ihre Dazwischenkunft statt einer Garantie nur einen Aufenthalt, und dient nur dazu, den Gang der Justiz zu hemmen, während sie auch schnell seyn muſs, wenn sie gut seyn soll.

Wenn wir daher Alles zusammennehmen, so denken wir nicht, daſs man die Mitglieder der Staatsbehörde unabsetzbar erklären dürfe, und wir glauben auch, daſs die Schwierigkeiten, welche aus der Absetzbarkeit entstehen könnten, durch die freie und unmittelbare Thätigkeit der Presse mehr als blos im Gleichgewicht erhalten werden. Die Freiheit der Presse, wir können es nicht genug wiederholen, ist das groſse Ereigniſs neuerer Zeiten, die gröſste Eroberung, welche die Civilisation machen kann; — mögen alle, welchen ein Menschenherz und der Gedanke an Freiheit innewohnt, mit allen Kräften sie herbeiführen — sie gibt den Todesstoſs allen Werken des Despotismus, und erstickt sie im Keime durch ihre ungeheure und unaufhörliche Thätigkeit; kein Mifsbrauch kann widerstehen; sie ist die Leibwache der Freiheit, deren Vorposten; aber gerade aus diesen Gründen darf man nicht vergessen, daſs, wenn sie auf festen Grundlagen in einer Verfassung beruht, alle Geschenke der Vorzeit verschwinden, — dann brauchen die Einrichtungen nicht mehr, wie es bei ihrem Mangel der Fall war und seyn muſs, die Freiheit gegen die Eingriffe der Gewalt zu schützen, sondern die Gewalt umfaſst dann den Begriff der Ordnung, welche von den verschiedenen Einrichtungen gegen die Eingriffe der Freiheit geschützt werden muſs. Es muſs dieſs seyn, selbst im Interesse der Freiheit, es muſs so seyn im Interesse der Gesellschaft; die Ordnung stirbt nicht allein, sie rächt sich im Sterben und zieht sonst die Freiheit mit hinab in den Abgrund, wohin die Gesellschaft folgen muſs. —

Uebrigens sind wir weit entfernt zu behaupten, daſs die Organisation der Staatsbehörde nichts zu wünschen übrig lieſse, die Verbesserungen, deren sie uns empfänglich scheint, und mehrere interessante Fragen, zu denen die Art ihrer

Digitized by Google

Dazwischenkunft Veranlassung gegeben hat und geben kann, scheinen uns vielmehr ein passender Gegenstand für einen zweiten Artikel, in welchem wir auch den Werth einiger, über die Staatsbehörde erschienener, Werke prüfen wollen.

III.

Prüfende Darstellung
des
jetzigen Zustandes der Pairie in Frankreich *).

Von

Herrn Pinheiro-Feireira,
vormaligem portugiesischen Minister, der Zeit zu Paris.

Indem wir uns eine Darstellung des jetzigen Zustandes der Pairie in Frankreich für das Ausland und besonders für

*) Um unsern Lesern die Uebersicht zu erleichtern, wollen wir die hier einschlägigen Gesetze vorlegen. Der Art. 23. der Charte sagt: Die Ernennung der Pairs steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; er kann nach Belieben die Würden derselben abändern, sie auf lebenslang ernennen oder erblich machen. — Der am 27. August 1831. den Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf der Regierung lautete: Die Ernennung der Pairs steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Die Pairswürde wird nur auf Lebenszeit und kann nicht als erblich übertragen werden. — Das als Folge der Berathungen in den Kammern publicirte Gesetz vom 29. Dec. 1831. heifst: Die Ernennung der Pairs steht dem Könige zu, der nur aus den nachfolgenden Notabilitäten Pairs wählen kann. Hierzu gehören: Der Präsident der Deputirtenkammer und anderer legislativen Versammlungen; die Deputirten, welche an drei gesetzgebenden Versammlungen Theil genommen, oder 6 Jahre als Deputirte funktionirt haben; die Marschälle und Admirale Frankreichs; Generallieutenants nach zwei Dienstjahren in dieser Eigenschaft; Minister, denen ein Departement zugetheilt ist; Gesandte nach 3 Dienstjahren;

Digitized by Google

Deutschland zur Aufgabe machten, glaubten wir diese Aufgabe nicht vollständig zu lösen, wenn wir uns auf eine einfache historische Darstellung der Debatten beschränkten, welche in den beiden gesetzgebenden Kammern dem Gesetz vom 29. December 1831 vorangingen, wodurch eine feste Organisation der Pairie bestimmt wurde.

In einem Zeitpunkte, wo sich der Geist eines Jeden, welcher Nation er auch immer angehören oder zu welchem politischen System er sich auch immer bekennen mag, vorzüglich mit der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der gesellschaftlichen Verfassung beschäftigt, genügt es nicht, blos die einzelnen Versuche aufzuzählen, welche zur Erreichung dieses allgemeinen Wunsches aller Völker in den verschiedenen Ländern gemacht werden: man muſs vielmehr darauf aufmerksam machen, was man in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des unveränderlichen Rechtes der Nationen hervorgebracht hat, und was aus verschiedenen Gründen die beabsichtigte Reform nur um einige Schritte

---

Präfekten nach 10 Dienstjahren; Colonialgouverneurs nach 5 Dienstjahren; Mitglieder der allgemeinen Wahlcollegien, wenn sie dreimal als Präsidenten gewählt wurden; Bürgermeister von Städten, die 30,000 Seelen zählen, wenn sie zweimal schon gewählt wurden und 5 Dienstjahre haben. Präsidenten des Cassationshofes und des Rechnungshofs; Generalprokuratoren der beiden Höfe; die Räthe dieser Höfe nach 5 Dienstjahren; die ersten Präsidenten der Appellationshöfe, und Generalprokuratoren dieser Höfe; Präsidenten der Handelstribunale in Städten über 30,000 Seelen, und wenn sie viermal diese Stellen bekleideten; die Mitglieder der vier Abtheilungen des Instituts; Bürger, denen wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste durch ein Gesetz Nationalbelohnung zuerkannt worden ist; Grundeigenthümer; Chefs von Manufakturen, Handelshäusern und Banken, die 3000 Francs direkte Steuer bezahlen, wenn sie 10 Jahre lang Mitglieder eines allgemeinen Collegiums oder der Handelskammer waren, oder wenn sie als Deputirte oder Richter von Handelstribunalen ernannt waren. Die Ernennungen zu Pairs beziehen sich nur auf die Person, und haben die Dienste und Titel, wegen welcher die Ernennung geschieht, zu erwähnen. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit, und ist nie erblich. Es kann kein Gehalt, Pension oder Dotation mit der Pairswürde verbunden werden.

Digitized by Google

ihrem Ziele näher gerückt hat, oder was vielmehr unter dem Anschein einer Verbesserung liberaler Einrichtungen nur eine Abweichung von den wahren Grundsätzen des Liberalismus ist.

Von dem eben erwähnten Gesichtspunkte aus wollen wir die Verhandlungen über das Gesetz, das im Art. 23. der jetzt in Frankreich anerkannten Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, prüfen, und daran die Erklärung einiger anderer Artikel derselben Charte knüpfen, welche zusammen die jetzige Stellung der Pairie in Frankreich festsetzen.

Der Grund, warum wir nicht gleich zur Sache selbst übergehen, liegt vorzüglich darin, dafs sonst in unsre Darstellung leicht Verwirrung und Mangel an Principien [1]) kommen würde, wie sich dieſs während der Discussion des Gesetzes vom 29. December in den beiden Kammern gezeigt hat; wir glauben vielmehr damit beginnen zu müssen, dafs wir die Hauptsätze, von denen man bei den Verhandlungen über das neue Gesetz hätte ausgehen sollen, aufstellen.

Wohl war Jedermann einstimmig, dafs es sich darum handelte, feste Normen über den dritten Zweig der gesetz-

---

1) Wir wollen damit nicht sagen, dafs man beim Zusammenstellen Alles dessen, was über diese wichtige Frage von den Rednern der Opposition vorgebracht wurde, nicht auch eine grofse Zahl von ganz vortrefflichen Principien antreffe; wir wollen hier nur auf den Mangel an System und innerem Zusammenhang der Lehren aufmerksam machen, indem durch diesen Mangel die besten Principien in den Augen der Vertheidiger des Absolutismus zu Inconsequenzen werden. Daher fühlt man auch eine gewisse Unbehaglichkeit, wenn man die schönen Reden der meisten Mitglieder der Opposition liefst, welche zuerst die glänzendsten Principien des constitutionellen Rechts aufstellen, und nachdem sie sich derselben mit dem vollsten Siege gegen mehrere Einwendungen der Gegenparthei bedient haben, plötzlich den Faden ihres eigenen Ideengangs aufgeben und andere Artikel aus dem Entwurf des Ministeriums und der Commission annahmen, die gerade den constitutionellen Principien entgegenstehen, oder Verbesserungen vorschlugen, die den Angriffen der Gegner nicht widerstehen konnten, theils weil sich darin Inconsequenzen mit den von ihnen gestellten Grundsätzen befanden, theils weil sie dieselben nicht anders zu vertheidigen wufsten, als dafs sie Irrthümer zu Hülfe nahmen.

Digitized by Google

gebenden Gewalt einer Repräsentativ-Monarchie zu geben, aber Niemand wagte dabei in Zweifel zu ziehen, ob man auch über die Bedeutung dieser verschiedenen Worte übereinstimmte: in dem Verlauf der Verhandlungen zeigte sich zwar immer mehr und mehr, dafs Jeder eine verschiedene Meinung hatte, theils über die gesetzgebende Gewalt überhaupt, theils über das besondere Zusammenwirken jedes der drei Zweige insbesondere, theils endlich über den Einfluſs, welchen der Begriff einer Repräsentativ-Herrschaft auf die Frage über die Privilegien ausüben mufste, welche man der Pairskammer zugestehen oder absprechen sollte, — und doch begnügte sich Jeder damit, dafs er seine weitläuftige Rede vorlas, ohne dabei weiter auf die Principien der constitutionellen Jurisprudenz zurückzugehen.

Entfernt davon nahmen die Redner, welche an der Spitze der gegenüberstehenden Meinungen standen, mehr oder weniger gemeinschaftlich Principien, die weder mit Verfassung noch Jurisprudenz, so wie Maximen an, die keineswegs mit der Weisheit eines Gesetzgebers verträglich waren. — Folgende sind es:

1) Die Regierung und die beiden Kammern hätten als Zweige der gesetzgebenden Gewalt nicht die Interessen der Nation, wie sie einem Jeden sein Inneres eingibt, sondern vielmehr das zu repräsentiren, was ihm zu jeder Zeit sein eigener Wille und seine Meinung sagt, einerlei ob diese wahr oder falsch, gut oder schlecht sind, wenn er nur glauben kann, dafs sie in der Nation vorherrschen.

2) Diese Meinung könne wohl manchmal nur ein Irrthum oder ein Fehlschluſs seyn, aber sobald deren Daseyn anerkannt sey, müsse man sich darnach richten, und diesen Irrthum durch ein Gesetz sanctioniren, bis die Nation, besser berathen, davon zurückkommt und die Vertreter ihrer Launen ermächtigt, an die Stelle des alten, aus ihrem Irrthum hervorgegangenen, Gesetzes ein anderes zu bringen, mag es auch noch einmal durch einen Irrthum veranlafst seyn.

Digitized by Google

3) Ein monarchischer Staat umfasse nothwendig drei feindliche Principien, nämlich: das Königthum, die Aristokratie und die Demokratie, das heifst: das Streben des Königthums nach Despotismus, der Vornehmen nach Erweiterung ihrer Ansprüche, und des übrigen Volkes nach Anarchie.

4) Das System einer constitutionellen Monarchie bestehe darin, die gesetzgebende Gewalt aus den drei Elementen, nämlich aus dem Königthum, der Aristokratie und Demokratie zusammenzusetzen, die man dann in ein solches Verhältnifs zu bringen habe, dafs das Gleichgewicht unter den drei Nebenbuhlern aufrecht erhalten werde, indem jeder sich der Reihe nach dem von den beiden andern anzuschliefsen habe, welcher am meisten in seinem Sinn handle, um sich so dem dritten entgegen zu stellen, damit dieser nicht zu mächtig und dadurch vorgebeugt werde, dafs der Monarch nicht in einen Despoten, die Vornehmen nicht in Herren, und die Monarchie nicht in eine Republik ausarte.

5) Der Thron würde ohne die Stütze einer Aristokratie bald umgestürzt seyn durch den Sturm der, in der Deputirtenkammer concentrirten Volksmacht, die nur darauf ausgehe, alle Privilegien zu zerstören.

6) Die Privilegien der verbrüderten Adeligen und die der Krone müfsten daher eine so feste Bürgschaft sich gegenseitig gewähren, dafs man den Privilegien der Aristokratie nichts entziehen könne, ohne dadurch auch die Grundlagen des Thrones wankend zu machen.

7) Wenn man zwischen der Regierung und der Nation wähle, wer besser befähigt sey, Pairs zu ernennen, so habe man mehr von dem Leichtsinn der Wähler als von dem Nepotismus der Minister zu fürchten, indem die Wähler sich entweder durch die Aristokratie verführen, oder von dem demagogischen Geist dahin reifsen liefsen; im ersten Fall würde die Herrschaft bald in die Hände des Adels übergehen, und im zweiten würde die Monarchie durch den Republikanismus umgestürzt.

Digitized by Google

8) Um aber auch dem Mifsbrauch von Gewalt zuvorzukommen, den sich eine aus Creaturen der Regierung bestehende Pairskammer anmafst, und dadurch ohnfehlbar die schon sehr drohende Gewalt der Krone vermehren könnte, sey es nothwendig, die Pairs unmittelbar nach ihrer Ernennung unabhängig von der Regierung zu machen, und dazu sey das beste Mittel die Inamobilität.

9) Indessen könne die Pairskammer auch leicht sich gegen die Privilegien der Krone verschwören und zwar unter Umständen, wo diese nicht auf den Beistand der Nation rechnen könne, so dafs durch diesen Kampf zwischen den zwei privilegirten Brüdern leicht zuviel Macht in die Hände der Vertheidiger des Gemeinwohls kommen könne, welche beiden feindlich seyen; — daher müsse man der Regierung ein Mittel zusichern, um diesen Geist der Auflehnung des aristokratischen Elements gegen das monarchische zu unterdrücken, und dazu müsse man dem Ministerium die Vollmacht geben, jedesmal, wo es die Noth erfordere, soviele Pairs zu ernennen, um wenigstens einstweilen die Majorität dieser hohen Kammer zur Sache der Regierung zurückzuführen. —

Um jedoch die Genauigkeit unsrer eben gegebenen Darstellung der Principien zu beweisen, von denen man bei der Dekretirung des hier in Frage stehenden Gesetzes ausging, wollen wir hier nur einige der zahlreichen Lehren beifügen, die wir wörtlich aus den Reden entlehnen, welche vor den beiden Kammern, theils von den Berichterstattern der Commissionen, theils von dem Regierungspräsidenten, gehalten wurden, der den Gesetzesentwurf vorzulegen beauftragt war *).

---

*) Aus der Rede von Casimir Perier in der Deputirtenkammer am 27. August 1831.

1. Wir haben gesehen, wie in vielen Theilen des Landes eine Meinung rege wurde, und sich verbreitete, welche sich mit ebenso grofser Lebhaftigkeit, als *Voreiligkeit* gegen einen wesentlichen Grundsatz in der Pairieverfassung, gegen die Erblichkeit, aussprach.

Digitized by Google

Nachdem man diese eben erwähnten Principien aufgestellt hatte, die von den Rednern der beiden Kammern mit Inbegriff der Minister angenommen und nur hie und da

---

2. Aufser der *Autorität* von Theorieen und Principien, die den Gesetzgeber beleben, gibt es eine Herrschaft der Umstände, welcher der Staatsmann *wohl nicht entgehen könnte.*

3. Wenn wir auch nicht gerade von dem Besten, das geschehen könnte, überzeugt sind, so sind wir es doch davon, was *unvermeidlich* geschehen mufs.

4. Ist es etwas Trauriges oder Heilsames, wozu uns diese Lage *zwingt?* darüber *kann nur allein die Erfahrung in der Zukunft entscheiden.*

5. Welches ist die Bestimmung der Staatsgewalten? . . . . die eine ist berufen, die bestehenden Grundeinrichtungen fest aufrecht zu erhalten, die andere, die Entwickelung und Verbesserung der politischen und administrativen Gesetze zu befördern. Die Dauer liegt im Charakter der ersten, die Beweglichkeit pafst für die zweite. Die Pairskammer mufs von einer beständigen Gewalt, wie es die ihrige auch ist, von der königlichen ausgehen; die Deputirtenkammer von einem Wählerkorps, das, wie sie selbst, wechselnd ist.

6. Eine Pairskammer, die aus Mitgliedern bestände, welche von denselben Wählern und *unter denselben Bedingungen* zusammengesetzt wäre, wie die Deputirtenkammer, wäre in der That nur eine zweite Deputirtenkammer, und die constitutionelle Staatsorganisation wäre dann auf zwei Gewalten beschränkt, die sich immer als Nebenbuhler, oft als Feinde bekämpften. Wir sehen ebenso, dafs die Pairs, wenn sie auch *von andern Wählern und unter andern Bedingungen* gewählt wären, in der Reihe der Wahlgewalten nur Ansichten und Interessen vertreten würden, die mit dem gesellschaftlichen Fortschreiten nicht Schritt hielten; sie könnten *einer zu voreiligen Bewegung, der zu folgen sie ihr eigenthümlicher Charakter als vom Volk gewählter Männer verdammen würde,* keine Hindernisse in den Weg legen.

7. Eine Kammer von gewählten Pairs würde, in einer weiten Entfernung von ihrem Ursprung nur die alten Meinungen der Wähler darstellen, welche sie ernannt hätten.

8. Hätte auch die Ernennung der Pairs durch den König die Schwierigkeiten, welche man fürchtet, so kämen diese Schwierigkeiten doch lange nicht der Gefahr gleich, womit die Staatsverfassung durch diese Umwandlung der *Zwischengewalt* in einen Zweig der gewählten Gewalt bedroht wäre, statt dafs man dadurch eine Schutzwehr zwischen Königthum und Volksherrschaft errichtete; so aber würde das Königthum zwischen zwei Arten von Demokratie gestellt seyn.

Digitized by Google

schwach bekämpft wurden, erstreckte sich die ganze Discussion über das Privilegium der Erblichkeit der Pairie, und nur aus einer Art von Erstaunen, d. h. fast ohne Verhandlung

---

9. Auf den einmal gebildeten Geist einer unabsetzbaren Kammer *könnte kein Mittel der Krone Einfluſs haben*; sie würde so in der Wirklichkeit eine despotische Behörde bilden.

10. *Durch* das Recht, im Nothfall neue Pairs zu wählen, *übe die Krone auf die Pairie einen Einfluſs aus, der ganz der Deputirtenkammer zu Nutzen komme*, indem durch den jetzigen Zustand der Wahlgesetzgebung *das demokratische Element der Verfassung* auf so ausgedehnten Grundlagen beruhe.

11. Ein *allgemeiner Widerwille gegen die Erblichkeit der Pairie, gerecht oder ungerecht, überdacht oder unüberlegt*, ist vorhanden, drängt uns und will zufrieden gestellt seyn; — eine Art von Nachgiebigkeit ist unvermeidlich. — — — Unsere Pflicht ist daher, *den Eindruck, den dieſs auf das Volk macht, zu Rathe zu ziehen, bis die Nation überzeugt seyn wird.* Könnte doch die Ansicht eines Tages, wenn sie nach einer moralisch zuträglichen Prüfungszeit die Nothwendigkeit erkennt, an sich selbst appelliren! — — Das sind rein persönliche Vorurtheile — — ein *Gleichheitsrausch* — — ein Systemsgeist, der in einem, ich weifs nicht welchem, verirrten Traume von Vervollkommnung, gegen alles Vorhandene Schlüsse zieht. Wer bürgt uns denn, *daſs nie die öffentliche Meinung zurückkehren wird, welche man so lebhaft und ungestüm gegen eine seit 15 Jahren bestehende Einrichtung eingenommen hat?*

Aus der Rede des Herrn Berenger, Namens der Commission, in der Deputirtenkammer am 10. Oktober 1831.

12. Nicht ohne Gefahr ist es, die Pairskammer gänzlich unter den Einfluſs der Krone zu stellen; aber zwischen dieser Gefahr und derjenigen, die daraus entsteht, daſs man sie aus volksthümlichen Elementen bildet, und so den Thron *zwei aus ähnlichen Elementen zusammengesetzten Gewalten* gegenüberstellt, *kann man nicht schwanken.*

13. Wo es keine Privilegien gibt, da kann es auch keine Aristokratie mehr geben.

14. In einem civilisirten Staat wird es immer grofse und ausgezeichnete Männer geben, die eine Aristokratie bilden, welche ihrer Natur nach nicht feindselig, sondern ihrer Lage nach Schutz gewährend dasteht; wenn die Pairskammer etwas darstellt, so würde es diese Ungleichheit in der Gesellschaft seyn.

15. Die Verfassung hat zwei Arten der Repräsentation eingeführt; die eine ist die *demokratische* der allgemeinen Interessen; die andere

Digitized by Google

und gleichsam von Furcht gequält, um nicht dem achten Princip eine zu grofse Ausdehnung zu geben, welches über-

---

die *aristokratische*, der höhern Stellung in der Gesellschaft . . . diese ist oder mufs erblich seyn.

16. Wenn man verkennt, dafs das nothwendige Daseyn einer Pairie und deren Erblichkeit eines wie das andere nothwendig ist, dann ist man einer *königlichen Demokratie* nahe. . . . . Und hat die *Demokratie einmal Eingang gefunden* bei der Regierung, was kömmt heraus? die *Anarchie* zuerst und nachher der Despotismus.

Aus dem Bericht des Herrn Berenger, in der Sitzung am 19. September.

17. Nach *einigen Mitgliedern der Commission* sollte die Pairskammer mit *der* der Deputirten die Repräsentation der Interessen des Landes theilen, aber die Majorität unserer Commission hat bedacht, dafs man sie nur betrachten könne *als eine Vermittelungsgewalt zwischen dem Thron und der Wahlkammer, um der Collision zuvorzukommen, die zwischen ihnen entstehen könnte.*

18. Die Nothwendigkeit einer Pairskammer ergibt sich daraus, dafs dadurch jede Frage einer neuen Verhandlung und nochmaligen Prüfung unterworfen wird, und zwar von Männern, die, sich in einem *Kreise von eigenen Interessen und Ideen* bewegend, weder denselben Vorurtheilen noch demselben Einflufs unterworfen sind.

19. Die *Erblichkeit der Pairie hängt mit der Erblichkeit der Krone zusammen; sie sind bestimmt, sich wechselseitig zu unterstützen.* Wer möchte es wagen, dieses erbliche Königthum zu isoliren und es den Angriffen einer unruhigen und eifersüchtigen Demokratie auszusetzen?

20. Diese Erblichkeit ist ein Privilegium. Ist es aber ein ausschliefsliches? gewifs nie', da es im Interesse des Landes gegeben wäre.

Aus dem Bericht des Duc de Cazes, Namens der Commission, vor der Pairskammer am 19ten December 1831.

21. Damit die Herrschaft der drei Gewalten eine wirkliche sey, mufs jede derselben einen besonderen Ursprung haben.

22. Die Pairskammer ist oft berufen, *gegen die beiden andern Gewalten zu kämpfen.* Die beständige Dauer war für sie das sicherste Pfand moralischer Kraft und Unabhängigkeit. Durch den Verlust der Erblichkeit würde ihr Erhaltungstrieb zerstört werden.

23. Man sagt: *die Erblichkeit ist ein Privilegium;* ohne Zweifel, aber ein der Gesellschaft wesentliches, wie das Eigenthum.

Digitized by Google

haupt nur der Gegenstand einiger gehaltlosen und durchaus nicht unterstützten Verbesserungen war, stellte man als Regel auf, dafs das Gesetz bestimmte Kathegorien von Candidaten vorschreiben müsse, um dadurch die Regierung zu zwingen, dafs sie nur unter solchen Männern ihre Pairsaushebungen mache, welche sich in einer ziemlich erhöhten Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft befänden, und von denen man dann glauben dürfe, dafs sie nur durch die Gunst der öffentlichen Meinung zur Ernennung gelangt seyen.

Wir werden weiter unten sehen, dafs die Bestätigung dieses Grundsatzes ein grofser Schritt vorwärts in der constitutionellen Laufbahn ist; und dafs dieser Sieg über die Willkühr, so wie die Eroberung, welche die Nation durch die Abschaffung des Privilegiums der Erblichkeit der Pairie erhalten hat, die zwei einzigen, wahrhaft nützlichen, Resultate dieser langen Verhandlung sind.

---

24. Die Privilegien sind Vortheile — nicht zum allgemeinen Nutzen, sondern Einzelner. Die Rechte, welche den Vortheil Aller betreffen, sind keine Privilegien, sondern sind Einrichtungen. Wenn die *Erblichkeit* der Pairie dem allgemeinen Nutzen entspricht, *so ist sie kein Privilegium.*

25. Das constitutionelle Königthum bedarf des Daseyns und der Mithülfe eines, wie sie, erblichen Elementes.

26. Die Erblichkeit der Pairie erhöht den Glanz persönlicher Auszeichnung.

27. Wenn man hier ein Recht aufgibt, so kann daraus unter gegebenen Umständen ein Kraftmittel gegen die Ansprüche der Anarchie werden

28. Die Krone *ist interessirt*, *das Emporkommen* der Pairskammer durch ihrer würdige Wahlen zu befestigen.

29. Die Fortschritte der öffentlichen Meinung werden nicht immer die Vortheile des heilsamen Princips verkennen, das man jetzt verstöfst.

30. Wenn man das System der Einschränkung zuläfst und die Zahl einmal vollständig ist, welche Mittel der Vertheidigung hätte dann die königliche Gewalt und selbst die andere Kammer gegen die Anmafsungen, welche die Pairie erheben könnte?

Digitized by Google

Man könnte wohl glauben, dafs die Darstellung der falschen Principien, auf denen dieser Theil des constitutionellen Rechts von Frankreich beruht, durch das Weglassen des methaphorischen Styls, mit dem man sie gewöhnlich umgibt, hinreichend erschöpft sey, und dafs dadurch vielleicht eine genaue Prüfung ihres Inhaltes unnöthig werde; allein unser Ziel geht nicht blofs darauf, blofs die Fehler des Gesetzes und die irrthümlichen Grundsätze, auf denen es beruht, nachzuweisen, sondern wir müssen vielmehr die constitutionellen Lehren den Irrthümern der Aristokratie entgegenstellen, und hauptsächlich die wahren Principien der National-Repräsentation überhaupt, so wie des Antheils, den die Pairskammer in einer constitutionellen Monarchie daran zu nehmen hat, insbesondere entwickeln.

Es ist keine wirkliche Repräsentation vorhanden, wo man nicht in den Interessen eines Andern handelt, und Jemanden vertreten, heifst im Grunde in dessen Interessen handeln, und zwar mit dessen ausdrücklicher oder vorausgesetzter Beistimmung, theils um von einem dritten die Erfüllung der gegen den Vertretenen eingegangenen Verbindlichkeiten zu erlangen, theils aber auch um die Verpflichtungen gegen den Dritten zu erfüllen.

Gewifs, wenn die vertretene Person im Stande ist, über ihre eigenen Interessen eine gültige Entschliefsung zu fassen, so könnte man sie natürlich nicht anders vertreten, als wenn man in ihrem Interesse handelte: wie sie dieselben versteht.

Aber, wenn im Gegentheil diese Person über ihre eigenen Interessen keine auf Sachkenntnifs beruhende Entschliessung fassen kann, so wird ihr Bevollmächtigter nur nach seiner alleinigen Ueberzeugung handeln können; denn man würde sich selbst widersprechen, wenn man wollte, dafs er nach einem Willen handelte, dessen mögliche Existenz man in Zweifel zu ziehen angefangen hat.

Eine solche ist die Lage der Repräsentanten einer Na-

Digitized by Google

tion. Ohne Zweifel gibt es bei jeder Nation eine bestimmte Anzahl von Leuten, die wohl fähig sind, nicht nur jeder für sich, die Interessen der Gemeinschaft im Allgemeinen zu verstehen, sondern die auch dazu gelangen können, dafs sie sich über eine gemeinschaftliche Meinung über diese und jene Interessen im besondern Fall vereinigen. Je beträchtlicher in einem solchen Falle die Zahl solcher Leute ist, desto mehr Rücksichten wird die Meinung derselben bei dem Volksvertreter verdienen. Allein diese Rücksichten bestehen gerade darin, dafs er genau die Gründe, auf welche sich jene Meinungen möglicher Weise stützen, prüfe und erwäge; und wie weit geht hierin die Kraft des Menschen? dafs er im Stande und schuldig sey, mit der ihm nur immer möglichen Aufmerksamkeit zu erforschen, dann zu sehen oder nicht zu sehen; einmal mehr auf diese, das andere Mal mehr auf jene Weise, mit andern Augen das, was er sieht, und das, was er nicht mehr sehen kann, zu betrachten. — Wenn nun diesen Leuten das Wahlrecht zusteht, so können sie z. B. statt meiner, so viel ihre Stimmen bei der Wahl ausmachen, einen andern Deputirten schicken, der mit ihnen über den Gegenstand unseres Streites einverstanden wäre; aber sie werden wohl nicht behaupten können, dafs es mir dann nicht auch erlaubt sey, mit ihren Augen zu sehen, noch auch, dafs mein Stellvertreter gehalten sey, immer eben so zu sehen, oder immer nach ihren Launen zu handeln; und nicht vielmehr nach dem, was ihm seine innerste Ueberzeugung, als allein mit den Interessen, nicht einer grofsen Zahl der Nation, wie grofs auch immer dieser Theil seyn mag, sondern der ganzen Nation verträglich, darstellt.

Und was soll nun aus dem ebenso unmoralischen, als unvernünftigen Princip der Ehrerbietung werden, welche man von der Regierung und den Kammern gegen die in der Nation sogenannt vorherrschende Ansicht fordert, mag dieselbe nicht nur irrig, sondern auch den wesentlichsten Interessen eben dieser Nation widersprechend seyn? — Aber

Digitized by Google

nein, — die Aufstellung dieses Grundsatzes ist schon an und für sich falsch und unhaltbar: die Nation hat nie eine Meinung, welcher ihre Vertreter die ihrige aufopfern sollten, aus dem ganz einfachen Grunde, weil auch in den äufserst seltenen Fällen, wo die Mehrheit der zu einer Meinung fähigen Leute sich zu einer solchen entschieden erklärt hat, diese Majorität doch noch nicht die Nation ist, indem sie auch nicht einmal den ganzen denkenden Theil der Nation umfafst.

Nehmen wir nun an, dafs jeder der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt der Monarchie weder die Meinung noch den Willen der Nation darstellt, die, nur halbweg als ein Ganzes betrachtet, keine Meinung über Gegenstände hat, welche von ihr niemals in Ueberlegung gezogen wurden, und welche sie nicht einmal zu verstehen im Stande ist, weil mit einem Wort, die Nation, wie die Juristen gewöhnlich sich ausdrücken, als moralische Person minderjährig zu betrachten ist. — Die drei Zweige vertreten nur die Interessen der Nation, oder mit andern Worten, sie sind bevollmächtigt im Interesse der Nation zu handeln, und zwar in der Art, wie sie es für das geeignetste halten.

Unbestritten ist es, dafs überall, wo es Menschen gibt, auch oft eine Collision der Interessen Statt finden mufs, und dafs, je mehr sich die einzelnen Klassen durch verschiedene Interessen unterscheiden, auch um so mehr Streitigkeiten unter ihnen seyn müssen. — Diese Interessen können in der Natur der Dinge gegründet seyn und unabhängig von politischen Gesetzen, oder sie sind durch die Verfassung des Staats hervorgerufen. An denen der ersten Art sollte der Gesetzgeber nichts ändern; seine Aufgabe mufs sich dahin beschränken, Mittel ausfindig zu machen, um die Streitigkeiten zu vermeiden, die unter den einzelnen Partheien wegen ihrer Interessen entstehen können.

Was aber die verschiedenen, aus der Verschiedenheit der politischen Gewalten hervorgehenden, Interessen betrifft,

Digitized by Google

so werden die defswegen unter den Agenten dieser verschiedenen Gewalten obwaltenden Collisionen von Interessen nichts mit der angeblichen Dreiheit sich bekämpfender Interessen, die der Einbildung unserer Equilibristen vorschwebt, gemein haben, sobald nur das Privilegium dem gemeinen Gesetz gewichen ist.

Es ist ganz einfach, dafs in einer angeblich constitutionellen Monarchie, z. B. in England, das in seinen Gewohnheiten, Sitten und Gesetzen eine abstofsende Zusammenstellung von sich ganz widersprechenden Vordersätzen darbietet, die politische Verfassung den Augen des Beobachters nur eine weite Kampfbahn darstellt, wo die immer ausschliefslichen und unternehmenden Privilegien der Krone und der aristokratischen Klasse, des Adels und der Geistlichkeit, gegenseitig einen Kampf auf Leben und Tod bestehen, — um sich aber dann wieder vermittelst einer ruchlosen Verbindung zu unterstützen, wenn sie die Anstrengungen niederschlagen wollen, welche grofsherzige Geister, auf die Nation gestützt, zum Siege des gemeinen Gesetzes machen könnten. In einem solchen Lande läfst sich freilich ohne Capitulation unter den drei sich bekämpfenden Interessen kein Parlament denken. Da dort das Gesetz den natürlichen Kriegszustand zwischen dem Privilegium und dem gemeinen Gesetz sanctionirt hat, so wäre es ein Widerspruch, wenn man von einem Privilegium der Wähler der Nation, welche nur vom gemeinen Gesetz lebt, sprechen, und daraus die Vollmacht der Repräsentanten ableiten wollte.

Da die durch den Nationalvergleich dem Adel zugesicherten Privilegien erblich waren, so war es ganz natürlich, dafs ebenso das Recht, sie zu vertreten, ein Privilegium und demnach erblich war. — Man begreift daher auch endlich, warum in einem solchen Lande die Krone, sich nur auf die Massen stützend, versucht hat, sich irgend ein Mittel zu verschaffen, um die Tendenz der Aristokratie und Oligarchie niederzudrücken, und dafs man daher in Ermangelung eines

Digitized by Google

bessern das klägliche Auskunftsmittel des Pairs-Backofens eingeführt hat, wo die Kraft der Ueberzeugung und Verführung erschöpft war.

Aber wenn auch in England unter dem Schutze eines Repräsentativsystems eine weniger unvernünftige Aristokratie, als die des Continents, sich Jahrhunderte lang, gegenüber dem immer zunehmenden Elend der niedern Klassen erhalten konnte, so möchte dies wohl nicht zu einem Schlufs berechtigen, dafs es nicht auch eine Repräsentativ-Monarchie ohne Aristokratie, ohne Privilegien geben könne! — Stimmt nicht Jedermann darin überein, dafs republikanische Regierungen nicht nur ohne Privilegien bestehen können, sondern dafs sie auch deren Vernichtung versuchen, sowie sich nur ein Privilegium einschleichen will? Und weifs man denn nicht, dafs der Unterschied zwischen der constitutionellen Monarchie und der Republik nur darin besteht, dafs in jener die Leitung der ausübenden Gewalt einem Einzigen auf Lebenslang, in dieser nur auf eine bestimmte Zeit übertragen ist? — Und in welcher Beziehung ist denn ein Privilegium gewisser vornehmer Familien nothwendig, damit der Director der ausübenden Gewalt lebenslänglich sey? Genügt denn das Staatsgesetz nicht?

Aber, könnte man mir vielleicht einwenden, es sey ja schon an sich ein Privilegium, dafs die Monarchie ein lebenslängliches Amt sey, und folgerecht gebe es keine Monarchie ohne Privilegien? — doch das ist kein Beweis, das ist nur ein Wortspiel, das zusammenfallen mufs, wenn man sich nur den eigentlichen Beruf und die Thätigkeit des Monarchen klar gemacht hat — und diese reduciren sich darauf, aus den durch die Nationalwahlen gewählten Candidaten die Staatsminister zu ernennen und darüber zu wachen, dafs durch Gleichmäfsigkeit ihrer Ansichten und durch Genauigkeit von ihrer Seite bei dem Vollzug der Gesetze, Regelmäfsigkeit und Einheit in die Schritte der Regierung komme. — Wenn dem König dieser hohe Beruf übertragen wäre, ohne dafs das Gesetz der Nation eine Garantie gegen Mifsbrauch von

Digitized by Google

seiner Seite gewährte und so keine Verantwortlichkeit Statt fände, so wäre allerdings ein Privilegium vorhanden, indem es die einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel des Repräsentativsystems wäre, dafs nichts ohne Verantwortlichkeit geschehen kann. — Und da auch die Ordonnanz, welche die Ernennung des Ministers ausspricht, nicht in Vollzug gesetzt werden kann, wenn sie nicht von einem verantwortlichen Agenten contrasignirt ist, so gehört auch diese Verleihung unter die allgemeine Regel, und man sollte sie folglich nicht als ein Privilegium betrachten, — und dasselbe mufs man von der Lebenslänglichkeit der Monarchie sagen; denn das Verfassungsgesetz schreibt vor, dafs jeder verantwortliche Beamte auch abgesetzt werden könne, und es wäre ein Widerspruch, wenn man die Stellen da für lebenslänglich erklärte, wo die Inhaber selbst verantwortlich sind — aber der Regent ist für seine Regierungshandlungen nicht verantwortlich, indem die Minister, welche die königlichen Verordnungen unterzeichnet haben, auch dieselben verantworten müssen. — Die Verfassung kann daher den Monarchen als lebenslänglichen Herrscher erklären, ohne dadurch eine Ausnahme vom Gesetz, noch auch folglich ein Privilegium zu schaffen.

Und wenn nun die Lebenslänglichkeit der Monarchie kein Privilegium ist, und wenn, nicht im Entferntesten die Aristokratie als ein nothwendiges Element jeder Monarchie anzusehen, sondern, so wie jedes Privilegium, als unverträglich mit der Idee einer constitutionellen Monarchie zu betrachten ist, zu was dient denn dann noch das aristokratische Element?

Doch gehen wir über zum Demokratischen. — Waren die Staatsmänner schon im Stande, den Begriff der Demokratie zu definiren? Jedesmal, wo man es versuchte, hat man nur einen falschen oder unvollständigen Begriff gegeben. Man hat z. B. die Demokratie darin bestehen lassen, dafs ihr zufolge ein Jeder auf jedwedes Amt Anspruch habe. — Dieselben Bestimmungen enthält auch ungefähr der Art. 3. der französischen Charte und doch wird wohl Niemand sagen, die französische Verfassung sey demokratisch! — Diese De-

Digitized by Google

finition ist aber zum wenigsten ungenau, denn nirgends in der Welt kann Jeder zu allen Aemtern zugelassen werden, sondern überall sollten die Personen nicht ausgeschlossen seyn, welche die gesetzlich erforderten Eigenschaften haben, um zugelassen zu werden. Auch besteht ja eine Demokratie nicht einmal blos in dieser Gleichheit politischer Rechte, sondern hauptsächlich darin, dafs es keine Kastenprivilegien gibt [2]).

Daraus folgt auch, dafs alle wahrhaft constitutionellen Monarchien nothwendigerweise eine demokratische Verfassung haben, während die angeblich constitutionellen Monarchien, wie z. B. England, Frankreich, Baiern nur aristokratische [3]) Monarchien sind. Es ist jedoch hierin zwischen

2) Kasten werden diejenigen Klassen genannt, deren Mitglieder aus dem blofsen Grunde, weil sie zu der Klasse gehören und unabhängig von ihrer individuellen Fähigkeit zum Staatsdienste, zur Ausübung der öffentlichen Aemter oder zum Genufs einiger andern Vortheile theils ausschliefslich, theils auf Kosten anderer Individuen zugelassen sind, mögen auch diese letztern in Betreff ihrer persönlichen Eigenschaften als würdiger erkannt werden.

3) Diese Unterscheidung von demokratischen und aristokratischen Monarchien steht in Beziehung mit derjenigen, welche man noch immer bei Republiken gemacht hat. Man würde auch schon begriffen haben, dafs diese Unterscheidung auch bei Monarchien gemacht werden kann, so wie wir sie eben aufgestellt haben, wenn man nicht immer die Demokratie mit der Republik verwechselt hätte. Da nach dieser Verwechselung der Begriff einer Republik unverträglich war mit dem einer Monarchie, so hat man geschlossen, dafs „demokratische Monarchie" zu sagen, ein Widerspruch wäre; man würde aber bald von dieser Täuschung abgekommen seyn, wenn man daran gedacht hätte, dafs dieser Ausdruck dasselbe bedeute, was eine Monarchie ohne Privilegien? — Hätten die Leiter der französischen Revolution vom 7. August 1830 diesen Unterschied verstanden, so würden sie nicht den Irrthum begangen haben, in dem berüchtigten Programm des Hotel de Ville anzukündigen, die französische Verfassung würde von nun an eine Monarchie mit republikanischen Einrichtungen seyn. Der Gedanke war gut, aber der Ausdruck falsch, und es brauchte nicht mehr, um diejenigen zu erschrecken, welche, ohne den wahren Sinn dieses Satzes zu verstehen, darin nur eine schlecht verborgene Proklamation der Republik sahen, während Andere, den Ausdruck verstehend, die Zweideutigkeit aufgegriffen haben, um gegen eine Revolution zu kämpfen, welche, unvollkommen, wie sie sich zeigte, ihre seit fünfzehn Jahren gehegten Träume zerstörte.

Digitized by Google

der französischen und den anderen eben genannten Monarchien ein grofser Unterschied. Denn England, Baiern und die übrigen Repräsentativ-Monarchien Deutschlands haben bis jetzt fast im Ganzen oder doch wenigstens die bedeutendsten Privilegien der beiden aristokratischen Klassen, des Adels und der Geistlichkeit, beibehalten, während in Frankreich, wenn man den Art. 23. nach constitutionellen Principien reformirt hätte, dadurch das einzige Privilegium, von dem man noch den Boden des Landes zu säubern hätte, aus der Verfassung gestrichen und alle Gemüther, die fähig sind, den ganzen Werth der Freiheit und die Gröfse der Menschenwürde ganz zu fühlen, angeregt worden wären.

Es war daher ein beklagenswerther Irrthum, als man von der Repräsentativ-Monarchie Grofsbritanniens, wo ein Kampf von Interessen, hervorgehend durch das Zusammentreffen der auf das gemeine Gesetz gestützten Rechte der Nation und der Privilegien, theils der Krone, theils sowohl geistlicher als weltlicher Lords, auf eine jede Repräsentativ-Verfassung schlofs, und glaubte, dafs, wenn auch in einer solchen kein Zusammentreffen von Interessen durch die Verbannung von allen Privilegien Statt fand, man doch drei Elemente der Staatsgewalt, und drei Zweige der Repräsentation (die man mit der des englischen Parlaments verglich) haben müsse, obgleich doch nur das gemeine Gesetz allein einer Repräsentation bedurfte.

Ein solches Versehen war wohl bei einem Montesquieu, sowie andern Publicisten, begreiflich, die vor dem durch die französische Revolution nun hervorgerufenen Zeitraum schrieben, und nicht an ein Aufhören der Privilegien glauben konnten, die sich daher die Verwandlung absoluter in Repräsentativ-Monarchien niemals anders denken konnten, als auf dem Wege eines Vergleichs zwischen den Gemeinden und den Privilegirten, so dafs man dann als Staatsgesetz nur das betrachtet hätte, was durch Uebereinstimmung des Königs und der Vertreter jeder Art von Privilegirten auf der einen, und den übrigen, durch das gemeine Gesetz gelei-

Digitized by Google

teten Theil der Nation auf der andern Seite beschlossen worden wäre.

Aber, nachdem durch eine unerwartete Verkettung von Angriff und Abwehr, das Privilegium endlich ganz in Frankreich abgeschafft ist, — wo sind denn da noch diese drei sich entgegenstehenden Elemente, unter denen man nach der Ansicht der Publicisten das Gleichgewicht herstellen muſs, wo ist ein Widerstand des monarchischen Elements, d. h. den Privilegien der Krone gegen die Rechte des Volks? und wo wollen sie endlich das aristokratische Element finden, d. h. die Kastenprivilegien, deren Kampf mit den auf das gemeine Gesetz gestützten Rechten, die Nation mit einem Umsturz bedrohe, wenn sich der Thron nicht ins Mittel lege?

In England, wo sowohl das Volk als die Lords ein Interesse haben können, die Privilegien der Krone anzugreifen, da war es wohl nothwendig, daſs die Verfassung die Krone mit einer schützenden Macht umgab und so der gesetzgebenden Gewalt im Staate das monarchische Element beifügte. Aber wo sind denn in Frankreich die Privilegien, deren Raub vom Volk die Krone fürchten könnte, da sie doch keine hat? wo ist denn da eine Aristokratie, deren Angriffe ihr Furcht erregen könnten?

Wenn nun in Frankreich eben so wenig eine Aristokratie sich findet, als Privilegien der Krone, eben so wenig monarchische Principien, welche die durch das Staatsrecht gegebenen Freiheiten bekämpfen, als privilegirte Klassen, woraus das angeblich aristokratische Princip entstanden seyn sollte, — warum war es denn nöthig, bei der Abfassung der Grundgesetze drei Elemente der Repräsentation anzunehmen, wo doch nichts dergleichen einer Repräsentation bedurfte? und zu was brauchte man denn Elemente, die das Gleichgewicht zwischen den sich bekämpfenden Kräften halten sollten, während diese Kräfte doch nur in der Einbildungskraft der Schriftsteller bestehen, die an die Verhältnisse in England dachten, obgleich es sich nur darum handelte, zu wissen, was man in Frankreich für Einrichtungen treffen solle. — Weder in dem Be-

Digitized by Google

dürfnifs eines Gleichgewichts unter Kräften, die nicht existiren, noch in der Repräsentation der privilegirten Klassen, oder der Privilegien der Krone, die eben so wenig existiren, durfte man die Gründe zur Theilung der gesetzgebenden Gewalt in Frankreich in drei Zweige suchen — und diese lange Discussion, weit entfernt, die Frage aufzuklären, die der Reform der Pairsverfassung zur Grundlage dienen mufste, hat zu nichts Nützlichem weiter geführt, als zu den zwei Principien der Nichterblichkeit und der Candidatur, die noch dazu von den Privilegirten eher verlassen als von den Vertheidigern des gemeinen Gesetzes erkämpft wurden.

Auch mufs man erstaunen, wie weder in dem Staatsrath, noch in der Pairs- oder Deputirtenkammer, daher in drei Collegien, wo doch Juristen des ersten Ranges sitzen, sich Niemanden der so ganz natürliche Gedanke darstellte, dafs das National-Parlament im Ganzen, so wie jeder der drei Zweige, unter welche die gesetzgebende Gewalt vertheilt werden sollte, nicht blos zum Behufe ihrer eigenen Interessen handelt, sondern nur so betrachtet werden kann, dafs sie die Interessen der drei Theile vertreten, und im Auftrag dieser drei Theile handeln; — und wie nothwendig es daher von nun an war, diese drei Theile zu bestimmen, und auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Mandat zurückzugehen, um genau den Charakter einer Einrichtung anzugeben, welche verhindern soll, dafs einer der drei Zweige derselben Gewalt nicht in das Mandat des Andern eingreife, oder was dasselbe bedeutet, dafs nicht die Ausübung dieser Gewalt einem oder zwei Mandataren allein anvertraut, sondern nothwendig unter dreien getheilt werde.

Jedermann weifs, dafs sich die Mandate nur durch die Beziehung auf die verschiedenen Personen, in deren Interesse sie gegeben werden, unterscheiden, oder weil, wenn es sich nur um eine einzige und dieselbe Person handelt, verschiedene Gegenstände, die mannichfaltige Kenntnisse erfordern, in Betracht gezogen werden müssen, so dafs jeder dieser Gegenstände besonders dargestellt werden mufs. Im Allge-

Digitized by Google

meinen dürfte man auch wohl nicht bezweifeln, dafs der Gegenstand der Verhandlungen eines jeden Zweiges des National-Parlaments nur die Interessen der Nation sind. Wenn man daher die Sache unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, so ist der König, so wie jede der beiden Kammern und jedes ihrer Mitglieder, aus denen sie bestehen, so sind alle diese die Mandatare der Nation. Die Bemerkung, die uns nachher dazu dienen soll, um einen der gröbsten Irrthümer, welche das Gesetz, mit dem wir uns beschäftigen, schänden, zu bekämpfen, sey für jetzt nur vorangeschickt, um bemerklich zu machen, dafs ein allgemeines und den drei Zweigen der gesetzgebenden Gewalt gemeinschaftliches Mandat zu Grunde liege. Wir wollen uns jedoch bei den Folgen dieses allgemeinen Mandats Aller nicht aufhalten, sondern vielmehr untersuchen, wie der gleich oben ausgesprochene Grundsatz über die Verschiedenheit der Mandate uns auf den speciellen Charakter des, einer jeden von beiden Kammern gegebenen führt. Wenn es in jedem Lande nur eine bestimmte Art von Interessen gäbe, die so beschränkt wären, dafs eine bestimmte Anzahl von Menschen, die den verschiedenen, von den Bürgern ausgeübten Beschäftigungen angehören, genügte, um durch allgemeine Gesetze nothwendige Grundregeln aufzustellen, um dadurch die Streitigkeiten abzuwenden, die sich unter diesen verschiedenartigen Interessen erheben könnten, so begreift man wohl, dafs eine einzige Kammer hinreichend wäre, um diesem Bedürfnifs der Gesellschaft abzuhelfen, und dafs man dann keine andere Kammer mehr zu wählen brauchte, um mit der ersten die gesetzgebende Gewalt zu theilen. Auch sehen wir in allen den kleinen monarchischen oder republikanischen Staaten, die nach dem Repräsentativsystem regiert werden, dafs man nirgends das Bedürfnifs gefühlt hat, mehr als eine Kammer zu wählen, wofern nicht die Eifersucht unter den privilegirten Klassen oder zwischen den Privilegirten und dem Volk die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, zu einem solchen Mittel der Ausgleichung zu kommen, indem sich jeder durch eine Kammer, die aus

Digitized by Google

Deputirten von seiner Wahl bestand, vertreten liefs, was auf den ersten der beiden eben genannten Beweggründe zur Theilung zurückführt, aber was uns hier nicht angeht, da alle Privilegien in Frankreich abgeschafft sind; und in dieser Hinsicht dürfte man dies Land mit jenen kleinen Staaten vergleichen, welche kein Privilegium mit dem gemeinen Gesetz auszusöhnen, und daher keinen Beweggrund hatten, mehr als eine gesetzgebende Kammer zu erwählen. Aber die grofse Ausdehnung Frankreichs begründet zwischen ihm und den Staaten, von denen wir eben gesprochen haben, eine grofse Verschiedenheit in diesem Punkt. Denn ohne Mühe begreift man, dafs in einem so ausgedehnten Lande die Interessen eines Departements unter vielen Umständen theils von denen eines andern, theils sogar mehrerer anderer Departemente zugleich verschieden seyn müssen.

Die erste Folgerung aus dieser Bemerkung ist, dafs, da Niemand hinlänglich die Interessen mehrerer Departemente verstehen und im National-Parlamente vertreten kann, ein jeder dieser Landesbezirke die nach den Umständen erforderliche Zahl absende, um die Lokal-Interessen mit voller Sachkenntnifs zu unterstützen. — Wenn wir uns nun, ohne uns weiter bei den zugleich die ganze Bevölkerung eines Departements betreffenden allgemeinen Interessen aufzuhalten, zur nähern Prüfung der verschiedenen Gegenstände wenden, welche in den parlamentarischen Verhandlungen vorkommen können, so bemerken wir, dafs, um bei dieser Art der Berathschlagung zu einem wahrhaft nützlichen Resultat zu kommen, Männer da seyn müssen, welche, begabt mit genauester Kenntnifs aller Geschäftsverhältnisse, mit denen der zu discutirende Gegenstand in wesentlichen Beziehungen stehen wird, die höchste Klarheit in die ganze Sache bringen müssen.

Wenn wir nun von diesen Bemerkungen ausgehen, so wird es uns leicht seyn, den Schlufs zu ziehen, dafs die Abfassung von Gesetzen eines Landes vorerst und vor Allem das Zusammenwirken von Personen erfordert, welche über die verschiedenen Beschäftigungen und Stände, deren

Digitized by Google

Interesse das Gesetz wesentlich gefährden könnte, eine tiefe in's Einzelne gehende Kenntnifs besitzen; aber wenn dann ein Land von grofser Ausdehnung den Betrachtungen des Gesetzgebers die Beziehungen der Interessen von Provinz zu Provinz darstellt, die weit schwerer aufzufassen sind, als die von Geschäftsverhältnissen unter sich, so bemerkt man, dafs jene Männer, ohne welche das Gesetz nicht mit der gehörigen Sachkenntnifs hätte ausgearbeitet werden können, von der Höhe der staatswissenschaftlichen Principien herabgekommen sind, welche doch durchaus erforderlich erscheinen, nicht nur um Fragen der höchsten Wichtigkeit, die der Staatsmann allein behandeln kann, zu entscheiden, sondern auch, um sie zu verstehen. Denn der Staatsmann, der die genauen Kenntnisse, die erforderlich wären, um gehörig einen der Stände oder Geschäftszweige, deren Interessen im genauesten Detail discutirt werden müssen, zu repräsentiren, nicht hat und sie meistens nicht haben kann, ist durch die Erziehung, die er genossen haben mufs, durch den ausgezeichneten Rang, zu dem er nach stufenweiser Bekleidung der wichtigsten Aemter gekommen seyn mufs, nun in den Stand gesetzt, die allgemeinen Interessen grofser Landesbezirke, zu deren Vertretung er berufen ist, im Grunde zu kennen.

Ein Gesetz, das in der Deputirtenkammer, die doch aus den tüchtigsten Männern der verschiedenen Geschäftszweige und Stände zusammengesetzt ist, discutirt wurde, und vortheilhaft erschienen seyn würde dadurch, dafs es einigen dieser Geschäftszweige nützlich war und defswegen den Interessen Andrer nicht entgegenzustehen schien, kann doch solchergestalt das Loos dieser oder jener Provinz gefährden, dafs man es entweder aufgeben oder vertagen mufs. Die Deputirten sind gewöhnlich zu sehr auf den Kreis ihres Geschäftszweiges eingeschränkt, als dafs sie die allgemeinen Interessen ihrer Provinz im Ganzen zu beurtheilen verstünden; während die Pairs, nicht besonders geeignet, das Gesetz in seinen Beziehungen auf die verschiedenen Geschäfts-

Digitized by Google

zweige, die dabei betheiligt sind, zu durchgehen, sich nur um so mehr an den Einfluſs halten, den dasselbe auf die Interessen des Landes im Allgemeinen und auf die der Provinzen ausübt, deren Repräsentation ihnen aufgetragen ist. Denn wir verstehen nicht die vieldeutige Behauptung, daſs die Pairs und Deputirten die Interessen der Nation vertreten sollen. Darnach, daſs beide nichts vorschlagen oder zulassen sollen, was sich mit dem allgemeinen Besten der ganzen Nation nicht verträgt, muſs man sie billig als Vertreter der ganzen Nation betrachten, aber es ist ein grober Fehler, daraus schlieſsen zu wollen, daſs jeder, sowohl Pair als Deputirter, ohne Unterschied alle Interessen der Nation vertritt. Wie wir schon oben bemerkt haben, ist unter dem Ausdruck »die Interessen eines Andern vertreten« das zu verstehen, daſs man in dessen Interesse das für ihn thut, was man in seiner Ueberzeugung für das seinen Interessen Vortheilhafteste hält, besonders wenn jener abwesend oder minderjährig, wie es bei jeder Nation der Fall ist, dem Vertreter keine Anleitungen zum Handeln geben konnte. Aber weit entfernt, ein Universalgenie zu seyn, kann doch jeder Pair oder Deputirter füglicherweise nur den Theil der National-Interessen unterstützen, der ihm bekannt ist; d. h. der Deputirte beschränkt sich auf seinen Geschäftskreis, dessen Bedürfnisse und Quellen er kennnt. Wenn man nun bedenkt, daſs jedes Mitglied des National-Parlaments füglicherweise nur den Theil der National-Interessen repräsentiren kann, der ihm bekannt ist, und wenn es sich nicht läugnen läſst, daſs alle Interessen repräsentirt werden sollen, so kann man wohl die Frage an jeden unpartheiischen Kenner richten: Genügen wohl die in den verschiedenen Ländern zur Reformation der beiden Kammern angewandten Methoden dieser wichtigen Aufgabe? — Man wird genöthigt seyn zu gestehen, daſs die Mehrzahl der Geschäftszweige im Parlament keine Leute habe, die aus ihrer Mitte genommen wären oder doch unter ihnen lebten, indem sie weder zu diesem Zweck gewählt werden, noch durch die Stimme von

BIBL. UNIV.
GENT

Digitized by Google

Leuten aus diesem Geschäftszweige, sondern vermittelst einer Abtsimmung, an welcher ebenso Personen verschiedener Geschäftszweige Theil genommen haben, welche die Leute von demselben Geschäftszweig oft nicht als die geeignetsten zur Unterstützung ihrer Interessen gewählt haben würden. Und kann man nicht dasselbe und mit noch gewichtigeren Gründen in Betreff der grofsen Landesbezirke sagen? — Wie man sich auch mit der Wahl oder Ernennung von Deputirten, Pairs oder Senatoren beschäftigt hat, so wurde doch nirgends, wenn nicht etwa in Föderativ-Staaten, daran gedacht, einen jeden der grofsen Landesbezirke im National-Parlament durch eine bestimmte, für diesen Zweck gewählte Anzahl von Leuten vertreten zu lassen.

Wir würden von der uns vorgezeichneten Bahn abgehen, wenn wir in das Detail eingehen wollten, das nöthig wäre, um unsern Lesern die Mittel zur Ausführung zu verdeutlichen, die nach unserer Ansicht an die Stelle der jetzt gebräuchlichen Wahlmethoden treten sollten. Wir haben diese Frage schon anderswo [4]) behandelt, und glauben gezeigt zu haben, dafs durch das von uns dort erklärte Mittel man nicht nur dazu gelangen könnte, dafs jede Art von Interessen speciell und gehörig im National-Parlament vertreten, sondern auch, dafs dadurch die zahlreichen Unbequemlichkeiten, die man mit Recht den jetzigen Wahlmethoden vorwirft, verschwinden würden.

In dieser Ueberzeugung stellen wir als Grundsatz auf, dafs das Mandat der Pairskammer speciell darin besteht, die allgemeinen Interessen grofser Landesbezirke zu vertreten, und dafs sie daher aus jenen höhern Klassen von National-Ueberlegenheit gewählt werden müssen, wo allein die Leute zu finden sind, welche eine lange Reihe von Jahren durch ihre Dienste die verschiedenen und zahlreichen Talente an den Tag gelegt haben, deren Vereinigung den Staatsmann

4) Pinheiro-Ferreira Cours de droit public interne et externe. Paris 1830.

Digitized by Google

ausmacht. Aber der Pair ist durch seine Eigenschaft als Mitglied des National-Parlaments zugleich Vertreter und Bevollmächtigter der Nation; er muſs daher ein Mann des Volks seyn und kann nur durch das Vertrauen des Volks seine Vollmacht erhalten, und dazu möchte es wohl keine zwei Wege geben: nur durch die Vereinigung aller Bürger kann dieſs geschehen, welche in jedem Landesbezirk eine Meinung über die Fähigkeit der Pairiekandidaten zu haben geschickt sind, so wie man es veranstaltet, um den Nationalwunsch in Betreff der Deputirten zu beweisen. Ein organisches Gesetz muſs daher den Gang der Wahlen vorschreiben, sowie die Landesbezirke abgränzen, welche eine besondere Vertretung haben sollen.

Die französische Verfassung von 1814, dazu bestimmt, in den Händen der Gewalt ein Täuschungsmittel zu werden, um so sicherer den Absolutismus zu befestigen, hatte als Grundsatz aufgestellt, daſs die Ernennung der Pairs von dem Könige geschehe. — Eine geringe Zahl von Rednern in der Deputirtenkammer hat ihre Stimme gegen dies Vorrecht zu erheben gewagt, welches der neue Entwurf noch der Krone zugestand, zum Trotz gegen das vorzüglichste Erhaltungsprincip des Repräsentativsystems, die Unabhängigkeit der Gewalten. Ihre geringe Zahl, ihre so geringe Uebereinstimmung in den Motiven und besonders die Unzulänglichkeit ihrer Gründe für die wahre Lehre und gegen die Argumente der freiheittödtenden Majorität, waren schuld, daſs ihre Reden keinen Eindruck auf die Kammer oder das Publikum hervorzubringen schienen. Nachdem die eifrigsten bemerkten, daſs ihr Vorschlag durchgefallen war, wenigstens die Nationalwahlen dazwischentreten zu lassen, um dem König zur Ernennung doch Candidaten vorzuschlagen, welche ein deutliches Zeugniſs des Vertrauens ihrer Mitbürger gehabt hätten, so forderten sie aus Verzweiflung an der Sache, daſs die Regierung dem König zur Ernennung nur solche Männer vorschlagen könne, welche in den vom Gesetz vorgeschriebenen Cathegorien sich befänden, so daſs sie dadurch eine

Digitized by Google

Präsumtion zu Gunsten ihrer Fähigkeit und ihres Patriotismus hätten. Obwohl dieser Vorschlag, wenn man ihn einmal in das Gesetz aufgenommen hätte, ein Princip der höchsten Wichtigkeit geheiligt hätte, indem man dadurch früh oder spät zur nothwendigen Errichtung von National-Candidaturen für alle öffentlichen Stellen gekommen wäre; so scheint es doch, dafs die Vertheidiger der Willkühr dessen ganze Ausdehnung doch nicht kannten. — Vor der Hand begnügten sie sich wenigstens damit, die Wirkungen auf den in Frage stehenden Gegenstand zu vernichten; denn die in dem Reformgesetz enthaltenen Wahl-Cathegorien, weit entfernt die Gränzen gezogen zu haben, innerhalb welcher sich das Ministerium wahrscheinlicher Weise immer gehalten hätte, haben vielmehr der freien Wahl der Krone eine solche Ausdehnung gegeben, dafs in der That diese Candidatur, statt einer Garantie für die Nation, dafs die Regierung nur Leute wählen würde, die sich des Vertrauens ihrer Mitbürger erfreuen, das Ministerium vielmehr nur ermächtigt hat, sich Creaturen aus den Klassen zu holen, wo sie sie am leichtesten finden kann, wohin sie aber ohne eine solche Ermächtigung herabzusteigen nicht gewagt haben würde. Je tiefer ihre Quelle ist, desto mehr sind ihnen neue abhängige Emporkömmlinge gesichert; damit ist es nicht abgethan, dafs man Pair ist, man hat vielmehr nothwendig, sich die Gunst des Ministeriums zu sichern, damit man eine Ehrenbezeugung, eine Pension oder sonstige Einkünfte, die in Zukunft mit der Pairswürde nicht verbunden werden könnten, durch andere individuelle und von dem Gutheifsen abhängige Ansprüche erhalte, um doch der hohen Würde Ehre zu machen, zu der man eben erhoben worden ist; übrigens, hätte man auch selbst ein unabhängiges Vermögen, wäre man auch frei von allem persönlichen Ehrgeiz, so hat man doch Kinder, Verwandte, Freunde, Protegirte, und weifs Gott was! und da ist der Art. 13., der nicht zu vergessen erlaubt, dafs der König, d. h. das Ministerium, zu

Digitized by Google

allen Aemtern in der Staatsverwaltung ernennt, ohne, wie der Art. 49. hinzusetzt, die Richter auszunehmen, welche zwar unabsetzbar sind, aber in Betreff der Beförderung doch vom Ministerium abhängen.

Nach der Ernennung der Pairs stellte der Entwurf zwei andere höchst wichtige Gegenstände zur Verhandlung auf, nämlich erstens: ob dieses Amt wieder genommen werden könne oder nicht? — und zweitens: ob, wenn die erste Frage negativ beantwortet werde, die Regierung nicht, wie früher, sich der Stimme der Kammer durch Ernennung neuer Pairs in unbeschränkter Zahl versichern müsse? — Die Kammer nun hat, wie wenn sie ermächtigt wäre, die Irrthümer der Jurisprudenz, die sie für zweckmäfsig hielt, zur Wahrheit zu erheben, die erste dieser Fragen bejahend entschieden, d. h. sie hat als Grundsatz aufgestellt, die Nation habe nicht das Recht, die Vollmacht derer von ihren Repräsentanten in der Pairskammer zu widerrufen, welche ihr Vertrauen verloren oder es nicht erhalten haben. — Woher hat denn die Kammer die Macht genommen, ihre Committenten eines Rechts zu berauben, das wohl Niemand aufgeben könnte, ohne für wahnsinnig gehalten zu werden? Wenn auch jeder Bürger eine so unvernünftige Verbindlichkeit eingegangen hätte, so würde sie doch vor allen Gerichten der Welt für nichtig erklärt werden; — und wie kann der Bevollmächtigte für seine Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit eingehen, welcher sich dieser selbst nicht gültig entziehen kann? Hier sind zwei Wege: Entweder sind die Pairs Bevollmächtigte und dann dürfte wohl ihre Vollmacht nicht unwiderruflich seyn, oder sie sind keine Bevollmächtigte, — in wessen Interesse handeln sie aber dann? Weder in dem ihrigen, noch in dem eines dritten Standes, denn in Frankreich giebt es keine privilegirte Klassen mehr. Diese Kammer würde also in der Lage seyn, ohne Macht zu handeln; denn die Macht, welche sie durch die Verfassung erhielt, die wieder nur von der Nation ableitet, würde sie zu Bevollmächtigten der Nation machen, und folglich nach dem Gutdünken

Digitized by Google

der Nation widerruflich. — Aber, antworten die Vertheidiger der Inamovibilität der Pairie, die Pairs sind von der Regierung ernannt, ihre Stelle kann ihnen also auch nur von der Regierung genommen werden, und daher wäre die Kammer ganz der Gnade des Ministeriums überlassen. In der That eine sonderbare Art, einen Irrthum zu rechtfertigen, wenn man ihn als Folge eines andern Irrthums aufstellt; und dann paſst es wirklich nicht übel, wenn die, welche erst der Regierung das Recht zugestanden haben, die Pairs zu ernennen und Stellen und Aemter an sie zu vertheilen, so wie jedesmal ihr Votum durch eine Erschaffung neuer Pairs zu nichte zu machen, nicht übel paſst es, nach so vieler Freigebigkeit noch gewissenhaft zu seyn, und endlich daran zu denken, daſs die Regierung etwa ihre Gewalt miſsbrauchen könnte! — Haben denn Frankreichs Gesetzgeber nicht die Untauglichkeit des ebenso monströsen als unwirksamen Mittels erkannt, die Zahl dieser Klasse von Beamten nach Willkühr der Regierung Dutzendweise anwachsen zu lassen, und zwar zu dem alleinigen Zwecke den sie gestehen, um die Wirkung dessen zu zernichten, was sie nach ihrem System für ein unabänderlich nothwendiges Princip hielten, nämlich: zwischen den zwei sich bekämpfenden Gewalten, dem Volk und der Krone, das Gleichgewicht zu halten? — Man muſs gestehen, daſs das Mittel, so das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, wenn nicht eigenthümlich, doch wenigstens sinnreich ist; denn eigenthümlich ist es nicht, da man es auch in England kennt, und da die Doktrinärs, welchen die neue Charte ihre Existenz verdankt, es nie gewagt haben würden, als sie bei der Abfassung jener von Louis XVIII. octoyirten mitwirkten, etwas hineinzubringen, was sich nicht auf historische Tradition gründete.

Wenn man aufmerksam die Vorträge der Redner hört, welche in beiden Kammern zu Gunsten der Erblichkeit der Pairie gesprochen haben, so entdeckt man darin zwei einzige Gründe, die aber keiner von ihnen ausdrücklich zu gestehen gewagt hat, indem sie sich jedoch nicht enthalten

Digitized by Google

konnten, dieselben auszusprechen, sowie man gewöhnlich in der Mathematik gewisse Behauptungen aufstellt, die man für unbestritten ansieht, und unter dem Namen von Axiomen an die Spitze stellt, um darauf den Beweis der Lehrsätze zu bauen. Unglücklicherweise für die Vertheidiger der Erblichkeit der Pairie, waren das, was sie als unbestrittene Beweise der Nothwendigkeit dieses Privilegiums voranschickten, gerade die Lehrsätze, die den Gegenstand der Verhandlung ausmachten. Es handelte sich darum, zu wissen, ob die Aufrechthaltung dieses Privilegiums mit den Interessen Frankreichs in Einklang stände: und die Redner, welche sich zur Bejahung dieser Frage einschreiben liefsen, haben statt alles Beweises nur einfach behauptet, die Monarchie könne ohne diefs Privilegium nicht mehr bestehen. Aber, fragt man billig, wie kann die Aufhebung der Erblichkeit den König zwingen, aus einem lebenslänglichen Präsidenten der Regierung Frankreichs ein temporärer zu werden? Denn, nicht oft genug kann man es wiederholen, diefs ist der einzige Unterschied zwischen Monarchie und Republik; alle andern Eigenheiten sind entweder nur Folgen aus diesem Unterschied, oder sie sind rein eingebildet. Der Grundgedanke aber, der allen diesen, mehr oder weniger künstlich aufgestutzten Phrasen zu Grunde lag, ist nur der, dafs man sich keine Monarchie ohne Adel, und keinen Adel ohne Erblichkeit der Privilegien denken konnte. Und doch hatte keiner der Redner den Muth, diese Lehre offen zu vertreten, die für immer durch die französischen Sitten verbannt ist, und wohl nach einigen Jahren bei allen andern Nationen verbannt seyn wird.

Der zweite Hauptgedanke, der in den Reden der unterrichtetsten Vertheidiger der Erblichkeit der Pairie durchgeführt wurde, war, dafs die Aufhebung dieses Privilegiums die Aufhebung der Erblichkeit des Thrones nach sich ziehen müsse: und indem sie damit hier den ersten Hauptgedanken verbanden, schlossen sie daraus, dafs keine Monarchie möglich sey, wenn man die Erblichkeit des Thrones aufhebe.

Digitized by Google

Obgleich diese Redner nicht, wie die Doctrinärs, Sclaven der Geschichte sind, so darf man sie aber auch nicht für Philosophen halten. Die ersten derselben suchen ihre Beweise in ihrem Gedächtnifs, die andern in ihren Gefühlen; d. h. beide in den nicht überdachten Eindrücken, welche in ihrem Geiste isolirte und unzusammenhängende Thatsachen zurückgelassen haben, die ihnen am meisten in der Geschichte der Nationen auffielen. Wenn diese Redner, statt ihres Gefühls ihre Vernunft zu Rathe gezogen hätten, (und es sind einige darunter, welche bei mehr als einer Gelegenheit Beweise von tiefen Kenntnissen gegeben haben,) so würden sie erkannt haben, dafs die Erblichkeit des Thrones mit der Erblichkeit der Pairie nur dem Namen nach ähnlich ist, dafs zwischen beiden gar keine Verbindung ist und dafs alle beide recht gut aus der Staatsverfassung verschwinden könnten, ohne dafs dadurch die Regierungsform monarchisch zu seyn aufhörte. Haben denn die Redner nicht eingesehen, dafs der Sohn eines Pairs zugleich mit den Amtspflichten seines Vorgängers auch dessen Verantwortlichkeit erbt, und dafs, wenn man bei Jemanden, der nicht zurechnungsfähig ist, auch nicht von Verantwortlichkeit reden kann, derjenige Pairssohn, welcher nicht die zur Verantwortlichkeit erforderlichen Fähigkeiten hat, auch keine Amtspflichten erben könne, welche gesetzwidrig werden würden, wenn man ungestraft einen Vergleich anstellen könnte? Was hat denn diese Erblichkeit mit der Erblichkeit der Krone gemein, deren hohe Amtsthätigkeit auf der ministeriellen Garantie beruht, welche vor der Nation und jedem Bürger ihre persönlichen Irrthümer oder die durch die Unterzeichner der königlichen Ordonnanzen von dem Gewissen des Monarchen erzwungene Zustimmung zu verantworten hat.

Aber welche Grundlage hatten denn die Gegner der Erblichkeit der Pairie bei ihrem Kampf gegen dieſs Privilegium? Etwa, dafs Frankreich kein Privilegium mehr dulden will? Man könnte es glauben. Aber die Nationen rücken nicht so schnell vor; man ist noch nicht auf den Punkt gekommen,

Digitized by Google

obgleich man es seit mehr als 40 Jahren proklamirt hat. Das französische Volk wollte nur keinen Kastenadel, und die Erblichkeit der Pairie führte zur Errichtung einer privilegirten Kaste. Man mufste daher das Uebel bei der Wurzel fassen. Wie sehr auch alle andern Privilegien die Freiheit, Eigenthum und sogar die persönliche Sicherheit gefährden mögen, so läfst man sie doch bestehen, weil sie eigentlich nur Einige belästigen, während die Existenz privilegirter Kasten die Eigenliebe aller zernichtet. Glücklicherweise ist man durch diese Eigenliebe Aller nicht mehr fern von jenem Geist der Nationalität, der keiner Art von Despotismus emporzukommen erlaubt, und dadurch, dafs man diesen Despotismus stürzt, hört man auf, der Sclave eines Andern zu seyn. — Aber, noch einmal, dieser Zeitpunkt ist noch nicht herbeigekommen, und trotz des augenscheinlich inconstitutionellen Inhalts der Art. 26. 28. 29. u. 47. über die Pairieverfassung, welche doch der eigentliche Gegenstand der Verhandlung waren, enthielt sich die Kammer doch mit einer Art von religiöser Scheu, dieselben zu revidiren, unter dem Vorwand: sie sey nur zur nochmaligen Prüfung des Art. 23. berufen. So liefs die Kammer, ungeachtet sie das Recht der Geburt bei der Pairie aufhob, doch den Art. 26. stehen, der zu Gunsten der Prinzen aus dem Geblüte ein Privilegium aufstellt, das um so mehr ärgerlich ist, als es trotz des Grundsatzes aufrecht erhalten wurde, wodurch die Aufhebung der Erblichkeit der Pairie im Allgemeinen gerechtfertigt wird. Die Verfassung erklärt in den Art. 53. und 54., dafs Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden könne, dafs es keine aufserordentlichen Gerichte mehr gebe, und doch ertheilt das neue Gesetz, im Widerspruch mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, den der Art. 1. aufstellt und der dem neuen Art. 23. zur Grundlage dient, der Pairskammer richterliche Eigenschaften, die ihr durch die Art. 28. 29. und 47. zugewiesen sind, läfst die in jenen Artikeln angezeigten Ausnahmsfälle zu, und entzieht so ihren natürlichen Richtern die Kläger und Schuldigen unter den Pairs und den Ministern des

Digitized by Google

Staats, so dafs, statt diese Einrichtung mit den, als Grundlage der Verbesserung des Staatsvertrages ausgesprochenen Grundsätzen (die wohl nicht die der octroyirten Verfassung von 1814 seyn konnten) in Einklang zu bringen, die Deputirtenkammer vielmehr eine der bedeutendsten Verletzungen des constitutionellen Systems, nämlich die Verwirrung der Gewalten, in der That eine der traurigsten Erscheinungen für die öffentliche Freiheit bestätigt hat, indem sie beistimmte, als die Pairskammer zwei Gewalten, die gesetzgebende und richterliche, durcheinander warf. —

Und doch ist dies die jetzige Verfassung der Pairie in der französischen Monarchie!

IV.

Ueber

die neueste Auffindung bisher ungedruckter Longobardischer Gesetze.

Von

Herrn Capei, Advokaten in Florenz.

Bekannt ist, dafs in dem berühmten Kloster della Cava im Königreich Neapel ein kostbarer Codex der Lombardischen Gesetze aufbewahrt wird, dessen Schreiber um 941. lebte, zur Zeit, als Pandolfo Capo di ferro starb. Der erste, der von diesem kostbaren Codex genaue Nachricht gab, war der gelehrte Camillo Pellegrini, der denselben in den Anhängen zu seiner Geschichte der Longobardischen Fürsten beifügte. Auch Pietro Giannone berührte diesen Codex und behaup-

Digitized by Google

tete, ihn aufmerksam mit eigenen Augen betrachtet zu haben, indem er mit Genauigkeit die Zahl und die Anordnung der Gesetze der fünf Longobardischen Legislatoren: Rothar, Grimbald, Luitprand, Rachi und Astolfo angab. Auch der Abt von Rozan beschrieb den besagten Codex mit grofsem Fleifse, mit der Versicherung, dafs Hr. Carlo Iroga zu Neapel daraus einst eine neue Erndte zum Besten derjenigen ziehen würde, welche sich mit den neuesten historischen Studien des Mittelalters beschäftigen. Herr Carlo Iroga, der seit mehreren Jahren den edlen Vorsatz gefafst hatte, an einer Geschichte von Italien unter den Longobarden zu arbeiten und damit einen *codice diplomatico* zu verbinden, der jener Geschichte als Quellensammlung dienen sollte, besuchte mit Vortheil die Hauptarchive von Italien, und besonders die von Jarfa, Subiaco und Montecassino. Zuletzt begab er sich in die Cavensischen Archive, und dort war ihm das Schicksal über seine eigenen Erwartungen günstig, indem er darin zwei Gesetze und eine Vorrede von Rachis, und neue bis dahin noch nicht herausgegebene Gesetze von Astolfo entdeckte, welche er seinem gelehrten Freunde, dem Sign. R. Liberatore, mittheilte, dafs dieser damit den ersten Band der neuen neapolitanischen Zeitschrift: Il progresso delle scienze delle Lettere e delle Arti, zu Neapel in der Buchhandlung von Porcelli. 1832., zieren möge.

Nachdem Sign. Liberatore einige sehr schöne kritische Bemerkungen zu dem besagten Codex und zu den Werken derjenigen, welche bisher um die Publikation der Longobardischen Gesetze sich Verdienste erworben hatte, vorausgeschickt hatte, machte er sie gerade so bekannt, wie sie im Cavensischen Codex stehen, und mit denselben Schreibfehlern, die sich dort finden. Dasselbe wollen wir auch hier in dieser Zeitschrift thun:

Neue noch ungedruckte Gesetze von Rachis: (Fol. 166 bis 167 auf der Rückseite.) Vorrede: Prologus ista quae superius scripta tenentur in edictum scribantur et ista duas

Digitized by Google

capitulas de subtu in brevi praevidimus statuere. Hoc autem praevidimus statuere ut *Marcas nostras* Christo custodiente sic debeant habere hordinatas et vigilitas ut inimici nostri vel gentis nostrae non possint per eas *(Marcas) sculcas* mittere. Ut fugaces exientes snscipere sed nullus homo per eas introire possit sine jussione aut epistola regis. Propterea unusquisque judex per *marchiam* sivi commissam talem studium et vigilantiam ponere debeat, et per *locospositos*, et clusarius suus ut nullus homo sine signo aut epistolam regis exire possit: et dum ad ingrediendum venerint *peregrini* ad *clausas nostras* qui ad Romam ambulare disponunt diligenter debeant interrogare unde sint; et si cognoscunt quod simpliciter veniant eorum aditum tribuant.

Lex X. Si enim vero *arimannus* aud liber homo ad judicem suum prius non ambulaverit, et judicium suum de judice suo non susceperit et post justitiam suam recedat (sic) venerit ad nos proclamare componat ad ipsum judicem suum, solidos quinquaginta. Propterea praecepimus omnibus ut debeant ire unusquisque causam habentes ad civitatem suam simulque ad judicem suum et nunciare caussam suam ad ipsos judices suos. Et si justitiam non receperint tunc veniant ad nostram praesentiam: nam si quis venire antea praesumpserit priusquam ad judicem suum vadat, qui habuerint unde componant solidos quinquaginta et qui non habuerint . . . . . Ideo volumus ut vadat unusquisque ad judicem suum et percipiat judicium qualiter fuerit. Et hoc volumus ut nullus homo praesumat causa alterius ad dicendum supprehendere, aud causare, nisi cum notitia de judice suo sive causa de vidua aut orphano dicenda: neque, ut diximus, *de colibertos suos*.

Si quis causam supprehenderit aut causare praesumpserit componat guidrigild suum medietatem regis, et medietatem judici suo. Et si judex qui fuerit antequam causa altercaretur hoc habere permiserit aut consenserit componat guidrigild suum.

Lex XI. Haec itaque volumus et statuimus ut unusquisque *arimannus* quando cum judice suo caballicaverit unusquis-

Digitized by Google

que per semetipsum debeat portare scutum et lanceam et sic post illum caballicare. Et si ad palatium cum judice suum venerit, similiter faciat. Hoc autem ideo volumus ut habere debeat quia incertus est qui ei superveniat, aut qualem mandatum suscipiat de nos aud de terre istius ubi oporteat haberi caballicago. Si quis vero aliter facere praesumpserit componat judici suo solidi viginti. Et judex ille cui *arimanno* hoc distulerit implere, aut non distrinxerit, sicut supradiximus, componat guidrigild suum in palatium regis. De ferratura quidem et alias *arimannias* ut caballos ita habere debeant sicut jam in antea per nostram jussionem praecepimus.

— Neue Gesetze von Astolfo (Fol. 167. Rückseite, bis 178.). Inhaltsanzeige dieser Gesetze: 1. De donationes illa quae factae sunt a Rachis reges et Jasia conjuge. 2. De his qui loricas habere possit. 3. De negationes (negotiatoribus). 4. Item de negationes. 5. De clausas dirupatas. 6. De negationes et terreno negotio. 7. De judices qui homnes de exercitu dimittunt. 8. De illicita conjunciones. 9. De furonibus. — Hier folgt nun die Inhaltsanzeige der schon gedruckten Gesetze.

Die Lex I., welche sehr lang seyn mufste, fehlt im Cavensischen Codex gänzlich, weil Fol. 169. herausgerissen ist.

Von der Lex II. fehlt der Anfang, der auf Fol. 169. stand; auf der folgenden Seite heifst es dann weiter: ..... ut ille homo qui habet septem casas massavicias habeat loricam cum reliqua *concramira* sua, debeat habere et caballos. Et si super habuerit pro isto numero debeat habere caballos et reliqua armatura. Item placuit ut illi homines qui non habent casas mascavicias et habent quadraginta jugis terrae, habeant caballum, scutum et lanceam. Item de minore homines principis placuit ut si possint habere scutum, habeant *coccora* cum sagittas et arcos.

Lex III. Item de illis hominibus qui negotiantes sunt et pecuniam non habent, qui sunt *malares* et potentes, habeont loricas, scutos et caballos et lanceas; et qui sunt sequientes

Digitized by Google

habeant caballos scutum et lanceam. Minores habeant *coccoras* cum sagittas et anos.

Lex IV. Et hoc iterum volumus de illis hominibus qui negotium fecerint sine voluntate regis cum *Romanos homines*. Si fuerit judex qui hoc facere praesumpserit componat widrigild suum et honorem suum amittat. Si fuerit *arimannus* homo amittat res suas et vadat decalvatus clamando . . . Sic patiatur qui contra voluntatem domini sui regis cum *romano homines* negotiatio fecerit, *quando lites habemus*. Similiter componat judex qui neglectus fuerit aut fecerit ad inquirendum si antea ad ejus notitiam pervenit quod *Arimannus* et haec fecisset aud alius homo in ejus *judicaria* componat guidrigild suum, et honorem suum non perdat. Et si dixerit ipse judex quod ad ejus notitiam non pervenisset, purget se ad sancta Dei Evangelia quod ad ejus notitiam non pervenisset.

Lex V. De *clusas* quae dirupatae sunt restaurentur et ponantur ibidem custodiam, ut nec nostri homines possint transire sine voluntate regis, neque extraneis possint ingredere in patriam nostram. Similiter sine jussione regis et voluntas in quale clusas inventus fuerit tali poena subjaceat. *Clausarius* qui custodire neglexit adjudice suo qualis ipse judex agere anteposito. Nisi judex per utilitatem regis miserit missum suum, aut susceperit tantum modo pro causa regis.

Lex VI. De navigio et terreno negotio, ut nullus homo debeat negotium peragendum ambulare aut per quodecumque causa sine epistola regis aut sine voluntate judici suo. Et in hoc fecerit componat guidrigild suum.

Lex VII. De judice et de *sculdais*, ut auctores qui homines potentes dimittunt de casa seu de exercitu qui hoc faciant componat sicut edictus continet pagina.

Lex VIII. De inlicita conjunctione, quia nec unde *canones* aut edictus habet esse non possunt copulatos, placuit idem principis nostro ut a presenti seperentur, et quis intra presentem indictionem causam istam de nostris judices neglexerit ad judicandum aut distringendum componat widrigild suum. Quia causam apparet nobis *et omnibus qui talia consentiunt*

Digitized by Google

contra Deum et animam suam faciunt, et malitia amplius crescit.

Lex IX. De furonibus qui neglexent inquirere aut sollicitare vel qui eos transire permittunt foris *clausas* ita subjaceant ut *edicti* continet pagina, et intra presentem indictionem habeat inquisitio. Et hoc statuere ut si comprehensus a qualecumque fuerit et se sub alio judice collegam suum actionaverit, ipse judex qui ipsum furonem comprehensum habet, et ad alium judicem mandatum fecerit, ut ipse neglexerit comprehendere componat ipsum furtum; cui factum est judex ipse: eo quid comprehendere neglexerit furonem ipsum. Et si servus cujuscumque fuerit, faciat scire dominus ejus, et ipse dominus etiam inquirat servum suum et faciat ei justitiam qui compellaverit: et si ipse dominus ejus neglexerit comprehendere componat ipsum furtam, quia comprehendere neglexit.

Dieſs sind die neuen Longobardischen Gesetze, wie sie uns der Sign. Carlo Iroga wiedergegeben hat. Ohne behaupten zu wollen, als machten wir einen Commentar zu denselben, wollen wir nur bemerken, daſs die Vorrede von Rachis, welche von Marken in Italien spricht, zeigt, daſs die gewöhnliche Meinung falsch sey, nach welcher dies Wort (Marken) nicht vor Karl dem Groſsen nach Italien gekommen seyn soll. Auch vermehrt die Lex X. desselben Rachis die Wahrscheinlichkeit der Meinung, daſs die Römer unter den Longobarden eigenes Bürgerrecht und eigene Richter hatten, indem für ein fast nur von Longobarden und eingebornen Römern bewohntes Land vorgeschrieben war: ut debeant ire unusquisque causam habentes ad civitatem suam simulque ad judicem suum et nunciare causam suam ad ipsos judices suos. Auch darf nicht verschwiegen werden, daſs die Anfangsworte jenes Gesetzes: »si enim vero arimanus *aut* liber homo die Meinung Möser's wahr zeigen, daſs nämlich die Arimanni nichts anderes als die Longobardischen Freien waren; und daſs, als sie später mit den andern freien Leuten (liber homo) verschmolzen waren, die Freien höchst wahr-

Digitized by Google

scheinlich von den andern Nationen waren, welche innerhalb des Longobardischen Reiches wohnten.

Das zweite und dritte Gesetz von Astolfo mufs den Freien die Art ihrer Bewaffnung vorgeschrieben haben. Der Substanz nach würde diese wohl dem trefflichen Niebuhr wegen gewisser mit der Verfassung von Servius Tullius stattfindender Analogien als von Gold geschienen haben. Auch das Verbieten des Handels mit den Römern der benachbarten Gegenden von Seite der Longobardischen Unterthanen in Kriegszeiten, und das Anempfehlen im fünften Gesetz der Wiederherstellung der zerfallenen Zäune, und dafs bei schweren Strafen über die Sicherheit derselben gewacht werde, zeigen klar, welches der Geist dieses Königs gegen die Römer aus den benachbarten Ländern war und wie man sich bereitete, den Einfällen der Fremden zu begegnen.

Allein genug ist diefs für diese Zeitschrift, welche nur dahin strebt, den Gang und die Fortschritte der neuern Gesetzgebungen zu entdecken.

V.

Mittheilungen über den Advokatenstand in England.

Von

Herrn Hayward,

Advokaten in London.

Die englischen Advokaten theilen sich in Attorney's und Barristers. Ein Solicitor unterscheidet sich nur dadurch, dafs er am Kanzleihofe Attorney ist.

Digitized by Google

Um Attorney oder Solicitor zu werden, muſs man während 5 Jahren unter einem Attorney oder einem Solicitor gearbeitet, man muſs sich ihm — wie man das nennt — als Lehrling aufgedungen haben (to be under Articles of Clerkship). Das Honorar hierfür beträgt, je nachdem der Meister angesehen ist, und je nachdem der Lehrling bei ihm auch im Hause wohnt oder nicht, 3 bis 600 £. Die Stempelgebühren für das Schriftverfassungsrecht belaufen sich auf 120 £. und die Admissionsgebühren — das sind die Gebühren dafür, daſs man auf die Listen der Gerichtshöfe als Attorney gesetzt werde — auf weitere 40 £. — Die Attorney's zahlen eine Gewerbssteuer von jährlich 8 £., wenn sie auf dem Lande, und von 12 £., wenn sie in London prakticiren. Früher muſsten sie sich einem Examen vor den Richtern unterziehen, ehe man sie auf die Listen setzte; doch ist dieſs längst auſser Uebung gekommen. Jetzt wird lediglich (mehrere Monate vorher) ein Anschlag in dem Gerichtshofe gemacht, daſs der Lehrling gesonnen sey, seine Zulassung als Attorney nachzusuchen, und nun kann Jeder sich gegen dessen Zulassung setzen und den Richtern Einwendungen gegen dessen Charakter vorlegen. Die angesehensten Attorney's haben sich zu diesem Behufe vereinigt, und dadurch die Achtbarkeit ihres Standes bedeutend gefördert.

Um Barrister zu werden, muſs ein Candidat 5 Jahre lang Mitglied von einem der Rechtscollegien (Inns of Court) während 12 Terms gewesen seyn. Hat er jedoch an einer englischen oder irländischen Universität graduirt, so reichen ihm schon 3 Jahre hin. Diese Rathscollegien sind: Lincolns-Inn, Grays-Inn, The middle Temple und the Inner Temple *). Sämmtliche Inns waren ursprünglich lediglich freiwillige Vereine, nun aber genieſsen sie das ausschlieſsliche Recht, Barristers zu machen (of calling to the Bar).

*) Es gibt noch andere Inns, die Kanzlei-Inns heiſsen, und wo man sich früher auch zum Barrister bildete, aber jetzt stehen sie damit nicht mehr in Verbindung. — Blackstone Commentar Einleit. I. Bd. gibt eine vollständige Aufzählung aller Inns.

Digitized by Google

Einen Termin abhalten (to keep a term) — wie man das mit dem technischen Ausdruck bezeichnet — heifst so und so oftmal während des Terms *) in der Halle des Collegiums, dessen Mitglied man ist, speisen. Gewöhnlich verlangt man, dafs dieſs 4mal in einem Term geschehe, und, da 12 Terms abgehalten werden müssen, so bedarf man, um sich zum englischen Barrister zu befähigen, nichts weiter und nichts weniger, als dafs man regelmäfsig und mit Anstand 48 Diners zu sich genommen habe. Hat der Candidat diese Ceremonie überstanden, so macht er sein Vorhaben bekannt, indem er eine Beschreibung seiner Person in der Halle aufhängt und einen von dem leitenden Ausschusse des Collegiums (man nennt diese Herren — Benchers) ersucht, ihn dem Ausschusse als zum Barrister geeignet vorzuschlagen; dann versteht es sich ohne weiteres von selbst, dafs er ernannt werde, vorausgesetzt, dafs gegen seinen Charakter nichts vorgebracht ist. — Von einem Examen ist keine Rede, weder beim Eintritt in's Collegium, noch bei Eintritt unter die Barristers. — Bei dem Collegium des innern Tempels jedoch ist neuerlich die Einrichtung getroffen worden, dafs alle diejenigen, welche in das Collegium treten wollen. sich einem Examen unterwerfen müssen. Die Kosten, um den Eintritt in eine solche Rechtsschule zu erlangen, betragen ohngefähr 35 £., und, um Barrister zu werden, weitere 100 £.; dazu die Mittagsmahle, etwa 10 £. des Jahres. Der Beruf eines Barristers ist jedoch sehr kostspielig, da dieser in den zum Collegium gehörigen Gebäuden ein Appartement haben mufs, was sehr hoch kommt. Er mufs auch einen gewissen Aufwand machen und mufs zweimal im Jahre mit den Assisenrichtern im Lande herumreisen; man hat berechnet, dafs nicht der 10te Theil dieser reisenden Barristers ihre Kosten durch

*) Ein Term ist eine kleine Periode von ohngefähr 3 Wochen, die für Gerichtsarbeiten ausgesetzt ist. Die Unterscheidung wird aber allmählich blos eine leere Form, da die Geschäfte ohne Unterschied beinahe das ganze Jahr fortgehen. Während des Terms sind öffentliche Essen für die Mitglieder in den Hallen der Inns.

Digitized by Google

die Gebühren decken. Zu diesen Ausgaben mufs man die Gebühren rechnen für die Erlaubnifs, in dem Appartement eines Barristers zu arbeiten, und die Kosten einer dazu gehörigen Bibliothek machen wenigstens 300 £.

Um die Verhältnisse der englischen Barristers zu verstehen, darf man nicht vergessen, dafs eine grofse Arbeitstheilung unter ihnen Statt findet. Einige bestimmen sich ausschliefslich für die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts (Courts of Common Law) und heifsen Nisi prius advocates; andere für die Billigkeitsgerichte (Courts of Equity) und heifsen Equity oder Chancery-Barristers; wieder andere für die Criminalgerichte, sie werden Old Bailey Barristers nach dem Orte genannt, wo der angesehenste Gerichtshof seine Sitzungen hält; einige kommen gar nicht vor die Gerichte, sondern stehen blos denen, die sich an sie wenden, mit ihrem Rathe bei, diefs sind die Zimmeradvokaten (Zimmerräthe, Chamber Counsel). Zu diesen letztern gehört die sehr bedeutende Klasse der sogenannten Conveyancers, solcher Beistände, welche sich ausschliefslich mit dem Rechte beschäftigen, das sich auf die Ländereien bezieht, und welche die Urkunden über Veräufserungen derselben verfassen. (Eine Art von Notarien.) Jedoch kann jeder englische Barrister zu jeder Zeit nach Belieben an jedem Gerichte, in jeder Art von Rechtssachen advociren, da seine Arbeitstheilung lediglich eine Sache persönlicher Gemächlichkeit, durch Standes-Etiquette jedoch einigermafsen sanctionirt ist.

Diese Mittheilungen würden unvollständig seyn, wenn nicht zweier Klassen Erwähnung geschähe, die man gewöhnlich unter die Chamber Counsel stellt, ob sie gleich nicht so ganz dahin gehören — der Special pleaders und der Conveyancers. Sie verdanken ihre Entstehung der Regel, welche dem Barrister verbietet, bei irgend einer Gelegenheit weniger, als eine Guinee zu nehmen, während doch so viele unbedeutende Fälle vorkommen, wo ein Attorney Beistand bedarf, ohne dafs er dafür eine so hohe Gebühr geben könnte. In solchen Fällen scheinen sich die Attorney's gewöhnlich an

Digitized by Google

Mitglieder einer Rechtsschule gewendet zu haben, die noch nicht Barristers waren, und so ward es allmählich herkömmlich, dafs man lieber etwas später Barrister wurde, um indefs diese Beschäftigung beizubehalten. Solche Personen bilden nun eine anerkannte Klasse und zahlen Jeder jährlich 12 £. Gewerbesteuer. — Ein Special-pleader ist ein Rechtsschüler dieser Art, welcher den Attorney's an die Hand geht, um den Vortrag über eine Sache (die schriftlichen Instructionen) vorzubereiten — und ein Conveyancer ist derjenige, welcher dem Attorney beisteht, um Berichte und Urkunden über Veräufserungen von Immobilien aufzusetzen. Man wendet die gedachten Namen auch auf die Barristers an, welche sich derartigen Geschäften unterziehen. — Auf dieser Bahn bleibt man nicht sehr lange — nach wenigen Jahren tritt der Special-pleader oder Conveyancer unter die Barristers ein.

Der Grund, warum man gerne eine Zeitlang under the Bar prakticirt, wie man das nennt, liegt darin, dafs man glaubt, mit dem Geschäftsgange dadurch vertrauter zu werden; und diese Meinung wird noch dadurch bestärkt, dafs wirklich mehrere unserer ausgezeichnetsten Richter ursprünglich als Special-pleaders prakticirten.

Die Stellen, welche regelmäfsig (und in der That ausschliefslich) mit Barristers (nicht auch mit Attorney's) besetzt werden, sind die Richterstellen, die Würde eines Generalfiskals (Attorney general) und eines Generalprokurators (Solicitor general), nebst einigen andern von geringerer Bedeutung; ferner werden die Kronadvokaten und königlichen Sachwalter (Kings Councel und Sergeants at Law) aus ihnen ernannt. Gewöhnlich überträgt man diese Aemter den ausgezeichnetsten Männern des ganzen Standes, obgleich sie, da der Kanzler darüber verfügt, nur zu oft mehr mit Rücksicht auf die politischen Ansichten, als auf die Verdienste ums Recht vergeben worden sind. Der jetzige Kanzler (Lord Brougham) jedoch hat nie sein Privilegium auf diese Art mifsbraucht. — Die Kronadvokaten rangiren nach der Anciennität hinter dem Attorney- und dem Solicitor-general. Sie tragen seidene

Digitized by Google

Oberkleider, während die gewöhnlichen Barristers nur einen gröberen Zeug — Stuff schlechthin genannt — zu tragen berechtigt sind. Die Sergeants rangiren gleichfalls vor den gewöhnlichen Barristers, jedoch (mit Ausnahme von zweien oder dreien, die den Titel königlicher Sergeants führen) hinter den Kronadvokaten. Sie haben ein Monopol, an dem Gerichtshofe des gemeinen Rechts zu advociren, werden es jedoch wahrscheinlich nicht mehr sehr lange behalten. — Die Anzahl der Kronadvokaten schwankt zwischen 20 und 30; die der Sergeants zwischen 15 und 25. Ein Attorney ist von Rechtswegen ein Gentleman und ein Barrister ein Esquire, was früher so ziemlich mit einem deutschen Baron dasselbe war, obgleich man jetzt etwas freigebig damit ist. Dem Gesetze nach sind wir, wie Schauspieler (wie ein Garrick, Kemble oder Kean) nur Vagabunden, — aber die öffentliche Meinung, die in diesem Punkte immer die mächtigere ist, weist dem Barrister einen hohen Rang in der Gesellschaft an. Es ist dieser Beruf in der That (de facto) ein adeliger, ein Beruf, dem sich Mitglieder der ersten Familien ohne Verunglimpfung widmen können, und der ganz entschieden die Stellung eines Mannes aus den mittleren Ständen erhöht. In andern Ländern, z. B. in Frankreich, stehen die ausgezeichneten Advokaten eben so hoch als unter uns die ausgezeichneten Barristers, aber ich glaube nicht, dafs ein Advokatenstand der Welt so wenige Männer von gemeiner Herkunft und verhältnifsmäfsig so viele von Geburt, Vermögen, Verbindungen, Erziehung und feinen Sitten unter den seinigen zähle, als der englische. — Wahrscheinlich hat der grofse Aufwand, der mit dem Berufe verknüpft ist, und die Concentration des Standes in der Hauptstadt dieſs bewirkt. Wir haben nur wenige Provincial-Barristers, die übrigens gleichfalls auf die ausgeführte Weise erzogen werden und für welche die Uebrigen in London gleichfalls den Ton angeben.

Die grofse Mehrzahl der Barristers hat in Oxford oder Cambridge graduirt. Die Zahl aller übersteigt 1000, aber viele von ihnen sind nur Titular-Barristers, die es um des Ranges

Digitized by Google

willen wurden, ohne daſs sie im Geringsten zu advociren beabsichtigten. Da man sich keinem Examen zu unterziehen hat, so ist es ein Leichtes, dieſs zu erreichen. — Die Rechtsbildung ist sehr schlecht, so daſs der Barrister so viel als möglich für sich arbeiten und die nöthigen Kenntnisse, wo es thunlich ist, sammeln muſs. Man fängt gewöhnlich damit an, einige Elementarbücher (und nicht immer einmal diese) zu lesen und arbeitet dann ein oder zwei Jahre auf dem Bureau eines Special-pleaders oder Barristers, um dessen Geschäftsführung kennen zu lernen. Dafür entrichtet man jährlich 100 £. Wir besitzen mehrere gründliche Rechtsgelehrte, aber sie haben sich dazu gebildet, indem sie zu Hause studirten und den Gerichtssitzungen eifrig beiwohnten. Bis vor 2 Jahren gab es keine Vorlesungen über das Recht und keine Professoren dafür. Seit dem sind Lehrstühle für die Jurisprudenz an dem Kings College und an der Londoner Universität errichtet worden *); jedoch werden sie nur von wenigen besucht, die sich zu Advokaten bilden wollen.

Die ausgezeichnetsten Männer des Advokatenstandes sind nun Sir James Scarlett, Sergeant Wilde und Sir Edward Sugden. Der letztere soll in einer Zeit jährlich nahe an 15,000 £., mehr als 100,000 Thaler als Advokat eingenommen haben.

Gegen die Attorney's herrscht ein altes Vorurtheil, das sehr dazu beigetragen hat, ihnen eine niedrigere Stellung in der menschlichen Gesellschaft anzuweisen; aber es fängt an zu verschwinden, und im Durchschnitt sind sie jetzt auch *de facto*, was sie immer von Rechtswegen waren: Gentleman, in der englischen Bedeutung des Wortes, nach welcher Geburt zu einem Gentleman nicht wesentlich erfordert wird. Einige Attorney's und sehr viele Barristers sind Mitglieder des Hauses der Gemeinen — eine verhältnisſmäſsig

*) Sie sind sehr gut besetzt von Herrn Park am Kings College und den Herren Amos und Austin an der Londoner Universität. Die gedruckten Hefte des Herrn Austin sind sehr geschätzt.

Digitized by Google

grofse Anzahl von Pairs verdanken defsgleichen ihren Adel dem Umstande, dafs sie oder ihre Vorfahren sich an der Bar oder auf der Bench hervorgethan haben.

Ich habe der Proctoren und der Doctoren des römischen Rechts nicht erwähnt; ihre Zahl ist im Vergleiche gering. Ein Proctor ist ein Attorney und ein Doctor ein Barrister in den geistlichen Gerichtshöfen. Der Doctor mufs in Oxford oder Cambridge graduirt haben.

Ein Attorney hat nicht das Recht, sich an die Gerichte oder an eine Jury zu wenden; so oft er ein Gesuch oder eine Vorstellung machen will, mufs er einen Barrister darum angehen. — Ein Barrister, auf der andern Seite, kann nie direct mit dem Klienten verhandeln, mit Ausnahme einiger weniger Gelegenheiten, wo er es in Gegenwart des Attorney darf. Er kann blos auf schriftliche Instructionen hin handeln, die ihm der Attorney liefert. Diefs ist bei den ersten Gerichtshöfen herkömmlich, und mit einem Barrister, der davon abweicht, würden die Uebrigen keinen Verkehr mehr haben. — Die englischen Barristers bilden keine Zunft oder Corporation.

In Irland verhält es sich mit dem Advokatenstand ohngefähr wie in England. — In Schottland ist die Art, wie die Advokaten zu dieser Stelle gelangen, ähnlich der in den Ländern des Festlandes, wo die Advokaten eine eigene Corporation bilden.

Digitized by Google

VI.

Das neue französische Gesetz über die persönliche Haft, vom 17. April 1832.

Von

Herrn Fœlix,

Advokaten zu Paris.

Die französische Gesetzgebung über die persönliche Haft hat durch das neue Gesetz vom 17. April 1832 ihren Schlufsstein erhalten. Diese Gesetzgebung bildete zwar bereits vorher ein vollständiges Ganze: allein das neue Gesetz enthält vielfältige Verbesserungen, indem es mancherlei Zweideutigkeiten, Härten und Unbilligkeiten der früheren Verfügungen beseitigt und abgeschafft hat. So sind jetzt die Fälle, in denen die persönliche Haft gegen den Schuldner Statt findet, mit gröfserer Bestimmtheit festgesetzt, als sie es bisher waren. Dieses Zwangsmittel tritt nur mehr dann ein, wenn die Schuld sich auf eine einigermafsen bedeutende Summe beläuft, während es früher in den meisten Fällen auch für den geringsten Betrag gestattet war. Der Schuldner darf nur mehr während eines bestimmten Zeitraums in Haft gehalten werden, während dieses sonst in den meisten Fällen für seine ganze Lebenszeit geschehen konnte. Die Dauer der Verhaftung ist in der Regel nach Verhältnifs der Gröfse der Schuld festgesetzt, statt dafs früher diese Dauer nur in Handelssachen beschränkt und hier für alle Fälle ohne Unterschied der Summe auf fünf Jahre anberaumt war. Die schon früher bestandenen günstigen Ausnahmen zum Vortheil des Greisenalters, der Jugend und des weiblichen Geschlechts haben, besonders im ersteren Falle, eine gröfsere Ausdehnung erhalten. Endlich hat das Gesetz mit Berücksichtigung von Familien-Verhältnissen und des

Digitized by Google

Anstandes die persönliche Haft in verschiedenen Fällen (Art. 19. und 21) untersagt, worin sie früher gestattet war.

Mein Aufsatz im 3. Bande S. 341. u. ff. dieser Zeischrift enthält eine kritische Darstellung der damals (1829) bestehenden Gesetzgebung über diesen Gegenstand, so wie des zu derselben Zeit von der Regierung der Pairskammer vorgelegten Gesetzentwurfes, den diese Kammer mit einigen Modifikationen angenommen hatte. In jeder der spätern Sitzungen der Kammern kam der so geprüfte Entwurf wieder zur Sprache, und, mit einigen neuen Abänderungen ist er endlich 1832. zum Gesetz erhoben worden. Dieses Gesetz ist demnach von dem in jenem Aufsatz zergliederten Entwurfe nur in einigen Punkten verschieden, die ich im Verfolge des gegenwärtigen Aufsatzes bezeichnen werde *).

Als Einleitung darf ich nicht unterlassen, zu bemerken, dafs unter den Mitgliedern der beiden Kammern zur Verbesserung der Gesetzgebung, zur gründlichen Prüfung der Entwürfe und zur bestimmten und richtigen Abfassung des Textes besonders beigetragen haben, in der Pairskammer der Graf Portalis, der Graf Bastard und der Herzog v. Broglio: in der Deputirtenkammer, und in den frühern Jahren, Herr Jacquinot-Pampelune, damals Generalprokurator am Appelhofe in Paris, in der letzten Sitzung aber der Referent Hr. Parant aus Metz, Generalprokurator in Bourges. Sein Bericht an die Kammer ist das eben so vollständige als gründliche Werk eines höchst fleifsigen und durch Erfahrung vielseitig gebildeten Mannes; der Gegenstand ist darin von allen Seiten betrachtet und geprüft, wie dieses leider nicht immer in den französischen Kammern geschieht: keine einzige Ver-

*) Ich habe so eben in Paris einen Commentar über das vorliegende Gesetz erscheinen lassen (Commentaire sur la loi du 17. Avril 1832 relative à la contrainte par corps, chez Gustave Pissin, libraire. 1832.), der eine ausgedehntere Darstellung des Gegenstandes enthält. Ich verweise hierauf diejenigen Leser der kritischen Zeitschrift, die eine genauere Kenntnifs von diesem Theile der Gesetzgebung zu erlangen beabsichtigen.

Digitized by Google

fügung des Entwurfs ist unberührt geblieben, und der einsichtsvollen Ausführung des Hrn. Parant verdankt Frankreich mehrere wesentliche Verbesserungen des früheren Entwurfs.

In der gegenwärtigen Darstellung folge ich der Ordnung der Artikel des neuen Gesetzes: ich verweise aber dabei auf die Verfügungen des Entwurfs von 1829, und somit auf dasjenige, was ich in meinem früheren Aufsatz über jede derselben gesagt habe.

Erster Titel. (Handelssachen.) Art. 1., 2. und 3. Diese sind dem Entwurf gleichförmig angenommen worden.

Art. 4. Das Gesetz hat die vorgeschlagene zweifache Beschränkung nicht gebilligt und enthält blos die allgemeine Verfügung, wonach gegen den 70jährigen Schuldner die persönliche Haft nicht ausgesprochen werden kann.

Art. 5. Die Probezeit ist so geblieben, wie solche die Pairskammer 1829. bestimmt hatte; jedoch mit Weglassung des Schlufssatzes, wonach der Richter die Verhaftung auf 10 Jahre festzusetzen befugt seyn sollte.

Art. 6. Weglassung der Beschränkungen, wie im Art. 4. Jeder 70jährige Schuldner wird entlassen.

Zweiter Titel. (Civilsachen.) Art. 7. Die Fälle, worin die persönliche Haft in Civilsachen eintritt, sind von so mannichfaltiger Natur (bald wahrer dolus, bald nur culpa levissima), dafs der Gesetzgeber für gut fand, hier dem Richter aufzutragen, durch das Urtheil selbst die Dauer der Verhaftung (die Probezeit) zu bestimmen, und zwar zwischen einem Minimum von einem Jahr und dem Maximum von 10 Jahren. Ausnahmsweise ist das Maximum nur fünf Jahre in den Fällen des zweiten Theils des Art. 2062. des Civilgesetzbuches und des Art. 126. der Procefsordnung.

Als Art. 8. bis 13. folgt hier ein neuer, im früheren Entwurfe nicht enthaltener, Abschnitt über die persönliche Haft wegen öffentlicher Gelder und Effekten. Zufolge Art. 8. sind der persönlichen Haft unterworfen alle Rechnungspflichtige öffentlicher Gelder oder Effekten, sowie ihre Bürgen (letztere von Rechtswegen und ohne Stipulation,

Digitized by Google

wodurch also dem Art. 2060. No. 5. des C. G. derogirt wird), ihre Agenten und Vorgesetzte, die persönlich den Empfang gemacht haben, sowie endlich alle Personen, die solche Gelder oder Effekten bezogen und nicht deren Verwendung nachgewiesen haben. Der Art. 9. dehnt dieselben Verfügungen auf die Gelder der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten aus, jedoch mit Weglassung des dritten Satzes des Art. 8., worin im Allgemeinen von Besitzern solcher Gelder die Rede ist. — Die Art. 10. und 11. unterwerfen gleichfalls der persönlichen Haft alle Unternehmer, Lieferanten u. s. w. die mit dem Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten contrahirt haben, ihre Bürgen und ihre Agenten, die das Geschäft persönlich geführt haben, und alle Personen, die für das Geschäft verantwortlich erklärt worden sind; endlich alle Schuldner indirekter Steuern, denen die Verwaltung einen Credit gestattet hat. Alle diese Verfügungen erklären sich aus der Nothwendigkeit, das Einkommen und das Vermögen des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten zu sichern.

Art. 12. Frauenzimmer sind auch der persönlichen Haft in den Fällen des vorigen Art. unterworfen, nicht aber 70jährige Schuldner: erstere sind nach dem französischen Finanzsystem fähig, kleinere Einnehmerstellen zu bekleiden; in Hinsicht der letzteren bleibt es bei der allgemeinen Regel.

Art. 13. Die persönliche Haft findet hier nicht statt für eine Summe unter 300 Francs. Hinsichtlich der Dauer dieser Verhaftung wird der Art. 7. angewendet.

Dritter Titel. (Ausländer, die keinen gesetzlichen Wohnsitz in Frankreich haben.) Hier sind auf den Vorschlag des Herrn Parant, die Verfügungen des Gesetzes vom 10. September 1807 (man sehe S. 347. meines frühern Aufsatzes) in das neue Gesetz eingeschmolzen worden, damit die ganze Materie sich in diesem finde; und so erklärt dann der spätere Art. 46. das Gesetz von 1807 für abgeschafft.

Art. 14. Jede Verurtheilung gegen einen Ausländer zieht die persönliche Haft nach sich. (Dieſs ist der Art. 1. des

Digitized by Google

Gesetzes von 1807.), sobald sie 150 Fr. übersteigt. (Dieser Zusatz ist neu.)

Art. 15. Dieses ist der Art. 2. des Gesetzes von 1867, betreffend die einstweilige Verhaftung vor dem Urtheil (Seite 347. meines Aufsatzes), mit Hinzufügung des Art. 8. des Entwurfs von 1829. (S. 364.): jedoch wurden die vorgeschlagenen 14 Tage auf 8 Tage beschränkt.

Art. 16. Der einstweilen verhaftete Ausländer wird frei gelassen, wenn er in Frankreich ein Handelsgeschäft oder Immobilien besitzt, oder einen Bürgen stellt. (Art. 3. des Gesetzes von 1807.)

Art. 17. In Handelssachen besteht als Gesetz das Amendement der Pairskammer von 1829. (S. 364. Note): in Civilsachen der Art. 7. mit der Veränderung, dafs das Minimum nicht unter zwei Jahren seyn darf. Der Ausländer wird einer längern Probezeit unterworfen, weil ihn nach der Rückkehr in seine Heimath die moralische Strafe nicht trifft, die auf dem französischen Schuldner auch nach seiner Freilassung haftet.

Art. 18. Die Art. 4. und 6. sind ebenfalls auf Ausländer anwendbar. Zum Vortheil ausländischer Frauen ist eine neue Verfügung hinzugekommen, die sie in Civilsachen nur im Falle des Stellionats der persönlichen Haft unterwirft.

Vierter Titel. (Verfügungen, die sich sowohl auf Handels- als Civilsachen und auch auf Ausländer beziehen.) Art. 19. 20. 21. 22. 23., gleichförmig den Art. 11. bis 15. des Entwurfs von 1829, nur mit kleinen Berichtigungen in der Abfassung. Der Art. 16. des Entwurfs ist weggeblieben, weil der Gesetzgeber keiner Verfügung des Civil-Gesetzbuchs derogiren wollte.

Art. 24. Hier ist am Art. 17. des Entwurfs von 1829. die wesentliche Veränderung vorgegangen, dafs das Gesetz die Handelssachen ausschliefst. Diese Abänderung wurde auf die Nothwendigkeit, den Handelsverkehr zu schützen, begründet.

Art. 25., gleich dem Art. 18. von 1829.: nur ist der

Digitized by Google

Schlufssatz durch die am frühern Art. 17. vergenommene Abänderung überflüssig geworden und weggeblieben.

Art. 26. Ist der Art. 19. des Entwurfs.

Art. 27., gleichförmig dem Art. 20. von 1829: nur sind jetzt die Art. 5, 7, 13. u. 17. gleichfalls hieher gezogen, und es ist dem Schuldner dieser Vortheil für alle vor der Verhaftung contrahirten Schulden zugestanden (man s. S. 395.).

Art. 28. 29. 30. 31. und 32. sind die Art. 21. bis 25. des Entwurfs von 1829. (S. 366. und 367.) Nur ist, auf den Vorschlag des Hrn. Parant, dieser letzte Artikel auch auf die Vollstreckung von Urtheilen gegen Ausländer anwendbar gemacht. Bei der provisorischen Verhaftung derselben finden auch alle gewöhnlichen Formalitäten statt, aufser dem im Art. 780. der Proceſsordnung vorgeschriebenen vorgängigen Zahlungsbefehl, der nothwendig jede provisorische Verhaftung vereiteln würde. Diese Verfügung füllt eine Lücke der früheren Gesetzgebung aus. (Man s. S. 367. Note.)

Fünfter Titel. (Criminal, Correctional- und Polizeisachen.) Art. 33. 34. 35. und 36. sind die Art. 26. bis 29. des Entwurfs von 1829: nur ist im letzteren Artikel zugesetzt, dafs die neue Verhaftung nur einmal und blos wegen dem Ersatz, der Schadloshaltung und der Kosten Statt finden kann, also nicht zur Eintreibung der Geldbufse.

Art. 37. ist der Art. 30. von 1829.

Art. 38. ist der Art. 31. von 1829.

Art. 39. ist der Art. 32., mit dem Zusatz: dafs das Verdammungsurtheil die Zeit der Verhaftung zwischen sechs Monaten und fünf Jahren bestimmt.

Art. 40. ist der Art. 33. des Entwurfs, mit folgenden Modifikationen. Das Gericht bestimmt die Dauer der Verhaftung laut Art. 7. des Gesetzes; hat aber der Verurtheilte schon vor dem Urtheil das Alter von 70 Jahren erreicht, so tritt ein Minimum von 6 Monaten und ein Maximum von 5 Jahren ein. Sind jedoch die 70 Jahre erst während der Verhaftung erreicht worden, so wird diese auf die Hälfte der ursprünglich anberaumten Zeit reducirt. Würde man nämlich das

Digitized by Google

Alter von 70 Jahren ganz befreien, so trete in gewissen Fällen, z. B. bei Forstfreveln, gänzliche Straflosigkeit ein.

Art. 41. ist der Art. 34. des Entwurfs von 1829.

Sechster Titel. (Transitorische Bestimmungen.) Art. 42. ist der Art. 35. des Entwurfs von 1829., mit Weglassung der Unterscheidung zwischen Wechseln und andern Handelssachen: alle Civil- und Handelsschuldner ohne Unterschied, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, erhalten ihre Freiheit, mit einziger Ausnahme des Falles vom Stellionat.

Art. 43. ist der Art. 36. von 1829, mit einem Zusatz, wonach die nämliche Verfügung auch auf die Schuldner des Staates, der Gemeinden, und anderer öffentlichen Anstalten angewendet wird.

Art. 44. ist der Art. 37. von 1829., mit dem Unterschied, dafs der dermalen verhaftete Ausländer nur dann freigelassen wird, wenn seine Verhaftung bereits 10 Jahre gewährt hat.

Art. 45. ist der frühere Art. 38. Der von der Pairskammer im Jahre 1829. dekretirte zusätzliche Artikel (S. 369.) ist weggeblieben, als unnütz: denn nach den vorhergehenden Verfügungen versteht sich von selbst, dafs das Gesetz auf diejenigen Personen geht, die nach dessen Verkündigung verhaftet werden, ohne Unterschied der Epoche, in der die Verbindlichkeit eingegangen wurde.

Allgemeine Verfügungen. Art. 46. ist der frühere Art. 39.: nur ist jetzt auch noch das Gesetz vom 10. September 1807 abgeschafft, so wie auch die frühere Gesetzgebung über die Schuldner von Geldern und Mobiliar-Effekten des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten.

Digitized by Google

VII.

Ueber

Gewohnheitsrecht und Codification in Rufsland.

Von

Herrn Prof. Dr. v. Reutz in Dorpat.

Neben jedem geschriebenen Rechte besteht ein ungeschriebenes als Gerichtsgebrauch, Gewohnheitsrecht, Rechtssitte. Es ist die Verwirklichung und Belebung des Gesetzes, die Ergänzung des der Natur nach nothwendig Mangelhaften (denn welche Gesetzgebung erschöpfte jemals alle möglichen Rechtsfälle im engen Kreise einer Definition oder Regel?) Es ist endlich der Ausdruck der Rechtsbildung eines Volks, seiner Fähigkeit, ein Gesetz in sich aufzunehmen und seine Verhältnisse demselben unterzuordnen, mithin eine lebendige Kritik des praktischen Takts der Gesetzgeber. Ist ein solches Nebenrecht zu dulden, oder kann und soll es vernichtet werden? — Es *kann nie* vernichtet werden, schon aus dem einzigen Grunde, weil das geschriebene Recht niemals und nirgends aufserhalb aller Geschichte in sich und durch sich selbst bestehen kann, vielmehr immer und überall nothwendigerweise sich auf das Ergebnifs früherer Zeit, das bestehende Rechtsleben, beziehen und stützen mufs. Ist doch sogar jene wie ein Phönix aus dem Brande und der Zerstörung neu entstandene Gesetzgebung des Code Napoléon nichts weniger, als originell und aufser allem Zusammenhang mit dem vor ihr bestandenen, durch sie modificirten, aber lange nicht vernichteten Rechtsleben, in welchem sie Stütze und Fortbildung fand. Nicht nur jede neue

Digitized by Google

Gesetzgebung, sondern jedes einzelne neue Gesetz findet einen solchen bestehenden Gesetzeszustand vor, in welchem es sich erst gleichsam Bürgerrecht erwerben mufs, den es wohl allmählich zu modificiren vermag, wenn es angemessen und durch die innere Nothwendigkeit geboten war, auf welchem es aber im entgegengesetzten Falle auch oft wenig Einflufs, oder nur den der erregten Ungewifsheit und des Zweifels übt. Das Bestehende nimmt überall eine Art Legitimität in Anspruch, gegen welche das Neue Usurpation ist. Defshalb sollte aber auch die positive Gesetzgebung dieses Nebenrecht, von dem es seine eigentliche Verwirklichung und Belebung erhält, nicht feindlich und anmafsend zurückstofsen und vernichten wollen, sondern vielmehr beobachten und pflegen. Man kann noch weiter gehen und behaupten, dafs der Grundsatz, »kein Gewohnheitsrecht gegen ein ausdrückliches Gesetz« nicht ohne alle Einschränkung anzuerkennen seyn dürfte; denn es gibt Fälle, besonders in absoluten Monarchien, die ohnedem mit Gesetzgebungen rascher — fast könnte man sagen, leichtsinniger — zu Werke gehen, wo das Gebot des neuen Gesetzes in scharfem Widerspruch mit der tiefbegründeten Rechtsansicht des Volkes steht, so dafs letzteres es vorzieht, in seiner Sitte fortzugehen, ohne das Gesetz zu beachten, welches hierdurch als gar nicht vorhanden in Vergessenheit geräth, oder aufgezwungen werden mufs. In keiner Gesetzgebung dürfen ungewisse Versuche kühner Inspirirten vorkommen; nur das tiefgefühlte und klar erkannte Bedürfnifs erheischt Gesetze, weifs sie aber auch anzugeben! — Man befrage nur die Gewohnheiten und Rechtsgebräuche! —

Alles, was oben gesagt worden, ist nicht neu, kann nicht einmal so trefflich ausgesprochen werden, als bereits durch andere, vorzüglich Savigny, Cooper geschehen. Aber dieselben Wahrheiten wiederholen sich in jedem Lande. Wie hätte sonst ein den Deutschen, Engländern und Franzosen so nahe stehender neuerer Gelehrter, Herr T. D. Meyer, so auffallende Ansichten über diese Gegenstände in seinem Werke: »De la codification en général et celle d'Angleterre en par-

Digitized by Google

ticulier « (vergl. Anzeige im III. Bande 2. und 3. Hefte der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes S. 231.) aufstellen können! Die Anzeige und Recension jenes Werkes veranlafst den Verfasser denn auch, die grofse Frage über Codification und Gewohnheitsrecht mit Rücksicht auf sein Vaterland (Rufsland) zu berühren, wobei er nur bedauert, an einem fremden Orte, von Hülfsmitteln entblöfst, seinem Gedächtnisse überlassen, weniger Thatsachen zur Begründung seiner Meinung anführen zu können. Er wünscht jedoch von ganzem Herzen, dafs das etwa Getadelte bald nicht mehr zu tadeln seyn möge.

Auch in Rufsland ist es herrschender legislativer Grundsatz, kein Gewohnheitsrecht, keinen Gerichtsgebrauch gelten, sondern überall nur die Gesetze, und nur sie allein sprechen zu lassen. Man meint, nur so könne sich Gleichförmigkeit in der Entscheidung der Rechtsfälle erhalten, da es im Gegentheil, wenn Gewohnheiten die Lücken und Undeutlichkeiten der Gesetze ergänzten, nicht fehlen könne, dafs die Verschiedenheiten der Ansichten der Richter eine Ungewifsheit des Rechts hervorbringen möchten, weil in der einen Gegend dieser, in einer andern ein anderes Recht geltend seyn würde; das Gesetz dagegen bestimme ein Recht für Alle u. s. w. Ungeachtet der Richtigkeit mancher Einwände dieser Art in der Theorie ging jedoch die Vorzeit überall, auch in Rufsland, einen anderen Weg, nämlich den des emsigen Sammelns desjenigen, was die Sitte und Gewohnheit gebildet und geschaffen hatte, das Bestehende ehrend, und nicht ohne sorgsame Prüfung dem Neuen unterordnend; das Ergebnifs davon war eine gröfsere Gewifsheit des Rechts, als sie heute besteht. Und wenn gleich keine Gesetzbücher gediehen, so kamen doch die Rechtsammlungen empor. Was sie nicht enthielten, lebte in der Kenntnifs jedes Einzelnen; mit der steigenden Vermehrung und Verwickelung der Rechtsverhältnisse stieg auch die Fähigkeit, wenn auch nicht des ganzen Volkes, doch Einzelner der Rechtsgelehrten, sie zu beurtheilen. Erst seit die gesetzgeberische Thätigkeit der Regierung sich mehr und mehr ent-

BIBL. UNIV. GENT

wickelte, und diese Thätigkeit anfangs (schon seit dem Codex von 1649, welcher in der Mitte zwischen Rechtssammlung und Gesetzbuch steht) von Jahrzehend zu Jahrzehend, nachmals von Jahr zu Jahr anwuchs, erst da wurde in eben dem Maafse das Recht zweifelhafter; daher ist jetzt der zu dessen Feststellung erlassenen Gesetze und Constitutionen eine Unzahl, die kein menschliches Gedächtnifs mehr fafst, und die man vergebens seit 100 Jahren in ein einziges Gesetzbuch zu verschmelzen trachtet. Fragt man sich, was diese erdrückende Massen schuf und ihre Verschmelzung in ein allgemeines Landrecht hinderte, so möchte es wohl eben der Geist der Codification seyn, der sich Alles allein zu entscheiden und zu ordnen vornahm, der die Berathung mit der Rechtssitte verschmähte und, je mehr er sich von dieser entfernte, um so ärmlicher und einseitiger ward. Der Sieg der Codification ist jedoch nun einmal erfochten, wenn er auch heutiges Tages in Berücksichtigung seiner Folgen verschmäht werden möchte denn kein Rechtssystem ward durch ihn aufgebaut.

Bemüht sich eine Gesetzgebung, Interpretationsregeln festzustellen, so steht es um das allgemeine Rechtsgefühl schon schlecht. Warum in Regeln fassen, was der gesunde Menschenverstand des Richters von jeher übte, und wozu das einfache Gebot der Vorzeit: »in Wahrheit und Gerechtigkeit zu entscheiden und kein Unrecht zuzufügen« hinlänglich war? Wahrscheinlich weil Wahrheit und Gerechtigkeit aufgehört und Unwissenheit, böser Wille und Unfähigkeit das Gesetz mifsbraucht hatten. — Die Kaiserin Katharina II. sprach als Gesetzgeberin die erste Regel der Interpretation aus. Nach ihrer Ansicht sollten die Gesetze nur ihren Worten nach erklärt werden und sie hielt das dadurch nothwendig werdende sich immer erneuernde Gesetzgeben für einen verhältnifsmäfsig geringen Uebelstand; doch scheint spätere Erfahrung sie eines Besseren belehrt zu haben (wahrscheinlich weil ihre ganze Zeit für Gesetzgeben in Anspruch genommen worden wäre), denn sie räumte nachmals ein, dafs der Richter auch »nach dem Sinn des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers«

Digitized by Google

sprechen dürfe. Mehrere Gesetze über die Interpretation brachten es zuletzt so weit, dafs man an blofsen Worten hängen blieb und mehr, als zu oft die Frage aufgeworfen ward, ob denn nun nach den Regeln interpretirt sey? Es ergab sich denn auch eine Gelegenheit, Urtheile wieder umzustofsen, weil sie die Gesetze willkührlich interpretirt hätten. Zuletzt ward die Regel selbst Gegenstand der Interpretation und beengte das Gewissen des Richters, der in immerwährender Furcht schwebte, ob er, wenn er seinen Ansichten von Recht folge, nicht zu weit gehe, wenn diese Ansicht leider nicht wörtlich in einem Gesetze ausgesprochen wäre. Hierzu kam, dafs keine Schule, keine wissenschaftliche Behandlung des Rechts, kein gebildeter Advokatenstand da waren, um das Recht zu vertheidigen und zur Gewifsheit zu bringen (noch jetzt sind die Leistungen der Schule höchst unbedeutend). Wie sollte wohl da der Richter zur inneren Ueberzeugung gelangen, er, der selbst das Recht in der Regel nie früher zum Gegenstand seiner Studien gemacht hatte, sondern gröfstentheils aus dem Militär- in's Cameral-, in's Administrations- und Justizfach willkührlich von dem einen zum andern übergegangen ist (wo die Chancen des Avancements gröfser waren). Wirklich mufste die Masse der Rechtskenntnifs immer geringer werden, besonders da kaum das Neuere der Gesetzgebung durch das Volumen dem Gedächtnisse sich einprägen konnte. Im Dienst ergraute Kanzlisten und Archivarien waren die einzigen, obschon höchst einseitigen, Depositarien des Rechts, das während ihrer Lebenszeit gesprochen worden war; jeder andere zweifelte an seinem Wissen dessen, was Rechtens sey. Neben dieser Ungewifsheit lehrte von der andern Seite der Geist der Administration, es sey Anmafsung, sich auf seine eigene Ansicht zu verlassen, und der Vorgesetzte müsse Alles besser wissen, oder es sey gefährlich, wenigstens nicht förderlich, sich der entgegengesetzten Ansicht einer Oberbehörde, oder wohl gar angesehener Personen entgegenzustellen, und was die guten und bösen Gründe mehr seyn mochten, die alle dasselbe Resultat herbeiführten, nämlich Unterordnung

Digitized by Google

der eigenen selbstständigen Rechtsansicht unter die Entscheidung der Obern durch immer sich wiederholende Anfragen über ähnliche Rechtsfälle.

Unter solchen Umständen bildete sich bei Praktikern und in der Gesetzgebung jener herrschende Grundsatz, der allem Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch das Todesurtheil spricht — jene Ansicht, nach welcher man sagen kann »wo kein Gesetz spricht, da ist eine Lücke, da giebts gar kein Recht, da mufs eins geschaffen oder herein erklärt werden, und das vermögen nur wir Gesetzgeber und Redactoren.« Aber man sehe nur genauer zu, ob in der vermeintlichen Lücke nicht ein Recht existirt; denn während auf der einen Seite ewige Anfragen die Codification bis in's Unendliche führen, bilden auf der andern Seite Sitte und Gerichtsgebräuche sich dennoch ihr Recht in der Stille fort, so lange es nicht gestört wird, denn es ist dem Menschen ein unüberwindliches Bedürfnifs, seine Verhältnisse und Rechte aufser Zweifel und in Gewifsheit zu sehen. Einfache Richter, entfernt von dem Mittelpunkt der Regierung, den Residenzen, weniger an ihre Verhältnisse zur Oberbehörde, als an das, was Recht seyn könnte, denkend, oft nicht so sehr aus der Gesetzgebung, als aus Rechtstraditionen schöpfend, bilden zuweilen in einzelnen Rechtsmaterien ein recht festes Gewohnheitsrecht, übertragen es ihren Nachfolgern im Amte und so steht es da, ohne den Schutz eines Gesetzes, bis plötzlich ein Privatinteresse die Rechtsfrage vor den Richterstuhl höherer Behörden und der Gesetzgebung zieht, wo sie vielleicht nach ganz andern Grundsätzen von Recht und Billigkeit entschieden wird; dann ist freilich das ohne die Gesetzgebung entstandene System eingerissen und eben so viele Rechtsfragen sind wieder zweifelhaft, als früher entschieden waren. Nicht um die Entscheidungsgründe und Rechtskunde der untern Behörden unbedingt in Schutz zu nehmen, bemerke ich dieses, denn wie oft sind nicht die obern Behörden unpartheiischer! Aber geläugnet kann auch nicht werden, dafs die eigentlich volksthümlichen Rechtsansichten oftmals in den untersten Behörden lebendiger

Digitized by Google

vorherrschen, als in den höheren, und zwar je weiter von dem Mittelpunkte der Regierung, desto mehr. Sollte dieses nicht beweisen, dafs die Schule (deren Einfluſs in den obersten Behörden in den Residenzen eine sehr bedeutende seyn muſs) einen mangelhaften Weg eingeschlagen? dafs die Bildung derselben eine fehlerhafte, fremdartige sey? und wirklich zeigt die Literatur der russischen Rechtswissenschaft eine unangenehme Oberflächlichkeit, ein Einschwärzen fremder Begriffe und eine unreife Beurtheilung der Eigenthümlichkeiten des einheimischen Rechts.

Wer allen diesen Behauptungen überhaupt Uebertreibung vorwerfen wollte, den dürfte man nur auf die einzige und überzeugendste Thatsache hinweisen, »den gänzlichen Mangel eines allgemeinen Rechtsgefühls!« Wer hörte nicht schon die Klage: »es gäbe gar kein Recht in Rufsland — russisches Recht sey ein Unding — oder den Wunsch: man möge ein Gesetzbuch machen, um endlich ein Recht zu haben — oder ein fremdes Recht einführen, den Code Napoléon, das römische Recht u. s. w., die Ukasen *) seyen doch kein Recht!« (ein nicht unbedeutender Wink über Gesetzgeberei!) Was beweifst denn diese Klage? Gäbe es wirklich ein Volk, das kein eigenthümliches Recht besäfse, auf dem Standpunkte staatsbürgerlicher Entwickelung, wie Rufsland? Es ist zu bezweifeln, und wenn es der Fall wäre, woran läge wohl die Schuld? — Beweifst gleich dieser Wunsch den Mangel an Volksthümlichkeit und System in der Gesetzgebung und die Unsicherheit aller Rechtsverhältnisse, sobald es Jemanden einfällt, sie anzugreifen! — so fragt es sich, woraus ist diese Unsicherheit anders entstanden, als aus der Ermangelung eines unabhängigen Rechtslebens, denn das Recht ist durch Unkenntnifs der Willkühr Preis gegeben, und keine gebildeten Rechtsgelehrten sind zu dessen Vertheidigung vorhanden, es kann also auch zu keiner festen Ausbildung gelangen. Kein Gesetzbuch kann einem aus solchen Ursachen eingerissenen

*) Befehl, Gesetz.

Digitized by Google

Uebelstande sogleich abhelfen, wie sehr es auch viele hoffen mögen; wohl aber die Wiederbelebung des allgemeinen Rechtsgefühls, die Erhebung der Rechtskenntnifs und der Schule aus ihrer Unbedeutendheit, die Erschaffung eines Advokatenstandes und endlich einige Würdigung des im Stillen, aber sicher wirkenden Gewohnheitsrechts. Wenn ein unberufener Rathgeber noch eins hinzufügen dürfte, so wäre es Oeffentlichkeit des Verfahrens, die wahre Schule der Rechtsbeflissenen nnd Rechtsvertheidiger; dann mögen nebenbei Revisionen und theilweise Verbesserungen der Gesetze nach dem sich aussprechenden Bedürfnisse Statt finden, ein Gesetzbuch würde ja doch nur auf nicht länger als einen Augenblick die ewig fortschreitende Ausbildung menschlicher Verhältnisse und Ansichten festbannen können.

Eine nicht minder zu berücksichtigende Thatsache ist das wirkliche Bestehen eines reichen Gewohnheitsrechts in Rufsland neben dem umsichgreifenden Geist der Codification, aber von ihm noch nicht erreicht in der niedrigeren Sphäre des Volkslebens. Die ganze Masse der Civilgesetzgebung dieses Staats, die Hunderttausende von Constitutionen treffen meist nur die höhern Klassen; (so dafs man scherzweise sagen könnte, es gäbe eben so viele und mehr Gesetze, als Individuen, auf die sie anzuwenden seyen). Millionen räumen den Rechtsaussprüchen der Gesetzgebung keinen Einflufs auf ihre Privatverhältnisse ein, erkennen ganze Rechtsmaterien mit der künstlichen Ausbildung der Begriffe und den unendlichen Ausnahmen, z. B. über Verjährung, Erbrecht u. s. w. gar nicht an, sondern folgen nur ihren Gewohnheiten und Sitten unabweichlich. Diese sind nicht schriftlich aufgezeichnet und daher den höhern Staatsbeamten gar nicht einmal bekannt. Was vor Jahrhunderten in andern Ländern geschah, schriftliche Aufzeichnung der Volksrechte, wodurch erst volksthümliche Gesetzgebungen möglich wurden, daran ward noch kaum gedacht. Kaum mochte es einem Rechtsgelehrten der Mühe werth gedünkt haben, nur nachzufragen, was denn in diesen oder jenen Fällen, in dieser oder jener Bauern- oder Bürger-

Digitized by Google

Gemeinde Rechtens sey? — Wer wollte aber wohl bezweifeln, dafs in diesen Gewohnheiten eine reichere Quelle für eine volksthümliche Legislation flösse, als im Code Napoléon? Welcher Unterschied z. B. zwischen den Familienverhältnissen in Rufsland und in Frankreich! Die Gemeindeverfassung auf dem Lande, welcher eigenthümlichen Entwickelung ist sie fähig und überlassen! Der willkührliche Druck einiger Beamten wird durch Tribut abgekauft und die kleine Republik führt ihr politisches Leben ungestört und mit geringen Beziehungen zu dem grofsen Staate fort.

Nicht blos der Bauernstand (sogar die Leibeigenen nicht ausgenommen), sondern auch Bürger, ja Kaufleute kleinerer Städte, bewahrten in manchen Dingen eigenthümliche Rechtsansichten gegen den Einfluſs positiver Gesetzgebung — leben daher nach den herrschenden Ansichten eigentlich in einem illegalen Rechtszustande.

Wenn nun gleich die Absicht, Gewohnheiten der rauhen Vorzeit gegen neuere und mildere Ansichten geltend zu machen, hier keineswegs vertheidigt werden, sondern nur der Wunsch geäufsert werden soll, dafs die gesetzgeberische Weisheit diesen Rechtsbestandtheil nicht ungehört und ungeprüft vernichte, weil man wenigstens volksthümliche Modificationen von sonst schwer einzuführenden Rechtsverhältnissen aus demselben lernen könne, so ist doch auch die Ansicht überhaupt, dafs das Bestehen des Gewohnheitsrechts weniger die fortschreitende Bildung fördere, als die Gesetzgebung, nicht unbedingt richtig. Die Rechtssitte bleibt immer in Uebereinstimmung mit dem Kulturzustande und verändert sich mit demselben auch ohne das specielle Gebot des Gesetzes durch die veränderte Natur der Verhältnisse selbst. Wenn z. B. das älteste Recht in Rufsland kein Erbrecht der Töchter mit den Brüdern anerkannte, sondern letztern blos die Pflicht auferlegte, die Schwester nach Kräften auszustatten oder zu ernähren, die spätere Gesetzgebung ein solches zwar zugab, aber auf den 14ten Theil beschränkte, so hat das Gewohnheitsrecht ältere und neuere Ansichten in Verbindung setzend, eine Rechtssitte gebildet, die

Digitized by Google

viel milder und unsern Zeiten angemessener verfährt; denn entweder steuern die Eltern ihre Töchter verhältnifsmäfsig aus und finden sie ab, oder sie bringen auf den Fall ihres Todes Familienverträge über eine gleichmäfsigere Theilung des Vermögens zu Stande, welche von allen Erben unterzeichnet und anerkannt werden. Die Gesetzgebung hätte dasselbe erreichen können, was die Rechtssitte zu Stande gebracht (freilich nur als Illegalität, welche in mancher Hinsicht angefochten werden kann), wenn sie statt des eben so wenig zu rechtfertigenden 14ten Theils eine andere verhältnifsmäfsigere Theilung eingeführt, oder aus Achtung für das älteste Recht die Ausstattungssumme regulirt (wie z. B. das Litthauische Recht thut), oder im Fall der Nichtverheirathung eine verhältnifsmäfsige Rente eingeführt haben würde.

In wie vielen Fällen könnte nicht Rechtssitte höchst wichtige Belehrungen und Winke über die Zweckmäfsigkeit und den Einfluſs schon gegebener und noch zu gebender Gesetze enthalten!

VIII.

Ueber den

Zustand der Criminalrechtswissenschaft in Italien.

Von

MITTERMAIER.

Bei der Betrachtung der Fortschritte der Rechtsideen und insbesondere der Ausbildung der würdigen Ansichten über Strafgesetzgebung im vorigen Jahrhundert verweilt der Blick vorzüglich mit Freude bei Italien. Das neueste in Italien erschienene

Digitized by Google

Werk über Criminalrecht [1]), das vor uns liegt, durch die seltene Gründlichkeit, durch wahrhaft philosophischen Geist, durch Kenntnifs der Geschichte und aller alten und neuen Gesetzgebungen, durch genaues Studium des römischen Rechts und ein bisher fehlendes Eingehen in das Detail aller criminalistischen Lehren ausgezeichnet, beweist, dafs in Italien der wissenschaftliche Geist und der Sinn für die Fortbildung des Criminalrechts noch nicht untergegangen ist. In einer Zeit, in welcher noch in den meisten Staaten Europa's die Strafgesetzgebung auf Abschreckung gebaut war, und Willkühr die Strafbestimmungen dictirte, war es Italien, in welchem ein Werk ein neues Licht entzündete und dem Forschungsgeiste der Freunde der Fortschritte des Menschengeschlechts in allen europäischen Staaten eine neue der Veredelung der Strafgesetzgebung gewidmete Richtung gab. Beccaria's Buch war es, das diese Umwälzung bewirkte. Wer im Reiche der Geister seiner Zeit voraneilt, wird freilich leicht in der Kühnheit, mit der er den Kampf gegen das Bestehen unternimmt, ungerecht gegen die Vorwelt und Gegenwart zuviel umwerfen, und in der Neuerungssucht manche excentrische Ansichten aufstellen, welche die ruhige Prüfung des Verstandes nicht aushalten; aber der kühne Flug des Neuerers entzündet bald Andere, in denen ähnliche Ideen schlummerten, und der neu erweckte Eifer trägt bald wohlthätige Früchte. Es ist leicht, aber nicht edel, über die Werke der Reformatoren des vergangenen Jahrhunderts vom Standpunkte der heutigen Zeit aus ein hartes Urtheil zu fällen, und vergessend, dafs die Nachwelt nur auf den Bemühungen der Vorwelt fortbaut, aber auch durch die Irrthümer derselben belehrt, näher dem Ziele rückt; den Werken der Vergangenheit vorzuwerfen, dafs sie nicht im Jahre 1760 Alles lehrten, was im Jahre 1832 gelehrt wird. Manche Urtheile neuerer Zeit über Bec-

1) von Carmignani (Professor in Pisa) unter dem Titel: Teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1831. 1832. IV. Vol. Dies Werk soll am Ende unseres Aufsatzes umständlich angezeigt werden.

Digitized by Google

caria [2]) und Filangieri [3]) können daher nicht vom Vorwurf der Einseitigkeit freigesprochen werden. Wenn es auch wahr ist, dafs Beccaria durch seine Ansichten über den Vertrag der Bürger bei dem Eintritt in den Staat zu falschen Folgerungen verleitet wurde, manche Formen, die er in den Gerichten fand, grundlos tadelt, manche seiner Deductionen oft mehr nur Deklamationen enthalten, z. B. über das Begnadigungsrecht, so sind doch die Vorwürfe, welche man ihm macht, dafs sein Werk die Religion gefährde und Aufruhr predige [4]) grundlos [5]). Die herrschenden Ansichten seiner Zeit, in welcher man die Menschen zur Religion durch Strafe zwingen und die von der herrschenden abweichenden religiösen Meinungen strafen zu müssen glaubte, empörten Beccaria. Sein Streben, dahin zu wirken, dafs nicht Willkühr die Gesetze mache, sondern dafs diese auf Gerechtigkeit gebaut und auf Schutz bürgerlicher Freiheit berechnet seyen, erscheint dem wahren Freunde des Rechts nicht als Erregung des Aufruhrs. Uebrigens haben die italienischen Gelehrten selbst, welche Beccaria's Bestrebungen hochachteten, nie die Unklarheit mancher seiner Ideen und die irrigen Voraussetzungen, von denen er oft ausging, verkannt [6]). Aber seine Bestrebungen, Criminalpolitik zu begründen, und die Forschungen über die Recht- und

---

2) Z. B. von Lerminier introduction chap. 15. Haller in der Restauration I. S. 205.

3) Lerminier p. 217. s. auch Zeitschrift f. R. W. etc. II. Bd. S. 340.

4) Das Hauptbuch, welches gegen Beccaria in Italien erschien, war von Fachinei, abgedruckt wieder in Paolini's Ausgabe von Beccaria Vol. IV.

5) Sehr interessant ist die Vertheidigung, welche Beccaria selbst schrieb und worin er manche seiner Ideen noch klarer entwickelt; abgedruckt in der Ausgabe von Paolini. Vol. IV. p. 239 — 328.

6) Ein merkwürdiges Werk in dieser Hinsicht ist die neue Ausgabe der Werke Beccaria's von Aldobrando Paolini, unter dem Titel: Dei delitti e delle pene, del March. Beccaria, con l'aggiunta d'un esame critico dell' Al. Paolini ed altri opuscoli. Firenze 1821. Vol. V. Im 1. und 2. Bande stehen die Abhandlungen von Paolini, eigentlich ein kritischer Commentar zu Beccaria.

Digitized by Google

Zweckmäfsigkeit der Strafen und gerichtlichen Einrichtungen zu erwecken, wird die gerechte Nachwelt so wenig verkennen, als Filangieri's oft irrigen aber doch geistreichen Versuch, Principien und Regeln zu einer Zeit aufzustellen, wo die Wissenschaft noch gar nichts in dieser Beziehung geleistet hatte [7]). Deutschlands Gelehrte, jenes Landes, in welchem man am meisten auch die Forschungen des Auslandes prüft und dankbar das Beste sich aneignet, waren es auch, welche den grofsen Einfluſs der italienischen criminalistischen Literatur immer hervorhoben, und Beccaria's und Filangieri's Werke wurden angeführt, aber mit Ruhe und Unpartheilichkeit geprüft; von den spätern italienischen Criminalisten waren es nur noch Cremani, Risi und Renazzi, welche man benutzte. Von dem, was in Italien seit dieser Zeit für Criminalrecht geleistet wurde, nahmen dagegen die deutschen Criminalisten leider wenig Kenntnifs und doch lehrt eine genauere Kennnifs der Literatur Italiens, dafs in diesem Lande eben für Criminalrechtswissenschaft nicht weniger als in Deutschland geleistet worden ist. Ein Zusammenwirken mehrerer günstiger Verhältnisse war es, das diese Fortdauer des wissenschaftlichen Geistes und der Vorliebe für Criminalgesetzgebung erhielt; vor allem war Leopolds Gesetzgebung [8]) für Toskana vom höchsten Einfluſs, sie, die so vielfach von den alten Ansichten abwich, und eine neue humane Legislation gründete; vorzügliche Juristen machten sie zum Gegenstande ihrer Entwickelungen [9]). In Toskana selbst, dem Vaterlande dieser Gesetzgebung, hatte sie eine praktische Bedeutung und veranlafste mehrere wichtige criminalistische Werke, unter denen besonders die von Biondi [10]), Poggi [11]) und

7) Wohlbegründete Urtheile über Beccaria und Filangieri s. in Carmignani Teoria delle leggi. Vol. I. p. 8. 148. 252. 326.

8) S. Zeitschrift für R. W. etc. Band I. Nro. 19.

9) Hieher gehören die Commentare von Condorcet 1787 und Nani 1815.

10) Opuscoli del presidente J. Biondi. Firenze 1801.

11) G. A. Poggi elementa jurisprud. crimin. Florent. 1815. Vol. V.

Digitized by Google

Carmignani [12]) durch seine theoretische Untersuchungen und einen Schatz praktischer Bemerkungen sich auszeichnen. Aber auch in anderen Staaten Italiens mufste man bei den legislativen Arbeiten, die man z. B. im Königreich Italien [13]) und in Neapel [14]) unternahm, auf Leopolds originelle und durch die Erfahrung als weise bewährte Gesetzgebung einen Blick werfen. Die Eigenthümlichkeit der Bildung der Italiener, Alles in ihren Studien auf Grundsätze zurückzuführen, der Scharfsinn, die Consequenz in der Durchführung, und der Geist der Klarheit wirkten auch auf die Behandlung der Criminalrechtswissenschaft; und der Umstand, dafs unter den Italienern die Staatswissenschaften vielfache Verehrer und Bearbeiter fanden, hatte auch Einflufs auf die Vorliebe, mit welcher das Strafrecht behandelt wurde [15]). Die politische Umgestaltung Italiens und seine Verhältnisse zu Frankreich unterdrückten zwar das Interesse für römisches Rechtsstudium, waren aber dem Studium des Criminalrechts nicht ungünstig, indem bei der Gründung neuer Verfassungen und neuer politischer Einrichtungen die damit im Zusammenhang stehenden criminalpolitischen Fragen lebhaft verhandelt wurden, und die nahe Verbindung der italienischen Staaten mit Frankreich auch die französische Gesetzgebung und Rechtsliteratur in Italien verbreitete. Eine vorzügliche Betrachtung verdienen hier die legislativen Arbeiten, welche der Befehl Napoleons, ein Strafgesetzbuch für das Königreich Italien zu bearbeiten, veranlafste. Man glaubt in Italien zur Ehre Napoleons, dafs der ursprügliche Auftrag, das Gesetzbuch zu entwerfen, ernstlich und mit dem Wunsche gegeben war, eine eigene Strafgesetz-

12) Saggio di giurisprudenza penale. Firenze 1795. u. seine elementa juris crim. Pisa 1807. 5. Aufl. 1830.

13) Hieher gehört: Collezione dei travagli sul Codice penale pel regno d'Italia. Brescia 1807. VI. Vol.

14) Davon unten.

15) Ueber den Zustand der Wissenschaften in Italien in diesem Jahrhundert s. eine gute Abhandlung in Nuovo Giornale de letterati. Pisa 1822. Tom. I. p. I. LXXXVI

Digitized by Google

gebung für Italien einzuführen. Frankreich hatte damals (1806) selbst noch den jetzt geltenden Code pénal nicht, und mit dem damals geltenden Code vom Brumaire III. war man allgemein unzufrieden. Das spätere Benehmen Napoleons in Bezug auf das bearbeitete italienische Gesetzbuch ist aber nicht würdig; denn ungeachtet der Entwurf weit vortrefflicher ist, als der Code pénal und Napoleon dreimal den Entwurf zur Revision sandte, und neue Commissionen anordnete, so führte er doch zuletzt den französischen Code pénal in Italien ein und nur der neu bearbeitete italienische Entwurf der Criminalordnung wurde eingeführt und wohl nur deswegen, weil Napoleon bei den Italienern das Geschwornengericht nicht einzuführen wagte und daher ein anderes Gesetzbuch Bedürfnifs war. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs selbst aber verdient die Aufmerksamkeit jedes Criminalisten und charakterisirt die damalige Bildungsstufe der italienischen Juristen. Das thätigste Mitglied der Commission war Nani (Professor in Pavia), einer der bedeutendsten gründlich gebildeten Criminalisten Italiens. Nani ist der Commentator der Leopoldinischen Gesetzgebung, der Herausgeber des bekannten Werks von Mathaei de jure criminali, das er mit trefflichen Noten begleitete, und sein wissenschaftliches Werk [16]) bewährt den scharfsinnigen, mit den Quellen vertrauten Juristen. Der von Nani und seinen Collegen [17]) bearbeitete Entwurf zeigt aber auch den wissenschaftlichen Geist und den praktischen Sinn der Männer, welche die Arbeit unternahmen. Die Vorschriften über Versuch, über Complicität, die durchgeführte Ansicht, dafs der Versuch und die Beihülfe immer gelinder als das vollendete Verbrechen und die Urheberschaft bestraft werden soll [18]), die genaueren Bestimmungen über Zurechnung [19]), und insbeson-

16) Principi di giurisprudenza criminale. Milano 1812. 2 Vol.

17) Darunter war noch ein Professor Raffaelli, und die übrigen waren Mitglieder der höchsten Gerichte.

18) Codice penale. Art. 71. 77.

19) z. B. Codice penale Art. 108 — 111. über Trunkenheit.

Digitized by Google

dere die auf grofse Milde berechneten Abstufungen [20]) gehen aus einem mehr dem Princip der Gerechtigkeit huldigenden Streben hervor. Auch die Strafdrohungen bei den einzelnen Verbrechen sind weit von der im französischen Code pénal auf Abschreckung gebauten Härte entfernt. Die Münzverfälschung [21]), der Kindermord [22]) sind nicht mit Todesstrafe belegt. Der Fehler des französischen Code, dafs bei den Abstufungen des Diebstahls auf den Betrag gar keine Rücksicht genommen ist, wurde glücklich vermieden [23]). Uebrigens können mehrere Fehler des Entwurfs, z. B. eine zu doctrinelle Stellung der einzelnen Lehren, manche unpassende Strafarten, Unbestimmtheit des Thatbestandes u. s. w. nicht abgeleugnet werden. Interessant sind vorzüglich die Motive, mit welchen der Entwurf vorgelegt wurde [24]), da sie treffliche Bemerkungen über einzelne criminalistische Fragen enthalten, z. B. über Unzweckmäfsigkeit der Brandmarkung, über Stellung der Entlassenen unter polizeiliche Aufsicht, über Concurrenz der Verbrechen, über Strafmaafs, über Majestätsverbrechen, über Eintheilung der Verbrechen u. s. w. Ueberall bemerkt man die wissenschaftlich gebildeten Criminalisten, welche die Beccaria's, Filangieri's und anderer bedeutender Schriftsteller Ansichten kennen, und gewissenhaft sie prüfen. Die von den Gerichtshöfen erstatteten Gutachten über den Entwurf [25]) haben weniger Werth, da sie gewöhnlich nur darauf sich beschränken, zu prüfen, ob diese oder jene Strafe zu hart oder zu mild ist, dagegen liegt eine andere Sammlung von

---

20) z. B. Codice Art. 101 — 103. über Zurechnung der Verbrechen, welche Minderjährige begehen. Der Verbrecher, welcher noch nicht 18 Jahre alt ist, wird nie zur Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt.

21) Codice Art. 286.

22) Codice Art. 433.

23) Codice Art. 492.

24) Abgedruckt in Collezione dei travagli sul Codice penale pel regno d'Italia. Brescia 1807. Vol. I p. 103 — 303.

25) Abgedruckt im 2. und 3. Theile der Collezioni dei travagli.

Digitized by Google

Gutachten vor, die mehr eine alllgemeine Aufmerksamkeit verdient. Man hatte nämlich mehreren ausgezeichneten Criminalisten Italiens den Entwurf zugesendet, um Bemerkungen darüber zu erhalten, und von zwei als Schriftsteller sehr geachteten, nämlich Cremani, Renazzi, und dem gleichfalls rühmlich bekannten Paolini, sind umständliche Gutachten geliefert [26]); vorzüglich ausführlich ist das Gutachten von Cremani, es enthält eine Reihe interessanter Bemerkungen über Gegenstände der Criminalpolitik, z. B. über Religionsverbrechen, über eine gesetzliche Beweistheorie. Ueber alle diese Gutachten erstattete die zur Entwerfung des Entwurfs niedergesetzte Commission einen Bericht [27]), der gleichfalls nicht ohne Bedeutung für den Criminalpolitiker ist. Während man im Königreich Italien auf diese Art mit einem Gesetzbuche sich beschäftigte, war auch im Königreich Neapel die Criminallegislation nicht unthätig geblieben. Die Ansichten zweier neapolitanischer Juristen, Filangieri und Pagano, wirkten in diesem Lande fort, und in der neuen politischen Gestaltung Neapels fanden die neuen criminalistischen Ideen Frankreichs um so leichter Eingang. Die Gesetze vom 20. und 22. May 1808, meist gegründet auf die Bestimmungen der französischen Gesetzbücher, traten an die Stelle der alten Statuten und Rechtsgebräuche; allein das neue Gesetz befriedigte nicht, und da in der Zwischenzeit (1810) der französische Code pénal bearbeitet war, so kam man leicht dazu, diesen Code einzuführen; eine Commission sollte ihn jedoch dem Bedürfnisse des Landes anpassen, und eine flüchtige Vergleichung dieses neapolitanischen Gesetzbuchs (eigentlich als Uebersetzung des Code pénal angekündigt) mit dem Original selbst zeigt, dafs die Neapolitaner weit bessere Criminalisten als die Franzosen waren. So z. B. wurde die Schärfung des Code, nach welchem die rechte Hand des Vatermörders vor der Hinrichtung abgehauen werden soll, in Neapel nicht ein-

26) Abgedruckt in der Collezione de travagli. Vol. III. p. 221. ff.

27) Abgedruckt in der erwähnten Collezione. Vol. IV. und V.

Digitized by Google

geführt. Die Brandmarkung wurde nur für die auf Lebenszeit wegen Diebstahls oder Fälschung zur Kettenstrafe Verurtheilten beibehalten, die Ausstellung an den Pranger wurde beschränkt; und die im französischen Code angedrohten Strafen gemildert. Der französische Code d'instruction wurde aber in Neapel nicht eingeführt. Bald fühlte man auch, dafs der neue auf fehlerhafte Grundlagen gebaute Code pénal nicht den Forderungen entspreche, und 1814 wurde eine Gesetzvorbereitungs-Commission niedergesetzt, welche die neuen Gesetzbücher bearbeiten sollte. Wie richtig man alle Fehler des Code in Neapel erkannte, lehrt eine damals erschienene Schrift [28]), die nicht blos trefflich alle Fehler und Lücken des Code angiebt, zweckmäfsige Vorschläge macht, sondern auch mehrere interessante Abhandlungen über Strafrecht und Strafproceſs vorzüglich über das Verhältnifs des Anklage- und Inquisitionsprocesses [29]), über gesetzliche Beweistheorie [30]), über das Contumacialverfahren [31]) liefert. Die durch den Kampf gegen Frankreich herbeigeführte politische Umgestaltung Italiens gab auch der Entwickelung der Legislation und dem Studium eine neue Richtung. Ein grofser Theil der Herrscher, welche in die ihnen durch Frankreich entzogenen Staaten wieder eingesetzt wurden, hielten es für Pflicht, die in der Zwischenzeit in diesen Staaten eingeführte französische Gesetzgebung mit einem Federzuge zu vernichten, und nicht selten vergessend, dafs die Italiener in der Zeit, als sie im näheren Verhältnisse zu Frankreich standen, neue Sitten und Ansichten angenommen und neue Einrichtungen kennen gelernt hatten, führte man die alten, unter den frühern Verhältnissen vielleicht nicht unpassenden, Gesetze wieder ein. Ein trauriges Beispiel bietet die Gesetzgebung Sardiniens dar.

28) Der Verf. ist Pasquale Liberatore, und der Titel der Schrift ist: Saggio sulla giurisprudenza penale del regno di Napoli. Napoli 1814.

29) Saggio l. c. p. 162.

30) Saggio p. 180.

31) l. c. p. 207.

Digitized by Google

In diesem Lande hatte vor der Revolution eine in ihrer Zeit merkwürdige und ziemlich vollständige Gesetzgebung gegolten [32]), worin das vierte Buch die Criminalgesetze enthält. Darin wird die Gotteslästerung, wenn sie unter erschwerenden Umständen verübt ist, mit der Todesstrafe, die Falschmünzung mit der Feuerstrafe bestraft. Die Leiche des Selbstmörders wird am Galgen aufgehangen; Todesstrafe und Confiscation ist jedem Duellanten gedroht; bei dem Kirchendiebstahl, den schwereren Arten der Fälschung und des Diebstahls tritt Todesstrafe ein. Wenn ein Jude am Charfreitag auf die Strafse geht, oder in seinem Hause ein Instrument spielt oder singt, so wird er öffentlich gepeitscht. Eine solche Gesetzgebung verdiente nicht aus ihrem Grabe wieder erweckt zu werden; und doch ist dies in Sardinien geschehen. Jene barbarische Gesetzgebung ist seit der Restauration wieder die geltende im Königreich Sardinien. Der Gesetzgeber kann darauf rechnen, dafs die im Gesetze gedrohten Strafen doch nicht angewendet werden; ihre Anwendung scheitert am gesunden Sinne der Richter und an dem eigenen edlen Willen des Regenten, der als Begnadiger gut machen mufs, was er als Gesetzgeber fehlte. Wo aber eine solche durchaus schlechte Gesetzgebung besteht, kann auch nicht leicht die Rechtswissenschaft auf einer würdigen Stufe der Ausbildung stehen. Der Forschungsgeist wird gelähmt, und eine gewisse Angst durch den scharfen Tadel der schlechten Gesetze, Strafe zu verwirken, oder das Mifsfallen der Regierung auf sich zu laden, hält auch manchen der besseren Schriftsteller in einem solchen Lande leicht ab, seine Ueberzeugung offen auszusprechen, oder ein Gesetz, das keine wissenschaftliche Begründung hat, doktrinell zu behandeln. Die sogenannten rechtswissenschaftlichen Werke mittelmäfsiger Schriftsteller werden dann nur Compilationen oder für den Praktiker berechnete

32) Bekannt unter dem Titel: Loix et Constitutions de sa Majesté du 17. Avril 1770. Sie enthält 6 Bücher, und darin eine Civilprocefsordnung, ein Civilgesetzbuch, Strafrecht und Lehenrecht.

Digitized by Google

Darstellungen seyn. Vor uns liegt das neueste literarische Produkt aus Sardinien in Bezug auf Criminalrecht, von Ferrero [33]). Die ganze Wissenschaftlichkeit des Buchs besteht darin, dafs der Verf. die Bestimmungen der geltenden, oben geschilderten Gesetzgebung über die verschiedenen Verbrechen in Titel und Kapitel einreiht, unter den Gesichtspunkten: delitti contro lo stato, contro le persone, contro le proprietà, vorträgt, mit den verschiedenen in Sardinien vorkommenden Strafarten beginnt, ein Paar magere, meist unrichtige Definitionen von Verbrechen u. s. w. angiebt, und bei den einzelnen Verbrechen ein Paar römische Stellen beifügt, und bei einigen, z. B. bei dem Diebstahl, einige vorgekommene praktische Fragen anführt. — Eine interessantere legislativere Erscheinung war das Gesetzbuch für die Staaten Parma, Piacenza und Guastalla [34]). Ueberall spricht sich darin das Fortwirken französischer Rechtsansichten, aber auch der durch die Verbindung mit Oesterreich erklärbare Einfluſs deutscher criminalistischer Ansichten aus. Die Leser unserer Zeitschrift, denen wir schon früher das Gesetzbuch mittheilten [35]), werden sich überzeugt haben, wie sehr durch Milde, durch gröſsere Vollständigkeit der Bestimmungen dies Gesetzbuch vor dem französischen Code sich auszeichnet, und insbesondere wegen vieler zweckmäſsiger Abstufungen bei den einzelnen Verbrechen der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig ist. In den wieder mit Oesterreich vereinigten lombardisch-venetianischen Provinzen wurde 1815 das österreichische Strafgesetzbuch eingeführt. Wohl wäre dies Gesetzbuch, das man seiner Einfachheit und Milde ungeachtet, nicht von vielen groſsen Gebrechen freisprechen kann [36]), dessen Vorzüge aber unverkenn-

33) Comentario sui delitti e sulle pene ossia, Mannale analitico e ragionato di giurisprudenza criminale dell' avocato H. Ferrero. Torino 1828.

34) Codice penale per gli stati di Parma etc. Parma 1820.

35) In dieser Zeitschrift IV. Bd. Nro. V.

36) Vorzüglich im Strafprocesse wegen der Beschränkung der Vertheidigung der Angeschuldigten und wegen Mangels der Absonderung der Vor- und Hauptuntersuchung.

Digitized by Google

bare Achtung verdienen, eines Commentars würdig gewesen. Der Grund, warum die Juristen dieses Landes sich weniger mit wissenschaftlichen Erörterungen darüber beschäftigten, mag darin gelegen haben, dafs Jenull's trefflicher Commentar zu dem österreichischen Gesetzbuche bald in das Italienische übersetzt wurde [37]) und allgemeine Anerkennung fand. Unter den in den lombardischen Provinzen erschienenen Werken verdienen vorzüglich folgende einer Erwähnung. Costantini's [38]) Werk bezieht sich zunächst nur auf den Strafprocefs, und zwar auf die Zeugenvernehmung, allein der Verf., der wissenschaftlichen Sinn hat, und mit allen deutschen criminalistischen Werken vertraut ist, hat in seinem Buche manche criminalistische Lehren behandelt, und spricht nicht blos über die mit dem Hauptgegenstande des Buchs verwandten Lehren, z. B. die Kunst des Inquirirens, über den Geist des Strafprocesses, überhaupt, sondern auch über die Lehre vom Versuch [39]). Der Verfasser kennt auch die ausländische Gesetzgebung und spricht z. B. verständig und umsichtig über das Geschwornengericht [40]), gegen welches er sich erklärt. Weniger wissenschaftlich, aber für den Praktiker brauchbar und nicht ohne gute Bemerkungen ist das Werk von Albertini [41]), als eine kurze systematische Darstellung der österreichischen Strafbestimmungen, mit einem Commentar. Die wissenschaftlichen Entwickelungen sind dürftig, z. B. über den Zweck der Strafe [42]), wo der Verf. Pufendorf anführt; für den italienischen Praktiker mag das Buch einen Werth dadurch haben, dafs bei jedem Verbrechen der Thatbestand klar angegeben und einzelne Erläuterungen an-

37) Gedruckt in Mailand 1816.

38) J. Costantini sopra l'esame dei testimoni nel processo d'inquisizione criminale. Venezia 1827.

39) Costantini p. 373.

40) Costantini p. 96. ff.

41) Del diritto penale vigente nelle provincie Lombardo-venete — del consigliere A. Albertini. Venezia 1824.

42) Albertini p. 65.

Digitized by Google

geführt werden. Unter den Juristen, welche den lombardischen Provinzen angehören, ragt vor allen Romagnosi hervor. Er gehört unfehlbar zu den universell gebildeten Schriftstellern [43]) und ein von ihm herausgegebenes juristisches Journal [44]), in welchem zwar manche nur auf die Verbreitung der französischen Rechtsansichten bezweckende Abhandlungen sich befinden, enthält viele auch für die Kenntnifs des ältern italienischen Rechts wichtige Erörterungen. Früher Professor in Pavia lebt Romagnosi jetzt in stiller Zurückgezogenheit, noch unermüdlich thätig, theils in italienischen Zeitschriften [45]), theils mit philosophischen Studien [46]) beschäftigt. Seine Hauptschrift [47]) ist in dieser Zeitschrift ausführlich angezeigt worden [48]). Romagnosi ist ein höchst scharfsinniger philosophisch gebildeter Jurist, der mit grofser Consequenz aus dem aufgestellten Grundsatze seine Folgerungen ableitet Seine Unterscheidungen sind oft mehr spitzfindig und fein, als praktisch ausführbar, und überall wird zu wenig auf die Geschichte Rücksicht genommen. Das von ihm angenommene Vertheidigungsprincip führt ihn zu Folgerungen, welche dem Gerechtigkeitssystem widerstreiten. Uebrigens ist Romagnosi nicht Anhänger der gewöhnlichen Nutzenstheorie, daher er oft selbst Bentham's Ansichten bekämpft [49]). Eine ehrenvolle Erwähnung verdient von den lombardischen Juristen auch Gioja. Der Verfasser, durch seine Schriften über National-

43) Von ihm ist auch über das Wasserrecht ein wohl zu beachtendes Buch geschrieben. Della condotta delle acque secondo le dottrine del Pechio e la intermedia e vigente legislazione trattato di Romagnosi. Milano 1822 — 25. VI. Vol. Darin kommen vorzüglich viele Erörterungen über die römischen Servituten und die ganze Lehre von den römischen Interessen vor.

44) unter dem Titel: Giornale di Giurisprudenza universale. Milano 1811. Es sind 8 Bände. Es geht bis 1813.

45) Vorzüglich kommen von ihm in der Bibliotheca italiana interessante Recensionen über juristische Werke vor.

46) Erst 1830 gab er in Mailand ein Werk über Logik heraus.

47) Genesi del diritto penale di Romagnosi. Milano 4 Vol. 1832.

48) von Prof. Rossi in dieser Zeitschrift III. Band. Nro. XII.

49) Genesi del diritto penale. Vol. III. p. 39.

Digitized by Google

ökonomie bekannt, hat auch durch mehrere criminalistische Schriften und zwar durch ein in Bentham's Manier geschriebenes Werk über Strafrecht [50]) und durch sein gröfseres Werk über Injurien [51]) einen Namen sich erworben. Eine streng wissenschaftliche Behandlung, Aufstellung von Grundsätzen, aus denen er consequent die Folgesätze ableitet, Klarheit der Begriffe, Studium der Geschichte, insbesondere Benutzung der alten italienischen Statute zeichnen seine Schriften aus. Dagegen kann er vom Vorwurfe einer gewissen in einer Masse von Distinctionen sich gefallenden Spitzfindigkeit und einer Anwendung von Mathematik auf das Recht, die überall bestimmte Gröfsen sucht, alle Vor- und Nachtheile streng mathematisch abwägt und insbesondere zuviel das Geldinteresse in Berechnung bringt, nicht freigesprochen werden. Er folgt häufig Bentham's Ansichten, aber nicht sklavisch [52]). Gioja betrachtet die bürgerliche Gesellschaft als eine Assecuranzcompagnie, welche als die Gegenleistung für die Dienste, welche ihr jedes Mitglied verrichtet, die Integrität der Güter desselben garantirt. Die Grundlagen der öffentlichen Sicherheit sind nach seiner Meinung Gewifsheit der Strafe und Schadensersatz. Strafe würde nie genügen, weil nur der Schadensersatz den Schmerz des Verletzten mildert, der Rache und dadurch neuen Verbrechen vorbeugt und am meisten beiträgt, den zum Verbrechen Entschlossenen abzuhalten. Der Zweck der Strafe ist nach Gioja der: ein künftiges Uebel, welches zum Nachtheil irgend einer Person erfolgen könnte, zu verhindern, aber die Strafe kann nur in Verbindung mit dem Schadensersatz wirken. Daher geht ein vorzügliches Bemühen des Verfassers dahin, die Gröfse des Schadens, den jedes Verbrechen stiften kann, und darnach die Summe der Erstattung zu berechnen. — Auch die

50) Gioja del merito e delle ricompense. Milano 1819.

51) Dell' ingiuria dei danni del soddisfacimento e relative basi di stima avanti i tribunali civili. Milano 1821. 2 Vol.

52) Dell' ingiuria Vol. I. p. 253., wo er eine Grundansicht von Bentham widerlegt.

Digitized by Google

criminalistischen Schriftsteller von Neapel verdienen eine genauere Beachtung. Wir haben schon oben angeführt, dafs noch unter der französischen Herrschaft einer Gesetzcommission die Bearbeitung eines Strafgesetzbuches übertragen war. Als die alte Dynastie wieder zur Regierung kam, wurden die legislativen Arbeiten bald wieder begonnen, und im Jahre 1819 wurde das Strafgesetzbuch, von welchem wir schon einen Auszug in dieser Zeitschrift gegeben haben [53]), und die Criminalprocefsordnung publicirt. Da die letztere, ungeachtet sie manche bemerkenswürdige Eigenthümlichkeiten hat, in Deutschland nicht bekannt ist, so wollen wir vorerst unsern Lesern einige Nachrichten darüber geben. Man bemerkt bald (und es gereicht diefs der Regierung zur Ehre, dafs sie nicht aus Hafs gegen die Usurpationsherrschaft auch das Gute, was diese verbreitete, verwarf), dafs der französische Code d'instruction criminelle den Gesetzesbearbeitern vorschwebte. Einen noch gröfsern Einfluſs hatte vielleicht der im Königreich Italien 1808. eingeführte Codice di procedura penale. Sowohl der letzte als der geltende neapolitanische Code sind auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, genaue Trennung der Vor- und Hauptuntersuchung, dann darauf gebaut, dafs keine Geschwornen beigezogen werden, aber die Richter nach innerer Ueberzeugung ohne gesetzliche Beweistheorie urtheilen. Die Voruntersuchung wird wie in Neapel als Geschäft der gerichtlichen Polizei betrachtet. Ein eigenes Kapitel [54]), worin zwischen delictis facti permanentis und facti transeuntis gehandelt wird, lehrt die Aufsuchung des Thatbestandes, giebt die Art der Zeugenvernehmung, und das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Verhör, mit sehr in das Detail gehenden Regeln, an [55]). Nach den gesetzlichen Vorschriften gleicht dies Verhör am meisten der deutschen Vernehmung; auch ist dem Inquirenten aufgetragen, alle Thatsachen der Schuld oder Unschuld des Inculpaten sorgfältig zu erforschen.

53) In dieser Zeitschrift Band IV. Nro. 5.
54) Codice Tit. III. cap. 1. Art. 54.
55) Art. 108. ff.

Digitized by Google

Die Eröffnung eines Criminalprocesses von Amtswegen ist beschränkt; wegen Vergehen und Uebertretungen findet nur in gewissen Fällen (wo öffentliche Sicherheit gestört wird) das Verfahren von Amtswegen Statt (Codice Art. 38.), wegen Ehebruchs, Entführung, gewaltthätigen Angriffs auf Keuschheit nie, wenn diese Vergehen nicht mit anderen Verbrechen verbunden, oder in bewaffneter Verbindung begangen waren (40.). Der Generalprokurator, der Instructionsrichter und Friedensrichter können auch, wenn kein Delit flagrant da ist, gegen den Verdächtigen ein mandato di deposito erlassen (104.) Der Instructions- oder Friedensrichter hat dann sogleich den Vorgerufenen zu vernehmen; hat aber der Generalprokurator das Mandat erlassen, so kann, wenn die Verhaftung an einem vom Sitze des Instructionsrichters entfernten Orte vorgenommen wurde, der Criminalgerichtshof selbst oder der Präsident, oder ein delegirter Richter den Angeschuldigten befragen (105.). Binnen 24 Stunden vom Mandat der Vernehmung an gerechnet, muſs der Criminalgerichtshof durch den Generalprokurator von dem begangenen Verbrechen in Kenntniſs gesetzt werden (110.), und prüft nun die vorgelegten Beweise, entscheidet, ob die Untersuchung fortzusetzen sey, erläſst, wenn er hinreichenden Grund findet, einen Arrestbefehl (114.). Die provisorische Freilassung des Angeschuldigten gegen Deponirung einer Cautionssumme oder ähnlicher Sicherheitsmittel ist im Gesetze sehr erleichtert. Wenn gegen den Angeschuldigten der Arrestbefehl erlassen ist, wird er noch einmal vor dem versammelten Gerichte vernommen (131.). Wenn der Generalprokurator die Beweise für hinreichend gesammelt erkennt, so macht er die Anklagsakte (139.), welche dann von dem Criminalgerichtshofe auf vorgängigen Vortrag des Präsidenten, oder eines Richters, geprüft wird (142.). Der Hof spricht dann entweder die Freilassung des Inkulpaten, oder die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht aus, oder ordnet ein weiteres Verfahren an, oder verordnet die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand und die Eröffnung der öffentlichen Ver-

Digitized by Google

handlung, entweder bei dem Criminalgerichtshofe selbst, oder bei dem Specialgerichte (148.). Von dem Augenblicke an, als diese Versetzung in Anklagestand erkannt ist, werden alle Aktenstücke öffentlich und bleiben auf der Kanzlei zur Einsicht offen für den Defensor, für die Verwandten und Freunde des Angeklagten, die zu seiner Vertheidigung mitwirken wollen (166.). Der Angeklagte erhält, wenn er nicht einen Vertheidiger wählt, einen solchen von Amtswegen zugetheilt (170.). Gegen die Versetzung in den Anklagestand kann Rekurs ergriffen werden (181.); vor der öffentlichen Sitzung hat der Generalprokurator und der Angeklagte die Liste der vorgeladenen Zeugen einzureichen (195.); Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines vorgeschlagenen Zeugen müssen vor der öffentlichen Zeugenvernehmung vorgebracht werden (204.). Werden vor der Sitzung noch neue wichtige Umstände entdeckt, so werden diese zuerst aufgeklärt und die Sitzung wird verschoben (209.). Das Hauptverfahren ist öffentlich und eine geheime Verhandlung ist nur zulässig (Art. 218. 19.), wenn nach einer Berathung des Hofes und nach Vernehmung der Staatsbehörde Verletzung der guten Sitten oder Veranlassung von Aergernifs, oder schwerer nachtheiliger Folgen durch die Oeffentlichkeit zu befürchten wären, oder der Justizminister aus den obigen Gründen geheime Verhandlung anordnet. Der Präsident selbst kann verordnen (226.), dafs eine Person in der Sitzung in Abwesenheit des Publikums vernommen werden soll. Die Befragung des Angeklagten, um Namen, Stand u. s. w. eröffnet die Sitzung, worauf die Anklagsakte vorgelesen wird (233). Die Staatsbehörde entwickelt dann ihre Beweise aus den gesammelten Aktenstücken, und alle in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhöre des Angeklagten werden abgelesen (238.). Die Zeugenlisten werden dann bekannt gemacht. Wenn einer der vorgeladenen Zeugen wegen Krankheit oder weiter Entfernung nicht in der Sitzung erscheinen konnte, so bestimmt das Gericht, nach Vernehmung der Staatsbehörde und des Angeklagten, ob die Sitzung verschoben werden soll, bis der Zeuge erscheint, oder ob man von der

Digitized by Google

Aussage dieses Zeugen in der Sitzung gar keinen Gebrauch machen will, oder ob die Aussage abgelesen werden soll (242.). Das Gericht kann auch die Vernehmung eines Zeugen, der nicht auf der Zeugenliste stand, in der Sitzung verordnen (243.) Die Vernehmung der Zeugen geschieht durch den Präsidenten, und der Angeklagte und sein Defensor können durch das Organ des Präsidenten Fragen stellen (250.). Wenn ein Augenschein oder eine Beobachtung an Ort und Stelle nothwendig scheint, kann das Gericht die Sitzung unterbrechen und die Vornahme des Augenscheins anordnen (260.). Nach dem Schlusse der Verhandlungen werden die Anträge der Staatsbehörde und die Vertheidigungsreden vorgetragen (269.). Die Berathung der Richter ist geheim, bezieht sich zuerst auf die Thatfrage und die Entscheidung der Richter ist entweder: es ist ausgemacht, dafs der Angeklagte das Verbrechen nicht verübte, oder: es ist ausgemacht, dafs er es verübte, oder: es ist nicht ausgemacht, ob er es verübt hat (277.). In dem letzten Falle kann das Gericht entweder verordnen, dafs der Angeklagte provisorisch doch freigelassen werde oder dafs er verhaftet bleibe und eine weitere Untersuchung veranstaltet werde; dauert diese neue Instruction länger, als ein Jahr, so mufs der Angeklagte auf jeden Fall provisorisch in Freiheit gesetzt werden (280. 281.). Alle Thatfragen werden von den Richtern nach ihrer Ueberzeugung ohne gesetzliche Beweisregeln entschieden (292.) und gegen den Theil des Erkenntnisses, der sich auf die faktischen Fragen bezieht, findet kein Rekurs statt (292.). Der Rekurs gegen das Urtheil wird bei dem obersten Gerichtshof angebracht (305.) Wegen Verletzung eines Gesetzes kann Nullität nur ausgesprochen werden, wenn die Nichtigkeit speciell im Gesetze gedroht ist (330.). Bei Todesurtheilen mufs der Defensor, wenn auch der Angeklagte etwa aus Lebensüberdrufs nicht rekurriren will, doch Rekurs einlegen (308.). Der Rekurs findet auch Statt im Interesse des Gesetzes (315.). Wird im Interesse des Gesetzes ein Urtheil vernichtet, so erhält der Angeklagte neue Befugnisse Rekurs zu ergreifen (337.).

Digitized by Google

Eine die Formen noch mehr vereinfachende Procedur ist für die Zuchtpolizeivergehen (Art. 341 — 98.) und für die einfachen Polizeifälle (399.) vorgeschrieben. Ein Specialgerichtshof (aus 8 Richtern bestehend) entscheidet über Anklage wegen Verbrechen gegen die äufsere und innere Sicherheit des Staats wegen Münz-, Staatssiegel und Bankpapierfälschung, wegen verbotener geheimer Gesellschaften, wegen Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wegen Verbrechen der Befreiung aus dem Gefängnifs, wegen jedes Rückfalls in Verbrechen, wenn die vorige Strafe von dem Criminalgerichtshofe erkannt war (426.).

Eine Gesetzgebung, wie die in dem Strafgesetzbuche und der Strafprocefsordnung ausgesprochene, war, wenn sie auch vom Vorwurfe vieler Gebrechen nicht freigesprochen werden kann, wohl geeignet, die wissenschaftlichen Forschungen über Criminalgesetzgebung und Criminalrecht anzuregen. Unter den neueren in Neapel erschienenen criminalistischen Werken sind drei auszuzeichnen, das Werk von Raffaelli [56]), von Laurea [57]) und Niccolini [58]). Da, soviel wir wissen, diese Werke in Deutschland nicht bekannt geworden sind, wenigstens noch nirgend angezeigt wurden. so dürfte eine genaue Charakterisirung derselben nicht uninteressant seyn. Raffaelli's [59]) Werk hat den Zweck, die Principien einer guten Criminalgesetzgebung aufzustellen und im vollständigsten Detail der einzelnen Lehren durchzuführen. Der Verf.,

56) Nomotesia penale di Giuseppe Raffaelli. Napoli 1824 — 26. V Vol. Der Tod des Verf. hat die Fortsetzung des Werks unterbrochen.

57) Esposizione delle leggi penali del regno delle due Sicilie dell' avocato Franc. Laurea (Prof. in Neapel). Napoli 1825. 2 Vol. in 3 Abtheilungen. Der Tod des Verf. hinderte die Beendigung.

58) Della procedura penale nel regno delle due Sicilie, esposita da Nic. Niccolini (er war Generaladvokat am Cassationshofe). Napoli 1828. V Vol.

59) Raffaelli war früher Professor in Mailand, dann von 1805 — 1807 Mitglied der Gesetzcommission für das Königreich Italien, später Generalprokurator am Cassationshofe in Neapel, und zuletzt Staatsrath.

Digitized by Google

welcher in der Erfindung neuer Worte zur Bezeichnung seiner Erörterungen sich gefällt, hatte sich vorgenommen, seinen Gegenstand in 8 Abtheilungen zu behandeln. Den ersten Theil des Werks nennt er Paranomia (Lehre von der Verletzung der Gesetze), worin die Natur der wirklichen Verbrechen im Gegensatze der durch den Gesetzgeber erst geschaffenen Verbrechen und die Unterschiede von unmoralischen und irreligiösen Handlungen entwickelt wird. Der zweite Theil heifst Praeventio, und handelt von den politischen Einrichtungen, welche der Staat anwenden mufs, um seinen Unterthanen die Mittel, Ursachen, Erleichterungsgründe der Verbrechen zu benehmen und die Motive zur Beobachtung der Gesetze zu vermehren. Der dritte Theil handelt von der Rechtmäfsigkeit und Zweckmäfsigkeit der Strafen. Der vierte heifst Metametro und spricht von den Gründen, nach welchen die Gröfse der Verschuldung bemessen werden soll. Der fünfte Theil (degli Azionabili genannt) behandelt die Lehre von der Begründung der Klagen wegen Verbrechen; der 6te Theil (dei probabili) spricht von den Beweisen im Strafprocesse; der 7te entwickelt die Lehre vom Processe und der 8te (Ipodicia genannt) handelt von den besondern Ereignissen, welche nach gefälltem Urtheile eintreten können. — Der erste Theil (Paranomia) zerfällt wieder in drei Abtheilungen: 1) Adicemia, von den Verbrechen, wodurch die Gesetze der Natur verletzt werden; 2) Amartemia, von Verbrechen gegen die Gesetze der Religion und Moral; 3) Apitia, von Verbrechen gegen die bürgerliche Gewalt. Unter den Verbrechen der ersten Art versteht der Verf. (I. Th. S. 39.) die Verletzungen der Rechte, welche die natürliche Gerechtigkeit begründet, und die Gerechtigkeit im Staate anerkennt und schützt. Dahin gehören (S. 41.) die Verbrechen wider das Eigenthum, die wieder zerfallen 1) in Verbrechen gegen das reelle Eigenthum, 2) Verbrechen gegen moralisches Eigenthum, 3) Verbrechen gegen Eigenthum in Bezug auf Freiheit (proprietà liberali), 4) Verbrechen gegen Eigenthumsrechte in Bezug auf die Integrität des Körpers, 5) Verbrechen gegen

Digitized by Google

Eigenthum in Bezug auf die Existenz. Unter den Verbrechen gegen reelles Eigenthum werden Diebstahl (S. 42.), Anmafsung des fremden unbeweglichen Eigenthums (S. 57.) und Stellionat (S. 60.), widerrechtliche Beschädigung (S. 67.) gerechnet. Als Verbrechen an dem moralischen Eigenthum werden aufgeführt: Verbrechen gegen die Ehre (S. 83.), gegen die Schamhaftigkeit (S. 93.), gegen die Treue, z. B. durch Verrath anvertrauter Geheimnisse (S. 117.), gegen die Ruhe (S. 121.), z. B. durch Drohungen, oder durch Ausstreuung beunruhigender Gerüchte. Zu den Verbrechen gegen die Eigenthumsrechte auf Freiheit werden gezählt: widerrechtlicher Zwang zu Handlungen oder Unterlassung (S. 125.) und zu den Verletzungen contro alle proprietà liberali-reali, der Raub, die Concussion, gewalthätige Beschädigung (S. 134.), zu den Verbrechen contro alle proprietà liberali — morali: die Nothzucht, gewaltthätiger Ehebruch, Entführung und Realinjurien (S. 141.). Als Verbrechen gegen Eigenthum an Integrität des Körpers wird Körperverletzung (S. 148.) und bei Verbrechen gegen proprietà vitale wird unterschieden die Verletzung der physischen (S. 154.) und der bürgerlichen Existenz (S. 166.), wohin Menschenraub gerechnet wird. Verschieden von diesen Verbrechen gegen individuelle Eigenthumsrechte werden nun die Verbrechen gegen Eigenthumsrechte des Volkes dargestellt, und zwar als Verbrechen gegen reelles Eigenthum des Volkes, der Diebstahl, Anmafsung und Stellionat an Sachen des Staats (S. 170.), als Verbrechen gegen proprietà morali publiche erscheinen (S. 178.) und zwar als Verbrechen, welche die öffentliche Gerechtigkeitspflege angreifen, die falsche Anklage, falsches Zeugnifs, Production falscher Urkunden bei Gericht, Flucht aus dem Gefängnisse mittelst Erbrechnng desselben. Als schwerere Verbrechen, die in diese Klasse gehören, betrachtet der Verf. (S. 187.) die von den Beamten der Gerechtigkeitspflege verübten Verbrechen. — Als Verbrechen gegen die öffentliche Treue werden aufgeführt die Münzfälschung, Fälschung der öffentlichen Siegel, der Bankpapiere, Fälschung der Urkunden, und in

Digitized by Google

Bezug auf Testamente (S. 200—23.). Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe werden falsche beunruhigende Ausstreuungen, insbesondere, die die abergläubige Menge täuschen, genannt (S. 225.). Verbrechen gegen die Ehre des Staats wird die Schmähung gegen die Gesetze und Einrichtungen und gegen die Inhaber der Saaatsgewalt genannt, und das sogenannte crimen vis wird zu den Verbrechen gegen proprietà liberali publiche gerechnet (S. 229.). Ein eigenes Verbrechen wird (S. 241.) gegen proprietà diplomatiche angenommen, zu welchem letzteren jene Vortheile, Vorrechte Befugnisse gerechnet werden, welche ein Staat nach dem Völkerrechte bei andern Staaten genieſst. Dahin werden die Seeräuberei, die Beleidigung der Gesandten oder fremden Regenten, Verletzung der Völkerverträge, Contrebande, die in fremden Staaten gemacht wird, gerechnet (S. 245.), und so werden S. 248. viele Verletzungen des Völkerrechts im Kriege aufgezählt. Verletzungen der proprietà vitale des Volkes sind die verschiedenen Arten des Staatsverraths (S. 254.). In der Abtheilung Amartemia (Verbrechen gegen Religion und Moral) macht der Verf. folgende Eintheilungen der Verbrechen. I. Verletzungen der Pflichten gegen Gott: 1) Verbrechen gegen religiösen Glauben; 2) gegen die der Religion schuldige Treue (Apostasie, Eidesbruch); 3) Verletzung der der Religion schuldigen Achtung (Gotteslästerung, Meineid); 4) Verletzung des der Religion schuldigen Gehorsams, z. B. Nichtachtung der religiösen Vorschriften; Verletzungen des öffentlichen Cultus. II. Verletzungen der Pflichten gegen sich selbst: 1) Selbstmord und Selbstverstümmelung; 2) Verletzung der Pflichten der Enthaltsamkeit; 3) Verletzung der öffentlichen Moral. In der dritten Abtheilung (Vol. II. p. 145), Apitia genannt, wird Alles auf den Gesichtspunkt des Ungehorsams zurückgeführt, und die einzelnen Fälle des Ungehorsams nach den verschiedenen Gewalten im Staate, und nach den Richtungen ihrer Thätigkeit, in Klassen gebracht (Vol. II. p. 145—357.). Der dritte Band (della prevenzione) handelt nun von den Mitteln, den Ver-

Digitized by Google

brechen vorzubeugen, und zwar von der Erziehung nach allen ihren Richtungen, insbesondere von der Religion (p. 1—66.), dann von der Pflicht des Gesetzgebers, die Wirkungen der Tugend zu erleichtern gegen Motive, die an sich aus erlaubten Quellen stammen, aber auch durch ihren Excefs zu Verbrechen treiben; und zwar (S. 75.) gegen die Triebfedern der Schamhaftigkeit (im Zusammenhang betrachtet mit dem Kindermord) p. 82. gegen die Motive der Ehre (betrachtet in ihrem Wirken auf Duelle) p. 99., gegen die Antriebe des Schmerzens (z. B. wirkend bei Schmerz über Kränkungen, über Untreue des Ehegatten). Auf ähnliche Art wird das Wirken der menschlichen Bedürfnisse (p. 117.), der Einfluſs des Geschlechtstriebs (p. 140.), des Müssiggangs untersucht. Die zweite Abtheilung handelt nun von der Pflicht des Gesetzgebers, dem Ausbruche der bösen Neigungen einen Damm entgegenzusetzen (p. 177.), und zwar durch die Kraft des Gesetzes (durchgeführt nach den verschiedenen Angriffen auf die einzelnen Arten des Eigenthums), dann (p. 211.) von dem Damm durch die Wirksamkeit der polizeilichen Gewalt, um Entstehung der Verbrechen zu verhindern, oder der Vollendung der angefangenen oder der weiteren Ausbreitung der Folgen der vollendeten Verbrechen entgegen zu wirken. — Das vierte Buch (p. 235.) handelt nun von der Belohnung nach allen Richtungen ihrer Wirksamkeit. Wichtiger sind noch die folgenden Theile, die von den Strafarten handeln. Der Verf. verlangt, daſs die Strafe in sich nichts Unmoralisches habe, nicht im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung stehe, nicht Unschuldige treffe, daſs auch dem Richter nicht die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten gelassen werde (mit wenigen Ausnahmen), daſs aber bei jeder Strafdrohung ein Zwischenraum bestimmt sey, innerhalb welchem das richterliche Ermessen zu entscheiden hat, und daſs dies Ermessen durch legislative Regeln geleitet werde (p. 17—40.). Die Klassification der Strafarten wird nun nach den vom Verf. im ersten Theil aufgestellten Klassen der Rechte gemacht; daher von Strafarten gehandelt (p. 41.), welche

Digitized by Google

die reellen Eigenthumsrechte angreifen, und zwar Confiscation oder Verlust eines Theils des Vermögens oder Geldstrafen. Dann (p. 76.) von Strafarten, die die proprietà morali betreffen (von der Infamie), von Strafarten gegen Eigenthumsrechte auf Freiheit (p. 89.), von den Strafen öffentlicher Arbeiten, von Gefängnifs, von Strafarten gegen Eigenthumsrechte auf Integrität des Körpers, daher von verstümmelnden Strafen (p. 125.) und von Strafarten gegen Eigenthum am Leben, wo nun der Verf. von der Todesstrafe handelt und, nachdem er die Gründe für und wieder resumirt, seine Meinung ausspricht (p. 157.), dafs die Todesstrafe nur als eine Ausnahmsweise eintretende Strafe, und zwar nur bei Mord und einigen dem Morde gleichzustellenden Verbrechen, sich rechtfertigen lasse, dafs unter der genannten Einschränkung und nur als Ausnahmsstrafe die Strafart auch nothwendig sey (p. 167.), dafs aber der Kulturzustand eines Volkes dabei einflufsreich ist; wegen der gewöhnlichen Einwendung, dafs die Todesstrafe eine irreparable sey, hält der Verf. (p. 173.) es für nothwendig, dafs zu einem Todesurtheil Formen und Erfordernisse vorgeschrieben werden, die ungerechte Urtheile moralisch unmöglich machen; insbesondere verlangt der Verf. Einstimmigkeit eines mit höchster Sorgfalt gewählten Geschwornengerichts, welchem die Befugnifs ertheilt wird, auch da, wo in einem einzelnen Falle die Todesstrafe den Geschwornen zu unverhältnifsmäfsig scheint, auf die nächstfolgende Strafe anzutragen. Der fünfte Band handelt nun vom Verhältnifs der Verbrechen und Strafen. Der Verfasser fordert, dafs die Strafe eines Verbrechens nie die Gränze der Nothwendigkeit, um das Verbrechen zu unterdrücken, übersteigen darf (p. 14.), und zeigt (p. 18.), dafs alle ungerechten Strafen das Gegentheil von dem beabsichtigten Zweck bewirken. Ob eine Strafe hinreichend sey, mufs (p. 22.) nicht nach dem Einflufs auf alle, sondern nach ihrer Wirkung auf die Mehrzahl berechnet werden. Das Verhältnifs der Strafe zum Verbrechen mufs nach der Gröfse des für die bürgerliche Gesellschaft entstandenen Schadens bemessen

Digitized by Google

werden und zwar wird dies beurtheilt nach der Art des durch das Verbrechen verletzten Eigenthumsrechts und nach den Umständen, welche den Angriff empfindlicher machen. Je leichter Verbrechen in Dunkel zu hüllen sind, je unverbesserlicher sich das Individuum darstellt (p. 28. 31.), desto mehr mufs die Strafe steigen; nur soll der Rückfall nicht Erhöhung bis zur Todesstrafe rechtfertigen (p. 33.). Die Strafarten sollen möglichst den einzelnen Leidenschaften correspondiren, welche zu einem Verbrechen antreiben, und zwar hat der Gesetzgeber auf die Leidenschaft zu sehen, welche regelmäfsig in dem Volke bei dieser Art von Verbrechen vorherrscht (p. 51.). Ueberall mufs bei der Berechnung des Strafverhältnisses darauf gesehen werden, welche Folgen die Strafe für die ganze bürgerliche Gesellschaft und für den Verletzten haben würde (p. 53.). Nie darf der Gesetzgeber mit einer infamirenden Strafe Verbrechen belegen, welche nach der allgemeinen Meinung nicht infamiren (p. 62.). Der Verfasser sucht nun das Verhältnifs auf, welches zwischen jeder Klasse von Verbrechen (wie sie der Verfasser im ersten Bande aufstellte) und der Strafe Statt findet. So wird bei dem Diebstahl die Strafe, welche den Habsüchtigen am empfindlichsten trifft, also die Geldstrafe, gerechtfertigt (p. 75.); allein bei allen qualificirten Diebstählen müsse die Strafe öffentlicher Arbeiten hinzukommen. Als die zweckmäfsigste Strafe gegen Ehrenverletzung sieht der Verf. an (p. 96.): bei den leichteren Arten öffentlichen Verweis und bei den schwereren Verweisung aus der Gemeinde oder dem Lande. Gewaltthätigen Verletzungen der Keuschheit müfste strenge Leibesstrafe und Pflicht des Verbrechers, das Unrecht, z. B. durch Heirath oder Ausstattung der Verletzten, gut zu machen, folgen (p. 101.); in Bezug auf Ehebruch glaubt der Verf., dafs die in der römischen Lex Julia de adult. vorgeschriebene Strafe (mit einigen Modificationen) die zweckmäfsigste sey (p. 114.). Auf diese Art durchgeht der Verfasser alle einzelnen Verbrechen, prüft die bisher in den verschiedenen Gesetzgebungen vorgeschriebenen Strafen, macht seine eigenen Vorschläge,

Digitized by Google

und schliefst (Vol. V. pag. 208.) mit Bemerkungen, wie das Verhältnifs zwischen Verbrechen und Strafe modificirt werden müsse durch die Erfahrungen über die Nutzlosigkeit einzelner Strafarten, durch die Regierungsform, die Religion, die Bildungsstufe eines Volks, öffentliche Meinung u. s. w.

In Bezug auf die Behandlung der einzelnen Lehren bewährt sich der Verf. überall als einen höchst scharfsinnigen, philosophisch gebildeten, mit den Gesetzgebungen der verschiedenen Zeiten und mit den Classikern vertrauten Mann, und einzelne praktische Bemerkungen, z. B. über die Natur der Verbrechen, über Wirkung der Strafen, einzelne Erörterungen über den Sinn römischer Gesetzesstellen, und seine Kritiken der Legislationen sind beachtungswürdig; aber auch erhebliche Erinnerungen gegen sein Werk können nicht unterdrückt werden. Es scheint uns eine nutzlose Spielerei mit neu ersonnenen aus dem Griechischen entlehnten Worten zu glänzen; auch kann man daraus, dafs der Verf. die Verbrechen darnach klassificirt, ob sie die Rechte der Nation, oder der Religion, oder der bürgerlichen Ordnung verletzen, schon auf völlig irrige naturrechtliche Ansichten des Verf. schliefsen. Ueberall zeigt der Verfasser ein Haschen nach neuen Unterabtheilungen, durch welche doch nichts gewonnen wird; es ist schon sonderbar, wenn man von Eigenthumsrechten auf Leben, auf Körper, sprechen hört, und der Ausdruck: proprietà morali oder liberali ist unjuristisch. Auch wird durch die Classification der Verbrechen, nach der Art der Rechte, für den Legislator nichts erreicht, und die Versuche, bei jedem Verbrechen a priori die demselben correspondirende Strafart zu deduciren, sind mehr scharfsinnig als praktisch, da der Triebfedern, welche zu dem nämlichen Verbrechen führen, unendlich viele sind, und alle diese Berechnungen des Gesetzgebers, die ähnlich denen der psychologischen Zwangstheorie sind, täuschen.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

IX.

Nachrichten über den neuesten Zustand der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten des Auslandes.

Von

MITTERMAIER.

I. Ansichten der Nordamerikanischen Gesetze und Gerichtshöfe über den Beweis der Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen.

Die englische Gesetzgebung gestattet bekanntlich bei mündlichen Ehrenkränkungen den Beweis der Wahrheit des Vorwurfs, schliefst jedoch diesen Beweis bei Prefsvergehen aus. Das nordamerikanische Recht folgt im Wesentlichen den englischen Rechtsansichten; wir theilen nun hier unsern Lesern einen Auszug aus einem in Deutschland wenig bekannten, aber höchst wichtigen, Buche zur Kenntnifs des nordamerikanischen Rechts, nämlich aus J. Kent Comentaries on American law. New York 1827 — 30. IV. Vol. die Ansichten mit, welche in den nordamerikanischen Gerichtshöfen über den Beweis der Wahrheit geltend gemacht werden. Es ergibt sich daraus die Verschiedenheit dieser Ansichten, aber auch, wie sehr man in Nordamerika sich von manchen Vorurtheilen und Fesseln der englischen Ansichten loszumachen sucht. — Es gehört hierher Kent Com. Vol. II. p. 16 — 22.: In dem Falle gegen Croswell, der im Jahre 1804 vor dem obersten Gerichtshof von Newyork verhandelt wurde, waren die Mitglieder

Digitized by Google

gleich getheilt darüber, ob bei einer Injurienklage der Beklagte zugelassen werden dürfe, vor den Geschwornen, die in den Injurien enthaltenen Angaben als wahr zu erweisen. Bei dem Appelhofe von South-Carolina im Jahre 1811. entschied das Gericht einstimmig in dem Falle gegen Lehre, dafs es nach englischem gemeinen Recht, nach gesunden Principien der Staatsklugheit, die aus dem bürgerlichen Recht entlehnt wären, angenommen sey, der Angeklagte habe kein Recht, seine Injurien durch Beweis der Wahrheit zu rechtfertigen. Der Gerichtshof erwog in seinem gelehrten und trefflichen Gutachten, dafs diefs angeführte Recht nicht nur das von England, sondern wahrscheinlicher Weise das von ganz Europa und den meisten Freistaaten von Amerika sey. Dieselbe Frage wurde auch häufig in Massachusetts behandelt. In dem Falle gegen Chase von 1808. entschied man, dafs die boshafte und in der Absicht, zu verläumden, geschehene Verbreitung einer Schmähschrift offenbar ein Staatsverbrechen sey, mag der Inhalt wahr seyn oder nicht; und man sah diese Regel als auf vernünftigen Grundsätzen beruhend und als unentbehrlich an, um alle Versuche zu Friedensbrüchen und zu Hafs und Rache unter Privatleuten abzuschneiden. Das Wesen des Verbrechens bestehe in der boshaften Absicht, die Ehre eines Andern zu kränken; und leicht könne Jemand auch Wahrheit auf boshafte Weise gegen einen Andern bekannt machen, in der Absicht, dessen Charakter herabzusetzen, und möge auch diefs Verbreitete wahr seyn, so werde doch die Absicht, durch den Inhalt Leidenschaften und Rache anzuregen, nicht verringert. Aber, wenn auch ein Beklagter sich wegen der Verbreitung der Schmähschrift nicht blofs dadurch rechtfertigen kann, dafs er die Wahrheit des Inhalts darthut, so kann er sich doch von einer Criminalklage dadurch schützen, dafs er beweist, wie bei der Verbreitung sein Vorhaben gerecht und nicht boshaft war; und sey sein Vorhaben wirklich ein gerechtes, so könne er ja zum Beweise die Wahrheit seiner Worte darthun, wenn dadurch gezeigt werden kann, dafs er von keinem böslichen Vorhaben

Digitized by Google

einer Ehrenkränkung ausgegangen sey. Dieselbe Frage wurde auch noch einmal vor demselben Gerichtshofe in dem Falle gegen Blanding behandelt und erörtert, und das Gericht bestätigte die im frühern Falle aufgestellte Ansicht, dafs man allgemein annehmen dürfe, der Beweis der Wahrheit sey in dem Processe nicht zuzulassen; und man erklärte diesen Grundsatz des gemeinen Rechts für gegründet auf schlichten Verstand und Gerechtigkeit und als vorherrschend in den Gesetzbüchern jedes civilisirten Landes. Man ging noch weiter, indem man die Bestimmung: ob in einem besonderen Falle ein solcher Beweis zulässig sey? dem Gerichtshofe anheimstellte; und nur, wenn dieser den Beweis zulasse, könne das Geschwornengericht entscheiden, ob die Verbreitung aus guten Beweggründen und zu rechtfertigenden Zwecken geschah. Dieselbe Regel der Ausschliefsung des Beweises der Wahrheit bei Injurien, ausgenommen im Civilprocesse über Entschädigung, wurde in Louisiana angenommen, und eine angesehene Gerichtspraxis geht unzweifelhaft dahin, dafs das englische gemeine Recht über Injurien auch als solches in diesem Lande gelte, und zwar in allen Fällen, wo nicht ausdrückliche Vorschriften der Verfassung oder der Gesetze eine Einschränkung machen. Die Entscheidungen in Massachusetts und Louisiana wurden gegeben, ungeachtet die Verfassung des einen Staats ausspricht: »die Freiheit der Presse solle nicht eingeschränkt werden,« und in der andern es heifst: »jeder Bürger könne frei über jeden Gegenstand sprechen, schreiben und drucken, jedoch unter Verantwortlichkeit für den Mifsbrauch dieser Freiheit.« Diese Entscheidungen beabsichtigten auch nur, den boshaften Mifsbrauch oder die Zügellosigkeit der Presse im Zaum zu halten, und diefs ist auch der wirksamste Weg, die Freiheit derselben nach dem ächten Sinn der constitutionellen Grundsätze zu bewahren. Ohne einen solchen Zaum würde auch die Presse in den Händen schlechter und hinterlistiger Männer ein höchst furchtbares Werkzeug werden und eben so mächtig, um Unglück, als um Gutes zu stiften. Seit der Entscheidung von 1825 legte sich aber

Digitized by Google

in Massachusetts die Gesetzgebung in's Mittel und erlaubte durch eine von ihr im März 1827 erlassene Akte den Beweis der Wahrheit in allen Injurienprocessen, jedoch mit der Bedingung, dafs ein solcher Beweis aber nicht als Rechtfertigung der Injurien gelten solle, wenn nicht augenscheinlich durch den Procefs hervorgehe, dafs die als Injurie beschuldigte Schrift aus erlaubten Beweggründen und in einer Rechtfertigung verdienenden Absicht publicirt worden sey.

Die Verfassungen vieler der Vereinigten Staaten enthalten besondere Bestimmungen zu Gunsten des Beweises der Wahrheit bei öffentlicher Anklage in Injuriensachen. In den Verfassungen von Pennsylvania, Delawara, Tennesee, Kentucky, Ohio, Indiana und Illinois ist ausgesprochen, dafs bei Processen wegen Schmähschriften, worin die öffentliche Amtsthätigkeit von Jemanden angegriffen wird, der Beweis der Wahrheit zuzulassen sey, wenn der publicirte Gegenstand sich zur Kundmachung eigne. In den Verfassungen von Missisipi und Missuri ist das Recht des Beweises der Wahrheit ausgedehnter, indem derselbe bei allen Untersuchungen und Klagen wegen Injurien zulässig ist, ohne dafs das Privilegium durch nähere Bestimmungen beschränkt wäre; und eine ebenso uneingeschränkte Erlaubnifs gibt eine Akte der Gesetzgebung von New-Jersey von 1799. Die Gesetzgebung von Pennsylvanien ging im Jahre 1809 noch über ihre eigene Verfassung hinaus, indem sie durch ein Statut festsetzte, es solle Niemand wegen einer Publikation über die Amtsthätigkeit öffentlicher angestellter Personen angeklagt werden, und bei allen Klagen oder Criminaluntersuchungen wegen Injurien dürfe der Angeschuldigte die Wahrheit zu seiner Rechtfertigung anführen und sie beweisen. Die Entscheidung des Court of Errors in diesem Staat ging auch in der Toleranz gegen Verbreitung von Schmähschriften ebensoweit als das Pennsylvanische Gesetz; denn es schien die Ansicht einer Majorität des Gerichts zu seyn, dafs, im Fall Jemand an den Rath, der über Anstellung zu entscheiden hat, eine Vorstellung einreiche, den Beamten z. B. wegen Bestechung von seinem Amte zu

BIBL. UNIV
GENT

entfernen, es nicht mit der Staatsklugheit vereinbar sey, dafs dem Beamten eine Privatklage zustehe, mag nun der Vorwurf wahr oder falsch, oder die Beweggründe des Angebers unschuldig oder boshaft seyn. Das engliche Recht scheint jedoch in dieser Hinsicht eine passendere Politik zu befolgen. Vorstellungen an den König, an das Parlament oder den Kriegsminister wegen Abhülfe einer Beschwerde, sind privilegirte Mittheilungen und werden nicht als klagbare Injurien angesehen, vorausgesetzt, dafs das Privilegium nicht mifsbraucht wurde; wenn es sich aber herausstellt, dafs die Mittheilung boshafter Weise geschah und ohne genügenden Grund, so wird durch den gebrauchten Vorwand der Fall erschwert, und es ist eine Klage begründet. Die 1821 verbesserte Verfassung von Pensylvanien hat selbst ein wenig ihre Ansichten in Betreff der erwähnten Bedingungen geändert, und kennt nicht mehr die ungebundene Nachsicht früherer Verfügungen. Sie erklärt, dafs »bei allen Untersuchungen oder Klagen wegen Injurien die Wahrheit vor den Geschwornen bewiesen werden könne, und wenn das Geschwornengericht erkennen wird, dafs die als Injurie angeklagte Schrift Wahrheit enthält, und aus edlen Beweggründen und zu Rechtfertigung verdienenden Zwecken bekannt gemacht wurde, so solle die angeschuldigte Parthei freigesprochen werden.« Diese Bestimmungen zu Gunsten des Beweises der Wahrheit können nur in den Verfassungen gesucht werden, welche schon früh nach unserer Revolution in Wirksamkeit traten, und die Richtung der öffentlichen Meinung scheint fast dahin zu gehen, nicht nur Schutzwehr gegen jede denkbare Einschränkung von Bekanntmachungen zu errichten, sondern auch jene politischen Maafsregeln zu begünstigen, wornach jedes Hinderniſs oder jede Verantwortlichkeit bei Bekanntmachung der Wahrheit vermindert oder zerstört werden soll. Die Sache ist nicht ohne Schwierigkeiten und man geräth in Verlegenheit, den Schutz, auf welchen der Privatcharakter der Bürger Anspruch hat, in ein richtiges Verhältniſs mit dem Schutz zu stellen, welcher der Freiheit der Rede und Presse gewährt werden

Digitized by Google

mufs. Diese Rechte wurden häufig in eine gefährliche Collision gebracht und die in diesem Lande ergriffenen Maafsregeln gingen oft darauf aus, der Wachsamkeit des gemeinen Rechts, in Bezug auf die Unantastbarkeit des Privatcharakters, einen zu freien Spielraum zu lassen, während die Gesetzgeber durch eine an sich edelmüthige Aengstlichkeit getrieben werden, die Freiheit öffentlicher Verhandlungen aufrecht zu erhalten. Nach der Verfassung von Pensylvanien hat man Thatsachen in jedem möglichen Falle als nothwendigen Gegenstand offener Prüfung erklärt; und so ungeeignet oder unpassend diese Thatsachen für officielle Nachforschungen und so kränkend oder beleidigend sie auch für die betheiligten Personen erscheinen mögen, so müssen sie doch bei der gerichtlichen Verhandlung den Geschwornen vorgelegt werden; denn vor sie müssen die Thatsachen auf alle Fälle kommen; weil das Geschwornengericht nach seiner Ueberzeugung bestimmen mufs, ob die Beweggründe des Injurianten edel und sein Zweck zu rechtfertigen waren.

Die Congrefsakte vom 14. July 1798. erklärte als ein durch eine Anklage verfolgbares Verbrechen jede Injurie gegen die Regierung, den Congrefs oder den Präsidenten der Vereinigten Staaten; das Gesetz erlaubte aber auch dem Angeschuldigten, im Processe die Wahrheit des als Injurie erklärten Gegenstandes zu beweisen. Diese Akte war nach ihren Worten eine erläuternde (*declaratory*) und beabsichtigte, die Ansicht des Congresses mitzutheilen, dafs in gerichtlichen Verfolgungen dieser Art dem Angeklagten ein gemeines Recht den Beweis der Wahrheit gestatte. So folgte auf den Fall gegen Croswell eine Gesetzgebungsakte am 6. April 1805, deren Erläuterung dahin ging, dafs bei jedem Injurienprocesse (und zwar sowohl bei öffentlichen als Privatklagen) der Angeklagte ein gesetzliches Recht haben solle, die Wahrheit der vorgeworfenen Thatsachen zu seiner Vertheidigung zu erweisen; aber dieser Beweis begründete noch keine Rechtfertigung, wenn nicht im Processe augenscheinlich sich her-

ausstellte, dafs der als Injurie verfolgte Gegenstand aus edlen Beweggründen und zu billigenden Zwecken bekannt gemacht wurde; und dieſs war auch die ganze Ausdehnung der Ansicht zu Gunsten der Presse im Fall gegen Croswell.

Die Ansichten der englischen Schriftsteller über den Punkt, ob ein im Civilprocesse wegen Injurien Beklagter sich durch Beweis der Wahrheit rechtfertigen könne, scheinen in einigem Widerspruch zu stehen. Allein die geltende und bessere Ansicht geht doch dahin, dafs man sich in allen Fällen durch Beweis der Wahrheit rechtfertigen könne, und zwar sowohl in einem Civilprocesse wegen Schadensersatz für eine geschriebene oder gedruckte Ehrenkränkung, als auch bei einer Klage wegen ehrenrühriger Worte. Der Klagegrund im Civilprocesse ist die erfahrene Ehrenkränkung, und das daraus für den Beleidigten folgende Recht, Schadensersatz als eine Vergütung für diese Ehrenkränkung zu fordern; wenn aber die vorgeworfonen Thatsachen ihrem Wesen und Umfang nach wahr sind, so betrachtet das Gesetz den Kläger als ohne billiges Recht auf Rechtshülfe zu Gericht kommend. Und man wird auch leicht bemerken, dafs im Falle von Injurienprocessen zwischen einzelnen Privaten man bei der Zulassung des Beweises der Wahrheit strenger seyn mufs, als im Falle einer Untersuchung von Staatswegen; denn der Staat hat kein Interesse, in das Detail der Laster und Gebrechen einzelner Privaten einzudringen, wo die beschuldigte Person kein Candidat zu einem öffentlichen Amte ist; öffentliche Ausstreuungen dieser Art sind aber geeignet, der Bosheit Raum zu zu geben und die Ruhe und das Glück von Familien zu gefährden. Wurde die Schmähschrift in der Absicht abgefafst, dem Publikum persönliche Gebrechen, Unglück oder Lasten darzustellen, so würde der Beweis der Wahrheit die Niedrigkeit und den schlechten Zweck der Ausbreitung eher erschweren als mildern. Es liegt daher viel Gerechtigkeit und gesunde Politik in der Ansicht, dafs sowohl in Civil- als in Criminalprocessen wegen Injurien man die Untersuchung auf die Reinheit oder Bosheit der Absichten des Verbreiters richten

Digitized by Google

solle. Die Einrede der Wahrheit sollte nur zugelassen werden, um diese Absicht deutlich zu machen, und nicht, um in jedem Fall die Injurie zu rechtfertigen. Die Schuld und der Hauptklagegrund bei Injurien bestehen in der böslichen Absicht; und wenn hier dem Gemüth kein Fehler vorgeworfen werden kann, so kann man auch nicht von einer Untersuchung sprechen. Auf der andern Seite kann die Wahrheit auch boshafter Weise geschrieben und gedruckt worden seyn, und aus keiner guten, sondern einer schlechten Absicht für den Fall, dafs dadurch nur Nachtheile in Privatverhältnissen, öffentliches Aergernifs und Schande hervorgebracht würden.

II. Fortschritte der Nordamerikanischen Gesetzgebung in Bezug auf Aufhebung oder Beschränkung der Anwendung des Personalarrests wegen Schuldklagen.

Die unermüdliche Sorgfalt der Prison-discipline society in Nordamerika für die Verbesserung des Gefängnifswesens erstreckt sich auch auf den Zustand der wegen Schulden Verhafteten. Der vor uns liegende fünfte Bericht dieser Gesellschaft in Boston 1830. p. 37—65. liefert höchst interessante Details, deren Mittheilung im Auszuge vielen unserer Leser willkommen seyn dürfte. Die Zahl der wegen Schulden Verhafteten ist sehr grofs. In Massachusetts beträgt die Zahl jährlich 3000, in Newyork 10,000, in Pensylvanien 7000, in Maryland 3000, und ein ähnliches Verhältnifs nach der Bevölkerung findet sich auch in anderen Staaten. — Ueberall sind weit mehr Personen wegen Schulden, als wegen Verbrechen verhaftet; z. B. in Worcester ist das Verhältnifs der Schuldgefangenen zu den Sträflingen 3 zu 1, in Rhode Island 4 zu 1, in Courtland Village 8 zu 1, in Flemington 6 zu 1. Insbesondere sind so viele Schuldner wegen höchst geringer Schulden verhaftet, z. B. in jedem von 11 Gefängnissen befanden sich 33, die für weniger als für 1 Dollar, in 30 Gefäng-

Digitized by Google

nissen waren 595 wegen weniger als 5 Dollars, in 32 Gefängnissen waren 2184 wegen Schulden von weniger als 20 Dollars verhaftet. Dagegen ist es auffallend, dafs wegen gröfserer Summe das Verhältnifs der Verhafteten weit kleiner ist, z. B. in 53 Gefängnissen waren für mehr als 100 Dollars nur 416 verhaftet. — Wie wenig diese Einsperrung nützt und den Schuldner zur Zahlung antreibt, ergibt sich daraus, dafs in 17 Gefängnissen von 2057 Gefangenen nur 294 ihre Schulden bezahlten; dagegen ist es gewöhnlich, dafs der Gläubiger selbst nach einiger Zeit die Gefangenen, deren Verhaftung er forderte, freiläfst; z. B. 1019 wurden von ihren Gläubigern wieder nach einiger Zeit entlassen. Eine sehr grofse Zahl leisten den Armeneid (so dafs die Vermuthung ihrer gänzlichen Armuth für sie spricht), z. B. in 17 Gefängnissen leisteten 744 diesen Eid. Die Commission berechnet, wieviel im Jahre 1829. von den eingesperrten Schuldnern, um ihre Freiheit zu bewirken, bezahlt wurde: die Summe beträgt 7992 Dollars; und der Werth der Zeit, die in den Gefängnissen verloren wurde, wird, nach dem Arbeitslohn, den die Personen sich in ihrer Freiheit hätten verdienen können, auf 19,987 Dollars angeschlagen. Auffallend ist noch der grofse Unterschied der Zahl der Schuldgefangenen in den nördlichen und südlichen Staaten. In den ersten waren am Ende Decembers 1829. 2742, und in den letzteren 35 eingesperrt. Die Gesetzgebung der verschiedenen nordamerikanischen Staaten über Personalarrest ist selbst höchst verschieden. In Kentucky und Ohio ist jeder solche Arrest wegen Schulden aufgehoben. In Maine (nach dem Gesetz vom 9. Februar 1822.) kann nur wegen Schulden, welche 5 Dollars übersteigen, dieser Arrest eintreten. Nach einem Gesetze von 1824. kann der Schuldner vom Arrest sich freimachen, wenn er den Armeneid leistet. — In New Hamshire sind viele Gegenstände des Schuldners von der Pfändung ausgenommen; nach dem Gesetz von 1829. wird der Schuldner zum Armeneid zugelassen und dadurch vom Arrest befreit, so dafs das erwirkte Urtheil nur gegen sein Vermögen wirkt. — In Massachusetts gibt es gleichfalls keinen

Digitized by Google

Arrest für Schulden unter 5 Dollars und der Armeneid ist zugelassen. In Newyork und Pensylvanien kann der Schuldner sich befreien, wenn er seinen Gläubigern eine gerichtliche Anweisung auf sein Vermögen gibt. — Die Commission wendete sich an mehrere erfahrungsreiche Männer in Nordamerika, um ihre Ansichten über den Zustand der Gesetzgebung über Personalarrest und über die Wirkungen zu erhalten, welche entstehen würden, wenn man den Personalarrest wegen Schulden ganz aufheben wollte. Diese interessanten Briefe als Antworten auf die gestellten Fragen sind im Report p. 46 — 65. abgedruckt und zeigen den Stand der öffentlichen Meinung über diesen Arrest. Wir wollen Einiges daraus mittheilen: M. Robbins aus Kentucky (wo die Gsetze im Jahre 1821. den Personalarrest aufhoben) schreibt 1830, dafs Personalarrest wegen Schulden eine harte Strafart sey, die gar keinen Zweck erreicht, den Schuldner nicht in den Stand setzt, seine Verpflichtung zu erfüllen, der Familie die Mittel ihres Unterhaltes und der bürgerlichen Gesellschaft arbeitsame Hände raubt. Dieser Arrest begünstigt nur rachsüchtige Gesinnungen des Gläubigers und wird nach der Erfahrung häufig mifsbraucht. Die Aufhebung des Personalarrestes hat nach seiner Erfahrung gar keinen Nachtheil. — In einer grofsen Versammlung (1830.) in Newyork wurde beschlossen, dem Congrefs eine Petition einzureichen, mit dem Antrage auf Abschaffung des Personalarrests wegen Schulden; die Petition zeigt, wie ungerecht es wäre, einen unglücklichen Schuldner der Einsperrung zu unterwerfen, und wie sehr selbst die Arretirung eines betrüglichen Schuldners blos nach dem Willen seines Gläubigers die Grundsätze verletze, nach welchen selbst Criminalverbrecher behandelt werden müfsten. H. Jackson, in einem Briefe von 1830, schreibt, dafs nur gegen betrügliche, ihr Vermögen verbergende, Schuldner der Personalarrest angewendet, daher aber der Arrest aufgehoben werden soll, sobald der Schuldner sein ganzes Vermögen dem Gläubiger anweist. Nach seiner Erfahrung trifft vorzüglich diese Verhaftung arme Leute wegen geringer Schulden; die gesetzliche

Digitized by Google

Abschaffung dieses Arrests würde wohlthätig für sie selbst und die Gläubiger wirken, da weniger leichtsinnig Darleihen gemacht würden. Everett in Charlestown schreibt 1830, dafs der Gläubiger, welcher seinen Schuldner wegen kleinen Summen in das Gefängnifs setzen läfst, eigentlich selbst in das Gefängnifs geschickt werden soll, um Humanität zu lernen, oder in ein Narrenhospital, um wieder seine Vernunft zu erhalten. Er führt an, dafs in Nordamerika manche Leute als ihren Nahrungszweig den Ankauf schlechter Schuldforderungen treiben, und die armen Schuldner dann auf das Schändlichste foltern. Die meisten Stimmen verlangen, dafs man auf das betrügliche Schuldenmachen eine strenge Strafe setzen, aber den Personalarrest wegen Schulden aufheben soll. Ein von 3 alten Friedensrichtern von Berkshire ausgestelltes Zeugnifs erklärt, dafs nach ihrer langjährigen Erfahrung der Personalarrest mit sehr wenigen Ausnahmen keinen Werth für die Gläubiger, aber drückende Nachtheile für die Schuldner hat. In einem Auszug aus der Botschaft des Gouverneurs von Newyork, M. Klarvey, vom 4. Juni 1830, wird offen erklärt, dafs die gegenwärtige Gesetzgebung über Personalarrest von der öffentlichen Meinung völlig mifsbilligt werde, dafs man die Aufhebung des Personalarrests vorziehe und bei der jetzigen Gesetzgebung nur Nachtheile für das Volk, Verminderung der Arbeit, Anhäufung müssiger Personen und Vermehrung der Kosten Statt fänden. Wir wollen im nächsten Hefte unsere Leser mit den neuesten, uns eben zugekommenen, 1831 eingetretenen, Verbesserungen der nordamerikanischen Gesetzgebung über Personalarrest bekannt machen.

III. Gesetz über die Verantwortlichkeit des Staatsrathes im Canton de Vaud, vom 19. Junius 1832.

Art. 1. Der Staatsrath ist für seine Amtsverwaltung nach folgenden Bestimmungen verantwortlich. 2. Diese Verantwortlichkeit kann eine criminelle Anklage oder Klagen auf

Digitized by Google

Schadensersatz und Interesen nach sich ziehen. 3. Solche Klagen können aber nicht gegen die moralische Person des Staatsrathes angestellt werden, sondern nur gegen die einzelnen Mitglieder, die persönlich und mit Namen bezeichnet werden. Nur wegen Theilnahme an einer gemeinschaftlichen Handlung haften sie nach allgemeinen Rechtsregeln solidarisch. Geht aber die angeschuldigte Handlung nicht von einem oder mehreren Mitgliedern des Staatsrathes persönlich aus, sondern hat sie ihren Grund in einer Berathschlagung des Staatsrathes, oder einer Section desselben, so spricht die Vermuthung für die Theilnahme der zugehörigen Mitglieder, bis der Beweis des Gegentheils erfolgt. 4. Die Strafen, welche durch die Handlungen der Mitglieder des Staatsraths bei ihrer Amtsverrichtung veranlafst werden können, sind durch die Strafgesetze bestimmt. 5. Der Staatsrath kann in dringenden Fällen die Verhaftung eines oder mehrerer seiner Mitglieder anordnen; in einem solchen Falle mufs aber sogleich der grofse Rath zusammengerufen werden, um nach denselben Formen zu verfahren, wie im Fall einer Klage. 6. Jede Beschwerde gegen die Mitglieder des Staatsraths wegen ihrer Amtsverrichtungen mufs vor den grofsen Rath gebracht werden. Criminell können dieselben nur zufolge einer speciellen Entscheidung des grofsen Raths angeklagt werden. 7. Diese Entscheidung, der nothwendiger Weise die Prüfung von Seiten einer Commission vorausgehen mufs. ist nur dann definitiv, wenn sie zweimal nach einem Zwischenraum von wenigstens acht Tagen berathschlagt wurde. Jedesmal mufs der grofse Rath aus wenigstens hundert Mitgliedern bestehen. 8. Dem grofsen Rathe werden die schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Staatsraths, sowie die Vertheidigung eines oder mehrerer angeklagter Mitglieder desselben vorgetragen. 9. Das Verfahren wird von einer aus fünf Mitgliedern mit zwei Suppleanten bestehenden Commission eingeleitet, welche aus den 19 Präsidenten der Gerichte erster Instanz durch das Loos zusammengesetzt wird. Diese Commission ernennt wieder aus sich selbst ihren Präsidenten, sowie ihren Gerichts-

Digitized by Google

schreiber, der aber nothwendiger Weise nicht aus den Mitgliedern der Commission genommen werden darf. Einen Huissier kann sie beliebig wählen. Kein Präsident, der zugleich beim grofsen Rath ist, darf Mitglied der Commission werden. Wenn sich nicht vierzehn unpartheiische Präsidenten finden, so wird die Zahl derselben vorläufig dadurch ergänzt, dafs man unter den Vicepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, die aber nicht beim grofsen Rathe sind, das Loos entscheiden läfst. 10. Die Geschäfte der Staatsbehörde werden von einer von dem grofsen Rath dazu ernannten Person besorgt. Jedoch kann dazu kein vom Staatsrath abhängiger Beamter (den den Staatsrath abrufen könnte) ernannt werden. 11. Die Entscheidung des grofsen Raths zeigt die Namen der Mitglieder der Commission, sowie die der Suppleanten, welche das Loos bestimmt hat, an. Es wird darin auch der Staatsankläger benannt, sowie über die Verhaftung verfügt. 12. Diese Commission führt dann die Vor- und Hauptuntersuchung, spricht über die Versetzung in Anklagestand, leitet das Specialverfahren ein und entscheidet über alle dabei entstehenden Incidentpunkte, und zwar Alles nach den gewöhnlichen Regeln über das Verfahren mit Vorbehalt der Appellation. 13. Ist das Verfahren eingeleitet, so werden die Akten an das Appellationsgericht gesendet, welches dieselben wo möglich ergänzt. Es bestimmt dann den Tag für das Urtheil und fällt dieses in erster und letzter Instanz, nachdem die Sache in öffentlicher Sitzung verhandelt ist. 14. Das Urtheil wird dem Staatsrath überschickt und von ihm mitgetheilt: *a*) dem grofsen Rath in seiner nächsten ordentlichen oder aufserordentlichen Sitzung, *b*) den Mitgliedern des Staatsraths, welche dies Urtheil betrifft, *c*) dem Beschwerdeführer, wenn eine Beschwerde vorlag. 15. Spricht das Appellationsgericht ein freisprechendes Urtheil, so wird dies unverzüglich vollzogen. Ergeht aber ein verdammendes Urtheil, so kann dies nicht eher vollzogen werden, als bis es dem grofsen Rath mitgetheilt ist, der zugleich zusammenzuberufen ist, wofern nicht sonst innerhalb 14 Tagen vom Ur-

Digitized by Google

theil an eine ordentliche oder aufserordentliche Sitzung Statt findet. 6. Die Verurtheilung zum Schadensersatz und Interessen kann gegen Mitglieder des Staatsraths wegen ihrer Amtshandlungen nur ausgesprochen werden, wenn der Staat oder ein Bürger einen offenbaren Geldverlust erlitten hat, und zwar *a*) durch eine Handlung, welche eine criminelle Verurtheilung nach sich gezogen hätte, oder *b*) durch eine offenbare und freiwillige Verletzung eines Gesetzes oder Dekretes. Jedoch sind bei Nro. *b*. die Fälle der dringenden Noth ausgenommen, wo die Verletzung des Gesetzes durch eine dringende Rücksicht auf das Staatswohl gerechtfertigt wird, welche der grofse Rath anerkannt hat. 17. Die Klage auf Schadensersatz und Interessen kann im Namen des Staates oder von den Bürgern, die sich verletzt glauben, angestellt werden. In jedem Fall kann sie nur vermöge einer Entscheidung oder Ermächtigung des grofsen Raths Statt finden; welcher auch hierbei nach den im Art. 7. und 8. vorgeschriebenen Formen zu berathschlagen hat. 18. Wird die Klage von einem Bürger gestellt, so mufs dies von dem Gerichte erster Instanz in dem Bezirke geschehen, wo der Hauptort des Canton's liegt. Wenn die Handlung, welche die Veranlassung gab, in einem andern Bezirke vollendet wurde, so ist sie vor dem Gerichte erster Instanz dieses Bezirks anzustellen. Es werden hierbei die Regeln über das ordentliche Verfahren befolgt. Wegen der Sache kann immer noch appellirt werden. 19. Wird die Klage im Namen des Staats angestellt, so liegt die Betreibung der Sache dem Staatsrathe ob, wofern nicht der grofse Rath, als er die Klage beschlofs, andern Personen zu diesem Zweck Vollmacht gegeben hat. Auch hier gelten die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Regeln. So oft der grofse Rath es für nothwendig erkennt, läfst er durchs Loos aus den Präsidenten der Bezirksgerichte ein Gericht zusammentreten, das aus neun Mitgliedern, mit zwei Suppleanten, besteht, und die Sache in erster Instanz einleitet und ein Urtheil fällt. Die Bildung dieses Bureau's ist den im Art. 9. enthaltenen Regeln unterworfen. Das Gericht ernennt seinen

Digitized by Google

Präsidenten, seinen Gerichtsschreiber und seine Huissiers. Es hat seinen Sitz am Hauptorte des Cantons. 20. Es kann keine Criminalklage wegen eines Aktes Statt finden, der in den Staats-Rechnungen oder in dem Berichte über die Verwaltung, oder in den Verhandlungen darüber vorgekommen war, sobald nicht gleich nach der Prüfung und der Verhandlung des grofsen Rathes darüber, derselbe eine solche Anklage befohlen hat. 21. Die Criminalklage verjährt *a*) in den gewöhnlichen von den Strafgesetzen bestimmten Terminen; *b*) in 6 Monaten von der Entscheidung an, welche die Klage befiehlt, wenn in diesen sechs Monaten kein Anfang zur Klage gemacht wurde. 22. Die Klage auf Schadensersatz und Interessen von Seite der Bürger mufs innerhalb eines Jahres vom Datum des veranlassenden Aktes oder vom Datum des Strafurtheils, wenn ein solches durch den Akt herbeigeführt wurde, angestellt werden, widrigenfalls die Klage als verjährt gilt. 23. Die Klage auf Schadensersatz und Interessen im Namen des Staats erlischt: *a*) wenn die Rechenschaftsberichte des Staatsrathes von dem Jahre, in welches der betreffende Akt fällt, durchgangen und gebilligt worden sind; *b*) wenn dieser Akt zwar zu einer Bemerkung, oder auch einer Mifsbilligung, Veranlassung gegeben hat, der grofse Rath jedoch die Einleitung der Klage nicht befohlen hat; *c*) wenn in der Sitzung, wo dem grofsen Rathe ein verdammendes Strafurtheil mitgetheilt wurde, derselbe die Einleitung der Schadens- und Interessenklage nicht befohlen hat. 24. Ist aber der Akt, der zur Schadens- und Interessenklage Veranlassung gibt, weder in den Rechnungen, noch in dem Bericht über die Verwaltung, noch bei der Prüfung und der Verhandlung über diese beiden Aktenstücke vorgekommen, so verjährt sie innerhalb eines Jahres. 25. Jede Schadens- und Interessenklage, welche der grofse Rath befohlen oder zu der er ermächtigt hat, verjährt, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Entscheidung des grofsen Rathes an durch gerichtliche Vorladung angestellt wurde. 26. Die Entscheidung des grofsen Raths, wodurch eine Criminalklage ausgesprochen wird, be-

Digitized by Google

wirkt für die betreffenden Mitglieder des Staatsraths eine vollgültige Suspension von allen Geschäften. Wenn die Gerichte erkennen, dafs kein Grund zur Anklage vorliege, oder wenn sie freisprechen, so treten die Angeschuldigten sogleich wieder in ihren Beruf zurück und werden angesehen, als ob sie nie eine Unterbrechung gehabt hätten. 27. Wenn die Criminaluntersuchung gegen mehr als zwei Mitglieder des Staatsraths gerichtet ist, so ernennt der grofse Rath provisorische Stellvertreter, damit der Staatsrath aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehe. Diese Stellvertreter treten jedoch von dem Tage an vollkommen wieder aus den Geschäften, als die eigentlichen Mitglieder ihre Stelle nach dem vorigen Artikel wieder einnehmen. Die Stellvertreter sind aber während der ganzen Dauer ihrer provisorischen Geschäfte den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterworfen. 28. Die Klage auf Schadensersatz und Interessen bewirkt für die beklagten Mitglieder des Staatsraths keine Suspension vom Amte.

IV. Das neue Jagdgesetz für England vom 5. October 1831, nach seinen wesentlichen Vorschriften im Auszug. (5. Law magazine 1832. H. XIV. p. 503.)

Die ersten Artikel dieses Gesetzes enthalten theils eine Erklärung der vorkommenden Worte, theils eine Beschränkung des Jagdrechts auf bestimmte Zeiten nach Art des Waldes. Die wesentlichen Vorschriften über Jagdrecht aber gehen dahin: Das neue Gesetz erfordert keine besondere Rang- oder Eigenthums-Verhältnisse. Ein Jeder, der ein jährliches Jagdcertificat erhalten hat, (denn der Art. 5. läfst die alten Gesetze über diese Certificate in Wirksamkeit) ist ermächtigt, Wild zu tödten, mufs sich aber jeder in diesem Gesetze gedrohten Klage oder summarischem Verfahren wegen Uebertretungen, die er bei der Jagd begeht, unterwerfen. (Art. 6.) Jeder Pachtvertrag berechtigt in Zukunft den Pächter zur Jagd auf dem in seinem Besitz befindlichen Lande, wenn er

Digitized by Google

nicht durch den Pachtvertrag beschränkt ist: dieſs ist zwar nicht speciell zu Gunsten des Pächters im Gesetze ausgesprochen, allein es ist dies eine gesetzliche Folgerung aus der Aufhebung der frühern Jagdgesetze. Nach allen dagegen vor dem Erlasse dieses Gesetzes geschlossenen Pachtverträgen ist der Verpächter selbst zur Jagd berechtigt, ausgenommen in den drei folgenden Fällen, erstlich natürlich, wenn das Jagdrecht dem Pächter speciell zugestanden wurde; zweitens, wenn für die Eingehung oder Erneuerung des Pachtvertrags eine Geldbuſse bezahlt wurde, worin Pachtverträge über hirchliche und Korporationsgüter sich besonders unterscheiden; drittens, wenn im Fall einer Pachtzeit dieselbe für mehr als 21 Jahre geschlossen ist (Art. 7.) Durch das Gesetz sollen keineswegs die Rechte der Gutsherren, und Wald-, Jagd- oder Gehäge-Eigenthümer beeinträchtigt werden (Art. 8. 11.), ebenso wenig die Rechte des Königs oder der von der Krone abgeleiteten (Art. 9.), wie aber auch auf der andern Seite die Rechte von Viehweide-Inhabern oder Gemeinderechte keine neue Ausdehnung bekommen sollen (Art. 10.). Der Gutsherr ist nicht mehr, wie früher, auf Anstellung nur eines Försters beschränkt, sondern er kann für dasselbe Gut mehrere anstellen (Art. 13.). Art. 14 — 16. enthalten Bestimmungen über die Art der Anstellung der Förster und besonders was Wallis betrifft. Der Verkauf des Wildpretts ist an bestimmte Einschränkungen gebunden. Wer Wildprett im Publikum verkaufen will, muſs um die Gebühr von 2 Pfund einen Erlaubniſsschein von der Obrigkeit bei ihrer Specialsitzung gelöst haben; ein solcher privilegirter Wildpretthändler darf aber das Wild nur von Jagdberechtigten Personen kaufen, sowie diese es auch nur an licensirte Wildpretthändler verkaufen dürfen (Art. 17 — 19.). Wer bei Tageszeit auf der Jagd ein fremdes Grundstück betritt, verfällt in eine Strafe nicht über 2 Pfund, nach summarischem Verfahren von einem Friedensrichter (Art. 30.). Weigert sich ein solcher Uebertreter, das fremde Grundstück zu verlassen oder seinen Namen nebst Aufenthaltsort anzugeben, so verfällt er in eine

Digitized by Google

Strafe nicht über 5 Pfund, und kann auch arretirt werden, um vor einen Friedensrichter gebracht zu werden; er kann jedoch nicht länger, als 12 Stunden in Arrest bleiben, obgleich man nach seiner Loslassung gegen ihn in den sonstigen Formen gegen Vergehen verfahren mag (Art. 31.). Diese Bestimmungen sind aber nicht auf Personen anzuwenden, die einem schon auf einem andern Grundstück angeschossenen Rothwild, Hasen oder Fuchs nachjagen, nachlaufen oder es verfolgen, noch auch auf Gutsherren oder Förster innerhalb der Gränzen des Gutes (Art. 5.). Wenn der Gutsbesitzer oder sonst Jemand zur Jagd auf einem Grundstücke berechtigt, der Besitzer aber davon ausgeschlossen ist, so verfällt der Besitzer in Strafe, wenn er doch Wild tödtet (Art. 12.); und wenn der Besitzer, der nicht zur Jagd auf dem Grundstück berechtigt ist, einem Fremden die Erlaubnifs gibt, Wild zu tödten, so betrachtet das Gesetz den eigentlichen Jagdberechtigten als Besitzer, dem die Befugnifs zusteht, die Strafe im Fall einer Uebertretung einzutreiben (Art. 30.).

Die verschiedenen wegen Vergehen gegen diefs Gesetz bestimmten Strafen können nach summarischem Verfahren von zwei Friedensrichtern verfolgt werden, ausgenommen im Falle wo Uebertretungen vorkommen, bei denen, mit Rücksicht auf die schleunigere Befreiung der arretirten Person auch schon ein einzelner Friedensrichter das Recht hat, Jemanden zu überführen. Eine Appellation an die vierteljährigen Gerichtssitzungen ist bei allen nach diesem Gesetz erfolgten Verurtheilungen erlaubt. — Nach den alten Gesetzen konnte schon ein einzelner Friedensrichter ohne Appellationsrecht dagegen verurtheilen.

V. Englische Parlamentsakte über Bestrafung der Münzverbrechen, vom 23. May 1832.

§. 1. Wer königliche Gold- oder Silbermünzen prägt, soll auf Lebenszeit oder wenigstens auf 7 Jahre transportirt oder zu Gefängnifs bis zu 4 Jahren verurtheilt werden. Das

Digitized by Google

Verbrechen gilt schon als vollendet, wenn auch die Münze noch nicht in dem gehörigen zum Ausgeben nöthigen Zustande sich befindet. §. 2. Wer eine Münze vergoldet, versilbert oder sonst färbt oder tüncht, damit sie der königlichen Gold- oder Silbermünze ähnlich wird, oder königliche Münze mit der Absicht, dafs sie als Münze höheren Werths gelte, vergoldet oder verändert, soll mit der nämlichen Strafe, wie im vorigen §., belegt werden. §. 3. Wer Gold- oder Silbermünze nach ihrem Werth durch Feilen u. s. w. vermindert, mit der Absicht, um sie doch als vollwichtig auszugeben, soll mit 7 — 14 Jahren Transportation oder Gefängnifs bis 3 Jahren bestraft werden. §. 4. Wer verfälschte Münze, als im Umlauf befindliche Gold- oder Silbermünze, um geringeren Preis, als ihr Nominalwerth beträgt, kauft, verkauft, empfängt, oder wer wissentlich über Meer verfälschte Münzen bringt, um sie als ächte gangbare Münze in Curs zu setzen, leidet obige Strafe im §. 1. — Wer falsche Münze mit dem Bewufstseyn, dafs sie falsch ist, ausgiebt oder auszugeben sucht, soll bis zu einem Jahre eingesperrt werden; wer falsche Münzen ausgiebt und noch mehr falsche Münzen besitzt, oder binnen 10 Tagen wieder solche Münze auszugeben sucht, soll bis zwei Jahre eingesperrt und als rückfällig mit der obigen Strafe (§. 1.) belegt werden. §. 6. Wer in seinem Besitze drei oder mehr falsche Gold- oder Silbermünzen hat und sie ausgeben will, soll bis 3 Jahre eingesperrt und wegen Rückfalls mit der Strafe von §. 1. belegt werden. §. 7. Wer ohne gesetzliche Berechtigung wissentlich und ohne gesetzliche Entschuldigung Münzstempel, Matrize, Münzdruckerei, Münzformen oder Platten, die zur Prägung königlicher Münzen dienen, verfertigt, ausbessert, kauft oder verkauft, oder Schneidewerkzeuge, oder ähnliche Instrumente, die zur Verfertigung der Schrift oder anderer Zeichen auf königlichen Münzen, besitzt und weifs, dafs diese Instrumente zu dem beabsichtigten Zwecke dienen, oder Pressen, die zur Verfertigung von Münzen dienen, verfertigt oder ausbessert, soll mit der im §. 1. angegeben Strafe bestraft werden. §. 9.

Digitized by Google

Gleiche Strafe trifft jeden, welcher ohne gesetzliche Erlaubnifs aus der königlichen Münzstätte Werkzeuge, die zum Münzen gebraucht werden, oder ungemünztes Gold oder Silber, oder Metall, herausschafft. §. 10. Wer im Umlauf befindliche Kupfermünze nachmacht, oder ohne gesetzliche Erlaubnifs Instrumente oder Maschinen macht oder ausbessert, die zur Verfertigung von Kupfermünze dienen, oder nachgemachte Kupfermünze um geringern Preis als der Normalwerth beträgt, aufkauft, um sie für voll auszugeben, soll auf 7 Jahre transportirt oder bis 2 Jahre eingesperrt werden, und wer falsche Kupfermünzen ausgiebt, oder 3 solche falsche Stücke besitzt, soll bis zu einem Jahr eingesperrt werden. §. 11. (Ueber Tragung des Verlusts wegen nicht vollwichtiger Münzen.) §. 12. Wenn Jemand bei einer Person falsche Münze oder Münzformen entdeckt, so soll er sich derselben bemächtigen und sie vor den Friedensrichter bringen, und auf den Beweis eines hinreichen Verdachts, dafs die Person bei Münzfälschungen betheiligt ist oder falsche Münzen besitzt, soll der Friedensrichter Haussuchung (bei Tag oder Nacht) zu halten berechtigt seyn. §. 13. Jeder glaubwürdige Zeuge soll zum Beweise bei dem Verbrechen der Münzverfälschung gebraucht werden. §. 14. Haupttheilnehmer an den in diesem Akte bezeichneten Verbrechen — im zweiten Grade oder Gehülfen, sollen wie die Hauptverbrecher bestraft und Begünstiger mit Gefängnifs bis zu zwei Jahren belegt werden. §. 14. Wenn Gefängnifs in der Akte verordnet ist, kann der Gerichtshof harte Arbeit und einsame Einsperrung verfügen.

VI. Englische Verhandlungen über die Einstimmigkeit der Geschwornen.

Zur Verurtheilung eines Angeklagten gehört nach englischem und nordamerikanischem Rechte die Einstimmigkeit des Geschwornengerichts. Die Zweckmäfsigkeit dieses Erfordernisses ist schon früher in England selbst bezweifelt wor-

Digitized by Google

den; neuerlich aber hat die vom Parlament zur Prüfung der Verbesserung des Common law niedergesetzte Commission in ihrem dritten report p. 69. 89. gewichtige, aus der Erfahrung geschöpfte, Gründe gegen die Einstimmigkeit angegeben; wir wollen daraus und aus einem damit im Zusammenhange stehenden geistreichen Aufsatz in der sehr empfehlungswürdigen englischen Zeitschrift: Law magazine Heft XV. p. 44 — 66. Auszüge unsern Lesern mittheilen. Es ist nach dem Zeugnisse der Commission die Aeufserung des Volks, in Fällen, wo die Geschwornen lang in Civilsachen deliberirten, gewöhnlich, dafs eine oder die andere Parthei einen Freund unter den Geschwornen gehabt habe. Die Commission erkannte zwar den Vortheil der Einstimmigkeit und machte daher folgenden Vorschlag: Die Geschwornen sollen nicht länger als 12 Stunden im Berathschlagungszimmer zu bleiben genöthigt seyn; ausgenommen, wenn sie nach dem Ablauf dieser Zeit selbst einstimmig sich dahin vereinigen, dafs sie noch eine längere Zeit zur Berathschlagung beisammen bleiben wollen. Wenn nun 12 Stunden vorüber sind, oder die weitere durch Verabredung bestimmte Zeit abgelaufen ist, so soll jenes Verdict, zu welchem neun Stimmen sich vereinigt haben, als bindend angesehen und darauf soll das Urtheil gebaut werden. Die Commission schildert den Zustand eines Geschwornen, der schwört, according to the evidence seinen Ausspruch zu geben, der nun aufmerksam alle Beweise anhört, und darnach seine innerste Ueberzeugung bildet, aber durch das Gesetz genöthigt wird, sich doch vielleicht mit der entgegengesetzten Meinung seiner Collegen zu vereinigen, wenn diese eigensinnig auf ihrer Ansicht beharren und er durch seinen physischen Zustand, der nicht Hunger und Durst lange erdulden kann, genöthigt wird, den übrigen nachzugeben. Verlangt man Einstimmigkeit, so mufs man entweder zugeben, dafs in einer Reihe von Fällen die Fragen unentschieden bleiben, oder dafs den Gewissen der Geschwornen Zwang angethan werde, um eine angebliche Einstimmigkeit hervorzubringen. Das letzte ist der eigentlich in Eng-

Digitized by Google

land eintretende Fall. Die Geschwornen müssen in der Nacht selbst ohne Licht bleiben, und wenn sie es brauchen, z. B. um Briefe zu lesen, aus denen Beweise abgeleitet werden sollen, so mufs erst nach Vernehmung der Advokaten der Hof entscheiden: ob man ihnen Licht geben darf. Ein solches System ist nach den Ansichten der Commission nicht wirksam, um der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, trägt aber wohl bei, dafs die Ungerechtigkeit Triumph feiere. In einem merkwürdigen Falle sprach die Jury gerade das Gegentheil aus, was aus den Beweisen sich ergab; man erfuhr aber aus den Gesprächen mit einzelnen Geschwornen, dafs 11 von ihnen, sobald sie in das Berathschlagungszimmer traten, für den Kläger sich erklärten, einer von ihnen für den Beklagten stimmte. Die Bemühungen dieser 11, den dissentirenden Collegen zu überzeugen, waren fruchtlos; er erklärte, dafs er beharren würde und, indem er auf eine Tasche voll Bohnen zeigte, sich hinreichend für 2 oder 3 Tage verproviantirt habe. Die Nacht kam, der beharrliche Geschworne ging von seiner Meinung nicht ab, und nach zwei Tagen mufsten die 11 übrigen sich mit ihm vereinigen. So bezeugt die Commission, dafs nicht selten der Starrsinn und die körperliche Kraft, auszudauern, eines einzigen Geschwornen den übrigen Zwang anthut. Aus dem gegenwärtigen System folgt nothwendig, dafs die Justiz zum Gespötte wird und in der öffentlichen Meinung leidet. — In einem Falle in den Lancaster Assisen (Law magazine l. c. p. 56. in Not.) wurde die Anklage wegen eines Capitalverbrechens erhoben. Der Beweis war völlig klar und die 11 Geschwornen waren sogleich einig; allein die Scrupel des zwölften Geschwornen entzogen einem Schuldigen der verdienten Strafe. Der Geschworne erklärte nämlich, er habe in der heiligen Schrift nicht gefunden, dafs Kain für den Mord seines Bruders mit dem Tode bestraft worden sey, dafs er sich also nie entschliefsen könne, zu einem Verdikt mitzuwirken, welches ein Todesurtheil nach sich ziehen könnte. Die übrigen 11 Geschwornen mufsten

Digitized by Google

dem Starrsinn ihres Collegen nachgeben. — Merkwürdige Erklärungen und Nachweisungen scandalöser Verhandlungen, zu welchen das Requisit der Einstimmigkeit Veranlassung gibt, sind auch in Howell's state trials Vol. XIV. p. 618. zu finden. — Die öffentliche Stimme erkennt allmählich in England, dafs diefs Erfordernifs zur Immoralität führe, indem der Geschworne genöthigt werde, oft gegen seine Ueberzeugung zu stimmen, und das Publikum wisse, dafs die sogenannte Einstimmigkeit nur eine erzwungene ist. In dem oben angeführten geistreichen Aufsatze im Law magazine wird auch p. 59. aufmerksam gemacht, dafs nach der Erfahrung überall, wo ein physisch kräftiger an Strapatzen gewöhnter Mann unter den Geschwornen sich befindet, er sicher seyn kann, dafs er die übrigen Geschwornen seiner Meinung beizutreten nöthigen werde, möge auch die Ueberzeugung der übrigen noch so sehr dem wahren Stande der Beweise entsprechen.

Digitized by Google

X.

Ueber den heutigen Zustand der Gesetzgebung in Nord-Niederland.

Von

Herrn den Tex, Professor in Amsterdam.

So wie mehrere Verfassungsurkunden die Abfassung neuer Gesetzbücher vorschreiben, so war schon in dem Grundgesetz der vereinigten Niederlande vom 29. März 1814 Art. 100 festgesetzt, dafs verfertigt werden sollten: ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, ein Handelsgesetzbuch, eines über das Strafrecht, eines über die Organisation der richterlichen Gewalt und über den Process.

Schon durch Edict vom 18. April 1814 wurde an zehn Rechtsgelehrte das Geschäft, die neuen Gesetzbücher zu entwerfen, übertragen, welche auch schon im Anfang des Jahres 1815 einen Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches verfafst hatten, und dem souverainen Fürsten (damaliger gesetzlicher Titel des Staatsoberhauptes) übergaben.

Doch gleich darauf kam die Vereinigung aller Niederländischen Provinzen zu einem Reiche zu Stande, und der Art. 163. des neuen Grundgesetzes vom 24. August 1815 forderte die Vorlegung neuer Gesetzbücher, in den nehmlichen Worten, wie das Grundgesetz vom März 1814

Der nun verfertigte Entwurf, wurde einem königlichen Decrete vom 16. März 1816 gemäfs an einige Rechts-

Digitized by Google

gelehrte aus den südlichen Niederlanden mitgetheilt. Es waren die Herrn Staatsräthe *Lammens, de Guchtenere* und *Nicolai*, Präsidenten der Appellationshöfe zu Brüssel und Lüttich. Mehrere Anmerkungen wurden dadurch veranlaßt, im Rapport an den König v. 31. December 1816 aus einander gesetzt, und diese sämmtlich, am 20. Aug. 1817 an den Staatsrath überliefert. Nach vielfachen Berathungen in dem Staatsrathe kam ein Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs des Königr. der Niederlande zu Stande, 1820, in 3631 §. §. in einem Theile von 709 Seiten in 8. herausgegeben; Gravenhage, Amsterdam etc. November 1820. Am 23. Nov. 1820 wurde dieses, begleitet von einem Aufsatz über die Grundsätze desselben, an die zweite Kammer der General-Staaten überliefert [1]). Vielfache Discussionen fanden statt. Die Meinungen waren verschieden. Viele der Süd-Niederländischen Mitglieder konnten sich in ein neues, in vielen Hinsichten von dem Französischen Code Napoleon verschiedenes, Gesetzbuch nicht finden, und die Discussionen im Jahr 1821 und 1822 über die Weise der Berathung und über die Einführung des Gesetzbuchs lieferten nur all zu viele Beweise von ganz verschiedenen und entgegengesetzten Meinungen über die wichtigsten Gegenstände der Civilgesetzgebung zwischen Rechtsgelehrten aus den verschiedenen Theilen des Reiches [2]).

Eine Schrift, (von Herrn *Y. W. van Hamelsveld,*) het Ontwerp van het Burgerlyk Wetboek van het Koninkryk der Nederlanden, vergelchen met

---

1) Schon am 17. Nov. 1819 wurden zwei Entwürfe, den Anfang des 1sten Buchs betreffend, den Generalstaaten angeboten, doch nicht in Berathung genommen, da man der Meinung war, erst das Ganze kennen zu müssen.

2) Diese Discussionen sind herausgegeben, 1821. unter dem Titel: Geschiedenis der Deliberatien van H. Ed. Mog. de Staten Generaal over h. Ontw. v. Burg. Wetb. 2r Theil. 44 u. 484 Seiten. 8. Der Entwurf selber sollte den 1ten Theil bilden, doch ist dieses Werk nie weiter fortgesetzt.

Digitized by Google

het vorig, by ons in gebruik geweest zynde regt. Gravenhage etc. 1821. 8. bemühete sich zu zeigen, dafs der Entwurf wirklich auf die Principien und auf die Lehrsätze des früheren vaterländischen bürgerlichen Rechts gegründet war. In: Vrymoedige Aanmerkingen op het Ontwerp van Burgerl. Wetboek. in 6 Heften 8. zu Dordrecht 1819 — 1820 herausgegeben, hat Herr *Donker Curtius* oft sehr wichtige Bedenken gegen den damals erst bekannt gewordenen Entwurf ausgesprochen. Doch diese beiden Schriften beziehen sich nur auf das erste Buch.

Der Lauf der Verhandlungen verhinderte die Critik sich auch weiter auf die übrigen Bücher auszubreiten. Mehrere kurze, die Weglassung vieler mehr oder weniger aus den Grundsätzen abgeleiteten Vorschriften, ward vorzüglich von den General-Staaten verlangt.

Ein neuer Entwurf der Einleitung, die früher aus 73 Artikeln bestand, nach der Art des Französischen Gesetzbuches auf wenige Artikel abgekürzt, ward durch königliche Bothschaft vom 15. März 1821, den General-Staaten angeboten, den 19 desselben Monats, und ein königliches Rescript vom 28. April d. J. enthielt die Ernennung einer Commission zur nähern Redaction des ganzen Gesetzbuchs, die dieses in dem durch die General-Staaten geäusserten Geiste redigiren würde. Ein näheres königl. Rescript vom 18. Jänner 1822, schrieb noch näher der Commission den Umfang ihrer Arbeiten vor.

Die Commission setzte ihre Arbeiten fort, die Discussionen in den General-Staaten wurden auch mit Eifer betrieben, und noch im Jahre 1822 wurden, ausser der Einleitung, Elf Titel des 1sten Buchs angenommen, und im Staatsblatte publicirt [3]). Im folgenden Jahre wurden die übrigen Sieben Titel des 1sten Buchs verkündigt, so wie auch die beiden

3) Staatsblad v. h. Koninkr. d. Nederlanden 1822. Nr. 10 — 14, 25 — 29.

Digitized by Google

ersten des 2ten Buchs [4]). Die Titel 4—8, und 10, 11, 13—17 dieses Buches wurden im Jahre 1824 angenommen [5]). Kein Jahr doch war so fruchtbar für die bürgerliche Gesetzgebung, wie das von 1825, da in diesem Jahre allein, ausser den 9—12 und 13—20 Titel des 2ten Buches, das ganze 3te Buch, aus 17, und das 4te Buch, aus 7 Titeln bestehend, sanctionirt wurden [6]). Ein einziger Titel fehlte noch immer. Es war der über Eigenthum. Mehr wie einmal waren neue Vorschläge darüber an die General-Staaten eingesandt, doch gewissenhafte Sorge für die Heiligkeit des Eigenthums verzögerten jedesmal die Annahme. Einmal selbst, October 1823, hatte die 2te Kammer einen Entwurf angenommen, der doch nachher von der 1sten Kammer verworfen ward. Endlich ward auch dieser Titel durch die beiden Kammern sanctionirt, im Jahre 1826 [7]), womit das bürgerliche Gesetzbuch, als ein abgeschlossenes Ganze dargestellt und beendigt war [8]).

Ein königl. Decret vom 12. Juni 1822 hatte die Einrükkung der verschiedenen angenommenen Theile des bürgerl. Gesetzbuches befohlen. Jedoch war vom Anfang an bestimmt, dafs dieselben keine Gesetzeskraft erhalten sollten, bevor die ganze nationale Gesetzgebung würde angenommen, promulgirt und sanctionirt seyn. In der Gesetzessprache also zu reden, ist das niederländische bürgerliche Gesetzbuch publicirt,

4) Staatsblad etc. 1823. Nr. 7 — 13, 60, 61.

5) Staatsblad etc. 1824. Nr. 6 — 17.

6) Staatsblad etc. 1825. Nr. 12 — 30, 32 — 41.

7) Staatsblad etc. 1826. Nr. 13.

8) Es verdient noch Beachtung, dafs im Anfange des Jahres 1828 die General-Staaten eine Frage an die Regierung vorgelegt haben, ob nicht ins 4te Buch noch einige Materien vom Civilprocess behandelt werden müssen, die zur Theorie des Civilprocesses gehören. Die Regierung hat erklärt, diesen Gegenstand reiflich zu überlegen, und die Möglichkeit anerkannt, dafs die Frage zustimmend beantwortet werden sollte. Ueber diesen Gegenstand vergleiche man das von Nienhuis, Prof. zu Gröningen, Oratio de Theoria Processus civilis. Gron. 1820. Es könnte also noch seyn, dafs das 4te Buch später noch Zusätze bekommen wird

Digitized by Google

d. h. öffentlich bekannt gemacht, auf dafs die Bürger sich auf desselben Einführung vorbereiten können, doch es ist nicht promulgirt, d. h. es hat noch keine gesetzliche Kraft erhalten. Eine Ausnahme jedoch enthält das Gesagte in Beziehung auf den 6ten und 7ten Titel des 2ten Buchs, über Regt van opstal und Erfpachtsregt. Diese haben Gesetzeskraft erhalten durch das Gesetz vom 25 December 1824 (Staatsblad Nr. 78), da in dem Französischen Gesetzbuche gar keine gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind über diese Gegenstände. Aufserdem haben noch einige einzelne Artikel aus verschiedenen Titeln Gesetzeskraft empfangen, als Art. 3. der Einleit. oder allgemeine Grundsätze, über die Promulgation der Gesetze, eingeführt durch Gesetz v. 2. Aug. 1822. Nr. 33., Art. 90. über Dispensationsrecht, dem Könige zugestanden bei Ehen zwischen Schwager und Schwägerinn, Oheim und Nichte, Tante und Neffe, durch Gesetz vom 23. April 1827. Art. 1965, worin bestimmt ist, dafs die Einschreibung der Hypotheken Kraft behält, ohne Erneuerung durch Gesetz vom 22. Dec. 1828.

Das bürgerliche Gesetzbuch war erst seit kurzem da, als ein Entwurf eines Handels-Gesetzbuches den General-Staaten vorgelegt wurde. Die Verfertiger des Entwurfs hatten hier vortreffliche Vorarbeiten zu benutzen, welche frühere Commissionen von den Jahren 1798 und 1808 schon zu Stande gebracht hatten. Mit ziemlich allgemeinem Beifall wurde der Entwurf empfangen. In den beiden Monaten Februar und März 1826 hatten die Discussionen in den General-Staaten Statt. Zwei Abgeordnete liessen ihre Reden über die verschiedenen Titel des Entwurfs, drucken. Der eine, *Donker Curtius,* gab seine Opinions émanées lors de la discussion sur le projet du Code de Commerce etc. Dortrecht 1826. Der andere, *D. Hoost, Jbz.* liefs blos für seine Freunde und Bekannte drucken: Verzameling van Advyzen over het Ontw. v. Wetboek van Koophandel. Amsterdam 1826. Das Ganze, in 3 Bücher und 769 Artikeln enthalten, war von dem Könige

Digitized by Google

angeboten, und von den beiden Kammern der General-Staaten genehmigt, und gleich darauf in die Gesetzsammlung aufgenommen [9]). Ein königl. Decret vom 5. April 1826, hatte wegen der Einrückung der verschiedenen Theile des Handelsgesetzbuches in die Gesetzsammlung, die nehmlichen Bestimmungen festgestellt, die im Decrete v. 12. Juni 1822 mit Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch getroffen waren.

Sehr frühe war schon dieses Gesetzbuch in Deutschland bekannt, durch: Handelsgesetzbuch für das Königr. der Niederlande, nach der amtlichen Bekanntmachung von *Fr. Chr. Schumacher.* Altona 1827. Auch haben *Bender* im 2ten Theile seines Handlungsrechts und *Pöhl* in seiner Darstellung des Handelsrechts, oft Rücksicht genommen auf diese neue Schöpfung der niederländischen gesetzgebenden Weisheit. — Die Bestimmungen des Wechselrechts haben vornehmlich die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Nicht allein lieferte *Mittermaier* eine Kritik des neuen Niederländischen Wechselgesetzes in d. krit. Zeitschrift f. Rechtsw. Tübingen 1827. I. 3. Seite 146 und folgende, es gab auch *Schulin* zu Frankfurt in demselben Jahre einen Abdruck des Gesetzes, in: Niederländische und Grossbrittannische Wechsel- und Münzgesetze etc. Seite 1 — 70, mit Holländischem und Französischem Texte, und lieferte Anmerkungen zu demselben. Auf welche beide Beurtheilungen mein verehrter College *van Hall* Rücksicht nahm in unseren Bydragen tot Rechtsgeleerdheid III. Seite 208 und folgende.

Das Gesetzbuch über das bürgerliche Gesetzverfahren, war jetzt an der Reihe, allein der Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der richterlichen Gewalt, erlangte den Vorrang. Im Anfange des Jahres 1827 hatten die Discussionen

9) Staatsblad etc. 1826. Nr. 18 — 27, 31 — 84, 38, 39, 43 — 48.

Digitized by Google

darüber Statt. Der Entwurf erfreute sich wenig Beifalls. Achtzehn Appellationsgerichtshöfe (für jede Provinz einer) schien viel zu viel, und wenn nicht Drey, dann doch Vier oder Fünf würden ausreichend gewesen seyn. Mehrere Schriften diesen Entwurf betreffend, haben wir anderswo angezeigt [10]). Die Herrn *Schoeneveld*, *Tarte* und *Donker Curtius* rügten viele Fehler, Herr *Frets* vertheidigte den Entwurf mit vielem Eifer gegen alle diese Anfälle. Am Ende ward am Tage der Abstimmung über selben ein königl. Decret mitgetheilt, wonach die Artikel, über die Conflicten, oder die administrative Justiz, die am meisten mifsfallen hatten, zurückgenommen wurden, und so wurde der Entwurf ohne dieselben angenommen, und alle Gesetze vom 18. April 1827 in das Staatsblad Nr. 20. inserirt [11]).

In der folgenden Sitzung der General-Staaten hatten die Discussionen statt, über den Entwurf vom Gesetzbuch für das Verfahren in bürgerlichen Sachen, der in dem Niederländischen Staatscourant von 7. und 13. November 1827 publicirt geworden war. Die Herren *Lipman*, *van Voorst* und *Spinhael* beeiferten sich diesen Entwurf durch ihre Anmerkungen zu commentiren [12]). Der Entwurf ward nach ziemlich ruhigen und gleichgültigen Discussionen angenommen, und unter dem Datum von 29. und 31. März 1828, in 3 Bücher und 749 Artikeln abgetheilt, in die Gesetzsammlung aufgenommen [13]).

---

10) Bydragen tot Regtsgeleerdheid etc., II. p. 340 — 362. III. p. 426 — 429.

11) Auch ist dieses Gesetz schon durch einen Aufsatz von Mittermaier im Archiv für Civil-Praxis Seite 429 — 450 in Deutschland bekannt.

12) Siehe Bydragen tot Regtsgeleerd. III. p. 458—462, IV. p. 476—78. Ein Königl. Decret vom 2. April 1828 hält für dieses Gesetzbuch dieselben Bestimmungen ein, die das Decret vom 12. Juni 1822 rücksichtlich des burgerl. Gesetzb. sanctionirt hatte.

13) Staatsblad etc. 1828. Nr. 14, 18, 19, 21 — 26, 29 — 33. 36 — 38, 41, 44, 45, 49, 50. Ein einziger Titel — früher verworfen — blieb noch übrig. Es war der 7te des 3ten Buch. Auch dieser ist sanctionirt am 19ten Mai 1829. Staatsbl. Nr. 37.

Digitized by Google

Schon im Sommer 1827 war ein Entwurf eines Strafgesetzbuches öffentlich herausgegeben, mit dem Zweck, dafs inzwischen die Rechtsgelehrten und Mitglieder der General-Staaten sich auf die Discussionen vorbereiten könnten. Aber es ziemt sich, diese Sache etwas genauer zu ergründen. Schon im Anfange des Jahres 1814 hatten die Herrn *Kemper, Philipse, van Gennep* und *Rennens* das Geschäft übernommen, einen Entwurf vom Strafgesetzbuch zu verfertigen. Dem bekannten Holländischen, (auch ins Deutsche übersetzt von *L. W. H. Zimmermann* und *H. Brückner*. Aurich 1809.) Strafgesetzbuch von 1808 ward hauptsächlich gefolgt. Nachdem der Entwurf, gleich wie der des bürgerlichen Gesetzbuches, an Süd-Niederländische Rechtsgelehrte war mitgetheilt worden, wurde er, zufolge eines königl. Decretes vom 22. December 1818, dem Staatsrathe übergeben. Da die gesetzgebende Kammer noch immer mit den übrigen Gesetzbüchern sehr beschäftigt war, ward dieses endlich 1826 bei dem Staatsrathe beendigt, und 1827 gedruckt.

Nicht erfreulich war die Aufnahme, dessen sich der Entwurf bei dem Publicum gewürdigt sah. Es ist nicht zu leugnen, dafs vieles viel besser hätte seyn können, allein die übertriebenen Declamationen von Unmenschlichkeit und mittelalterlicher Barbarei, womit die Süd-Niederländer den Entwurf begrüfsten, waren falsch und ungegründet. Der Hauptinhalt des Entwurfs ist angegeben in: Bibliothèque du Jurisconsulte et du Publiciste, III. p. 1 — 49, wo auch Seite 42 — 56 *Mittermaiers* Urtheil aus d. neuen Archiv des Criminalrechts X. p. 122 — 33 zu lesen ist. Mehrere Schriften, als von Herrn *v. Rappard*, Aanmerk. op het Ontw. v. Wetb. v. Strafregt. Zutphen 1827. Sieben Hefte. *Donker Curtius*, Jets over de Theorien der Straffen en het bewys der misdaden. Utrecht 1827, *de Brueys*, in Bydr. tot Regtsgel. IV. p. 385 u. f. enthielten eine ruhige gemäfsigte Prüfung der Grundsätze und einzelnen Bestimmungen des Entwurfs. Ganz wegwerfend war die Stimme von einem *Savart*, Observations

Digitized by Google

critiques sur le Code pénal. Brux. 1828; ein bestimmter Vertheidiger dagegen war Herr *C. Asfer*, Vlugtige Beschauwing van de begunselen d. Strafregts, in verband met het Ontw. etc. I. Gravenh. 1827 [14]).

So wie die Stimmen sich geäussert hatten, konnte man sich nicht schmeicheln, dafs die General-Staaten den Entwurf sanctioniren würden. Vier und dreysig Fragen, die Gründe des Strafrechts und des Entwurfs enthaltend, wurden zur Berathung den General-Staaten übergeben. Diese fügten noch 22 andere bey. Aus den Rapporten der verschiedenen Sectionen, die Abstimmung über die Fragen enthaltend, liefs sich nicht bezweifeln, dafs der Entwurf, wenn er in Discussion gebracht würde, verworfen werden würde. Er wurde also zurückgenommen, und es ist weiter von einem Entwurfe von Strafgesetzbuch die Rede nicht mehr gewesen.

Es bleibt nur noch übrig von dem Entwurfe vom Verfahren in Strafsachen zu reden, der zum erstenmale im October 1828 den General-Staaten übergeben wurde. Herr *van Rappard* gab auch zu diesem Entwurf seine Anmerkungen heraus. Zutphen 1828. Zwei Hefte; und die H. H. *Uytwerf Sterling*, *F. A. van Hall* und *J. van Hall* liefsen mit dem Unterzeichneten auch ihre Anmerkungen drucken. Amsterd. 1829. 4 Hefte. Ein neuer verbesserter Entwurf wurde am 24. October 1829 den General-Staaten angeboten, und dieser mufste auch wieder Platz machen für einen dritten, wiederum revidirten und verbesserten Entwurf, der im Monat März 1830 (Byvoegzel tot de Nederl. Staatscourant 1830 Nr. 66.) eingeliefert wurde. Die einzelnen Titel, von der zweiten Kammer angenommen, mochten sich auch des Beifalls der ersten Kammer erfreuen, und alle sind de dato 5. Junius 1830 in die Gesetzsammlung inserirt [15]). Das Gesetzbuch enthält in 22 Titeln 359 Artikel. Es ist also viel

14) Ueber die Schriften erklärte ich mich in Bydragen tot Regtsgeleerdheid III. Seite 393 und folg.

15) Staatsblad etc. 1830 Nr. 23—24, 30—39, 42—45.

Digitized by Google

kleiner wie der Französische Code d'instruction criminelle, und konnte dieses auch seyn, da Alles was in diesem auf's Geschwornengericht sich bezog, hier wegfallen mufste, indem die gesetzgebende Versammlung schon im April 1829 in einer besondern Berathung mit 60 gegen 31 Stimmen die Jury verworfen hat. Ein königl. Decret von 5. Junius 1830 enthielt die gewöhnlichen Bestimmungen über die Einrückung der besondern Titel dieses Gesetzbuches in die Gesetzsammlung; doch ich brauche mich über dies Alles nicht zu verbreiten. Der Entwurf selber war schon von Herrn *Mittermaier* in dieser Zeitschrift Bd. I. Nr. 20. Seite 385 — 400, II. Nr. 6. Seite 110 — 133 bekannt gemacht und gewürdigt, womit man denselben vergleiche im neuen Archiv des Criminalr. XI. Seite 165 folg.

Die Regierung traf inzwischen alle die nöthige Anstalten zur Vorbereitung der Einführung der Gesetzbücher, und der neuen Organisation der richterlichen Gewalt. Die Eintheilung der Gerichtsbezirken in den verschiedenen Provinzen, war bei den Gesetzen von 22. December 1828 (Staatsblad Nr. 68—83) und 16. Mai 1829 (Staatsblad Nr. 30 - 32) enthalten. Doch war das Gesetz von 18. April 1828, wiewohl angenommen, in vielen Hinsichten den Abgeordneten und den Rechtsgelehrten zuwider. Vier Abgeordnete, die H. H. *Barthelemy*, *van Crombrugghe*, *Donker Curtius* und *Schoeneveld*, sich des jedem Mitgliede der General-Staaten zukommenden Initiativs bedienend, lieferten am 10. Febr. 1829 an die zweite Kammer der General-Staaten einen Entwurf ein, der viele wichtige Veränderungen der richterlichen Organisation enthielt [16]). Er wurde angenommen bei der zweiten Kammer, doch bei der ersten verworfen. Die Regierung schien auch keine Veränderungen im Sinne zu haben, da am 8. Jun. 1829 mehrere königl. Decrete ausgefertigt wurden, die Einführung des Gesetzes vom 18. April 1827 vorbereitend [17]).

16) Staatsblad etc. 1829. Nr. 39 — 46.

17) Man sehe noch darüber den Aufsatz von Hr. Uytwerf Sterling in den Bydragen tot Regtsgeleerdheit IV. Seite 353 und folg.

Digitized by Google

Je weiter man indefs in der Gesetzgebung fortschritt, je mehr wurde die Nothwendigkeit einer Revision der schon angenommenen Gesetzbücher eingesehen. Am 23. October 1828 wurden zwei und zwanzig Gesetzes-Entwürfe an die 2te Kammer eingesandt, Weisungen enthaltend verschiedener im bürgerlichen Gesetzbuche, im Handels-Gesetzbuche, und in dem vom Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, enthaltenen Bestimmungen. Nach mehrfacher Berathung wurden Alle angenommen, und als Gesetze verkündigt am 15. und 19. Mai 1829 [18]).

Es war auch bei dieser Gelegenheit, dafs die früher angenommene Einleitung des bürg. Gesetzbuchs (Gesetz von 14. Juni 1822 Staatsblad Nr. 10) von diesem Gesetzbuche abgeschieden wurde. Unter dem Titel: allgemeine Bestimmungen der Gesetzgebung des Königreichs, sollte ein besonderes Gesetz publicirt werden [19]), mit Aussonderung jedoch des 1sten Artikels, wovon der Gegenstand später in das so eben zu vermeldende Gesetz von 26. Mai 1829 (Staatsblad Nr. 33) aufgenommen worden ist.

Zwei Gesetze v. 16. Mai 1829, das eine über transitorische Bestimmungen bei Einführung der neuen Gesetzgebung, (Staatsblad Nr. 29) das andere die Abschaffung der bestehenden Französischen Gesetze vorschreibend, zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzbuches (Staatsblad Nr. 33), hatten noch denselben Zweck, um die Einführung der neuen Gesetzgebung vorzubereiten.

Berücksichtigung verdient hier auch eine Königliche Bothschaft von 21. Januar 1829, worin S. M. den General-Staaten sein Vorhaben anzeigte, den neuen Gesetzbüchern vom 1. Jan. 1830 an Gesetzeskraft zu schenken, und allenfalls, wenn auch die spätere Annehmung des Entwurfs über das Verfahren in Strafsachen das noch nicht sollte zulassen, die Einführung derselben (auch ohne neues Strafgesetzbuch)

18) Staatsblad etc. 1829. Nr. 9 — 28. 36.

19) Gesetz v. 15. Mai 1829. Staatsblad Nr. 28.

Digitized by Google

stat thaben zu lassen, und zwar acht Monate nach der Sanctionirung des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen. Da dieses endlich mit dem Monat Junius 1830 sanctionirt war, so erwartete man die Einführung der neuen Gesetzgebung mit 1. Februar 1831., und das königl. Decret von 5. Juni 1830 sagte dieses auch bestimmt zu. Mehrere königliche Decrete vom 16. und 21. Junius, 6. und 13. Julius 1830 sollten noch zur Vorbereitung dieser wichtigen Epoche dienen [20]). Doch wenige Wochen später zerfiel das Königreich der Niederlande in zwei Theile (die vielleicht niemals hätten vereinigt werden sollen), und die baldige Einführung der neuen Gesetzgebung konnte nicht mehr erwartet werden! Amtlich widerrief ein königl. Decret vom 5. Jan. 1831, das Decret vom 5. Juli des vorigen Jahres, und die Einführung der neuen Gesetzgebung wurde auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Dafs die Regierung zu einer gänzlichen Revision Veranlassung fand, war nicht befremdend. Das bürgerliche Gesetzbuch hatte vielfache Anmerkungen und Critiken veranlafst. Man vergleiche z. B. die Anmerkungen in unsern Bydragen tot Rechtsgeleerdheid II. Seite 636 und folg. III. Seite 118 und folg., IV. Seite 243 und folg., 265 und folg, 509 und folg., V. Seite 209 und folg., VI. Seite 213 und folg., 683 und folgende, und vorzüglich den Commentar, den zum bürgerlichen Gesetzbuche herauszugeben anfing Herr *J. H. Safsen*, Advokat zu Herzogenbusch, Proeve van een beredeneerd Oversigt van het Burgerlighe Wetboek van het Koninkryh der Nederlanden. I. Theil. 4. Herzogenbusch 1827, der doch leider nur auf die 5 ersten Titel des 1ten Buches sich bezieht, und nach dem Tode des Verfassers nicht fortgesetzt ist.

Auch das Handelsgesetzbuch hat zu gegründeten Bedenken und Critiken Anlafs gegeben. Man sehe z. B. die Anmer-

20) Staatsblad etc. 1830. Nr. 26 — 29.

Digitized by Google

kungen in unseren Bydragen tot Regtsgeleerdheid IV. Seite 59. und folg., V. Seite 85 und folg.

Gewifs konnte nach diesem Allem kein Zweifel übrig bleiben, dafs wirklich zur Revision gegründete Ursachen vorhanden wären.

Eine neue Periode der Geschichte unserer Gesetzgebung fing dann auch an nach dem königl Decrete von 24. Febr. 1831 (Staatsblad Nr. 6). In Art. 3. enthielt dasselbe den Befehl, die schon auf der Staates - Druckerei verfertigte Ausgaben der angenommenen Gesetzbücher zum Verkauf zu bringen. So sind in diesen verschiedenen Abdrücken, der eine Holländisch, der zweite Französisch, der dritte Holländisch und Französisch, beide äusserst saubere und nette Ausgaben des hier bis heute angenommenen Gesetzbuches, für sehr wohlfeile Preisen käuflich geworden [21]), und die Französische Ausgaben können jetzt, da doch die Belgier sie nicht kaufen werden, vorzüglich dazu dienen, um Fremde, die mit unserer Nationalsprache nicht genug vertraut sind, zu einer genaueren Kenntnifs unserer künftigen neuen Gesetzgebung zu veranlassen.

Doch dasselbe königliche Decret enthielt eine noch wichtigere Bestimmung. Vier Mitglieder der Commission zur Gesetzgebung waren nur übrig, die Herren *T. Sypkens*, *Reelaerts van Blokland*, *H. J. Dyckmeester* und *C. Asfer*. Bei dem mehrgenannten Decrete wurden Fünf neue, alle Mitglieder der General-Staaten ihr zugefügt, die Herren *H.*

---

21) Das Bürgerliche Gesetzbuch, XIV und 408 Seiten, gr. 8. Harlem. Ein Gulden 80 cent. Das Handelsgesetzbuch, IV und 176 Seiten. Das vom Verfahren in bürgerl Streitigkeiten VI und 172 Seiten Das vom Strafverfahren IV u. 84 Seiten, kosten jedes nur 80 cents. Die drey ersten führen die Jahrzahl 1830, das letzte 1831. (Das letztgenannte ist jedoch allein in Holländischer Sprache erschienen.) Die allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung des Königreichs und das Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt fehlen noch in dieser Collection.

Digitized by Google

M. A. J. van Asch van Wyk, W. B. Donker Curtius, van Tienhoven, M. W. de Jonge, F. Trets und *J. Op den Hooff.*

Dieser so zusammengesetzten Commission wurde eine allgemeine Revision der neuen, schon angenommenen Gesetzbücher übertragen, auch mit dem Zweck, »dieselbe mehr in Uebereinstimmung zu bringen mit den Interessen der Alt-Niederländischen Provinzen«. Die Regierung zeigte sowohl durch die öffentliche Ausgabe der Gesetzbücher, als durch die Ernennung dieser Commission, und dem derselben gegebenen Auftrage, dafs wirkliche Verbesserungen in der neuen Gesetzgebung ihr am Herzen liegen.

Die Commission fing ihre Arbeiten an. Am 22. Febr. 1832 wurden neunzehn Gesetzesentwürfe zur Berathung den General-Staaten angeboten, alle Weisungen und Verbesserungen enthaltend des 1sten Buchs des bürgerlichen Gesetzbuches. Dieses besteht auch aus 19 Titeln [22]), so dafs jeder Entwurf auf einen besonderen Titel Rücksicht nahm.

In der königl. Botschaft, die diesen Entwürfen beigelegt war, ward ohne Umstände erklärt, dafs, was die Gesetzgebung betrifft, die Vereinigung Belgiens mit unserem Lande, zur Annahme vieler Bestimmungen genöthigt hat, die gegen unsere Sitten, Interessen und Karakter streiten, und gänzlich abweichen von den Gesetzen und Rechten, die durch die Erfahrung geprüft waren. Die Commission sollte sich beeifern, in diesem Geiste vorzüglich die neue Gesetzgebung zu bearbeiten.

So wie Reife des Urtheils bei der Commission angenommen werden durfte, da sie erst nach einem Jahre den Anfang dieser Arbeit bekannt machte, so mufs man auch Genauigkeit der Untersuchung bei den General-Staaten annehmen, da erst am 2. Junius die Entwürfe zur offenen Berathung kommen konnten.

---

22) Zuerst waren nur 18 Titel da, (Siehe hier früher Seite 165) doch bei der Revision ist aus dem 16. Titel von Vormundschaft die Materie van Handligting herausgehoben und in einen besondern Titel (jezt der 17e) eingetragen.

Digitized by Google

Zur Einleitung der Discussionen hielt in der Sitzung von 5 Junius Herr *Sypkens*, als Vorsitzer der Staatscommission zur Revision der Gesetzbücher, eine Rede, worin er im Allgemeinen die Hauptpunkte, welche die Commission in ihren Arbeiten geleitet haben [23]) anzeigte.

»Nothwendig war die Revision geworden seit dem Abfall Belgiens. Andere Bedürfnisse, andere allgemeine Interessen, fordern andere Gesetze. Grofse Anhänglichkeit an die Napoleonische Gesetzgebung bei den Belgiern, hat in der Zeit der Vereinigung Belgiens und Hollands oft die Annahme echt vaterländischer Gesetze verhindert. Jetzt ist es Zeit zum echt nationalen zurückzukehren. Dieses war der Zweck der Ernennung der Commission, dieses war der Zweck, den die Commission sich stets bei ihren Arbeiten vorstellte«.

Man siehet, dafs die Commission diesen Auftrag gut verstanden hatte. Die vorgestellten Weisungen waren ganz mit demselben in Uebereinstimmung.

Ohne die vielfachen Verbesserungen der Redaction des Textes einzeln aufzuzählen; mufs doch hier bemerkt werden, dafs sie hauptsächlich folgende Veränderungen betrafen: eine andere Ordnung rücksichtlich der bei den Heirathen nothwendigen Zustimmung; eine Bestimmung, dafs kein Strafurtheil über die Gültigkeit einer Ehe entscheiden sollte; die Wiederannahme der gänzlichen Gemeinschaft; der Satz, dafs bei blofser Ausschliefsung der Gemeinschaft, eine Gemeinschaft von Gewinn und Verlust statt finden soll; Bestimmungen rücksichtlich der Auflösung der Ehe, nach langer Abwesenheit und nach Scheidung von Tisch und Bette; die Wiederannahme der Legitimatio per rescriptum Principis; der Grundsatz, dafs die Ehe Volljährigkeit begründet; die Aufhebung der gesetzlichen Vormundschaft der Grofseltern, der Französischen Emancipation, und der Zufügung eines gesetzlichen Beistandes; endlich: ein nach unseren

23) Siehe 2 Byvolgsel Niederl. Staatsc. 7 Juny 1832. Nr. 135.

Digitized by Google

alten Sitten und Gewohnheiten eingerichtetes System von Gesetzgebung über Abwesende.

So gut vorbereitet die Entwürfe durch mehrfache Berathungen in den Sectionen der General-Staaten waren, so konnten dieselben nicht wohl zu langen öffentlichen Berathschlagungen Anlafs geben. In der Sitzung vom 4. Junius 1832 wurden die Bestimmungen der 4 ersten Titel angenommen, beinahe allgemein. Auf dieselbe Weise wurden die 5, 6, 8, 9 und 10 Entwürfe in der Sitzung vom 7. Junius sanctionirt. Blofs über den 7. Titel über die gesetzliche Gütergemeinschaft hat eine ausführliche Berathung statt gefunden. Die verschiedenen älteren Provinzialrechte gaben dazu Anlafs; doch die übrigen 9 Titel wurden meist mit allgemeiner Stimmenzahl angenommen; und da die erste Kammer nicht zögerte ihre Beistimmung zu geben, so sind die 19 Gesetze schon unter dem Datum vom 16. Junius 1832, in der Gesetzessammlung aufgenommen [24]).

Man siehet schon aus dem Gesagten, dafs die Discussionen in den Staaten wenig Ausbeute für wissenschaftliche Betrachtungen veranlassen können. Die Einstimmigkeit der Mitglieder gaben zur Entwickelung der Motive keine Veranlassung, und weitläufige Reden waren unnütz, wo keine Verschiedenheit von Gefühlen vorhanden war. Ich werde mich also auf den einzigen Punkt beschränken müssen der bestritten worden ist, und auch, wegen seiner grofsen Wichtigkeit, es zu werden verdiente, es ist das System von Gütergemeinschaft.

Zu den wichtigsten Veränderungen, welche in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen sind, gehört ohne Zweifel die Annahme eines ganz neuen Systems über die gesetzliche Gütergemeinschaft der Ehegatten. In dem bestätigten Entwurf war angenommen, eine theilweise Gemeinschaft von beweglichen Gütern, mit Ausschlufs der unbeweglichen, so wie dasselbe auch in dem Französischen Code Napoleon ge-

24) Staatsblad 1832. Nr 20—26, 31—42.

Digitized by Google

setzlich war. Die Annahme eines ganz verschiedenen Systems hat den 7ten Titel durch einen ganz neuen ersetzen lassen [25]).

Die Sitzung der General-Staaten vom 7. Junius war besonders wichtig durch die Discussionen über diesen Gegenstand. Es leidet keinen Zweifel, dafs die allgemeine Gütergemeinschaft vorher in den meisten Gegenden unseres Landes gesetzlich war. Die geringe Ungleichheit der Besitzungen, die moralischen Begriffe von der Unauflöslichkeit der Ehen, und vorzüglich die Lehrbegriffe der römischen Kirche, brachten eine gänzliche Gütergemeinschaft hervor. Das Feudalsystem, und die frühere Ungleichheit der Besizzungen führten anderswo zum Ausschliefsen der unbeweglichen Güter aus der Gemeinschaft. Und dieses war vorzüglich der Fall in dem Theil Frankreichs, der dem droit coutumier folgte; daher auch in den Code Napoleon blos diese Art von Gemeinschaft als die gesetzliche übertragen ist.

Mehrere Abgeordnete aus Friesland erklärten sich der allgemeinen Gütergemeinschaft abhold. Herr *Fockema* vorzüglich berief sich auf die alten Friesischen Gesetze. Es mögte, so sagte der gelehrte Deputirte, zweifelhaft erscheinen, in wiefern bei den alten Germanen Gütergemeinschaft statt fand. Tacitus de Mor. Germ. cap. 18, läfst die Frau sagen: venire se laborum periculorum que sociam; und er versteht dieses von einer Gemeinschaft von blofsem Gewinn und Verlust, welche auch in den Gesetzen der Westgothen lib. 4. tit. 11. §. 10. und dem Sächsische Gesetze tit. 9 §. 1. war angenommen. Eine solche war auch in den alten Friesischen Rechten und Gewohnheiten gesetzlich. Costumen van Friesland v. 4. Jan. 1542 Art. 5. und Landes Ordonnantie von 1602. Diese wünschte er auch jetzt sanctionirt zu sehen. Die Gemeinschaft von Gewinn und Verlust wurde auch in dem Gesetz-

25) Der Titel ist auch abgedruckt in Niederl. Staatsc. 11 July 1832. Nr. 164.

Digitized by Google

buch für das Königr. Holland v. Jahre 1808 angenommen [26]). Sie stellt eine glückliche Mitte dar, zwischen der allgemeinen Gemeinschaft und der gänzlichen Ausschliefsung derselben. Der Redner beruft sich auf *Huber* hedendaagsche Regtsgeleerdheid I. 2. mit den Worten: »nach dem Röm. Rechte war keine Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, andere Völker hatten eine gänzliche Gütergemeinschaft eingeführt, sowohl des Eigenthums als des Erworbenen; aber andere, und vorzüglich wir (Friesen), haben den Mittelweg erkoren, so dafs das Eigenthum bei jedem Ehegatten bleibe, aber die Früchte und das Erworbene zwischen Ihnen gemein werden, so wie die Lasten.« An einer andern Stelle in Instit. jur. Frisiae I. c. 8. §. 4. sagt derselbe Schriftsteller: »Medium hoc consilium praestare duobus extremis patet inde, quod juris Romani rigor hac parte nusquam servatur, et universa communio in locis, ubi recepta est a prudentioribus per dotalia pacta fere ad modum nostratum redigitur.« Dazu kommt noch, dafs in Friesland nur selten pacta antenuptialia angefochten werden; so dafs, wenn die gänzliche Gütergemeinschaft gesetzlich geworden seyn wird, in Friesland ein System gelten wird, was gerade dem alten Herkommen zuwider ist. Dabey führte noch Herr *Fockema* die Erörterung dieses Gegenstandes an, welche man findet bey *Malleville* Analyse raisonnée du Code Civil ad art. 1393, wo nach einer kurzen Uebersicht der verschiedenen Systeme, er die Gründe angiebt, welche eine gänzliche Gütergemeinschaft haben verwerfen lassen, und aus der Erfahrung diesen Satz hinzufügt: »Sur cent contracts de mariage, qui se passent dans les pays de communauté, il y en a à peine le dixième, où l'on ne déroge pas à la Coutume. Comment donc peut-on proposer

26) Der Redner hat Recht, insoferne die Gemeinschaft von Gewinn und Verlust subsidiarisch, wenn die allgemeine Gemeinschaft ausgeschlossen war, statt fand; doch dieses ist gerade dasselbe in unserem neuen Niederl. Gesetz. Principaliter, wann die allgemeine Gütergemeinschaft angenommen. Und in Wahrheit, der Entwurf hatte gerade den Zweck, die Grundsätze des Gesetzbuches v. 1808 wieder einzuführen.

Digitized by Google

comme droit commun, une loi, donc les désavantages sont si généralement sentis par ceux mêmes, qui vivent sous son régime. «

Herr *van Boelens* unterstützte noch mit andern Gründen die Meinung seines geehrten Herrn Collegen, vorzüglich den Fall heraushebend, dafs eine begüterte Frau einen Mann heirathet, der nichts besitzt, und kurz nach der Trauung stirbt, in welchem Fall also der Mann in wenigen Tagen unentgeldlich die Hälfte einer reichen Habe besitzen wird.

Ueber die Ungereimtheit und Unschicklichkeit der in den Französischen und Holländischen Gesetzbüchern angenommenen Gütergemeinschaft, blos der beweglichen Güter, war in den General - Staaten nur eine Stimme, aber die Frage war, welches System denn anzunehmen sey.

Der Gröninger Abgeordnete, Herr *Quintus*, hat eine recht gute Uebersicht der drei verschiedenen Systeme gegeben, welche ich hier anführe.

1) Blofse Gemeinschaft von Gewinn und Verlust. Dieses System empfiehlt sich dadurch, dafs jeder Ehegatte seine eigene Güter behält, dafs keiner derselben durch die Ehe mit den Schulden des andern belastet wird, dafs er nichts an dem Seinigen verliert, aber auch nichts erwirbt von den Gütern seines Ehegatten, oder dadurch bevortheilt wird.

Gewifs bleiben auf diese Weise die Güter in der Familie, und durch die Ehe, ohne pacta antinuptialia, behält jeder sein Gut; keiner hat Vortheil noch Nachtheil von dem Andern, und bei ihrem Tode kehren jegliche Güter nach den Quellen zurück, woraus sie entsprungen sind, und gehen nicht an eine fremde Familie über.

Aber dieses System hat doch seine eigene Schwierigkeiten. Man verpflichtet durch dasselbe die Eheleute zu Ausgaben, und stellt sie mehreren leicht entstehenden Zwistigkeiten und Rechtshändeln blos; est ist doch unmöglich, die beiden, nicht in die Gemeinschaft kommenden Besitzungen, abge-

Digitized by Google

sondert zu halten, ohne bei dem Eingehen der Ehe, Inventarien in gesetzlicher Form darzustellen. Ja, die Inventarisationen müssen wieder statt finden, so oft einer der Eheleute eine Erbschaft, Schenkung oder Vermächtnifs empfängt. Auf diese Art wird auch die Administration des Mannes äufserst schwierig. Er mufs die Güter seiner Frau und die seinigen besonders verwalten, die Kaufpreise und Capitalien, die er empfängt wieder besonders anwenden, oder wenigstens das alles genau aufzeichnen. Die Folge ist, dafs die Scheidungen der Güter zwischen den beiderseitigen Erben zu vielen Beschwerlichkeiten Anlafs geben, und zu vielen Processen leiten, welchen zuvorzukommen mit Recht für eine der ersten Pflichten des Gesetzgebers gehalten wird.

2) Das zweite System, Gemeinschaft der beweglichen Güter und Ausschliefsung der unbeweglichen, wie dasselbe in dem Französischen Gesetzbuch besteht, und daraus in unser Niederländisches Gesetzbuch übergegangen war, ist von vielen Seiten verwerflich, und giebt den meisten Anlafs zu Betrug und Treulosigkeit [27]).

Die beiden andern Systeme von gänzlicher Gemeinschaft und gänzlicher Ausschliefsung derselben, haben wenigstens diesen Vorzug, dafs sie den Eheleuten klar anzeigen, welche die Folgen ihrer Handlung seyn werden, wenn sie ihr Ehebündniss auf dem Gesetz gegründet, eingehen. Aber hier ist es ganz ungewifs, ob etwas in die Gemeinschaft kommen wird oder nicht. Es hängt davon ab, ob der Gatte bewegliches oder unbewegliches Gut erwirbt. Ist das erste der Fall, so bestimmt man die Gemeinschaft, bey dem zweiten nicht. Auch vom Anfange an kann die gröfste Ungleichheit und Ungerechtigkeit statt finden, wenn z. B. der eine Gatte allein bewegliches, der andere allein unbewegliches Eigenthum besitzt, dann behält der erste all das Seinige für sich

27) Die Nachtheile dieses Systems erörterte auch schon früher Herr N. C. Francken in Bydragen tot Regtsgeleerdheit, III. Seite 317 und folgende.

Digitized by Google

allein, und bekommt noch dazu die Hälfte von dem Gute seiner Gattin, da diese die Hälfte des Ihrigen verliert. Und später, welche Ungleichheit! wenn bei Erbschaften der Gatte nur sorgt, dafs blos unbewegliche Sachen ihm zugetheilt werden, behält er alles für sich, und wenn er die Sorge hat, dafs bei Erbschaften, die seiner Ehehälfte anfallen, nur bewegliche Güter ihr zugetheilt werden, so dafs alles in die Gemeinschaft komme, wie weit geht dann nicht die Ungerechtigkeit!

3) Das dritte System ist das der allgemeinen Gütergemeinschaft. Dies scheint von beiden jetzt erwähnten den Vorzug zu verdienen. Es scheint am meisten mit der Art der Ehe übereinzustimmen, die eine individua vitae consuetudo darstellen soll. Dies Unvertheilte, was dem Wesen der Ehe so sehr entspricht, mufs auch in den Besitzungen der Ehegatten sich äufsern. Dasselbe System ist auch in den alten Gesetzen und Herkommen der meisten Provinzen unseres Vaterlandes begründet. Es ist auch das einfachste, das allen am meisten begreifliche, keine Schwierigkeiten haben sie in der Anwendung. Sind einige da, die sich zu sehr benachtheiligt glauben, wenn sie ihre Güter in die Gemeinschaft bringen, so können diese sehr leicht darin durch pacta antenuptialia vorsehen. Die Kosten sind für sie keine Beschwerden, was die zu erwerbenden Güter betrifft, auch in dem erst erwähnten Systeme kommen diese alle in Gemeinschaft, also diese können keinen gesetzlichen Grund zu Beschwerden ausmachen.

Hat man denn zwischen diesen Systemen zu wählen, so ist es viel besser ein einfaches, klar und deutliches System anzunehmen, welches sowohl bei Darstellung als bei Entbindung der Ehe leicht kann angewendet werden, und keine Kosten verursacht, wie ein verwickeltes, kostbares, und in der Anwendung beschwerliches System zu sanctioniren, welches eine reiche Quelle von Zwistigkeiten und Processen zu seyn pflegt.

Digitized by Google

Ein Abgeordneter aus Oberyssel, Herr *van der Gronden*, fand vorzüglich Bedenklichkeiten gegen Art. 6. des Entwurfs, wobey dem Manne das Recht zur Veräufserung der gemeinschaftlichen Güter, auch ohne Zustimmung der Frau zugestanden war. Dieses schien ihm zu unbestimmt, er verlangte dafs die unbeweglichen Güter, und insbesondere die, welche die Frau eingebracht hatte, nicht veräufsert werden könnten, es sey denn mit Zustimmung der Frau. Es ist nicht zu leugnen, dafs auch Art. 1421 des jetzigen Französischen Gesetzbuchs das Recht von Veräusserung der gemeinschaftlichen Güter dem Manne alleine zusteht, aber vieles ist was hier nicht in Gemeinschaft kömmt, was zufolge unserer neuen Gesetzgebung zu der Gemeinschaft nicht gehört. Dieses gilt insbesondere von den unbeweglichen Gütern der Frau.

Doch diese Gründe haben die Mehrheit nicht überzeugt. Man mufs auch erkennen, dafs es äufserst schwierig seyn würde, das Recht von Veräufserung der Güter zu beschränken. Man sage doch, wenn Gemeinschaft statt findet, welche Güter dem Manne, welche der Frau gehören! Die Gemeinschaft hebt doch allen Unterschied von Eigenthum unter den Ehegatten auf. Zu oft sind auch jetzt die beweglichen Güter die allerwichtigsten Besitzungen, und wenn in einigen Fällen eine Beschränkung des Rechtes zur Veräufserung wünschenswerth erscheinen mögte, wird solches bei pacta antenuptialia seyn können [28]). In Holland war auch vorher die unbeschränkte Veräufserung dem Manne zugestanden.

Die Ehescheidung durch Uebereinstimmung der Ehegatten war in dem bürgerl. niederl. Gesetzbuch nicht angenommen. Jetzt ist im 11. Tit. ein 2. Abschnitt hinzugekommen, zufolge diesem ist, wenn nach einer Scheidung vom Tische und Bette von 5 Jahren, die Ehescheidung begehrt wird, der

28) Wenn die Gemeinschaft ausgeschlossen ist, gilt Art. 164 im Titel 6. „de Man vermag de onrvoereud Goeden der vrow, widerbare Aledewetuns nie te veraendern of te bezwaren.“

Richter ermächtigt, wenn er sieht, dafs keine Aussöhnung möglich ist, die Ehescheidung auszusprechen. Also ist das Französische divorce par consentement mutuel, nicht dem Namen nach, aber doch in der That erhalten. Nur kann sie nicht in drey Jahren, sondern erst in fünf erhalten werden [29]).

Diese Sätze lassen sich aus recht guten Gründen vertheidigen. Auch die Wiederaufnahme der Legitimatio per Rescriptum Principis kann wohlthätig für die Kinder wirken, die wenn die Ehe geschlossen würde, nicht wohl legitimirt werden könnten Diesen ist in der Französischen Gesetzgebung kein Mittel zur Legitimirung übrig. Die Emancipation, Adoption und Tutelle officieuse waren ganz Französische Einrichtungen, wovon in unserm Lande gar keine Anwendung statt fand. Sehr weise hat man sie aufgehoben.

Die Commission hat mit Eifer, jedoch auch mit Vorsicht ihre Arbeiten fortgesetzt. Zwei Tage nach der jüngsten Eröffnung der General-Staaten, am 17. October 1832, wurden die Entwürfe, die 10 ersten Titel des 2ten Buchs betreffend, an die General-Staaten übergeben. Sieben Entwürfe, den 11—17 Titel betreffend, wurden am 27. desselben Monats eingereicht, und die General-Staaten beschäftigen sich jetzt schon mit denselben, und S. M. der König hat in der Eröffnungsrede die Hoffnung geäufsert, dafs noch in dieser Sitzung alle auf das Bürgerl. Gesetzbuch sich beziehenden Entwürfe vorgelegt werden.

Schon 17. Jahre sind auf die Abfassung neuer Gesetzbücher verwendet. Man hat Recht zu erwarten, dafs die Sache reiflich erwogen wurde, und die Gesetzbücher eine grofse Vorzüglichkeit besitzen werden. Dies kann nicht geläugnet werden, dafs nach der Scheidung Belgiens keine Mühe gespart wird, unsere Gesetzbücher so gut als möglich darzustellen. Mit Vergnügen werde ich den ferneren legis-

29) Siehe Niederl. Staatsc. 27 July 1832. Nr. 178.

BIBL. UNIV. GENT
Digitized by Google

lativen Arbeiten, die zur Einführung der neuen Gesetzbücher doch einmal leiten werden, in dieser Zeitschrift anzeigen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass ich diese Uebersicht so eingerichtet habe, dass keiner der Gegenstände berührt wurde, welche mein geehrter Freund *Birnbaum* in dieser Zeitschrift I. Nr. 8. Seite 138—167, II. Nr. 21. Seite 414 - 439, III, Nr. 1. Seite 1—51 in seinem Aufsatze über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung u. Rechtsw. im Königreiche der Niederlande vorgetragen hat.

XI.

Ueber die

Entwürfe neuer Civil - und Strafgesetzbücher für Schweden; nebst einigen literarischen Notizen.

Von

Herrn Dr. Schlyter, in Stockholm.

Von dem im Jahre 1826 gedruckten Entwurf eines allgemeinen Civilgesetzbuchs, ist bereits im ersten Bande dieser Zeitschrift etwas erzählt worden. Im Laufe dieses Jahres (1832) hat der von der Gesetzcommission ausgearbeitete erste Entwurf zum allgemeinen Criminalgesetzbuch, auch die Procesordnung für Criminalsachen, nebst Motiven und Protocollen der Commission, die Presse verlassen. Nachdem Bemerkungen über diesen Entwurf von den Gerichten, den juristischen Facultäten der Universitäten und Pri-

Digitized by Google

vatpersonen an den Justizminister eingereicht seyn werden, was vor dem Ausgang dieses Jahres geschehen soll, wird, nach Beschaffenheit dieser Bemerkungen, der Entwurf zum Strafgesetzbuch einer Revision unterworfen werden, wie mit dem Entwurfe des Civil-Codex vorher geschehen ist. Indessen kann man nun den Plan des Ganzen einigermafsen überschauen. Da ich nicht Gelegenheit gehabt habe diese beiden Entwürfe so genau zu untersuchen, wie ich gewünscht hätte, kann ich leider nur allzu oberflächliche Nachrichten von diesem wichtigen Werke mittheilen; ich darf mich jedoch nicht entziehen dasjenige zu erzählen, was mir beim hastigen Durchlesen am meisten bemerkenswerth erschienen ist.

Betreffend den Plan dieses Werkes im Ganzen, findet man hier die in den Schwedischen und Norwegischen Gesetzbüchern uralte, nur aber in Schweden noch beibehaltene Eintheilung in sogenannte Balken, d. i. gröfsere Abschnitte, nach den besonderen Hauptgegenständen benannt. Der Entwurf zum Civilgesetzbuch enthält nämlich die (sogenannten) Balken von der Ehe, von Erbschaften, von liegenden Gründen, vom Bauen (oder eigentlich von den mit dem Landbau in ökonomischer Hinsicht zusammenhängenden Rechtsfragen), vom Handel (oder von Contracten bewegliche Güter betreffend; auch vom Concurs u. a.), von der sogenannten Aussuchung (d. i. vom executivischen Procefs in Schuldsachen), und den ersten Theil des Abschnitts von dem allgemeinen Procefs, das gerichtliche Verfahren in Civilsachen darstellend. Der Entwurf zum Criminalgesetzbuch enthält den Abschnitt von Strafen (von Missethaten ist der Titel in dem nun geltenden alten Gesetzbuch), und den zweiten Theil des Abschnitts vom Procefs, oder die Ordnung des Criminalverfahrens. Hier zeigt sich sogleich der Unterschied zwischen dem alten Gesetzbuch und dem neuen Entwurf, dafs der Abschnitt vom Procefs in dem alten Codex, das Verfahren in Civil- und Criminalsachen auf eine oft verwirrende Weise zusammengemischt, enthalten sind, in dem neuen Entwurf jene Gegenstände in zwei besonderen Theilen

Digitized by Google

abgehandelt sind; was ohne Zweifel eine Verbesserung ist. Dagegen hat der alte Codex, ausser dem vorher genannten Abschnitt von Missethaten, auch einen sogenannten Strafbalken, der allgemeine Vorschriften von Strafen und ihrer Execution enthält. Dieser Abschnitt ist in dem neuen Entwurf verschwunden; was hierher gehört, findet man in dem allgemeinen Theil des neuen Abschnitts von Strafen, wovon unten die Rede seyn wird. Was nun den Inhalt betrifft, so scheint das Urtheil ziemlich allgemein zu seyn, dafs die Gesetzcommission mehr als es hätte geschehen sollen, von dem ältern nun geltenden Systeme abgewichen ist. Mir scheint diese Beschuldigung, was das Civilrecht betrifft, von dem man sie bisher gehört hat, weniger gegründet zu seyn. Die äussere Aufstellung der Gegenstände des Civilrechts weichet von der alten nicht bedeutend ab; die einzelnen Bestimmungen sind freilich im Allgemeinen vollständiger als im alten Codex, allein mit Ausnahme weniger, jedoch wichtiger Fragen, von den alten Grundsätzen nicht sonderlich abweichend. Die Neuerungen, die mir am meisten bedeutend scheinen, sind die folgenden: Das Eheverlöbnifs soll nicht eher geltend seyn, als der Entschlufs der Contrahenten sich mit einander zu verheirathen, bei dem Pfarrer der Gemeinde in gesetzmässiger Ordnung gemeldet ist; auf diese Meldung soll aber die öffentliche Verkündigung in der Kirche sogleich folgen. Die Absicht dieser Bestimmung ist, langwierigen Verlobungen vorzubeugen; weil aber keine Zeit bestimmt ist, innerhalb welcher die Trauung auf die Verkündigung folgen mufs, ist es klar, dafs diese Neuerung wenig oder gar nichts ausrichten kann. Ohnedies hat der Gebrauch schon dieses zu einer ganz privaten Sache gemacht; denn förmliche Verlobungen geschehen nunmehr beinahe niemals, wenn nicht im Bauernstande. — Der uralte Unterschied zwischen Land- und Stadtrecht, die Gütergemeinschaft unter Ehegatten und die Erbfolge betreffend, ist von der Gesetzcommission aufgehoben. Nach dem Landrecht gehören nämlich zweidrittel der gemeinschaftlichen Güter dem Manne, und ein drittel der Frau;

Digitized by Google

nach Stadtrecht aber nimmt jeder Gatte die Hälfte. Ebenso in der Erbfolge: nach Landrecht nimmt z. B. ein Bruder doppeltes Erbtheil gegen die Schwester; nach Stadtrecht aber nehmen Bruder und Schwester gleiche Theile. Der neue Entwurf giebt den beiden Geschlechtern in dieser Hinsicht gleiche Rechte. Die Einschränkungen in der Freiheit über geerbte Grundstücke zu verfügen, will die Commission ebenfalls aufgehoben wissen. Ein unverheirathetes Weib soll nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre mündig seyn. Diese Neuerung scheint mir bedenklich zu seyn. Sollte man von dem Grundsatze unseres jetzt geltenden Gesetzes abweichen, dafs ein unverheirathetes Weib immer unmündig ist (ob es gleich in der Praxis angenommen ist, dafs der König in besonderen Fällen ein Weib mündig erklären kann), so sollte doch meiner Ueberzeugung nach, ihre Mündigkeit erst nach zurückgelegten vierzig Jahren eintreten. — Alle Contracte, liegende Gründe betreffend, sollen in den Gerichten angekündigt werden, um in das Protokoll eingezeichnet zu werden; ehe dies geschehen ist, sollen sie gegen das Recht eines Dritten nicht gelten. Ein Schuldner, dessen Vermögen an seine Gläubiger abgetreten worden ist, soll, während des Concurses, mit Ausnahme gewisser Fälle, von Verhaft frei seyn. — Der erste Theil des Abschnitts vom Proceſs hat 12 Unterabtheilungen: 1) von der Gerichtseinrichtung; 2) von der Gerichtsordnung bei den Untergerichten; 3) von der Gerichtsordnung bei dem Obergericht und dem höchsten Gericht; 4) von gesetzlichen Beweisen; 5) von Proceſskosten und Schadensersatz; 6) von einer besondern Nämd (Geschwornen-Gericht; 7) von einer zwischenkommenden Parthei (tertius interveniens); 8) von Bevollmächtigten; 9) von Vergleichen und Schiedsmännern; 10) von Beschlag und Verbot wider das Ausgeben oder Trennen gewisser Güter; von Wiedereinsetzung in den Besitz; von der Execution des Urtheils, und der Erklärung desselben; 11) von gesetzlichen Fristen, von Restitution dagegen und vom Wiederaufnehmen einer schon abgeurtheilten Sache;

Digitized by Google

12) von Geldbufsen und Zwangsmitteln in verschiedenen Fällen. Die Gerichtseinrichtung betreffend, schlägt die Commission eine bedeutende Neuerung vor. Wir haben gegenwärtig, von uralten Zeiten her, auf dem Lande zwei Instanzen, das Härads- oder Districts-Gericht [1]), und das Lagmanns- oder Provinzial-Gericht; von denen das letztere nunmehr mit Criminalsachen nichts mehr zu thun hat. Ebenso sind in allen gröfseren Städten ein sogenanntes Kämners-Gericht, und das Rathsgericht. Obergerichte sind die sogenannten Hofgerichte. Anfänglich war nur ein solches, in Stockholm im Jahre 1614 eingerichtet, um beinahe das zu seyn, was das im Jahre 1789 eingerichtete höchste Gericht des Königs nunmehr ist. Das Hofgericht sollte, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, das höchste Gericht des Königs seyn, ob es gleich erlaubt war die eigene Revision des Königs zu suchen. Diese Revision des Königs hat sich immer mehr in eine Instanz über das Hofgericht verwandelt; als eine solche ist sie auch von der Gesetzcommission betrachtet worden. Dagegen wird nur ein Untergericht beibehalten: auf dem Lande das Häradsgericht, und in den Städten das Stadtgericht, dem heutigen Rathsgericht entsprechend. Die Lagmanns- und Kämnersgerichte sollten also aufgehoben werden. Mir scheint der Nutzen dieser Veränderung sehr problematisch zu seyn. Sie führt dahin, wenn ich nicht irre, dafs die Hofgerichte mit einem vornehmern Namen an die Stelle der alten Lagmannsgerichte hinabsinken, und das höchste Gericht an die Stelle des ältesten Hofgerichts tritt. Gleichwie das Hofgericht anfänglich das höchste Gericht war, nach und nach aber, erst in der That selbst, und nachher ausdrücklich, ein anderes höchstes Gericht über sich bekam; so würde man vielleicht einmal in Versuchung gerathen, das nun so-

1) Mehrere Kirchspiele machen ein Härad aus; mehrere Härads ein sogenanntes Lehen oder Landeshauptmannschaft. Die heutigen Jurisdictionen des Lagmanns entsprechen weder den Lehen, noch den alten Landschaften. Aus den letzteren sind sie jedoch entstanden.

Digitized by Google

genannte Höchste Gericht ein ähnliches Schicksal erleben zu lassen. Zweckmäfsiger wäre es, nach meinem Urtheil, den Lagmannsgerichten eine veränderte Organisation, als gemeinschaftlichen Obergerichten einzelner oder mehrerer Landshauptmannschaften, zu geben. Wenn gleich die Hofgerichte in solchem Falle nicht zur ursprünglichen Einheit zurückgeführt werden könnten, sollte wenigstens das letzt eingerichtete Hofgericht für Schonen und Blekingen eingezogen, und fernerer Einrichtung neuer Hofgerichte, die mit eben so gutem Grunde als das eben genannte, künftig zu erwarten sind, vorgebeugt werden können. — Alle besondere (privilegirte) Gerichte hebt der neue Entwurf auf. Nur Kriegsgerichte sollen für Criminalsachen beibehalten werden. Dafs viele jetzt geltende Gesetze, die von privilegirten Gerichten Bestimmungen enthalten, unnöthig, verwirrt und unter sich widersprechend sind, kann nicht geleugnet werden; dagegen bin ich aber überzeugt, dafs besondere Gerichte ihren Grund in der Natur der Sache haben, wenn sie, wie Bergsgerichte, mit Sachen zu thun haben, die mit einem ganzen System von Gegenständen nahe verbunden sind, von denen ein Richter mit gewöhnlichen Kenntnifsen nichts versteht. In diesen Fällen scheint es mir vernünftiger zu seyn der alten guten Regel zu folgen, dafs man über dasjenige nicht richten soll, was man nicht versteht, als einer abstracten Idee nachzujagen, die innerhalb gewisser Grenzen richtig und gut seyn kann, aufs Aeufserste aber getrieben, ungereimt und schädlich wird. — Um Fragen von Schadenersatz und dergleichen zu entscheiden, wird das Verordnen eines besondern Geschwornengerichts für einzelne Fälle vorgeschlagen. — Dem Entwurf zum Civilgesetzbuch ist angehängt ein besonderer Vorschlag zu Bestimmungen über Gütergemeinschaft unter Ehegatten, Testament, Kauf, Schenkung etc. für den Fall, dafs die bisherigen Einschränkungen der Freiheit über geerbte Grundstücke zu verfügen, auch künftig gelten sollen.

Ich gehe nun zu dem in diesem Jahre herausgegebenen

Digitized by Google

Entwurf des Strafgesetzbuchs über. Da die Gesetzcommission im Civilrecht von der alten Eintheilung in gewisse Balken gebunden gewesen ist, so hat sie hingegen im Criminalrecht freiere Hände gehabt, weil das ganze System hier nur einen Balken ausmacht. Diese Gelegenheit hat sie auch recht tüchtig benutzt; denn der neue Entwurf ist sowohl in Materie als Form so wahrhaftig neu, dafs es schwer ist hie und da eine Spur des alten Rechts zu entdecken. Was gleich in die Augen fällt, ist, dafs der Abschnitt von Strafen zwei Unterabtheilungen hat: 1) allgemeine Bestimmungen und 2) von besondern Verbrechen und ihren Strafen. Die erste Abtheilung hat 8 Capitel: 1. von denjenigen, die Schwedischem Strafrecht unterworfen sind; 2. von Strafen und ihrer Execution; 3. von dem Versuche zu Verbrechen; 4. von unvorsätzlichen Verletzungen; 5. von Theilhaftigkeit an Verbrechen; 6. von den allgemeinen Grundsätzen, nach denen die Strafen gemessen werden sollen; und von Milderung oder Schärfung der Strafen in gewissen Fällen. 7. von den Gründen, die die Strafbarkeit ausschliefsen oder aufheben; 8 vom Schadensersatz. Am merkwürdigsten ist das 2. Cap., wo die Gattungen der Strafen bestimmt werden. Die, nach dem nun geltenden Recht, gewöhnlichsten Strafen sind: die Todesstrafe, entweder die einfache, die durch Enthauptung mit Beil geschieht, oder die qualificirte, mehrentheils durch Abhauen der rechten Hand vor der Enthauptung, oder dadurch dafs, nach der Enthauptung, der Körper eines Mannes auf das Rad gelegt, seines Weibes aber auf dem Scheiterhaufen verbrannt wird; die Ehrlosigkeit, die Ruthenstrafe, das Gefängnifs bei Wasser und Brod, das Gefängnifs auf einer Festung, mit oder ohne Arbeit; und die Geldbufse. Das Hängen und einige andere Strafen kommen selten vor. Der neue Entwurf nimmt diese Gattungen an: 1. Todesstrafen, nur einfach, durch Enthauptung mit Fallbeil. 2. Strafarbeit in 5 Graden; der erste Grad auf die Lebenszeit, der zweite auf höchstens 12 Jahre, der fünfte auf wenigstens ein halbes Jahr; 3. Gefängnifs und 4. Geldbufse. Das Ge-

Digitized by Google

fängnifs soll entweder einfaches Gefängnifs seyn, einsames Gefängnifs, oder Gefängnifs bei Wasser und Brod. Einfaches Gefängnifs kann zu 12 bis 180 Tagen bestimmt werden. Einsames Gefängnifs zu 6 bis 90 Tagen, in welcher Zeit der Gefangene alle 6 Tage, mit Zwischenzeit eben so vieler Tage, in der Einsamkeit ohne Beschäftigung gehalten wird. Gefängnifs bei Wasser und Brod zu 3 bis 45 Tagen, in welchen der Gefangene die ganze Zeit, wenn sie nicht mehr als fünf Tage ausmacht, sonst aber alle fünf Tage, mit Zwischenzeit eben so vieler Tage, nur mit Wasser und Brod gespeist wird; doch soll er so viel haben, dafs seine Gesundheit keinen Schaden leidet. (Nach jetzt geltendem Recht kann diese Strafe von 4 bis 28 Tage dauern, in welcher Zeit dem Gefangenen, wenn es recht zugeht, nie andere Speise als Wasser und Brod, das letztere nach Gewicht, gegeben wird). Geldbufsen, die der Entwurf oft als Strafe gebietet, ohne alle Bestimmung ihres Betrags, sollen, nach den Vermögensumständen des Verbrechers, in solchen Fällen von dem Richter zu einem bis 100 Reichsthaler festgesetzt werden. Alle Geldbufsen sollen in Silber, oder nach dessen vollem Werthe in Papiergelde bezahlt werden. Wenn der Verbrecher nicht die Bufse zahlen kann, wird sie in ein einfaches Gefängnifs, nach Betrag der Summe, verwandelt. Unsere Gesetze haben bisher Geldbufsen bestimmt im Zusammenhang mit den Verboten, die im Civilrecht oft vorkommen; der Entwurf hingegen räumt alle solche Bestimmungen aus dem Civilgesetzbuch weg, und schaltet sie in dem Strafgesetzbuch ein. Nur die zu der Gerichtsordnung gehörenden Geldbufsen haben ihren Platz am Ende des ersten und zweiten Theils des Abschnitts vom Procefs bekommen. Ausser den schon aufgezählten Strafgattungen wird auch als Strafe angenommen: der Verlust mitbürgerlichen Vertrauens für immer oder auf gewisse Zeit (5 bis 10 Jahre). Dieser Verlust führt mit sich die Unwürdigkeit, ein Amt oder ein anderes öffentliches Geschäft zu bekleiden; in adelichem Stande zu seyn, und mit Ritterorden oder einer anderen öffentlichen

Digitized by Google

Auszeichnung geehrt zu seyn; und an Wahlen zu öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen. Besondere Strafen für Beamte sind: 1. Absetzung; 2. Verlust des Amts. Jene faßt in sich den Verlust aller Aemter die der Verbrecher bekleidet, und Unwürdigkeit in ein Amt künftig eingesetzt zu werden, das demjenigen ähnlich ist, in welchem er das Verbrechen begangen hat. — Allgemeine Bestimmungen vom Versuche zu Verbrechen, und von unvorsätzlichen Verlezzungen, die in dem 3ten und 4ten Cap. enthalten sind, haben wir bisher entbehren müssen; es ist nicht zu läugnen, daß unser Recht hierdurch eine bedeutende Verbesserung gewinnen mußte. — Die 2te Abtheilung enthält die Cap. 9 — 28; namentlich: 9. von dem Hochverrath, und andern für die Sicherheit des Staates gefährlichen Verbrechen; 10. von Majestätsverbrechen, und von Verbrechen wider die Reichsstände oder die Regierung; 11. von Verbrechen wider öffentliche Gewalt (Aufruhr u. a.); 12. von Friedensbrüchen (wohin auch Gotteslästerung, als Störung des Religionsfriedens, gezählt wird); 13. von der Verfälschung öffentlicher Documente, der Münzen, des Papiergeldes etc.; 14. vom Meineide; 15. von Ausbreitung der Pest, oder einer anderen für Menschen ansteckenden Seuche; und von allgemein gefährlicher Vergiftung; 16. von Mord und Todschlag, wie auch von anderer Mißhandlung wider eine Person (von Aussetzung der Kinder, Verwundungen und dergleichen); 17. von Verbrechen wider die Freiheit anderer Menschen; 18. von falscher Anklage, und von andern Ehrenkränkungen; 19. vom Ehebruch; 20. von Verbrechen wider die Sittlichkeit; 21. von vorsätzlicher und unvorsätzlicher Brandstiftung; und von anderer Beschädigung der Dinge; 22. vom Diebstahl; 23. vom Raube; 24. vom Betrug; 25. von betrügerischen oder nachläßigen Schuldnern im Concurs; 26. von Verfälschung von Privaturkunden, und von deren Mißbrauch; 27. vom unerlaubten Gebrauch des Grundstückes eines anderen; und von gesetzwidrigem Jagen und Fischen; 28. von den Verbrechen der Beamten. Um nicht allzu weitläuftig zu

Digitized by Google

werden, mufs ich mich aller Bemerkungen enthalten über die neuen Bestimmungen, die der Entwurf in diesem Theile enthält; besonders weil derselbe von dem alten System ganz und gar abweicht. Im Allgemeinen kann doch bemerkt werden, dafs nur wenige Verbrechen mit der Todesstrafe belegt werden, worunter der Mord, der hier, ganz anders als im alten System, als homicidium praemeditatum beschrieben wird. Dagegen ist, bei verschiedenen Verbrechen, die Strafe mit Recht geschärft, wie bei homicidium attentatum, das, nach dem alten Recht, im Allgemeinen nur mit einer geringen Geldbufse bestraft werden kann; bei dem Meineide u. a. Durch neue Bestimmungen sind Lücken ausgefüllt an mehreren Stellen, wo das alte Gesetzbuch zu sehr unvollständig ist; dagegen ist das alte Recht in vielen Stücken auf Grundsätze gebaut, die man, nach meiner Ueberzeugung, nicht hätte verlassen sollen. — Der zweite Theil des Abschnittes vom Procefs hat 12 Cap.: 1) von der Gerichtseinrichtung; 2) von der Entdeckung der Verbrechen, und der Klage; 3) von der Gerichtsordnung in den Untergerichten; 4) wie die Criminalsachen vom Obergericht aufgenommen und behandelt werden; 5) wie die Criminalsachen im Höchsten Gericht aufgenommen und behandelt werden; 6) von Beweisen; 7) von Procefskosten; 8) von einer besondern Nämd; 9) von Bevollmächtigten und Beiständen; 10) von der Verhaftnehmung einer verdächtigen Person, oder Caution; von Beschlag oder Aufsicht auf die Güter des Angeklagten, und wie er von der Ausübung seines Amtes suspendirt werden soll, wenn er ein Beamter ist; 11) von gesetzlichen Fristen, von deren Wiederherstellung und von Wiederaufnehmen einer schon abgeurtheilten Sache; 12) von Geldbufsen und Zwangsmitteln, und von andern Folgen des Ausbleibens. Die Gerichtseinrichtung betreffend will die Gesetzcommission die Neuerung einführen, dafs in einem Untergericht, das aus einem Richter und einer Nämd (d. i. zwölf Beisitzern, ein auf dem Lande noch fortdauerndes

Digitized by Google

Ueberbleibsel des alten Geschwornengerichts *)) besteht, bei der Frage: ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig sei, ein jeder, der in der Nämd sitzt, gleiche Stimme, wie der Richter, haben, und gleicher Verantwortlichkeit für seine Meinung wie er, unterworfen sein soll; ein höchst ungerechtes Gesetz, da die Nämd aus unstudierten Menschen besteht, die, wenn sie zu diesem Geschäft gewählt werden, sich demselben nicht entziehen können. Das geltende Recht gibt der Nämd nur in dem Falle Recht zu entscheiden, und zwar unter Verantwortlichkeit für das Urtheil, wenn sie sich der Meinung des Richters einstimmig entgegensetzt. — Der Proceſs soll rein accusatorisch sein; alle vorhergehende Inquisition soll von den Organen der executiven Gewalt verrichtet werden. Man glaubt, daſs der Richter hierdurch mehr unparteiisch werden oder scheinen werde. Meinentheils glaube ich doch, daſs eine öffentliche Inquisition unter der Leitung des Richters geschehen kann, ohne daſs dieser deswegen parteiisch oder ungerecht entweder sein oder scheinen darf; und ich kann mich nicht von dem Gewinne überzeugen, der dadurch entstehen soll, daſs die präliminaire Untersuchung mehrentheils rohen Executionsbedienten ganz und gar anvertraut wird. — Beigefügt sind: 1) Vorschlag zu Veränderungen des Gesetztextes, auf den Fall, daſs die Todesstrafe aufgehoben werden sollte. An die Stelle der Todesstrafe sollte dann eine sogenannte Festungsstrafe treten, oder Arbeit in einer Festung auf Lebenszeit. Der erste Grad der übrigen sogenannten Strafarbeit sollte in diesem Falle zu zwanzig Jahren eingeschränkt werden. 2) Vorschlag zur Einrichtung des Geschwornengerichts. Besondere sogenannte

*) Auf Veranlassung desjenigen, was in dieser Zeitschrift 3r Bd. S. 413. von der alten Skandinavischen Nämd vorkömmt, sey es mir erlaubt zu bemerken, daſs einige hierher gehörende Fragen von mir erörtert sind in einer Schrift: über das ehemalige Verhältniſs zwischen dem Richter und der Nämd, in der Zeitschrift Swea, 1r Bd. 2e Aufl. Stockholm 1824.

Digitized by Google

Jurygerichte sollten alle drei Monate vom Obergericht in jeder Landshauptmannschaft gehalten werden. Das Geschwornengericht sollte bei allen Verbrechen, wo der vierte Grad der Strafarbeit (auf 3—6 Jahre), oder eine schwerere Strafe, oder der Verlust mithürgerlichen Vertrauens folgen kann, entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig sei. Das Gericht sollte die Entscheidung der Geschwornen in sofern prüfen, dafs wenn, in einem Falle wo die Geschwornen den Angeklagten schuldig erklärt haben, die Mitglieder des Gerichts einstimmig von entgegengesetzter Meinung wären, der Entschlufs der Geschwornen für dies Mal aufgehoben, und neue Untersuchung in dem nächstfolgenden Jurygericht angestellt werden sollte; wenn der Angeklagte auch alsdann schuldig erklärt würde, sollte es dabei bleiben. Die Gesetzcommission glaubt selbst, dafs unser Land noch nicht reif sei, weder für das Abschaffen der Todesstrafe, noch für das Einführen des Geschwornengerichts. Ich halte es für sehr möglich, dafs man in unserm Lande an dieser und andern Früchten der modernen Aufklärung nicht eher Geschmack gewinnen werde, als man in andern Ländern ihrer schon satt geworden ist.

Im Allgemeinen scheint es nicht ohne Ungerechtigkeit geläugnet werden zu können, dafs die Arbeit der Gesetzcommission im Einzelnen viel Gutes enthält. Die Frage von dem Zusammenhange des Ganzen, so wie von dem Verhältnisse dieser Gesetzgebung zum ältern System, ist schwerer zu entscheiden. Es sei mir doch erlaubt, meine Meinung zu äufsern, dafs die Commission mehr die neuere Gesetzgebung fremder Länder sich zu Nutzen gemacht zu haben, als in den Geist unsers eigenen älteren Gesetzsystems eingedrungen zu sein scheint. Es wäre jedoch ungerecht, diesen Fehler den verdienten Mitgliedern der Commission zuzurechnen; dafs es geschehen ist, war eine unausbleibliche Folge des niedrigen Standpunktes, worauf unsere Rechtswissenschaft sich befindet. Die Commission hat keines der neuern Gesetzbücher anderer Länder ihrer Arbeit vorzugs-

Digitized by Google

weise zu Grund gelegt. Das Criminalrecht betreffend, sollen jedoch die neuesten Entwürfe zum Strafgesetzbuch für Baiern am meisten das Vertrauen der Commission gewonnen haben. — Die Commission will eine französische Uebersetzung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch herausgeben, die jedoch noch nicht ganz ausgearbeitet ist.

Die vereinigten Arbeiten der schwedischen und norwegischen Gesetzcommissionen habe ich früher erwähnt. (3r Bd. S. 466.) Der norwegische Entwurf zum Strafgesetzbuch hat im vorigen Jahre (1831) die Presse verlassen. Der Plan ist hier im Ganzen derselbe, wie im schwedischen Entwurfe; jedoch mit einigen Abweichungen. So findet man z. B. hier ein Capitel von Verbrechen in Beziehung auf die Religion, worunter natürlicherweise auch die Gotteslästerung aufgeführt wird.

Aufser dem jetzt erwähnten Entwurfe zum Strafgesetzbuch hat unsere neueste juristische Literatur nichts Merkwürdiges vorzuzeigen Das juristische Archiv des Herrn Schmidt fährt, was Original-Artikel betrifft, fort unbedeutend zu sein. Der Docent in Upsala, Dr. Lindblad, hat in diesem Jahre eine theoretisch sein sollende Abhandlung über Todtschlag und Mord herausgegeben; eine Compilation ohne wissenschaftlichen Werth. Ein von dem Juris Adjunctus extraord. in Lund, Schrewelius, auch in diesem Jahre herausgegebenes Werk ist vielleicht auch für ausländische Leser von einigem Interesse. Sein Titel ist: »Die Constitutionen der Akademie zu Lund (v. J. 1666) mit (schwedischer) Uebersetzung (sie sind nämlich lateinisch geschrieben), Anmerkungen und Sammlung solcher zur Nachachtung geltenden Verordnungen, die sie ändern oder erklären, oder auch Gegenstände betreffen, die mit ihnen einen nähern Zusammenhang haben.« Der Magister P. E. Bergfalk (jetzt Docent in Upsala) hat durch eine zu Upsala herausgegebene Dissertation »von den Steuern der

Digitized by Google

Grundeigenthümer Schwedens bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts,« gute Anlage zu Forschungen im cameralistischen Fache bewährt. Der zweite Band der Sammlung der alten Gesetze Schwedens, das ostgothische Rechtsbuch enthaltend, verliefs im J. 1830 die Presse. Der dritte Band (das upländische Rechtsbuch) kann vielleicht gegen das Ende des Jahres 1834 erscheinen. Der zweite Theil des Diplomatarii Suecani des Hrn. Lilljegren ist gegenwärtig unter der Presse.

XII.

The province of jurisprudence determined. By John Austin, Esq. Barrister at Law. London: John Murray, Alberm. Street 1832. 391 *S.* (Mit einem Anhange auf LXXVI. S.) 8.

Angezeigt

von

ZACHARIAE.

Das Hauptwerk (von dem Anhange zu Ende dieser Anzeige) ist aus Vorlesungen entstanden, welche der Vf., zugleich Prof. an der Universität zu London, als Einleitung zu seinen Vorträgen über die Wissenschaft des allgemeinen Rechts oder über die Philosophie des positiven Rechts (on general jurisprudence or the philosophy of positive law) gehalten hat. Ursprünglich waren dieser Vorlesungen zehn; in dieser Ausgabe sind sie in sechs zusammengezogen worden.

Das Werk zerfällt seinem Inhalte nach in zwei Abtheilungen. Die erste beantwortet die Aufgabe: Welches Gebiet hat die Rechtswissenschaft? so, dafs sie die Staatsgesetze, den Gegenstand der Rechtswissenschaft in der eigentlichen oder engern Bedeutung, von andern Arten der

Digitized by Google

Gesetze unterscheidet. (Vorles. I—V.) Die zweite (Vorlesung VI.) handelt von den höchsten Grundsätzen des Staats- und Verfassungsrechts. — Die vorliegende Anzeige wird sich auf die erste Abtheilung beschränken, da diese, mit Rücksicht auf den Stand der Rechtswissenschaft in Deutschland, besonders vieles Eigenthümliche zu enthalten schien. Jedoch bemerkt Rec., dafs der Vf., von dem Begriffe der Machtvollkommenheit (der Souverainetät) ausgehend, nicht selten zu Resultaten gelangt, welche mit denen von Hobbes gefundenen übereinstimmen. (Rec. erlaubt sich, hier noch gelegentlich auf einen Vorwurf zu antworten, den der Vf. in der sechsten Vorlesung, S. 370 fg., den deutschen Schriftstellern über das Staatsrecht macht. Der Vf. erhebt gegen die deutschen Schriftsteller der neuern Zeit die Anklage, dafs sie sich zu der — von ihm bestrittenen — Lehre bekennen, nach welcher der Staat auf einem Vertrage beruht; er führt als einen Vertheidiger dieser Lehre namentlich auch Kant in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre an; er scheint diese Theorie sogar als die sententia in Germania recepta zu betrachten, indem er hinzufügt: »Warmly admiring German literature and profoundly respecting German scholarship, I cannot but regret the proneness of German philosophy to vague and misty abstraction.« — Rec. kann dem Vf. versichern, dafs diese Theorie von deutschen Schriftstellern eben so nachdrücklich, als von dem Vf. selbst, wenn auch aus andern Gründen, bestritten worden ist, und dafs namentlich Kant in dem von ihm selbst angeführten Werke zu den Widersachern dieser Theorie gehört.)

Wenn ein deutscher Schriftsteller die Aufgabe zu beantworten hätte: Welches Gebiet hat die Rechtswissenschaft? so würde er wohl folgende Sätze auszuführen suchen: (Es versteht sich von selbst, dafs ich hier nur den Grundrifs eines solchen Planes geben kann. Auch mufs ich mich gar sehr entschuldigen, wenn ich so gleichsam als Repräsentant der deutschen Staatsrechtslehrer spreche. Doch etwas der

Digitized by Google

Art mufste gesagt werden, wenn die Eigenthümlichkeiten des in Frage stehenden Werkes gebührend hervortreten sollten. Ich bin wenigstens weit entfernt, mich, wegen meines Repräsentativcharakters, der Verantwortlichkeit zu entziehn.)

Die Frage: Welches Gebiet hat die Rechtswissenschaft? ist gleichbedeutend mit der Frage: Wie ist der Begriff des Rechts zu bestimmen? — Nun kann man die Frage, so ausgedrückt, allerdings so beantworten: Das ist in einem jeden einzelnen Staate Rechtens, wozu die Mitglieder des Staatsvereins zufolge der für denselben bestehenden Gesetze und Gewohnheiten gezwungen werden dürfen. Denn diese Grundgesetze sind in der That ihrer Form (oder ihrer Sanction) nach Rechtsgesetze, sie sind das jus proprium cujusque civitatis. — Aber unmöglich kann diese Antwort befriedigen. Denn, da es in allen Staaten der Welt Zwangsgesetze gibt und von jeher gegeben hat, da also alle Menschen in der Ueberzeugung von der Zulässigkeit, ja von der Nothwendigkeit solcher Gesetze mit einander übereinstimmen, woher kommt es, dafs diese Gesetze gleichwohl einerseits ihrem Inhalte nach, nach der Verschiedenheit der Staaten, so verschieden sind, und andererseits dennoch auch ihrem Inhalte nach in sofern eine Vergleichung zulassen, als gewisse Aufgaben von ihnen insgesammt, wenn auch hier so, dort anders, gelöst werden. (Jus gentium der Römer.) Ueberdies aber, was ermächtigt denn irgend einen Staatsherrscher, seine Gesetze durch Zwang — direct oder indirect, d. i. durch Strafen — in Vollziehung zu setzen? oder kann es dem einzelnen Menschen gleichgültig sein, ob er als Bürger mehr oder weniger, ob um so oder so zu handeln, einem Zwange unterworfen sei? Man sieht sich also zu der weitern Frage genöthiget: Was ist denn das Recht an sich? oder, gibt es eine allgemeingültige Idee des Rechts? — So viel liegt am Tage, dafs das Recht an sich kraft seines formellen Charakters, d. i. da es in Gesetzen besteht, welche, obwohl Regeln für die Handlungsweise der

Digitized by Google

Menschen, dennoch zugleich Zwangsgesetze sind, nur den Zweck haben kann, eine gewisse äussere Ordnung in der menschlichen Gesellschaft zu begründen. Jene Frage läßt sich daher auch so stellen: Wie muß eine solche Ordnung beschaffen seyn, damit sie, sey es dem sittlichen oder moralischen, sey es dem thierischen Interesse der Menschen, entspreche? (Die Frage ist hier alternativ gestellt worden. In dem Folgenden soll sie jedoch, damit diese Ausführung nicht die Grenzen einer Einleitung überschreite, nur in Beziehung auf das sittliche Interesse der Menschen beantwortet werden. Doch ist zu bemerken, daß der andere Weg zu demselben Ziele führen würde.) — Die Frage, so gestellt, kann nur so beantwortet werden: Durch das Recht (durch jene Zwangsgesetze) soll eine Naturordnung begründet werden, in welcher die natürliche Freiheit eines jeden einzelnen Menschen (das dem Menschen angeborne Vermögen, durch seinen Willen über seinen Körper und über die Aussenwelt zu gebieten), einerseits beschränkt und andererseits geschützt ist; beschränkt auf die Bedingungen, unter welchen diese Freiheit mit der aller andern Menschen bestehen kann; geschützt durch gemeinschaftliche Hülfe gegen die Gefahren, die ihr drohn, und welche der Einzelne nicht selbst von sich abzuwenden vermag. Denn, nur wenn man von diesem Begriffe oder Grundsatze ausgeht, nur wenn die Rechtswissenschaft diesen Gegenstand hat, entspricht das Recht, also ein Zwang, welchem ein Mensch den andern unterwirft, dem moralischen Interesse der Menschheit überhaupt und dem eines jeden einzelnen Menschen. Nur unter der Bedingung hat ein jeder Mensch die Macht, innerhalb der Sphäre seiner äußern Freiheit so zu handeln, wie er nach den Gesetzen der Moral und der Religion handeln soll, verhält sich die äußere Freiheit der Menschen zu ihrer sittlichen Freiheit, wie das Mittel zu seinem Zwecke *). —

*) Es gibt noch einen andern Beweis (oder eine Probe) für den aufgestellten Begriff des Rechts. Kann man unter der Voraussetzung dieses

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich übrigens sofort das Verhältnifs, in welchem das Recht zur Moral steht, oder stehen soll. Diese enthält die Gesetze, nach welchen der Mensch von seiner rechtlichen Freiheit Gebrauch zu machen hat. Die Rechtspflichten sind allerdings zugleich Pflichten der Moral. Aber sie erhalten durch diese nur eine neue Sanction, eine Sanction anderer Art; ungefähr so, wie das (innere) Recht eines Staates für die Rechtlichkeit der Regierung in Verhältnifs zu andern Staaten Gewähr leisten soll. — Das Recht, um zur Erörterung dieses Begriffs zurückzukehren, ist entweder philosophisches (Vernunft-) oder positives Recht. Je wie fern sich die Art und Weise, wie jene Naturordnung herzustellen ist, mit apodictischer Gewifsheit — gemäfs dem Satze des Widerspruchs — bestimmen läfst, ist das Recht Vernunftrecht Freilich ist dieses Recht nur ein Ideal und wird immer und ewig nur ein Ideal bleiben. Ein Jeder, der es zu erforschen trachtet, vernimmt doch nur die Stimme seiner Vernunft. Aber dieselbe Einwendung kann man der Möglichkeit einer Philosophie überhaupt entgegensetzen. Allen unsern Urtheilen, die auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen, liegt die Idee einer Vernunft, die schlechthin Vernunft ist, mit andern Worten, die Ahnung der Gottheit, zum Grunde. Ferner: Allerdings kann das Vernunftrecht, wie sehr es sich auch seinem Ideale nähere, die Aufgabe der Rechtswissenschaft nie vollständig lösen. Die Ordnung, welche das Recht in der Aufsenwelt begründen soll, kann eben deswegen, weil sie eine äufsere Zucht und Ordnung ist, oft auf mehr als eine Weise geregelt werden, ohne dafs man behaupten könnte, dafs gerade die und die Regel die allein richtige sey. Das Verfassungsrecht, und eben so das Polizeirecht enthält eine Menge Beispiele dieser Art. Alsdann aber mufs die Politik dem

---

Begriffs die oben aufgeworfenen Fragen genügend beantworten? Doch es würde mich viel zu weit führen, wenn ich den Begriff auch von dieser Seite prüfen wollte.

Digitized by Google

Vernunftrechte zu Hülfe kommen, zur Ergänzung desselben benutzt werden. Doch beruht dieser Unterschied zwischen dem Rechte und der Politik nur auf unserer Kurzsichtigkeit. Wir machen diesen Unterschied nur deswegen, und wir müssen ihn machen, weil es uns nur vergönnt ist, unter mehreren Mitteln, die zum Ziele zu führen scheinen, das nach unseren Einsichten vollkommnere zu wählen. Das positive Recht kann als solches, d. i. in wie fern es in der Erfahrung besteht, seinem Inhalte nach nur aus einer Willenserklärung erkannt werden. Seinem Ursprunge nach ist es z. B. ein von Gott geoffenbartes oder ein von der Staatsgewalt (unmittelbar oder mittelbar) gesetztes oder ein Vertragsrecht. Ein jedes dieser Rechte hat einen ihm eigenen Maſsstab seines Recht-Werthes. Z. B. Ein von dem Staate gesetztes Recht ist in dem Grade vollkommen, in welchem es mit dem, was an sich Rechtens ist (mit Rücksicht auf Zeit und Umstände) übereinstimmt. — Eine andere Haupteintheilung des Rechts ist die in Naturrecht und in Staatsrecht. Jenes ist das Recht der Menschen oder Völker im Stande der Natur, also das Recht selbstständiger (keiner Rechtsgewalt unterworfener) Menschen oder Völker; dieses ist das Recht der Menschen im Staate oder das Recht eines Völkerstaates, also ein von einem Staatsherrscher bekräftigtes Recht. Das Naturrecht gestattet, das Staatsrecht gebietet die Gesetze, die es enthält, durch Zwang in Vollziehung zu setzen. Die Vollziehung der Staatsgesetze ist durch eine öffentliche Macht gesichert; den Gesetzen des Naturrechts fehlt für ihre Vollziehbarkeit eine solche Gewährleistung. Die Gesetze des Naturrechts sind nur Grundsätze, weil und in wie fern im Stande der Natur einem Jeden freisteht, nach seiner eigenen Ueberzeugung über Recht und Unrecht zu richten; die Staatsgesetze sind auch in dieser Beziehung Gesetze. (Hieraus ergibt sich von selbst, in welchem Sinne man den Gesetzen des Naturrechts eine Sanction — die Kraft Rechtens — beilegen oder nicht beilegen könne.) Vielleicht kann man

Digitized by Google

der vorliegenden Eintheilung noch ein drittes Glied beifügen, das Recht der öffentlichen Meinung, ein Recht, das zwischen dem Naturrechte und dem Staatsrechte gleichsam in der Mitte schwebt. Man könnte zu diesem Rechte z. B. die Gesetze des Anstandes, die Gesetze des geselligen Umganges, die Gesetze der Ehre rechnen. Auch diese Gesetze beziehen sich auf äufsere Zucht und Ordnung. Sie werden sogar durch eine öffentliche Macht, durch die Macht der öffentlichen Meinung, aufrecht erhalten. Diese bestraft die Uebertreter jener Gesetze, und oft hart genug. Doch ich werde unten noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Ich will jetzt versuchen, die Art, wie der Verf. das Gebiet der Rechtswissenschaft bestimmt und begrenzt hat, durch einen Auszug aus der Schrift darzustellen; in möglichster Kürze, jedoch mit der Treue, welche die erste Pflicht eines Berichterstatters ist.

Der Vf. geht von dem Begriffe eines Gebotes (command) aus. Ein Gebot — ich werde in dem Folgenden den Vf. selbst sprechen lassen, — ist der durch Worte oder durch andere Zeichen erklärte Wille eines vernünftigen Wesens, dafs ein anderes vernünftiges Wesen etwas thun oder unterlassen soll, insofern diese Willenserklärung mit einer Sanction verbunden ist, d. i. mit der Androhung eines Uebels, das denjenigen, an welchen die Willenserklärung gerichtet ist, treffen soll, wenn er nicht gehorcht. Dem Begriffe des Gebotes entspricht auf der Seite desjenigen, an welchen es gerichtet werden darf, der Begriff der Pflicht. (Duty.) — Es gibt zwei Arten der Gebote; Gebote, welche, allgemeinen Inhalts, eine Regel für mehrere Fälle (a rule) enthalten, und Gebote, welche nur für einen einzelnen Fall gegeben werden. Die ersteren, von welchen hier allein die Rede ist, werden Gesetze (Laws) genannt. Ein Gesetz ist also ein Gebot, welches eine oder mehrere Personen zu Handlungen einer gewifsen Klasse verpflichtet. Gesetze gehen aus von einem Oberherrn, und sind an die

Digitized by Google

Unterthanen dieses Herrn gerichtet. Oberherren (Superiors) sind die, welchen eine Gewalt über Andere zusteht.

Gesetze in dieser, d. i. in der eigentlichen Bedeutung sind entweder Gebote Gottes oder Menschen-Gebote. Die letzteren werden von dem Staatsherrscher kraft der ihm zustehenden Machtvollkommenheit erlassen, entweder unmittelbar oder auch mittelbar, d. i. von Personen, welche in Auftrag des Staatsherrschers gebieten. Man kann diese von dem Staatsherrscher ausgehenden Gesetze auch Gesetze in der engeren Bedeutung oder positive Gesetze nennen. (Sie werden von mir in dem folgenden Staatsgesetze genannt werden.)

Jedoch, aufser den Gesetzen in der obigen eigentlichen Bedeutung gibt es noch andere Regeln, welche mit jenen Gesetzen eine gröfsere oder geringere Aehnlickeit, eine nähere oder entferntere Verwandtschaft haben; Regeln, welche man Gesetze in der uneigentlichen Bedeutung nennen kann. Von den Arten dieser uneigentlich so genannten Gesetze weiter unten.

I. *Von den Gesetzen in der eigentlichen Bedeutung.*

Die Gesetze Gottes sind entweder geoffenbarte Gesetze oder Gesetze, welche Gott den Menschen nicht ausdrücklich bekannt gemacht hat. Die letzteren nennt man auch Naturgesetze oder Vorschriften der natürlichen Religion. (The law of nature; natural law; the laws, precepts or dictates of natural religion.)

Die Frage ist nun die: Welche Gesetze sind, abgesehen von der (christlichen) Offenbarung, als Gebote Gottes zu betrachten? Die Offenbarung enthält nicht alle Gebote Gottes. Wie ist sie also in Beziehung auf unsere Handlungen zu ergänzen? Nicht allen Völkern der Erde leuchtet das Licht der Offenbarung. Welche Richtschnur ihres Verhaltens haben also diese Völker? — Man hat zur Beantwortung jener Frage zwei

Digitized by Google

verschiedene Theorieen aufgestellt. (Der Vf. verbreitet sich ausführlich über die eine und über die andere Theorie.)

Nach der einen dieser Theorieen ist der Wille Gottes, insofern Gott seine Gebote nicht ausdrücklich geoffenbart hat, aus der Vernunft erkennbar. Diese Theorie führt zu dem Resultate, dafs, nach dem Willen Gottes, das Gemeinbeste (the general utility, the general happiness or good) das Ziel der menschlichen Handlungen seyn soll. Eine Handlung stimmt also mit dem Willen Gottes überein, wenn sie, ihren wahrscheinlichen Folgen nach, dem Gemeinbesten förderlich ist. Da man, zufolge dieses Mafsstabes, eine jede Handlung vor allen Dingen nach ihrem Gattungsbegriffe (z. B. als einen Beweis von Vaterlandsliebe, als eine Handlung der Wohlthätigkeit) zu betrachten hat, da der Mensch, unbeschadet, ja kraft dieses Mafsstabes, bei seinen Handlungen zugleich die Verschiedenheit der Verhältnisse und Verbindungen, in welchen er steht, zu berücksichtigen und die ihm nähern Verhältnisse und Verbindungen von den ihm entfernteren unterscheiden kann und soll, so trifft den aufgestellten Grundsatz nicht der Vorwurf, dafs er bei der Anwendung auf einzelne Fälle Schwierigkeiten darbiete, welche wenigstens der ungebildete Mensch zu heben nicht vermöge. Eben so wenig trifft diesen Grundsatz der Vorwurf, dafs zufolge desselben Sittlichkeit in einem verfeinerten Egoismus oder Eigennutzen bestehe. Denn man hat von dem Zwecke oder der Regel der Handlungen die Motive oder Bestimmungsgründe zu unterscheiden. Die Triebfedern der menschlichen Handlungen können gleichwohl und sollen sympathetische Gefühle seyn.

Die andere Theorie ist die des moralischen Gefühls. Sie nimmt an, dafs dem Menschen eben so ein Gefühl, welches das Gute von dem Bösen unterscheidet, angeboren sey, wie er schon durch sein Gefühl Lust vom Schmerze, das Angenehme von dem Unangenehmen zu unterscheiden weifs. Nach dieser Theorie sind also diejenigen Handlungen gut, welche jenes Gefühl (die innere Stimme

Digitized by Google

Gottes) billiget, diejenigen Handlungen böse, welche dieses Gefühl mifsbilliget.

Der Vf. erklärt sich für die erstere Theorie, bemerkt jedoch, dafs mit ihr die andere Theorie nicht so unvereinbar sey, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheine, wenn man z. B. das moralische Gefühl als das Resultat unserer Einsichten in den Zusammenhang der Handlungen mit dem Gemeinbesten betrachte.

Der Gegenstand der Rechtswissenschaft (es mag nun diese Wissenschaft das Recht überhaupt oder das Recht eines bestimmten Volkes darstellen) sind die Staatsgesetze. Der Mafsstab, an welchem der Werth der Gesetzgebung irgend eines Staates zu messen ist, der Zweck, auf welchen eine jede Staatsgesetzgebung zu berechnen ist, ist das Gemeinbeste. Derselbe Grundsatz also, durch welchen uns die Vernunft über den nicht geoffenbarten Willen Gottes Auskunft gibt, ist oder soll zugleich, angewendet auf den Staat, der Grundsatz einer jeden Staatsgesetzgebung seyn. (Ueber das Verhältnifs der Staatsgesetze zu den geoffenbarten Gesetzen Gottes hat sich der Vf. nicht ausgesprochen.) »Politische oder bürgerliche Freiheit,« sagt der Vf. S. 288, »ist von ihren liebekranken und fanatischen Verehrern zu einem Idole erhoben und überschwenglich gepriesen worden. Aber politische oder bürgerliche Freiheit ist einer Lobrede nicht mehr werth, als politische oder gesetzliche Beschränkung. Politische oder bürgerliche Freiheit kann eben so, wie politische oder gesetzliche Beschränkung, sowohl gemeinnützlich, als gemeinschädlich seyn; und nicht als Freiheit, sondern weil sie zum Gemeinbesten beiträgt, verdient sie Beifall. Den unwissenden und grofssprecherischen Fanatikern, welche euch mit ihrem Freiheitsgeschwätze betäuben, scheint politische oder bürgerliche Freiheit der Endzweck der Staaten zu seyn. Aber dieser ist vielmehr die Beförderung des Gemeinbesten in der möglichst gröfsten Ausdehnung.«

Digitized by Google

II. *Von den Gesetzen in der uneigentlichen Bedeutung.*

Die erste Klasse dieser Gesetze begreift diejenigen Gesetze unter sich, welche ein Mensch dem andern gebieterisch vorschreibt, ohne jedoch der Oberherr des andern zu seyn. Gesetze dieser Art sind 1) diejenigen, nach welchen im Stande der Natur ein Mensch den andern einem Zwange unterwirft; 2) die Gesetze, zu welchen ein Souverain den andern verpflichtet; 3) die Gesetze, welche im Staate ein Privatmann dem andern (z. B. der Vater seinem Sohne, der Herr seinem Diener) gibt, nicht in Auftrag des Staates, wenn auch mit dessen Ermächtigung. — Man kann die Gesetze dieser Klasse auch den Gesetzen in der eigentlichen Bedeutung beizählen, was auch der Vf. in den gedruckten Vorlesungen gethan hat. (Gleichwohl belegt er die Gesetze dieser Klasse mit denen der folgenden Klasse mit einem gemeinschaftlichen Namen. Er nennt die Gesetze beider Klassen rules of positive morality, positive moral rules. Fast scheint es, dafs der Vf. wegen der diesen Gesetzen anzuweisenden Stelle mit sich selbst noch nicht ganz einig sey. Diese Ungewifsheit könnte daher entstehen, dafs der Vf. in diese Klasse Gesetze sehr verschiedener Art aufgenommen hat.)

Zweite Klasse: Gesetze, welche die öffentliche Meinung vorschreibt. Dahin gehören die Gesetze der Ehre, die Gesetze der Moral, die Gesetze, zu deren Beobachtung die öffentliche Meinung, Nationen oder Souveraine in ihren gegenseitigen Verhältnissen verpflichtet. (Der Vf. scheint die Gesetze dieser letztern Art, von ihm the law of nations oder the international law genannt von den bei der ersten Klasse unter 2.) erwähnten so zu unterscheiden, dafs er unter den erstern das Völkerrecht, insofern es auf Verträgen beruht, und unter den letzteren dasselbe Recht, insofern es Gewohnheiten zur Grundlage hat, versteht. Doch läfst er darüber den Leser in Ungewifsheit.) — Gesetze dieser Art gehen von einer unbestimmten, von einer gleichsam unsichtbaren Körperschaft aus. Diese (indeterminate body) besteht

Digitized by Google

aus den Mitgliedern irgend einer bestimmten Körperschaft, z. B. eines Volkes, einer Gemeinde, eines gewissen Standes. Aus wie vielen oder aus welchen einzelnen Mitgliedern jener unsichtbare Verein oder Richter bestehe, läfst sich nicht bestimmen. Der Entscheidung, welche er fällt, geht nicht eine einzelne Abstimmung voraus. Die Entscheidung, wie die Abstimmung, ist fortlaufend, in einem jeden Augenblicke veränderlich. Die, welche das Richteramt verwalten, vollziehen zugleich die von ihnen gefällten Urtheile, durch Billigung oder Mifsbilligung der Handlungen oder Mafsregeln, welche sie gerichtet haben. Aber ein jeder einzelne Richter ist in einem jeden Augenblicke der Gefahr ausgesetzt, sein Amt zu verlieren, selbst von dem Gerichtshofe gerichtet zu werden, dessen Beisitzer er bisher gewesen ist. Auch die Meinung eines Individuums, z. B. die eines Gönners, kann zuweilen für Andere ein Gesetz seyn; doch ist der Fall dem Sprachgebrauche und der Sache nach von dem vorigen verschieden. (Rec. glaubt auf das, was der Vf. von den Gesetzen der öffentlichen Meinung sagt, ganz besonders aufmerksam machen zu dürfen und zu müssen Dieser Theil des Buches ist gewifs nicht der am wenigsten anziehende. Wir gebrauchen jetzt so oft den Ausdruck: Oeffentliche Meinung. Aber sehr Viele würden in Verlegenheit gerathen, wenn sie über die Bedeutung dieses Ausdrucks, über das Recht, mit welchem die öffentliche Meinung Gehör fordert, oder mit welchem man sich auf die öffentliche Meinung beruft, Rechenschaft ablegen sollten. Fast scheint es, dafs man, indem man der Staatsgewalt die öffentliche Meinung zur Seite stellt, die Idee, nach welcher man zwischen der Körper- und der Geister-Welt unterscheidet, auf die Staatenwelt anwende.)

Die dritte Klasse enthält die Gesetze, welche mit den Gesetzen in der eigentlichen Bedeutung nur eine entfernte Aehnlichkeit haben; nur etwa die Aehnlichkeit, dafs sie Regeln sind. Der Vf. nennt die Gesetze dieser Art laws metaphorical or figurative. Gesetze dieser Klasse sind z. B.

Digitized by Google

die Gesetze der Bewegung, die Gesetze des Pflanzen- und des Thierreichs, und überhaupt alle physische oder Naturgesetze. Doch zählt der Vf. den Gesetzen dieser Klasse auch die Staatsgesetze bei, durch welche ein anderes Staatsgesetz erläutert oder aufgehoben wird oder welche leges imperfectae d. i. leges sine sanctione sind. (Was der Vf. hier von der den legibus declaratoriis etc. anzuweisenden Stelle sagt, dürfte er bei nochmaliger Prüfung selbst aufzugeben geneigt seyn. — Uebrigens ist der Vf. allerdings consequent, wenn er die Gesetze der Natur zu den Gesetzen in der uneigentlichen Bedeutung rechnet, ja jenen nur eine entfernte Aehnlichkeit mit diesen zuschreibt. Aber eben so gewifs würde sich mit dem Gattungsbegriffe eines Gesetzes auch die Eintheilung der Gesetze ändern. Zum Beispiel, denn das Folgende kann hier nur beispielsweise angeführt werden, man nehme an, dafs unter einem Gesetze eine Regel zu verstehen sey, welche das, was unter ihr begriffen ist, als nothwendig darstellt, so folgt, dafs die Gesetze entweder Naturgesetze oder praktische Gesetze sind. Jene haben das, was existirt, diese Handlungen zum Gegenstande. Nach dieser Ansicht also ist den Gesetzen, welche der Vf. Gesetze im figürlichen Sinne nennt, eine ganz andere Stelle im Systeme anzuweisen.)

So viel über die Art, wie der Vf. die Hauptaufgabe seines Werkes beantwortet hat. Die Vergleichung zwischen der von dem Vf. gewählten Ausführung und der oben versuchten bleibt billig dem Leser überlassen. So viel liegt am Tage, dafs es, nach den Ansichten des Vfs., was die Grundsätze betrifft, schlechterdings keinen Unterschied zwischen der Rechtswissenschaft und der Tugend- oder Religionslehre giebt. Daher eifert auch der Vf., zu Folge der Voraussetzungen, von welchen er ausgeht, sehr richtig gegen diejenigen, welche von dem Staate Gewährleistung für politische und bürgerliche Freiheit und nur diese Gewährleistung verlangen. Nach jenen Voraussetzungen soll oder darf wenig-

Digitized by Google

stens der Staat Alles in Allem seyn. — Nur die Bemerkung noch erlaubt sich Rec., dafs das vorliegende Werk ein interessantes Beispiel von dem Einflusse enthalte, welchen der Sprachgebrauch auf wissenschaftliche Untersuchungen haben kann. Die englische Sprache hat zwar das Wort Recht, right, aber nicht in dem Sinne, dafs es das, was Rechtens ist, id, quod justum est, bezeichnete. Man sagt z. B. nicht, the English right, sondern the law or the laws of England. Dieser Sprachgebrauch konnte den Vf. allerdings veranlassen, (s. S. 26. des Werkes) bei der Bestimmung des Gebietes der Rechtswissenschaft von dem Begriffe der Gesetze, statt von dem des Rechts, auszugehen.

Der Anhang enthält den Plan, nach welchem der Vf. das philosophische Recht oder die Philosophie des positiven Rechts auf der Universität zu London vorträgt. Dieser Anhang, selbst ein Grundrifs, läfst keinen Auszug zu. Nur so viel kann erwähnt werden, dafs dem Plane die Eintheilung des Rechts in jus rerum (law of things) und in jus personarum (law of persons) zum Grunde liegt. Wir können übrigens diesen Plan, welchen der Vf. in dem Anhange so ausgeführt hat, dafs man ihn zur Genüge übersehen kann, allen denen zur Beachtung empfehlen, welche sich für die Methodenlehre der Rechtswissenschaft interessiren. Da er oft an den von Blackstone befolgten Plan erinnert, so verdient er um so mehr mit diesem verglichen zu werden.

Digitized by Google

XIII.

Ueber das französische Gesetz vom 28. April 1832; Modificationen des Code d'instruction criminelle und des Code pénal betreffend.

Von

Herrn Appellationsrath von Golbery in Colmar.

Schon in dem dritten Hefte des vierten Bandes dieser Zeitschrift ist ein Aufsatz über das Gesetz vom 28. April und über die dadurch in der französischen Gesetzgebung hervorgebrachten Veränderungen erschienen. Der Verfasser jenes Aufsatzes hat in gewisser Beziehung die Geschichte des Gesetzes gegeben; er hat es von dessen Geburt an verfolgt, die Verhandlungen der Kammern geprüft und die verschiedenen Perioden der Bildung des Gesetzes beobachtet; und treu seinen Grundsätzen, hat er alle Verirrungen, alle Inconsequenzen bezeichnet, welche nur zu oft Männer irre geleitet haben, die nur mitstimmen, um sich dieser oder jener Meinung anzuschliefsen, und sich nur wenig um die Wissenschaft kümmern. Unser Vorhaben ist davon verschieden; denn wir wollen unter andern Gesichtspunkten dieses Gesetz prüfen: wir werden es als eine ungemeine Wohlthat ausrufen, dabei zeigen, wie dadurch Gewissensfreiheit und Reinheit des Eides wieder hergestellt wird; wir werden aber auch anführen, dafs noch nicht Alles geschehen ist, und dafs noch viel zu thun übrig bleibt; dafs endlich der Art. 104 desselben, der seine Einschaltung in unsre Gesetzbücher befiehlt, ein übereilter ist. Abgesehen von allen Systemen der Gelehrten über Codification, ohne deren Gegner noch Anhänger zu seyn, müssen wir doch als unbezweifelt erkennen,

Digitized by Google

dafs der Gesetzgeber, der das, was seit mehreren Jahren beschlossen wurde, vereinigt und vermehrt, um es in das Gesetzbuch einer Nation einzutragen, gerade dadurch erklärt, dafs er das Ziel der Vollkommenheit erreicht zu haben glaubt. Diese Revision oder Umschmelzung, wie man es nennen will, wird daher die unangenehme Wirkung haben, allen zukünftigen Verbesserungen den Eingang zu versperren. Ob aber hiezu der Augenblick gekommen sey, werden wir im Laufe dieses Aufsatzes sehen.

Wenn man aber in aller Eile in die Gesetzbücher Anordnungen aufnimmt, die noch nicht einmal von der Erfahrung bestätigt wurden, so begeht man, wo möglich, einen noch gröfsern Fehler; auch fürchte ich nicht, zum erstenmal darauf aufmerksam zu machen, dafs seit der Juliusrevolution einige, so sehr wegen Ansteckung unsres Strafrechts verdächtige Anordnungen aufgenommen wurden, dafs man kluger Weise sie eher einer Quarantaine unterworfen haben sollte, als ihnen die Schwelle unsrer Gesetzgebung frei zu lassen. — Das ungeeignetste aller Gesetze, die man wohl jemals gegeben hat, das am meisten allen Principien widersprechende, das inconsequenteste endlich ist das vom 4. März 1831. Ich rede hier nicht von der Majorität der Geschwornen, die mehr als sieben Stimmen betragen soll; ich beklage mich eben so wenig über die Unterdrückung der Berathschlagungen der Gerichtshöfe für den Fall der Stimmengleichheit, indem man dafür sieben gegen fünf Stimmen annahm. Das mufste seyn; aber dazu bedurfte es nur eines Artikels, wenn derselbe nur eben so gut abgefafst wäre, als der jetzt gegebene schlecht abgefafst ist. Das Aergerlichste ist die Herabsetzung der Zahl der Gerichtsmitglieder auf drei. Der Gesetzgeber liefs sich hiebei, man mufs es wohl gestehen, von zwei Ideen leiten, die auf gleiche Weise seiner Stellung unwürdig waren: durch den Hafs gegen die Gerichte wegen ihres illiberalen Benehmens seit einiger Zeit, und durch den Gedanken an eine elende Ersparnifs von einigen tausend Francs an einem Budget von 1200 Millionen. — Ich

Digitized by Google

möchte wohl, dafs dem Verfasser des Gesetzes diese kleinen Beweggründe fremd gewesen wären; aber warum mufs man auch noch das Unglück haben, in den Verhandlungen den Satz aufgestellt hören zu müssen, dafs drei Richter mehr Gewissen haben würden, als fünf, und überhaupt, dafs, je weniger Richter, desto mehr Gewissenhaftigkeit vorhanden sey. Wir können hier wohl daran erinnern, dafs die mifslichste aller Zusammenstellungen diejenige ist, welche Gerichtshöfe von 3 Richtern schafft, wodurch gewöhnlich einer davon einen fortdauernden Einfluſs auf die beiden andern erhält. Wir wollen wenig sagen, so herrscht doch in einem von ihnen Unwissenheit oder Vorurtheil, und so wird die Verschiedenheit der Ansichten, welche eintreten kann und oft zwischen zwei aufgeklärten Männern, die mit ihm zu Gericht sitzen, eintritt, sehr schlecht ausgeglichen werden. Das ganze Ausgleichungsmittel wird in einem unreinen Elemente, in einer unvollkommenen Intelligenz bestehen. Doch das ist noch der geringste unsrer Gründe; denn es ist leicht zu erweisen, dafs die in Frage stehende Reducirung allen Principien über Stufen der Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als in correctionellen Sachen, vor den Kopf stöfst. Der Assisenhof erkennt in der That gelegentlich über Civil-Ansprüche gegen den Angeschuldigten und die verantwortlichen Personen. Man wird ihm Fragen über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Dotalsachen vorlegen, und zwar Alles als Folge des Rechts, vor diesem Gerichtshof Schadensersatz einzuklagen. Hätte man diese Klagen getrennt und sie vor die gewöhnlichen Richter gebracht, so würde man zuerst einen Gerichtshof von drei Mitgliedern finden, hierauf einen königlichen Hof von wenigstens sieben Mitgliedern in einer Section, welche über Appellation erkannt hätte; — man hätte 10 Rechtsgelehrte, um den Rechtspunkt zu erwägen, 10 Gewissen, um die Thatsachen zu würdigen. Bei dem Assisenhofe weifs man es aber besser; man urtheilt in letzter Instanz, und die drei Unfehlbaren werden die Sache mit einem Schlag abthun.

Digitized by Google

Das neue Gesetz hat sogar ihre Gewalt in dieser Hinsicht vermehrt.

Wenn das Geschwornengericht keine erschwerende Umstände vorfindet, so wird die Sache correctionell; dann mufs nach dem Art. 365 des Code d'instruction der Assisenhof die Strafe erkennen und zwar in letzter Instanz, obgleich die Sache nicht mehr zu seiner Competenz gehört. Wenn jedoch der Machtspruch der Geschwornen die Thatsache unter dieselbe Klasse von Verbrechen stellte, unter welche man sie schon anfangs gebracht hatte, so waren zwei Instanzen da, wovon die erste für sich allein eben so viel Richter hatte, als der Gerichtshof, dessen Ausspruch unangefochten gelten soll. Weiter wären im Falle der Appellation wenigstens fünf, vielleicht sieben oder acht neue Richter dagewesen. Wenn daher Alles recht seyn soll, so müssen offenbar diese drei Richter nicht nur mehr Gewissen und Einsichten als fünf haben, sondern sie müssen an Kenntnissen sogar eilf oder zwölf Juristen übertreffen. — Wenn das Geschwornengericht einen Angeklagten für schuldig erkennt, die Mitglieder des Gerichtshofs aber einstimmig der Ansicht sind, dafs jenes sich in der Hauptsache getäuscht habe, so wird die Entscheidung cassirt und das Urtheil wird auf eine andre Sitzung verschoben. Diese Verfügung, wodurch die Unschuld eine Schutzwehr erhält, sprach wohl eine edle Bestimmung für eine Versammlung aus, welche, wenn auch nicht so zahlreich, als das Geschwornengericht, doch die gröfsern Kenntnisse und mehr Erfahrung für sich hatte. Auch war ja bei diesem Gegenüberstehen der Zahl fünf gegen zwölf noch die Wahrscheinlichkeit, dafs das Geschwornengericht doch nicht einstimmig geurtheilt hatte. Und wäre dies auch der Fall gewesen, so kam doch die Zahl fünf der Minorität gleich, wie diese unter der Herrschaft des frühern Art. 351 bestand, und man konnte gewissermafsen durch Fiction in der Einstimmigkeit des Gerichtshofes, als dem Ausspruch der Minorität, ein Gleichgewicht gegen die Entscheidung der Majorität sehen. Es lag doch ein gewisses Verhältnifs darin;

Digitized by Google

aber nun besteht zwar noch der Artikel, jedoch soll ein auf drei Mitglieder reducirter Gerichtshof den Ausspruch von Zwölfen verrichten, ohne dafs diese Zahl auch nur im Geringsten mit der Majorität oder Minorität im Verhältnifs stünde!

Das Gesetz vom 28. August hat auch bedeutend den Wirkungskreis der Richter erweitert, und der Art. 26 des Entwurfs, den man mit dem frühern Art. 463 vereinigt hat, gibt ihnen die Gewalt, die Natur der Strafe zu ändern, z. B. an die Stelle lebenslänglicher Zwangsarbeit Reclusion, und statt temporärer Zwangsarbeit Gefängnifsstrafe zu erkennen etc. Sie können nach dem Art. 22 von der Ausstellung am Pranger befreien, und ohne Zweifel werden sie alle diese Befugnisse nicht ohne vorangegangene reife Prüfung ausüben dürfen. Je gröfser daher die Gewalt, desto gröfser mufs auch die Corporation seyn, welcher sie anvertraut ist. Auch bewirkt es keine geringen Unannehmlichkeiten, dafs die Angeklagten, so wie das Publikum, zur Kenntnifs gelangen können, wer die unbeschränkten Richter über das Loos des Angeschuldigten waren. Wo die Majorität nur aus zweien besteht, enthüllt eine vorlaute Aeufserung des Dritten über sein eigenes Votum dann leicht die Ansicht der beiden andern. Durch diese Bemerkung kommt man zu einer andern, für den Präsidenten sehr unbequemen und für die Beisitzer sehr unangenehmen Folge; so oft er nämlich einem Gesuch des Vertheidigers oder einem Antrag der Staatsbehörde zu willfahren sich geweigert hat, so werden durch das Urtheil, als das einzige Mittel die Schwierigkeit zu lösen, die drei verschiedenen Abstimmungen bekannt, sowie das Urtheil der Weigerung des Präsidenten entgegensteht; denn es mufsten 2 Stimmen gewesen seyn, um ihn zu überstimmen. Ein gutes Gesetz sorgt, dafs der individuelle Charakter des Einzelnen bei einem Gerichte verschwinde und durch die erforderliche Zahl verwischt werde; denn das entgegengesetzte System führt zu mifslichen Lagen, deren Bezeichnung hier nicht am Orte seyn würde. — Die Einschränkung auf 3 Richter

Digitized by Google

hat aber auch traurige Folgen für die Genauigkeit der Rechtspflege: es ist augenscheinlich, dafs auf diese Art der Assisenhof sich öfter erneuern wird und dafs dieselben Mitglieder seltner wieder dahin kommen werden; denn nun wechseln bei einem Appelhofe die Mitglieder zu siebenmal drei, während früher ein Wechsel zu viermal fünf bestand; bedenkt man nun die Verschiedenheit der Ansichten, so sieht man wohl, wie leicht über diesen oder jenen Rechtspunkt 15 bis 20 Urtheile, und jeden Augenblick über denselben Fall ganz zuwiderlaufende Entscheidungen gefällt werden. Wenn man die Wirkungen eines Gesetzes prüfen will, so mufs man auch auf dessen Nachtheile in der Anwendung Rücksicht nehmen. Anerkannt ist es, dafs manchmal, mit Ausnahme des Präsidenten, die Mitglieder der Assisenhöfe nicht gerade die tüchtigsten sind; man weifs, wie die Gerichtsdirectoren so gerne zur Entscheidung von Civilsachen alle fähigen Leute, welche sie erprobten, um sich haben: es entsteht ein stolzer, sehr schlecht verstandener Widerwille gegen Strafsachen, und die guten Juristen halten es unter ihrer Würde, sich damit zu befassen. Dieser Gedanke ist besonders bei den Appelhöfen einheimisch, und nur zu oft geht man schnell an dem oder jenem Rathe in den Assisen vorbei, welchen man bei einer Berathschlagung über Rechtsgegenstände zu befragen kein Vertrauen hat. Daher kommt es, dafs die Assisenhöfe noch ihr Ansehen verlieren; weiter ist dies der Grund der Verlegenheit um einen Präsidenten in einer Sache, wo der eigentliche Präsident gerade verhindert ist. In den mit fünf Mitgliedern besetzten Gerichten war der erste Beisitzer doch gewöhnlich im Stande, in allen unvorhergesehenen Fällen die Präsidentenstelle zu übernehmen. — Aber über allen Begriff geht es und man wird es nicht glauben, ohne aber- und abermal die Artikel 252 und 507 verglichen zu haben, dafs man den letztern Artikel nicht aufgehoben hat, während er doch zur Anwendung der Strafe und zur Beurtheilung, ob Vergehen oder Verbrechen vorliege, eine Majorität von vier Stimmen verlangt: wo sie hernehmen?

Digitized by Google

Ein Beweis, mit welcher Sorgfalt man den Codex repetitae praelectionis einer grofsen Nation bearbeitet hat. Es wäre die Sache schon lächerlich genug, wenn man nicht aufmerksam gemacht worden wäre; allein der Verfasser dieses Aufsatzes war Berichterstatter der Commission eines Appelhofes, welche man gebildet hatte, um den Entwurf für das Gesetz vom 28. April zu prüfen; und schon dieser Bericht bezeichnete die Nothwendigkeit, jene zwei Bestimmungen zu vereinigen; allein da aus der Provinz niemals etwas Gutes kommt (wenn nicht etwa Deputirte), so hat man auch dies wahrscheinlich nicht gelesen. Man verlangte von den königlichen Gerichtshöfen Berichte, wie wir allenfalls einen uns gleichgültigen Menschen um sein Befinden fragen, man hört nicht auf die Antwort, sondern geht weiter! Risum teneatis amici!

Doch genug über die Dreifaltigkeit bei den Gerichten. Betrachten wir auch das Uebrige. Da hat man nun die Intervention des Appelhofes bei dem Urtheil über die Thatfrage aufgehoben; die einfache Majorität, welche früher zu dieser Intervention Veranlassung gab, hat man als dem Angeklagten günstig ausgelegt, kurz man hat das Geschwornengericht als umumschränkt erklärt. Alles das ist recht schön; aber man hat so schlecht redigirt, dafs man in gewissen Fällen diese beabsichtigte Unumschränktheit zernichtete und dafs man gerade das sanctionirte, was keine von beiden Kammern wollte, und woran weder die Regierung, noch die Commission, noch auch die, welche den Entwurf verstümmelten, dachten. — In der That spricht der Art. 4 des Gesetzes vom 31. März aus: »Die Entscheidung des Geschwor»nengerichts ist gegen den Angeschuldigten, sowie die Ma»jorität mehr als sieben Stimmen beträgt. Die durch den »Art. 349 des Code d'instr. crim. vorgeschriebene Erklärung »der Geschwornen hat bei Strafe der Nichtigkeit das Daseyn »dieser Majorität auszusprechen, ohne dafs in irgend einem »Fall die Zahl der Stimmen darin ausgedrückt seyn dürfte.« — Hierin liegt doch wohl eine traurige Zweideutigkeit, eine

Digitized by Google

lächerliche Verwirrung von schlecht verstandenen, schlecht aufgefafsten, improvisirten oder vielmehr längst abgethanen Verbesserungs-Vorschlägen. Es zeigt sich hier eine nicht weniger störende Antinomie, als die oben angeführte. Wie! es soll also Nichtigkeit eintreten, wenn die Majorität nicht ausgedrückt ward, und doch hat man den Art. 350 nicht abgeschafft, welcher erklärt: Gegen den Ausspruch des Geschwornengerichts kann nie Recurs ergriffen werden. Das ist begreiflich; denn das Geschwornengericht richtet unumschränkt über das Factum: man kann ein Urtheil wohl cassiren, wenn der Ausspruch der Geschwornen unvollständig ist, weil sie ihre Amtsverpflichtung nicht ganz erfüllten, oder auch, wenn nicht hergestellt ist, dafs die Majorität mehr als sieben betrug; aber wenn z. B. das Geschwornengericht erklärt, einstimmig geurtheilt zu haben, und nicht blos allgemein sagt: »mit mehr als sieben Stimmen«, so wird wegen eines Formfehlers, statt wegen Mangels an Beweis Cassation ergriffen, und so eine ihrem Wesen nach bewiesene Entscheidung zernichtet und so die Sache unverträglich mit der Bestimmung des Art. 350 gemacht; die richterliche Gewalt mischt sich in den Ausspruch über das Factum. Der Cassationshof hat dem Wirrwarr, der in dem Gesetz durch den Verbesserungsvorschlag von Herrn Jacquinot Pampelune hervorgebracht wurde, eine buchstäbliche Auslegung gegeben. Zwar enthielt der Entwurf der Regierung ein Verbot, die Zahl der Stimmen auszusprechen; allein ohne im Geringsten an der für den Fall festgesetzten Nichtigkeit irre zu werden, wo die Zahl sieben nicht erwiesen wäre, machte der Cassationshof einen besondern Paragraphen, und die Motive sprachen aus, dafs man dadurch einzig und allein die Ehre des freigesprochenen Angeschuldigten sicher stellen wollte. — Alle Redner, welche sich hören liefsen, sprachen in demselben Sinn; aber nicht ein einziger hat den Gedanken geäufsert, dafs eine bedeutendere, als die zur Verurtheilung geforderte Majorität auch nur den geringsten Nachtheil haben könnte; endlich noch

Digitized by Google

haben Viele Einstimmigkeit verlangt. Herr Thile hatte einen ausgezeichneten Verbesserungs-Vorschlag gemacht: er unterschied nämlich ausdrücklich zwischen Freisprechung und Verurtheilung. Auch nicht eine Stimme erhob sich gegen ihn; deutlich erklärt er, dafs dahin der Geist des Entwurfs ginge; aber unglücklicherweise war in dem Augenblick die Debatte zu hitzig darüber, ob zur Verurtheilung neun Stimmen nöthig seyen. Die Abfassung des Gesetzes war nur Nebensache, und so erklärt es sich, wie Herr Jacquinot Pampelune, um abzukürzen, oder eigentlich um zu verwirren, den zweiten Paragraph der Regierung an den vorhergehenden Satz anflickte, mit welchem derselbe wohl von Niemanden in Beziehung gebracht werden kann; und so kann nun der an sich unumstöfsliche Ausspruch des Geschwornengerichts genau deswegen cassirt werden, weil er zu viele Stimmen für sich hat; und es geschieht dies gegen die Ansicht des Art. 350, den man nicht abschafft.

Gesetze werden nicht fabrikmäfsig gemacht, oder wie man ein Feld einsäet. Ohne Zweifel mufs eine Nation von ihren Grundeigenthümern oder ihren Fabrikanten vertreten werden, ohne Zweifel müssen diese über die Grundlagen eines Gesetzes stimmen; denn Gesetze sind immer oder sollen doch immer der Ausdruck der im Volke lebenden Gedanken und des allgemeinen Willens seyn. Wo es sich jedoch um specielle Gesetze als Producte einer Wissenschaft handelt, besonders wenn die Philosophie dabei einwirkt, wenn dadurch die Rechtsansichten mit den Sitten des Zeitalters in Einklang gebracht werden sollen, würde es wohl viel besser seyn, den Commissionen ausgedehntere Vollmacht zu geben, sie aus besondern Leuten zusammenzusetzen, welche fähig wären einen Verbesserungsvorschlag zu würdigen und mit dem Ganzen in Zusammenhang zu bringen. Nicht für Alles auf der Welt könnte ich den Durchmesser einer Kanone oder den Bau eines Schiffes ausfindig machen, und warum macht mir doch mein Nachbar, der Fabrikant, sonst ein ganz ehrlicher Mann und vor Allem ein Juste-Milianer, einen

Digitized by Google

Code pénal, wie allenfalls seine Maschinen mir Strümpfe verfertigen würden? Hat sich denn die arme Jurisprudenz nun in alle Köpfe verbreitet, wie Scheidemünze im Handel, seit die Macht der Bildung, welche den Schatz derselben bewahrte, von der Erde verschwunden ist? — Doch man verzeihe uns diese Laune, welche jedoch solchen Schnitzern gegenüber zu unterdrücken kein Leichtes ist; — wir wollen in unsrer Prüfung fortfahren.

Warum hat man nicht die Form der Antwort des Geschwornengerichts verbessert, als man über ihre Aussprüche verhandelte? — Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, sagen sie, wenn der Beweis nicht völlig hergestellt ist, wenn sie keine völlige Ueberzeugung haben. Heifst das aber nicht den Satz mifsbrauchen: Res judicata pro veritate habetur? Warum denn eine gewisse Unschuld statt einer zweifelhaften Schuld? Das Gericht kann doch den als nicht schuldig erkannten Angeklagten zum Schadensersatz verurtheilen, und zwar gerade wegen der That, bei welcher das »Nicht Schuldig« ausgesprochen wurde. Ich weifs wohl, dafs man mir sagen wird, das Wort Schuldig umfasse mehrere Begriffe, und das Geschwornengericht habe nur die immoralische Hälfte des Begriffes getilgt, um dem Richter die materielle Hälfte zu lassen; ich selbst habe dies bei hundert Gelegenheiten gesagt, weil mir das Gesetz nichts Besseres übrig liefs; aber im Grunde ist hier nur eine Spitzfindigkeit, für welche man gar nicht unpassend nach Umständen das Wort *Quasi coupable* hätte erfinden sollen. —

Besser jedoch wäre es gewesen, frei über die Frage in Betreff der Absicht zu verhandeln und zwischen dem Daseyn der That und der Zurechnungsfähigkeit zu unterscheiden. Nur wenige Worte, um die ungeheuren Vortheile anzugeben, die daraus hervorgegangen wären. — Nach dem jetzigen Stand der Rechtswissenschaft wird durch die verneinende Antwort des Geschwornengerichts Alles vernichtet, sowohl die That als die Beziehung des Angeschuldigten zu derselben, und die bejahende Antwort bejaht nichts für

Digitized by Google

weitere Fälle, so dafs, wenn mehrere Angeklagte wegen derselben verbrecherischen Handlung nach und nach vor den Schranken erscheinen, dieselbe Handlung einmal als Verbrechen, das andremal als Vergehen oder Uebertretung nach den verschiedenen Antworten auftreten wird. Wenn dagegen beim ersten in der Sitzung erscheinenden Beklagten das Geschwornengericht antwortete: der Thatbestand ist hergestellt, d. h. wenn es erklärte, der und der Diebstahl oder Mord sey mit diesen oder jenen erschwerenden Umständen verübt worden, so könnte es zwar wohl den jetzigen Beklagten freisprechen, aber man hätte doch etwas Vollendetes, nämlich den gesetzlich hergestellten Thatbestand. Wäre dieser einmal geläugnet, so würde man Niemanden mehr ob dieser Handlung verfolgen und so viele Processkosten ersparen. Der Verfasser dieses Artikels könnte einen Fall anführen, wo jedesmal, wo es einem Angeklagten einfiel, die Folgen des Contumacialurtheils aufzuheben, etwa 20 Zeugen aus 15 Orten kamen; es handelte sich um Aufruhr, und vom ersten bis zum letzten Geschwornengericht, welche über die einzelnen Angeklagten entschieden, war man überzeugt, dafs von Aufruhr nicht die Rede seyn könne, und so war auch folgerichtig Niemand dessen schuldig. Dies ist noch allenfalls etwas lächerlich; nicht so sehr aber, was im Falle der Verurtheilung eintritt, wenn sich diese nicht über die Thatsachen ausbreitet: so kann es z. B. kommen und es kommt oft vor, dafs bei einem Diebstahl, der von 5 bis 6 Personen zu derselben Zeit begangen wurde, eine dieser Personen, welche durch das Fenster hereingekommen ist und dies gesteht, sich gröblich täuscht, wenn sie das für Diebstahl durch Einsteigen ansieht; aber obgleich nur in Bezug auf den Einen der Thatbestand hergestellt ist, so rechnet das Geschwornengericht das Einsteigen des Einen den Andern zur Last, und so hört man von Dieben zur Nachtzeit, obgleich sie zu derselben Zeit eindrangen, als ein Andrer, den man nicht als solchen erkannte. — Ohne Zweifel ist das neue Gesetz, welches dem Geschwornengericht die

Digitized by Google

Veränderung der Strafe wegen mildernder Umstände erlaubt, ein moralisches Heilmittel gegen zu grofse Ungleichheiten, aber nichtsdestoweniger besteht eine Inconsequenz in den Gesetzen; nichtsdestoweniger mufs jeder neue Angeklagte noch einmal beweisen, was schon bewiesen ist, was offenbar der gesetzlichen Vermuthung der Rechtskraft widerspricht und für die Staatskasse verderblich ist, weil man die Zeugen, welche schon einmal aussagten, wieder vorrufen mufs, ohne dafs sie etwas Besonderes wegen des Angeklagten wüfsten, und es müssen ihnen neue Reisekosten gezahlt werden, während man einen viel vernünftigern Weg einschlagen könnte, nämlich nach der Anklagsakte den Ausspruch des Geschwornengerichts vorlesen würde, welcher dahin geht, dafs die oder die That mit diesem oder jenem Umstand begangen worden sey, und man würde sich darauf beschränken, die Grade der Theilnahme des Angeklagten zu prüfen und welche Strafe ihn nach den erwiesenen Umständen treffe. — Es wäre dies auch kein Eingriff in die Souveränetät des neuen Geschwornengerichts, als sie eben so wenig beleidigt seyn kann, wenn sie sich nach einem Erlafs des Cassationshofes nur mit dem Daseyn erschwerender Umstände oder sonst einem Theile der Sache zu beschäftigen hat, über welchen die Antwort des vorhergehenden Geschwornengerichts unvollständig war. Dies System würde auch noch den Vortheil gewähren, das Daseyn eines Verbrechens, abgesehen von dessen Urheber, zu beweisen und zwar im Interesse der verletzten Parthei. Ich will nicht vom Kaufmann reden, der am Vorabend seines Falliments froh ist, wenn er glauben machen kann, er sey bestohlen worden; aber hat denn z. B. der Hauseigenthümer, der in der Assecuranz-Gesellschaft eingeschrieben ist, kein Interesse daran, dafs hergestellt wird, das Feuer sey an sein Eigenthum anders, als durch seine Unvorsichtigkeit gerathen; mufs im Fall, wo die Ehre einer Frau angegriffen wurde, die Familie nicht wünschen, dafs der Thatbestand einer Gewaltthätigkeit hergestellt werde; — und so gibt es noch hundert ähnliche Fälle.

Digitized by Google

In dem alten Code herrschte eine Art von Widerspruch, welchen man lobenswerther Weise durch einen edelmüthigen und vernünftigen Grundsatz verschwinden liefs. Der Art. 365 will nämlich, dafs im Fall der Ueberführung wegen mehreren Verbrechen oder Vergehen die Strafe des bedeutendsten allein eintreten solle; und doch gestattet der Art. 226 die Verweisung an den Assisenhof nur bei connexen Vergehen. Darunter werden diejenigen verstanden, welche von mehreren Personen zu derselben Zeit und vereint, oder von verschiedenen Personen zu verschiedener Zeit, an verschiedenen Orten, aber in Folge eines zur Verübung einstimmig gefafsten Planes verübt wurden. Auch gehören dahin die Vergehen, welche die Schuldigen zum Behufe anderer Vergehen begingen, oder um sich vor der Strafe wegen der erstern zu sichern. Man mufs gestehen, der Gesetzgeber hat auf sonderbare Art den Grundsatz eingeschränkt, welchen er im Art. 365 aufstellen wollte; dieser so ausgedehnte und so menschliche Grundsatz, wonach man in einem Blicke das ganze Betragen eines Menschen übersah und dem Uebel, das er verübte, durch eine verhältnifsmäfsige Strafe entgegenwirken kann, ist kaum mehr kenntlich; so sehr hat er durch diese Beschränkung an Ansehen verloren. So wird sich also der Assisenhof nur mit connexen Vergehen beschäftigen, während die andern den correctionellen Gerichten verbleiben; noch weiter, z. B. die Staatsbehörde zeigt an, dafs im Fall der Freisprechung der Angeklagte doch noch zurückbehalten werde; das Geschwornengericht, welches dies weifs, spricht oft gerade deswegen frei, aus Angst, der Angeklagte möchte zwei Strafen erleiden, wenn er einer correctionellen Handlung für schuldig erklärt wird, da der Assisenhof, welcher sich blos mit den an ihn gebrachten Sachen zu beschäftigen hat, nicht weifs, ob man das andere Vergehen anrechnen wird, und aus sich selbst es nicht anrechnen kann. Wäre es nicht einfacher, wenn man die eines Verbrechens beschuldigte Person durch den Assisenhof wegen aller am Tage der Versetzung in An-

Digitized by Google

klagestand bekannten Vergehen richten liefse? — ohne Zweifel; aber dieser Gedanke war bei der Abfassung des Code pénal von 1810 nicht vorherrschend. Jene Gewalt, welche den Ausspruch der Geschwornen von Antwerpen zernichtete, überliefs nur mit Bedauern die Angeklagten dem Urtheil ihrer Mitbürger; sie wollte sich ein Mittel vorbehalten, um über das Schicksal der Menschen zu verfügen, indem sie dieselben vor Gerichte stellte, welche damals nicht unabsetzbar waren. Ueberall sieht man auch solche Vorbehalte und Loslassungen, unter der Bedingung, dafs man nicht noch wegen einer andern Ursache verhaftet sey.

Mag man da auch noch so viel thun, mag man auch das alte Schiff ausbessern, der Schiffskörper bleibt doch immer von demselben Holze. Das Princip der Freiheit, das seit der Charte in unsere Gesetze gekommen ist, hat doch nur ein kümmerliches Leben in seiner Kindheit und wird noch lange die Rohheit jener despotischen Gesetze fühlen, unter denen es geboren wurde, wie auch eine Pflanze auf einem Boden, dessen Substanz ihr fremd ist, nur elend emporkommt. Wir reden immer von Freiheit, und was haben wir denn für sie gethan, wie haben wir sie geachtet? Besteht nicht noch der letzte Paragraph des Art. 91 des Code d'instruction, der gebieterisch vorschreibt, dafs Jedermann, ohne Unterschied des Standes, vor der Hand gefänglich eingezogen werde, gegen den eine Anschuldigung wegen eines Vergehens vorliegt, welche Leibes- oder infamirende Strafe nach sich ziehen würde. In einem solchen Falle kann die Befreiung gegen Caution nie erkannt werden, und dies ist, wir erklären unumwunden, ein Hauptfehler unseres Gesetzes, ein Flecken der Barbarei. Das alte Rom, wo weniger Freiheitsempfindelei herrschte, gestattete doch dem flüchtigen Angeklagten für seine eigene Verbannung zu sorgen, oder es verbannte ihn, wenn er der definitiven Ladung nicht Folge leistete, sogar wenn er freiwillig sich bei allen frühern Verhandlungen stellte. Oder glaubt man, diese schreckliche Strafe sey für Frankreich nicht genügend? — Die mit der

Digitized by Google

Untersuchung beauftragten Behörden könnten die Fälle bestimmen, wo die Loslassung unter Bestellung einer Caution zugestanden wurde, und wir versichern nach den Erfahrungen, die wir von der Sache schon gemacht haben, dafs im Umkreise eines Appellhofes im Jahre auch nicht zwei Contumacialfälle mehr vorkommen würden; endlich wäre ja auch, um mich des wenigstens sonderbaren Ausdrucks, den man in Umlauf gesetzt hat, zu bedienen, die Gesellschaft hinreichend gerächt, wenn der Schuldige seiner Güter beraubt, verbannt und von allen Bürgerrechten ausgeschlossen wäre. Wenn jede Strafe im Gegentheil, wie ich denke, eine moralische Compensation, die Besserung, zum Zweck haben soll, so werde ich dies Ziel viel sicherer erreichen, als das gegenwärtige Gesetz; denn ich werde dann nicht einen jungen Angeschuldigten, dessen Fehler zweifelhaft ist, einem gewissen Verderben in Folge schlechter Verbindungen aussetzen, welche er nothwendig in den Gefängnifsen eingeht: nur zu oft lehrt uns in Sachen, wo mehrere Angeschuldigte betheiligt sind, das Verhör, dafs sie einander in diesen Gefängnifsen kennen gelernt haben, wo einige wegen Forstfrevel eingesperrt waren, während die andern in Sicherungsarrest sich befanden. So hätte die Freilassung nach Bestellung einer Caution in Criminalprocessen neben dem Vortheil, dafs dadurch die Freiheit geachtet wäre, auch noch den, dafs die Sitten einigen Gefahren weniger ausgesetzt wären. Nicht ohne Verhältnifs hätte man diese Verbesserung an die Spitze stellen können zugleich mit der den Geschwornen gesetzlich ertheilten Allmacht; denn die Verbrechen werden sich wegen mildernder Umstände oft in Zuchtpolizeisachen auflösen: Der Richter sieht dies Ereignifs sehr wohl voraus, und auf alle Fälle weifs er doch einen Unterschied zu machen zwischen Menschen, welche Garantien geben und solchen, die man bewachen mufs. Hierin, sowie über den Betrag der Caution, würde ich ihm die ausgedehnteste Befugnifs lassen und von dieser Gunst der Gesetze nur die Vagabunden und Landstreicher und die

BIBL. UNIV. GENT
Digitized by Google

Rückfälligen ausnehmen, ich würde sie dagegen sogar auf die Fremden ausdehnen, jedoch die Caution bei diesen verstärken. Die gefängliche Haft müfste mir nun fast zur Ausnahme werden, nachdem sie die Regel seit lange bildete. Nichts ist in der That grausamer, als die über einen Unschuldigen verhängte Strafe; das Innere empört sich dagegen. Und ist nicht der Verlust der Freiheit, die Entfernung von den Geschäften, der Schmerz und die Schande einer Familie, sind dies nicht wahre Strafen? — Welchen Schadenersatz will man denn dafür geben? Keinen; überhaupt ist hier keine Sache in Frage, die einen Geldwerth hätte: und wenn man auch dem freigesprochenen Angeschuldigten gestatten wollte, seine Denuncianten zu verklagen, so wäre er doch kaum besser daran. Man achte lieber die Freiheit und bringe sie nicht aufser Werth. —

Das Urtheil würde nicht so oft aus einer Gewissens-Capitulation hervorgehen, wenn nicht schon der Sache nach eine Strafe vorangegangen wäre; aber wenn man sich einen Angeklagten denkt, der die Qualen und die Ungewifsheit einer Monate langen Erwartung erduldet hat, der oft von einem incompetenten Gericht zum andern geschickt worden ist, bis dafs er dazu kam, der Rechtswissenschaft zum Experimentiren zu dienen, so ist es begreiflich, wie das Gewissen der Geschwornen die Moral Schlüfse ziehen läfst und den Fehler den erduldeten Leiden gegenüber abwägt, und so freispricht, nicht weil der Angeschuldigte unschuldig ist, sondern weil er ein Märtyrer gewesen, weil es so spät zum Urtheil kommt; wenn er frei vor die Schranken getreten wäre, würde man sich einzig und allein mit der Sache beschäftigt haben, sein Vergehen würde noch ganz frisch erschienen seyn; denn so sehr altert Alles im Gefängnifs, sogar das Verbrechen selbst.

Diese Betrachtung führt uns darauf, andere Mifsbräuche zu bezeichnen, welche der Gesetzgeber hätte abwenden sollen, Mifsbräuche, welche nicht weniger einen Angriff gegen die Freiheit enthalten, und welche keine so grofse Bedeutung

Digitized by Google

hätten, wenn die Freilassung nach Cautionsbestellung auf Criminalsachen ausgedehnt worden wäre, ich meine die unendliche Länge des Verfahrens. Die kaiserlichen Gesetzbücher sind reich an Bestimmungen, deren Zweck dahin geht, die Faulheit der Beamten zu zügeln, und man muſs dem despotischen Systeme diese Gerechtigkeit widerfahren lassen, daſs es dabei schnell ging. Nichtsdestoweniger sind diese Bestimmungen nicht mehr in Ansehen; weder eine Strafe, noch eine Disciplinarrüge ist den Uebertretern derselben gedroht; man hat sich daran gewöhnt, und ohne sich weiter zu beunruhigen, betrachtet man diese Bestimmungen ungefähr wie die Vögel an jene Männer aus Lumpen gewöhnt werden, welche man beim Obst aufhängt, um sie davon abzuhalten. Umsonst sagt das Gesetz, der Angeschuldigte solle innerhalb 24 Stunden verhört werden (Art. 93.), umsonst steht geschrieben, der Untersuchungsrichter solle alle 8 Tage über alle an ihn gelangten Prozeſse Bericht erstatten (Art. 127.). Diese letztere Vorschrift wird gar nicht beobachtet, und die erstere mit einer solchen Nachlässigkeit, daſs oft ebensoviel Tage vergehen, als der Gesetzgeber Stunden wollte; da werden noch Friedensrichter beauftragt, Zeugen zu vernehmen, und wenn endlich die Sache zurückgekommen ist und nun der Untersuchungsrichter nicht einige Wochen hat, um auf die Vornahme eines neuen Schrittes zu warten, so macht er für sich allein, wie er es nennt, seine Ordonnance, und schickt diese zur Unterzeichnung à domicile an die Mitglieder der Rathskammer, welche in der That bloſs zu kommen brauchen, weil eine einzige Stimme genügt, um die Sache an die Anklagekammer zu überweisen. Man vereinigt sich also nur wegen der Freilassungen oder schickt die Sache an's Zuchtpolizeigericht; aber sowie der Untersuchungsrichter die Sache als vor die Assisen gehörig angesehen hat, so macht er seine Ordonnance, und man unterzeichnet sie: dies allein wäre genug, um zu zeigen, daſs hier, wie in allen Sachen, die Majorität gefordert werden sollte! Dem mag nun seyn, wie ihm wolle, die

Digitized by Google

Sache kommt endlich an den Apellhof: hier hat nun der Generalprocurator zweimal fünf Tage um sie zu prüfen, aber wenn sie ankommt, so sind dessen Substituten bei den Assisen beschäftigt und zählen die zehn Tage von dem Ende der Verhandlungen an, oder auch, die nächsten Verhandlungen werden noch nicht sobald eröffnet, und dann zählen sie gleich gar nicht. Die Anklagsacte, welche dem Urtheil auf Versetzung in Anklagestand folgen soll, wird auch nicht mit der gehörigen Schnelligkeit gemacht; endlich gibt auch die Versetzung des Angeklagten in das Criminalgefängniſs neue Gelegenheit zu Verzögerungen. Doch nehmen wir an, es sey dieselbe geschehen: Der Assisenpräsident soll nun den Angeklagten innerhalb 24 Stunden verhören. Aber welcher Präsident? Der etwa, welcher es im vorigen Vierteljahr war? Aber zum Verhören gehört Kenntniſs von der Sache, ein Durchgehen der aufgenommenen Akten und Protokolle, und warum soll man nun den bisherigen Präsidenten mit einer unnöthigen Arbeit beladen, da doch ein anderer urtheilen wird? Der künftige Präsident müſste entweder befähigt werden, diesen Akt im Verfahren zum Voraus vorzunehmen, oder man müſste dieses Verhör als nothwendig auf einen andern Zeitpunkt verschieben. Dies Verhör des Präsidenten ist auch nur wegen des Laufes der 5 Tage wichtig, innerhalb welcher der Angeklagte zur Cassation gegen das Urtheil, wodurch er vor den Assisenhof gestellt wurde, seine Zuflucht nehmen kann. Der Präsident muſs ihn nämlich sogar benachrichtigen, daſs dem Angeklagten diese Befugniſs nur in 3 Fällen zustehe: 1) wenn die Zahl der Richter nicht die vom Gesetze bestimmte war; 2) wenn die Staatsbehörde nicht gehört wurde; 3) wenn die Handlung weder Verbrecheu noch Vergehen ist. Wirklich eine so lächerliche Formalität, als nur immer möglich, man könnte ihm eben so gut drei Gleichungen aus der Algebra aufgeben lassen. Dem Verfasser dieses Aufsatzes ist noch kein Angeschuldigter vorgekommen, der nicht bei dieser Benachrichtigung groſse

Digitized by Google

Augen gemacht hätte, und immer mufste man ihn wieder zurückführen, um sich mit seinem Vertheidiger berathen zu können. Das Verhör des Präsidenten würde einen nützlichen Zweck haben, wenn man es später anstellen liefse, so dafs dadurch dem Angeschuldigten der Tag seines Urtheils angezeigt würde, damit er dazu seine Zeugen beibringen könne. Im ganzen Code existirt aber eine solche Bestimmung nicht, die ausspräche, dafs ihm dieser Tag bekannt gemacht werde, als etwa wo davon die Rede ist, dafs ihm die Liste der Geschwornen zwei Tage vorher übergeben werden solle, und das ist wirklich lächerlich. Die Frist für die Cassation gegen das Anklagsurtheil lief dann vom Datum der Versetzung in das Criminalgefängnifs an, und es wäre gar nicht unpassend, dieselbe zu erweitern. Ueberhaupt ist dies eine Befugnifs, von der man in tausend Fällen nicht ein einziges Mal Gebrauch macht. Denn hat man je gesehen, dafs der Gerichtshof aus weniger als fünf Mitgliedern bestanden hätte, oder dafs die Staatsbehörde nicht gehört worden wäre? — Wenn hier und da ein Vergehen als Verbrechen erklärt worden ist, so haben sich die Angeklagten beeilt, gerichtet zu werden, und selten bringen die Vertheidiger sie von diesem Vorhaben ab, weil sich die Geschwornengerichte bei unserm unbeugsamen Gesetzbuch mehr zu Freisprechungen geneigt zeigten, als die Zuchtpolizeigerichte.

Man sieht, wie die Bahn eines Angeschuldigten mit Verzögerungen besäet ist, und dafs vom Tage der Verhaftung an bis zu dem der öffentlichen Verhandlung das Ziel gewissermafsen vor sich selbst flieht, weil aus der Zugabe von den einigen Tagen, welche der Code mit soviel Sorgfalt bestimmt, Monate wurden; man hätte wirklich Zeit, einen Forstfrevel zu verjähren, ehe man dazu käme, sich wegen einer That zu vertheidigen, welche vielleicht kaum den Grad eines Vergehens erreicht; allein, um so vielen Uebeln zu begegnen, bedürfte es nur einer sehr einfachen Sache; man brauchte für die contradiktorischen Urtheile

Digitized by Google

nur eine Bestimmung aufzustellen, die der analog wäre, welche man beim Ungehorsams-Verfahren beobachtet. Der Gerichtsschreiber fängt damit an, die einzelnen Data vorzulesen: er sagt, an welchem Tage das Urtheil auf Versetzung in Anklagestand erging, an welchem die erste und an welchem die zweite Bekanntmachung des Befehls, sich zu stellen, an den Angeklagten Statt fand. Die Staatsbehörde macht bemerklich, dafs die Fristen eingehalten wurden; der Gerichtshof erklärt das Verfahren für ein regelmäfsiges und befiehlt, dafs man zum Urtheil in der Hauptsache übergehen solle: alsobald werden die Aktenstücke abgelesen und ein Urtheil gefällt. Ich wollte, dafs man im zweiten Paragraphen des Art. 313., wo gesagt wird, der Gerichtsschreiber solle die Anklagsacte und das darauf bezügliche Urtheil vorlesen, diese Worte hinzufügte: er soll auch die vorzüglichsten Data im Gange des Verfahrens angeben, um den Tag der Verhaftung, den des Verhörs, den des Befehls der Rathskammer und den endlich herzustellen, wo die Sache an die Anklagskammer gebracht wurde. Im Sitzungsprotokolle soll von der Ablesung dieser Angaben Erwähnung geschehen und der Präsident soll an der Spitze des Berichts, welchen er dem Minister einreicht, bei jeder Sache die Beobachtung dieser Formalität und die dadurch bewiesenen Fristen aussprechen. — Wenn in unsern Code eine solche Bestimmung aufgenommen würde, so könnte doch der Angeklagte erfahren, was an der langen Dauer seiner vorläufigen Verhaftung schuld sei; es wäre dies ein mächtiger Sporn, um die Thätigkeit der Behörden anzuregen, weil ein zahlreiches Publikum dann doch wüfste, dafs sie ihre Pflichten genau erfüllt haben oder dafs sie davon abgewichen sind. Das Ehrgefühl der Beamten würde eine Bürgschaft für die individuelle Freiheit, und die Nothwendigkeit, die Fehler Anderer an's Tageslicht zu bringen, würde die obern Beamten, sowie den General-Procurator und Präsidenten viel freier in ihren Verweisen, und in ihren Berichten an den Minister machen; wenn sie genöthigt wären, sich zu erklären, so könnte man

Digitized by Google

in der That nicht das Gehässige einer Beschwerde auf sie zurückfallen lassen, welche doch immer einer Denunciation ähnlich sieht, und womit man oft Beamte verschont, mit denen man sich in Freundschaftsverhältnissen oder täglichen Dienstverhältnissen befindet. Um daher so schweren Mifsbräuchen zu begegnen, brauchte man nur die Bestimmungen für das Contumacial-Verfahren auf das ordentliche Verfahren zu übertragen. —

Hier ist nun wieder ein Widerspruch anderer Art, der obwohl bemerklich, doch nicht beachtet wurde. In Zuchtpolizeisachen, wo die bürgerliche Gesellschaft doch nicht so sehr bei der Bestrafung betheiligt ist, als bei grofsen Verbrechen, schwebt das Loos des Angeschuldigten innerhalb zweier Monate in den Händen des General-Procurators, der Appellation einlegen kann, sei es nun, um sich bei dem Gerichtshofe wegen der Freisprechung zu beklagen oder um die Strafe erhöhen zu lassen, welche ihm zu gering scheint. Wir sind weit entfernt, gegen diese Bestimmung zu sprechen, insofern man nur auch bei jeder Lage der Sache die Appellation des Angeklagten zuläfst. Aber unbegreiflich ist, dafs dieser in geringen Zuchtpolizeifällen so mächtige Generalprocurator kein Mittel hat, und ihm auch keins gegeben worden ist, in Criminalsachen eine schlechte Ordonnanz, welche jede weitere Verfolgung unzulässig erklärt, abändern zu lassen; man möchte etwa sagen, dafs ihn dies nichts angeht, der Procureur du roi allein habe die Befugnifs, sich hier innerhalb 24 Stunden zu widersetzen, er allein die Befugnifs, die Sache an den Appellhof zu bringen. Wenn er nun aber nachlässig ist, oder mit dem Untersuchungsrichter unter einer Decke steckt, so können sie beide mit einander die bedeutendste Sache ersticken. Der Untersuchungsrichter wird es sogar allein können, indem keine Bestimmung im Code darauf geht, dafs der procureur du roi von dem Augenblick, wo man über seine geschriebenen Anträge etwas bestimmt, noch von der ergangenen Entscheidung darüber benachrichtigt werden solle. Und doch, wenn er nicht

Digitized by Google

einschreitet ist das Uebel unheilbar, ohne neue Anklagspunkte, welche sich jedoch nicht ergeben werden, wenn das Verfahren vor der gerichtlichen Verfügung vollendet würde. Man sollte daher passend dem Art. 135. folgende Bestimmung beifügen: »Dem procureur du roi steht das Recht zu, gegen die Verfügungen der Rathskammer Rekurs zu ergreifen, und zwar während einer Frist von drei Tagen, während welcher der Angeschuldigte gefänglich einzuhalten ist; dem procureur général steht diese Befugniſs im Falle einer freilassenden Verfügung innerhalb eines Monats zu, ohne daſs aber dadurch die Freilassung über drei Tage aufgeschoben werden könnte.«

Ich weiſs nicht, warum man den Art. 257. beibehalten hat, welcher den Mitgliedern eines königl. Gerichtshofes, welche über die Anklage entschieden haben, verbietet, im Assisengericht zu sitzen. Aufserdem, daſs ein gehörig gebildeter Sinn deutlich zwischen dem Daseyn einfacher Anklagspunkte und wahren Beweisen zu unterscheiden versteht, hat sich ja der Richter doch nicht mehr in die Prüfung über das Daseyn der That zu mischen. Wenig oder gar nichts kann hier darauf ankommen, daſs er früher Umstände bewirkte, die den Beweis vermehren könnten; der Eindruck, den er davon erhalten hat, der einfache Verdacht, der ihm geblieben seyn kann, fordert ihn zur Prüfung auf, statt dieselbe auszuschlieſsen; er hat nun nur noch die Strafe anzuwenden, und wenn man seine Theilnahme am Anklagsurtheil als Aeuſserung seiner Meinung betrachtet, so hat er wenigstens doch nichts in Betreff der verdienten Bestrafung geäufsert. Sein Geist ist hierüber frei von allem Vorurtheil, und die Vorsicht, welche der Gesetzgeber gegen ihn eintreten lieſs, war früher unnütz, und ist jetzt fast einfältig. Indessen hat der Cassationshof das Gesetz noch überboten und entschieden, daſs das ganze Verfahren ungültig sey, wenn der Beamte, der schon als Untersuchungsrichter fungirt habe (es ist allerdings hier derselbe Grundsatz), auf dem Richterstuhle gesessen sey, mag er auch am Urtheile

Digitized by Google

über die Sache nicht Theil genommen und auch nur vom Tage der Eröffnung bis zu dem Tage diesen Platz eingenommen haben, an welchem die Geschwornenliste nach den angenommenen oder abgeschlagenen Entschuldigungen und der Ernennung von Ersatzleuten gebildet wird, und als Grund gibt man hier an, weil die Zusammenstellung des Geschwornengerichts später auf das Urtheil in der Sache Einfluſs äuſsert. In einem solchen Falle hält man nun diesen Beamten für einen schlechten Menschen, der die Liste in böser Absicht ausrechnet, und weil er nicht richten darf, doch seinen Einfluſs äuſsern will. Man vergleicht ihn jenen ätzenden Substanzen, deren Nähe die Früchte verdirbt und den guten Wein versäuert. Man kann sich nichts Beleidigenderes denken, als diesen Erlaſs.

Es wäre viel bedeutender gewesen, wenn man befohlen hätte, daſs diese Geschwornenliste dem Angeklagten, nicht, wie sie sich bei der Eröffnung der Sitzung befindet, sondern mit den Abänderungen vorgelegt werde, welche durch die neuen vom Loose aus den Leuten in der Stadt für die Abwesenden bestimmten Ersatzgeschwornen, von denen immer am Ende einer langen Sitzung eine groſse Zahl da ist, entstanden sind. Es ist schon vorgekommen, daſs in der dem Angeklagten vorgelegten Liste nur sieben oder acht Namen von gegenwärtigen Geschwornen angegeben waren, das ist aber Hohn. Die den ausbleibenden oder widerspenstigen Geschwornen gedrohte Geldstrafe ist noch 500 Franken geblieben; d. h. offenbar, der Gesetzgeber will, daſs der Fiscus nie einen Heller davon beziehe; wenn hier etwas dem Ermessen des Richters anheimgestellt wäre, daſs er sie z. B. auf 100 Franken herabsetzen könnte, so würde die Bestimmung des Gesetzes viel wirksamer seyn, und man würde nicht, wie jetzt geschieht, die oft auf leichtem Vorwand beruhenden Restitutionsgesuche gegen Ungehorsamsverfahren berücksichtigen.

Es sey uns noch erlaubt, uns gegen eine Bestimmung aus fiskalischem Interesse zu erklären, welche den vom Zucht-

Digitized by Google

polizeigericht Verurtheilten jedes Mittel entzieht, das Urtheil anzugreifen, welches ihnen Ehre und Freiheit raubt. Wir meinen jene, welche die gehässige Verbindlichkeit ausspricht, dafs man 150 Franken zu hinterlegen habe, wenn man Cassation ergreifen wolle. Es wäre des Gesetzgebers, der grofsmüthig auf die gegen die Civilparthei bestandenen Erpressungen verzichtet hat, würdig gewesen, den Angeklagten die Möglichkeit des Rekurses zu erleichtern, welcher um so nöthiger ist, da so viele Verurtheilungen wegen der mildernden Umstände zuchtpolizeigerichtlich werden. In Betreff der Cassationen hatte man aber noch etwas viel wichtigeres zu thun, sowohl im Interesse des Fiscus, als in dem des Angeklagten. Da man die schlechte Zusammenstellung von drei Richtern angenommen hat, wäre es unnütz, das Urtheil über eine annullirte Sache in ein anderes Departement zu bringen und dadurch den Angeschuldigten oder die Staatskasse mit Kosten zu belästigen. Da die Assisenhöfe nur noch ein Miniaturgemälde einer cour royale sind, so war nichts einfacher, als sie an demselben Orte anders, und zwar mit andern Geschwornen zu besetzen. Man brauchte nur eine gute Folgerung aus diesem Gesetz zu ziehen, allein man bemerkte sie nicht. —

Hier wollen wir unsern ziemlich lang gewordenen Aufsatz schliefsen, ihm aber später einen andern folgen lassen, der specieller auf das Strafgesetzbuch sich beziehen wird, und in welchem wir zeigen werden, wieviel wesentliche Verbesserungen vernachlässigt worden sind, wieviel dunkle und unvollständige oder dem gegenwärtigen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zuwiderlaufende Bestimmungen er noch enthält . . . .

Immerhin dürfen wir jedoch dem Gesetzgeber danken für das, was er schon gethan hat, ihm danken dafür, dafs das Geschwornengericht, dieses heilige Institut, nicht mehr durch einen Meineid, einen frommen Betrug entweiht werden wird, dafs unsere Gesetze im Einklang mit unsern Sitten sind. Vergeblich hat man behauptet, die Geschwornen

Digitized by Google

könnten die Strafen nicht abändern, ohne dafs dadurch eine sonderbare Verwirrung entstände, dafs der Gesetzgeber allein hoch genug gestellt sey, um diese Verantwortlichkeit zu übernehmen. Wir behaupten, dafs er zu hoch gestellt ist, und, wenn man will, zu entfernt dadurch von den Gerichtshöfen und den richterlichen Verhandlungen, um die Wirkung seines Gesetzes zu beurtheilen, und dafs das Geschwornengericht, welches den Beweis einer Thatsache abwägt, auch deren Wichtigkeit, deren Bösartigkeit oder Entschuldbarkeit kennen mufs, denn es gibt vielleicht kaum zwei einander ähnliche Fälle in den Annalen des Criminalrechts. Nehmen wir daher das neue Gesetz als einen beachtungswürdigen Fortschritt an, als eine Verbesserung, die gröfser ist, als alle, welche wir noch vorhaben .... Aber eilen wir, zu diesen Verbesserungen aufzufordern, unermüdlich die Regierung aufzufordern, ohne dafs wir selbst deren müde würden ... Das Gute wird herauskommen.

XIV.

Le droit français dans ses rapports avec la Jurisdiction des Justices de paix par L. S. Carré. Tom. I—IV. 1829.

Angezeigt

von

Herrn Ziegler,

geheimen Referendär im Justizministerium in Carlsruhe.

Als der Referent im Jahr 1830 den Auftrag erhielt, dies Werk anzuzeigen, war der 4te Band noch nicht erschienen und die Anzeige verspätete sich auf diese Art. Aus dem was er damals, noch vor den Juliustagen, geschrieben hatte, glaubt er folgende Stelle mittheilen zu dürfen:

Digitized by Google

Der Gedanke liegt sehr nahe, und ist schon öfters ausgesprochen worden, dafs in Frankreich Friedensrichter in gröfserer Anzahl möchten ernannt werden, welche ihr Amt unentgeltlich zu versehen haben. Eine Bedingung der Ernennung wäre der Besitz eines bestimmten Vermögens. Einer solchen Einrichtung stehen keine erheblichen Schwierigkeiten entgegen, wenn man die Cantons-Friedensrichter beibehält, und damit anfängt, den Gemeinde-Friedensrichtern concurrente Gerichtsbarkeit mit ihnen entweder in allen oder in bestimmten Zweigen ihrer Amtsgewalt zu übertragen. Wenn dann in einem Distrikte von 10 — 20,000 Seelen in jeder gröfsern Gemeinde ein oder zwei, und in einem Theile der kleineren ein Friedensrichter bestehen, so bildet sich natürlich auch ein Collegium dieser Friedensrichter, dem ein Recht im Berufungswege zu entscheiden, ertheilt werden könnte, und wo einer der Cantons-Friedensrichter der Präsident dieses Collegiums werden könnte, oder es wird dieser Friedensrichter sich in den Vorstand der Kanzlei des Collegiums und in den Bewahrer der Archive aller Friedensgerichte verwandeln, und die Regierung wird die geringe Besoldung, die jetzt mehrere erhalten, diesem einen zutheilen können.

Diese Einrichtung setzt aber voraus, dafs die Regierung nicht zu fürchten hat, wenn sie taugliche Personen ernennt, ihr abgeneigte zu erwählen, und wenn sie ergebene ernennt, untüchtige und verhafste zu ernennen.

Diese Voraussetzung ist noch nicht zulässig. Seitdem ist die Regierung, bei der man eine solche Einrichtung nicht wünschen konnte, gestürzt worden, eine andere ist an ihre Stelle getreten, und noch hat sich keine bekannte Stimme für diese Einrichtung erhoben, noch treten vielleicht dieselben Bedenklichkeiten ein, noch jetzt wird sie vielleicht fürchten, in vielen Bezirken, wenn sie taugliche ernennt, ihr abgeneigte zu berufen, und verhafste, wenn sie ergebene aussucht. Eine Regierung aber die, wie die französische, der grofsen Mehrzahl der Vernünftigen die Ueberzeugung

Digitized by Google

einflöfst: sie wolle in ihrem Sinne die öffentlichen Angelegenheiten leiten, darf nicht fürchten, an tauglichen Werkzeugen Mangel zu leiden, und darf darauf rechnen, dafs die Tauglichkeit bald von denen anerkannt wird, denen sie nüzt.

Der Verfasser klagt schon jetzt, dafs es Friedensrichter gebe, und es scheint in nicht kleiner Zahl, denen es an den nöthigen Kenntnifsen mangele; was würde, könnte man sagen, die Folge der Vervielfältigung der Friedensbeamten seyn, als dafs dieselben in der Regel nicht mit den nöthigen juristischen Kenntnissen ausgerüstet zu den Aemtern gelangen würden?

Die nächstliegende Antwort hierauf ist: Unser Verfasser beabsichtet einen vollständigen Lehrcurs für Friedensrichter zu geben. Ist ein solcher vorhanden, so kann sich, wer da will, unterrichten, und keiner werde ernannt, der nicht bewiesen hat, dafs er hinreichende Kenntnifse besitzt. Unsere wahre Antwort würde aber seyn: Man wisse die tauglichen auszufinden; vorhanden sind sie, und wo sie nicht vorhanden sind, bleibt der Zustand nicht schlimmer, als er jetzt ist, und die Hoffnung übrig, dafs der geöffnete Wirkungskreis dazu antreibt, die Kräfte zu erwerben, ihn auszufüllen.

Wie dem auch sei, so viel ist gewifs, dafs der Zweck des Vf. ein sehr wichtiger ist, und dafs derselbe, durch mehrere grofse Werke auf die rühmlichste Weise bekannt, schon durch seinen Namen dafür Gewähr leistet, dafs seine Arbeit wesentlich dazu beitragen wird, der Erreichung seines Zwecks näher zu kommen.

Was man hier im Allgemeinen nach dem, was man über die Werke: Les lois de la procédure civile, und les lois de l'Organisation et de la Compétence des jurisdictions civiles, günstiges urtheilen mufs, in Beziehung auf das neue Werk vorauszusetzen berechtigt ist, bestätigt sich durch die nähere Kenntnifs desselben, aber es geht auch das günstige Urtheil, das man fällt, nicht weiter, insbesondere nicht so weit, dafs wir die Aufgabe als umfassend gelöst betrachten dürften.

Der Vf. hat seine Arbeit so abgetheilt: Erster Theil,

Digitized by Google

1) von den Gesetzen und dem Recht im Allgemeinen; 2) vom französischen Recht. Zweiter Theil. Von der Verfassung der Friedensgerichte: 1) von der Natur und der Prorogation der Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte; 2) von der Organisation der Friedensgerichte. Dritter Theil. Von den Materien des Civilrechts, deren Aburtheilung den Friedensgerichten übertragen ist. Grundsätze des Rechts und der Praxis, welche diese Materien leiten. 1) Allgemeine Grundsätze des bürgerlichen und Handelgesetzbuchs. 2) Von der Competenz der Friedensgerichte in streitigen Sachen, und den Grundsätzen, welche diese Gegenstände leiten. 3) In nicht streitigen bürgerlichen Sachen. Vierter Theil. Allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Verfahrens, nach der Abtheilung des Gesetzbuchs bearbeitet. Fünfter Theil. Vom Strafrecht nach seinen allgemeinen Grundsätzen und von dem, was die Friedensgerichte betrifft. 1) Elemente der Strafgesetzgebung. 2) Allgemeine Grundsätze des Strafverfahrens. 3) Von den Attributionen der Friedensgerichte in Strafsachen, und von der Art, wie sie in der Ausübung zu verfahren haben.

Die Lehre über Recht und Gesetze im Allgemeinen (Metaphysik des Rechts, Vernunftrecht), so wie die Lehre des französischen Staatsrechts, sind Lehrgegenstände, welche zu jeder liberalen Erziehung gehören, es konnte also der Verfasser diese bei seiner Arbeit voraussetzen, um so mehr, da er sie auf einem Raume von 109 Seiten dennoch unmöglich erschöpfen konnte. Die Darstellung der Grundsätze der verschiedenen Gesetzbücher gehört zwar nicht zu den Lehrgegenständen jeder liberalen Erziehung, aber sie gehört zu denen der Erziehung zum öffentlichen höheren Dienst. Sie sind dem Notar, dem Verwaltungsbeamten, dem Deputirten, kurz jedem Staatsmanne eben so nothwendig, als dem Friedensrichter. Sein Lehrcursus dürfte sich also darauf beschränken das zu lehren, was

> anderwärts entweder überhaupt nicht, oder nur kurz vorübergehend oder doch nicht so ausführlich erörtert

Digitized by Google

und dargestellt wird, als es diejenigen, die sich dem Amte des Friedensrichters widmen, bedürfen.

Es würde sich, wie es Ref. scheint, die Arbeit alsdann auf folgende Theile beschränkt haben. I. Verfassung der Friedensgerichte. II. Umfang ihrer Amtsgewalt. III. Lehrbuch des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen bei Friedensgerichten: a) in streitigen, b) in nicht streitigen Sachen. IV. Lehrbuch des Verfahrens in Strafsachen: a) wo sie Richter sind; b) wo sie nur als Gehülfen des Staatsanwalts handeln, oder als requirirte Richter. V. Abhandlungen über diejenigen Rechtsmaterien, welche die wichtigsten Gegenstände der friedensrichterlichen Competenz bilden. Z. B. die Lehre vom Besitz; die Lehre vom Ersatz der Beschädigungen der Felder, Früchte u. s. w. VI. Anleitungen zur Geschäftsführung durch Lehre und Muster. Die Einrichtung und der Umfang der Gewalt der Friedensgerichte sind Gegenstände von allgemeinerem Interesse, welche wir, soweit sie Merkwürdiges und weniger bekanntes enthalten, dem Vf. folgend, kurz darstellen.

Die 2846 Friedensgerichtsbezirke, in welche Frankreich abgetheilt ist, bilden (jedoch nicht ausschliefslich, und nicht in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes) die erste Stufe der Hierarchie der Staatsgewalten. Jedes Friedensgericht besteht aus dem Friedensrichter, dem F. G.-Schreiber und dem F. G.-Diener.

Der König ernennt den Friedensrichter und zwei Ersatzmänner desselben. Der Friedensrichter mufs 30 Jahre alt, Franzose, in freiem Stande und im Genufse der bürgerlichen Rechte seyn, er mufs seinen Wohnsitz im Canton haben oder nehmen. Unvereinbar mit dem Amte des Friedensrichters ist 1) jedes andere richterliche Amt; 2) jedes Amt der Verwaltung; 3) der Stand eines Advokaten oder Procurators; 4) eines Notars; 5) der geistliche Stand; 6) jedes öffentliche Rechnungsamt; 7) jedes besoldete Lehramt. Die Friedensrichter sind nach Gutdünken entlafsbar.

Digitized by Google

Ihre Besoldung ist in Gemeinden unter 30,000 Seelen . . . . . 800 Fr.
30,000—50,000 Seelen . . 1000 »
50,000—100,000 Seelen . . 1200 »
über 100,000 Seelen . . . 1600 »
in Paris 2400 Franken.

Gebühren bezieht der Friedensrichter nur, wo der Tarif vom 16. Febr. 1807 solche festsetzt; nämlich 1) beim Anlegen, Anerkennen und Abnehmen der Siegel; 2) wenn er beim Siegelanlegen gefundene versiegelte Pakete oder Testamente dem Präsidenten des Tribunals einhändigt; 3) wenn er dem Familienrathe präsidirt; 4) für Notorietäts-Akte; 5) wenn er bei der Hülfsvollstreckung beigezogen werden muſs; 6) wenn er auf Begehren aller Theile oder eines Theiles seinen Sitz verläſst, um Augenschein einzunehmen, oder an Ort und Stelle Zeugen zu verhören. Die Gebühren sind auch hier verschieden, je nachdem die Gemeinde, wo das F. G. seinen Sitz hat, gröſser oder kleiner ist, jedoch nicht genau nach dem obigen Maaſsstabe bestimmt; einige Gegenstände, für welche billig auch Vergütungen gegeben werden sollen, z. B. Gewaltsentlassungen, Adoptionen u. s. w. sind vergessen worden, und darf daher nichts angerechnet werden.

Wo der Friedensrichter in Strafsachen thätig ist, findet keine Anrechnung statt, ausgenommen, wenn er sich über eine alte französische Meile von seinem Aufenthaltsorte entfernen muſs, dann erhält er einschlieſslich der Reisekosten u. s. w. 9 Franken, und wenn er sich über 4 solcher Meilen entfernen muſs, 12 Fr. für den Tag.

Zahlen die Parteien die Gebühren nicht sogleich, so läſst sie der Friedensrichter durch den Präsidenten des Bezirksgerichts taxiren. Dieser kann sie ermäſsigen, und gegen die Ermäſsigung kann sich an das Gericht gewendet werden. Weigern sich die Parteien, diese taxirten Gebühren zu entrichten, so muſs er sie einklagen. Der erste Ersatzmann wäre competent, wenn der Betrag 100 Fr. nicht übersteigt,

Digitized by Google

sonst müfste die Klage an das Bezirksgericht gebracht werden. — (Niemand wird dem Vf. Beifall versagen, wenn er dieses Verfahren tadelt; der Ermäfsigung sollte ein Vernehmen der Partei vorausgehen, und die durch das Gericht erfolgte Bestimmung vollstreckbar sein.) Die Disciplinargewalt über die Friedensrichter steht den Bezirksgerichten zu. Sie wird in folgenden Abstufungen geübt:

Schreiben des Präsidenten von Amtswegen oder auf Ersuchen des Staatsanwalts.

Mifsbilligung von Seite des Gerichts.

Mifsbilligung mit Verweis. Dieses zieht zugleich Verlust des Gehalts für einen Monat nach sich.

Einstweilige Suspension zieht Verlust des Gehalts für die Dauer der Suspension nach sich.

Das Gericht entscheidet erst, nachdem es den Friedensrichter zur Rechtfertigung aufgefordert hat, und es sendet seine Entscheidung vor der Vollstreckung an den königl. Gerichtshof ein; dieser, wenn er eine auf Mifsbilligung mit Verweis oder einstweilige Suspension gehende Entscheidung bestätigt, mufs ferner den Beschlufs dem Gerichts-Siegelbewahrer zur Bestätigung vorlegen; während dieser Vorlage an den G. S. Bewahrer mufs, wenn Suspension erkannt war, der Richter einstweilen seiner Amtsverrichtungen sich enthalten. Die Friedensrichter, als Gehülfen des Staatsanwalts, stehen unter der Disciplinargewalt des General-Staatsanwalts. Er erinnert sie im Fall einer Dienstnachlässigkeit; ist er zu einer zweiten Erinnerung genöthigt, ehe ein Jahr seit der ersten umlaufen ist, so klagt er gegen sie bei dem königl. Gerichtshofe. Sie werden vorgeladen, ermahnt und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Der F. G. Schreiber wird vom König ernannt, mufs 25 Jahre alt seyn, darf keine richterliche, verwaltende oder beurkundende Functionen besorgen. Geschworner Taxator darf er überall, aufser in Paris, seyn; öffentliche Verkäufe beweglicher Gegenstände darf er vornehmen, wo sich keine

Digitized by Google

solche geschworne Taxatoren befinden; er leistet denselben Eid, wie der Friedensrichter; er legt ihn vor dem Friedensrichter ab, nachdem er die Quittung über die gestellte Dienst-Caution vorgelegt hat; er darf mit dem Friedensrichter nicht im dritten Grade verwandt oder verschwägert seyn; er darf sich Commis halten, die der Friedensrichter, wenn sie tauglich sind, beeidigen muſs. Der Commis darf alle Geschäfte des G. Schr. besorgen; dieser haftet für ihn und kann ihn entlassen; er ist Actuar und Archivar, jedes Jahr sollen aber die Akten über alle geendigten Civilsachen auf die Mairie zur Verwahrung abgegeben werden. Er hat ein Register zum Behuf der Einregistrirungs-Gebühren und ein zweites, ein eigentliches Geschäfts-Journal, zu führen. Dieses muſs alle einzelne Gegenstände enthalten, worüber Protokolle aufgenommen worden sind (Datum, Gegenstand, Namen der Parteien). In allen dem Friedensrichter übertragenen Funktionen steht ihm der G. Schr. als Actuar zur Seite. In Verhinderungsfällen zieht der F. R. einen andern Bürger zu, und bedient sich seiner auch ohne ihn beeidigt zu haben.

Der F. G. Schr. stellt eine Caution von 1200 bis 10,000 Franken, seine Besoldung besteht in 500 bis 1200 Fr., 1800 in Paris. Wo der F. R. Gebühren bezieht, kommen ihm auch dergleichen zu, und sie betragen 2 Franken, wo der Friedensrichter 3 erhält. Protokoll-Gebühren bezieht er keine, aber mäſsige Ausfertigungs-Gebühren, und nie solche für die Vergleichsversuche u. s. w. Er darf keine Gebühren ohne das Visa des F. R. einziehen; er muſs ein Buch über alle seine Bezüge führen, und dieses wird von dem F. R. alle Vierteljahr abgeschlossen und an den G. Proc. eingesendet.

Eine Einrichtung neuerer Zeit ist, daſs er, wenn er nicht, was willkührlich geschehen kann, seines Dienstes entsetzt wird, seine Stelle verkaufen darf. Auch seinen Erben wird dieses erlaubt, jedoch ermäſsigt der Justizminister solche Verträge, wenn er sie für den neuen Candidaten für zu lästig hält. Er ist übrigens ein öffentlicher Beamter, und

Digitized by Google

theilt die Ehrenrechte des F.R., unter dessen Disciplinargewalt er auch steht.

Den F.G.Diener (Huissier) wählt der F.R. aus der Gesammtzahl der Gerichtsdiener des Bezirksgerichts und entläfst ihn nach Gutdünken. Fände er keinen solchen, der am Orte seines Sitzes wohnt, so könnte er einen andern Bürger ernennen, welchen das Tribunal, nach Prüfung seiner Tauglichkeit, beeidigt. Der Gerichtsdiener hat keine Besoldung, steht unter der Disciplin des F.R., so wie des Gerichtsdiener-Vereins, und kann sein Amt, wenn er es nicht durch Entsetzung (welche willkührlich geschehen kann) verloren hat, verkaufen; er stellt Caution.

Ein eigenes Local für das F.G. besteht nicht, auch wird keine Vergütung für Bureaukosten gegeben. Das Gesetz schreibt nicht vor, dafs der F.R. im Hauptorte des Cantons wohne und da seine Sitzungen halte (es würde aber wohl nicht geduldet werden können, wenn er an einem für die Einwohner des Cantons unbequemen Orte seine Sitzungen halten wollte, und ohne Zweifel wird es ihm bei der Ernennung zur Pflicht gemacht, im Hauptorte des Cantons zu wohnen).

Wenn Ref. das Friedensrichter-Amt unter dem Gesichtspunkte der Functionen betrachtet, die ihm übertragen sind, so scheint es ihm, dafs das Richteramt in bürgerlichen Sachen, weil es alle Gegenstände von persönlichen Verbindlichkeiten nur mit Beschränkung auf eine Summe und alle Besitzstreitigkeiten umfafst, gründliche Rechtskenntnifse und ein besonderes Studium des bürgerlichen Rechtes und Verfahrens nothwendig macht, welches während der Amtsführung oder durch eine kurze Anstrengung vorher, nicht mehr nachgeholt werden kann; dagegen aber glaubt er, dafs die übrigen Verrichtungen derselben nur einer kürzeren Vorbereitung bedürfen, um von jedem Manne versehen werden zu können, der eine allgemein liberale Bildung und Uebung in der Geschäftsform des Landes besitzt.

Diese übrigen Verrichtungen sind 1) der Vergleichs-

Digitized by Google

versuch in bürgerlichen Streitsachen, zu deren Entscheidung die F. G. nicht zuständig sind *); 2) ihre Thätigkeit als Präsidenten des Familienraths, und einige beurkundende Functionen; 3) ihr Amt als Richter von polizeilichen Uebertretungen; 4) ihr Amt als Gehülfen des Staatsanwalts in allen Strafsachen.

Obige Betrachtung führt zu dem Gedanken, dafs es zweckmäfsig sei, zuzulassen, dafs ein ernannter Friedensrichter von der Ausübung gewisser Amtsverrichtungen enthoben werde. Noch eine andere Betrachtung führt zu dem nämlichen Gedanken. Die römischen Senatoren, nachdem sie die starke Zeit ihres Lebens dem Kriege und den Arbeiten des Senats und der Volksversammlungen gewidmet hatten, fanden am Schlusse ihrer Laufbahn Erholung und Beschäftigung darin, ihren Mitbürgern in ihren Rechtsgeschäften Rath zu ertheilen, und die Jugend drängte sich zu ihnen, um sich zu unterrichten. So wie aber ein solcher Senator nur in gewissen Zeiten seinen Clienten und andern Mitbürgern Gehör gab, so wird man, um auf unsere Zeiten und Sitten überzugehen, einen Staatsmann, Richter, Sachwalter, der sich, um seine letzten Tage in der Stille seines Landhauses zu leben, aus dem Gedränge der Geschäfte zurückgezogen hat, nur dann mit Billigkeit auffordern dürfen, noch mit seinen letzten Kräften seinen Mitbürgern nützlich zu seyn, wenn man ihm die Mufse nicht entzieht, die, mit

*) Man kann die Einwendung machen: Ein Vergleich, wodurch Jedem gegeben wird, was das Urtheil ihm hätte zuerkennen müssen, setzt gerade einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten voraus. — Ohne Zweifel, und einen solchen, der die Sache kennt, wie sie ist, also richtiger als die Partheien sie jetzt sagen wollen, oder jetzt sagen können. Der Vortheil des Vergleichsversuchs liegt nicht darin, eigentlich streitige Sachen auszugleichen, sondern darin, zu verhindern dafs nicht, an sich nicht streitige, zu Prozessen werden, und dafs nicht in solchen nicht streitigen grofse Kosten entstehen, d. h. dafs dem, der nur Fristen bedarf, eine Aufforderung und Gelegenheit werde, sich mit seinen Gläubigern darüber zu benehmen.

Digitized by Google

Würde vereint (otium cum dignitate), das Ziel war, das er für seine Person sich gesetzt hatte.

Unser Vf. spricht natürlich in diesem Werke nicht von Verbesserung der Einrichtung der F. G. In dem Werke über die Organisation der Gerichte erklärt er sich für Wiedereinführung der Wahl der Friedensrichter durch die Gemeinderäthe mittelst Vorschlags von Candidaten. Unter die wichtigen Fragen, die noch ihrer Prüfung entgegensehen, sind zu rechnen drei allgemeine: 1) sollen die den F. G. zugetheilten Amtsverrichtungen dieselben bleiben wie sie jetzt sind; 2) sollen nebst dem Cantons-Friedensrichter noch andere in willkührlicher Anzahl und ohne Besoldung ernannt werden; 3) wie soll sich der Geschäftskreis des C. F. R. gestalten, wenn die neu ernannten in gehöriger Anzahl vorhanden sind? — Von der Menge besonderer Fragen, die sich aufdrängen, nur folgende: 1) soll ein Besitz von Vermögen, soll der Beweis besonderer Studien Bedingung der Wählbarkeit seyn? 2) sollen die F. R. auf eine bestimmte Zeit ernannt werden, und während dieser unabsetzbar seyn? 3) soll ein jeder alle Funktionen verrichten, oder soll es zulässig sein, auf Antrag Eines ihn gewisser Funktionen zu entheben? 4) sollen auch Gem. F. R. bestellt werden, oder soll ein jeder im ganzen Canton Gewalt haben? 5) sollen mehrere zusammen die einzelnen F. R. zustehenden Funktionen an sich ziehen können? 6) soll ein Collegium von F. R. ein Berufungsgericht bilden? 7) sollen die Gerichtspflichtigen die F. R. wählen? 8) sollen der Regierung Candidaten vorgeschlagen werden, oder soll ihr freie Auswahl unter den Fähigen zustehen?

Möge bald die Zeit kommen, wo die Discussionen solcher Fragen die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigen.

Digitized by Google

XV.

Leopold's des Weisen Gesetzgebung in Toscana, über den Personalarrest im Civilprocesse.

Mitgetheilt von

Dr. Ludwig August Wagner,

Mitgliede und Referenten der k. k. österr. Gesetzgebungs-Hofcommission, k. k. wirkl. Regierungsrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Die persönliche Haft im Civilprocesse ist ein Gegenstand, welcher bereits seit 20 Jahren meine Aufmerksamkeit als Mensch und Rechtslehrer in Anspruch nimmt. Schon im J. 1813 schrieb ich einen Aufsatz, in der Absicht, ihn in Pratobevera's Materialien einrücken zu lassen, in welchem ich zu zeigen suchte, dafs sich zwar wohl der provisorische Arrest (zur Verhinderung der Flucht eines derselben verdächtigen Verpflichteten), so wie auch der executive, zur Erzwingung einer Causalitätsleistung (ad praestandum factum), keineswegs aber auch der executive Schuldenarrest — und zwar ohne Unterschied, ob er wegen gemeiner oder Handels- und Wechselschulden verhängt werden soll — aus legislativen Gründen rechtfertigen lasse. — Mehrere mir sehr achtbare Practiker, denen ich meine Arbeit zur Beurtheilung mitgetheilt hatte, meinten, dafs die darin vertheidigten Ansichten als unpractisch und unausführbar, besser ungedruckt blieben, ungeachtet der Aufsatz nachwies, dafs dieselbe in der Gesetzgebung Leopold's des Weisen von Toscana (nachherigem deutschen Kaiser Leopold II.), der auch unser Gesetzgeber geworden war, seit dem Jahre 1782, wenigstens zum Theil

Digitized by Google

schon practisch seyen [1]). — Eingeschüchtert durch diese Beurtheilung, liefs ich meinen Aufsatz ungedruckt; habe aber meine Ueberzeugung in dieser Hinsicht noch immer nicht geändert. Sehr erfreulich waren mir daher in der neuesten Zeit die Discussionen, welche dieser Gegenstand in Frankreich erregte, wovon auch in dieser Zeitschrift [2]) schon Erwähnung geschah, und die Abhandlung von Mittermaier in dem Archive für die civilistische Praxis [3]). — Besonders ist es die letzte, welche

1) Ich glaube auch mit einiger Sicherheit behaupten zu können, dafs es Leopold's Absicht war, auch hier sein in Toscana erlassenes Gesetz über diesen Gegenstand einzuführen. Es erschien nämlich in Wien, kurze Zeit nach seinem hiesigen Regierungsantritt, eine anonyme Schrift: „Wider den Arrest der Civilschulden" (1791), worin (S. 88—89) ausdrücklich mit der Hoffnung geschmeichelt wird, dafs der Zeitpunkt nicht mehr fern sey, wo dieses geschehen würde; „denn" heifst es daselbst weiter, „wir gehören nun dem zu, der ehemals die florentinischen Staaten beglückte. Eben die Beweggründe, die Ihn damals bestimmten, werden Ihn auch in seinen neu angetretenen Staaten zur Abstellung dieses Gebrauches" (des Schuldenarrestes nämlich) „bestimmen." — Das lag so ganz in dem erleuchteten Geiste des herrlichen Gesetzgebers, erst die öffentliche Meinung bearbeiten zu lassen und für das Gute zu gewinnen, um dann mit desto sichererm Erfolge die Gesetzgebung darauf bauen zu können. Das zeigt unverkennbar sein legislatives Wirken in Toscana. Besonders war das recht in die Augen springend in Hinsicht seiner daselbst erlassenen Strafgesetze und vieler administrativer, höchst wohlthätiger Verordnungen. (M. vrgl. Erhard's „Betrachtungen über Leopold's des Weisen Gesetzgebung in Toscana" (Frankf. u. Leipz. 1791), und Carmignani's Aufsatz (in dieser Zeitschrift, II. Bd., S 385—414): „Ueber die Schicksale der Todesstrafe in der Gesetzgebung von Toscana"

2) III. Bd. S. 341—401.

3) XIV. Bd. Nr. 4. u. 11. — Es war mir höchst erfreulich, in jenem Punkte, in welchem wir gleicher Meinung sind, beinahe dieselben Gründe bei diesem grofsen Gelehrten zu lesen, mit denen auch ich den Personalarrest angriff. — Dafs unsere Ansichten sich aber darin trennen, dafs Mittermaier einerseits auch den Arrest ad praestandum factum verwirft, andererseits aber den Arrest wegen Handels- und Wechselschulden beibehalten will, während ich den ersten wohl, aber nicht den letzten für gerechtfertigt halte, ergibt sich aus dem, was ich im Eingange dieses Aufsatzes bemerkte.

Digitized by Google

mich bestimmte, durch nachstehende Mittheilung des diesfälligen Gesetzes von Toscana (ein Bruchstück aus meinem oben erwähnten Aufsatze) die von Capei und Carmignani über die Gesetzgebung dieses Landes gelieferten Beiträge zu der gegenwärtigen Zeitschrift [4]) zu vermehren, um dadurch die Ueberzeugung zu begründen, dafs diese menschenfreundliche Theorie allerdings ohne Störung der Rechtssicherheit der Gläubiger und des Credites im bürgerlichen Verkehre practisch durchführbar sey, da sie in Toscana schon vor einem halben Jahrhundert in's Leben trat, ohne dafs irgend eine schädliche Folge davon bekannt geworden ist, obgleich es zur Zeit ihrer Einführung nicht an Besorgnissen über ihren ungünstigen Erfolg fehlte [5]).

So wie Leopold der Weise überhaupt in seiner Gesetzgebung mit Vorsicht und Bedachtsamkeit zu Werke ging, so suchte er anfänglich auch die frühere in Toscana über die persönliche Haft der Civilschuldner bestehende Gesetzgebung, ohne dieses Institut aufzuheben, durch sein Edict vom 12. Novbr. 1777 nur nach Möglichkeit zu mildern. In Erwägung aber (wie er sich selbst ausdrückt), dafs, ungeachtet dieser Milderungen, die persönliche Haft doch immer ein der Menschlichkeit widerstrebendes Mittel sey, das mit dem Gegenstande, wegen dessen es angewendet zu werden pflegt, nie in gleichem Verhältnifs stehe und oft sowohl den Schuldnern und ihren Familien, als den Gläubigern selbst Nachtheil bringe,» erliefs er das seinen Geist wie sein Herz gleich ehrende Edict vom 9. Nov. 1782 [6]), von welchem ich hier einen Auszug oder vielmehr eine nur etwas abgekürzte freie Uebersetzung liefere.

---

4) I. Bd. S. 73—86 und 345—384; II. Bd. S. 385—414.

5) M. vrgl. Dupaty „Lettres sur l'Italie. II Bde. In's Deutsche übersetzt von Forster (Mainz 1789). Insbesondere Toscana betreffen die Briefe 24—42. — Uebrigens hat schon Erhard (a. a. O. S. 103) auf diese Begegnisse hinlänglich geantwortet

6) Man findet beide im Contexte citirten Verordnungen im italienischen Urtexte im Codice della Legislazione Toscana. (Der erste Bd. dieser Gesetzsammlung erschien schon 1778 zu Siena.)

Digitized by Google

§. 1.

Es hat wegen Schulden von was immer für einer Summe, die künftig gemacht werden, keine Personal-Execution Statt, wenn auch die Real-Execution schon versucht und fruchtlos gefunden wurde. Hiernach ist es sämmtlichen Richtern und Behörden, so wie ihren Beamten und Dienern, unter Nullitätsstrafe verboten, ein Gesuch um Personal-Execution anzunehmen; widrigens hat, nach der Wahl des arrestirten Schuldners, nicht nur der Gläubiger, der den Arrest begehrt, sondern auch die Amtsperson, die ihn bewilligt, die daraus entstehenden Nachtheile zu vergüten.

§. 2.

Eine, wann immer, und selbst eidlich geschehene, Verzichtleistung des Schuldners auf diese Wohlthat ist null und nichtig.

§. 3.

Dieselbe Wohlthat kommt auch den Bürgen, den Solidarschuldnern, den Expromittenten und allen Anderen, welche für die Bezahlung einer von ihnen nicht selbst gemachten Schuld haften, zu statten.

§. 4.

Ob unter diesem Gesetze, welches auf die vor seiner Kundmachung gesetzmäfsig gemachten Schulden nicht zurück wirkt, die eben (§. 3.) genannten Personen begriffen seyen, hängt nicht von dem Ursprunge der Hauptschuld, sondern von der Zeit ab, zu welcher die Verbindlichkeit solcher Nebenschulden entstanden ist.

§. 5.

Dasselbe gilt, wenn Jemand als Nachfolger des Schuldners aus was immer für einem Grund verbunden ist, eine nicht selbst gemachte Schuld zu bezahlen, oder wenn eine Novation der Schuld geschehen ist. Auch in diesen Fällen ist nicht auf die ursprüngliche Entstehung der Schuld, sondern auf den Tag Rücksicht zu nehmen, an welchem der Nachfolger des Schuldners verbindlich, oder die Schuld erneuert wurde.

Digitized by Google

§. 6.

In Rücksicht auf jene Schulden, welche am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes entstanden sind, wird angenommen, dafs sie nach derselben entstanden seyen, insofern ihre frühere Entstehung nicht durch unmittelbare Beweise auf der Stelle dargethan wird.

§. 7.

Würde ein Gläubiger zur Vereitelung dieser Bestimmungen sich eine verdatirte Schuldverschreibung von dem Schuldner verschaffen, so wird er, selbst dann, wenn dieses mit freier Einwilligung des Schuldners geschehen wäre, mit dem Verluste seiner Forderung bestraft [7]).

§. 8.

Von der Abschaffung der Personal-Execution sind alle Schulden ausgenommen, welche aus dem Handel entstehen, insbesondere jene, welche von Wechselbriefen, von Handels-Capitalien, von den in was immer für Gewerbs- oder Handels-Unternehmungen, sey es auf bestimmte Interessen oder auf Gewinn und Verlust anliegenden Fonden, von den den Handelsleuten geborgten oder anvertrauten Waaren, von Assecurationen, Seewechseln, Schiffsmiethen, Frachtzetteln, von Waarenübergaben an was immer für einen Fuhrmann zu Wasser oder zu Land, und überhaupt von allen Verträgen und Verbindlichkeiten zwischen Kaufleuten herrühren. Unter dieser Ausnahme sind aber die nicht zwischen Kaufleuten ausgestellten Wechselbriefe und Contracte nicht begriffen, gleichviel, in welchen Formeln und Ausdrücken sie verfafst seyn mögen.

---

7) Die §§. 4—7. konnten zwar nur für die Zeit der Erlassung dieses Gesetzes und für die nächste Periode darnach Wichtigkeit haben und zur Anwendung kommen; dennoch habe ich nicht geglaubt, sie übergehen zu sollen, da ihr Gegenstand in jedem neuen Gesetze das den Schuldenarrest abschaffen wollte, berücksichtigt werden müfste, um Zweifel und Umgehungen des Hauptinhaltes desselben selbst hintan zu halten.

Digitized by Google

§. 9.

Ferner sind von der durch dieses Gesetz den Schuldnern eingeräumten Wohlthat ausgenommen jene, welche für die im vorigen §. erwähnten Schulden Bürgschaft geleistet haben, die Fremden, welche noch keinen ordentlichen Wohnsitz im Inlande haben und noch nicht durch 5 Jahre ununterbrochen darin wohnen; die Verwalter der Güter und Vermögenschaften eines Andern, welche in ihren Verwaltungsrechnungen Schuldner geblieben sind, so wie diejenigen, welche fremde Gelder oder Anweisungen einzutreiben oder einzucassiren hatten und das Eingetriebene oder Eincassirte nicht entrichtet haben; die Pfandinhaber und Sequestoren, welche sich weigern, in Folge gerichtlichen Auftrages das Pfand oder sequestrirte Gut herauszugeben; endlich jene, welche für den Arrest, wo er nach dieser Verordnung noch stattfindet, Sicherheit geleistet haben.

§. 10.

Hiernach ist es in den §§. 8. u. 9. bestimmten Fällen nicht verboten, dafs die Gläubiger die Personal-Execution gegen ihre Schuldner ergreifen, und die Richter und Behörden sie bewilligen, insofern nur in der gesetzlichen Frist darum nachgesucht wird, ungeachtet keine Real-Execution vorausgegangen wäre.

§. 11.

Jene Gesetze und Statuten bleiben in Kraft, welche von Bankerotten und von Rechnungsanlegungen der Kauf- und Gewerbsleute handeln; ebenso auch jene Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche Schulden betreffen, die von einer aus Verbrechen oder Quasiverbrechen entstandenen Verbindlichkeit herrühren und wegen deren eine Criminalklage stattfindet.

§§. 12. u. 13.

Damit die Gläubiger nicht unter dem Vorwande, dafs sie von ihren Schuldnern durch eine dem Criminalverfahren unterliegende betrügliche oder schuldbare Handlungsweise verkürzt worden seyen, das Gesetz umgehen können, so darf

Digitized by Google

man, ungeachtet der Schuldner eines Stellionates, eines Betruges oder aus einem andern ähnlichen Grunde angeklagt würde, in allen Fällen, wo die Schuld oder der Schade nicht über 70 Lire beträgt, nicht zu dessen Arrestirung schreiten oder ihn im Gefängiſse zurückhalten, ja nicht einmal durch die Wache vor Gericht führen lassen. Ist aber in anderen Fällen auf das Gesuch oder die Anklage des Gläubigers der Schuldner angehalten, oder im Arreste zurückgehalten, jedoch die Special-Inquisition desselben nicht statthaft gefunden worden, so ist der Gläubiger schuldig, dem Schuldner allen ihm daraus entstandenen Schaden zu vergüten; und bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, nach der Beschaffenheit der Umstände den Gläubiger hiervon loszuzählen 8).

XVI.

Ueber nordamericanische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Allgemeinen, insbesondere über das Criminalrecht der nordamericanischen Freistaaten.

Von

Herrn Professor Dr. Birnbaum,

in Bonn. *)

Zu einer Zeit, in der allenthalben in unserm alternden Europa ein Geist sich regt, der nach dem Umformen des Bestehenden strebt, ist es nicht zu verwundern, wenn das

8) In diesen beiden §§. ist das Gesetz in der Begünstigung des Schuldners wohl zu weit gegangen.

*) Dieser Aufsatz wurde schon vor einem Jahre der Redaktion eingesendet, konnte aber erst jetzt aufgenommen werden. Die zeit-

Digitized by Google

jugendliche America mit seinen Institutionen, welche man sich zuweilen alle als das neugeschaffene Werk eines gleichsam aus den Urwäldern plötzlich erwachten Freiheitsgeistes denkt, häufig auch als das höchste Ideal dessen erscheint, was man in europäischen Staaten nachahmen müsse, um auch in ihnen so schnell als möglich zu jenem Grade von Wohlstand zu gelangen, auf dem wir das americanische Volk mit einer in der Geschichte beispiellosen Schnelligkeit nach kurzem Bestehen in politischer Selbstständigkeit und Einigung bei einem dem Anscheine nach so wenig gekünstelten Staatssysteme ohne Zweifel angelangt sehen. Wirklich finden wir nicht selten besonders in den Werken jugendlicher oder mit jugendlicher Phantasie begabter Juristen und Publicisten bei dem Tadel des bestehenden und bei politischen Verbesserungsvorschlägen auf America, als den Musterstaat hingewiesen, von dem unser Heil zu erwarten sey, und die Bewunderung der transatlantischen Gesetze und Einrichtungen ist gewöhnlich von der Art, dafs man glauben sollte, die Lobredner derselben hätten jenen schaffenden Freiheitsgeist schon in seinem Entstehen belauscht, und das Werk seiner Entwicklung in allen seinen Einzelnheiten und Verzweigungen bis auf den heutigen Tag beobachtet, sie hätten wenigstens an Ort und Stelle das selbst wahrgenommen, was sie uns mit so schönen Farben schildern, oder aus authentischen Quellen nach sorgfältigem Studium geschöpft, was sie als nachahmungswürdig europäischen Gesetzgebern anpreisen. Forscht man aber nach den Quellen, aus welchen die meisten der genannten Schriftsteller ihre Erfahrungen geschöpft haben, so reduciren sie sich meistens auf einige wenige Bücher, die entweder, von Europäern geschrieben, mehr einem durch den Totaleindruck wirklich

---

gemäfse Wichtigkeit des Aufsatzes von Zachariä über die Reformbill und die Nothwendigkeit, diesen Aufsatz ganz in einem Hefte abdrucken zu lassen, veranlafst die Redaktion, den Beschlufs des Aufsatzes von Birnbaum erst im nächsten Hefte zu geben.

Digitized by Google

grofsartiger Erscheinungen erregten Enthusiasmus, als einem durch ruhige, ins Einzelne gehende Prüfung erzeugten Urtheil ihre Entstehung verdanken, oder, von Americanern verfafst, gar den Zweck nicht hatten, über das eigentlich Technische der americanischen Jurisprudenz und Gerichtsverfassung eine umfassende Belehrung zu ertheilen [1]). Von eigentlich zu diesem Zwecke bestimmten oder überhaupt juristischen Schriften der Americaner sind wenige auf dem europäischen Continente bekannt, noch wenigere gründlich benutzt worden, und es ist für die americanische Rechtskenntnifs in Europa eben kein gutes Zeichen, dafs selbst von den vielen Rechtsquellen, welche die Union als solche angehen, und nach dem eigenen Urtheile der Americaner [2]) schon zu einer so bedeutenden und verwickelten Masse angewachsen sind, dafs zu ihrem Verständnifse ein langes und tiefes Studium erfordert wird, und sie für Jeden, aufser Männern vom Fache, ein versiegeltes Buch sind, auch mehrere deutsche Schriftsteller weiter nichts als die vor beinahe 50 Jahren gegebene, in einzelnen Punkten auch schon abge-

---

1) Ein auch zu Arbeiten über den americanischen Rechts- und Gerichtszustand häufig benutztes Werk der Art ist: Warden description statistique des états unis de l'Amerique. Paris 1820. — Von ähnlicher Art ist das, was über die Gerichtsverfassung von Nordamerica aus Coopers Werk über Nordamerica in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Heft VII. S. 178 u. f. mitgetheilt ist. John Bristed's Werk über America habe ich nicht benutzen können.

2) « The laws of the united States consist of the Constitution, of treaties with foreign nations, with individual States, and with the Indian tribes, of statutes enacted by congress and of the Laws of the Several states, so far as they are recognized by such Statutes, and lastly of the rules and decisions of the Courts of the United States. These form a large and intricate masse, requiring long and intense Study to comprehend and is a Sealed book to all but professional men. » Gordon a digest of the Laws of the united States, including an abstract of the judicial decisions, relating to the constitutional and Statutary Law, with notes explanatory and historical, Philadelphia 1827, preface.

Digitized by Google

änderte [3]) Constitution, und zuweilen sogar nur in einer unrichtigen Uebersetzung [4]) benutzt haben. Bei so unvollkommener Quellenkenntnifs darf es uns daher auch nicht wundern, wenn wir selbst in solchen Werken, deren Tendenz es doch ist, die Vorzüge des amerikanischen Rechts vor dem europäischen zu zeigen, jenes gleichwohl nur als Anhang zum englischen in einigen Blättern abgefertigt, oder die Abhandlung des americanischen Rechts fast gar nur auf dem Titelblatte finden [5]). In vielen, besonders französischen, findet

---

3) Gordon sagt z. B. von einem Artikel der Constitution, S. 735: „the previous part of this clause of the Constitution is in the following words and is now rather matter of history than of Law." Dann gibt es ja ausdrückliche Amendements der Constitution.

4) M. vgl. z. B. wie in dem Werke: Die Constitutionen der europäischen Staaten. Leipz. 1817. Th. I. der Satz der americanischen Constitution: no bill of attainder or ex post facto law shall be passed, übersetzt und commentirt ist. Was eine bill of attainder sey, kann man aus dem auch in Deutschland bekannt gewordenen Werke von J. Russel, history of the english government. Lond. 1823. pag. 206 u. f. sehen, und das ist besonders für die Lehre von der ministeriellen Verantwortlichkeit wichtig. Ich habe davon im Vorbeigehn im neuen Archive des Criminalrechts, Th. VIII. S. 686 geredet. Die Engländer nennen eine solche Bill auch a new law made pro re nata. Davon spricht die americanische Constitution, und der Uebersetzer scheint diesen Gegenstand, von dem Blackstone B. IV. S. 19. nur Weniges enthält, mit dem ganz verschiedenen Begriff von attainder verwechselt zu haben, wovon Blackstone, B. IV. S. 29 handelt. Auch ist zu bedenken, dafs in obigem Artikel der americanischen Constitution nicht neither-nor sondern no-or steht. Ueber Bill of attainder spricht richtiger Hornthal, peinliche Rechtspflege in England. Weim. 1821. S. 240. Doch ist gerade Urtheil nicht das passende Wort für die Sache.

5) Die Schrift: Des pouvoirs et des obligations des jurys par Phillips, traduit par Comte. 2. ed. Paris 1828, beginnt mit Considérations sur le pouvoir judiciaire et sur l'institution du jury en France, en Angleterre et aux états unis d'Amérique, allein in der 266 Seiten langen Abhandlung steht von America sehr wenig. Auch Zentner, das Geschwornengericht, Strasburg 1830. S. 224—28, sagt wenig von der americanischen Jury und baute dabei haupt-

Digitized by Google

sich überdies nur das, was Andere den Quellen näher stehende gesagt haben, oft nur mit einigen Varianten nacherzählt, oder gar mit Zugaben der eigenen Phantasie ausgeschmückt.

Grofse Verdienste haben sich zwar in neuester Zeit, besonders um die Kenntnifs des americanischen Strafrechts und der americanischen Strafanstalten, einzelne Gelehrte Englands und des Kontinents durch Benutzung und Mittheilung von americanischen Originalwerken und offiziellen Documenten erworben, und unter diesen Gelehrten müssen wir besonders Roscoe [6]) und die Herausgeber des Jurist aus England [7]), Taillandier [8]) und Lucas [9]) aus Frankreich, aus Deutschland aber Spangenberg [10]), Julius [11]) und vorzüglich Mittermaier [12]), sowie andere Mitarbeiter

---

sächlich auf Aignan, histoire du jury. Paris 1822, welches eines der seichtesten Bücher über diese Materie, und was America angeht, aus Warden gezogen ist. Auch Berenger, jurispr. criminelle en France, p. 168—69, ist dürftig über America. Ihm ist zum Theil Hornthal a. a. O. S. 491 gefolgt. Einiges über americ. Criminalrecht zeigt Böhmer, Literatur S. 233—463 an, was von geringer Bedeutung ist.

6) Observations on penal jurisprudence. Lond. 1819. Additional-Observations. Lond. 1823. Eine zweite Fortsetzung, Julius-Vorlesungen über die Gefängnifskunde, Berl. 1828, S. 82, citirt, ist mir nicht aus eigner Anschauung bekannt.

7) Lond. 1827—29. Nr. I. p. 22. III. p. 430. IV. p. 47. VI. 434.

8) Seine Ausgabe des Rapport sur le projet d'un Code penal pour la Louisiane fait par Livingston. Paris 1825. — Opinion de Mr. Livingston sur le Duel. Paris 1829.

9) Dessen Système pénitentiaire en Europe et en Amérique. Paris 1828 bis 1830. 3 Vol.

10) Dessen Bearbeitung von Roscoe u. d. T. über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher. Landsh. 1821. Vrgl. Neues Archiv des Criminalrechts. Th. VII. S. 69.

11) Das Note 6. genannte Werk.

12) Vrgl. z. B. Archiv des Criminalrechts. Bd. XI. Nr. 7. 12. 15. 20. Bd. XII. Nr. 8. 16. und die Recensionen in Bd. XI. S. 191. 356. Bd. XII. S. 152. 327. 668. dann Hitzig's Annalen Heft V. S. 154. VI. S. 355, und diese Zeitschrift Bd. IV. Nr. 13. Vrgl. noch Bd. III. Nr. 24.

Digitized by Google

dieser Zeitschrift, überhaupt auch noch die Verfasser verschiedener Artikel in anderen deutschen und französischen Journalen nennen [13]). Nebstdem enthalten auch die neuesten Berichte der englischen Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnifswesens über americanische Einrichtungen interessante Mittheilungen [14]), und schon früher hat ein Sammler der verschiedenen Meinungen über die Todesstrafe in England einige zur Kenntnifs des nordamericanischen Strafrechts dienende americanische Schriften bekannt gemacht [15]). Alle diese verschiedenen in Europa geschehenen Leistungen aber haben bis jetzt die Kenntnifs des nordamericanischen Rechtes im Ganzen noch nicht zu irgend einer Vollständigkeit gebracht, besonders da sie meistens nur entweder einzelne Anstalten, oder die Gesetzgebungsversuche einzelner Staaten betreffen, auf die man sich natürlich nicht ausschliefslich beziehen kann, um die wissenschaftlichen Rechtsansichten des Landes darzustellen, und noch weniger auf sie bauen darf, wenn man sich von dessen praktischem Rechtszustande ein deutliches Bild machen will. Auch Mittermaier hat in seiner Darstellung des Strafverfahrens [16]), worin er auf den americanischen Procefs Rücksicht genommen hat, bemerkt, dafs die Nachrichten darüber sehr dürftig seyen, und sogar über das, was in America im Allgemeinen als

---

13) Kritische Zeitschrift, Bd. III. Nr. 21. Bd. IV. Nr. 4. Nr. 8. Thémis ou Bibliothèque du Jurisconsulte. Tom. VII. pag. 420 — 34. 445 bis 452. Einzelne Notizen finden sich auch in Hitzig's Annal. Heft III. S. 168. V. 152. X. 405. — In Heft XVII. S. 136 steht eine Uebersetzung des auch zu London 1827 erschienenen Introductory report to the Code of prison discipline von Livingston.

14) Z. B. in dem Seventh Report of the Committee of the Society for improvement of prison Discipline. Lond. 1827. p. 306.

15) Montagu the opinion of different authors upon the punishment of death. 2te Ausg. Lond. 1816. Th. I. p. 248 — 75. 275—85. Th. II. S. 287. Auszüge aus Schriften von Bradford, B. Rush und Wilson.

16) Heidelberg 1827. Abth. 1. S. 83.

Digitized by Google

Rechtsquelle angesehen wird, ist noch keine genügende Darstellung in Europa geliefert worden, obschon vor kurzem Schirach in dieser Zeitschrift hierzu einen schätzbaren Beitrag gegeben hat [17]).

Ich bin weit entfernt von dem Glauben, zur Kenntnifs des nordamericanischen Rechtes überhaupt und insbesondere des Strafrechts mehr beitragen zu können, als von meinen Vorgängern bereits geschehen ist. Auch kann ich eben so wenig, wie sie, aus eigener Anschauung über den Rechtszustand dieses merkwürdigen Landes etwas mittheilen. Da ich aber im Besitze einiger wichtiger americanischer Rechtsbücher bin, die in Europa noch nicht genügend oder noch gar nicht benutzt worden sind, auch nicht leicht in öffentlichen Bibliotheken zu finden seyn dürften, da ich andere der Art auf der königl. Bibliothek zu Paris benutzt habe, da ich ferner auch den gröfsten Theil der americanischen und englischen Schriften, aus welchen in Deutschland und Frankreich die meisten Mittheilungen über americanische Rechtsverhältnisse und Einrichtungen gemacht worden sind, entweder selbst besitze oder durch die Güte der Herren Taillandier und Poncelet in Paris benutzen konnte, so glaubte ich mich zu den folgenden Erörterungen wohl berechtigt, und hoffe auch durch dieselben den Kreis der americanischen Rechtskenntnifs in Europa um etwas erweitern zu können [18]). Es kann natürlich mein Zweck nicht

---

17) Bd. III. S. 444 über das americanische Common Law, nach einem Aufsatze im Northamerican-Review, Nr. 60. Jul. 1828. Genauere Aufschlüsse hierüber gibt übrigens Duponceau in seiner trefflichen Abhandlung on the nature and extent of the jurisdiction of the Courts of the united States. Philadelph. 1814 und zum Theil auch der Jurist nach andern americanischen Schriften. Aus Duponceau habe ich Einiges über das americanische Common Law mitgetheilt in der Bibliothèque du Jurisconsulte et du Publiciste Liège 1826, p. 234 seq. Sonstige Notizen über americanisches Strafrecht enthält auch meine Schrift de peculiari aetatis nostrae jus criminale reformandi Studio Lovanii 1828.

18) In der königl. Bibliothek benutzte ich u. a. Graydon an abridg-

Digitized by Google

seyn, sowie meine Hülfsmittel nicht genügen würden, eine Arbeit über das gesammte americanische Recht zu liefern. Auch ist es meine Absicht nicht, über diejenigen Punkte, über welche besonders in neuester Zeit die Aufmerksamkeit des europäischen Publicums rege geworden ist, eine neue und umfassende Darstellung zu versuchen. Ich werde darauf mich beschränken, Einiges über den Geist und den bisherigen Gang der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Nord-

---

ment of the Laws of the united States Harrisburgh 1803 und The revised Code of the Laws of Virginia being a collection of all such acts of the general assembly of a public and permanent nature, as are now in force, published pursuant to an act of the general assembly, entitled an act providing for the republication of the Laws of this Commonwealth, passed March 12. 1819. Richmond 1819. 2 vol. 8vo. Herrn Prof. Poncelet verdanke ich die Bekanntschaft mit dem wichtigen Buche: The Works of J. Wilson late one of the associate justices of the supreme Court of the united States, and professor of Law in the College of Philadelphia, published under the direction of B. Wilson. Philad. 1804. 3 vol. Durch Herrn Taillandier, gegenwärtigem Deputirten, ward mir die Benutzung folgender Schriften möglich: The English practice, a Statement showing some of the evils and absurdities of the practice of the English Common Law, as adopted in several of the united States and particularly in the State of Newyork adressed to liberal minded men by a lover of improvement (H. D. Sedgwick). Newyork 1822. — Report from the commissioners appointed to revise the Statute Laws of the State of Newyork, prepared in obedience to a resolution of the Hon. the assembly, Communicated March 15. 1826. Albany 1826. — First annual report of the board of managers of prison discipline society. Boston 1826. — First annual report of the managers of the society for the reformation of juvenile delinquents in the city of Newyork. Newy. 1826. — Thomson speech on the Subject of a penitentiary for the District of Columbia delivered in the house of representatives Feb. 24. 1826. — Powers a brief account of the Construction, management and discipline of the Newyork State prison at Auburn, together with a Compendium of Criminal-Law, also a report of the trial of an officer of said prison for whipping a convict. Auburn 1826. — Robert Vaux notices of the original and successive efforts to improve the discipline of the prison at Philadelphia and to reform the Criminal-Code of Pensylvania, with a few observations on the penitentiary System. Philad. 1826.

BIBL. UNIV. GENT

america im Allgemeinen zu sagen, insbesondere den Gang und die Resultate der strafrechtlichen Ansichten und der Strafgesetzgebung der Union sowohl als einzelner Staaten nachzuweisen, über die in America im Allgemeinen befolgten Rechtsquellen und einige der vorzüglichsten Juristen der neuen Welt einige Notizen mittheilen, und nebenbei auch einige der Ansichten zu prüfen, welche europäische Rechtsgelehrte, gestützt auf americanische Original-Dokumente, aber die Sache nicht immer nach allen Seiten erwägend, zum Behufe einiger auch in Europa einzuführenden Reformen dargelegt haben. Wenigstens sey es mir erlaubt, in letzter Hinsicht einige Bedenken vorzubringen, die ich zum Theil aus denselben Quellen geschöpft habe, aus denen Andere ihre Reformwünsche abgeleitet zu haben scheinen, und man wird bei unpartheiischer Erwägung daraus wenigstens soviel sehen, dafs in America selbst namentlich das Pönitentiarsystem weder ungetheilten Beifall erhalten hat, noch bis jetzt in irgend einem Theile der Union als ausschliefsliches Strafsystem angenommen worden ist, als welches dasselbe auch meiner Ueberzeugung eben so wenig zusagt, als ich sonst ein Feind desselben oder überhaupt von verständigen Reformen bin. Wie ich übrigens im Vorstehenden genau die americanischen Originalwerke angegeben habe, deren unmittelbare Benutzung ich wissenschaftlichen Reisen und befreundeten Gelehrten verdanke, so werde ich auch im Folgenden jederzeit bemerken, ob ich, was aus solchen Schriften mitgetheilt werden wird, der eigenen Anschauung oder fremder Anführung verdanke. Ich werde indessen auch aus solcher manche Büchertitel mittheilen, damit gewissermafsen ein Ueberblick der in Europa bekannt gewordenen juristischen Literatur der Nordamericaner gewonnen werde, deren Zusammenstellung dann freilich keine systematische, aber zur Beurtheilung des Werthes meiner Ansichten in sofern dienlich seyn wird, da es niemals für des Menschen Ueberzeugung ganz ohne Einflufs ist, auf welche Weise er zu den sie bestimmenden Notizen gelangte, oder durch welches

Digitized by Google

Medium ihm dieselben dargeboten worden sind. Ueberdies ist eine systematische Zusammenstellung ohne eigene Ansicht alles dazu gehörigen Materials weder leicht möglich, noch besonders räthlich.

In der ersten Nummer der englischen Zeitschrift The Jurist, ist unter dem Titel: Fortschritte der Jurisprudenz in den vereinigten Staaten Bericht über mehrere neue Werke erstattet, unter denen, nebst einigen juristischen, eine in England erschienene Geschichte der americanischen Staaten [19]), und eine in America erschienene Schrift psychologischen Inhalts [20]), wie es scheint, genannt wird, bei welcher letztern man an das, was Hugo die juristische Anthropologie nennt, erinnert und versucht wird, zu glauben, der Berichterstatter sey hinsichtlich der Grundlage einer philosophischen Prüfung des positiven Rechts mit den Gründen der historischen Schule einverstanden. Allein bei näherer Betrachtung findet sich, dafs er die letztgenannte Schrift nur in sofern in seinen Bericht aufgenommen hat, als in derselben ein in allgemeinen Zügen gegebenes Urtheil über den Geist der americanischen Jurisprudenz enthalten ist. Nach diesem Urtheile des americanischen Philosophen, dem der englische Berichterstatter beistimmt, soll das englische Recht durch seine Verpflanzung nach America sehr vereinfacht worden seyn und die technische sowohl als politische Richtung desselben noch auf gröfsere Vereinfachung gehen. Der juristischen Erziehung und Praxis in America wird eine mehr philosophische Tendenz als der in England, und den Juristen America's ein gröfserer Eifer,

19) N. Hale history of the united States from their first settlement as Colonies to the Close of the war with great Britain in 1815. Lond. 1826. Unbedeutend und nicht ganz richtig scheint das Resumé von Barbaroux zu seyn. Vgl. Bd. IV. dieser Zeitschrift, S. 108. Note.

20) C. J. Ingersoll a discourse concerning the influence of America on the mind, being the annual oration delivered before the philosophical Society of the University in Philadelphia. Phil. 1823. 8.

Digitized by Google

als den englischen zugeschrieben, die Gränzen der Rechtswissenschaft zu erweitern und das einheimische Recht durch das Studium des Rechtes anderer Nationen zu verbessern [21]). Allein der oben schon angeführte Ausspruch eines americanischen Juristen über die Masse und Beschaffenheit der in America geltenden Rechtsquellen stimmt mit der eben angeführten Ansicht nicht ganz überein, und auch in England ist vor Kurzem noch in einer als Organ der Whigs bekannten Zeitschrift, the Edinburgh Review [22]), über die Fortschritte der americanischen Gesetzgebung namentlich im Strafrechte ein etwas verschiedenes Urtheil gefällt worden. »Nur ein kräftiger und unabhängiger Aufschwung,« heifst es daselbst, »ist in America geschehen, wir meinen das Gesetzbuch von Louisiana. Das Widerstreben, mit welchem die höhere und gesetzgebende Klasse an eine Untersuchung und Neuerung in diesem Punkte geht, kann nicht stärker an den Tag gelegt werden, als durch die geringe Aufmerksamkeit, welche America bei der grofsen Manchfaltigkeit seiner Gesetzgebung [23]) dem Criminalrechte [24]) gewidmet hat. Diese Saumseligkeit ist grofsentheils auf Rechnung einer traditionellen Vorliebe für das englische System, wie es ursprünglich über den Ocean herüber nach America verpflanzt wurde, und des Ansehens eines von Jefferson und seinen Collegen gegebenen Vorbildes zu schreiben, welche Einfluſs auf die Annahme gehabt zu haben scheinen, dafs eine geringe Vereinfachung und sogenannte Consolidation Alles sey, was jenes System erfordere. Ein freierer Geist von Criticismus, als Juristen von Profession über diese ehrwürdigen Materialien auszuüben pflegen, und eine Vergleichung unserer practischen Rechtsbücher mit den allgemeinen Grundsätzen phi-

---

21) Jurist N. I. pag. 37.

22) Review. N. CVII. Sept. 1831. p.. 183. in einer Recension von Rossi traité de droit pénal.

23) „amid the variety and extent of her manufacture of law."

24) „to this goaler-departement of Science."

Digitized by Google

losophischer Jurisprudenz, wie man sie auf dem Continente von Europa betreibt, würde zeigen, dafs eine Art von verbessertem Index zur gröfsern Beqnemlichkeit der Praktiker nicht die einzige Aenderung sey, die man mit Erfolg einführen könnte.»

Dieses Urtheil, welches wir einigermafsen durch einige noch später anzuführende Thatsachen bestätigt finden werden, zeigt, dafs auch America nicht von der Herrschaft des heutzutage bei Vielen in Europa so verrufenen historischen Rechtes frei, und gerade in einem Theile der Gesetzgebung, in dem noch am allermeisten der Einfluſs philosophischer Ansichten als heilsam anerkannt wird, in America weit weniger, als in Europa, die Idee eines für alle Länder gleichmäfsig gültigen ewigen Vernunftrechts durchgedrungen sey. Wenn Louisiana hiervon eine Ausnahme macht, so ist zu bedenken, dafs dieser Staat, wie bekannt, keiner von denen ist, welche ursprünglich die Union gegründet haben, und keiner von denen, in welchen das originelle Wesen der nordamericanischen Freistaaten am sichtbarsten hervortritt [25]), dafs gerade in diesem Staate, der erst seit drei Decennien nach längerer spanischer und französischer Herrschaft durch Kauf zur Union gekommen ist, fast bis in die neueste Zeit spanisches und subsidiarisch auch römisches Recht galt, ja zum Theil noch gilt [26], während die Grundlage des Rechts fast aller übrigen Staaten das englische Common-Law ist, dessen allmähliche Umbildung zu einem eigenthümlichen American-Law auf ganz andere Weise als die europäischen Vertheidiger des Vernunftrechts es ge-

25) Ueber die besondere Geschichte dieses Staats ist vor Kurzem ein Werk erschienen: The history of Louisiana by F. H. Martin. New-Orleans 1827. 2 vol. 8. Es scheint aber dasselbe nur Uebersetzung des franz. Werkes von Barbé-Marbois zu seyn.

26) Vrgl. the Jurist. N. VI. p 434. Ueber die Gesetzgebung von Louisiana überhaupt auch Thémis vol. VIII. Append. p. 63. 187. 269. Vol. VII. p. 335. 353. 457. — Wir gedenken später darauf zurückzukommen.

Digitized by Google

schehen wissen wollen, und mehr nach der Weise geschieht, welche die deutsche historische Schule als die zweckmäfsigste Art der Rechtsbildung anempfohlen hat. Durch diese Art hat sich denn auch schon gewissermafsen ein gemeines americanisches Recht gebildet, dessen Ansehen in allen Gerichten mehr auf dem was man Gewohnheit nennt, als auf direkter Einwirkung der Gesetzgebung beruht. Wo diese aber, wie z. B. im Strafrecht, thätig war, da hat sich auch zwischen den einzelnen Staaten der Union eine weit gröfsere Verschiedenheit gebildet, als wir z. B. zwischen den gewifs in weit lockerer politischer Verbindung stehenden deutschen Bundesstaaten wahrnehmen. Und was jene Gesetzgebungsversuche im Einzelnen angeht, so wird der sie genauer Untersuchende finden, dafs sie weit häufiger in ihren Motiven mit den Forderungen mercantiler Speculation, als mit den Forderungen des ewigen Vernunftrechts Aehnlichkeit haben. Selbst die allen Staaten gemeinschaftlichen Gesetze der Union scheinen den Vortheil nicht gewährt zu haben, den man doch am gewöhnlichsten von der Gesetzgebung gegenüber dem Gewohnheitsrechte erwartet, nämlich Aufhebung der Rechtsungewifsheit, und es ist merkwürdig, hierüber einen americanischen Juristen selbst reden zu hören. »Nichts« sagt derselbe, »ist in den vereinigten Staaten von Dauer, als die Basis der politischen und bürgerlichen Freiheit, und das Fortschreiten der Wohlfahrt, der Macht und des Glücks. Dies Jahr gibt Zeugnifs von einer Kongrefsacte, die weise nach der Beschaffenheit der Umstände zur Zeit ihrer Erlassung berechnet ist, das nächste und die folgenden Jahre beladen wegen Vermehrung der Kenntnifse oder Veränderung der Dinge jene Acte mit Verbesserungen, Abänderungen und Zusätzen, so dafs häufig, um eine unbedeutende einzelne Verfügung zu verstehen, es nöthig wird, der Gesetzgebung mehrerer Jahre nachzuspüren und viele Gesetze mit einander zu vergleichen und in Uebereinstimmung zu bringen. Zuweilen wird eine abrogirende Clausel den Statuten bei-

Digitized by Google

gefügt, welche alle mit ihnen nicht zu vereinigende Gesetze abschafft. Dieses Streben aber, das Recht sicher zu machen, schiebt den Forscher beinahe unfehlbar auf eine Entdekkungsreise über den Ocean der Statutenbücher, und läfst ihn bei jedem Gesetz in pari materia auf einen Zweifel stofsen [27]). Ein solcher Zustand ist überall ein Uebel, er ist aber besonders beschwerend unter einer Regierung, wo man der Stimme des Gesetzgebers, wie dem ewigen Fatum gehorcht [28]). »

Wenn schon jetzt nach einem erst halbhundertjährigen Bestehen der Union über den Ocean der Statutenbücher solche Klage geführt wird, so möchte man fragen, wie es seyn wird, wenn dieselbe einmal zu jener Zeit der Dauer gelangt seyn wird, nach welcher im römischen Kaiserreich in Beziehung auf die vorhandenen Rechtsbücher von der Last vieler Kameele die Rede war? Ohne uns übrigens in Erörterungen über die Zukunft America's einzulassen, wollen wir uns bestreben, von seinem gegenwärtigen Rechtszustande ein deutliches Bild zu geben, und dabei auch bemerken, wie sehr zu desselben völligem Verständnifs, nicht minder als zu dem Verständnifse des Rechts anderer Länder die Geschichte nöthig sey, und zwar, was die vereinigten Staaten angeht, nicht nur allein die Geschichte der Union selbst seit ihrer Entstehung, sondern auch die Geschichte der Gründung und Schicksale der einzelnen Kolonieen, durch deren Selbstständigkeits-Erkämpfung die Union ihren Anfang nahm, sowie derjenigen, welche erst später in die Union aufgenommen worden sind. Auch in dem obenerwähnten Aufsatze der mehrgenannten englischen Zeitschrift wird auf die hier behauptete Nothwendigkeit geschichtlicher Vorbegriffe aufmerksam gemacht, und sowie durch geschichtliche Studien

27) „These attempt to render the law certain, almost invariably sends the inquirer upon a voyage of discovery over the ocean of the Statute book and casts a doubt upon every law in pari materia —"

28) Gordon's Digest. preface, p. III.

Digitized by Google

der bezeichneten Art der gegenwärtige Rechtszustand in den vereinigten Freistaaten eben auch, wie allenthalben, als das Ergebnifs der Ereignifse der Vergangenheit sich darstellt, so möchte man auch fragen, ob nicht gewissermafsen selbst klimatische Einflüsse manche Eigenthümlichkeiten der bürgerlichen und politischen Verhältnisse der neuen Welt bestimmt haben? Der Titel der obengenannten philosophischen Schrift [29]) führt auf diese Frage, und welche auch immer des Verfassers Ansicht über diesen Gegenstand seyn mag, nach meiner Ueberzeugung sind auch die Verfassungen der Staaten mehr oder minder von physischen Einflüssen abhängig, und so möchte es auch noch sehr problematisch seyn, ob die Vorhersagung eines andern americanischen Schriftstellers in Erfüllung gehen, und die Umbildung der Verfassungen der europäischen Staaten im Geiste der Grundsätze, auf welchen die Verfassungen der europäischen Freistaaten beruhen, wirklich eintreffen werden [30]). Die Macht des Beispiels freilich entscheidet auch oft über das Loos der Staaten, und so wenig ich an die Vorhersagung des letztgenannten Schriftstellers glaube, oder das Eintreten derselben für europäische Staatenverhältnisse wünschenswerth halte, so wenig halte ich die in der americanischen Staatenentwicklung gemachten Erfahrungen für nutzlos in Rücksicht auf europäische Staatseinrichtungen. Ich glaube selbst, dafs viele Grundsätze des nordamericanischen Rechtssystems auch ohne Aenderung des monarchischen Grundprincips in Europa mit Nutzen angewendet werden könnten, wie die Americaner sogar bei Errichtung ihrer Constitution einen Hinblick auf die Verfassung des deutschen Reichs eben nicht für ganz ungeeignet gehalten haben. Was die Erfahrung auch in nicht ganz gleichartigen Verhältnissen gut heifst, ist für die Anwendung fast immer noch fruchtbarer als eine trockene Ver-

---

29) Man sehe oben Note 20.

30) Vgl. Zachariä über Europa's Zukunft in dieser Zeitschrift. Bd. IV. S. 308.

Digitized by Google

standesabstraction, wenn auch Einzelne noch so fest sie für die Offenbarung der ewigen Vernunft halten, es müfste denn nur seyn, dafs sie ihren Glauben einem ganzen Volke mittheilen könnten, in welchem Falle er, wie das Vorurtheil selbst, wo nicht Gehorsam, doch wenigstens Berücksichtigung verdient.

Was wir eben von dem Hinblicke der Americaner auf die ehemalige deutsche Reichsverfassung gesagt haben, bedarf einer Nachweisung, und diese können wir gleich bei derjenigen Erörterung geben, auf welche uns nun zunächst der natürliche Gang unserer Abhandlung führt. Nach den allgemeinen Andeutungen auf die geschichtlichen Ereignisse und physischen Umgebungen, unter denen sich der Rechtszustand der americanischen Freistaaten gebildet hat, müssen wir nämlich vor Allem zur richtigen Würdigung desselben auf den Zweck der Union selbst und ihre Verfassung aufmerksam machen, welche die Grundlage der bürgerlichen und politischen Freiheit der Americaner ist. Dreizehn von den heutzutage bis auf vierundzwanzig vermehrten Staaten der Union sind bereits in dem Vertrage vom 30. November 1782 von Grofsbritannien als freie, souveräne und unabhängige Staaten anerkannt worden [31]). Sie fühlten bald das Bedürfnifs gröfserer Einigung, und bald wurde dann auch für die Gesammtheit derselben eine Constitution entworfen, welche in einer Versammlung von Abgeordneten von zwölfen der dreizehn Staaten am 17. September 1787 angenommen und zufolge eines Beschlusses dieser Versammlung den einzelnen Staaten zur Annahme und Ratification vorgelegt wurde. Die Versammlung des Volks von Pensylvanien, nachdem sie am 21. November 1787 gehörig organisirt war, schritt zur Berathung über den von der General-Versammlung der Abgeordneten der zwölf Staaten dem Volke

31) „His Britannic Majesty acknowledges the said united States . . to be free sovereign and independent States." Gordon, pag. 173.

Digitized by Google

der einzelnen Staaten zur Annahme vorgelegten Constitutions-Entwurfs, und am 26. November 1787 begannen darüber die Verhandlungen, welche später bekannt gemacht und auch zum Theil in England [32]) als Commentar der americanischen Constitution gedruckt worden sind. Vorzugsweise enthält dieser Auszug die Vorträge des auch als Richter, Rechtslehrer und Mitglied einer Gesetzgebungs-Commission in Pensylvanien berühmten Wilson [33]), der mit Washington, Franklin und Anderen Mitglied der am 17. Sept. 1783 den Verfassungs-Entwurf der Union vorschlagenden General-Convention war, und in den bis zum 11. Dezbr. 1787 dauernden Discussionen in der Versammlung des Volks von Pensylvanien die Motive jenes Entwurfes mit vieler Klarheit und Ausführlichkeit vortrug [34]). Merkwürdig ist aus diesen Vorträgen besonders die Relation der Art und Weise, auf welche die General-Convention zur Annahme einer bestimmten Regierungsform gelangt zu seyn scheint [35]). Ansichten von Montesquieu und Paley [36]) scheinen die Idee zur Errichtung einer Föderal-Republik gegeben zu haben, aber treu der englischen Rechtsansicht scheint man

---

32) Commentaries on the constitution of the united States of America with that Constitution prefixed in which are unfolded the principles of free government and the superior advantages of republicanism demonstrated by J. Wilson and Th. M' Kean the whole extracted from debates published in Philadelphia by Lloyd. Lond. 1792. 8vo.

33) Von der Sammlung seiner Werke haben wir schon oben Note 18 geredet, der Auszug aus einer seiner Schriften steht in der Note 15 citirten Sammlung.

34) Das americanische Werk, aus welchem das vorgenannte englische ein Auszug ist, führt den Titel: Debates of the convention of the State of Pensylvania on the Constitution proposed for the government of the united States, taken accurately in Short-hand by Th. Lloyd. Philad. 1788. 2 vol.

35) Commentaries pag. 28.

36) Dafs auch in England noch die Ansichten dieses Schriftstellers in Ansehen stehen, beweist die Ausgabe seiner Principles of moral and political philosophy. London 1824.

Digitized by Google

sich nach irgend einem »Precedent» umgesehen zu haben, aus dem man jene Wohlthat der Belehrung schöpfen könnte, die in manchen Fällen »Constitution, Geschichte und Erfahrung anderer Nationen» geben. Weit weniger also, als man sich gewöhnlich denkt, haben metaphysische Rechtsansichten zur americanischen Constitution geführt, und merkwürdig in dieser Hinsicht ist auch der Umstand, dafs man in der allgemeinen Constitution keine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, wie sie einzelne Staaten von 1776—1780 ihren besonderen Verfassungs-Urkunden beifügten [37]), aufnahm, obschon, wie z. B. in der genannten Versammlung des Volkes von Pennsylvanien wegen dieser Unterlassung einzelne Stimmen sich erhoben haben [38]). Freilich mufste man sich am Ende gestehen, dafs für die Verfassung der neuen Föderativ-Republik kein passendes Vorbild zu finden sey, indem die Einrichtung der Staaten des Alterthums zu wenig bekannt sey, die vereinigten Niederlande und Schweizer-Republiken eigentlich keinen Gesammtstaat bildeten, und das deutsche Reich aus so unverhältnifsmäfsigen und heterogenen Materialien bestünde, auch eine so verwickelte und zusammengesetzte Verfassung habe, dafs daraus nur wenig Nutzen zu ziehen sey [39]). Gleichwohl ist es eine Thatsache, dafs man an das deutsche Reich gedacht hat, dafs man die Vergleichung seiner Verfassung nicht für ganz nutzlos hielt, und dafs man selbst das monarchische Princip der deutschen Verfassung nicht für das eigentliche Hindernifs ansah, welches der Anwendung seiner Verfassungsgrundsätze auf americanische Rechtsverhältnifse im Wege stünde.

---

37) Diese americanischen Declarations finden sich auch noch in der von Bonnin, Paris 1820, herausgegebenen Législation constitutionnelle ou recueil des constitutions françaises. Eine von der oben entwickelten verschiedene Ansicht über die staatsrechtlichen Begriffe der Gründer der americanischen Verfassung findet sich in Schlosser's Geschichte des 18ten Jahrhunderts. 1. Abth. S. 339—42.

38) Commentaries pag. 21. 42.

39) Daselbst pag. 28.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist es bekannt, dafs erst durch die Annahme der mehrgenannten Unionsacte, deren Entstehung jedoch von Historikern und Juristen nicht immer ganz richtig erzählt wird, die einzelnen americanischen Staaten, obgleich sie schon zuvor sich vereinigte Staaten nannten, zu einem Föderativ-Staat zusammentraten, und dafs in der Staatsrechtslehre ein solcher Staat auch dem Grundbegriffe nach von dem Staatenbunde unterschieden wird, obgleich man oft in Zweifel darüber seyn kann, zu welcher Form politischer Vereine irgend ein gegebener zu zählen sey. Bekannt ist auch ferner dies, dafs die Verfassung der nordamericanischen Union durchaus auf dem Princip der Volkssouveränität gegründet ist, aber weniger bekannt ist es, dafs in den pennsylvanischen Discussionen über die Annahme der Unionsacte die Ansicht, dafs die Verfassung der nordamericanischen Staaten auf einem Vertrage beruhe, nicht nur allein heftig bekämpft, sondern auch als dem Principe der Volkssouveränität, das im Staate keine andere als delegirte Gewalt anerkenne, geradezu entgegengesetzt sey. Wilson war vorzüglich bemüht, dieser Ansicht entgegenzutreten, und äufserte sogar seine grofse Verwunderung darüber, als dieselbe ganz am Ende der Verhandlungen zufällig von einem Mitgliede der pennsylvanischen Volksversammlung ausgesprochen wurde. Ganz bestimmt erklärte er sich dahin, das von der General-Versammlung gebildete neue Staaten-System sey durchaus nicht ein compact or contract, sondern an ordinance and establishment of the people, und entwickelte seine Ansicht durch eine Reihe von Gründen [40]), welche freilich nicht die sind, mit welchen Hume, Hugo, v. Haller und Zachariä die Lehre vom bürgerlichen Vertrage, als dem Rechtsgrunde der Staats-

40) Commentaries pag. 30—31, wo auch der Begriff von Repräsentativ-Verfassung, wie pag. 35—36, wo der von Foederal-liberty entwickelt wird. Vgl. pag. 41 u. fg., wo von der Volks-Souveränität, pag. 103 u. fg., wo genauer vom Social-Contract die Rede ist.

Digitized by Google

gewalt, angefochten haben, welche aber eben deshalb auch in einer historischen Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen; um so weniger, da der americanische Gegner der Lehre Rousseau's und Kant's einen grofsen Namen nicht blos wegen seines Einflusses auf die Grundgesetzgebung der Union und auf die Gesetzgebung des pennsylvanischen Staates [41]), sondern auch als Richter des obersten Gerichtshofes der vereinigten Staaten, als politischer und juristischer Schriftsteller und als Rechtslehrer unter seinen Landsleuten hat. In letzter Hinsicht hat noch vor Kurzem einer der geistreichsten und berühmtesten americanischen Juristen, Du Ponceau, von ihm in einer bei Eröffnung der Law-Academy zu Philadelphia vor den Mitgliedern der Gesellschaft for the promotion of legal knowledge gehaltenen Rede [42]) gesprochen, und dabei noch Anderes vorgetragen, was zur Berichtigung einiger gangbaren Irrthümer dienen kann, und sofern es mit unserm Gegenstande zusammenhängt, mit des Verfassers eigenen Worten hier stehen mag: Nachdem er das englische Common-Law, ja selbst das römische Recht (abgesehen davon, dafs es nach seiner Ansicht gewissermafsen als Common-Law von Louisiana zu betrachten ist), ferner das See- und Handelsrecht, das Natur- und Völkerrecht, die Constitutional- und Föderalgesetze und die Jurisprudenz der einzelnen Staaten (d. h. die Jurisprudenz im französischen Sinne, die Praxis), als das grofse Corpus oder great body des americanischen Rechts bildend angegeben, und bemerkt hat, dafs es unmöglich sey, ein so weites und verschiedenartiges Feld der Wissenschaft mit

41) Auf dem Titelblatte der 1792 edirten Commentaries wird er genannt als appointed by the legislature of Pennsylvania to form a Digest of the Laws of that State.

42) Im Jahre 1821. Sie steht als Anhang zu der oben angeführten Dissertation on the extent of jurisdiction etc. hinter derselben, S. 169. u. f.

Digitized by Google

Erfolg ohne academischen Unterricht zu bebauen, dafs es deshalb wünschenswerth sey, die Lehrstühle der neuen Anstalt mit Professoren über alle jene Zweige der edlen Wissenschaft besetzt zu sehen, fährt er also fort [43]): »Selbst schon seit Errichtung der Föderal-Constitution wurde in den americanischen Staaten das Bedürfnifs eines akademischen Unterrichts für Rechtsbeflissene gefühlt. Bald nach jener merkwürdigen Periode hielt Wilson seine berühmten Vorlesungen, welche, wenn er sie fortgesetzt hätte, einen vortrefflichen Grund zu dem Gebäude gelegt haben würden, das wir nun unternehmen aufzubauen. Ungünstige Verhältnisse hinderten ihn, den Eifer fortzusetzen, der ihn beseelte, und das Land wird es lange beklagen, dafs als Professor er der rechtsgelehrten Welt blos gezeigt wurde. Fata eum tantum ostenderunt.« An einer andern Stelle [44]) derselben Redé heifst es; »Wilson gab einen Cursus unentgeltlicher Vorlesungen, in welchen er jene glänzenden Talente entwickelte, mit welchen die Natur und eine sorgfältige Erziehung ihn ausgerüstet hatten. Unglücklicherweise riefen ihn seine Privatgeschäfte in einen andern Welttheil, und so wurde seine nützliche Laufbahn unterbrochen.« Diese celebrated lectures, von denen das dritte Buch über Criminalrecht handelt, bilden den gröfsten Theil der gesammelten Werke des hochgefeierten americanischen Staatsmannes und Juristen [45]), und seine Ansichten von der Untheilbarkeit der Theorie des bürgerlichen Vertrags sind um so merkwürdiger, da in Frankreich in der neuesten Zeit auch die consequentesten Vertheidiger der Volks-Souveränität von jener Theorie sich nicht entfernen zu wollen scheinen. Dies scheint mir ein auffallender

43) A. a. O. pag. 182.

44) Ebendas. pag. 183.

45) Der oben angeführten Works. Im dritten Bde stehen nebst einer Abhandl. on the history of property, viele Reden auch staatswirthschaftl. Inhalts.

Digitized by Google

Beweis, dafs selbst in dem sonst in politischen Dingen als practisch gerühmten Frankreich die staatsrechtlichen Grundsätze mehr als in America auf metaphysischem Boden wurzeln, und daraus möchte auch wohl der Schluſs zu ziehen seyn, dafs sie in Frankreich mehr als in America dem Wechsel der Zeit unterliegen dürften, wenn nicht andere Umstände den Studien in Montesquieu's Geist das Uebergewicht über Rousseau's Träumereien bei der Masse des Volkes geben. Wilson's Vorbild möchte übrigens selbst in Frankreich vor dem Vorwurf des Absolutismus schützen können, wenn es Jemand auf diesem Wege unternähme, die Unfehlbarkeit der Lehre Rousseau's anzutasten [46]). Auch glaube ich hier bemerken zu müssen, dafs meiner individuellen Ansicht nach es eben so verwerflich nicht ist, von Vertrag im Verhältnisse zwischen Regenten und Volk zu reden, wenn man hierbei nur nicht die gleichmäfsige Anwendbarkeit privatrechtlicher Grundsätze fordert. Eine nähere Auseinandersetzung dieser Ansicht aber liegt aufser dem Kreise dieser Abhandlung.

Die Angabe des Zweckes der nordamericanischen Union führt uns auf eine andere Grundansicht, in welcher die neue Welt und die alte von einander abzuweichen scheinen, und hierbei auf einen andern Irrthum, in welchem man hinsichtlich der Rechts- und politischen Begriffe der Americaner in Europa hin und wieder befangen zu seyn scheint. In einem bekannten historischen Werke [47]) und in einer gleich bekannten Sammlung der neuesten Constitutionen [48]) ist fast

---

46) Dafs dies auch schon von aufgeklärten Schriftstellern geschehen sey, ist bekannt. Vgl. Comte traité de législation. Paris 1826. Vol. I. pag. 153. Doch ist Wilson's Weg ein anderer. Vom Contrat social du 19. siècle hat Duplan, Paris 1828, geschrieben.

47) Eichhorn Geschichte der drei letzten Jahrhunderte. 3te Auflage, Bd. VI. S. 446.

48) Leipzig 1817. Th. I. S. 32.

Digitized by Google

mit denselben Worten zu lesen, durch die Unionsacte vom 17. Septbr. 1787 hätten die einzelnen unirten Staaten ihre Souveränität in allen Fällen, welche die äufsern Verhältnisse betreffen, und auch in vielen der wichtigsten Angelegenheiten der innern Regierung entsagt, und sie einer Unionsregierung übertragen. Diese Aeufserung steht im Zusammenhange mit der bekannten Frage über die wahre Natur der durch die Bundesacte vom 8. Juni 1815 bewirkten politischen Vereinigung der deutschen Bundesstaaten. Der beiweitem gewöhnlichern Meinung zufolge ist der deutsche Bund kein Föderativ-Staat, namentlich darum, weil die einzelnen Bundesglieder in der Bundesacte ausdrücklich für frei, souverän und unabhängig erklärt werden. Da nun aber Niemand in Zweifel zieht, dafs die americanische Union wirklich einen Föderativ-Staat bilde, so schliefst man umgekehrt in Europa, dafs die einzelnen Staaten jener Union als freie, unabhängige und souveräne Staaten nicht anzusehen seyen. Als solche sind sie indessen, wie wir oben gesehen haben, von Grofsbritannien im Jahr 1782 ausdrücklich erklärt worden [49]). Sind sie es also nun nicht mehr, so mufs natürlich in der Annahme der Constitution vom J. 1787 eine Entsagung der Souveränität liegen, und dies ist der Ideengang, der die oben angeführte Aeusserung deutscher Schriftsteller veranlafste. Allein in America denkt man hierüber anders. Schon Wilson hat in seiner Darlegung der Motive des vorgeschlagenen Constitutionsentwurfs und bei der Entwicklung der Natur und des Zweckes des in Vorschlag gebrachten Systems von einer besondern Art von Freiheit zu reden für nöthig gefunden, und dieselbe Föderal-Freiheit genannt [50]). Nach seiner Meinung übertragen bei Errichtung einer Föderativ-Republik die einzelnen Gemeinheiten, aus denen sie besteht, der in ihr angeordneten Gesammtregierung einen Theil ihrer politi-

49) Vgl. Note 31.

50) Commentar. pag. 35.

Digitized by Google

schen Unabhängigkeit, welche sie als Staaten zuvor hatten, eben so wie bei Errichtung eines Einzelstaates die Individuen, aus denen er besteht, einen Theil ihrer natürlichen Unabhängigkeit, welche sie zuvor als Menschen genossen, aufgeben. Die Grundsätze, welche im letzten Falle bestimmen, wie viel von der natürlichen Freiheit aufzugeben und zu behalten sey, können auch als leitende für den ersten Fall angesehen werden. Und wie die bürgerliche Freiheit nichts anderes ist, als die natürliche, blos entkleidet von dem Theile, der in die Hände der Regierung gegeben, für die Gemeinheit mehr Gutes bewirkt, als wenn er in den Händen der Individuen bliebe, so ist es auch mit der Föderal-Freiheit im Gegensatze der politischen. Nach diesen Begriffen sollten denn auch bei Errichtung der Nationalregierung die einzelnen Staaten in die Hände derselben blofs den Theil ihrer politischen Freiheit legen, der in diesen Händen der Gesammtheit mehr Gutes bringen würde, als wenn er bei den einzelnen Staaten bliebe. Während sie diesem Theile ihrer politischen Freiheit entsagen würden, sollten sie die freie und unverkürzte Ausübung aller Rechte als Staaten behalten, soweit sie mit der Wohlfahrt des allgemeinen und oberaufsehenden Bundes vereinbar wäre [51]). Man wird in diesen Grundsätzen Wilson's vielleicht wenig Uebereinstimmung mit dessen Ansicht von der Unhaltbarkeit der Theorie des bürgerlichen Vertrages finden, allein ich will hier nur daran erinnern, dafs ja auch in Europa in manchen Rechtsverhältnissen, bei denen es sich um Uebertragung eines Rechts oder einer Gewalt an Andere handelt, geistvolle Juristen das Vorhandenseyn eines Vertragsverhältnisses leugnen, z. B. bei dem Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, mit welchem nach den americanischen Begriffen von Volks-Souveränität das Rechtsverhältnifs aller derjenigen zu vergleichen ist, die was immer für einen Theil der Föderalgewalt ausüben. Uebrigens ist es hier eben so wenig unser

51) With the welfare of the general and superintending confederacy.

Digitized by Google

Zweck, die Consequenz der Ansichten zu vertheidigen, die wir bekannt zu machen unternommen haben, als es unsere Absicht ist, dieselben überhaupt zu rechtfertigen oder für die unsrigen zu erklären. Unsers Amtes ist es hier, zu referiren, und die Rechtsansichten der neuen Welt in ihrer Verschiedenheit von denen der alten zu zeigen, kritisch aber nur in sofern zu Werke zu gehen, als wir in den europäischen Vorstellungen von den americanischen Rechtsbegriffen ein ratiocinari ex vinculis, um mit Baco zu reden, oder die falsche Voraussetzung finden, die Americaner verbinden mit denselben Worten auch dieselben Begriffe wie wir. Ein Beweis, wie wenig die americanischen Staaten bei Errichtung der Föderal-Regierung im Sinne hatten, ihrer politischen Selbstständigkeit und Souveränität zu entsagen, liegt auch darin, dafs mehrere von denjenigen Mitgliedern der Volksversammlung von Pennsylvanien, welche wie z. B. Findley und Whitehill gegen das neue Staatensystem die Opposition bildeten, als Grund ihrer Opposition, wie schon oben bemerkt, zum Theil den Mangel der Declaration of rights in der Verfassungsurkunde geltend machten. Sie meinten, da die Gesetze der Föderal-Regierung über den Gesetzen und Verfassungen der einzelnen Staaten stehen und einer höhern Ordnung angehören sollten [53], so hätten die einzelnen Staaten dadurch, dafs sie jene Erklärung der Rechte in ihren besonderen Verfassungs-Urkunden aufgenommen hätten, keine Garantie, und das Volk sey selbst nicht im Genusse der Wohlthaten des Common Law bleibend gesichert. Dieser Einwurf drang, wie gesagt, nicht durch; die abstrakte und rein speculative Erklärung der Rechte wurde nach einem richtigen Takte derjenigen, durch welche die Annahme der Constitutions-Acte der Union

52) M. vgl. z. B. Heffter's Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berl. 1829. Nr. II. S. 106 u. fg.

53) Comment. p. 21. «the Laws of the general government being paramount the Law and constitutions of the Several States.»

Digitized by Google

bewirkt wurde, in derselben für unnöthig gehalten, wie dies auch die Ansicht der Verfasser derselben und Wilson's war, der, wie gesagt, ausdrücklich in der pennsylvanischen Volksversammlung darüber sich erklärte, obschon er seinen Landsleuten die Schwierigkeit nicht verhehlte, welche die General-Convention in der Auffindung eines festen Princips zu Ziehung einer sichern Gränzlinie zwischen der Nationalregierung und der jedes einzelnen Staates hatte, welche auch nach Aufstellung eines festen Princips die Anwendung desselben auf einzelne Fälle haben würde [54]). Der vortreffliche Mann fühlte dabei gar wohl, wie wenig man hierin mit metaphysischen Begriffen ausreiche. Nur in mathematischen Wissenschaften, sagte er, lassen sich Linien mit mathematischer Genauigkeit ziehen, aber für die Anwendung jenes politischen Grundsatzes, nach welchem die Gränzlinie zwischen Föderal- und Particular-Regierung zu ziehen sey, müsse eine discretionary latitude gegeben werden, und es sey natürlich bei einem Subject so peculiarly delicate nöthig, dafs von beiden Seiten grofse Klugheit und Aufrichtigkeit, Liberalität und Mäfsigung geübt werde. Gewifs war dies eine goldene Regel, und wir wünschen herzlich, dafs man sie auch in den politischen Verhältnissen Deutschlands beherzigen möge! Ob sie jederzeit in America befolgt werden wird, mufs die Erfahrung lehren. Zwiespalt zwischen der Conföderation und dem Staate von Georgia scheint übrigens nach den Berichten öffentlicher Blätter eben jetzt zu bestehen. Aber ohne aus dieser unzuverläfsigen Quelle zu schöpfen, glauben wir doch versichern zu können, dafs auch die Basis des americanischen Staatensystems so fest nicht stehe, um jede Besorgnifs des Ueberschreitens constitutioneller Befugnifse von einer oder der andern Seite auszuschliefsen.

Das geistvolle Werk von Du Ponceau liefert uns auch zu dieser Behauptung Belege, und damit auch zugleich den

54) Commentaries pag. 31.

BIBL. UNIV.

Beweis, dafs ungeachtet der Unterlassung der von Einigen gewünschten Erklärung der Rechte in der Unionsacte, und ungeachtet der darin angeordneten wirklichen gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Föderalgewalt noch heutzutage die einzelnen Staaten sich für souveräne Staaten halten, dafs also die americanischen Juristen und Staatsmänner mit diesem Worte einen andern Begriff verbinden, als viele deutsche Publicisten und Journalisten, dafs es ferner in America bis jetzt Niemanden eingefallen zu seyn scheint, aus einem metaphysischen Begriffe von Souveränität in seiner Anwendung auf die Rechte der einzelnen Staaten, den Umfang der Rechte des Congresses zu demonstriren, sondern dafs man denselben, als nach positiven Rechtsgrundsätzen durch den klaren Wortlaut der Unionsacte und durch den ausgesprochenen Zweck der Union bestimmt, ansieht. Wenn in den bereits erschienenen französischen und englischen Recensionen [55]) des vorgenannten americanischen Werks, dessen Werth Alle gebührend anerkannt haben, dasjenige, was wir noch daraus mittheilen werden, nicht, oder nicht genügend hervorgehoben ist, so darf uns dies nicht wundern, indem es für französische und englische Rechtszustände eben nicht dasselbe Interesse hat, als für die juristisch-politischen Verhältnisse Deutschlands, und selbst hinsichtlich des Kampfs zwischen historischer und philosophischer Schule unserm Vaterlande wichtiger als jenen Ländern ist.

Das genannte Werk von Du Ponceau hat nicht sowohl die Absicht, den Umfang der gesetzgebenden, als vielmehr den der richterlichen Föderalgewalt der nordamericanischen Freistaaten zu bezeichnen, und auf die Conflicte zwischen den Gerichtshöfen der Union und denen der einzelnen Staaten aufmerksam zu machen. Es hat in dieser Hinsicht für Deutsche, wegen der ehemaligen Verhältnisse zwischen Reichs- und Territorial-Gerichten nicht nur ein historisches, sondern

55) Die erste in Europa gab, meines Wissens, Daligny in der Themis. Vol. VII. pag. 420. Vgl. the Juris Nr. I. pag. 22.

Digitized by Google

zum Theil ein noch näher liegendes Interesse, indem, wie bekannt, selbst noch bei Errichtung der Bundesacte von einem höchsten deutschen Bundesgerichte die Rede war, ja sogar jetzt noch nicht die Idee eines permanenten Austrägalgerichts aufgegeben worden ist. Dabei ist zu erinnern, dafs bei den Americanern, wie bei den Engländern, die auctoritas rerum judicatarum weit gröfser, als z. B. in Frankreich ist, und defshalb die americanischen Gerichtshöfe nicht blofs jus dicere, sondern gewissermafsen jus facere, oder durch ihre Entscheidungen Rechtsansichten so begründen können, dafs ihre Befolgung zur rechtlichen Nothwendigkeit wird. Man weifs, dafs in England vorzüglich auf diese Weise die Fortbildung des Common Law geschieht, desselben Rechtes, das auch den Americanern in den bei weitem meisten Staaten als gemeines Recht galt, das sie eigentlich von England erhalten haben, und selbst nach der politischen Trennung vom Mutterlande zu bewahren so eifrig bedacht waren, dafs einige Männer, wie wir oben gesehen haben, in der Unionsacte durch ausdrücklichere Verfügungen, als in ihrer definitiven Fassung zu finden sind, für die Bewahrung der durch das Common Law zugesicherten Wohlthaten eine Garantie zu erhalten gewünscht haben. Man wird diesen Wunsch natürlich finden, wenn man bedenkt, dafs z. B. das Geschwornengericht als eine institutio juris communis nach englischen Rechtsbegriffen betrachtet, das Recht also durch Geschworene gerichtet zu werden, nicht als etwas durch ein Gesetz Gegebenes, sondern als etwas den Engländern seit undenklichen Zeiten durch consuetudo oder tacito omnium consensu Zustehendes angesehen wird. Selbst constitutionelle Gewalten, z. B. auch die richterliche, sind nach englischen Begriffen zum Theil als durch common law gegeben anzusehen, und so spricht man denn auch in England von einer Common law jurisdiction in ähnlichem Sinne, als man im römischen Rechte bei Ausübung dessen, was wir heutzutage unter dem Begriffe der Gerichtsbarkeit zusammen-

Digitized by Google

fassen, dasjenige, was jure magistratus geschehen konnte, von demjenigen unterschied, was als specialiter lege tributum angesehen wurde [56]). Auch in den nordamericanischen Freistaaten waren natürlich jene Begriffe einheimisch zur Zeit, als dieselben ihre Unabhängigkeit erkämpften, und zum Theil haben sich die Americaner auch jetzt noch nicht von jenen Begriffen getrennt. Was namentlich die Common law-jurisdiction angeht, so ist die Frage, ob eine solche den Föderal-Gerichtshöfen zustehe, noch in den neuesten Zeiten aufgeworfen worden, und wäre diese Frage, die an sich einen doppelten Sinn hat, in einem Sinne bejahend gelöst worden, so wäre bei dem grofsen Ansehen gerichtlicher Entscheidungen in America überhaupt den Föderal-Gerichtshöfen eine Macht beigelegt worden, wodurch, nach Du Ponceau's eignen Worten, die Souveränität der einzelnen Staaten, welche zu erhalten die Unionsacte den Zweck hatte, welche sie selbst garantirt hat, nicht nur in hohem Grade hätte vermindert, sondern selbst ganz zerstört werden können [57]). Eben darum hat der gedachte Schriftsteller die Lösung dieser schwierigen Frage nach festen Principien unternommen, und eben deshalb steht sie auch in so naher Verbindung mit dem, was wir oben schon aus den frühern Verhandlungen zur Zeit der Errichtung der Constitution über die Gränzscheide zwischen der Föderal-Regierung und der Regierung einzelner Staaten mitgetheilt haben. Das bisher Gesagte mag inzwischen genügen, um darzuthun, dafs des Föderal-Bundes ungeachtet die vereinigten Staaten als souveräne angesehen werden, und so können wir weiter zu andern Punkten schreiten, deren Erörterung wir uns vorgenommen haben.

(Beschlufs im nächsten Hefte.)

56) L. 1. D. de offic. ejus cui mand. est jurisdictio.

57) Dissertation. preface pag. XIII.

Digitized by Google

XVII.

Gesetze des Britischen Parliaments v. J. 1832 für die Verbesserung der Volksvertretung in England und Wales, in Schottland und in Ireland.

Von

ZACHARIAE.

Da diese Zeitschrift nicht blos die Rechtswissenschaft, sondern auch die Gesetzgebung des Auslandes in ihren Bereich gezogen hat, so darf in derselben eine Nachricht von den neuesten Acten des britischen Parliaments, durch welche die Volksvertretung in England, Schottland und Ireland verbessert worden ist, um so weniger fehlen, je wichtiger in mehr als einer Hinsicht die Veränderungen sind, welche durch diese Gesetze in dem Verfassungsrechte des britischen Reichs getroffen worden sind. (Unter diesen Gesetzen sind dreie die Hauptgesetze. 1) An act to amend the Representation of the People of England and Wales. 2) An act to amend etc. in Scotland. 3) An Act to amend etc. in Ireland. Ich werde in dem Folgenden vorzugsweise das erste dieser Gesetze vor Augen haben [1]). — Mit diesen Gesetzen stehen

---

1) Schon in der vorletzten Parliamentssitzung, v. J. 1831, war eine Bill zur Verbesserung der Volksrepräsentation in England und Wales (von dem Ministerium Grey) eingebracht worden. Damals hatten jedoch die Minister bei der Abstimmung über das zweite Verlesen der Bill nur eine Majorität von einer Stimme für sich; auch blieben sie bei einem Verbesserungsvorschlage, den die Opposition machte, in der Minorität. Sie entschlofsen sich hierauf, das Parliament zu vertagen und das Unterhaus aufzulösen. — In der neuen, der letztabgelaufenen, Sitzung legten sie ungefähr dieselbe Bill dem Unterhause von neuem vor, in welchem sie von nun an eine sehr bedeutende Majorität für sich hatten. — In dieser Abhandlung wird nur von den Verhandlungen der letztabgelaufenen Parliamentssitzung die Rede seyn.

Digitized by Google

noch einige andere der Parliamentssitzung des vorigen Jahres in Verbindung; z B. the Divisions of Counties and Boundaries of Boroughs Act, durch welchen, in Gemäfsheit der Reformacte die Theilung der Grafschaften und die Gränzen der Stadtmarken bestimmt worden sind. — Auch wurden in derselben Sitzung noch einige Bills eingebracht, welche sich ebenfalls auf die neue Gestalt der Volksrepräsentation beziehen, z. B. eine Bill gegen Bestechungen bei den Wahlen der Mitglieder des Unterhauses, eine Bill, nach welcher ein Mitglied des Unterhauses, wenn es in's Ministerium tritt, nicht wie bisher seinen Sitz in diesem Hause verlieren soll, ohne dafs jedoch diese Bills, im Drange der Geschäfte, etc. zur Reife gelangt wären.)

Die Schwierigkeit der Aufgabe, die ich mir setze, indem ich eine Nachricht von dieser berühmten und merkwürdigen Reform zu geben unternehme, ist so grofs, dafs ich die Nachsicht des Lesers ganz besonders in Anspruch nehmen mufs. — Es fehlt nicht an Stoff; die Schwierigkeit liegt in der Auswahl, liegt in der Bearbeitung des Stoffes. Während der Verhandlungen über die Reformbill (von Vielen vorzugsweise »the Bill« genannt) hat man theils in beiden Häusern, theils in Zeitungen und Flugschriften, fast alle Gründe für und wider den Plan erschöpft. Schon sind mehrere Schriften zur Erläuterung der neuen Gesetze erschienen. (Namentlich folgende: The law and practice of elections, for England and Wales, as altered by the Reform Act, etc. including the practice of Election Petitions. With a copious Appendix, containing all the Acts of Elections; with the Reform, and the Division of Counties and Boundary of Boroughs Acts; new Forms of Elections to be used in Elections; lists of Boroughs, etc. etc. By Charles F. F. Wordsworth, Esq. of the Inner Temple. London: Saunders and Benning. 1832. 8. — Derselbe Schriftsteller, ein Neffe des bekannten englischen Dichters, hat zwei andere Schriften mit demselben Titel, die eine für Schottland, die andere für Ireland, herausgegeben. — The par-

Digitized by Google

liamentary Reform Act, 2. Will. 4. c. 45. with Notes containing a complete Digest of Election Law, as now altered by that Statute; with full Instructions to Overseers and other Officers, analytical Tables, and a copious Index. By Francis Newman Rogers, Esq. of the Inner Temple, Barrister at Law. II. Edit. London: J. and W. T. Clarke. 1832. 8. — Wordsworth's Schrift ist die ausführlichere; die von Rogers für den Gebrauch des Geschäftsmannes vielleicht bequemer eingerichtet.) In andern Schriften sind bereits die muthmafslichen Folgen der »Reform« in Betrachtung gezogen worden. (Z. B. in den folgenden: The Prospects of Britain. By Douglas. Lond. 1832. 8. — How will it work? Or the probable Effects of the Act to amend the Representation of the People. By J. G. Lemaistre. Lond. 1832. 8. Vgl. Edinb. Rev. N. CXI. S. 245. — S. auch the Times v. 2. Jun. 1832.) — Der Gegenstand ist überdies dem deutschen Publicum nicht neu. Er ist in den Tagblättern oft genug verhandelt worden. — Doch ich will den Leser nicht mit einer langen Vorrede heimsuchen. Alles kommt doch am Ende darauf an, ob er, nachdem er die Abhandlung gelesen hat, die Tafel mit dem A. oder die mit dem C. in die Urne wirft.

Das Parliament (mit diesem Worte werden der König und die beiden Häuser zusammen bezeichnet) vereinigt in sich, um mich einer durch die französische Revolution in Umlauf gesetzten Unterscheidung zu bedienen, die constituirende und die gesetzgebende Gewalt. Bills, welche die Verfassung betreffen, werden ganz auf dieselbe Weise, wie Bills eines andern Inhalts, in beiden Häusern berathen, durch Stimmenmehrheit angenommen oder verworfen. — In der That bringt es das Wesen der constitutionellen Monarchie — der Monarchie mit einer Volksvertretung — keinesweges mit sich, die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, was Verfassungsgesetze betrifft, an besondere Formen zu binden.

Digitized by Google

Vielleicht stehen sogar Formen dieser Art mit dem Wesen oder wenigstens mit dem Interesse dieser Verfassung in Widerspruch. Es ist z. B. schwerlich zu billigen, wenn die Verfassungsurkunden einiger deutscher Staaten für Gesetze, welche die Verfassungsurkunde abändern, erläutern oder ergänzen, zwei Drittheile der Stimmen in der einen und in der andern Kammer fordern. Denn, wie wenn ein solches Gesetz gebieterisch nothwendig und eine solche Majorität gleichwohl nicht zu erlangen ist? Es gibt andere Gewährleistungen und es bedarf eine Verfassung dieser Art anderer Gewährleistungen für ihre Fortdauer.

Die Reform Bills haben also ihren Weg durch beide Häuser ganz auf dieselbe Weise, wie andere Bills, gemacht. Gleichwohl gaben die Verhandlungen über diese Bills Veranlassung zu einem Ereignisse, welches, wenn auch die Gefahr, mit welcher es die britische Verfassung bedrohte, für den Augenblick glücklich vorübergegangen ist, dennoch für diese, so wie für eine jede ihr ähnliche Verfassung, ein bleibendes Interesse hat.

Als nämlich die Reform-Bill für England und Wales im J. 1832 aus dem Unterhause in das Oberhaus gelangte, erhob sich ein Streitgespräch über die Ordnung, in welcher über die in der Bill und in deren Beilagen enthaltenen Gegenstände abzustimmen sey. Eine grofse Stimmenmehrheit erklärte sich (auf einen von dem Lord Lyndhurst, in der Sitzung vom 7. Mai, gestellten Antrag) gegen die von den Ministern vorgeschlagene Ordnung. Die sämmtlichen Minister reichten hierauf ihre Entlassung ein. Denn, obwohl die Niederlage, welche das Ministerium (Grey) erlitten hatte, nur eine unwesentliche Frage zu betreffen schien, so nahm doch das Ministerium (mit gutem Grunde) an, theils, dafs der Widerspruch, den es bei jener Frage gefunden hatte, mit einem tiefer liegenden Plane in Zusammenhang stehe, theils, dafs dieselbe Stimmenmehrheit, welche ihm bei jener Frage entgegengestanden hatte, ihm auch bei andern Partheifragen entgegen seyn würde. — Der Herzog von Wellington wurde

Digitized by Google

hierauf von dem Könige beauftragt, ein neues Ministerium zu bilden. Doch er sah sich genöthiget, die Vollmacht unverrichteter Sache wieder zurückzugeben. (Die Ursachen, warum die Bildung eines neuen Ministeriums mifsglückte, gehören nicht hieher. Doch darf bemerkt werden, dafs in Grofsbritannien einem Staatsmanne — einem öffentlichen Charakter — nichts so schwer verziehen wird, als politischer Wankelmuth. In einem unglücklichen Augenblicke hatte sich der Herzog gegen eine jede Reform erklärt; und gleichwohl hatte er sich bei der Uebernahme jenes Auftrags verbindlich gemacht, eine wirksame Reform in Vorschlag zu bringen.) Das Ministerium Grey trat von neuem in Thätigkeit, nachdem es die Versicherung erhalten hatte, von dem verfassungsmäfsigen Einflusse der Krone auf das Oberhaus — von der Ernennung neuer Pairs — den erforderlichen Gebrauch machen zu können. Die Verhandlungen über die in das Oberhaus gebrachte Reform-Bill wurden jetzt wieder aufgenommen.

Die Majorität, welche gegen die Minister gestimmt hatte, befand sich nunmehr in einer sehr schwierigen Lage. — Beharrte sie bei dem deutlich genug erklärten Entschlufse, die Bill mehr oder weniger abzuändern, so war vorauszusehn, dafs die Regierung neue Pairs ernennen würde, und zwar in einer Anzahl, dafs sie der Majorität versichert seyn könnte, d. i., wie die Sachen standen, gegen sechszig. Diese Mafsregel aber würde für die Erbaristokratie in einem hohen Grade nachtheilig gewesen seyn. Denn theils sind Privilegien desto kostbarer, auf je wenigere sie beschränkt sind, theils würde es, wegen der Menge der zu ernennenden Pairs, unmöglich gewesen seyn, nur solche Männer zu wählen, welche reich genug wären, ihre neue Würde mit dem gebührenden Glanze zu umgeben [2]). Auch konnte man

2) Die Pairswürde, die der Bischöfe ausgenommen, ist erblich. — Es ist bei dieser Gelegenheit der Vorschlag in Anregung gekommen, neben den erblichen (weltlichen) Pairs andere blos auf Lebenszeit

nicht übersehen, dafs dieselbe Mafsregel der Verfassung noch von einer andern Seite, d. i. indem sie eine bedeutende Anzahl reicher und angesehener Männer dem demokratischen Bestandtheile der Constitution entzog, Gefahr drohte. — Stimmten dagegen diejenigen Pairs, aus welchen jene Majorität bestanden hatte, nunmehr, um der Ernennung neuer Pairs vorzubeugen, für die Minister, so brachten sie ein Opfer, welches, je zweideutiger die Veranlafsung und der Grund desselben war, desto weniger das Ansehn und den Einflufs der Aristokratie erhöhen konnte. — Man half sich aus diesem Dilemma so, dafs kraft einer geheimen oder stillschweigenden Uebereinkunft, eine Anzahl Pairs, welche jene Majorität gebildet hatten, den Herzog von Wellington an der Spitze, an den Verhandlungen über die sämmtlichen die Reform betreffenden Bills nicht weiter Theil nahm. Diese Bills wurden Gesetze, nicht weil sie die Zustimmung des Oberhauses erhielten, sondern weil sie keinen Widerstand im Oberhause fanden.

Aus diesem Verlaufe der Verhandlungen ist von Einigen die Folgerung gezogen worden, zu welcher das Obige nur die Einleitung seyn sollte: So mächtig auch in einer constitutionellen Monarchie die im Oberhause repräsentirte Aristocratie seyn möge, sie wird gleichwohl, so oft es zu einem Kampfe mit dem Volke und mit der Volksvertretung kommt, unausbleiblich unterliegen. Man ist sogar noch weiter gegangen; man hat wegen der Wendung, die jener Kampf zwischen dem Ober - und dem Unterhause nahm, wohl selbst über die Unentbehrlichkeit oder die Wirksamkeit einer Adelskammer überhaupt Zweifel erhoben. Wobei

---

zu ernennen. Mit diesem Vorschlage wurde ein anderer in Verbindung gesetzt. Einige Staatsbeamte, z. B. der Lordkanzler, sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Oberhauses, und zwar so, dafs sie ihre Pairswürde auch auf ihre männlichen Nachkommen vererben. Schon von dieser Seite ist der hohe Adel der im Texte gedachten Gefahr ausgesetzt. Es wurde daher ferner vorgeschlagen, in Zukunft auch diesen Pairs die Würde nur auf Lebenszeit zu lassen.

Digitized by Google

man sich noch überdies auf Beispiele aus der neuesten Geschichte der französischen Verfassung berufen hat. (Das allerneueste Beispiel dieser Art liefern die Verhandlungen über die Feier des 21. Januars.)

Ueber Fragen, welche Verfassungssachen betreffen, läfst sich schwerlich ein allgemeingültiger Grundsatz aufstellen oder zu einem allgemeingültigen Resultate gelangen. Schon die Folgerung, dafs in der Verfassung, welche man, um Worte zu sparen, die konstitutionelle Monarchie zu nennen pflegt, die Aristokratie, in einem Kampfe mit der Democratie, jederzeit unterliegen müsse, ist viel zu allgemein, als dafs sie durch den oben erwähnten Vorgang oder auch durch die Schicksale der französischen Verfassung gerechtfertigt werden könnte. Noch mehr gilt dieses von den weitern Folgen, die man aus jenen Thatsachen ableiten zu können geglaubt hat. Es gibt Fälle, in welchen auch die mächtigste Aristocratie nicht mit Erfolg, wenigstens auf die Dauer nicht mit Erfolg, dem Volke und dessen Abgeordneten widerstehn kann; so weit erstreckt sich schon die Auctorität der neuesten Geschichte der britischen Verfassung. Aber eine allgemeine Folgerung kann man aus den Fällen dieser Art wohl nur in dem Sinne ableiten, dafs die Aristocratie den Geist der Mäfsigung, welchen ihr der Gang der Verfassung überhaupt verdanken soll, auch bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Vorrechte nie verleugnen darf. Man darf wohl annehmen, dafs jener Ausweg, welchen die Opposition im britischen Oberhause zuletzt einschlug, der einzige war, welcher, wie die Sache stand, die Maxime der Mäfsigung für sich hatte. Aber eben so wenig dürfte es zweifelhaft seyn, dafs die Aristocratie durch ein zeitigeres Nachgeben mehr gewonnen haben würde.

Seitdem wir in Deutschland mit der Repräsentativ-Verfassung das Leben und Treiben in Freistaaten aus der Erfahrung kennen gelernt haben, hat sich uns allererst die Geschichte der altgriechischen Freistaaten und die des römischen Freistaates aufgeschlofsen, hat sich für uns allererst

Digitized by Google

das, was die Alten insbesondere von den Partheiungen in diesen Staaten berichten, ehemals ein todter Buchstabe, in ein lebendiges Wort verwandelt. (Man hat es oft befremdend gefunden, wie man in Staaten, welche nichts weniger als eine republicanische Verfassung hatten, in den höheren Schulen die einen republicanischen Geist athmende Literatur der Griechen und der Römer dem Unterrichte zum Grunde legen konnte, ohne dafs die Verfassung gefährdet wurde. Doch man lehrte und lernte nur griechisch oder lateinisch. Man beschäftigte sich mit einer längst untergegangenen Welt, mit Ueberbleibseln antediluvianischer Geschöpfe. Jetzt könnte sich leicht die Sache anders stellen.) So verschwindet z. B. fast der Unterschied der Zeiten und der Länder, wenn man den Kampf zwischen den Patriciern und den Plebejern in dem römischen Freistaate mit den Begebenheiten unserer Tage vergleicht. Nichts ist wohl in der Geschichte jenes Kampfes so bewundernswerth, als der Geist der Mäfsigung, welcher, so hoch auch die Erbitterung von Zeit zu Zeit stieg, dennoch am Ende zu einem friedlichen Resultate führte. Auch der neue Adel, welcher im Verlaufe der Zeit an die Stelle des Patriciates trat (die nobilitas), blieb lange diesem Geiste treu, bis dafs mit den Zeiten der Gracchen eine neue, eine unheilbringende Periode begann. — Dabei kämpfte sowohl das Patriciat als dieser neue Adel mannhaft für seine Rechte oder Ansprüche. Es ist ein Zeichen der Gesundheit einer Verfassung, wenn der angegriffene Theil nicht sofort, entmuthiget, die Waffen streckt.

Das vorliegende Gesetz hat, seiner Fassung nach betrachtet, das mit andern Acten des britischen Parliaments gemein, dafs sie nicht etwa blos gewifse mehr oder weniger allgemein ausgedrückte Regeln enthält, sondern alle Einzelheiten mit einem grofsen Aufwande von Worten genau bestimmt.

Diese Art, die Bills und die Parliamentsacte zu fassen,

Digitized by Google

gewährt einen doppelten Vortheil. Erstens: So wird einer willkührlichen Anwendung oder Auslegung des Gesetzes möglichst vorgebeugt. Zweitens: Das Gesetz bedarf nicht einer Ergänzung durch eine Regierungsverordnung (Order in Council), ja es darf nicht durch eine solche Verordnung ergänzt werden, ausgenommen, wenn das Gesetz selbst die Regierung hierzu ermächtiget. Dieser zweite Vortheil ist vielleicht nicht geringer anzuschlagen, als der erste. Der Streit über die Frage: Wie weit erstreckt sich das Recht der Regierung, Verordnungen zu erlassen, ein Streit, der sich in andern constitutionellen Monarchieen schon so manchesmal erhoben hat, ist daher in Grofsbritannien so gut, wie unbekannt. Eben so wenig kann in diesem Reiche der Fall vorkommen, dafs ein Parliamentsact durch eine Verordnung sogar abgeändert wird, ein Fall, der in andern constitutionellen Monarchieen nicht gerade zu den Seltenheiten gehört.

Die Acte des britischen Parliaments sind daher durch ihre Fassung gar sehr, z. B. von den Gesetzen Frankreichs verschieden. (Diese Gesetze werden, wenn auch nicht insgesammt, durch Verordnungen ergänzt.) Der Fassung, welche man in Grofsbritannien den Parliamentsacten giebt, kann man wohl nur das entgegensetzen, dafs sie die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in mehr als einer Hinsicht erschwert.

Man kann die einzelnen Vorschriften der Reformgesetze unter drei Hauptabschnitte bringen. Sie betreffen:

I. Die Zahl der Mitglieder des Unterhauses und die Vertheilung dieser Mitglieder unter die einzelnen Wahlbezirke, d. i. unter die einzelnen Grafschaften, Städte und Flecken [3]).

---

3) Counties, cities and boroughs. — Die letzteren Worte werde ich durch Städte und Flecken oder auch durch städtische Wahlbezirke

Digitized by Google

II. Das Recht, bei den Wahlen zu stimmen.
III. Die Wahlart oder die Organisation der Wahlen.

Von den Vorschriften der ersten Klasse.

Der bisherigen Zusammensetzung des Unterhauses lag nicht irgend ein Plan, sondern lediglich und allein das Herkommen zum Grunde. Dieses Herkommen hatte sich nach und nach und schon vor Jahrhunderten gebildet, zu einer Zeit, da der Zustand des Volkes und des Landes von dem dermaligen wesentlich verschieden war, und als man die Absendung eines Abgeordneten zum Unterhause noch als eine Last und nicht als ein Recht betrachtete.

So war es denn (besonders in England) mit der Zeit dahin gekommen, dafs das Recht, in dem Unterhause vertreten zu werden, nicht mit der Bevölkerung und dem Wohlstande der einzelnen Abtheilungen oder Orte des Landes in irgend einem Verhältnisse stand. Es gab in England Flecken (boroughs), welche, einst blühend, jetzt kaum noch oder doch nur von einer verhältnifsmäfsig geringen Menschenzahl bewohnt, dennoch, wie vor Alters, das Recht hatten oder gewährten, im Unterhause durch einen Abgeordneten oder durch mehrere vertreten zu werden. Der gröfsere Theil dieser Ortschaften war das Eigenthum oder stand entschieden unter dem Einflufse der reichsten Familien des Landes; in den andern Ortschaften dieser Klasse war die Einwohnerschaft meist wegen der Käuflichkeit der Stimmen übel berüchtiget. Dagegen gab es andere Städte und Flecken, welche, ob sie wohl der Bevölkerung und dem Wohlstande nach zu den bedeutendsten des Landes gehörten, dennoch Abgeordnete zum Unterhause zu wählen nicht

---

übersetzen. Denn das neue Gesetz gebraucht das Wort borough in einer andern Bedeutung, als das bisherige Recht; da das neue Gesetz mit mehreren Städten oder Flecken andere Ortschaften für die Ausübung des Wahlrechts verbunden hat und diese Wahlbezirke boroughs nennt.

Digitized by Google

berechtigt waren; sey es, dafs sie zu der Zeit, da sich die Parliaments-Verfassung bildete, noch nicht existirt oder damals nur noch aus wenigen Häusern bestanden hatten. Einige dieser Orte wurden vielleicht auch deswegen nicht im Unterhause vertreten, weil sie sich vor Zeiten dem Erscheinen auf dem Reichstage absichtlich entzogen hatten. Denn ehemals wurde es als ein Dienst und nicht als ein Recht betrachtet, wenn ein Ort einen Abgeordneten zum Unterhause zu wählen hatte. (Daher noch jetzt die Formel: To return a member to serve in parliament.) Orte dieser Art waren z. B. Birmingham, Leeds, Sheffield. Endlich wurde auch von Seiten der Grafschaften die Klage geführt, dafs die Zahl der Parliamentsglieder, die sie zu wählen hätten, nicht mit der Zahl und dem Reichthume der Wahlberechtigten in Verhältnifs stehe.

Allen diesen Mängeln und Gebrechen, (denn Mängel und Gebrechen kann man diese Eigenthümlichkeiten nennen, insofern man von den Grundsätzen des Repräsentativsystems ausgeht,) hat nun die neue Gesetzgebung abgeholfen. Durch diese nämlich haben 1) gewisse, gänzlich verödete Flecken (the rotten boroughs) ihr Wahl- oder Ernennungsrecht schlechthin verloren. 2) Das Wahlrecht anderer, die bisher mehr als ein Parliamentsglied wählten, ohne jedoch eine verhältnifsmäfsige Bevölkerung zu haben, ist auf einen einzigen Abgeordneten für einen jeden einzelnen Flecken beschränkt worden. 3) Wieder andere wählen zwar nach wie vor, ein jeder ein Parliamentsglied. Aber es sind zu einem jeden dieser Flecken, inwiefern sie Wahlbezirke sind, noch andere Ortschaften oder Höfe geschlagen worden, so dafs sich in denselben jetzt schon deswegen die Zahl der Wahlberechtigten höher als vormals stellt. 4) Die Parliamentsglieder, welche (nach 1. und 2.) nicht weiter von den verödeten oder von den unverhältnifsmäfsig begünstigten Flecken gewählt werden dürfen, sollen in Zukunft theils von den neuentstandenen oder zu einer gröfsern Bedeutung gelangten Städten, die bisher im Unterhause nicht vertreten

Digitized by Google

wurden, theils von den Grafschaften, von diesen über die bisherige Zahl der sie vertretenden Parliamentsglieder, nach Maſsgabe der in dem Gesetze enthaltenen namentlichen Bestimmungen, gewählt werden.

Bei allen diesen Neuerungen hat man zwar den Maſsstab der Bevölkerung zum Grunde gelegt, auch den verhältniſsmäſsigen Wohlstand der einzelnen Wahlbezirke berücksichtiget; keineswegs aber mit arithmetischer Genauigkeit, sondern nur annäherungsweise und mit möglichster Schonung der Wahlrechte, welche bisher bestanden. Es kommt also z. B. nicht etwa in ganz England auf 1000 Wahlberechtigte oder auf die und die Einwohnerzahl die Wahl eines Abgeordneten. Wohl aber hat man, indem man gewissen Flecken das Wahlrecht entzog, das Wahlrecht anderer beschränkte, u. s. w. die obigen Momente thunlichst in Anschlag gebracht. (Ich werde auf diesen Gegenstand unten zurückkommen; da, wo von den Gründen, welche man für und wider die Reformbill gebraucht hat, die Rede seyn wird.)

Bei der neuen Vertheilung der Wahlen unter die einzelnen Wahlbezirke kam noch eine andere hierbei zu nehmende Rücksicht oder zu befolgende Regel (und zwar besonders lebhaft) zur Sprache. — Es giebt wenige Parliaments-Verhandlungen, in Groſsbritannien und in andern Ländern (und überhaupt wenige Staatsangelegenheiten), bei welchen nicht die zwei Nationalinteressen, das Interesse des Grundeigenthumes und das des beweglichen Vermögens (oder das der Fabriken und Manufacturen, des Handels und des Geldreichthums) unmittelbar oder mittelbar betheiliget wären. Und bei den Verhandlungen und Staatsangelegenheiten dieser Art tritt, wenn auch nicht immer, doch oft genug, ein Zwiespalt zwischen den Grundeigenthümern einerseits und den Gewerbsleuten und Kapitalisten andererseits ein, sey es, daſs ein solcher Zwiespalt in der Verschiedenartigkeit jener Interessen wesentlich liegt oder daſs er nur durch Miſsverständniſse veranlaſst wird. Auch ist ein dritter Fall möglich; das positive Recht des und des Staates kann jene beiden

Digitized by Google

Interessen, ob sie wohl an sich mit einander in Einklang stehn, so dafs, was dem einen, auch dem andern frommt, dennoch einander feindlich gegenübergestellt haben, indem es das eine vor dem andern, oder beziehungsweise bald das eine, bald das andere durch Vorrechte oder sonst begünstigte. — Nun folgt zwar aus diesen Vordersätzen keineswegs, dafs, nach dem Systeme der Repräsentativ-Verfassung, diese oder irgend eine andere Verschiedenheit der Interessen bei der Bildung der Wahlbezirke oder der Wahlversammlungen zum Grunde zu legen sey oder dafs, wie man sich auch ausgedrückt hat, die Verschiedenheit der Nationalinteressen durch die Zusammensetzung des Unterhauses oder der zweiten Kammer vertreten werden müsse, dafs also z. B. ein Drittheil der Mitglieder des Unterhauses von den Grundeigenthümern, ein Drittheil von den Gewerbsleuten und Kapitalisten, ein Drittheil von den Gelehrten und Künstlern zu wählen sey. (Und doch sind mehrere, besonders deutsche, Schriftsteller in diesen Irrthum verfallen.) Vielmehr würde diese Ansicht, consequent verfolgt, nicht zur Repräsentativ-Verfassung, sondern zu einer ständischen Verfassung führen. Allerdings kann in einem gegebenen Staate, so wie in demselben die bürgerliche Gesellschaft zusammengesetzt ist, nur eine ständische Verfassung ausführbar seyn. Aber der Repräsentativ-Verfassung liegt die Idee zum Grunde, dafs das Gesetz das, was Allen vortheilhaft und was mithin Rechtens ist, aussprechen und dafs dieses Resultat von Männern gefunden werden soll, welche im Namen des Volkes, als eines Ganzen, zu sprechen berechtiget und verpflichtet sind. — Gleichwohl, so lange die Menschen Menschen sind, wird die Verschiedenheit der Nationalinteressen auf die Abstimmungen der Mitglieder des Unterhauses oder der zweiten Kammer mehr oder weniger Einfluſs haben, wird also jenes Resultat namentlich in sofern verschieden ausfallen, als in den Wahlbezirken das und das Interesse oder ein anderes, sey es überhaupt oder in der

Digitized by Google

Mehrheit dieser Bezirke, allein oder vorherrschend ist. In einem jeden Staate also, welcher eine Repräsentativ-Verfassung hat oder erhält, wird sich das endliche Resultat der Verfassung verschieden stellen, je nachdem in den Wahlbezirken oder in der Mehrheit derselben das und das oder ein anderes Privatinteresse das Uebergewicht hat. — In dem britischen Unterhause hatte nach dessen bisheriger Zusammensetzung das Interesse des Grundeigenthums (the landed interest) das Uebergewicht. Denn in England (dessen Repräsentanten die grofse Mehrzahl der Mitglieder des Unterhauses bilden) war dieses Interesse bei den Parliamentswahlen vorherrschend; theils unmittelbar, in den Grafschaften; theils mittelbar, in einer grofsen Anzahl Flecken. (S. oben S. 292.) Insofern nun das Uebergewicht des Grundbesitzes auf der Art, wie in England bisher die Mitglieder des Unterhauses erwählt oder ernannt wurden, beruht, ist es durch die Reform unstreitig, wo nicht gänzlich, doch gröfstentheils aufgehoben worden, wenn auch die Zahl der Abgeordneten aus den Grafschaften vermehrt worden ist. Zweifelhafter ist es (und auch in Grofsbritannien ist man hierüber getheilter Meinung), ob durch die neue Wahlordnung an die Stelle dieses Uebergewichts ein Gleichgewicht zwischen jenem Interesse und dem des beweglichen Vermögens gesetzt oder nicht vielmehr diesem Interesse, (das übrigens wiederum in mehrere gespalten ist,) das Uebergewicht gegeben worden sey, oder ob man von dem neuen Gesetze hoffen dürfe, dafs es beide Interessen gänzlich mit einander verschmolzen habe. Diesen Zweifel kann nur die Zeit lösen. In der Erfahrung stellen sich nicht selten die Verhältnifse ganz anders, als man erwartet hatte. Schon ist bemerkt worden, dafs das jetzt sitzende Unterhaus mehr Reichthum in sich vereinige, als irgend eines seit mehreren Jahrzehnten. Wenn, wie vorauszusehn ist, die Kornbill von neuem im Unterhause zur Berathung kommt, so wird das Resultat von besonderer Wichtigkeit für die vorliegende Frage seyn.

Digitized by Google

Von den Vorschriften der zweiten Klasse.

Bisher bestand in England nur für das Recht, bei den Grafschaftswahlen zu stimmen, eine allgemeine Regel. In den Städten und Flecken richtete sich dieses Recht nach den Freibriefen, Statuten und Gewohnheiten eines jeden einzelnen Orts. — Das neue Gesetz enthält theils eine neue allgemeine Regel für das Stimmrecht bei den Grafschaftswahlen (Sect. 18. ff.), theils zuerst eine allgemeine Regel für das Stimmrecht in den Städten und Flecken. (Sect. 27. ff.) Beide Regeln kommen übrigens im Wesentlichen mit einander überein. (Eben so enthalten beide Regeln einen und denselben Vorbehalt; — den Vorbehalt, dafs alle die, welche bisher eine Wahlstimme hatten, nach dem neuen Gesetze aber nicht wahlberechtigt seyn würden, ihr Stimmrecht auf ihre Lebenszeit, nach Mafsgabe der bisherigen Gesetze und Vorschriften, behalten sollen. Ein neuer Beweis, wie sehr man in England einmal erworbene Rechte achte, sollten sie auch blos auf dem Gesetze beruhn. Möge dieselbe Achtung auch von uns niemals weichen!)

Der Sinn und Zweck dieser Regeln — oder vielmehr dieser Regel — ist im Allgemeinen der, Mehrere, als bisher, des Stimmrechts bei den Wahlen der Parliamentsglieder (oder der Wahlfähigkeit) theilhaft zu machen, also die Zahl der Wähler zu vermehren. — Ich sage: Im Allgemeinen. Denn in einzelnen Beziehungen oder Fällen hat das neue Gesetz (unbeschadet übrigens seines endlichen Resultates) eine Beschränkung der Zahl der Wähler allerdings zur Folge. So genügte nach dem bisherigen Rechte z. B. zur Wahlfähigkeit bei den Grafschaftswahlen schon der Besitz eines Freigutes (freehold), das jährlich 40 Schillinge werth war (oder eintrug). Nach dem heutigen Rechte aber mufs das Gut wenigstens 10 Pfund jährlich werth seyn oder eintragen, wenn es den Besitzer zum Stimmen bei einer solchen Wahl befähigen soll. Eben so giebt es in England einige Städte oder Flecken, in welchen die Zahl der Stimmenden

Digitized by Google

bisher gröſser war, als sie dereinst seyn wird. Doch im Ganzen ist jetzt in England (auch in Schottland) die Zahl der Wähler weit gröſser, als sie ehemals war [4]).

Die Regel ist nämlich die: [5]) Wer in einer Grafschaft ein liegenschaftliches Eigenthum irgend einer Art (a freehold or a copyhold or any other tenure whatever at law or in equity), oder in einem städtischen Wahlbezirke ein Gebäude irgend einer Art (any house, warehouse, counting-house, shop or other building) besitzt, dessen jährliche Rente wenigstens 10 Pfund nach Abzug aller Lasten, Steuern jedoch ausgenommen, beträgt, — und überdies für seine Person, z. B. seinem Alter nach (zufolge des bisherigen Rechts), zur Ausübung des Stimmrechts befähiget ist, — soll berechtiget seyn, beziehungsweise in der Grafschaft oder in dem städtischen Wahlbezirke bei der Wahl des Parliamentsgliedes oder der Parliamentsglieder zu stimmen. Dasselbe Recht soll auch denen zustehn, welche beziehungsweise ein liegenschaftliches Eigenthum oder ein Gebäude nur für eine gewiſse (in dem Gesetze genau bestimmte) Zeit, z. B. pacht- oder miethsweise, inne haben; jedoch mit dem Unterschiede, daſs die, welche aus diesem Grunde eine Stimme bei den Grafschaftswahlen haben sollen, eine jährliche Rente von 50 Pfund an den Eigenthümer der Liegenschaft zu entrichten haben müssen. — Wie sehr durch diese neue Regel die Zahl der Stimmberechtigten vermehrt worden sey, wird sich aus folgenden Bemerkungen ergeben. Nach dem bisherigen Rechte war das Stimmrecht in den Grafschaften durch den Besitz eines Freigutes bedingt. Jetzt ist dieses Stimmrecht von der rechtlichen Eigenschaft des Besitzthumes nicht weiter abhängig, u. s. w. In den Städten und Flecken (wenn diese anders nicht zu den verödeten Flecken gehörten), waren die

4) Der Unterschied zwischen vormals und jetzt läſst sich noch nicht genau in Zahlen bestimmen.

5) Sie kann jedoch hier nur im Allgemeinen angegeben werden. Wegen der Einzelheiten muſs ich auf das Gesetz verweisen.

Digitized by Google

Bedingungen des Stimmrechts hier so, dort anders bestimmt; doch fast überall so, dafs auch in diesen Wahlbezirken die Zahl der Stimmenden im Ganzen bedeutend vermehrt worden ist. Es gab z. B. Gemeinden, in welchen das Stimmrecht bisher auf den Gemeinderath oder auf eine sehr kleine Anzahl Bürger beschränkt war [6]).

Gleichwohl gewährt das neue Wahlgesetz nicht etwa allen Engländern ein Stimmrecht; nur den schon Wohlhabenderen räumt es dieses Recht ein. Diese Beschränkung des Stimmrechts lag unmittelbar in dem Geiste des Planes, welchen man bei der Reform befolgte. Man wollte einen Mittelweg einhalten; sich möglichst an das Bestehende anschliefsen. Hätte man auch vielleicht durch ein künstlicheres Wahlsystem, z. B. durch das System der mittelbaren Wahlen, dem Grundsatze der allgemeinen Stimmberechtigung huldigen können, ohne die erstere Maxime zu verletzen, so würde doch diesem Auswege die letztere Maxime entgegengestanden haben. — In den Grafschaften oder, wie man sich allenfalls ausdrücken kann, auf dem Lande, ist der Besitz oder die Benutzung eines liegenschaftlichen Eigenthumes eine Bedingung des Stimmrechts. Dasselbe gilt auch von den Städten und Flecken; doch mehr den Worten als der Sache nach. Denn, was die Städte und Flecken betrifft, ist die Bedingung so gefafst, dafs sie kaum irgend einen bedeutenden Gewerbs- oder Handelsmann ausschliefsen kann. In diesen also hängt sie mehr mit der Bestimmung und Ausmittlung des Wahlcensus zusammen. — In Frankreich, in den deutschen Staaten, welche eine Repräsentativ-Verfassung haben, wird der Wahlcensus indi-

6) Vgl. Wordsworth in dem a. W. p. 230. „Part V. containing the Names of the Cities and Boroughs returning Members to Parliament — the Amount of their Population respectively, according to the Census taken in 1831; — the Number of Voters, and Description of their Right of Voting, at the Time of the Passing of the Reform Act, and also the number of the 10 Lst. Houses in each new Borough."

Digitized by Google

rect (durch das Kapital, welches die Stimmberechtigten versteuern), in Grofsbritannien wird er direct ausgemittelt. Jenes ist die leichtere, dieses die an sich richtigere Methode. Man kann ein sehr grofses Kapital versteuern, und dennoch weniger als nichts im Vermögen haben.

Von den Vorschriften der dritten Klasse.

Dieser werde ich hier nur mit wenigen Worten, auch in der Folge nur gelegentlich gedenken, da sie nicht das Wesen der Reform betreffen, wenn sie auch mit der Reform in einem wesentlichen Zusammenhange stehn. Mit dem allgemeinen Zwecke dieser Vorschriften, — die Reform in Gang zu bringen, — hat man den besonderen verbunden, theils die Wahlhandlung abzukürzen, theils die Wahlen für die Bewerber weniger kostspielig zu machen. Daher sind z. B. die Grafschaften wieder in besondere Wahlbezirke eingetheilt worden, so dafs in einem jeden dieser Wahlbezirke diejenigen stimmen, welche in demselben sefshaft sind. Daher können ferner in einer Stadt oder in einem Flecken nur diejenigen stimmen, welche an Ort und Stelle wohnhaft sind. (Es sind also von nun an die so genannten Outvoters von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen. Das Stimmrecht dieser Outvoters war bisher Veranlassung zu grofsen Ausgaben, so wie zu andern Mifsbräuchen. Oft wurden sie, auf Kosten der Wahlcandidaten, an Ort und Stelle, zu Wasser und zu Lande, geführt.)

Nach wie vor aber werden die Stimmen mündlich und öffentlich, und nicht mittelst verschlofsener Stimmzettel (by ballot) abgegeben. So viele Freunde auch die letztere (in den vereinigten Staaten übliche) Art der Abstimmung in Grofsbritannien zählt, da sich für dieselbe nicht nur die Radicalen oder Republicaner einstimmig, sondern auch mehrere Whigs oder Freunde der Reform erklärt haben, jene, weil das Stimmen durch verschlofsene Zettel dem Geiste der Democratie entspricht (oder zu entsprechen scheint?), diese, weil sie in dem Interesse der Reform den Einfluss

Digitized by Google

der ihr ungünstigen Aristokratie oder der Tories auf die Wahlen fürchten; so hat doch das neue Gesetz die altherkömmliche Art der Abstimmung beibehalten. Wohl der Verfassung zum Glück! Soll eine Verfassung, wie die britische, auf die Dauer bestehn, so mufs die Aristokratie, die der Geburt und die des Reichthums, einen gewissen Einflufs auf, wenn auch nicht eine Herrschaft über die Wahlen haben. Man könnte sogar das Paradoxon vertheidigen, dafs Bestechung der Stimmenden oder das Erkaufen der Stimmen auch eine Lichtseite habe. Auf jeden Fall aber hat die mündliche und öffentliche Abstimmung das für sich, dafs sie in den Stimmenden einen heilsamen Scheu vor der Meinung Anderer weckt. Sollten diejenigen, deren Meinung man scheut, nicht die Besseren und Besten seyn, nun so reicht am Ende keine Kunst aus, um einem Volke, das sich selbst verläfst, eine gute Verfassung zu erhalten. Was nützten dem römischen Freistaate alle die Künsteleien, die man, um die Freiheit der Stimmen zu sichern, in reichem Mafse anwendete? In einer Verfassung, deren Ruhm und Stütze die Oeffentlichkeit ist, dürfte die Abstimmung bei den Wahlen dennoch geheim seyn?

Man kann die Veränderung, welche die neuen Gesetze in der Verfassung getroffen haben, ihrem Grundcharakter nach so bezeichnen: Der Adel oder die Pairie hat an politischem Gewichte verloren, das Volk hat in demselben Verhältnifse an politischem Gewichte gewonnen; mit andern Worten, der democratische Bestandtheil der Constitution ist von dem aristocratischen unabhängiger und mächtiger geworden, als er ehemals war. — Betrachtet man die Reform mit Rücksicht auf den bisherigen Stand der Partheien in England, so steht sie zu diesem in dem Verhältnifse, dafs es den Whigs endlich gelungen ist, die Verfassungsgrundsätze, zu welchen sie sich längst bekannt hatten, ins Leben einzuführen, nachdem sie ihre Gegner, die Tories, aus dem verjährten Besitze der Gewalt (aus dem Ministerium) ver-

Digitized by Google

drängt hatten. Uebrigens braucht kaum erst bemerkt zu werden, dafs nicht etwa der gesammte hohe Adel oder die gesammte Pairie zu der Parthei der Tories, und das gesammte übrige Volk zu der Parthei der Whigs gehört. So wie jener seinen politischen Ansichten nach gespalten ist, so sind aus diesem viele der reicheren Familien, so wie die Freunde und Vertheidiger des dermaligen Rechtszustandes der anglicanischen Kirche (die High Church Partie genannt) von der Parthei der Tories. Eine dritte Parthei, erst neuen Ursprungs, ist überdies die Parthei der Radicalen oder Republicaner.

Warum aber haben die Tories diese Niederlage erlitten; sie, denen so viele Hülfsmittel zu Gebote standen?

Allerdings können die Gründe, mit welchen die Reformbill vertheidiget worden ist, insofern sie von dem veränderten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft entlehnt waren, als so viele Ursachen dieser Niederlage betrachtet werden. Wenn die Reform nothwendig war, wenn sie nur das im Wege Rechtens bewerkstelligte, was sonst im Wege der Gewalt durchgesetzt worden seyn würde, so mufsten die Feinde der Reform unterliegen. Eine Politik, die das Unhaltbare halten will, wird allemal ihres Zwecks verfehlen.

Gewifs war auch die Revolution, welche im Monat Juli 1830 die Bourbons von dem französischen Throne vertrieb, nicht ohne Einflufs auf die Stimmung und auf das Streben des englischen Volks. Denn es scheint fast (so auffallend auch diese Ansicht seyn mag), dafs es, so wie in der physischen, so auch in der moralischen Welt Epidemieen gebe, welche mit einem eigenthümlichen Zustande der Atmosphäre oder des Erdmagnetismus in Zusammenhang stehn. Dieselbe Begebenheit wirkte auch anderwärts, wie ein in der Luft verbreitetes Miasma.

Gleichwohl erklären alle diese Ursachen die Niederlage der Tories oder den Sieg der Reform noch keinesweges vollständig. Eine Staatsverfassung, die lange Jahre bestanden hat, hat in sich selbst eine gewifse Bürgschaft für ihre

Digitized by Google

Fortdauer, eine gewifse vis inertiae. Stat molo sua! Ihre Umgebungen können sich verändern, ihre Stützen können fallen, und dennoch wird die Verfassung bestehn, so lange sich das Volk bei derselben wohl befindet, so lange nicht diejenigen, in deren Hände es die Macht legt, schwere Fehler begehn oder so lange nicht, wäre es auch ohne die Schuld der Machthaber, Veränderungen eintreten, welche die Lage des Volkes empfindlich verschlimmern. So wie aber das eine oder das andere geschieht, glaubt das Volk (wenn auch nicht selten mit Unrecht) in einer Veränderung der Verfassung, und nur auf diesem Wege, sein Heil finden zu können. — Die britische Verfassung hatte das Ansehn des Alterthumes für sich, und den Engländern und den Schottländern gilt dieses Ansehn noch etwas, und vielleicht mehr, als manchen Völkern des Festlandes. Hatte also die herrschende Parthei, die Parthei der Tories, Fehler begangen, deren Folgen die Lage des englischen Volkes unheimlich machten? wirkten vielleicht noch andere von den Mafsregeln der Regierung unabhängige Ursachen in derselben Richtung? (Auch hier spreche ich absichtlich nur von dem englischen Volke. Von Schottland würde die Reform schwerlich ausgegangen seyn. Ireland ist aus andern und besondern Ursachen unzufrieden.)

Dem ist also! Die Grund- oder Hauptursache der Reform ist in der britischen Nationalschuld zu suchen. Schon der Krieg, den Grofsbritannien gegen den Aufstand seiner Colonieen in Nordamerica führte, hatte diese Schuld bedeutend vergröfsert; aber der Krieg gegen die französische Revolution [7]) steigerte sie bis zur schwindelnden Höhe. (Noch jetzt, nach so vielen Friedensjahren,

7) Sonderbar! Der Krieg, der die Grundsätze der französischen Revolution von Grofsbritannien abwehren sollte, hat diese Grundsätze nach Grofsbritannien verpflanzt. Doch das ist nur zu oft das Schicksal der menschlichen Klugheit.

Digitized by Google

beträgt sie über 800 Millionen Pfund.) Als man von dem Fieber jener Zeit genesen war, als man die Nachwehen der Krankheit fühlte, da fragten sich Viele: Wer hat diese Krankheit und ihre Folgen über uns gebracht? und indem diese Frager der herrschenden Parthei das allein Schuld gaben, was sie selbst oder die Umstände mitverschuldet hatten, indem sie jetzt den Kampf Englands gegen Frankreich als einen Kampf der englischen Aristocratie gegen die democratischen Grundsätze der französischen Revolution zu betrachten anfingen, gelangten sie zu dem Schlusse, dafs man, um der Herrschaft dieser Parthei ein Ziel oder eine Schranke zu setzen, die Genesung zu befördern und einem Rückfalle vorzubeugen, die Verfassung wesentlich verändern müsse. Einige gingen vielleicht auch noch weiter und erblickten in der Reform das Mittel, dereinst die Nationalschuld auf einmal zu tilgen. — Wenn sich in so vielen europäischen Staaten ein Gefühl des Unwohlseyns offenbart, so dürfte dieses Mifsbehagen wenigstens in sofern nicht blos Einbildung oder Ueberspannung seyn, als es aus der Schuldenlast entsteht, welche, das Vermächtnifs eines fast fünf und zwanzigjährigen Krieges, fast alle europäische Staaten mehr oder weniger drückt. Es sey, ja es ist ein Fehlschlufs, wenn man in einer Veränderung der Verfassung das Heilmittel dieses Uebels zu finden glaubt. (Davon dürfte man auch in Grofsbritannien nur zu bald überzeugt werden.) Schwerlich aber täuscht man sich, wenn man in der Schuldenmasse der europäischen Staaten das Verhängnifs dieser Staaten — das ineluctabile fatum Dardaniae — erblickt.

Jedoch, in Grofsbritannien und namentlich in England [8]), wurde der Druck der Nationalschuld noch durch besondere Ursachen erschwert, durch Ursachen, welche, da sie in den ökonomischen Zustand der Nation überhaupt störend eingriffen, schon für sich die Zahl der Unzufriedenen, zum

8) Nämlich einige von diesen Ursachen waren nur in England, andere in ganz Grofsbritannien wirksam.

Digitized by Google

Theil auch die Zahl der Anklagen gegen die Parthei, welche bisher geherrscht hatte, und gegen die Verfassung, welcher sie diese Herrschaft zu verdanken schien, vermehren mufsten. Die Abgaben sind seit dem Jahre 1815 um mehr als 30 Millionen Pfund vermindert worden; dennoch haben die Klagen nicht geschwiegen. — Ich will jetzt die vornehmsten jener Ursachen anführen; jedoch, gemäfs dem Zwecke dieser Abhandlung, nur in der Kürze. Ohnehin sind diese Ursachen, (eine einzige etwa ausgenommen, von welcher zuletzt die Rede seyn wird) auch in Deutschland schon sattsam bekannt.

Also: Das Monopol des Welthandels, das Grofsbritannien während des Krieges gehabt hatte, ging mit der Wiederherstellung des Friedens (1815) verloren. Zu derselben Zeit wurde eine grolse Anzahl Menschen, welche der Krieg z. B. als Soldaten genährt hatte, brodlos. — Die Waaren, gegen welche Grofsbritannien die des Auslandes eintauscht, sind dem allergröfsten Theile nach Kunsterzeugnifse (Fabrikate), nicht Naturerzeugnifse; Englands Reichthum beruht hauptsächlich auf seinen Fabriken und Manufakturen. Nun ist ein Erwerb, der aus dieser Quelle bezogen wird, schon seinem Wesen nach so manchen Störungen und Schwankungen unterworfen, welche die Production entweder gar nicht, oder doch nur in einem geringern Grade zu fürchten hat; er hat z. B. in den Launen des Geschmacks und der Sitte, in neuen Erfindungen und Entdeckungen so viele Feinde seiner Stetigkeit. Auch der auswärtige Handel einer Nation ist von den Mafsregeln anderer Nationen in dem Grade abhängiger oder unabhängiger, in welchem er mehr mit Kunst- oder mehr mit Naturerzeugnifsen betrieben wird. Denn die Menschen können die Art, wie die Natur ihre Arbeit — ihre Schätze und Erzeugnifse — vertheilt hat, nicht eben so stören, wie die Vertheilung der Menschenarbeit. (Alles dieses sollten die Staatswirthe reiflichst erwägen, welche für den Wohlstand der Nationen nicht besser sorgen zu können glauben, als indem sie Fabriken und Manufakturen künstlich hervorrufen.) Schon in dem natürlichen

Digitized by Google

Laufe der Dinge also konnte der Kunstfleifs und der Handel der Briten mannichfaltigen Störungen und Stockungen nicht entgehn. Jedoch man hatte noch überdies von den Vorfahren ein System der Handelspolitik ererbt, welches, mit der Hoffnung täuschend, dafs sich der Wohlstand des Inlandes auf Kosten des Auslandes heben lasse, das Uebel vermehrt, anstatt es zu mindern. Denn dieses System hat seinem Wesen nach den Fehler, dafs eine jede Gunst, die es den Einen erzeigt, für Andere eine Ungunst ist; nicht zu gedenken, dafs es die gesammte Bewirthschaftung des Nationalvermögens in ein Kunststück verwandelt. Aber noch mehr! Man erkannte endlich die Irrthümer und die nachtheiligen Folgen dieses Systems; was die Wissenschaft längst gelehrt hatte, fand endlich (als Huskisson ins Ministerium trat und seit dieser Zeit) im Leben Eingang. Doch das ist eine andere Schattenseite jenes Systemes, dafs es, einmal befolgt, nicht, ohne dafs man sich in Verlegenheiten stürzt und eine Menge Privatinteressen verletzt, wieder verlassen werden kann. So behutsam auch die Schritte waren, welche die Regierung, von Freunden und von Feinden belagert, auf der neubetretenen Bahn that, ein jeder Schritt machte Unzufriedene, veranlafste Klagen, die nicht immer ungegründet waren. — Uebervölkerung ist ein Uebel, an welchem fast alle europäische Staaten leiden; aber am meisten vielleicht England. Schon als ein Land, welches so viele und so bedeutende Fabriken und Manufakturen hat, ist es diesem Uebel besonders ausgesetzt; denn Fabrikarbeiter und Manufacturisten heirathen, aus mehr als einem Grunde, am leichtsinnigsten. Aufserdem aber hat in England die Uebervölkerung noch einige eigenthümliche Ursachen; als da sind die Menge der grofsen Landgüter, die Anwendung der Maschinen beim Landbaue, die Armentaxe. (Diese Taxe beträgt, ob sie sich wohl seit dem Frieden vermindert hat, noch immer jährlich gegen sieben Millionen Pfund.) Die zuletzt angeführte Ursache dürfte leicht die Hauptursache seyn; schon deswegen, weil, indem die Hoffnung auf

Digitized by Google

Unterstützung im Falle des Verarmens in Gewifsheit verwandelt wird, das vornehmste Hemmnifs der Uebervölkerung aufgehoben wird. Man kann es nicht oft genug wiederholen, dafs es gewisse Uebel gibt, welche, so grofs sie auch sind, dennoch nur vergröfsert werden, sobald der Staat die Beseitigung derselben unternimmt. (Auch Ireland wird jetzt von einer Armentaxe bedroht!) — Wenn auch alle diese Uebel mit den politischen Maximen der Parthei, welche bisher die Zügel der Regierung führte, oder mit der bisherigen Verfassung nur in einer entfernteren Verbindung standen oder nur in Verbindung zu stehen schienen, so ist man doch, wenn man an einer chronischen Krankheit leidet, geneigt, zu allen Mitteln, oft auch zu den gewagtesten, seine Zuflucht zu nehmen. Auf jeden Fall waren diese Uebel Ursache, dafs der Druck der Staatslasten und die Folgen der Staatsschulden desto empfindlicher gefühlt wurden. Doch es gab noch zwei andere Gründe zu Beschwerden, welche die Parthei der bisherigen Machthaber unmittelbar trafen, zwei Gründe, welche sich zugleich mit den übrigen mannichfaltig verschlangen, — die Kornbill und die Schwankungen in dem Werthe des Geldes.

Auf den Charakter und die Folgen der Kornbill brauche ich hier nicht einzugehn. Der Geist dieses Gesetzes ist bekannt genug; auch auf dem Festlande hat es Beifall und Nachahmung gefunden! In Grofsbritannien hat es auf dem Lande die Tagarbeiter und in den Städten die Gewerbsleute und Fabrikarbeiter den Grundeigenthümern feindselig gegenüber gestellt. Obwohl auf das Interesse der Grundeigenthümer überhaupt berechnet, wird es doch fast allgemein nur als das Werk und als das Pflegkind der Tories betrachtet. Man darf wohl behaupten, dafs dieses Gesetz in der Geschichte der Reform eine der vornehmsten Rollen spielt.

Länger mufs ich bei dem andern Beschwerdegrunde verweilen. (Erst die Verhandlungen der letztabgelaufenen Parliamentssitzung haben über die Schwankungen, welche der Werth des Geldes in England — auch auf dem Festlande

Digitized by Google

— seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erlitten hat, ein genügendes Licht verbreitet. Es wurde nämlich während dieser Sitzung von dem Unterhause ein Committee zur Untersuchung der Angelegenheiten der englischen oder Londoner Bank niedergesetzt, deren Freibrief demnächst abläuft. Dieses Committee hat seinen Bericht, der jedoch noch kein Resultat enthält, so wie die Aussagen der von dem Committee abgehörten Zeugen, durch den Druck bekannt gemacht; eine auch für die Wissenschaft äufserst wichtige Urkunde.) — Ehe ich jedoch zur Hauptsache komme, mufs ich über die Verfassung der englischen oder Londoner Bank folgendes vorausschicken: Diese Bank ist ein wahres Doppelwesen. Sie ist zwar eine Privatanstalt in dem Sinne, dafs Kapital und Gewinn einer Actiengesellschaft gehören, welche in der Regel auch die Geschäfte der Bank selbstständig leitet. Aber eben so wohl kann man sie als eine Staatsanstalt oder als ein Werkzeug des Staates betrachten, da sie die Hauptmanufaktur des umlaufenden Papiergeldes und die Hauptniederlage des für den Umlauf bestimmten Goldes ist, ingleichen dem Staate sowohl bei der Erhebung der Abgaben, als bei Anleihen Hülfe leistet; weshalb sie auch mehr dem Namen als der Sache nach von der Regierung unabhängig ist. Vermöge des Freibriefes, den sie von dem Parliamente hat, und der jedesmal nur auf gewisse Jahre lautet, hat sie dermalen zwei Hauptvorrechte. Erstens, das Vorrecht, dafs in London und in einem Umkreise von 65 Meilen keine andere Anstalt Zeddel (notes) oder Papiergeld in Umlauf setzen darf; und zweitens, das Vorrecht, dafs in London und in einem Umkreise von 65 Meilen keine andere Anstalt für Bankgeschäfte errichtet werden darf, welche 6 Theilnehmer oder mehrere zählt. In einer gröfseren Entfernung von London also können Banken, auch Zeddelbanken, errichtet werden, welche 6 Theilnehmer oder mehrere haben; wie es denn auch eine bedeutende Anzahl solcher Banke im Lande gibt. (Country-banks.) Doch stellt sich die Sache im Leben so, dafs alle diese Banken wegen

Digitized by Google

ihrer Geschäfte und namentlich wegen des Betrages des Papiergeldes, das sie in Umlauf setzen und im Umlaufe erhalten können, von der Londoner Bank abhängig sind. — Seitdem nun die Londoner Bank existirt, d. i. seit dem J. 1693, ist der Tauschverkehr zum Theil durch Papiergeld vermittelt worden; die Masse des umlaufenden Papiergeldes nahm mit der Zeit, da Grofsbritanniens Handel fast unaufhörlich im Steigen war, so wie aus andern Ursachen, mehr und mehr zu. Jedoch bis zum Jahre 1797 war Niemand verbunden, die Noten der Londoner Bank an Zahlungsstatt (als a legal tender) anzunehmen, auch mufste bis zu diesem Jahre die Londoner Bank ihre Noten, auf Verlangen, sofort mit baarem Gelde einwechseln. — Alles dieses änderte sich im J. 1797. In diesem Jahre, das in der Geschichte des englischen Geldwesens, ja in der Geschichte Grofsbritanniens überhaupt, Epoche macht, wurde die englische Bank, deren Metallschatz durch mehr als einen Ausflufs, insbesondere durch die Baarzahlungen, welche Grofsbritannien auf dem Festlande an Subsidien und für seine Heere zu leisten hatte, erschöpft worden war, von dem Parliament (unter dem Ministerium Pitt durch die Bank Restriction Bill) ermächtiget, ihre Zahlungen, d. i. die Einwechselung ihrer Noten, einzustellen; durch dasselbe Gesetz wurden die Noten der Londoner Bank für ein allgemein rechtmäfsiges Zahlungsmittel erklärt. — Alsbald verschwand das Gold fast gänzlich aus dem Umlaufe [9]). Nun hätte zwar vielleicht, ungeachtet aller dieser Vorfälle, das Papiergeld im Gleichwerthe (al pari) mit dem Gelde erhalten werden können; wenn nämlich die

9) Ich sage das Gold. — Ehemals konnte man in England eine jede Zahlung sowohl in Silber- als in Goldmünzen leisten. Aber nach dem neuern und dermaligen Rechte ist man nur bis zu einem gewifsen und verhältnifsmäfsig geringen Betrage gehalten, Zahlungen in Silber anzunehmen. (Beiläufig bemerke ich, dafs in England auch über die Frage lebhaft verhandelt wird, ob man neben dem Golde auch die Silbermünze schlechthin für ein gesetzliches Zahlungsmittel und für einen Preismesser — Standard — erklären solle.)

Digitized by Google

Bank die Masse ihres umlaufenden Papiergeldes mit dem Stande des Wechselcurses thunlichst in Verhältniſs gesetzt hätte. Denn der Wechselcurs ist ein in der Regel untrüglicher Maſsstab, an welchem man erkennen kann, ob das Geld in einem Lande vergleichungsweise theuer oder wohlfeil sey, ob also in einem Lande des Geldes vergleichungsweise zu wenig oder zu viel sey. Aber mit dieser Umsicht wurde nicht verfahren; sey es aus Unwissenheit [10]) oder weil die Noth des Staates alle andere Rücksichten in Schatten stellte, oder wegen des Verhängniſses, das über ein jedes nicht umsetzbare Papiergeld waltet. Das Papiergeld riſs sich also von der Goldmünze los, d. i. es verlor gegen diese an Tauschwerth, und mit der Zeit immer mehr [11]). Das hatte nun für den Augenblick ein bisher nicht gekanntes Leben in allen Gewerben und Handelsunternehmungen zur Folge; wie ein Fieberkranker sich oft stärker fühlt, als in gesunden Tagen. Am meisten gewannen die Grundeigenthümer; da man wohl den Satz allgemein vertheidigen kann, daſs eine jede Vermehrung des umlaufenden Geldes am ersten und am stärksten die Fruchtpreise erhöht. — Doch diesen Zustand der Dinge konnte man nicht fortdauern lassen, wenn nicht die Vermögensumstände eines jeden Einzelnen fortdauernd in das Ermessen der Bankdirectoren gestellt seyn sollten, wenn nicht Groſsbritannien im Handel mit dem Auslande ungeheuere Verluste erleiden sollte. Im Jahre 1819

10) In der That hat das oben erwähnte Zeugenverhör dem Ansehn der so genannten Praktiker einen harten Stoſs gegeben. Z. B. in der Aussage des Herrn Palmer, des damaligen Gouverneurs der Bank, eines der ersten Geldmänner London's, kommen Aeuſserungen vor, über die man staunen muſs. Z. B. die Aeuſserung, daſs sich alles Gold der Erde in England anhäufen würde, wenn man nicht der Wolle und von Zeit zu Zeit der Frucht des Auslandes bedürfte.

11) Sollte man es wohl für möglich halten, daſs eine so erleuchtete Versammlung, wie das britische Unterhaus, damals förmlich und ernstlich die Entscheidung fällte, daſs nicht das Papiergeld im Preise gefallen, sondern das Gold im Preise gestiegen sey. Und doch ist dem also. Kann man Etwas an Nichts messen?

Digitized by Google

wurde daher die Bank durch ein neues Gesetz (Sir R. Peel's Bill) verpflichtet, in einer bestimmten Frist wieder, wie ehemals, alle ihre Zahlungen, auf Verlangen, in Gold zu leisten. Der Uebergang von dem Papierumlaufe zum Goldumlaufe konnte nicht ohne grofse Opfer von Seiten der Bank [12]) und nicht ohne grofse Verluste von Seiten Einzelner geschehen. Dieser Uebergang wurde noch durch die Ereignifse der Jahre 1824, 1825 erschwert oder unheilbringender gemacht. Der sonst so ernsten Engländer bemächtigte sich ein Schwindelgeist, der sie zu den tollsten und gewagtesten Handelsunternehmungen hinrifs. (Nicht der einzige Fall seiner Art in der Geschichte dieses merkwürdigen Volks!) Actiengesellschaften aller Art wurden in Vorschlag gebracht, fanden Unterzeichner. Aber diese goldnen Träume zerronnen fast ohne Ausnahme, wie Seifenblasen (Bubbles); eine Menge Kapitalisten und Handelsleute gingen zu Grunde. Die Hauptursache dieser unglücklichen Ereignifse war die Leichtigkeit, mit welcher Geld zu haben war. Wegen dieser Leichtigkeit scheint die gröfsere Schuld auf die Landbanken zu fallen; doch auch die Londoner Bank scheint anfangs den Schein steigenden Wohlstandes für Wahrheit gehalten zu haben. Nun bemächtigte sich Aller ein panisches Schrecken; aller Privatcredit war erschüttert; von allen Seiten wurde Gold von der Bank verlangt; es kam so weit, dafs die Bank nur noch (im Monat December 1825) etwa eine Million Pfund in ihren Kisten hatte und schon der Augenblick nahte, da sie ihre Baarzahlungen einstellen mufste [13]). Nur wie durch

12) Sie bedurfte zur Vollziehung des Gesetzes eines Kapitals von 20 Millionen in Gold! Zwischen dem Mon. Februar und Mai 1824 hatte die Bank an 14 Millionen Gold in ihren Kellern! — Alles dieses haben wir auf dem Festlande nur zu sehr gefühlt.

13) Die Directoren hatten sich schon an das Ministerium gewendet, wegen einer Verordnung, die sie zur Einstellung ihrer Baarzahlungen ermächtigte. Sie erhielten eine unbedingt abschlägliche Antwort. Huskisson gab ihnen den Rath, die Thore des Bankgebäudes zu schliefsen und daran den Anschlag zu machen, dafs man, so wie Gold eintreffe, mit den Zahlungen fortfahren werde!

Digitized by Google

ein Wunder wurde sie gerettet. — Endlich kehrte zwar Vertrauen zurück; die Geschäfte haben schon längst ihren regelmäfsigen Gang wieder gewonnen; das Gesetz, welches die Bank Restriction Bill aufhob, ist vollständig in Vollziehung gesetzt worden; die Geldpreise der Waaren sind im Durchschnitte von der künstlichen Höhe herabgesunken, zu welcher sie sich in den Zeiten der Entwerthung des Papiergeldes erhoben hatten. Aber der vormalige Zustand konnte nicht in einer jeden Beziehung wiederhergestellt werden; oder, wiederhergestellt, ist er für Viele, namentlich für die grofsen Grundeigenthümer, welche die Zeiten des wohlfeilen Goldes zurückwünschen, eine Bürde, für Niemanden aber ein Ersatz für erlittene Verluste. Die neuesten wie die früheren Schicksale des Geldmarktes haben daher die Zahl der Unzufriedenen und mithin Neuerungssüchtigen vermehrt. Vielleicht haben diese Vorfälle eine noch nachtheiligere Folge gehabt; vielleicht sind sie der Denk- und Gemüthsart der Nation bleibend verderblich geworden. Mit dem Verlangen nach einer Parliamentsreform standen sie noch auf mehr als eine Weise in einem besondern Zusammenhange. Ein grofser Theil der Staatsanlehne ist in den Zeiten des wohlfeilen oder schlechten Goldes aufgenommen worden; jetzt müssen alle Staatsanlehne in gutem Gelde verzinst werden [14]). Und sind nicht dieselben Ursachen, dieselben Mafsregeln, welchen der tief verschuldete Zustand des Staates zuzuschreiben ist, auch an jenen Vorfällen schuld? Darf man — fragte man sich daher — hoffen, der Wiederkehr derselben Uebel vorzubeugen, wenn man nicht die Grundursache der Krankheit hebt?

Man kann mir den Vorwurf machen, dafs ich, nach dem Umfange der vorliegenden Abhandlung, bei den Ursachen, welche zu der Parliamentsreform geführt haben, zu lange

14) Daher ist von Vielen die Behauptung aufgestellt worden, dafs mit den Staats- und Privatgläubigern, deren Forderungen sich aus jener Zeit herschreiben, ein billiger Vergleich (equitable adjustment) zu treffen sey. Welch ein Gedanke!

Digitized by Google

verweilt bin. Doch darf ich zu meiner Entschuldigung bemerken, dafs mit diesen Ursachen zugleich die vielen und grofsen Aufgaben (wenigstens der Mehrzahl nach) bezeichnet worden sind, welche das reformirte Parliament zu lösen hat. Der Sachverständige wird vor der Menge und Schwierigkeit dieser Aufgaben erbeben! Aber noch ist der Löwe in den Tagen seiner Kraft.

Die gebrauchten Gründe für und wider die Reformbill glaube ich am besten so darstellen zu können, dafs ich sie nach der Verschiedenheit der Partheien ordne, welche sich in Grofsbritannien gegen die Bill erklärt haben, jedesmal auf den Angriff die Vertheidigung folgen lafse. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs ich mich auf die Einwendungen beschränken werde, welche gegen die Grundsätze der Bill erhoben worden sind. Also, zu den Widersachern der Reformbill gehörte

I. die Parthei der Radicalen oder der Republicaner.

Obwohl der Democratie huldigend, in deren Interesse die Bill gefafst war, konnte doch diese Parthei einem Gesetze nicht Beifall geben, welches dem democratischen Principe nur in einigen seiner Folgen und nur in einem sehr beschränkten Umfange treu blieb. (Der Repräsentant dieser Parthei in der letztabgelaufenen Parliamentssitzung war Hr. Hunt. Er stimmte zwar für die Bill, aber unter der Verwahrung, dafs sie dem Volke nicht genüge.) Diese Parthei will eine republicanische Verfassung; eine Verfassung nach der Art der in den vereinigten Staaten bestehenden Verfassung; sie verlangt allgemeine Stimmberechtigung (universal suffrage), Abstimmung durch verschlofsene Wahlzeddel (vote by ballot), alljährlich wiederkehrende Parliamentswahlen. (Annual Parliaments.) Von allen diesem hat sie nichts erlangt.

Wollte ich auf die Einwendungen eingehn, welche von dieser Parthei der Reformbill entgegengesetzt worden sind oder (denn die Schwäche ist selten offen) in dem Geiste

Digitized by Google

dieser Parthei der Bill entgegengesetzt werden konnten, so müfste ich den alten und bekannten Streit über die Vorzüge der repräsentativen Democratie vor einer jeden andern Verfassung erneuern.

Nur ein argumentum ad hominem will ich erwähnen, von welchem diese Parthei häufig Gebrauch gemacht hat, — die Einwendung, dafs die Bill von Anfang bis zu Ende nichts als Inconsequenzen enthalte, dafs sie von Anfang bis zu Ende die Furcht durchblicken lasse, den Grundsatz der Volks-Souveränetät, mit welchem sie doch stehe oder falle, anzuerkennen.

Dem ist oder dem sey also! Aber die Einwendung lautet mit andern Worten so: Auch einem Staate, der eine tausendjährige Geschichte oder eine Geschichte von vielen Jahrhunderten hat, kann man mit Erfolg eine Verfassung geben, welche in der Idee die vollkommenste ist oder zu seyn scheint. Man kann sie auch in einem solchen Staate auf einmal und nicht blos schrittweise ins Leben rufen. So ausgedrückt aber ist die Einwendung die beste Vertheidigung der Reformbill. Der Mensch kann weder in der Körperwelt, noch in der moralischen Welt, irgend etwas erschaffen; er kann nur trennen, verbinden, ordnen.

Dieser Parthei verwandt war und ist, in Beziehung auf die Reform,

II. die Parthei der strengen Tories (der High-Tories) oder der unbedingten Vertheidiger der bisherigen Verfassung.

Denn beide Partheien verwerfen die Reformbill ihrem ganzen Inhalte nach; wenn auch die eine, weil die Verfassung gänzlich, die andere, weil sie gar nicht hätte verändert werden sollen. (Daher ist es leicht erklärlich, wie in einzelnen Fällen eine Coalition zwischen diesen beiden Partheien stattgefunden hat.)

Die Hauptgründe, mit welchen diese Parthei gegen die Reformbill gestritten hat, sind folgende: 1) Der Mafsstab für den Werth einer Verfassung sind ihre Erfolge. Die

Digitized by Google

bisherige Verfassung des britischen Reiches aber hat ihre Arbeit wohl verrichtet. (The constitution has worked well.) Unter dem Schutze und dem Einflufse dieser Verfassung hat sich die Macht, der Wohlstand, die Cultur und Civilisation der Nation zu einer Höhe erhoben, die ohne Beispiel in der Geschichte ist. 2) Die vorgeschlagene Reform ist der Sache nach eine Revolution, ist eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Verfassung. Und wenn auch die Bill noch mit einer gewifsen oder scheinbaren Mäfsigung auftritt, so mufs sie doch, den Keim neuer Veränderungen in sich enthaltend, am Ende zum Umsturze des Thrones und des Altares führen. 3) Das Wenigste, was man von einer Verfassung fordern kann, ist, dafs die Regierung mit ihr zu regieren im Stande sey. (Il faut avant tout, qu'un gouvernement marche!) Aber wird es dem Ministerium in Zukunft möglich seyn, die Angelegenheiten des Landes zu leiten? (to conduct the businefs of the country; Worte des Herzogs von Wellington.) Bisher hatte die Regierung für sich und in Verbindung mit der Parthei, welche am Ruder war, einen bedeutenden Einfluſs auf die Wahlen für das Unterhaus. Von nun an hört dieser Einfluſs auf. Bisher waren die Minister jederzeit zugleich Mitglieder des einen oder des andern Hauses; und dieses Herkommen stand mit dem Gesammtleben der Verfassung in dem genauesten Zusammenhange. Die Krone hatte die Mittel in den Händen, einen von ihr ernannten Minister ins Unterhaus zu bringen oder ihn ins Unterhaus zurückzurufen. Von nun an aber mufs entweder jenes Herkommen aufgegeben werden oder die Krone mufs auf das Recht verzichten, ihre Diener nach Gefallen zu wählen. Das Endresultat wird das seyn, dafs nicht mehr die Krone, sondern dafs das Unterhaus oder das Volk die Minister wählt.

Was man diesen allerdings sehr erheblichen Gründen entgegengesetzt hat oder entgegensetzen kann, dürfte in Folgendem bestehn:

Die erste dieser Einwendungen zu beantworten, konnte den Freunden der Reform nicht schwer werden. Mag auch

Digitized by Google

der Zustand Grofsbritanniens bei weitem nicht so verzweifelt seyn, als er von Einigen geschildert wird, und mögen auch viele von den Uebeln, an welchen Grofsbritannien krankt, nicht auf Rechnung der bisherigen Verfassung zu setzen seyn, noch immer bleibt Grund genug, die Lage der Nation bedenklich zu finden und die Erfolge der bisherigen Verfassung zu bestreiten. Ueberhaupt aber ist der Werth oder Unwerth einer Verfassung eine Sache der Meinung. Wirke sie wie sie wolle, sie wirkt gut oder schlecht, je nachdem sie den Volksglauben beharrlich für oder wider sich hat.

Erheblicher war die zweite der obigen Einwendungen. — Vor allen Dingen ist der Streitpunkt genauer zu bestimmen, um welchen sich diese Einwendung dreht. Unter einer Revolution kann man entweder eine gewaltsame und mithin widerrechtliche Umgestaltung einer in der Erfahrung bestehenden Verfassung oder aber eine in dem gesetzmäfsigen Wege bewerkstelligte Veränderung der Grundlagen, der rechtlichen oder der politischen, einer Verfassung verstehn. Offenbar kann man die Reform nicht in der ersteren Bedeutung eine Revolution nennen; selbst dann nicht, wenn man sich auf die obenberührten Vorfälle im Oberhause beziehen wollte. (Was damals im Oberhause geschah, hätte eben sowohl durch das Vorrecht der Krone, Pairs in beliebiger Anzahl zu ernennen, bewirkt werden können.) Dagegen dürfte der Reform der Charakter einer Revolution, dieses Wort in der letzteren Bedeutung genommen, allerdings zukommen. Es ist wahr, dafs die Reform der Verfassung nicht einen neuen Bestandtheil gegeben hat; es sey sogar, dafs sie die Vertretung des Volks nur auf die Grundsätze zurückgeführt hat, auf welchen sie in älterer Zeit beruhte. Gleichwohl hat sie das Verhältnifs, welches bisher unter den verschiedenen Bestandtheilen der Constitution in Beziehung auf Macht und Einflufs eintrat, wesentlich umgestaltet. In diesem Sinne dürfte ihr der Charakter einer Revolution schwerlich abgesprochen oder versagt werden können. Unter den Königen aus dem Hause Tudor war die Verfassung eine

Digitized by Google

gemäfsigte Monarchie, gemäfsiget durch einen aristocratischen und durch einen democratischen Bestandtheil, doch mehr durch den ersteren. Dann wurde sie, nach manchen Stürmen und Veränderungen, der Sache nach eine durch die beiden andern Bestandtheile der Verfassung gemäfsigte Aristocratie. So stand sie bis zur Reform. Durch diese aber ist sie in eine gemäfsigte Democratie verwandelt worden; jedoch so, dafs das Wort: Democratie nicht im Sinne der Griechen, sondern nach den Grundsätzen der Repräsentativverfassung zu deuten ist. Allemal aber ist und bleibt zwischen Vormals und Jetzt ein weiter Abstand.

Unter den verschiedenen Antworten, welche auf die in Frage stehende Einwendung gegeben worden sind, dürfte daher die allein richtige die seyn: Eine jede Staatsverfassung soll ein möglichst treues Nachbild des jeweiligen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft seyn; wie in dieser Macht und Einfluſs vertheilt ist, so soll sich auch in jener Macht und Einfluſs stellen; so, wie sich dem Gehirne der Schädel, dem Kerne die Schale anbildet. Es sey oder man nenne die Reform in der letzteren Bedeutung eine Revolution. Aber wenn und da sich der Zustand der Nation mit der Zeit wesentlich verändert hatte, wenn und da der democratische Bestandtheil der Verfassung mit der Zeit zu einer der Vorzeit unbekannten Macht und Bedeutung gelangt war, so war eine solche Revolution das beste, ja das einzige Mittel, einer Revolution in der ersteren Bedeutung, d. i. einer gewaltsamen Abänderung der Verfassung und allen Schrecknifsen einer solchen Abänderung vorzubeugen.

Denn lehrt es nicht die Geschichte aller Zeiten, dafs die Grundursache aller Revolutionen dieser Art keine andere als die ist, dafs man die Veränderungen unbeachtet läfst, welche der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft erfahren hat? Würde nicht der römische Freistaat sein Leben länger gefristet haben, würden nicht den Römern eine Menge Opfer erspart worden seyn, wenn es den Gracchen gelungen wäre, ihren Verbesserungsplan durchzusetzen? Würde nicht die

Digitized by Google

Kirche der Reformation, wenigstens für lange Zeit, vorgebeugt haben, wenn das Concilium zu Basel die Macht gehabt hätte, die Reform, die es beabsichtigte, vollständig ins Werk zu setzen? Was war die Grundursache der englischen Revolution, welche die Stuart's das erstemal blutig und vorübergehend, das zweitemal friedlich und für immer vom Throne entfernte? oder die Grundursache der französischen Revolution?

Die dritte der obigen Einwendungen dürfte am schwersten, ja vollständig wohl überhaupt nicht zu erledigen seyn. Wenn in der constitutionellen Monarchie der democratische Bestandtheil vorherrschend ist, oder wenn, was ungefähr dasselbe ist, die Krone und der Adel keinen unmittelbaren Einfluſs auf die Wahl der Volksabgeordneten haben, so muſs allemal die vollziehende Gewalt in einem gewissen Grade gehemmt, ihr Gang in einem gewiſsen Grade unstät seyn. Die Kraft und Stetigkeit der Regierung ist ja eben der Vorzug der unbeschränkten Einherrschaft vor der beschränkten. Nun kann zwar dieser Vorzug allerdings zugleich als ein Nachtheil betrachtet werden; aber nimmermehr in einer jeden Beziehung und unter einer jeden Voraussetzung. (Vgl. unten von den Folgen der Reform.) — In Beziehung auf das oben erwähnte Herkommen droht die Reform der Macht und der Einheit des Ministeriums noch besondere Gefahren. Diese, oder wenigstens die dringendsten unter ihnen, könnten jedoch im Wege der Gesetzgebung beseitiget werden, wenn man festsetzte, theils, daſs ein Mitglied des Unterhauses, welches in das Ministerium träte, nicht seinen Sitz in diesem Hause verlieren sollte, theils, daſs auch die Mitglieder des Ministeriums, welche nicht Mitglieder des einen oder des andern Hauses wären, an den Parliamentsverhandlungen (wie in Frankreich), übrigens ohne entscheidende Stimme, Theil nehmen dürften. — Endlich:

III. Diejenigen, welche, mit dem Grundsatze der Bill einverstanden, nur die einzelnen aus demselben gezogenen Folgerungen bestritten,

Digitized by Google

spalteten sich wieder in zwei Partheien. Einigen ging die Reform nicht weit genug, Anderen gieng sie dagegen zu weit.

Jedoch, sowohl die Gründe der einen als die der andern Parthei übergehe ich hier mit Stillschweigen. Denn die Gründe beider sind bald zu allgemeinen, bald zu speciellen Inhalts. Ob das rechte Mittel gehalten worden sey, können am besten die zunächst stehenden beurtheilen. In Grofsbritannien aber, oder wenigstens in England und Schottland, scheint die Reform, so wie sie getroffen worden ist, die grofse Mehrheit der Stimmen für sich gewonnen zu haben.

Es würde von mir, einem Ausländer, mehr als gewagt seyn, wenn ich mir über die muthmafslichen Folgen der Reform für Grofsbritanniens innere Lage Vermuthungen oder Prophezeihungen erlauben wollte. Hat Grofsbritannien nicht die Ungeduld zu fürchten, mit welcher man von der Reform Reformen erwarten wird? Wird es bei der getroffenen Reform lange Jahre sein Bewenden behalten? oder wird die Prüfungszeit kurz nur zu kurz seyn? Wird der Stand der Partheien derselbe bleiben? wo nicht, in welcher Art wird er sich verändern? Was hat die anglicanische Kirche zu hoffen oder zu fürchten? Man darf wohl behaupten, dafs Grofsbritannien zu denjenigen Staaten gehöre, welche man Kunstwerke nennen kann; — wird die Reform die Folge haben, die Natur wieder in ihre Rechte einzusetzen? — Diese und eine Menge anderer Fragen können mit irgend einem Erfolge nur von einem Inländer gelöst werden.

Eher wird es erlaubt seyn, hier auf die Folgen hinzudeuten, welche die Reform für die auswärtigen Verhältnifse Grofsbritanniens, mithin auch für das europäische Festland, haben dürfte. Bei dieser Untersuchung stehen wir mehr auf heimischem Boden. In sofern läfst die ins Werk gesetzte Reform eine Vergleichung mit der französischen Revolution zu.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1688, in welchem eine schnell beendigte Revolution (von den Engländern die glorreiche genannt) Wilhelm den ersten und seine Gemahlin auf den von den Stuarts verlassenen Thron setzte, hatte Grofsbritannien fast in allen Kriegen, welche auf dem europäischen Festlande geführt worden sind, eine mehr oder weniger entscheidende Rolle gespielt. (Nur der Osten wurde nicht selten aus den Augen verloren.) Vergeblich widersetzte sich in Grofsbritannien eine zahlreiche Parthei dieser Continentalpolitik. Dem Plane dieser Parthei, das Festland sich selbst zu überlassen, stand nicht etwa blos das persönliche Interesse des regierenden Hauses oder das der herrschenden Parthei entgegen; wie hätte ihn die Regierung befolgen können, ohne die Handelsinteressen der Nation wesentlich zu gefährden?

In allen diesen Kriegen wurde die Regierung selten oder nie folgenden Grundmaximen untreu: 1) Sie suchte das politische Gleichgewicht von Europa zu erhalten oder, wenn es erschüttert war, wiederherzustellen. 2) Sie leistete daher dem schwächern Theile Beistand. 3) Sie betrachtete und behandelte Frankreich als Grofsbritanniens natürlichen Feind, da Frankreich vorzugsweise theils das europäische Gleichgewicht überhaupt, theils Grofsbritanniens Macht insbesondere zu bedrohen und zu gefährden schien. 4) Sie befolgte unausgesetzt den Plan, den auswärtigen Handel und den Colonialhandel der Nation zu schützen, zu erweitern, zu begünstigen, und daher der britischen Seemacht das Uebergewicht über eine jede andere Seemacht zu verschaffen und zu erhalten. Uebrigens war die Handelspolitik der britischen Regierung die eines Monopolisten.

In allen diesen Kriegen zeichnete sich diese Regierung durch eine besondere Beständigkeit, man könnte sagen Tenacität aus. Nachdem sie einmal zu den Waffen gegriffen hatte, legte sie dieselben nicht sobald wieder nieder. Diese Beständigkeit liegt in dem Charakter einer jeden Aristocratie. Doch hatte zuweilen ein Ministerwechsel eine plötzliche Veränderung der auswärtigen Politik zur Folge.

Digitized by Google

Nach diesen Maximen und in diesem Geiste wurde auch der Krieg mit dem republicanischen Frankreich und mit dem französischen Kaiserreiche geführt. Doch kam jetzt noch eine Maxime hinzu, nämlich die, das politische Fieber zu bekämpfen, welches in Frankreich ausgebrochen war und sich von da aus immer weiter verbreitete. Denn die Männer, die an der Spitze der herrschenden Parthei standen, sahen recht wohl ein, dafs Grofsbritannien nimmermehr einer Umgestaltung seiner Verfassung entgehen könne, wenn die französische Revolution Bestand erhielte. Die Grundsätze dieser Revolution waren denen der englischen vom J. 1688 zu nahe verwandt — Grofsbritannien beendigte diesen Krieg scheinbar mit einem Erfolge, der ohne Beispiel in der Geschichte war. Viele möchten jetzt anders urtheilen.

Ganz anders haben sich die auswärtigen Verhältnifse Grofsbritanniens in den neueren und neuesten Zeiten gestellt; andere Aufgaben, als ehemals, hat jetzt die auswärtige Politik des britischen Ministeriums zu lösen. (Die neuesten Verhandlungen des britischen Parliaments sind auch in sofern höchst anziehend, als sie den Kampf zwischen der alten und der neuen Zeit in einem offenen Kampfspiele darstellen.) Und diese Veränderung steht mit der Parliamentsreform in dem genauesten Zusammenhange. Die Reform ist nicht etwa die einzige, wohl aber eine Mitursache von jener Veränderung. Auf der andern Seite hat das veränderte Verhältnifs Grofsbritanniens zu andern Staaten oder haben die Ursachen, durch welche die auswärtigen Verhältnifse Grofsbritanniens umgestaltet worden sind, zur Reform mächtig mitgewirkt.

Um das nur durch einige Bemerkungen zu erklären, (denn die auswärtige Politik ist für einen Schriftsteller ein eben so verführerisches als mifsliches Thema,) so darf man wohl behaupten, dafs alle jene Grundmaximen der bisherigen auswärtigen Politik des britischen Kabinets entweder schlechthin nicht mehr oder doch nach ihrer bisherigen Deutung nicht mehr der gegenwärtigen Lage Grofsbritanniens entsprechen.

Digitized by Google

Es giebt nicht mehr ein Gleichgewicht unter den europäischen Staaten, sondern nur ein Gleichgewicht unter den europäischen Hauptmächten. — Frankreich ist der natürliche Freund und Bundesgenoſse Groſsbritanniens geworden, so sehr sich auch ein altenglisches Herz gegen diesen Gedanken sträuben mag! Beide Reiche sind der Verfassung nach einander nahe verwandt, haben ein sehr nahe liegendes ihnen gemeinschaftliches Interesse in Beziehung auf das Ausland. Von beiden wird Rufsland in gleichem Grade gefürchtet oder bewacht. — In beiden Staaten gewinnt der Grundsatz der Freiheit des auswärtigen Handels immer mehrere Stimmen. Man darf hoffen, daſs Groſsbritannien, so wie es zuerst das so genannte Merkantilsystem in seiner ganzen Strenge in Anwendung gebracht hat, so auch in der Bekämpfung dieses Systemes mit Beispiel und That vorangehen werde. Mit der Kornbill, welche die Reform schwerlich lange überleben kann, fällt in Groſsbritannien eine Hauptstütze dieses Systemes. — Endlich, in Europa sind die Kriege seit dem Anfange der französischen Revolution (leider!) zugleich Meinungskriege geworden. Was im 16ten Jahrhunderte und bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts das Religions- und dann das Familieninteresse für die europäische Politik war, das ist jetzt für diese der Streit für und wider das Repräsentativsystem und dessen verschiedene mögliche Gestalten. (Im Grunde sind vielleicht alle diese Streitfragen der letztverfloſsenen Jahrhunderte nicht so verschieden von einander, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheinen.) Da braucht nun nicht erst ausgeführt zu werden, daſs Groſsbritannien seit seiner Parliamentsreform ein anderes Interesse, als ehemals, bei diesem Streite hat.

Aber — werden andere europäische Regierungen auf die Stetigkeit der auswärtigen Politik des britischen Kabinets, so, wie ehemals, zählen können? Doch, die europäische Menschheit hat sich überhaupt in eine Laufbahn geworfen, auf welcher kaum ein Ruhen oder Stillstehen ist.

Digitized by Google

XVIII.

Nachrichten über den neuesten Zustand der Gesetzgebung in verschiedenen Staaten des Auslandes.

Von

MITTERMAIER.

I. Neueste nordamericanische Gesetzgebung über den Personalarrest gegen Schuldner.

Wir haben bereits im vorigen Hefte, S. 147, die grofse Klage über die Zunahme der Schuldgefangenen in Nordamerica bemerkt und angegeben, wie laut sich die Stimme für die Nothwendigkeit ausspreche, den Personalarrest wegen Schulden ganz aufzuheben oder doch sehr zu beschränken. Vor uns liegen die neuesten Gesetze, die in einigen Nordamericanischen Staaten über diesen Gegenstand ergingen. Sie zeigen, wie sehr die dortige Gesetzgebung der öffentlichen Stimme Gehör gibt, wie aber in den Mitteln, durch welche die Gesetzgebung dem Uebel zu steuern sucht, noch grofse Verschiedenheit obwaltet. Das ausführlichste Gesetz (in 48 §§.) über Anwendung des Personalarrests gegen Schuldner ist das in Neuyork ergangene vom 26. April 1831. Nach dem höchst interessanten sechsten report of the board of managers of prison discipline society. Boston 1831. pag. 477. kann man rechnen, dafs jährlich in dem Staate Newyork 10,000 Personen wegen Schulden eingesperrt werden. In einem der Gefängnisse waren am Ende 1831 488 wegen Schulden eingesperrt. Darunter 205 wegen Schulden unter 25 Dollars. Das neue Gesetz erklärt nun als Regel, dafs kein Personalarrest wegen Schulden eintreten könne. Ein Arrest-

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

befehl (zur Sicherung) kann nach dem neuen Gesetze nur erwirkt werden, wenn die Schuld mehr als 50 Dollars beträgt, und wenn der Gläubiger das Daseyn eines der nachfolgenden Fälle nachweist: 1) dafs der Schuldner im Begriffe steht, einen Theil seines Vermögens aus dem Gerichtsbezirke des Hofes, in welchem die Klage angebracht wird, wegzuschaffen, und zwar mit der Absicht, seinen Gläubiger zu betrügen; 2) oder dafs der Schuldner Vermögen betrüglich verheimlicht, oder seine Antheile an Banken oder Staatspapieren zur Bezahlung begründeter Schulden zu verwenden widerrechtlich sich weigert, oder 3) dafs er in der Absicht seine Gläubiger zu betrügen, über sein Vermögen verfügt, etwas veräufsert, oder 4) dafs der Schuldner die Schuld, wegen welcher Arrest gesucht wird, betrügerisch contrahirt hat. Wenn der Beweis einer dieser Thatsachen hinreichend geliefert wird, so kann der Arrestbefehl erlassen werden; sobald der Verhaftete vor den Beamten, der den Befehl erliefs, gebracht wird, so wird über die Wahrheit der Thatsache, auf deren Grund der Befehl erlassen ist, unter den Partheien verhandelt; und der Gläubiger mag den Schuldner selbst eidlich vernehmen. Findet sich die Wahrheit der Thatsachen, welche der Gläubiger angab, bestätigt, so verordnet der Beamte, dafs der Schuldner in das Gefängnifs gebracht werde; dies kann aber nicht eintreten, sobald der Schuldner entweder die Schuld und die Kosten bezahlt, oder Caution stellt, dafs sie binnen 60 Tagen bezahlt werden soll, oder wenn er dem Beamten ein Inventarium seines Vermögens und ein Verzeichnifs seiner Gläubiger mit der Erklärung einhändigt, dafs er sein Vermögen ihnen anweise, oder wenn er unter einer Geldstrafe dem Gläubiger mit gehöriger Sicherheitsleistung sich verpflichtet, innerhalb 30 Tagen für die Anweisung seines Vermögens und Befriedigung des Gläubigers Sorge zu tragen, oder wenn der Schuldner sich verpflichtet, keinen Theil seines Vermögens in der Absicht seinen Gläubigern zu schaden, zu entfernen oder Anweisung zu geben oder zu verfügen oder zum Nachtheil des Arrestsuchenden

Digitized by Google

Gläubigers andere Gläubiger zu begünstigen. Der rechtmäfsig verhaftete Schuldner bleibt in Gewahrsam, bis ein Urtheil zu seinen Gunsten erfolgt oder er den Gläubiger befriedigt. Jeder solche Schuldner kann auch einem Richter des obersten Gerichtshofes oder des Circuit oder der Grafschaft eine Bittschrift zustellen lassen, in der er Freilassung fordert und sich erbietet, sein Vermögen anzuweisen, und indem er ein Inventar seines Vermögens beifügt. Der Gläubiger des Petitionärs ist befugt, den Schuldner, seine Ehefrau oder andere Zeugen über die Thatsache zu vernehmen. Diejenigen, welchen der Schuldner sein Vermögen anweisen will, sollen vorgerufen werden, und wenn die Anweisung gehörig constatirt und protocollirt ist, so erkennt der Beamte die Freilassung des Schuldners. — Wer in der Absicht sein Vermögen der Execution zu entziehen, es aus der Grafschaft schleppt oder Vermögen mit der Absicht, die Gläubiger zu betrügen, verheimlicht, versteckt oder darüber verfügt, soll eines Vergehens schuldig erklärt und bestraft werden. — Im Staate Vermont erging gleichfalls ein Gesetz vom 8. Nov. 1830, das einen andern Weg einschlägt, und die Summe, wegen welcher verhaftet werden kann, gar nicht beschränkt, aber jedem wegen Schulden Verhafteten das Recht gibt, zu fordern, binnen zwei Stunden von der Verhaftung angerechnet, vor das oberste oder das Grafschafts- oder ein Friedensgericht geführt zu werden, vor welchem er sich zum Armeneid erbietet. Das Gericht soll dann alle Verhältnisse des Schuldners genau prüfen um darnach zu entscheiden, ob er zum Eide gelassen werden darf, und wenn das Gericht die Sache geeignet zum Eide findet, so soll der Schuldner schwören: dafs er aufser einer Kuh, Schwein, Futter für ein Schwein, 10 Klaftern Brennholz, 5 Büscheln Korn, 10 Büscheln Kartoffeln, 10 Schaafen, Futter, das für den Unterhalt einer Kuh und 10 Schaafen im Winter hinreicht, der zum Lebensunterhalt nothwendigen Kleidung, Bett, Werkzeug und Hausgeräth und der gesetz-

Digitized by Google

lich nothwendigen Bewaffnung und Uniformirung, kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen im Betrage von 20 Dollars, das zur Bezahlung der Schuld hinreichend wäre, besitze, und dafs er weder unmittelbar noch mittelbar über sein Vermögen, in der Absicht, seine rechtmäfsigen Gläubiger zu betrügen oder zu beeinträchtigen, verfügt habe. Leistet der Schuldner diesen Eid, so wird er vom Personalarrest frei. — In dem Staate Massachusetts wurde ein Gesetz vom 1. July 1831 gegeben, durch welches jeder Personalarrest für eine Schuld unter 10 Dollars als unzulässig erklärt und wodurch der Personalarrest gegen Frauenspersonen aufgehoben wird, ausgenommen wenn eine Frau durch Urtheil des obersten Gerichts als Depositarin einer über 10 Dollars betragenden Summe erklärt ist. — In Connecticut bestimmt ein neues Gesetz vom 1. Mai 1831, dafs jeder verhaftete Schuldner zum Armeneide gelassen werden soll, ausgenommen, wenn der Gläubiger erklärt, dafs er binnen 15 Tagen Recurs an den Oberhof einlegen wolle. — In Maryland ist 1830 ein Gesetz gegeben worden, welches erklärt, dafs wegen Schulden unter 30 Pfund kein Personalarrest stattfinden soll. — In Kentuky ist der Personalarrest wegen Schulden ganz aufgehoben, und der report p. 506 versichert, dafs man gar keine nachtheiligen Wirkungen dieses Systems bisher bemerkt habe. — Auffallend ist es, dafs in einigen Staaten, und zwar in solchen, die sonst grofser Bildung sich rühmen, z. B. in Pennsylvanien, die Härte der alten Gesetze über Personalarrest noch fortdauert; am Ende des Jahres 1830 waren binnen 15 Monaten 584 wegen Schulden unter 5 Dollars verhaftet. Im Ganzen waren in diesen 15 Monaten 1619 Schuldgefangene. Selbst für Schulden von einigen Cents (oft nicht soviel als ein französ. Frank) wurden Personen verhaftet. — Zwar fehlt es auch in Philadelphia nicht an Stimmen für Aufhebung oder Beschränkung dieses Personalarrests, und man erwartet baldige Abhülfe durch die Gesetzgebung.

Digitized by Google

II. Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über den Staatspapierhandel.

Die oft vorkommende Meinung, dafs man Handlungen, welche man von Seite der Gesetzgebung nicht billigen kann, nur unter Strafen zu verbieten brauche, hat auch in Bezug auf die Agiotage und jene gewagten Speculationen mit Staatspapieren, in welchen nur das Hinausbezahlen der Coursdifferenz beabsichtigt wird, sowohl in Deutschland als in Frankreich sich geltend gemacht, und oft den Wunsch erzeugt, dafs man diese Speculationen streng verbieten sollte. In der Sitzung vom 18. Decbr. 1832 machte der Deputirte Harlé (der Sohn) den Antrag, die Agiotage durch Präventär- und Repressivmittel zu unterdrücken. Er glaubt, dafs die blofse jurisprudence, die sich besonders seit dem Arrêt des Appellhofes in Paris vom 15. Februar 1823 gebildet hat, und welche erkannte, dafs diese Papierspeculationen nur ein Spiel oder eine Wette enthalten, nicht hinreiche, da sie auch wieder sich ändern können, und fordert, dafs die Gesetzgebung diese fiktiven marchés à terme als unerlaubt und strafbar erkläre. Der öffentliche Credit bedarf, nach der Ansicht des Deputirten, nicht solcher Mittel, um blühend zu werden. Als ein Präventivmittel schlägt Harlé die Errichtung einer Caisse de depôt vor, die bestimmt ist, damit in ihr die zu verkaufenden Staatspapiere und die zu ihrem Ankauf zu verwendenden Summen deponirt werden. Dadurch würden Käufer und Verkäufer gesichert werden. Nach seinem Vorschlage könnte diese Kasse mit dem auf der Börse befindlichen Bureau des transferts verbunden werden. — Der Finanzminister hatte sogleich in der Sitzung Bedenklichkeiten gegen den Vorschlag insbesondere wegen der dem Ministerium aufgebürdeten Verantwortlichkeit gemacht; die Kammer beschlofs jedoch, den Antrag in Berathung zu ziehen. Hr. Taillandier, Appellationsrath in Paris, eines der besonnensten Mitglieder der Deputirtenkammer, gründlich gebildet und als Schriftsteller sehr geschätzt, wurde Berichterstatter, und sein Bericht vom 26. Jan. verdient alle Aufmerksamkeit.

Digitized by Google

Er entwickelt zuerst klar die vier Arten des Staatspapierhandels und hebt als eine Art die der marchés à terme hervor, wo nur das Erhalten der Coursdifferenz beabsichtigt wird, als jeux de bourse; er zeigt, wie von der Zeit an, als die Agiotage in Frankreich bekannt wurde, auch die Gesetzgebung (schon vom Arrêt des conseils d'état vom 24. Sept. 1824 an) gegen die fingirten marchés à terme sich erklärt, und findet im Art. 85. 86. des Code de comerce und Art. 421. 422. des Code pénal den Willen des Gesetzgebers ausgesprochen. Er zeigt, wie in der Consequenz der Ansicht des französ. Rechts, nach welchem aus Spiel und Wette keine Klage gegeben wird, auch die jurisprudence diese fingirten Verkäufe als Spiel oder Wette, und daher nicht als klagbar erkenne, bemerkt aber auch, dafs in Deutschland diese Ansicht von der Nichtklagbarkeit nicht gelte. Die Commission erklärt sich aber gegen den Vorschlag von Harlé wegen der Caisse de depôt, weil dadurch auch ein grofser Theil reeller Börseoperationen aufgehoben oder unmöglich gemacht und der redliche Contrahent eine grofse Zeit hindurch seiner Staatspapiere oder seines Geldes beraubt würde; dagegen schlägt die Commission vor, eine Casse unter der Direction und Verantwortlichkeit der Compagnie der Wechselagenten zu errichten, so dafs jeder, der Staatspapiere kaufen oder sie verkaufen wollte, die Papiere oder sein Geld in diese Casse legen könnte. Während Harlé eine solche Casse und das Deponiren in derselben als nothwendig vorschreiben will, würde nach dem Vorschlage der Commission die Casse nur fakultativ seyn; übrigens glaubt die Commission, dafs es keines neuen Gesetzes über die Agiotage bedürfe, da schon die jetzige Gesetzgebung hinreiche, und da, wenn man weiter gehen wollte, man auch die erlaubten Geschäfte beeinträchtigen könnte. Einige Stimmen in der Commission fanden aber auch den Vorschlag wegen der Casse bedenklich, da man hier eine zu grofse Verantwortlichkeit der Corporation der Wechselagenten aufbürden würde, was aber die Majorität für nicht erheblich

Digitized by Google

fand, da man nur annehmen könne, dafs jeder Agent als Mandatar der Compagnie handle. Wir erfahren aus dem Bericht, dafs bereits die Wechselagenten eine gemeinschaftliche Casse gegründet haben, in welche jeder einen Reservefond von 50,000 Franken einschiefst, so dafs 3 Millionen beisammen sind, um die Liquidationen zu erleichtern, die jeder Wechselagent am Ende des Monats zu machen hat. In der Sitzung vom 30. Jan. erhoben sich mehrere Stimmen gegen den Antrag von Harlé, da man insbesondere glaubte, dafs auch noch so strenge Gesetze nichts nützen, und nur heimlich geschlofsene Contracte veranlassen würden. Eine interessante Anekdote ist bei dieser Gelegenheit von Pataille erzählt worden. Ein Wechselagent, welchen Napoleon um seine Meinung über die marchés à terme fragte, antwortete ihm: Sire, nehmen Sie an, dafs ein Wasserträger mir zwei Tonnen Wasser verkauft, obwohl er nur eine Tonne vor meiner Thüre stehen hat; würden Sie den Mann für einen Betrüger erklären, weil er nicht auf der Stelle auch die andere liefern kann? Nein, antwortete Napoleon, denn es ist ein ganzer Flufs voll Wassers in der Seine. Nun gut. Es ist ein ganzer Flufs voll Staatspapieren auf der Börse. — Der Finanzminister erklärte sich gegen den Vorschlag von Harlé, weil man durch ein Verbot auch die erlaubten marchés à terme hindern würde. Die überwiegende Mehrheit der Kammer verwarf die Proposition.

III. Belgische Verfügung über die Ausübung des Begnadigungsrechts rücksichtlich der in den grofsen Gefängnifsen befindlichen Sträflinge, vom 13. Julius 1831.

Für die Criminallegislation kann es es kaum eine dringendere Aufgabe geben, als jene Strafart, die am häufigsten angewendet wird, die des Gefängnifses besser einzurichten, und wenn man noch — durch Vorurtheile oder Unkenntnifs geleitet, zu der Errichtung wahrer Besserungsanstalten sich nicht entschliefsen will, wenigstens in unsern Strafanstalten mehr auf die Besserung der Sträflinge zu wirken und den

Digitized by Google

Sinn dafür zu erwecken. Eine der herrlichsten Einrichtungen, die z. B. in Genf durch Erfahrung sich bewährt, ist die, den Sträflingen, aber auch den auf Lebenszeit verurtheilten, die Aussicht zu eröffnen, dafs nach dem Ablauf einer gröfsern Zeit sie durch unzweifelhafte Proben ihrer Besserung die Entlassung aus der Strafanstalt verlangen können. Eine solche Anordnung ist nun neuerlich auch im Königreich Belgien getroffen; wir theilen hier den Inhalt der Verfügung mit.

Im Namen des belgischen Volkes. — Wir Baron Surlet de Chokier, Regent von Belgien; in Erwägung, dafs die Ausübung des Begnadigungsrechtes über die zu langer Gefängnifsstrafe Verurtheilten so geordnet und bestimmt werden mufs, dafs dasselbe wirksam neben einem der wichtigsten Strafzwecke, der Besserung der Gefangenen, bestehen kann, haben auf Antrag der Minister der Justiz und des Innern beschlofsen und beschliefsen:

Art. 1. Die gute Aufführung der Gefangenen kann eine Ursache zur Abkürzung der Dauer der Strafzeit werden. Art. 2. Zufolge des Auszugs aus den Urtheilen oder Erkenntnifsen, die an die Gefängnifsverwaltung geschickt werden, wo die Verurtheilten ihre Strafe absitzen müssen, hat der Regierungsbevollmächtigte Bericht zu erstatten, ob dieselben schon einmal vor Gericht gestellt oder auch nur in Untersuchung waren; diesem Bericht sind Mittheilungen über die frühere Aufführung der Verurtheilten hinzuzufügen, so weit ihnen solche bekannt ist. Art. 3. In jeder gröfsern Gefängnifsanstalt ist ein Register unter dem Titel: Repertorium über Aufführung der Gefangenen, zu halten, worin nicht nur die vom Regierungsbevollmächtigten eingelaufenen Mittheilungen, sondern auch alle andere Anzeigen einzutragen sind, welche man darin aufzunehmen für zweckmäfsig erachten wird. Nach diesen Mittheilungen, und zwar vom ersten Tage der gefänglichen Einziehung des Verurtheilten an, sind in diesem Repertorium, unter besondern Rubriken, theils Fälle einer verdienstlichen Aufführung, theils etwa begangene

Digitized by Google

Fehler oder über den Sträfling verhängte Strafen zu erwähnen — Was jedoch in diese Verzeichnisse eingetragen wird, muss den Verwaltungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt seyn. — Art. 4. Die Hauptbeamten in einer jeden grossen Gefängnissanstalt, der Commandant, der Aufseher über die Arbeit, der Prediger, der Lehrer, der Arzt, und in den weiblichen Abtheilungen die Oberaufseherin und die Lehrerin, haben sich ein jedes ein besonderes Register über das Betragen der Gefangenen zu halten, welches Tag für Tag anzeigt, was denselben günstig oder ungünstig ist. — Art. 5. Diese besondern Register, sowie die Listen über die vermöge bestehender Bestimmungen verhängten Strafen, sind den Verwaltungsbehörden vorzulegen, so oft es dieselben verlangen. — Art. 6. Die Mitglieder dieser Behörden haben soviel möglich dahin zu streben, dass sie die angegebenen Thatsachen bestätigen und von ihrer Seite alle Nachrichten sammeln, die sie für zweckmässig erachten werden. Zu diesem Behufe ist in jedem Gefängniss eine Schieblade aufzustellen, worin die Gefangenen ihre etwaigen Vorstellungen werfen können. Der Schlüssel zu dieser Lade wird einem Mitgliede der Commission übergeben. — Art. 7. Die Ergebnisse der Prüfung über die Aufführung jedes Gefangenen werden in dem Verzeichnisse angegeben, und darnach haben die Mitglieder der Commissionen ihre Anträge auf Begnadigung zu begründen. — Art. 8. Herabsetzung von Strafe wird nur bedingungsweise und zwar so bewilligt, dass die Gefangenen, die in ihrer guten Aufführung nicht fortfahren würden, ganz oder theilweise der ihnen durch die Strafherabsetzung zugesicherten Wohlthat beraubt werden können. — Art. 9. Vorschläge zu Begnadigung und zu Wiedererhöhung der herabgesetzten Strafen sind alle vier Monate, Anfangs Januar, Mai und September zu machen. Sie müssen mit Auszügen aus dem Repertorium über die darin bemerkten Gefangenen und mit allen andern geeigneten Anzeigen, die man über sie sammeln konnte, begleitet seyn. — Art. 10. Solche Vorschläge dürfen aber nur über solche Gefangene gemacht

Digitized by Google

werden, welche wenigstens den dritten Theil ihrer Strafzeit oder bei lebenslänglich Verurtheilten, welche wenigstens schon 7 Jahre in der Strafanstalt zugebracht haben. Nur in gewifsen aufserordentlichen Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. — Art. 11. Diese Vorschläge werden an den Justizminister gesandt, welcher, wenn er Grund findet, sich darüber mit dem General-Inspector der Gefängnifse zu berathen hat. Dieser Beamte hat auch, so oft er kann, den Berathschlagungen der Commissionen über diesen Gegenstand beizuwohnen. — Art. 12. Die Entscheidungen, welche auf die von den Commissionen gemachten Vorschläge erfolgen, sind in den Gefängnifsen vorzulesen. — Art. 13. Jeder wegen seiner guten Aufführung entlassene Sträfling bekommt ein motivirtes Certificat über seine Entlassung. — Art. 14. Jeder Erlafs, wodurch die Strafe eines Verurtheilten, der in einem der grofsen Gefängnifse sitzt, nachgelassen oder abgeändert wird, ist zur Vollziehung an die Verwaltungsbehörde dieser Gefängnifsanstalt zu schicken, und zwar durch die Hände des Verwalters der Gefängnifse und der Wohlthätigkeitsanstalten. — Art. 15. Alle dem vorliegenden Erlafs zuwider laufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Für die Ausführung dieses Erlafses ist eine Instruction von Hrn. Ducpetiaux (einem als Schriftsteller für Aufhebung der Todesstrafe und Einführung des Penitentiarsystems rühmlichst bekannten Manne), inspecteur général des prisons, gegeben worden, worin manche beherzigenswerthe Winke vorkommen. Wir machen unsere Leser auf eine sehr brauchbare Schrift aufmerksam: Recueil des arrêts, réglemens et instructions pour les prisons de la Belgique. Bruxelles 1832. — woraus sich ergibt, mit welchem Eifer die holländische Regierung für die Verbesserung der Strafanstalten thätig war.

IV. Fortschritte der Gesetzgebung in England durch Aufhebung der Todesstrafe für mehrere Verbrechen.

Der Freund der Fortschritte der Civilisation freuet sich immer sehr dankbar, wenn auch nur die einer verderblichen Ansicht von der Abschreckung als Zweck der Strafen ange-

Digitized by Google

hörigen harten Drohungen der Todesstrafe allmählich aus den Gesetzbüchern verschwinden. England befindet sich auf dem Wege, auf welchem die Todesstrafe allmählich für Verbrechen verschwindet, mit denen diese Strafart nie im gerechten Verhältnifse stehen kann. Zwei neue Parlamentsacte liegen in dieser Beziehung vor uns, und zwar zuerst die Acte v. 11. Juli 1832, worin jene alten Gesetze aufgehoben werden, durch welche der Diebstahl in einem Wohnhause, wenn er 5 Pfund oder darüber beträgt, oder der Diebstahl von Pferden oder anderm Vieh, oder Tödtung von Pferden oder Vieh mit der Absicht, dasselbe zu stehlen, als todeswürdige Felonies erklärt waren. Die neue Acte droht denjenigen, welche diese Verbrechen verüben, oder dazu rathen, oder helfen oder begünstigen Transportation auf Lebenszeit. — Die Acte vom 16. Aug. 1832 verbessert wesentlich die erst vor 2 Jahren ergangene (von uns in dieser Zeitschrift Bd. III. S. 467. mitgetheilte) Parlamentsacte über die Bestrafung der Fälschungen. Wo jene Acte v. 1830 Todesstrafe drohte, ist jetzt nur Transportation auf Lebenszeit gedroht. Dagegen bleibt die Todesstrafe noch ferner gedroht, wenn Jemand einen letzten Willen, Testament, Codizill oder testamentarische Urkunden mit der Absicht, einen Privatmann oder eine Corporation zu beeinträchtigen, fälscht oder verfälscht, oder mit dem Bewufstseyn, dafs die Urkunde falsch oder verfälscht ist, davon Gebrauch macht. Ebenso ist die Todesstrafe noch ferner gedroht Jedem, welcher eine Vollmacht eines Procurators oder eine Cessionsurkunde zur Uebertragung eines Antheils, den Jemand an einem öffentlichen Fond oder Bank hat, oder eine Urkunde zur Erhebung einer Dividende von solchen Antheilen an der Bank mit betrüglicher Absicht fälscht oder verfälscht.

V. Gesetz des schweizerischen Cantons Freiburg vom 12. December 1831, über das Recht der Verhaftung und über die Gewährleistungen für die persönliche Freiheit.

Alle Verfassungsurkunden enthalten den Satz, dafs Niemand verhaftet werden soll, als nur in den Fällen und nach

Digitized by Google

den Formen, die das Gesetz vorschreibt. Da aber in den meisten Staaten die Gesetze nichts sagen oder nur unbestimmt sich ausdrücken, so steht dieser Satz der Verfassungsurkunden gewöhnlich ohne Werth da, und die persönliche Freiheit der Bürger ist schlecht gesichert. Der Verf. dieses Aufsatzes hat dies in Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. IV. S. 257—79, nachzuweisen gesucht, und erlaubt sich, darauf hinzuweisen. Jeder legislative Versuch, die Verfassungsurkunde in dieser Beziehung zu ergänzen, ist interessant. Wir theilen deswegen den nachfolgenden mit. Die Leser werden sich freilich bald überzeugen, dafs die unbestimmte Abfassung des Gesetzes die Freiheit nicht genug sichert.

Erster Titel. Vom Recht der Verhaftung. Abtheilung I. 1) Das Recht, die Verhaftung zu befehlen, steht der mit Executiv- und Polizei-Gewalt versehenen Behörde und deren Stellvertretern und Agenten zu, daher a) dem Staatsrathe; b) in gewissen Fällen dem diplomatischen Conseil, und dem Avoyer, als Präsidenten des Conseils; c) dem Director der Central-Polizei; d) den Präfecten oder ihren Lieutenants; e) den Syndicis, als Bevollmächtigten der Präfecten, in dringenden Fällen. — 2) Das Recht, Verhaftung zu befehlen, steht weiter zu: a) den Behörden, welche Special- oder General-Untersuchungen zu führen haben; b) den Gerichten, wenn sie ein Urtheil oder einen Zahlbefehl (Capiatis) aussprechen; c) jeder Obrigkeit, welche nach dem Gesetz das Recht hat, Gefängnifsstrafe gegen die auszusprechen, welche in der Ausübung ihrer Dienstpflichten fehlten; doch darf diese Strafe zweimal 24 Stunden nicht übersteigen. — 3) Wenn im Fall einer Verschwörung oder eines Angriffes gegen die Sicherheit des Staates, der Staatsrath, das diplomatische Conseil oder dessen Präsident, das oder die dieses Verbrechens angeklagten Individuen verhaften läfst, so darf nach dem Art. 64. des organischen Gesetzes vom 27. Mai 1831 die Verhaftung nicht über fünf Tage währen, ohne dafs die Angeschuldigten dem competenten Untersuchungsrichter

Digitized by Google

überliefert oder in Freiheit gesetzt würden. — 4) Der Staatsrath kann immer, wenn Grund dazu vorhanden ist, die Verhaftung eines im Besitze seiner Freiheit gebliebenen Individuum's anordnen. — 5) Der Director der Centralpolizei kann nach dem Gesetze die Verhaftung jedes Individuum's befehlen, welches einer Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit angeschuldigt oder als irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig bezeichnet wird, aber er mufs innerhalb 24 Stunden vom Augenblick der Verhaftung an, den Verhafteten der betreffenden Untersuchungsbehörde überliefern. — 6) Nach den organischen Gesetzen kann jeder Präfect oder dessen Lieutenant, zufolge einer Nachricht, Klage oder Anzeige, wodurch ein oder mehrere Individuen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt werden, worauf Leibes- oder entehrende Strafe steht, die Verhaftung befehlen; aber er mufs innerhalb 24 Stunden vom Augenblick der Verhaftung an den Angeschuldigten dem competenten Richter ausliefern und dem Staatsrathe die Anzeige davon machen. — 7) Wenn es sich um die Verhaftung einer Person handelt, welche in einem benachbarten Staate ein Verbrechen begangen zu haben beschuldigt wird, oder welche aus einem Gefängnifse entflohen seyn soll, so übergibt der Präfect die Anzeige davon dem Director der Centralpolizei innerhalb 24 Stunden von der Verhaftung an. — 8) Wenn das Vergehn als ein solches erscheint, welches kein Criminalverfahren veranlassen kann, so ist kein Grund vorhanden, den angeblichen Urheber desselben zu verhaften, er möchte denn schon gesucht haben, sich der Justizgewalt zu entziehn, oder auch den Vorladungen der Behörde den Gehorsam versagt haben. — 9) Die mit einer Criminaluntersuchung beauftragte Commission ist ermächtigt, die Verhaftung eines solchen Individuum's zu befehlen, gegen welches im Laufe der Criminaluntersuchung man hinreichende Anzeigen der Theilnahme am Verbrechen entdeckt. — 10) In diesem Falle kann jedoch ohne Ermächtigung des Staatsraths keine Specialuntersuchung eingeleitet werden. — **Abtheilung II.** Ueber

Digitized by Google

die bei Verhaftungen zu beobachtende Form. — 11) Der mit öffentlicher Gewalt versehene Beamte darf, mit Ausnahme der unter Art. 27. u. 28. erwähnten Fälle, nie ohne einen Befehl der competenten Behörde erhalten zu haben, in die Wohnung eines Bürgers eindringen. — 12) Es darf Jemand nur in den bestimmten Fällen und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen verhaftet werden. (S. §. 9. der Verfassungsurk.) — 13) Niemand hat das Recht (aufser in den Fällen des §. 27. u. 28.) Jemanden ohne speciellen Befehl der competenten Behörde zu verhaften. — 14) Die Vorführungs- oder Verhaftungsbefehle werden von der Gensd'armerie oder andern Agenten der Polizeigewalt in Vollzug gesetzt werden. — 15) Keine Behörde darf Jemanden ohne einen Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl arretiren lassen. Der Vorführungsbefehl wird in Folge einer Klage oder Denunciation gegen ein eines Verbrechens oder Vergehens angeschuldigtes Individuum erlassen. — 16) Dieser Befehl oder Auftrag mufs auf passende Weise das Individuum bezeichnen und die Unterschrift der Behörde an sich tragen, von welcher derselbe ausgeht, sowie das Datum der Unterschrift und den Namen des Gensd'arme oder Polizeiagenten, der mit der Vollziehung beauftragt ist. — 17) Niemand kann bei Vollziehung eines solchen Befehls den Gehorsam versagen; wer sich widerspenstig zeigt, gegen den wird Gewalt gebraucht. — 18) Jedermann kann im Nothfalle aufgefordert werden, dem mit der Vollziehung eines Vorführungsbefehles beauftragten Diener thätlichen Beistand zu leisten. — 19) Jeder Angeschuldigte, gegen den ein solcher Vorführungsbefehl ergeht, wird vor den Präfecten oder die Behörde, welche den Befehl unterzeichnete, geführt, und auf der Stelle oder innerhalb einer möglichst kurzen Frist verhört. — 20) Findet nun der Richter, nachdem er den Angeschuldigten gehört und die Natur der Klage oder Denunciation untersucht hat, dafs Grund zu einer Criminaluntersuchung vorhanden sey, so wird der Angeschuldigte durch einen ausdrücklichen Arrestbefehl in Verwahrung gebracht. — 21) Niemand kann in Arrest ge-

Digitized by Google

nommen werden ohne einen Arrestbefehl der zur Erlassung eines solchen fähigen Behörde. — 22) Die Obrigkeit erläfst einen Arrestbefehl a) zufolge ihrer eigenen Entschliefsung in den durch das vorliegende Gesetz bestimmten Fällen und Formen; b) um ein Vollstreckungsurtheil gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner in Vollzug zu setzen; c) wenn der Befehl einer obern Behörde oder ein Urtheil, wodurch die competente Stelle zum Gefängnifs verurtheilt, in Vollzug gesetzt werden soll. — 23) Der Arrestbefehl mufs genau abgefafst seyn; er mufs den Namen des Angeschuldigten, seinen Aufenthalt, wenn dieser bekannt ist, und die Ursache der Verhaftung angeben. Derselbe mufs auch vom Präfecten oder der Behörde, von welcher er ausgeht, unterzeichnet seyn, und eine Abschrift davon ist für den Nothfall den Agenten der Polizeigewalt und der arretirten Person, wenn sie es verlangt, zu geben. — 24) Der von einer competenten Behörde ergangene Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl ist von jeder andern im ganzen Canton in Vollziehung zu bringen. — 25) Das Gericht des begangenen Verbrechens ist in der Regel zur Erlassung eines Vorführungs- oder Verhaftungsbefehls allein competent. — 26) Jede andere Behörde kann indessen in Fällen der Noth und den vorgeschriebenen Formen nach einen gleichen Befehl gegen ein Individuum erlassen, welches als eines Verbrechens oder Vergehens schuldig bezeichnet ist und sich innerhalb des Bezirkes der Behörde befindet. Wenn ein Präfect in einem solchen Falle die Verhaftung einer Person hat vornehmen lassen, so mufs er davon innerhalb 24 Stunden dem Präfecten des Districts, wo das Verbrechen begangen wurde, Nachricht geben. — 27) Im Falle eines flagrant délit oder wo Gefangene oder zu Zwangsarbeiten Verurtheilte entflohen sind, kann jedwede Person auch ohne Befehl sie verhaften und vor die Behörde führen. — 28) Jeder Agent der Polizeigewalt kann auf gleiche Weise, ohne eines Befehles zu bedürfen, einen Landstreicher, Bettler oder eine von der Polizei als eines Verbrechens oder Vergehens schuldig bezeichnete Person verhaften.

Digitized by Google

29) Wer, ohne vom Gesetz die Befugniſs zu verhaften erhalten zu haben, die Verhaftung von irgend Jemand veranlaſst, unterzeichnet oder ausführt, sowie wer, auch wenn er vom Gesetz zur Verhaftung ermächtigt ist, den Verhafteten an einem nicht vom Staate oder dem Gesetz als Verwahrungsort bezeichneten Orte oder über die vorgeschriebene Zeit aufnimmt oder zurückhält, macht sich des Vergehens der willkürlichen Gefangennehmung schuldig. — 30) Jede Strenge, die sich Jemand bei Verhaftung, Verwahrung oder Execution zu schulden kommen läſst, ohne hierzu vom Gesetz oder einem richterlichen Urtheile ermächtigt zu seyn, wird als Vergehn betrachtet und nach den Gesetzen bestraft.

Zweiter Titel. Von der Haussuchung. — 31) Wenn zur Entdeckung eines Verbrechens oder Vergehens eine oder mehrere Haussuchungen als zweckmäſsig erkannt werden, so erläſst die competente Behörde zu diesem Behufe einen Befehl, in welchem ausdrücklich die Personen oder Gegenstände, die aufgesucht werden sollen, zu bezeichnen sind. — 32) Die Haussuchung muſs immer allgemein in mehreren Gebäuden oder Wohnungen am Orte der Nachforschung vorgenommen werden. — 33) Keine Haussuchung darf ohne die Gegenwart des Syndicus oder eines Mitgliedes der Gemeindebehörde, wenn nämlich die Obrigkeit, welche den Befehl erliefs, nicht selbst gegenwärtig ist, angestellt werden.

Dritter Titel. Ueber die provisorische Freilassung gegen Bestellung einer Caution. — 34) Wenn ein Arrestant, der eines Verbrechens angeschuldigt ist, provisorisch gegen Caution in Freiheit gesetzt zu werden verlangt, so wird dieses Gesuch vom Präsidenten des Gerichts der competenten Behörde überschickt, welche dann die Freilassung bewilligen oder abschlagen kann. — 35) Eine solche Freilassung kann aber nie einem anerkannten Landstreicher oder einem schon einmal Procesirten zugestanden werden. — 36) Die mit der Zuerkennung der Loslassung beauftragte Behörde ist auch competent, um über die Zahlungsfähigkeit der angebotenen Caution, sowie über die Fälle zu entscheiden, wo der

Digitized by Google

Gefangene von dieser Caution befreiet werden könne. — 37) Der Gefangene wird nur dann in Freiheit gesetzt, wenn er seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirke des Untersuchungsrichters gewählt hat. Diese Wahl mufs die Zustimmung dessen, bei dem sie geschah, erhalten und auf der Gerichtsschreiberei aufgezeichnet werden. — 38) Der provisorisch Freigelassene, welcher sich auf die erste Aufforderung des Richters nicht stellen würde, kann der ihm zugestandenen Wohlthat beraubt, ergriffen und in Arrest zurückgebracht werden. — 39) Wer einmal provisorisch freigelassen wurde, aber wegen Nichterscheinens seine Caution zur Execution hat kommen lassen, kann für die Zukunft in keinem Falle zu einem neuen Gesuch um Loslassung zugelassen werden. — 40) Die Gröfse der Caution richtet sich nach den Kosten, Schadensersatz, Geldbufsen und andern Geldstrafen, zu welchen der Angeschuldigte verurtheilt werden könnte.

XIX.

Neueste juristische Literatur des Auslandes.

Angezeigt

von

MITTERMAIER.

1) ***Thoughts on secondary punishments in a letter to Earl Grey by Richard Whately Archbishop of Dublin. London* 1832.**

Unter dem Ausdruck: secondary punishments, im Gegensatze von capital punishment, versteht die englische Gesetzgebung die Gefängnifse, Besserungshäuser, die Gefangenschiffe (hulks) und die Transportation. Eine Hauptbeschäf-

Digitized by Google

tigung der engl. Gesetzgebung ist nun in neuester Zeit die Verbesserung dieser secondary punishments; alle gebildeten Engländer nehmen an der grofsen Frage Theil, und so entstand auch die vorliegende Schrift des Erzbischofs Whately; sie enthält einen Brief des Vfs. an Lord Grey, und im Anhange einen schon früher in einem engl. Journal abgedruckten Aufsatze über Transportation (p. 53), einen andern (p. 104), der zuvor im Law-magazine abgedruckt war, mit einer Nachschrift und endlich (p. 189) Vorschläge zur Verbesserung des englischen Colonisationssystems. — Der Vf. spricht seine Ueberzeugung überall aus, dafs das Transportationssystem in England nichts taugt. Er verlangt (p. 6), dafs jede Strafart die Eigenschaften habe, die zum Verbrechen Entschlofsenen abzuschrekken, dafs sie menschlich sey, daher den Bestraften möglichst wenig unnöthiges Leiden zufüge, und dafs sie zur Besserung geeignet oder doch wenigstens Verdorbenheit vermindernd, und endlich dafs sie wohlfeil sey. In allen diesen Beziehungen taugt die Transportation nichts. Er bemerkt, dafs man mit Unrecht oft von dem mifslungenen Experiment der Penitentiarhäuser spreche; die Erfahrung lehre, dafs in jedem dieser Häuser ein anderes System herrsche und daher auch ein anderer Erfolg ersichtlich sey. Der Vf. ist kein Freund der Declamationen, und tadelt eine grofse Empfindsamkeit, mit der man den Strafanstalten den Character einer Strafe habe entziehen wollen. Die Bemerkungen des Vfs. (p. 15) über die Einrichtung der Gefängnifse sind sehr beachtungswürdig; der Vf. beklagt es (p. 18), dafs man häufig gegen die jugendlichen Verbrecher so mild ist, und dadurch am meisten zur Vermehrung der Verbrecher beiträgt, und rügt (p. 20) überhaupt, dafs man gewöhnlich in der Praxis erkläre, dafs man milde seyn müsse, weil es ja nur das erste Verbrechen sey. Der Vf. ist übrigens ein Gegner der Vergeltungstheorie, und will nur, dafs bei der Strafe die Zukunft berücksichtigt werde; auch ist der Vf. ein Gegner der mildern neuern Praxis gegen Geisteskranke; wenn Jemand den Vorsatz hat, ein Verbrechen zu verüben, so genügt dies

Digitized by Google

für die Strafanwendung; denn eine Person dieser Art kann wohl durch die Furcht vor der Strafe abgeschreckt werden. Die Sorge, dafs der Schuldige nicht mit der Hoffnung, der verdienten Strafe zu entgehen, sich täuschen könne, ist Hauptpflicht des Gesetzgebers (p. 34). Der Vf. fordert, dafs man jedem Gefangenen einen gewifsen Betrag von Arbeit (ein zu lieferndes Werk) vorschreibe, das er in täglicher Beschäftigung fertig machen kann, jedoch so, dafs er es auch in kürzerer Zeit liefern kann, und dafs dadurch auch seine Strafzeit abgekürzt werden kann, zugleich mit der Anordnung, dafs er einen mäfsigen Lohn für seine Arbeit bekommt, der ihm bei dem Austreten aus der Anstalt eingehändigt wird. Die Beschäftigungsarten in den Gefängnifsen müfsten solche seyn, wodurch der Sträfling bei dem Austritt Mittel seines Unterhalts gewinnt, daher die Tretmühle nichts taugt (p. 39). Der Vf. (p. 46) hält es für unmöglich, Todesstrafe gänzlich abzuschaffen, aber eine gröfsere Wirksamkeit würde sie erhalten, wenn man die öffentlichen Hinrichtungen aufheben und nur in Gegenwart von etwa 12 durch das Loos bestimmter achtungswürdiger Männer die Todesstrafe vollstrecken würde. Der Eindruck auf die gröfsere Zahl der Zuschauer ist nach des Vfs. Ansicht dem Zwecke der Strafjustiz nicht günstig, — Der Nr. 1. im Anhange abgedruckte Aufsatz enthält ähnliche Ideen angedeutet, die Hauptsache aber darin ist, nach den von der niedergesetzten Commission und aus andern Quellen geschöpften Mittheilungen nachzuweisen, dafs die Transportation nichts taugt, nicht abschreckt, vielmehr manche Personen anlockt, Verbrechen zu verüben. Aus den Vernehmungen der Commission zeigt sich, dafs z. B. die Convicts in New South Wales als Arbeiter jährlich gegen 56 Pfund verdienen, wo mancher Taglöhner in England nur 8 Pfund verdiene; es ist daher nicht selten, dafs die Sträflinge in den Colonieen ihre Cameraden einladen, zu ihnen zu kommen. — Da wir im nächsten Hefte dieser Zeitschrift die näheren Details aus dem höchst wichtigen report of committee on secondary punishments unsern Lesern

Digitized by Google

mittheilen wollen, so verweilen wir nicht bei den Auszügen, die die in der vorliegenden Schrift erwähnten Aufsätze geben. Der Vf. des ersten Aufsatzes erklärt sich durchaus gegen die Transportation, und widerlegt insbesondere auch (p. 87) die Ansicht der Commission, welche die Transportation auf Lebenszeit als eine sehr gute Strafart empfiehlt. — Der Aufsatz im law-magazine über Transportation, gleichfalls mit der Absicht, die Unwirksamkeit dieser Strafart zu zeigen, ist noch geistreicher, als der unter Nr. I. abgedruckte. Wir werden in unserm Artikel über den Parlamentsbericht nähere Auszüge daraus mittheilen. Der Schlufsartikel des Vf. bezweckt nur, den Gesetzgebern Englands zuzurufen, vor allem das bestehende System der Colonisation aufzugeben, und dafs die jetzigen Colonieen von allen nicht emancipirten Sträflingen gereinigt werden müssen. Geistreiche und richtige Vergleichung stellt darin der Vf. zwischen den Colonieen des Alterthums, die so guten Fortgang hatten, und den modernen Colonieen an, denen die Erfahrung so ungünstiges Zeugnifs gibt. Nicht früher würde es besser, meint der Vf., bis eine nicht verdorbene, sondern arbeitsame, aus Repräsentanten aller Stände des Mutterlandes bestehende Bevölkerung die Colonie gründe, und Sittlichkeit (daher es wichtig seyn würde, dafs vorzügliche Geistliche die neuen Ansiedler begleiteten), Ordnung und Arbeitslust die leitenden Ideen der neuen Colonisten seyen.

---

2) *Prospectus of the society for the diffusion of information on the subject of capital punishments. London* 1831.

Vor uns liegen aufser dem erwähnten Prospectus zwei Blätter unter dem Titel: Punishment of Death. A series of short articles to appear occasionally in numbers designed for general circulation. Die Aufgabe der neugestifteten, in ganz Grofsbritannien verbreiteten Gesellschaft ist, möglichst die Verbreitung von Forschungen zur Verbesserung der Criminalgesetzgebung und die Verminderung der Häufigkeit der

Digitized by Google

Todesstrafen zu bewirken. Die im Prospectus vorgebrachten Gründe sind freilich nur die gewöhnlich gegen die Todesstrafe angegebenen, aber mit so vieler Klarheit und Popularität vorgetragen, dafs sie ihren Zweck nicht verfehlen werden, die öffentliche Stimme gegen diese Strafart zu gewinnen. Das erste von der Gesellschaft verbreitete Blatt enthält eine Rede, welche William Meredith in dem Hause der Gemeinen im J. 1777 hielt. Es war kurz zuvor ein Weib, das noch nicht 19 Jahre alt war, und unter den dringendsten mildernden Umständen einen unbedeutenden Diebstahl verübt hatte, hingerichtet worden. In einer Zeit, wo noch wenige Stimmen in Europa gegen die Todesstrafe laut wurden, ist diese begeisterte Rede, welche die Ungerechtigkeit der Strafart angriff, bemerkenswerth. Das zweite Blatt enthält die Reden, welche in der öffentlichen Versammlung v. 30. Mai 1831 Lushington und Taylor gegen die Todesstrafe hielten. Die Gründe sind nicht neu, aber die Entwickelung insbesondere der Beweise, dafs Todesstrafe unmoralische Wirkungen habe, ist geeignet, den Gründen Eingang zu verschaffen.

---

3) *Prison discipline (ein Artikel in der Americana Enzyclopaedia, Boston, bis jetzt XI vol.) vol. X. pag.* 342.

Wir benützen die Anzeige dieses trefflich geschriebenen Artikels, um unsere Leser auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches mehr als alle gewöhnlich benützten, geeignet ist, richtige Ansichten über America zu verbreiten, und welches zugleich auch dem Juristen höchst willkommen seyn mufs, da die juristischen Artikel gründlich von erfahrnen Rechtskennern in America geschrieben sind. Es ist dies die American Enzyclopaedia, in Boston gedruckt. — Der Herausgeber ist ein Deutscher, Franz Lieber. Klarheit der Darstellung, die weise Oeconomie in der Behandlung, um alles Unnütze zu vermeiden und doch jedem Leser einen richtigen Begrift von der Sache zu geben, und treue Be-

Digitized by Google

nutzung der besten Quellen sind Vorzüge dieses Werkes. Auch der Artikel: Prison discipline, trägt diese Eigenschaften an sich. Der Vf. beginnt mit einer geschichtlichen Entwikkelung des Penitentiarsystems, wie es sich in Nordamerica ausbildet, und verweilt bei der Darstellung des Systems des Besserungsgefängnisses von Auburn, nach welchem jeder Sträfling Nachts in einer besondern Celle schläft, am Tage arbeitet, aber zum strengsten Stillschweigen verpflichtet ist, und wo durch geistliche Ermahnungen und Unterricht für moralische Bildung der Gefangenen gesorgt wird. Der Vf. erklärt, dafs die Früchte bisher erfreulich waren, dafs nur eine sehr kleine Zahl der Sträflinge der Besserung unzugänglich ist; er geht dann zur Schilderung des Gefängnisses in Wetherfield über, dessen Einrichtung in Bezug auf Gebäude noch das Auburn'sche System verbessert; er bemerkt, dafs das System von Philadelphia, nach welchem absolut einsame Einsperrung der Gefangenen Tag und Nacht vorkommt, nicht zweckmäfsig ist, gemeinsamen Gottesdienst nicht erlaubt und die Anwendung vieler Arten von Arbeiten unmöglich macht. Er bemerkt dann, dafs man in America vorzüglich noch mehr auf die Anstellung und gute Besoldung ausgezeichneter Geistlichen, dann auf gröfsere Gleichförmigkeit der Strafgesetzgebungen der einzelnen Staaten und auf die Errichtung guter Besserungshäuser für jugendliche Verbrecher sehen möchte.

---

4) *Bruxelles. — De l'influence de la législation civile française sur celle des Pays-bas pendant le seizième et le dixseptième siècle. Mémoire qui a emporté le prix au concours de l'académie de Bruxelles, par M. Grandgagnage, conseiller à la cour supérieure de Liège.* 1831.

Die belgische Rechtsgeschichte hat einen allgemeinen Werth, weil dies Land durch eine Reihe vollständiger Gewohnheitsrechte und später durch eine tief eingreifende Gesetzgebung und durch ausgezeichnete Juristen, deren Namen überall hochgeachtet sind, z. B. Zypaeus, Stock-

Digitized by Google

manns, Voet, Sehet etc., bedeutend geworden ist. Wenn die Gewohnheitsrechte Belgiens am meisten Aehnlichkeit mit den deutschen Gewohnheiten haben, so hat dagegen auf Belgiens spätere Gesetzgebung die französische Legislation vielfachen Einfluſs gehabt. — Die Academie von Brüssel setzte 1830 die Preisfrage: welchen Einfluſs die französische Gesetzgebung in Civilsachen auf die Gesetzgebung der spanischen Niederlande seit Anfang des 16ten Jahrhunderts hatte. Die vorliegende Abhandlung erhielt den Preis und ist desselben vollkommen würdig. Gleichheit der Sitten hatte zwischen den beiden Nachbarvölkern mannichfaltige Uebereinstimmung in Rechtseinrichtungen und gesetzlichen Anordnungen herbeigeführt; ist einmal ein Nachbarvolk auf einer höhern Stufe, so muſs das andere bald nachfolgen. Frankreich war allerdings am Ende des 15ten Jahrhunderts schon reicher an allgemeinen, das ganze Reich beherrschenden, Gesetzen, Belgien dagegen besaſs einen gröſsern Reichthum an Gesetzen, die in den einzelnen Provinzen galten. Die Ursachen dieses Unterschiedes lagen theils in dem Umstande, daſs die belgischen Provinzen nie so innig unter der Gewalt eines Herrschers vereinigt wurden, als dies in Frankreich der Fall war, daher auch in Belgien die allgemeine Gesetzgebung keinen solchen Umfang gewinnen konnte, theils in der Anhänglichkeit der Belgier an ihre Localstatuten, theils und vorzüglich in dem Umstande, daſs in Belgien das römische Recht früher und allgemeiner Ansehen, als in Frankreich, erhielt und die Lücken des Rechts ausfüllte, so daſs das Bedürfniſs einer allgemeinen Gesetzgebung sich nicht so fühlbar, als in Frankreich (über Geschichte des Ansehens des röm. R. in Belgien hat der Vf. von p. 11 an viele interessante Notizen gegeben) äuſserte. So beschränkten sich die Herrscher Belgiens nur darauf, über die wichtigsten Punkte und die dringendsten Bedürfniſse der gesellschaftlichen Bildung Gesetze zu geben, und hier ergibt sich, daſs diesen allgemeinen Gesetzen vorzugsweise die französischen vorschwebten. — Der Vf. entwickelt nun die Geschichte der Gesetz-

Digitized by Google

gebung unter Carl V. (p. 19—44), unter Philipp II. (p. 46), unter Albert und Isabelle (p. 61) und Philipp IV. (p. 90), unter Carl II. (p. 101), und zergliedert dann den Inhalt der einzelnen unter jedem dieser Herrscher ergangenen Gesetze überall mit Angabe der französischen Quelle, aus welcher dies belgische Gesetz geschöpft ist. Sehr beachtungswürdig sind die Bemerkungen, welche der Vf. bei den einzelnen Gesetzen über den Zusammenhang und den Sinn derselben macht. Eine interessante Erscheinung ist in Belgien das Edict von Carl V. v. 1531, wodurch die Sammlung und Homologirung aller coutumes angeordnet wird. (Nachbildung der französ. ordonnance v. Carl VII. v. 1453.) (Wollte Gott, dafs auch in Deutschland ein genialer Herrscher eine ähnliche Sammlung, wie Frankreich und Belgien sich deren erfreuen, von den deutschen Gewohnheitsrechten veranstaltet hätte.) Die Nachahmung der französ. Gesetze war in Belgien aber keine sklavische; wie fein z. B. machte Carl V., als er 1540 das Zinsennehmen verbot, die Ausnahme in Bezug auf Handelsleute, weil er den Flor der Industrie und des Handels in Belgien nicht hemmen wollte. — Zuweilen ging auch die belgische Gesetzgebung der französ. vor, z. B. in Bezug auf das Verbot heimlicher Heirathen (p. 44); später erging bekanntlich auch in Frankreich unter Heinrich II. ein Edict über diesen Gegenstand (im J. 1536). Philipp IV. in Belgien folgte den Grundsätzen dieses Edicts, insofern er gleichfalls nicht Nullität der gegen den Willen der Eltern eingegangenen Ehen, sondern nur das Recht der Eltern aussprach, die Kinder zu enterben; allein Philipp IV. war viel strenger als der französische Gesetzgeber. Der Vf. hat auch hier (p. 96) recht gut beide Gesetzgebungen, ihren Geist und Folgen verglichen. — Die ganze Abhandlung ist ein interessanter Beitrag zur Rechtsgeschichte und characterisirt den Vf. als einen gründlichen und geistreichen Forscher des Rechts.

Digitized by Google

5) *Paris, chez Fournier. — Du système pénitentiaire aux états unis et de son application en France suivi d'un appendice sur les colonies pénales et de notes statistiques, par M. G. de Beaumont et A. de Tocqueville.* 1833.

Das Werk ist die Frucht einer Reise, welche die Verfasser auf Auftrag der französischen Regierung nach Nordamerica gemacht haben, um die dortigen Befserungshäuser kennen zu lernen, und da die neuesten Nachrichten, bis auf einige Ausnahmen (die trefflichen Bemerkungen des Capitän B. Hall in seiner Reise sind höchst schätzbar) über das americanische Besserungssystem, nur aus den Berichten der Nordamericaner geschöpft werden müssen, so werden uns die Berichte unpartheiischer Augenzeugen, die aus dem Auslande nach America kommen, doppelt interessant. Viele Nachrichten, welche die Vf. mittheilen, sind freilich für diejenigen, welche die Schriften von Julius und Lucas und die nordamericanish-reports kennen, nicht neu, aber dankenswerth sind vorzüglich manche Nachrichten, die die Vf. nach ihren eigenen Beobachtungen und den Mittheilungen der bei den Gefängnifsen angestellten Personen liefern. — Die Vf. schildern zuerst die zwei Hauptsysteme in Nordamerica, nämlich das in einsamer Einsperrung Tag und Nacht ohne Arbeit, und einsame Einsperrung zur Nachtzeit und Arbeit am Tage. Isolirung der Sträflinge ist aber das beiden Systemen gemeinschaftliche Grundmerkmal des Penitentiarsystemes, wozu noch die Vorschrift des strengsten Stillschweigens kommt. — Die Vf. schildern die Einrichtung (p. 63), nach welcher in America kein Gefangener Hoffnung hat, Belohnungen zu erhalten oder eine gewifse Summe von dem Arbeitsverdienste zu bekommen, daher auch der aus der Anstalt Entlassene nur eine kleine Summe Geldes bei dem Austritt erhält (p. 69). Die Regel in America ist, einem Unternehmer, der einen gewifsen Preis für jeden Tag bezahlt und alles was der Sträfling arbeitet, bekommt, den ganzen Arbeitsertrag zu überlassen (p. 65). In Bezug auf die Disciplinarmittel bemerken die Vf., dafs in Philadelphia, wo

BIBL. UNIV. GENT UNIV.

jeder Gefangene in der einsamen Celle ist, Schläge nicht vorkommen, sondern nur die dunkele Kammer das Züchtigungsmittel ist (p. 23); dafs dagegen in Auburn und Singsing Schläge das gewöhnliche Disciplinarmittel sind; im Gefängnifse von Wetherfield davon nur im äufsersten Nothfalle Gebrauch gemacht wird (p. 76). Nach den Vf. ist die herrschende Meinung in America die (p. 74), dafs man ohne Schläge die Disciplin nicht halten könne. Die Vf. scheinen der nämlichen Ansicht zu seyn; aber ihre Bemerkungen sind oberflächlich. Ein Argument, dafs Schläge nicht der Gesundheit schädlich sind, wird (p. 85) aus den Sterblichkeitstabellen genommen, wo die Resultate günstig sind. In Bezug auf die Frage: ob wirklich die Besserung der Sträflinge bewirkt wird, antworten (p. 87) die Vf., dafs ein entschiedener Vortheil des Systemes darin bestehe, dafs die Sträflinge einander nicht verderben können, dafs moralische und religiöse Instruction vorzüglich durch einige edle Männer gegeben wird. Sie zweifeln (p. 100), dafs man leicht auf radicale Besserung rechnen dürfe; gestehen zwar, dafs in Bezug auf Auburn Hr. Smith, Kaplan von Auburn, erklärt habe, dafs auf 650 Gefangene 50 völlig gebessert und dafs in Wetherfield auf 180, 15 oder 20 ganz gebessert angenommen werden dürfen (p. 102). Die Vf. bemerken, dafs in Bezug auf die Besserung gar leicht Täuschung möglich sey, und dafs der Gesetzgeber das Penitentiarsystem ganz aufgeben müsse, wenn er die radicale Besserung als Ziel sich setzen wolle (p. 104); sie geben aber zu, dafs äufsere Besserung erreicht werden kann, da die Gefangenen nicht in Berührung mit einander kommen, an Gehorsam und Arbeitsamkeit sich gewöhnen und der moralischen Besserung zugänglicher werden. Die Trefflichkeit des Besserungssystems läfst sich (nach p. 109) nicht durch bestimmte Chiffres beweisen, z. B. daraus, ob die Zahl der Verbrechen zunimmt oder sich vermindert. Die Eigenthümlichkeit der Verhältnifse in Nordamerica bewirkt, wie die Vf. meinen (p. 129), dafs man America mit keinem andern Lande sicher vergleichen

Digitized by Google

kann. — Ein Hauptpunkt würde die Prüfung der Zahl der Rückfälligen seyn; allein hierzu bedürfte es einer längern Beobachtung. In den alten Gefängnifsen von America ergebe sich (p. 121), dafs auf 9 in Neuyork, auf 7 in Maryland, auf 4 in Conecticut, die aus den Anstalten entlassen wurden, ein Rückfälliger kommt. In den neuen Gefängnifsen, z. B. Auburn, kommt auf 19 ein Rückfälliger, und in Wetherfield sind von 100 Entlafsenen 5 rückfällig geworden. In Auburn hat man auch die Entlafsenen in Bezug auf ihre Aufführung überhaupt beobachtet, und gefunden, dafs von 160 — 112 völlig gut sich aufführten, die übrigen aber zu ihren alten Gewohnheiten zurückkehrten. Die Vf. bemerken (p. 123) die Schwierigkeit, eine Criminalstatistik von America in Vergleichung mit den Verbrechersverhältnifsen anderer Länder aufzustellen. — In Bezug auf den finanziellen Theil entwickeln die Vf. (p. 130), dafs das System von Philadelphia (wo die Sträflinge Tag und Nacht in ihren Zellen bleiben) weit kostspieliger als das von Auburn sey. Nach p. 136 können die Kosten der Erbauung einer Penitentiaranstalt zu 500 Zellen auf 212,000 Franken gerechnet werden. In den neuern Gefängnifsen stellt sich dies finanzielle Verhältnifs so günstig, dafs die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. — Die Vf. prüfen, ob man das Penitentiarsystem in Frankreich einführen könne (p. 152). Sie finden Hindernifse theils in der Natur der Verhältnifse, vorzüglich im Mangel solcher auf völlige Isolirung der Sträflinge berechneten Gefängnifse, theils in den Sitten Frankreichs, da in diesem Lande die allgemeine Stimme sich gegen die Anwendung von Schlägen erkläre und diese Disciplinarmittel zur Aufrechterhaltung des Befserungssystemes nothwendig seyen. Vorzüglich erklären die Vf. (p. 164), dafs der Erfolg des Besserungssystemes von der religiösen Einwirkung auf die Sträflinge abhänge. Die Vf. legen hier ein für den Freund der Menschheit niederschlagendes Geständnifs ab, wenn sie sagen, dafs in Frankreich es an Geistlichen fehlen würde, welche zu dieser religiösen Einwirkung auf würdige Weise sich verstehen, und dafs auch die öffentliche Meinung in Frankreich nicht günstig für die Geistlichen sich aussprechen würde — Auch in den bestehenden Gesetzen Frankreichs, in dem Da-

Digitized by Google

seyn infamirender Strafen, in der Verschiedenheit der Freiheitsstrafen, die der Code aufführt, und in dem Centralisationsgeiste Frankreichs finden die Vf. (p. 170) Hindernisse der Einführung. Auch glauben sie (p. 180), dafs wenn man selbst in Frankreich das Besserungssystem einführte, es dort nicht die heilsamen Früchte tragen würde, welche es in America bringt, da nach den ökonomischen Verhältnisen in Frankreich die Penitentiarhäuser nicht so einträglich seyn würden, und da in Frankreich der aus dem Gefängnisse Entlafsene nicht so leicht Erwerbsquellen finden würde, als in America. Uebrigens stimmen die Vf. (p. 185) dafür, dafs man ein Versuchs-Penitentiargefängnifs in Frankreich erbaue. — Die Vf. handeln noch (p. 188) von den americanischen maisons de refuge, und p. 227—63 von den Strafcolonieen. Sie sind der Anlegung solcher Colonieen nicht günstig und zeigen aus den in England gemachten Erfahrungen, dafs man nicht auf grofsen Erfolg rechnen dürfe. — Der Anhang des Werks enthält schätzenswerthe Beiträge über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in America (p. 300), über das dortige Armenwesen (p. 308), Auszüge aus einer Information über den Zustand der Sträflinge in Philadelphia (p. 318), Briefe von einigen ausgezeichneten Männern, die an Strafanstalten angestellt sind, z. B. von Barett in Auburn (p. 367). Aufzeichnung der Conversation, welche die Vf. mit den Aufsehern einiger Gefängnisse über den Zustand der Gefängnisse hatten (p. 336—69). Statistische Noten über das Besserungssystem. Zahl der Verb. in America. — Gewifs ist das vorliegende Werk ein dankenswerthes Geschenk, voll reicher Materialien; allein wir sind überzeugt, dafs die Vf. noch gröfsern Nutzen hätten stiften können, wenn sie vor ihrer Reise sich noch mehr mit allen auf das Besserungssystem bezüglichen Schriften vertraut gemacht hätten. — Manche Bemerkungen sind sehr fein und richtig, aber über manche wichtige Punkte schlüpfen die Vf. leicht hinweg. Auch können sie von manchen Vorurtheilen, z. B. dem, dafs Schläge nothwendige Disciplinarmittel seyen, sich nicht losmachen. — In Genf ist das Besserungssystem eingeführt; aber die Anwendung der Schläge ist dort nicht für nothwendig gefunden worden.

Digitized by Google

XX.

Neueste Nachrichten über die Wirksamkeit des englischen Strafsystems, insbesondere der Transportation.

Von

MITTERMAIER.

Englands Gesetzgebung über die Strafarten ist ein buntes Gemisch verschiedener Einrichtungen, welche man in sehr verschiedenen Zeiten versuchsweise einführte, ohne dafs sie in einem organischen Zusammenhange unter sich stehen. Die Mehrzahl der Verbrechen (felonies) war ursprünglich mit der Todesstrafe bedroht; je mehr nun die Fortschritte der Civilisation ihre Stimme gegen diese Strafart erhoben, je mehr man auf dem Wege der Gnade die Todesstrafe erliefs und neue Verbrechen bekannt wurden, welche in den Statuten mit Strafe bedroht werden mufsten, ohne dafs man Todesstrafe bei ihnen anwenden konnte, desto mehr wurde das Bedürfnifs fühlbar, andere Strafarten einzuführen, die man im Gegensatz der Todesstrafe secondary punishments nennt. Der erste Versuch [1]) wurde mit der Transportation in die Colonieen gemacht, wobei man theils durch die Hoffnung, Colonieen gründen zu können, theils durch den Zweck, das Mutterland von gefährlichen Subjecten zu reinigen, sich leiten liefs. So entstand die Strafe: Transportation auf Lebenszeit, auf 14 oder auf 7 Jahre; bei Verbrechern, die

1) E. de Blosseville histoire des colonies pénales de l'Angleterre. Paris 1831.

Digitized by Google

auf kürzere Zeit verurtheilt wurden, kam man zu dem Mittel, statt der Transportation die Verurtheilten auf den Gefangenschiffen (hulks) arbeiten zu lassen. Für kleinere Vergehen wurden Verurtheilung zu Gefängnissen (gaols) und houses of Correction eingeführt, und am Ende des vorigen Jahrhunderts bewirkte der Sieg der Ansicht, dafs die Strafe die Besserung der Sträflinge anregen müsse, und die Berufung auf das Beispiel von Nordamerika die Errichtung von Penitentiarhäusern. Die Erfahrung gab diesem unzusammenhängenden Strafsystem ein sehr ungünstiges Zeugnifs; die Zahl der Verbrechen häufte sich; während in den Gefängnissen von England und Wales in 7 Jahren, am Ende von 1817 gerechnet, 56,308 der Verbrechen Beschuldigte sich befanden (von welchen 35,259 verurtheilt wurden), zählte man am Ende von 1824 in 7 Jahren 92,848 vor Gericht gestellte (62,412 wurden davon verurtheilt), und in den letzten 7 Jahren, gerechnet bis 31. Dec. 1831, befanden sich 121,518 (davon 85,257 verurtheilt) in den Gefängnissen. Nach den Tabellen wurden in 7 Jahren (Ende 31. Dec. 1831) 28,258 zur Transportation verurtheilt, so dafs man jährlich die Zahl von 4000 zur Transportation Verurtheilte rechnen kann. [2]) Aufserdem rechnet man, dafs jährlich 200 in Penitentiarhäuser und 1000 zu hulks verurtheilt werden. [3]) Besonders traurig ist der Zustand der Ungewifsheit der Strafe, welche den Verbrecher trifft. Zwar giebt es noch eine grofse Zahl von Verbrechen, welche mit dem Tode bestraft werden, und nach den Tabellen von 7 Jahren (1823 — 1829) wurden wirklich in England und Wales 8349 Personen zum Tode verurtheilt, aber nur bei 433 wurde das Todesurtheil bestätigt; bei den übrigen trat Transportation ein. [4]) Die

2) Report from select committee on secondary punishments. 22. Jun. 1832. p. 16.

3) Law magazine. Heft 15. p 39.

4) The eighth report of the committee of the society for improvement of prison-discipline. 1832. p. 254.

Digitized by Google

Richter Londons sind vorzüglich geneigt, die Todesstrafe auszusprechen, weil sie doch wissen, dafs diese Strafe nicht bestätigt wird. In den Jahren 1827 — 29 wurden in London 451 Personen zum Tode verurtheilt, und 55 wurden davon hingerichtet. [5]) Auf ähnliche Art geht es mit der Transportation. Die neuen Gesetze drohen noch immer diese Strafart, aber das Urtheil wird nicht vollzogen, da vielmehr die nur für 7 Jahre Transportation Verurtheilten gewöhnlich zur harten Arbeit im Gefängnisse oder auf den hulks verwendet und daher nicht transportirt werden. [6]) Die immer unwidersprechlicher sich aufdringenden Erfahrungen von der Unzulänglichkeit des bestehenden Strafsystems veranlafsten nun das Parlament, eine Commission niederzusetzen, um die Verhältnisse der sogenannten secondary punishments zu untersuchen. Am 27. Sept. 1831 wurde der erste Bericht der Commission erstattet. [7]) Neue Vernehmungen wurden veranstaltet, und das Resultat der Erfahrungen und der Anträge der Commission liegt nun in dem Berichte vom 22. Juny 1832 vor uns. Die Arbeit verdient die Aufmerksamkeit der Juristen aller Länder, aber auch Aller, die überhaupt für die Fortschritte der Menschheit sich interessiren. Bekanntlich haben die Parlamentscommissionen das Recht, Zeugen wie es ihnen beliebt vorzurufen und über ihre Erfahrungen zu vernehmen. Der Commissionsbericht wird dann auf diese Nachrichten gegründet; die Antworten der Zeugen selbst werden im Anhang dem Berichte beigefügt. Unter den Personen, deren sachverständige Zeugnisse und Anträge die Commission sammelte, sind aber mehrere, deren Aussagen höchst wichtig sind. Wir finden hier die Zeugnisse der Männer, die den

5) Wakefield facts relating to the punishment of death in the metropolis. Lond. 1831. p. 80.

6) Whately thoughts on secondary punishments. Lond. 1832. p. 64.

7) s. darüber gute Bemerkungen in der in Note 6 angeführten Schrift des Erzbischofs Whately p. 53 — 103, und in der Zeitschrift: Law magazine. Heft 15. p. 1 — 44.

Digitized by Google

Zustand der Strafcolonieen in mannigfaltigen Verhältnissen zu beobachten Gelegenheit hatten, z. B. Stephen, der selbst als Richter in Neu-Südwallis angestellt war (Anhang p. 23 — 30); Gillman, der Commandant in Newcastle war; eines Cuningham, der als Botaniker die Gegenden, wo Strafcolonieen angelegt sind, besuchte. — Ueber die Verhältnisse der Sträflinge in den hulks geben mehrere Personen, die selbst als Aufseher über die Arbeiten angestellt sind, Aufschlüsse, z. B. Oberst Hawkins und Jones (im Anhang p. 65. 83); Smith, Aufseher in Woolwich (p. 102). — Ueber den Zustand der nordamerikanischen Besserungshäuser wurde der durch seine Reise [8]) durch Nordamerika bekannte Capitän B. Hall umständlich vernommen (Anhang p. 43). Vorzüglich verweilt man mit reicher Belehrung bei den Zeugnissen, welche der Vorstand der Gefängnifsverbesserungsgesellschaft in England, Hr. Hoare, der selbst die Strafanstalten besuchte und im Besitze der wichtigsten Materialien ist, lieferte (Anhang p. 98 — 101 u. p. 129), und mit dem lebhaftesten Interesse folgt man den Zeugnissen zweier edlen Frauen, der Mstr. Fry und Mstr. Neave, welche das Verdienst haben, dafs sie zuerst mit Eifer und Sachkenntnifs für die Verbesserung der Strafanstalten für weibliche Sträflinge thätig waren, unermüdlich selbst die Gefangenen beobachten, und nun das Resultat ihrer Erfahrungen (Anhang p. 116 — 129) der Commission mittheilen. Auch die Vernehmungen mit mehreren Personen, die selbst als Verurtheilte auf den hulks waren und später entlassen wurden, daher die Ansichten der Sträflinge über die Strafen aus Erfahrung kennen, sind interessant (Anhang p. 83). Das Resultat der Erfahrungen ist nun ein trauriges, und bewährt, dafs ohne gänzliche Umgestaltung des bestehenden Systems

---

8) B. Hall travels in North-America in the years 1827 — 28. III vol. Edinburgh 1829. Im ersten Theile (p. 51 — 80) ist eine sehr umständliche Beschreibung des Gefängnisses von Sing-Sing, — wo der Verf. längere Zeit verweilte und mit Verstand prüfte.

Digitized by Google

auf eine Verminderung der Verbrechen nicht gerechnet werden könne. Die zur Transportation Verurtheilten bleiben entweder (nämlich die in London Verurtheilten) vorerst in Newgate und leben dort von den andern Sträflingen abgesondert, oder sie werden in andern Gefängnissen oder auf Schiffen bewahrt, bis das Transportschiff absegelt. Dafs das Gefühl, dafs sie transportirt werden sollen, auf die meisten Verurtheilten gar keinen Eindruck macht und dafs die meisten die Transportation nicht als Uebel ansehen, wird durch Wakefield [9]), der in Newgate lebte, bezeugt. Auf der Reise selbst [10]) geht es den Transportirten recht gut; und Rutherford, der siebenmal als Schiffsarzt nach Südwallis reiste, bezeugt [11]), dafs die Sträflinge auf dem Schiffe zusammen leben, gut verpflegt werden, fast nichts arbeiten, frei mit einander verkehren und mit Erzählung ihrer Verbrechen sich unterhalten, so dafs der Rest des Schamgefühls in den Unterhaltungen schamloser Menschen zu Grunde geht. Der Zustand der Sträflinge, wenn sie in der Colonie ankommen, ist im Allgemeinen der der Haussclaven; allein es ist dabei wieder die gröfste Verschiedenheit zwischen den weiblichen Sträflingen und den männlichen und bei den letzten zwischen den sogenannten gentlemen convicts, nämlich Personen, die in England schon höheren Classen angehörten, z. B. Schreiber, Kaufleute, die z. B. wegen Fälschung verurtheilt wurden, und den Handwerkern und den gewöhnlichen Sträflingen aus niederm Stande. Den Weibern geht es am besten; da ihre Zahl weit geringer als die der Männer ist [12]), so werden Weiber sehr gesucht; in der Regel werden sie den Ansied-

---

9) Wakefield facts on the punishment. p. 183 — 198.

10) Ueber die Kosten s. eighth report of the committee of the society for prison-discipline. p. 238 — 47.

11) Im Bericht vom 27. September 1831. Anhang. Evidence. Antwort. Nro. 1052 — 9. 1095.

12) Nach der Zählung von 1828 waren in Neu-Südwallis 27,611 Männer und 6987 Weiber.

Digitized by Google

lern als Dienstmägde überlassen; sind sie hübsch, so ist ihr Glück gemacht. Ueberhaupt werden Weiber mehr begünstigt; denn sie bekommen schon nach 2 Jahren, wenn sie zu 7 Jahre Transportation verurtheilt sind, und nach 4 Jahren, wenn sie auf Lebenszeit transportirt wurden, einen Freischein (ticket of leave; — Anhang des Berichts von 1832 p. 26). Die gentlemen convicts setzen die Regierung am meisten in Verlegenheit, da sie zu harten Arbeiten nicht gut verwendet werden können. [13]) Man hatte den Versuch gemacht, für diese Leute eine eigene Strafcolonie in Wellington Valley (200 Meilen von Syndny) anzulegen, wo diese vornehmern Sträflinge zu leichten Arbeiten unter strenger Aufsicht gebraucht wurden; allein diese Colonie ging wieder wegen der grofsen Kosten ein, und so irren diese Sträflinge wieder unter den Uebrigen herum, sind nach dem Zeugnisse der Beobachter die schlechtesten, die sich vornehmer dünken, und die Uebrigen noch verderben. Die Gewandtern unter ihnen werden als Schreiber auf Comptoirs verwendet oder als Erzieher in Privathäusern (fürchterlicher Gedanke, dafs diese Personen noch die künftige Generation verderben) angestellt und befinden sich oft in recht guter Lage (report von 1831. Busby's Zeugnifs. Antwort 1181. 1205. p. 125, report von 1832 p. 28), da sie selbst die Erlaubnifs erhalten,

---

13) Wir theilen unseren Lesern aus den officiellen Parlamentsberichten den Stand der Verbrecher-Bevölkerung in den Colonieen mit:

Nach Südwallis kamen

im Jahr	Männer	Weiber
1826	1715	100
1827	2085	502
1828	2156	293
1829	3171	493
1830	2781	444

Nach Van Diemensland

im Jahr	Männer	Weiber
1828	1068	173
1829	1326	198
1830	1737	308.

Digitized by Google

in eigenen Wohnungen für sich zu leben. Die Sträflinge, welche Handwerker sind, werden vom Gouvernement in den Werkstätten verwendet; da aber geschickte Handwerker in der Colonie sehr gesucht werden, so ist es etwas gewöhnliches, dafs Sträflinge, welche Handwerke verstehen, dies bei ihrer Ankunft verbergen, damit sie bei den Ansiedlern wie andere Sträflinge aufgenommen werden, und dort, wenn sie dem Herrn ihre Geschicklichkeit entdecken, desto besser behandelt werden. Manche dieser Leute verdienen sich mehr, als die geschicktesten Handwerker in England (report von 1831 p. 126). Die gewöhnlichen Sträflinge werden den Ansiedlern als Arbeiter überlassen, wo es nun von ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit und vom guten Willen des Herrn, dem sie dienen, abhängt, wie ihr Loos ist. Die früher bestandene Sitte, dafs die Sträflinge andere Kleider als die freien Ansiedler tragen mufsten, ist in den letzten Jahren aufser Uebung gekommen, so dafs man convicts und freie Ansiedler oft nicht unterscheiden kann (Stephen im Anhang vom report von 1832 p. 28) [14]. Ueber die Lage der convicts überhaupt gestehen zwar einige Zeugen (Stephen im report von 1832 p. 24), dafs für manche Sträflinge, die die Lebensgenüsse Englands entbehren müssen, der Aufenthalt in der Colonie sehr drückend scheint, obwohl das milde Klima von Neu-Südwallis manche Verhältnisse (dafs viele convicts im Freien in der Nacht schlafen müssen, oft nicht Decken haben) minder drückend macht, als es von ferne scheint; allein im Allgemeinen betrachten die Sträflinge ihre Lage nicht als traurig; da im schlimmsten Fall der auf Lebenszeit transportirte während 8 Jahren als Taglöhner für einen Ansiedler arbeitet, ordentlich genährt wird, nach 8 Jahren einen Freibrief bekommt, und dann sich selbst niederlassen, und wenn er geschickt und fleifsig ist, sich viel

14) Im Jahr 1828 betrug die Bevölkerung von Neusüdwallis 36,598 Seelen; davon waren 22,208 convicts und nur 14,390 waren freie Ansiedler.

Digitized by Google

verdienen kann; daher stimmen die meisten Zeugen überein (report von 1831, Nro. 394. 494. 544. 1257), dafs die Verbrecher in England die Transportation nicht fürchten; auch sind die Briefe, welche die Freunde in England von den convicts erhalten, häufig sehr einladend; und merkwürdig ist ein Brief, von welchem ein Zeuge (Macqueen im report von 1831, Nro. 1354) spricht, indem darin ein liederlicher Mensch, der wegen Verbrechen transportirt wurde, seinen Freunden schreibt, dafs er jährlich 50 Pfund (also gegen 600 Gulden) sich als Kellner in einer Schenke verdiene. Auch erklärt der nämliche Zeuge (Nro. 1382), dafs die Lage eines Ackerbauers in Neu-Südwallis weit besser ist, als die eines Bauern in England. Nach einem Bericht des General Darling (Nro. 2. im ersten report von 1831) begingen 30 Weiber in Irland Verbrechen, nur um nach den Colonieen transportirt zu werden, wo bereits ihre Männer oder Freunde sich schon befanden. Die Sträflinge erhalten leicht Freischeine (tickets of leave) und zwar der auf Lebenszeit Verurtheilte nach 8, der auf 14 Jahre Verurtheilte nach 6 Jahren; und da für gewisse Anzeigen bei dem Gouverneur, z. B. wenn jemand eine bevorstehende Entweichung oder eine Verhehlung gestohlenen Guts anzeigt, bestimmte Abkürzungszeiten der Strafe als Belohnung festgesetzt sind, so kann es geschehen, dafs schon nach 1½ Jahr Aufenthalt in der Colonie der convict ein ticket of leave erhält (report von 1832 p. 25). Diese tickets werden ziemlich leicht ausgestellt, da auch die Zeugnisse der Herren, bei welchen die convicts arbeiten, über gute Aufführung leicht ertheilt werden. — Die convicts erhalten ihre tickets auf verschiedene Distrikte lautend, weil man nicht alle convicts in einem Distrikt zusammen dulden will. Beträgt sich der convict, der einen Freischein erhalten hat, schlecht, so kann ihm dieser wieder abgenommen werden, was nach den Zeugnissen wohl zuweilen geschieht (report von 1832 p. 25). Es ergiebt sich übrigens, dafs man von Seite der Gouverneurs mehr darauf sieht, dafs das Mutterland von den gefährlichen

Digitized by Google

Personen gesäubert werde, und noch mehr darauf, den Zustand der Colonie blühend zu machen, dafs aber der Gesichtspunkt, nach welchem die Transportation eine Strafe seyn soll, fast ganz in den Hintergrund trete. Auch die Hoffnung, dafs Transportirte gebessert werden, wird selten realisirt; zwar kommen Beispiele gebesserter Sträflinge vor, aber sie sind dann das Verdienst der Ansiedler, die den convict auf eine zweckmäfsige Weise behandeln (report von 1832 p. 34. und report von 1831 p. 142 — 146). Insbesondere ist in den Städten ein zügelloses Leben unter den Sträflingen, wo Einer den Andern noch verdirbt. Auch mufs in den Colonieen selbst häufig von den Strafmitteln Gebrauch gemacht werden; diese bestehen in Verurtheilung [15]) des convict zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Steinbruch, (nach Umständen werden auch die Verurtheilten dann gefesselt) oder zu den eigentlichen Strafniederlassungen (auf 3 oder 7 Jahre; — report von 1832 p. 26). Solche Anstalten sind in Moreton Bay [16]) und in Norfolk Island; die Zahl der Sträflinge in der letztern Anstalt beträgt 400 — 500. Die Verurtheilten werden zu schweren Arbeiten in Fesseln verwendet, und klagen so über die Härte ihrer Lage, dafs nicht selten die convicts lieber Mord und ähnliche Verbrechen verüben, um nur hingerichtet zu werden (report von 1832 p. 30). Auch Todesstrafe wird oft gegen convicts erkannt. Im Jahr 1830 wurden 134 zum Tode verurtheilt,

---

15) Nach den neuesten uns eben zugekommenen Nachrichten (law magazine, Heft. 19. p. 9. in der Note) betrug 1830 die Zahl der in Südwallis vor den Gerichten wegen der in den Colonieen verübten Verbrechen verurtheilten Verbrecher (ohne die Zahl der zum Tode Verurtheilten) 6048, nämlich 4495 Männer und 1538 Weiber; dazu kamen 410 die zu öffentlichen Arbeiten, und 1513, die zu penal settlements verurtheilt waren. Nach einem Parlamentsberichte von 1832 betrug die Gesammtzahl der convicts 1828 in Südwallis 18,348, und davon waren 2638 Männer und 316 Weiber wegen neuer Verbrechen zu Strafen verurtheilt.

16) Im Jahr 1829 befanden sich 900 — 1000 convicts als Sträflinge in Moreton bay.

Digitized by Google

wovon 49 (darunter 11 Mörder) hingerichtet wurden (report von 1831 p. 139. 141); so dafs, wenn man die Gesammtbevölkerung von Neu-Südwallis auf 40,000 rechnet, auf 900 Einwohner ein todeswürdiger Verbrecher kommt. Ein anderes Uebel in den Colonieen ist noch die leichte Gelegenheit für die convicts zu entlaufen [17]), und in den Waldungen entweder mit den Ureinwohnern gemeine Sache zu machen, oder ihre Freiheit zu Raub und Plünderung zu benutzen (report von 1831, Nro. 818 — 21 u. 1296). Unter solchen Umständen erkennt man ziemlich allgemein in England, dafs die Transportation keine wahre Strafe ist, dafs sie neben den ungeheuern Kosten den Nachtheil hat, die Verurtheilten noch mehr schon während der Reise und in der Colonie moralisch zu verderben, so dafs Besserung nicht zu erwarten ist, dafs es eine Verletzung aller Grundsätze der Politik enthält, eine ganze Colonie der gefährlichsten Verbrecher zu errichten [18]), dafs auch selbst darin, dafs die Strafe an einem vom Mutterlande so weit entfernten Orte vollzogen werden soll, ein Nachtheil liegt, weil dadurch die moralische Kraft der Strafe geschwächt wird; und weil eben durch die Entfernung die Wahrheit zerstört, falsche Gerüchte begünstigt und mannigfaltige Reize zu Verbrechen selbst begründet werden. [19]) Auf ähnliche Weise sind die über die Wirksamkeit der Einsperrung auf den hulks gesammelten Erfahrungen sehr ungünstig; denn es ergiebt sich, dafs eine Absonderung der Sträflinge nicht auszuführen und strenge Aufsicht nicht möglich ist. Die Art der Arbeiten selbst, z. B. auf der Schiffswerfte, hindert die Absonderung der Sträflinge, die, wie es scheint, ein gutes

17) Diese Entlaufenen werden bushrangers genannt; s. merkw. Geschichte in Quarterly review. vol. XXXIII. p. 81.

18) Schon Bentham (théorie des peines. Vol. I. p. 447) sagt: les malfaiteurs ont tout ce qu'il faut, pour ruiner une colonie, et rien de ce qui est nécessaire, pour la fonder.

19) Gegen die Transportation erklärt sich auch der 8te Bericht der committee of the society of prison-discipline. p. 4 — 6.

Digitized by Google

Leben führen, Zeitungen lesen, geistige Getränke sich zu verschaffen wissen, die Besuche ihrer Verwandten und Kameraden bekommen; daher auch die meisten vernommenen Zeugen erklären, dafs die Verbrecher den Aufenthalt in den hulks nicht fürchten. Dagegen ergiebt sich aus den Aeufserungen der erfahrenen Personen, dafs vor keiner Strafart eine gröfsere Furcht unter den Verbrechern herrscht, als vor der einsamen Einsperrung im Besserungshause, und dafs insbesondere die Transportation weit einem Aufenthalt in der Penitentiaranstalt vorgezogen wird (report von 1832 p. 62. 72). Uebrigens zeigt sich aus den Berichten, dafs auch die Penitentiaranstalten noch nicht ganz ihrem Zwecke entsprechen; insbesondere bemerkte man, dafs von der Zeit an, als die Sträflinge in die zweite Abtheilung kamen, wo sie mit ihren Kameraden den Tag über zusammenleben, häufig der gute Eindruck wieder zerstört wurde, der dadurch bewirkt war, dafs die Sträflinge der ersten Abtheilung in den ersten 8 Monaten ununterbrochen in einsamer Haft gehalten wurden (report von 1832 p. 10). Als das trefflichste Strafmittel wird von allen Sachverständigen die einsame Einsperrung geschildert, weil sie wirklich den Verbrechern als eine Strafe erscheint, und weil sich zeigt, dafs sie am meisten in dem Gemüthe des Sträflings Veränderungen hervorbringt und zum ernsten Nachdenken treibt. Nach dem Zeugnisse Hoare's (des Vorstandes der Gefängnifsgesellschaft; — report von 1832 p. 100) widersteht ein Sträfling, der 36 Tage in einsamer Einsperrung gehalten wurde, nicht leicht der Kraft dieser Strafe; er wird ruhiger und gehorsam; nur der Geistliche und der Inspector dürfen den Sträfling besuchen; Beschäftigung darf nicht zugelassen werden. Nach der Erfahrung (report, Nro. 1619) ertragen Weiber weit länger als Männer die einsame Einsperrung. Nach dem Zeugnisse von Hoare wird jedoch in 5 oder 6 Tagen die Gesundheit des in einsamer Zelle Eingesperrten angegriffen, und man mufs Erleichterungen eintreten lassen. Auch die Vernehmungen mit Mstr. Fry ergeben das Resultat, dafs

Digitized by Google

die Versuche, die Sträflinge streng von einander abzusondern, sie zum gröfsten Stillschweigen anzuhalten, wohlthätig wirken. Zweckmäfsige Beschäftigung der Sträflinge scheint der Mstr. Fry eine Hauptsache (report p. 123). Sowohl sie als ihre Freundin Neave geben Nachricht von dem Erfolge der Bemühungen des Frauenvereins in Bezug auf die Besserung der weiblichen Sträflinge, die zur Transportation verurtheilt werden (report p. 125). Man sorgte für die strengste Aufsicht über diese Weiber bis zur Zeit der Einschiffung, und für Beschäftigung und Unterricht dieser Personen; auf der Reise selbst wurden sie wieder in Classen getheilt und streng von eigenen Aufsehern bewacht, zugleich zur Arbeit während der Reise angehalten, und selbst für den Unterricht durch einen Schulmeister wurde gesorgt. Ein Brief, der im report p. 128 abgedruckt ist, beweist, wie sehr das Betragen dieser weiblichen Sträflinge seit dieser neuen Einrichtung von dem der frühern Zeit sich unterschied. — Aus diesen Darstellungen ergiebt sich, dafs das Uebel an der Wurzel angegriffen werden mufs, wenn auf Verbesserung des Strafsystems gerechnet werden soll. Die Commission scheint in ihren Ansichten noch nicht recht fest zu seyn; der erste Commissionsbericht von 1831 erklärt sich gegen die Transportation auf eine gewisse Zeit, schlägt aber die Beibehaltung der Transportation auf Lebenszeit vor; mit Recht haben sich aber dagegen bald Stimmen in England erhoben [20]); denn auch diese Art von Transportation erscheint den Verbrechern nicht als eine Strafe. Es ist ein grofser Fehler, dafs Männer, die den höheren Classen der bürgerlichen Gesellschaft angehören, so gerne ihre eigenen Ansichten über Lebensbequemlichkeiten dem Volke überhaupt und den Personen aus den niedrigen Classen, die oft ein kümmerliches Daseyn haben, unterschieben und so von falschen Voraussetzungen über die Wirksamkeit der Strafe aus-

20) s. die in Note 6 oben angeführte Schrift von Whately p. 87, und den Aufsatz im law magazine, Heft 15. p. 36.

Digitized by Google

gehen. Besser begründet sind die Vorschläge im zweiten Commissionsberichte, verdienen aber auch nicht die Billigung des Gesetzgebers. Die Commission will die Vortheile des Gefängnifs- und insbesondere des Penitentiarsystems mit der Transportation verbinden. Die Commission giebt zu, dafs viele Verbrecher die Transportation nicht als Strafe ansehen, viele sogar absichtlich Verbrechen verüben, um transportirt zu werden; daher müsse nach den Ansichten der Commission wenigstens eine gewisse Zeit hindurch der Verurtheilte eine wahre Strafe ausstehen, und dies kann nach den Commissionsvorschlägen bewirkt werden, wenn jeder zur Transportation Verurtheilte vor der Transportation in ein Besserungshaus oder in ein convict establishment gebracht würde, wo der Sträfling hart arbeiten müfste und bei der Nacht in einer einsamen Zelle eingesperrt würde. In Ansehung der Weiber glaubt jedoch die Commission, dafs bei ihnen selten der Fall eintreten wird, dafs sie Verbrechen verüben, um transportirt zu werden; bei den Weibern, die zur Transportation verurtheilt würden, käme es darauf an, dafs nur diejenigen transportirt würden, die im Mutterlande keine Hülfsquellen, keine Freunde hätten, und daher in der Colonie noch am besten ein ehrliches Auskommen sich verschaffen könnten. Die zur Transportation Verurtheilten sollten nie in England bleiben dürfen, sondern transportirt werden, jedoch so, dafs zuvor die verurtheilten männlichen Sträflinge 8 Monate bis 4 Jahre in den Strafanstalten der vorerwähnten Art arbeiten müfsten und dann erst transportirt würden, mit Ausnahme derjenigen, welche man zur Aufnahme in Penitentiaranstalten für tauglich erkenne, und zwar sollten dahin nur diejenigen kommen, bei welchen Besserung erwartet werden könnte; daher Sträflinge, die als rückfällige verurtheilt würden, nie in die Penitentiaranstalt kommen könnten. Auch die sogenannten gentlemen convicts sollten nach dem Vorschlage der Commission zuerst auf Schiffswerften zur Arbeit verwendet werden, um sie dadurch an die in der Colonie nöthigen körperlichen Arbeiten zu gewöhnen. Ein fernerer Vorschlag der

Digitized by Google

Commission geht auch dahin, dafs man alle Sträflinge bei ihrer Ankunft in der Colonie zuerst längere Zeit zu öffentlichen harten Arbeiten verwenden sollte (2ter report p. 11 u. 16—19); die Commission erkennt jedoch selbst das Gewicht der von mehreren vernommenen Zeugen gegen diesen Vorschlag angegebenen Einwendungen, nämlich dafs dann die Regierung der Strafmittel beraubt würde, welche diejenigen convicts treffen müfsten, welche in der Colonie Verbrechen verübten; und dafs durch diese Verurtheilung eines jeden Neuangekommenen zur öffentlichen Arbeit ein beständiger Verkehr unter den Sträflingen begünstigt würde, der sie noch völlig moralisch verdürbe, so dafs kein Ansiedler dergleichen verdorbene Leute aufnehmen wollte. Fernere Vorschläge der Commission gehen dahin, die Einrichtung zu treffen, dafs die convicts, die im Dienste des Gouvernement arbeiten, in abgesonderten Zellen in der Nacht schlafen müfsten, dafs nur Ansiedler von gutem Rufe convicts als Arbeiter annehmen dürften, dafs alle convicts zuerst bei den Ansiedlern auf dem flachen Lande arbeiten, und erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, wenn sie sich gut aufführten, in den Städten aufgenommen werden könnten; dafs auch die Ertheilung von Freischeinen erschwert werden sollte. So gut gemeint diese Vorschläge sind, so stimmen wir doch den Ansichten der englischen Juristen bei, dafs die Transportation völlig aufgegeben werden müsse [21]), wenn das Strafsystem in England verbessert werden soll. Behält man sie bei, während man doch die Grundfehler des Systems erkennt, so gleicht der Gesetzgeber Englands nach dem Ausspruche eines geistreichen Engländers [22]) einem Schiffseigenthümer, der erkennt, dafs sein Schiff leck und faul ist und dafs er ein neues Schiff brauche, aber doch damit noch die Hälfte einer neuen Reise fortzusetzen sich vornimmt. Alle

21) s. den in Note 19 angeführten 8ten Bericht der engl. Gesellschaft p. 4 — 6.

22) Law magazine, Heft 19. p. 10.

Digitized by Google

Verbesserungen, die man im System der Transportation anbringen will, sind nur Flickwerk, und die Ansicht der Commission, dafs man zwischen den Sträflingen, deren Besserung man hoffen kann, und den unverbesserlichen unterscheiden müsse, beruht auf einer irrigen Voraussetzung, dafs man vorher über die Besserungsfähigkeit urtheilen könne. Wenn die Commission einsieht, dafs der Transportation eine Einsperrung in Strafanstalten vorhergehen soll, wenn sie daher diese als wirksam erkennt, warum schlägt sie nicht vor, das System der Einsperrung consequent durchzuführen? Einsame Einsperrung wenigstens zur Nachtzeit, strenge Arbeit, Verhinderung der Communication unter den Sträflingen, Zwang zum beständigen Stillschweigen, moralische und religiöse Einwirkung auf die Sträflinge, und Sorgfalt, dafs der aus der Anstalt Entlassene nicht ohne alle Unterstützung und Aufsicht hinausgestofsen werde, sind die Grundrücksichten, worauf ein neues verbessertes Strafsystem gebaut werden mufs. Warum will man die Erfahrungen Nordamerika's [23]) nicht benutzen? Wie lange wird England [24]) von dem leider noch so allgemeinen Irrthum, dafs Furcht vor [25]) strenger Strafe das einzige Mittel ist, welches von Verbrechen abschreckt und dafs daher eine Gesetzgebung auf Abschreckung gebaut seyn mufs, sich beherrschen lassen? [26])

---

23) Es ist interessant zu erfahren, dafs, als Wakefield, der 3 Jahre in Newgate unter den Verbrechern lebte, den Bericht von K. Hall über die nordamerikanischen Gefängnisse den Gefangenen mittheilte, sie davon erschüttert wurden, und gestanden, dafs sie eine solche Strafart weit mehr fürchten würden, als andere in England vorkommende Strafen. Report von 1831. Nro. 1462.

24) Ueber Einführung des Besserungssystems in England s. auch den Aufsatz in der engl. Zeitschrift: The Jurist. 1832. Heft 8. p. 188.

25) Leider auch in dem oben Note 6 angeführten Buche von Whately herrscht dieser Irrthum vor.

26) Gerechte Klagen darüber in dem Aufsatz in der Zeitschrift: The Jurist. Heft 9. p. 428.

Digitized by Google

XXI.

Ueber nordamerikanische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Allgemeinen, insbesondere über das nordamerikanische Criminalrecht.

Von

Herrn Professor Birnbaum in Freiburg.

(Beschluss des Aufsatzes Nro. XVI. im vorigen Hefte.)

Selbst durch die verneinende Lösung der hinsichtlich der Common-Law-jurisdiction der Föderalgerichtshöfe entstandenen Frage, von der wir Erwähnung gethan haben, ist die Gefahr einer allmähligen Umwandlung der bestehenden Verfassung durch die constitutionellen Gewalten selbst, keineswegs ganz beseitigt. Auch dies wollen wir wieder aus Du Ponceau und zum Theil aus Wilson nachweisen, wobei wir zugleich Gelegenheit haben werden, die Natur des amerikanischen Common-Law in einigen Hauptzügen zu erörtern, wie nämlich dasselbe als Entscheidungsquelle sowohl in den Gerichtshöfen der Union, als in den Gerichten der einzelnen Staaten gebraucht wird. Alles dieses ist genau verwebt mit der überhaupt über die Natur und Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Föderalgerichtshöfe von Du Ponceau erörterten Frage, der wichtigsten seinem Urtheile nach, die je unter der Constitution der vereinigten Staaten verhandelt wurde. »Wie auch immer«, sagt der genannte Verfasser [1]), »die competenten Auctoritäten diese Frage entscheiden mögen, ihre Entscheidung wird einen wesentlichen Einfluss nicht nur allein auf unsere allge-

1) Preface, pag. IV.

Digitized by Google

meine Jurisprudenz, sondern selbst auf die endliche Gestaltung, welche unsere Föderalverfassung zu erhalten bestimmt seyn mag, ausüben"; und da, wie wir sehen werden, die Gerichtshöfe selbst auf Entscheidung dieser Frage bedeutenden Einfluſs haben können, so sieht man, daſs die vielgerühmte Trennung der Gewalten eben auch in Amerika nicht so in der Praxis zu finden ist, wie wir sie in den Titeln der Unionsakte vorfinden [2]). „Durch die Constitution der vereinigten Staaten", fährt unser Auctor fort, „sind der Nationalregierung (to the national government) ausdrückliche und stillschweigende Gewalten verliehen (implied and express powers)", wobei zu bemerken ist, daſs er das Wort Nationalregierung im weiteren Sinne für jede constitutionelle Auctorität nimmt. Weiter sagt er: „Einige dieser stillschweigenden Gewalten sind bereits in Thätigkeit gesetzt worden, und im vollen Gange wirklicher Ausübung, andere stehen auf dem Punkte in Ausführung gebracht zu werden, und es ist jetzt zu spät, die Lehre von stillschweigender constitutioneller Auctorität in Rückgang zu bringen. Aber während man diese stillschweigende Gewalt in gröſserer oder geringerer Ausdehnung in allen Zweigen der Föderalregierung anerkannte, entstand die Frage, ob die Föderalgerichtshöfe kraft einer geheimen, angeblich von dem Common-Law herrührenden Gewalt, ein von dem Volke der vereinigten Staaten oder seinen Repräsentanten unabhängiges Recht besitzen, die Constitution nach ihrem Belieben zu modeln, und ihre eigene Gerichtsbarkeit über die von dem national Compact vorgeschriebenen Grenzen auszudehnen?" [3]) — Der Gebrauch der letztgenannten Worte zeigt,

---

2) Vgl. Schirach in dieser Zeitschrift Bd. III. S. 444, 450, 462 u. f., wo jedoch die Haupt- und Lebensfrage, die hierbei zu erörtern ist, nicht berührt wird.

3) Preface, pag. V.

Digitized by Google

dafs unser Verfasser, was ich hier im Vorübergehen bemerken zu müssen glaubte, hinsichtlich der Grundlage der Staatsgewalt mit Wilson nicht einverstanden sey. Was die aufgeworfene Frage selbst angeht, so erscheint sie ihm als eine solche, deren Lösung keine Schwierigkeit gehabt haben würde, wenn sie nicht in die zweideutigen Worte von Common-Law-jurisdiction gehüllt worden wäre, welche Worte die Ursache alles Zweifels geworden seyen, indem sie einer doppelten Interpretation fähig sind, und in einem Sinne eine vollkommen gesetzliche Gerichtsbarkeit, im andern ein mit dem Buchstaben und Geiste der Verfassungsurkunde in direktem Widerspruche stehendes Recht andeuten. „In England", fährt der Verfasser fort, „woher wir nicht nur allein unser System der Jurisprudenz, sondern auch unsere meisten bürgerlichen und politischen Einrichtungen erhielten, existirt ein metaphysisches Wesen, das man Common-Law nennt. Ursprünglich ein Codex von Feudalgewohnheiten gleich den Coutumes in Frankreich [4]) wurde es in allmähligem Fortschreiten und durch die Macht der Umstände nicht nur allein der Nationaljurisprudenz einverleibt und mit derselben identificirt, sondern auch unter dem Namen Constitution mit der politischen Regierung des Landes identisch. Die Rechte und Prärogative des Königs sind durch dasselbe bestimmt und beschränkt, und die verschiedenen und oft im Conflicte stehenden Gerichtsbarkeiten verschiedener Tribunale werden auch als von demselben abgeleitet betrachtet, obschon sie bekanntlich in vielen Fällen allmähligen Eingriffen der Gewalt ihre Gründung verdanken. Dies Ens

4) Ich habe diese Ansicht näher entwickelt in der Bibliothèque du Jurisconsulte et du Publiciste, Liège 1826. pag. 222, und zugleich gezeigt, wie aus denselben Elementen in Frankreich und den Niederlanden unendlich viele coutumes locales sich bilden konnten, während in Schottland und England dieselben sich zu einem, allen Theilen der respectiven Königreiche gemeinschaftlichen Common-Law bildeten.

Digitized by Google

Rationis ist Theil jeder bürgerlichen und politischen Einrichtung, und Alles, was mit der Regierung des Landes zusammenhängt, selbst das Völkerrecht und die Religion, wird als zum Common-Law gehörig angesehen. Es durchdringt Alles, und Alles ist mit ihm verwoben, sein Umfang ist unbeschränkt, seine Grenzen sind unbekannt, es verändert sich mit dem Laufe der Jahrhunderte, und erhält seine Farbe vom Geiste der Zeit, von der Bildung des Zeitalters und den Ansichten der Richter. Bei der Revolution zerbrach es unwürdige Fesseln, und nahm den Charakter männlicher Freiheit an, der es nun so ausgezeichnet charakterisirt. 5) Zwölf Richter sind die Orakel dieser mystischen Wissenschaft, und ihre Macht ist, wie die des Common-Law selbst, der Gegenstand fast abgöttischer Verehrung. So lange die vereinigten Staaten Colonien waren, theilten sie dies Nationalgefühl. Die Beschwerden, welche die Trennung vom Mutterland herbeiführten, wurden als durch Verletzung des Common-Law gegründet angesehen, und im

---

5) Wenn man dieses Urtheil eines ehrenwerthen nordamerikanischen Bürgers beherzigt, und bedenkt, dafs auch das Law of libel in England fast durchaus auf Common-Law beruht, so mufs man es fast lächerlich finden, was der Verfasser der auch in dieser Zeitschrift Bd. II. S. 227. angezeigten Beherzigung bei der Einführung der Prefsfreiheit in der Schweiz, Zürch 1829. S. 140, über das englische „Gesetz über Libel" vorbringt. Es ist ihm freilich unbekannt gewesen, dafs der Begriff von libel auch in Amerika kein anderer als der englische ist; überall, wo das englische Common-Law als Grundlage der amerikanischen Jurisprudenz gilt, und dafs selbst in Louisiana, wo dies der Fall nicht und eine neue Gesetzgebung mehr durch Einwirkung französischer Ideen im Werke ist, der Verfasser des Entwurfes des neuen Strafcodex in der Feststellung des Begriffs von defamation sich nicht ganz losreifsen konnte von dem Begriffe, den der Engländer mit libel verbindet. Vgl. diese Zeitschrift Bd. IV. S. 296. Art. 2. Was der Verfasser obiger Schrift S. 5 über England und Amerika in Beziehung auf Prefsfreiheit sagt, hätte ihn zum Theil selbst eines bessern belehren können, und er hätte vielleicht dann auch das englische „Gesetz", das kein Gesetz ist, eben so unsinnig nicht gefunden, als es ihm bedünken will. —

Digitized by Google

Augenblick der Erklärung der Unabhängigkeit wurde es einstimmig für das angeborne Recht, für das birth-right der amerikanischen Bürger, als Inbegriff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte, erklärt. In den Zerwürfnissen zwischen den vereinten Staaten und Grofsbritannien wurde es als synonym mit dem Worte Constitution zu Gunsten der Lehren angerufen, welche die streitenden Partheien wechselseitig behaupteten. Es wurde daher bei Allen in gleicher Ehrfurcht gehalten und geliebt als das theuerste Erbe. Die Revolution änderte inzwischen in Amerika einigermafsen diesen Zustand der Dinge. Die politischen Einrichtungen hängen nun nicht mehr von unsichern Ueberlieferungen ab, sondern ruhen auf der solideren Basis geschriebener Verträge. Das Common-Law wird blos gelegentlich darauf bezogen, zur Interpretation des Textes der Constitutionen und der zufolge derselben gemachten Statuten, welche meistens in der wohlbekannten Terminologie des Common-Law abgefafst sind. Aber weiter geht dessen politische Herrschaft nicht. Die constituirten Auctoritäten sehen es nicht länger als die Quelle der ihnen übertragenen Gewalt an, welche einzig in dem Buchstaben oder Geist der Urkunden gegründet ist, durch welche sie verliehen wurden. Es ist daher immer noch ehrwürdig durch sein Alterthum, schätzbar durch die Grundsätze von Freiheit, die es begünstigt und einflöfst, theuer wegen der Wohlthaten, die es den Amerikanern gegeben hat; aber in dem glücklichen Zustand, zu dem sie ihre Revolution gebracht, ist es blos ein Rechtssystem, ein System of jurisprudence, und nichts weiter.« 6)

Zur Beseitigung möglichen Irrthums mufs ich hier bemerken, dafs die Worte System of jurisprudence hier blos im Gegensatz von Quelle politischer Gewalt stehen, dafs man sie also nicht so nehmen müsse, als würde damit gesagt, das englische Common-Law habe in Amerika

6) Preface, pag. VI — X.

Digitized by Google

weiter keinen andern Werth mehr, als den eines rein wissenschaftlichen Lehrgebäudes, oder den, welchen die französischen Gesetzgeber dem römischen Rechte mit den Worten beigelegt haben, dafs es künftig blos als raison écrite gelten solle. Aufser der oben angegebenen Beschränkung ist das englische Common-Law, wie in England selbst, so auch in Amerika noch die Hauptgrundlage der Praxis in den meisten Staaten, und an einem andern Orte sagt Du Ponceau ausdrücklich 7), es sey das jus Commune der vereinigten Staaten, wie ehedem allgemein das römische Recht das jus commune von Europa gewesen sey. Dabei sich auf Blackstone berufend, fügt er hinzu: bis zur Revolution hätten die brittischen Colonien, welche die Union gestiftet, nur ein Land mit dem Mutterstaate gebildet, sie hätten von dem englischen gemeinen Rechte so viel mitgebracht, als ihre Colonialverhältnisse gestatteten, sie hätten es als ihr angebornes Recht betrachtet, die meisten Colonien seyen darauf ausdrücklich gegründet worden, in allen sey es die Grundlage ihres Rechts gewesen, auf das man sich jederzeit berufen habe, wo Localstatuten schwiegen. Nur die Colonien Neu-Englands hätten es als ein auferlegtes Recht nicht annehmen wollen, aber sie hätten es in der Praxis, nach ihrem eignen Eingeständnifs, als ihr eignes Colonialrecht befolgt, und wie sie seinen Schutz genossen hätten, wären sie auch seinen Pflichten nachzukommen verbunden gewesen, und hätten es in der That auch gethan. Niemals habe dies Recht seine Kraft verloren, es sey auch eingetreten im Augenblicke der Annahme der Verfassung, um jede Lücke auszufüllen, welche das statutarische Recht gelassen habe

Nach diesem kleinen Abwege kehren wir wieder zu unserm Auctor zurück, und zu der von ihm so scharfsichtig erörterten constitutionellen Frage, in wiefern das Common-Law als Quelle politischer Gewalt in Amerika an-

7) Dissertation, pag. 86. 87.

Digitized by Google

zusehen sey? Als unmittelbare Folge aber des oben angeführten Satzes, jenes Recht sey heutzutage in Amerika blos noch als Rechtssystem zu betrachten, wird weiter der Satz ausgesprochen, hiermit seyen die Worte Common-Law-jurisdiction in der damit in England verbundenen Bedeutung für die Amerikaner ein non-Sens; allein diese Veränderung sey nicht unmittelbar wahrgenommen und sogleich Jedermann klar geworden, so dafs man noch lange die Tribunale mit Fragen über die Ausdehnung ihrer Common-Law-jurisdiction gequält habe, nicht bedenkend, dafs alle diese Gerichtsbarkeit, in dem gewöhnlich damit verbundenen Sinne, in Amerika unwiderruflich aufgehört habe. Darauf wird folgendermafsen fortgefahren: »Alle Gewohnheit des Denkens legt man nur langsam ab, und noch lange würde man das englische und amerikanische gemeine Recht mit einander in ihrer beiderseitigen Eigenthümlichkeit verwechselt haben, wären nicht vor die Föderalgerichtshöfe Fälle gebracht worden von so ernstlicher Natur und so gefährlichen Folgen, dafs man anfing zu schwanken, und die Aufmerksamkeit des Publicums auf die Sache gelenkt wurde. Dies waren Criminalverfolgungen wegen Verbrechen, welche den Frieden und die Würde der Union zu verletzen schienen, über welche aber zu richten weder die Constitution noch die in Gemäfsheit derselben ergangenen Statuten des Congresses den Föderalgerichten Macht gaben, obgleich das Common-Law diese Verbrechen kannte, definirte und bestrafte. Man behauptete nun, in diesen Fällen hätten die Gerichtshöfe eine Common-Law-jurisdiction. Die Constitution, hiefs es, habe zwar in den genannten Fällen den Nationalfrieden und die Würde des Staates nicht ausdrücklich durch Zulassung einer Criminalanklage gesichert, und zu derselben Bestrafung den Richtern keine ausdrückliche Gewalt gegeben. Diese Gewalt aber sey nothwendig zur Nationalerhaltung, folglich als nothwendig mit in den Befugnissen der Gerichtshöfe begriffen, als stillschweigend ihnen eingeräumt anzusehen.

Digitized by Google

Ohnehin hätten ja die Föderalgerichtshöfe das unbezweifelte Recht, die Constitution zu interpretiren, sie seyen die Ausleger des Common-Law, dieses habe für die Bestrafung der genannten Verbrechen gesorgt, das Wohl des Landes fordere ihre Bestrafung, folglich seyen die Gerichtshöfe nicht blos ermächtigt, sondern auch verbunden, jenes Recht anzuwenden. — Andererseits sah man leicht ein, dafs, wenn die Gerichte diese Macht sich beilegten, man nicht wissen könne, wo dieselbe enden würde, indem sie nicht nur über Leben und Vermögen der Bürger eine unumschränkte Gewalt erhalten, sondern auch in die Lage versetzt würden, die Souveränetät der einzelnen Staaten zu vermindern und allmählig zu zerstören.«

Der letzten Aeufserung unsers Verfassers haben wir schon oben zu anderm Behufe Erwähnung gethan. Hier haben wir noch zu berichten, was bis jetzt in Amerika zur Hebung der angezeigten Schwierigkeit geschah. Die Verlegenheit der Gerichtshöfe selbst scheint nach Du Ponceau's Angabe grofs gewesen zu seyn, und die Rechtsgelehrten ersannen verschiedene Distinctionen, um die Sache ins Reine zu bringen. Einige behaupteten, das Common-Law sey wohl das Recht der vereinigten Staaten, aber nicht in ihrer Nationaleigenschaft, d. h. es sey nicht das Recht derselben in sofern sie alle zusammen einen Staat bilden. Andere sagten, es sey auch als solches anzusehen, aber nur in Civil-, nicht in Criminal-Sachen. Dafs indessen diese Distinctionen nicht genügten, ist leicht einzusehen. Was besonders die letzte angeht, so hat man schon in früherer, wie in späterer Zeit eingesehen, dafs auch selbst in Criminalsachen es unmöglich sey, den Föderalgerichtshöfen alle Befugnifs abzusprechen, nach den Bestimmungen des Common-Law zu erkennen. Um die Sache an einem auffallenden Beispiele anschaulich zu machen, will ich nur bemerken, dafs z. B. schon ein älteres Gesetz der Union, dessen

8) Preface, pag. XI — XIII.

Digitized by Google

Sanctionen nur in neuerer Zeit wiederholt wurden, jedem, der auf Schiffen der Union oder überhaupt an den unmittelbar unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Orten das Verbrechen des murder begehen würde, Todesstrafe droht. [9]) Was man aber unter diesem Worte zu verstehen habe, haben die Statuten des Congresses nirgends definirt. Hier hat nun schon Wilson geurtheilt, dafs die für solche Fälle ausschliefslich competenten Gerichtshöfe der Union von dem Common-Law die Begriffsbestimmung herzunehmen, also nach demselben zu erkennen hätten [10]), und mit diesem Urtheile scheint man auch noch heutzutage allgemein einverstanden zu seyn, obgleich man jetzt zu der deutlicheren Einsicht gelangt ist, dafs die genannten Gerichtshöfe von jenem Rechte nicht ihre Gerichtsbarkeit an sich ableiten könnten. Darauf wenigstens geht die Unterscheidung, die Du Ponceau vorschlug, der zuerst auf den Gedanken gekommen zu seyn scheint, man müsse zwischen der Quelle der Gerichtsbarkeit und dem Mittel ihrer Ausübung unterscheiden; als dieses, nicht aber als jene könnten die Föderalgerichtshöfe das Common-Law ansehen. [11]) Es ist daher auch kein Widerspruch, wenn in dem neuesten, mir bekannten, System, oder vielmehr in der neuesten Compilation des gesammten Rechtes der Union als solcher, mit Rücksicht auf zahlreiche gerichtliche Entscheidungen der Satz steht bei einem von den Föderalgerichtshöfen mit der gesetzlich bestimmten Strafe zu belegendem

9) Act. 30. April 1819. Sect. 8. Act. 3. March 1825. Sect. 4 et 5. Gordon Digest. pag. 716. nr. 3648. — pag. 720. nr. 3676. — pag. 723. nr. 3686.

10) Wilson A charge delivered to the grand jury in the Circuit-Court of the United States for the district of Virginia, May 1791. Works Vol. III. pag. 371. „Murder and perjury are mentioned accrimes, but they are neither defined nor described. For these reason we must refer to some preexisting Law for their definition. ...., The reference should be made to the Common-Law."

11) Preface, pag. XIII. XIV. Dissert. pag. 6.

Digitized by Google

Verbrechen sey dessen Begriff nach dem Common-Law zu bestimmen, während an einem andern Orte der Satz vorgetragen wird, jene Gerichtshöfe hätten in Criminalsachen keine Common-Law-jurisdiction. [12]) Freilich mögen auch noch zur Zeit der Herausgabe jenes Werkes die Föderalgerichtshöfe keine entschiedene Praxis in dieser Hinsicht befolgt haben, sowie die Sache noch nicht entschieden war, als Du Ponceau seine Abhandlung schrieb, die zur Feststellung der Begriffe in dieser überaus kitzlichen Sache dienen sollte. Es scheint wenigstens aus den, übrigens nur kurz angedeuteten, in obengenannter Compilation citirten gerichtlichen Entscheidungen [13]) soviel hervorzugehen, dafs die Föderalgerichtshöfe in denselben die Meinung aussprächen, sie könnten Verbrechen gegen die Würde und Sicherheit der Union nur dann bestrafen, wenn der Gesetzgeber seinen Willen, solche Handlungen als crimes zu betrachten, bestimmt erklärt, sowie ihre Strafe und das Gericht angegeben hätte, welches darüber erkennen sollte; und auch Du Ponceau berichtet, dafs in Fällen, welche ohne diese Voraussetzungen vor die Föderalgerichtshöfe gebracht wurden, die Richter, welche ihre Macht nicht ausdehnen wollten, meistens die Jurisdiction declinirt hätten, in der richtigen Ueberzeugung, dafs der Umfang ihrer Gerichtsbarkeit nur von der Constitution und den ihr gemäfs erlassenen Gesetzen abhänge. Aber er setzt auch hinzu, diese Meinung sey nicht einstimmig und den Juristen nicht genügend ge-

---

12) Gordon's Digest. pag. 717. nr. 3654, pag. 699. nr. 3581.

13) Eine der neuesten ist citirt aus J. E. Hall's Law Journal Vol. IV. pag. 361, demselben wahrscheinlich, welches seit 1822 unter dem Titel United States Law Journal zu Newyork erschienen, auch von Mittermaier Bd. III. S. 481. dieser Zeitschrift angeführt wird, und von welchem nach Du Ponceau, preface pag. XIX, im Jahre 1824 schon sieben Theile erschienen waren. Ein zu der oben erörterten Frage gehöriger Fall scheint auch ein ganzes Buch hervorgebracht zu haben, das Du Ponceau Dissert. p. 5. citirt: Report of Burr's trial, by D. Robertson, Richmond 1808, Voll. II.

Digitized by Google

wesen, weil sie zufolge einiger obiter dicta der Richter zu weit genommen, und in ihrer Anwendung zu einer Ausdehnung gebracht wurde, welche der Gerichtshof wahrscheinlich nicht überdachte, als einmal ein Fall, für welchen die Gesetze ihm unbezweifelt Gerichtsbarkeit einräumten, mit Uebereinstimmung der Partheien als nicht zum Umfang seiner richterlichen Macht gehörig angesehen, und diese Ausschliefsung durch die unvorsichtige Sanction eines feierlichen Richterspruchs bestätigt wurde. Uebrigens hat schon Wilson selbst die Frage: in wiefern die Begriffsbestimmung eines Verbrechens aus dem Common-Law zu ergänzen sey, wenn sonst der Gesetzgeber seinen Willen, dafs die That als Verbrechen zu betrachten, dafs sie mit bestimmter Strafe zu belegen und vor die Föderalgerichtshöfe zu bringen sey, ausgesprochen hätte, für eine höchst wichtige gehalten. [14]) Auf der andern Seite scheint er bei einer andern Gelegenheit eine That für strafbar von den Gerichtshöfen der Union auch ohne ausdrückliche Erklärung der Gesetze gehalten zu haben, weil sie strafbar nach den Grundsätzen des Völkerrechts, dieses aber ein Theil des Common-Law sey. Diese Ansicht ist zwar in neuerer Zeit bekämpft worden, aber nur in sofern, dafs dergleichen Fälle nichts gemein hätten mit dem Common-Law, so weit es als municipal-System d. h. als positives Recht eines bestimmten Volkes zu betrachten sey. Dagegen sey das Völkerrecht das Common-Law der ganzen civilisirten Welt, das proprio vigore gewisse Verbrechen und ihre Bestrafung anerkenne, und seine Befolgung von jedem Volke fordere, daher auch aus diesem Grunde dergleichen Verbrechen von den Gerichtshöfen der Union bestraft werden könnten. [15])

---

14) „This is a question of immense importance. It must receive an answer, but I cannot in this address assign my reasons for the answer which I am to give." Wilson a. a. O. Vgl. Note 10.

15) Du Ponceau, Dissertat. pag. 3. Note.

Digitized by Google

Der obenerwähnten Unterscheidung Du Ponceau's, nach welcher die Föderalgerichte zwar das Common-Law als Mittel ihrer Entscheidungen gebrauchen, aber nicht als Quelle ihrer Gerichtsbarkeit ansehen dürfen, einigermaßen vergleichbar ist es, wenn wir bei den Römern das Wort extraordinarius, das dem durch Gesetz begründeten gegenüberstehend zuweilen auch das durch Gewohnheit Entstandene andeutet, bald mit crimen, bald mit andern Worten verbunden und in dieser verschiedenen Verbindung verschiedene Einrichtungen bezeichnend finden. [16]) Wir könnten wenigstens, um dasjenige auszudrücken, was nach der amerikanischen Praxis die Föderalgerichte in criminalrechtlicher Hinsicht nicht dürfen, nach dem wahren Sprachgebrauche der römischen Juristen sagen: neque habent criminis extraordinarii executionem, neque possunt criminis legitimi poenam extra ordinem irrogare. Etwas von beiden Ausdrücken Verschiedenes, obschon häufig alle diese Ausdrücke von heutigen Rechtsgelehrten für gleichbedeutend gehalten werden, drückt der Satz aus: non habent extraordinariam cognitionem, und so ist auch der diesem einigermaßen entsprechende amerikanische Satz they have no common-Law-jurisdiction [17]) nach Du Ponceau's Urtheil nicht ganz entsprechend dem, was eigentlich den

16) Vgl. Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. VIII. S. 669. Vgl. Bd. IX. S. 413 u. f.

17) Es wird vielleicht befremden, daß ich hier den Ausdruck Common-Law-jurisdiction mit extraordinaria cognitio vergleiche und oben ihn für ähnlich dem jure magistratus jus dicere erklärte, da doch die Römer das bei letzterem vorkommende Verfahren als jus ordinarium dem erstern entgegensetzten. Allein da sowohl das quasi magistratus jus dicere als die extraordinaria cognitio im Gegensatze von judicii publici exercitio lege delegata vorkommt, so läßt sich, obschon sonst quasi magistratus jus dicere und extraordinem cognoscere sich entgegenstehen, dennoch die englische Common-Law-jurisdiction in gewisser Hinsicht mit beiden vergleichen.

Digitized by Google

Föderalgerichtshöfen in strafrechtlicher Hinsicht versagt ist. Aber eigentlich auch der von ihm zur Bezeichnung der diesen Gerichten fehlenden Befugniſs aufgestellte Satz: sie könnten das Common-Law nicht as a Source of power ansehen, hat die Sache nicht klar bezeichnet. Da nämlich das Princip der Volkssouveränetät nach amerikanischen Rechtsbegriffen alle Institutionen so durchdringt, daſs nicht nur allein die Föderalgerichtshöfe, sondern auch die Tribunale jedes einzelnen Staates ihre Gerichtsbarkeit blos als ein delegated power, als ein ausdrücklich vom Volk übertragenes Recht anzusehen haben, da also diese eben so wenig als jene eine common-Law-jurisdiction in dem besondern Sinne des englischen Rechts besitzen, so läſst sich auch wohl von diesen sagen, sie dürften das Common-Law nicht als Quelle ihrer Gerichtsbarkeit ansehen, obschon ihnen unbezweifelt das den Föderalgerichtshöfen fehlende Recht, Verbrechen zu bestrafen, die als solche von keinem Gesetz, sondern nur vom Common-Law erklärt werden, zusteht. Diejenigen, welche sich vorstellen, keine Bestrafung sey gerecht, die nicht auf einem ausdrücklich verbietendem gesschriebenem Gesetze beruhe, und darum die crimina extraordinaria der Römer für einen Auswuchs der despotischen Kaiserzeit halten, oder diejenigen, welche, wie in Frankreich, dem Richter in Criminalsachen sogar jedes Recht, die Gesetze zu interpretiren, als ein gefährliches Recht absprechen wollen, werden sich nicht wenig wundern, daſs in den demokratischsten Staaten der neuen Welt etwas als Verbrechen soll angesehen werden können nach dem bloſsen unbestimmten Ausspruch eines aus der Vorzeit Altenglands herrührenden Gewohnheitsrechts! Aber die Sache verhält sich in der That so, in Amerika nicht minder als in Schottland und England, wenn auch nicht in Rücksicht auf die Gerichtshöfe der Union selbst, doch in Rücksicht auf die Gerichtshöfe aller derjenigen einzelnen Staaten, in welchen das Common-Law als subsidiäre Rechtsquelle gilt, und selbst die Gerichtshöfe der Union

Digitized by Google

dürfen wenigstens die Begriffe der Verbrechen, welche die Gesetze bestraft, aber nicht definirt haben, nach jenem Rechte bestimmen. In Schottland hat sogar, wie ich anderwärts nachgewiesen habe, der höchste Gerichtshof das Recht, Handlungen zu strafen, die weder Gesetz noch Gewohnheit verbieten, wenn nur ihre Straflosigkeit den Richtern nachtheilig erscheint, und wenn gleich so grofs die Macht der amerikanischen Richter nicht ist [18]), so ist sie doch immer gröfser, als sich manche europäische Theoretiker denken mögen, oder als es für die Dauer, wenn politische Factionen in der neuen Welt entstehen sollten, für die Sicherheit der Bürger ersprieſslich seyn dürfte. Dafs schon heutzutage in der Hinsicht Besorgnisse entstanden seyen, haben wir aus der ganzen seitherigen Relation gesehen, und dafs sogar für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten und folglich für das Fortbestehen des Grundcharakters der Union von der richterlichen Macht etwas zu fürchten seyn könnte, hat uns Du Ponceau's Untersuchung hinreichend bewiesen. Durch die, hinsichtlich der Föderalhöfe aufgestellte Unterscheidung glaubt er übrigens dem Common-Law in der Richter Hand seine gefährliche Eigenschaft oder, wie er sagt, the power giving capacity genommen zu haben, wonach er nicht ansteht, dasselbe als Rechtssystem für das Nationalrecht der Union sowohl, als der einzelnen Staaten zu erklären, das so unschädlich in politischer, als wohlthätig in jeder andern Rücksicht sey. [19]) Nur wünscht er demselben mehr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den Aussprüchen der zwölf Richter in England, auf welche die amerikanischen Richter bisher noch immer mit einer ähnlichen Ehrfurcht geblickt zu haben scheinen, als in den von Frankreich losgerissenen Ländern französischen Rechts auf die

18) Was Schirach in dieser Zeitschrift Bd. III. S. 464. sagt, dürfte daher einigermafsen zu beschränken seyn.

19) Preface pag. XV.

Digitized by Google

Aussprüche des Pariser Cassationshofs gesehen wird. Unser Verfasser tadelt dies und lobt besonders das Bestreben der Richter Washington und Marshall, die in ihren Aussprüchen dem Common-Law eine mehr amerikanische Physiognomie zu geben bemüht seyen, dem Geiste des demokratischen Föderativsystems gemäfs [20]). Erfreut übrigens, dafs dasselbe sein Landesrecht sey, und auch hierin auf Wilson's Auctorität sich berufend, bemerkt er, kein Rechtssystem der Welt sey mehr der Verbesserung fähig, indem es weit mehr als geschriebene Gesetzbücher nach den Verhältnissen fügsam wäre [21]). An einem andern Orte äufsert er, das Common-Law sey in Amerika bestimmt, den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen, denn auch die allgemeine Jurisprudenz sey ein Theil desselben, diese übrigens eine Wissenschaft, die nicht aus den Büchern der Practiker zu lernen sey [22]). Wir müssen uns aber hüten zu glauben, damit sey ein Umformen des Rechts nach den Theorien der deutschen Schulen vom Vernunftrecht gemeint. Vielmehr liegt darin eine Andeutung auf eine solche Fortbildung des Rechts, in welcher auch bei den Römern der Prätor immer mehr vom jus gentium in sein Edict aufnahm, oder propter aequitatem naturalem nach und nach Neuerungen einführte. Den Weg der Gesetzgebung hält der Verfasser sogar in Amerika für ganz ungeeignet, eine Vervollkommnung des gegenwärtigen Rechtszustandes und dabei die Erhaltung einer gemeinsamen Nationaljurisprudenz zu bewirken, und sein Ideengang scheint uns dabei sehr natürlich. Die Gesetzgebung des Congresses ist durch die Constitution selbst auf bestimmte Gegenstände beschränkt, die gerade mit der den Menschen zunächst berührenden Lehre vom Mein und Dein,

20) Preface pag. XXIV. und Adress delivered at the opening of the Law Academy, pag. 176. 178.

21) „malleable", preface pag. XV.

22) Dissert. pag. 126. 132.

Digitized by Google

und von der Bestrafung der Verbrechen, sofern sie nicht als Verbrechen gegen die Union selbst angesehen werden können, am wenigsten Gemeinschaft haben. Hierüber durch Gesetze zu verfügen, bleibt also meistens den einzelnen Staaten anheimgestellt. Jeder Staat aber hat seine unabhängige Legislatur, mit meist unbeschränkter Macht, sein Rechtssystem nach Willkühr umzubilden, und nach Du Ponceau haben dies auch die einzelnen Staaten nicht spärlich benützt; »so dafs, wenn nicht eine Macht sich bildet diesem Geist der Neuerung, der überall vorherrschend zu werden scheint, entgegenzutreten, oder ihn zu leiten, das schon so sehr veränderte gemeine Recht in eben so viele Systeme sich verzweigen wird, als Glieder der Union vorhanden sind, ohne dafs man in ihnen mehr den gemeinschaftlichen Ursprung erkennt.« Mit Besorgnifs scheint der Verfasser in dieser Hinsicht in die Zukunft zu blicken, und, die Gegenwart betrachtend, freut er sich noch mit Enthusiasmus eines Zustandes, der, wenn wir der Sache auf den Grund gehen, eigentlich nicht sowohl Folge der Union als vielmehr eines vorausgehenden Zustandes ist. In diesem Gefühle fährt er fort: »Aber noch ist jenes Recht unser gemeines Recht, noch ist es das Recht, das Freiheit und Gleichheit Allem mittheilt, was ihm unterworfen ist, das schützt und straft mit gleicher Hand Hoch und Niedrig, den Stolzen und den Demüthigen, es ist das Recht, dessen magischer Stab die Thüren des Gefängnisses öffnet und die Opfer willkührlicher Gewalt befreit, das sich zwölf unsichtbarer Richter rühmt, welche das Auge des Bestechers nicht sieht, und der Einfluſs der Mächtigen nicht erreichen kann, es ist das Recht, dessen Wohlthaten wir alle fühlen, dessen Schutz wir alle genieſsen, und das keine Beschreibung so gut unserem Geiste vorstellen kann, als die einfachen zwei Worte: gemeines Recht.« [23] — Der Deutsche, der auf ähnliche Weise sein gemeines Recht durch die Wirksamkeit der Particular-

23) Adress pag 176. u. f.

gesetzgebungen immer mehr verschwinden sieht, ohne mehr als der Amerikaner nach der Natur des alle einzelne deutsche Staaten umfassenden Bandes eine Rechtseinheit von einer Centralgesetzgebung erwarten zu dürfen, wird bei der etwas poetischen Aeufserung des patriotischen Amerikaners von mancher Idee durchdrungen werden, die mehr als die bloße Phantasie in Anspruch nimmt. Wir müssen übrigens hierbei bemerken, dafs in Amerika, selbst ohne den fortschreitenden Separatismus der Particulargesetzgebungen einzelner Staaten nicht leicht abzusehen ist, wie die Sache anders zu machen wäre, so lange der Grundsatz der Verfassung besteht, nach welchem, um mich abermals Du Ponceau's eigner Worte zu bedienen: »die Jurisdiction des obersten Gerichtshofes der Union nur auf wenige Fälle beschränkt ist, seine Entscheidungen durchaus nicht denen der Gerichte der Staaten in allen Fällen übergeordnet oder für dieselben verbindlich sind, und in den einzelnen Staaten vier und zwanzig höchste Gerichtshöfe und unendlich viele niedere täglich ihre oft widersprechenden Erkenntnisse über Streitpunkte des Rechtes geben, das Allen ein gemeines seyn soll.« So ist es denn auch natürlich, dafs nicht blos »statutarische, sondern auch gewohnheitliche Modificationen des gemeinen Rechts« als jetzt schon in allen Staaten auf verschiedene Weise vorhanden seyend von unserm Verfasser angeführt werden [24]). Aber merkwürdig und für die Freunde der Wissenschaft des Rechts erfreulich ist es, dafs auch Amerikaner nur in ihr, aber freilich in einer erst noch zu bildenden Rechtswissenschaft ein Heilmittel gegen jene Uebel finden zu können glauben, welche die verwickelten Verhältnisse der amerikanischen Verfassung und die Macht nicht zu ändernder Umstände sonst hervorbringen müfsten. Bei der noch immer herrschenden und in Amerika wohl auch nicht so leicht zu verdrängenden Ansicht, die res perpetuo

24) a. a. O. S. 176 „customary and statutary modifications." —

Digitized by Google

similiter judicatas als besten Ausdruck des national-Law zu betrachten, bei dem aus Nationalgefühl in einigen Staaten erlassenen Verbote, in den Gerichten die neueren Entscheidungen englischer Gerichtshöfe, welche durch ihren Vereinigungspunkt in der Westminster Hall sonst geeignet sind, ein eigenes Common-Law zu erhalten, ferner als Auctorität zu citiren, bleibt den amerikanischen Richtern, die ein Regulativ für ihre Entscheidungen in dem obersten Gerichtshofe der Union verfassungsmäfsig nicht haben, zu Auffindung einer Auctorität für ihre nach gemeinem Rechte zu gebenden Aussprüche kein anderer Weg übrig, als entweder die Aussprüche der Gerichte ihres particulären Staats als die einzig reine Quelle jenes Rechts zu halten, oder aus der schon jetzt unübersehbaren Masse der oft sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichtshöfe der verschiedenen Staaten aufs Gerathewohl diejenigen auszusuchen, deren Lehre eben am meisten der augenblicklichen Laune zusagt. Jede dieser zwei Methoden, sagt Du Ponceau, »stürzt uns unfehlbar in ein Chaos, aus dem wir uns nicht befreien werden, bis irgend ein Justinian oder Napoleon mit dem Schwerte in der Hand die Einförmigkeit des Rechts durch ein Gesetzbuch herstellen wird, welchem er seinen Namen ertheilt.« Aber, fügt er hinzu, »das einzige Verwahrungsmittel gegen jenes drohende Uebel ist die Errichtung einer juristischen Nationalschule an einem Centralpunkt der Union.« Dadurch könnten nach seiner Meinung die in oft divergirenden Entscheidungen der Gerichtshöfe enthaltenen Strahlen des Nationalrechts, wie in einem Focus gesammelt und mit vermehrtem Lichte über die ganze Union ausgebreitet, dadurch könnte der eigenthümliche Geist des amerikanischen Rechts durch eine Reihe von Jahrhunderten erhalten, legislative Neuerung, wenn auch nicht aufgehalten, doch geleitet, und Einförmigkeit der richterlichen Entscheidungen in hohem Grade bewirkt werden [25]).

25) a. a. O. S. 178 — 179.

BIBL. UNIV. GENT

Wir sehen hieraus, dafs, so sehr auch Deutschland in einzelne Staaten getheilt, und so locker ihre Verbindung zu einem politischen Ganzen ist, sie doch einen Vorzug vor den amerikanischen Staaten haben, und gerade Etwas, dessen Mangel man in unseren Tagen so oft beklagt, dort noch viel weniger als in Deutschland stattfindet. Wir können uns überdies in Deutschland damit trösten, dafs dasjenige, was in Amerika als einzig mögliches Mittel, um noch gröfserer Rechtsverschiedenheit der einzelnen Staaten vorzubeugen, nach der Meinung geistvoller Männer erst noch geschaffen werden soll, bei uns schon vorhanden ist, ja dafs eine Art Nationalbandes, das bis jetzt in Amerika bei weitem noch nicht in gleichem Grade vorhanden ist, einer allzugrofsen Verschiedenheit der Particulargesetzgebungen wirksam entgegensteht. Wer wird es läugnen, dafs bei allem Mangel einer wirksamen Centralgesetzgebung, bei allem Zwiespalt juristischer Schulen in dem Fortschritte der Rechtswissenschaft an sich für alle Deutsche ein Centralpunkt liegt, der nach Du Ponceau's Ansicht erst noch zu bilden ist, um nicht alle Einförmigkeit des Rechts und damit auch grofsentheils den Geist wahrer Nationalität zu vertilgen. Und so hätten wir denn hiergegen eine den Amerikanern nach ihrem eigenen Eingeständnifs noch fehlende Garantie, die wir nur erhalten müssen, auf dafs sie nicht durch einen zu weit gehenden Glauben an allgemeiner Mündigkeit und durch Verachtung des Wissens das als das Besitzthum Einzelner sich auf die Erfahrung früherer Zeiten stützt, in einem wenigstens partiellen Radicalismus untergehe! Was aber das obengenannte Nationalband angeht, so meine ich damit das, welches gemeinsamer Ursprung und Erinnerung der Vorzeit, Sitte und Bildung, Kunst und Wissenschaft überhaupt um alle deutsche Staaten zieht, und wodurch in Verbindung mit dem Fortschritte der Rechtswissenschaft insbesondere verhindert wird, dafs nicht in Deutschland wie in Amerika in einem Staate ein Verbrechen mit Todesstrafe belegt wird, während es in einem andern

Digitized by Google

mit einigen Jahren Gefängniſs gebüſst wird, daſs nicht in einem Staate mit übertriebener Humanität durch Einrichtung der Gefängnisse ein Motiv zu Begehung der Verbrechen erzeugt werde [26]), während in einem andern aller Humanität zum Trotz Castration als Strafe der Nothzucht erscheint! [27]) Bei aller Verschiedenheit der Verfassungen, bei aller selbst oft in feindlicher Stimmung sich äuſsernden Verschiedenheit der einzelnen Volksstämme, werden wir solche Gegensätze in der Gesetzgebung deutscher Staaten doch nicht leicht zu befürchten haben. Auch darf man nicht glauben, daſs die Milde der Strafgesetzgebung und der Strafansichten jederzeit von den Verfassungen abhänge. Der Wunsch nach Aufhebung der körperlichen Züchtigung hat in unsern Tagen in Oestreich und Baden gleich ehrwürdige Organe gefunden, während diese Strafart in England vor Kurzem noch in einer als Organ der Whigs bekannten Zeitschrift einigermaſsen einen Vertheidiger gefunden hat [28]) und auch in Amerika in dem gebildetsten Staate der Union darin, daſs diese Strafe, welche in einzelnen Staaten auſser Uebung gekommen ist, dennoch an Bürgern aller Staaten nach den Gesetzen der Union in einzelnen Fällen noch immer voll-

---

26) Report of the Committee on the Criminal-Law laid before the New-York senate, 1822 bei Roscoe. Addit. Observ. Appendix pag. 74.

27) In dem in Amerika 1823 erschienenen Werke von Beck, Elements of Medical Jurisprudence, n. ed. London 1825. pag. 66, heiſst es: „in Missouri I am informed on good authority, that the punishment directed by Law for rape, is castration by a skilful surgeon!!"

28) Der Recensent von Rossi im Edinburgh Review No. 107. Sept. 1831. pag. 285. meint wenigstens, was gegen diese Strafart, liefse sich auch von jedem secundary punishment sagen, und fügt hinzu: „The force of real objection has been so exaggerated that, had every writer on the subject leave to strike out of the list a punishment apiece society would run the risk of not having a single punishment left at its command."

Digitized by Google

streckt werden kann, von den geistvollsten Schriftstellern nichts Unziemliches gesehen wird. [29])

Was die Gültigkeit des Common-Law in den einzelnen Staaten der Union, und für die Union als solche angeht, so haben wir zur vollständigen Uebersicht noch einige Bemerkungen beizufügen. Als subsidiarisches Recht der einzelnen Staaten in allen Fällen, wo die Particulargesetzgebung derselben schweigt, gilt es nicht nur allein in denjenigen Staaten, welche sich durch ihre Losreifsung vom Mutterlande die Föderalverfassung ursprünglich gegeben haben, sondern es wurde auch in allen neu hinzugekommenen Staaten, selbst in denen, die aus früheren Territorien und abgetretenen Ländern gebildet wurden, wie Ohio, Indiana, Illinois, Mississippi, Alabama und Missouri, entweder stillschweigend oder ausdrücklich durch die Territorialauctorität oder nachfolgende Staatsgesetzgebung angenommen. Es gilt im Territorium von Michigan, das vor der Revolution Theil der Provinz Quebec war, und damals in Criminalsachen nach englischem, in Civilsachen nach französischem Recht regiert wurde, nun allgemein, wie in dem Territorium Arkansaw, das nach der Bildung von zwei eigenen Staaten den Rest des alten Louisiana-Territoriums ausmacht [30]). Blos allein in Florida war es wenigstens im Jahr 1827 noch nicht eingeführt, obschon einzelne

---

29) Du Ponceau Dissert. pag. 96. „Pillory and whipping are out of use in most of the states, yet Congress have thought proper to retain the latter punishment and we have seen it inflicted in our city on an offender against the Law of United States. It is in the power of the national legislature, to alter the law in these respect. But until they do so, I see nothing inhuman in the moderate infliction of these penalties, nor any reason, why we should reject the Common-Law on their account."

30) Du Ponceau, dissertation pag. 73 — 83. Vgl. Gordon Digest. pag. 158 — 173, woselbst Auszüge aus den wichtigsten Gesetzen, welche das Rechtsverhältnifs der new states and territories betreffen. Das neueste ist eine Florida angehende Congrefsakte vom 15ten May 1826.

Digitized by Google

Einrichtungen desselben, z. B. die Jury, dahin bereits den Weg gefunden hatten, und in dem Staate von Louisiana, welcher das Common-Law als System of jurisprudence in einem eignen Artikel seiner Constitution ausdrücklich verwarf, werden wenigstens viele seiner als heilsam geachteten Grundsätze befolgt, und mit dem writ of habeas Corpus, der Jury in allen Criminal- und nach Wahl der Partheien auch in Civil-Sachen, der Preſsfreiheit, der Freilassung unter Caution bei allen, auſser Capital-Verbrechen, sind noch andere nach amerikanischen Ansichten zum Common-Law gehörige Grundsätze eingeführt worden, während im Uebrigen spanisches, französisches und römisches Recht auf eine dem europäischen Rechtszustande ähnliche Weise in Ansehen blieb, bis im Jahre 1824 ein neues Civilgesetzbuch gegeben wurde, das auf eine dem französischen ähnliche Weise für die in demselben behandelten Materien alle früher gültigen römischen, spanischen, französischen und Local-Gesetze auſser Kraft setzte [31]). Eine Art von Gesetzbuch aus früherer Zeit hatte, gleich den deutschen Landrechten, die anderen bis dahin gültigen Rechte in subsidiarischem Ansehen gelassen. Das neue, meines Wissens noch nicht sanctionirte, Strafgesetzbuch von Livingston verbietet gleichfalls in Zukunft jede Berufung auf fremde Rechte, die aber natürlich noch in Criminalsachen gelten, so lange nicht das neue Gesetzbuch eingeführt ist, und soferne nicht das englisch-amerikanische gemeine Recht ihre Anwendung

---

31) „From and after the promulgation of this Code the Spanish, Roman and French Laws, which were in force when Louisiana was ceded, and the Acts of legislative Council, of the legislature of the territory of Orleans and of the legislature of the state of Louisiana are repealed in every case provided in this Code." Vgl. Jurist N. VI. pag. 456 mit 436. Du Ponceau pag. 80. Thémis Vol. VIII. Append. pag. 63. 187, Artikel von Blondeau. Vgl. pag. 269. und über den Civil-Codex von Haiti pag. 271.

32) System of penal Law comprising Codes of offences and punishments of procedure, of prison-discipline and of evidence, prepared for the

Digitized by Google

bereits ausgeschlossen hat. Aber auch nach der Annahme desselben werden die alten Rechte in vielen Fällen noch zur Anwendung kommen müssen, wie man ja in Frankreich selbst noch einige Materien als réglées par le droit Romain ansieht, und wenn von dem bisherigen Rechtssystem von Louisana gesagt wird, es sey ein zwischen Civil-Law und Common-Law gemischtes System, so mufs zur Rechtfertigung dieses Ausspruchs und zu dessen Erklärung beigefügt werden, dafs in den von einem ausgezeichneten Juristen von Newyork, Herrn Wheaton, gegenwärtigem Minister der vereinigten Staaten in Dänemark, dem Herrn Henry [33]), grofsbritannischem Commissär für die Untersuchung des Rechtszustandes der westindischen Colonien, auf seine Anfragen, über die Natur des amerikanischen Rechtes in officieller Form gegebenen Antworten [34]) gesagt wird, hinsichtlich der Gültigkeit des Common-Law bilde Louisiana eine Ausnahme von der Regel, indem daselbst die ursprüngliche Basis des Rechts das römische Civil-Law sey, modificirt durch französische und spanische Gesetzbücher und einige Grundsätze des englisch-amerikanischen gemeinen Rechts [35]). Besonders war früher in Louisiana von den Scite partidas neben der coutume de Paris die

---

State of Louisiana by E. Livingston, Neworleans 1824. pag. 1 et 2. „the general assembly of the State of Louisiana declare, that their objects in establishing the following Code are .... to abrogate the reference which now exists to a foreign Law for the definition of offences etc."

33) Es ist wohl derselbe, der den Report on the Criminal-Law at Demarara, London 1821, verfafste, der aus Versehen zuweilen unter den Schriften über nordamerikanisches Recht aufgeführt wird. Eine Substance of the reports of the Commissioners of Inquiry into the administration of Civil- and Criminal-Justice in the West-Indies ist auch zu London 1827 erschienen. Vgl. Jurist N. III. pag. 421.

34) Sie stehen abgedruckt im Jurist Vol. III. pag. 430 — 446. und geben sowohl im Allgemeinen als in speciellen Punkten grofsen Aufschlufs.

35) Ebendas. pag. 434. Vgl. Du Ponceau pag. 80.

Digitized by Google

Rede [36]), wie heutzutage noch in verschiedenen Theilen von Canada diese coutume neben dem englischen Common-Law gilt [37]). Nach der Ansicht Du Ponceau's wird übrigens auch in Zukunft neben den Gesetzbüchern in Louisiana immer noch ein Common-Law bleiben, wenigstens wie Frankreich eines in seiner Jurisprudence des arrêts habe [38]), und er hatte wohl auch, als er sein Werk schrieb, noch in einem andern Sinne Recht, wenn er sagte: in jedem Staate der Union gebe es neben dem Statutarrecht ein gemeines Recht [39]), nur dafs das von Louisiana im Wesentlichen seinen Ursprung aus Rom, das der übrigen Staaten der Union aus England ableitete. Ja für diejenigen, welche sich vorstellen, in Amerika gebe es kein historisches, sondern lauter Vernunftrecht, will ich bemerken, dafs sogar das Feudalrecht trotz der Herrschaft der Volkssouveränetät dort einigermafsen Spuren gelassen habe und zwar nicht blos dem Namen nach darin, dafs z. B. in New-York noch heutzutage bei Uebertragungen von Grundeigenthum das Wort fee simple gebraucht wird, obschon die Uebertragung ein völlig freies Allodialeigenthum be-

36) Jurist Vol. VI. pag. 435. aus the American Quarterly Review N. VII. Art. 3. Sept. 1828 Philadelphia.

37) Meyers British Chronicle of British Literature, Gotha and Newyork, Vol. II. nr. 14. 1827. Vgl. Du Ponceau pag. 64. Thémis Vol. VIII. append. pag. 270. mit Beziehung auf die Schrift Analyse d'un entretien sur la conservation des institutions du Bas-Canada, Montreal 1826. Eine andere hierher gehörige Schrift T. Sewell essay on the juridical History of France, so far as it relates to the Law of the province of Lower Canada, Quebec 1824, kenne ich durch Herrn Taillandier.

38) a. a O. pag. 81. „legislators will never be able to provide for every case, and much will still have to be left to the sound discretion of the constitutional expositors of Law." S. 105 sagt er: Jus Commune expellas furca, tamen usque recurret. Er weifs aber wohl, dafs in Frankreich die gerichtlichen Entscheidungen are not considered paramount to the textual Law, obschon sie sonst grofses Ansehen haben.

39) pag. 96.

Digitized by Google

gründet, sondern auch mit praktischen Folgen darin, dafs die sogenannten estates tail, obschon sie nach und nach fast überall abgeschafft wurden, wenigstens noch in einem Staate, in Newhampshire, noch gerade so wie in Altengland bestehen. Nachricht hierüber gibt Griffith in einem Werke, das über die wichtigsten Materien der amerikanischen Jurisprudenz eine vergleichende Darstellung des Rechts verschiedener Staaten enthalten, und mit Rücksicht auf England sowohl als mit ächt constitutionellem Geiste verfafst seyn soll. [40])

Etwas ist endlich noch über das Common-Law und seine Gültigkeit in denjenigen Orten zu sagen, die unmittelbar unter der Souveränetät des Congresses stehen, und in denen aufserdem keine andere Souveränetät anerkannt wird. Dies gilt einmal von den sogenannten Territorien, von denen wir zum Theil schon geredet haben, und von denen Du Ponceau ausdrücklich sagt, sie erkännten keine andere Souveränetät als die der Nation, d. h. der Gesammtheit aller Staaten an [41]), weshalb auch die Beschränkungen der Gerichtsbarkeit der Föderalgerichtshöfe, die als Garantien der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten oder safeguards of the sovereignty of the states nach Gesetz und Praxis gelten, auf die Macht jener Gerichtshöfe über die Territorien nicht anwendbar sind, obgleich übrigens in diesen Territorien durch Erhebung derselben zu Staaten eine neue Souveränetät entstehen kann, und in den Territorien über-

40) The annual Law Register of the United States, by W. Griffith, Counsellor at Law, Burlington New Jersey 1822. Du Ponceau, preface pag. XXVII. und dissert. pag. 114, citirt schon einen vierten Theil dieses Werks. Vgl. Blackstone Book II. ch. 7. über fees simple und estatestail. Zur früheren Gesetzgebung von Louisiana gehören noch folgende Bücher: Digest of the Civil-Law now in force in the territory of Orleans, New-Orleans 1808. Las siete partidas translated by L. M. Lisat and H. Carleton, New. Orleans 1820. Für die Praxis von Louisiana existiren fünfzehn Bände, Louisiana Term reports. Vgl. Jurist N. VI. pag. 434.

41) Du Ponceau Dissert. pag. 101.

Digitized by Google

haupt meistens schon jetzt, wie aus Gordon besonders im Einzelnen gesehen werden kann, eine besondere gesetzgebende Gewalt constituirt ist [42]). Ferner steht unmittelbar unter der Souveränetät der Nation der sogenannte Distrikt von Columbia, in dem Washington gelegen ist, und der früher theils zu Maryland, theils zu Virginia gehörte, weshalb daselbst meistens noch das Recht gilt, was zur Zeit der Cession jenes Distrikts in diesen beiden Staaten galt, und eben deswegen auch in Strafsachen zwei verschiedene Rechte zur Anwendung kommen, die im Verhältnifs zu den Rechten aller übrigen Staaten und Territorien weit hinter den Anforderungen der gegenwärtigen Civilisation zurückgeblieben sind. Denn, da dieser Distrikt nicht bestimmt ist, je eine eigene Souveränetät zu erhalten, und nicht einmal eine eigene gesetzgebende Behörde hat, wie die Territorien sie haben, die z. B. in Florida vom Gouverneur und dem Gesetzgebungsrath gebildet wird [43]), da also der Congrefs selbst verfügen mufs, wenn etwas in dem Particularrecht des Distrikts geändert werden soll, die Repräsentanten entfernter Staaten aber kein Interesse daran haben, dafs dieses kaum zehn Quadratmeilen grofse Ländchen Gesetze erhalte, wie der Präsident der Union in seiner Rede vom 6ten December 1831 gesagt hat, da der Distrikt nicht einmal einen Abgeordneten am Congresse hat und seit seiner Cession an die Union am 16ten July 1790 für seinen Rechtszustand wenig geschehen ist, so läfst sich denken, dafs derselbe sehr vernachlässigt seyn mufs, und man wird den vom Präsidenten in oben genannter Rede ausgesprochenen Wunsch, dem Distrikt eine eigene Legislatur, wie den Territorien zu geben, sehr natürlich finden. Ein Circuit Court der Union übt über

42) Digest. pag. 158 — 173

43) Nach der Congrefsakte vom 3ten März 1823. Sect. 5., nach der Sect. 14. das Territorium auch das Recht hat, einen delegate zum Congrefs zu schicken. Nach einer Akte vom 15ten May 1826 soll der Gesetzgebungsrath aus dreizehn vom Volk zu wählenden Personen bestehen.

Digitized by Google

diesen Distrikt die Gerichtsbarkeit in doppelter Eigenschaft aus, als Föderalgerichtshof, wie überhaupt die Circuit Courts der Union sie über alle Staaten ausüben; und als Distriktgerichtshof, weshalb ihm auch die Anwendung des Common-Law in einem weit gröfseren Umfang zusteht, als sie den Föderalgerichtshöfen sonst zukommt, und durch eine Congrefsakte, wodurch ihm die richterliche Gewalt zugetheilt wurde, wie überhaupt der Congrefs alle Untergerichte organisirte, ist ihm ausdrücklich die Befugnifs ertheilt worden, über alle Verbrechen zu richten, ohne Unterschied, ob es statutory offences oder Common-Law offences, und in jener Hinsicht, ob sie durch Congrefsakten als Verbrechen gegen die Union, oder sonst durch die Statuten derjenigen Staaten verboten seyen, zu denen früher die beiden Theile des Distriktes gehörten. Du Ponceau scheint aus dem bisher Gesagten sehr berechtigt zu dem Schlusse zu seyn, der höchste Gerichtshof der Union zu Washington habe in Beziehung auf Columbia die doppelte Eigenschaft des höchsten Föderal- und des höchsten Distriktsgerichtshofes 44). Etwas Aehnliches dem im Distrikte von Columbia zu Befolgenden findet auch rücksichtlich der Gerichtshöfe der Union in den Territorien und in den unter unmittelbarer Souveränetät der Union stehenden Forts, Arsenalen und Schiffswerften statt. Bei der zu solchem Behufe von Pennsylvanien an die Union geschehenen Cession einer Insel kam die Particularität vor, dafs der cedirende, also im Allgemeinen seiner Souveränetät über die Insel entsagende Staat sich die Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen vorbehielt; ein Vorbehalt, der übrigens von einigen Schriftstellern nicht für constitutionell gehalten wurde. Indessen er geschah, und so hätten wir denn auch in der neuen Welt das Beispiel einer Staatsservitut, wie sie in der

44) Du Ponceau pag. 69—72. Vgl. Lagarmitte in dieser Zeitschrift Bd. IV. S. 110. und den daselbst citirten Lucas.

Digitized by Google

alten deutschen Reichsverfassung so viel zu schaffen machten! Es ist auch Zweifel darüber entstanden, ob bei solchen Cessionen die auf dem cedirten Boden vor der Cession gültigen Gesetze fortbestünden, und bei einer ohne Vorbehalt geschehenen Cession von den Föderalgerichtshöfen angewendet werden könnten? Die richtigere Ansicht ist wohl diejenige, welche die Frage bejaht [45]). Wäre das Gegentheil anzunehmen, so würde z. B. das an solchen Orten besonders bedeutende Verbrechen der Brandstiftung ohne ein neues vom Congrefs erst noch zu erlassendes Gesetz gar nicht bestraft werden können.

Schlüfslich soll hier über die Verfassung der Union der nordamerikanischen Freistaaten noch eine Bemerkung aus Du Ponceau gemacht werden, welche zeigt, dafs die in Deutschland so viel besprochene Unterscheidung zwischen Staatenbund und Bundesstaat in Amerika nicht von dem nämlichen Gesichtspunkte aus betrachtet wird. Nach seiner Meinung haben die ehemals brittischen Colonien, die nun unabhängige Staaten sind, nie aufgehört, unter einer oberaufsehenden Nationalregierung zu stehen [46]). Vor der Revolution sey dies in den Händen von König und Parlament, ihre Gewalt über das Land sey beschränkt gewesen, und beschränkt sey auch die Regierung, welche ihre Stelle eingenommen habe. Die oberaufsehende Nationalgewalt sey nicht immer dieselbe gewesen, aber nie habe sie ihren allgemeinen Charakter eines Nationaloberhaupts geändert. Diese Ansicht ist, wie man weifs, nicht dieselbe, die man in Deutschland hat, wo nach der am meisten angenommenen Meinung der Bund kein Oberhaupt hat. Freilich ist von der Bundesverfassung die gegenwärtige Föderalverfassung der amerikanischen Staaten sehr verschieden, allein was unser Auctor von superintending power und national head sagt, bezieht er

45) Du Ponceau pag. 83.

46) „a national superintending power" pag. 89.

Digitized by Google

auch auf den zwischen der gegenwärtigen Föderalregierung und der Oberherrschaft von König und Parlament bestandenen Zustand, über den eine historische Skizze von Thomas Sergeant [47]) uns nähere Aufschlüsse gibt, in welcher besonders die Veränderungen der höchsten Nationalgerichtsbarkeit erzählt werden aus der der gegenwärtigen Constitution vorhergehenden Zeit, die in drei Perioden getheilt wird. Die erste behandelt die Zeit der Abhängigkeit der Colonien von der Krone von England, die zweite die der Ausübung der Nationalauctorität durch den Congreſs seit 1775, wo derselbe nach dem Ausdruck des letztgenannten Schriftstellers mit Zustimmung der Colonien und des Volks die sovereign authority über das Land, so weit sie Krieg und Frieden angeht, ausübte, die dritte endlich die der Unionsregierung unter den articles of confederation, welche nach der Unabhängigkeits-Erklärung von 1776 vom Congreſs im Jahre 1777 angenommen, und, gleich der gegenwärtigen Constitution, der Ratification der einzelnen Staaten unterworfen, und von denselben in den Jahren 1778, 1779 und 1781 nach und nach wirklich auch ratificirt wurden. Nach dieser Ratification erst wurden jene Artikel, die sich zur gegenwärtigen Constitution etwa wie die Rhein-

47) A brief sketch of the national judiciary powers exercised in the united States from the first settlement of the Colonies to the time of the adoption of the present federal Constitution, als Anhang zu Du Ponceau's Dissert. pag. 135 sqbs. Der Verfasser ist Vice-Provost of the Law Academy of Philadelphia. Von ihm wird auch folgendes Werk sehr gerühmt: Constitutional Law being a Collection of points arising upon the Constitution and jurisprudence of the United States, which have been settled by judicial decisions and practice. Philadelphia 1822. Sonst ist über die Constitution der Union noch zu bemerken: W Raffle A view of the Constitution of the United States, Philad. 1825, und als Sammlung der Constitutionsurkunden E. Duycking the Constitutions of the United States of America with the latest amendments, also the Declaration of Independence, Articles of Confederation with the federal Constitution, New-York 1820. Vgl. The Jurist N. I. pag. 22. Du Ponceau, preface pag. XXVI.

Digitized by Google

bundesakte zur deutschen Bundesakte verhalten, für verbindlich gehalten, und obschon unter ihrer Herrschaft die amerikanische Union nicht einmal so viel als gegenwärtig der deutsche Bund einen Staat bildend angesehen werden konnte, so hat man dennoch den Congreſs für ein national head gehalten und von operation of its government gesprochen [48]). So sagt auch Du Ponceau, der alte Congreſs habe mehrere der vorzüglichsten Bestandtheile der Nationalsouveränetät ausgeübt, und dabei wieder auf seine Hauptfrage, die Gültigkeit des Common-Law zurückkommend, bemerkt er, die allzeit getrennten und allzeit vereinigten Staaten hätten unter allen bisher mit verschiedener Beschränkung auf einander gefolgten obersten Nationalregierungen jenes Recht als ihr Nationalrecht anerkannt, dasselbe sey sogar schon früher in der bekannten Streitsache zwischen William Penn und Lord Baltimore als Entscheidungsquelle gebraucht worden, und sey heutzutage noch amerikanisches Nationalrecht, so weit es auf amerikanische Verhältnisse überhaupt anwendbar, und so wie es seit fünfzig Jahren durch die allgemeinen Grundsätze der Constitution und Gesetze der Union und durch die Constitutionen der einzelnen Staaten modificirt worden sey. Lokalveränderungen in den einzelnen Staaten machten keinen Theil desselben aus [49]). — Als eine besonders heilsame Modification des gemeinen Rechts durch die Gesetze der Union wird der Umstand gerühmt, daſs das Verbrechen des Hochverraths nun durch die Constitution vom Jahre 1787 selbst definirt sey, so wie die Todesstrafe als Folge dieses Verbrechens durch ein Gesetz vom Jahre 1790 bestimmt ist [50]). Durch

48) Sergeant, sketch pag. 150. Du Ponceau Dissert. pag. 89.

49) a. a. O. pag. 88. 89. Vgl. noch Jurist N. IV. pag. 47. und das daselbst angeführte Werk: W. Sampson, an anniversary Discourse delivered before the historical society, shewing the origin, progress, antiquities, curiosities and nature of the Common-Law. New-York 1824.

50) Vgl. Du Ponceau pag. 113.

Digitized by Google

dasselbe Gesetz ist auch siebenjähriges Gefängnifs und Geldstrafe von tausend Dollars als Maximum der Strafe auf unterlassene Anzeige des Verbrechens gesetzt, welche sogenannte negative Theilnahme als misprision of treason bei den Amerikanern gilt, was etwa so viel heifst, als wollten wir nach römischer Terminologie dieselbe Quasihochverrath nennen. Die Constitution selbst hat übrigens, sich an's englische Recht anschliefsend, zur Ueberführung wegen Hochverraths Beweis von zwei Zeugen oder gerichtliches Bekenntnifs gefordert. Auch ist es höchst merkwürdig, dafs die Gerichte zur Erklärung der Worte levying war, die in der Definition dieses Verbrechens vorkommen, den Umstand für bedeutend hielten, dafs jene Worte aus einem englischen Statut von Eduard III. entlehnt seyen, so wie es für einen durch Precedents entschiedenen Punkt gilt, jene Worte deuteten einen aus Law und Fact zusammengesetzten Akt an, worüber also die Jury mit Hülfe der Court urtheilen müsse [51]). Es hängt mit dieser selbst bei dem schwersten aller Verbrechen zulässigen Interpretationsbefugnifs der Gerichtshöfe zusammen, dafs Livingston in seinem Strafgesetzbuchsentwurfe für Louisiana über den Hochverrath gar nichts festzusetzen für gut fand. Denn, sagt er, die Gesetze der Union strafen Erhebung des Kriegs gegen die Union als Hochverrath, nach der Natur der Union aber ist Kriegserhebung gegen einen einzelnen Staat auch eine Kriegserhebung gegen das Ganze! [52]) — Was würde man aber in Frankreich sagen, wenn die Gerichtshöfe ein solches Recht, die Strafgesetze durch Induction und noch dazu in Hochverrathssachen anzuwenden, sich beilegen würden?

Als fernere Verbesserungen des gemeinen Rechts durch die amerikanische Gesetzgebung führt Du Ponceau die Zulässigkeit eines Counsel zur Vertheidigung in allen Crimi-

51) Gordon Digest. pag. 699 — 701. nr. 3584 — 3596.

52) Penal Code pag. 32.

Digitized by Google

nalsachen, die Abschaffung der peine forte et dure, die Begründung der Preſsfreiheit in der Constitution, wodurch sie nun nicht mehr auf dem bloſsen Mangel von Präventivgesetzen beruhe, und die Milderung der blutigen Strafgesetze an, wie auch durch ein Amendment der Constitution selbst die Anwendung grausamer und ungewöhnlicher Strafen verboten, und dadurch dem Miſsbrauch der Ausdehnung der Criminalgewalt der Föderalgerichte vorgebeugt worden sey [53]). Auf einzelne dieser Punkte gedenken wir in der Folge zurückzukommen. Hinsichtlich einer in einer juristischen Zeitschrift vor einiger Zeit mitgetheilten Nachricht, der zufolge am 1ten März 1825 ein neuer militärischer Straf-Codex der Union sanctionirt worden seyn soll [54]), habe ich zu bemerken, daſs in den im Jahre 1827 erschienenen Pandecten des Rechts der Union von Gordon, welches in systematischer Ordnung in fünf Bücher oder Codes, dem politischen, Civil-, Handels-, Militär- und Criminal-Codex, den einschlägigen Text der bis dahin erlassenen Congreſsgesetze und die auf Gegenstände der Competenz der Föderalgerichtshöfe sich beziehenden merkwürdigsten Punkte, wie sie die Praxis festgesetzt hat, darstellt, von einem solchen Gesetzbuche nichts enthalten, aber wohl in dem Militär-Code überschriebenen Buche Kriegsartikel für die Seemacht vom 23ten April 1800 und für die Landmacht vom 10ten April 1806 abgedruckt sind, mit Angabe eines späteren Aktes, wodurch die in den Artikeln festgesetzten körperlichen Strafen der stripes or lashes

---

53) Du Ponceau pag. 95 u. 113. Eine Schrift über die amerikanische Preſsgesetzgebung soll demnächst aus Hamburg von Wurm zu erwarten seyn nach einer in der Stuttgarter allgemeinen Zeitung mitgetheilten Nachricht. Aus den Constitutionen der einzelnen Staaten hat das Criminalrechtliche schon Kleinschrod im alten Archiv des Crim. Rechts Bd. II. St. 1. S. 11 — 31. zusammengestellt.

54) Thémis Vol. VIII. app. pag. 270. Sollte vielleicht der Präsident allein ohne Zustimmung des Congresses, wie in England der König, Militärstrafgesetze zu erlassen das Recht haben?

Digitized by Google

aufgehoben worden ist [55]). Das genannte Werk scheint übrigens das beste der Art zu seyn; früher ist als das beste das von Edward Ingersoll [56]) angegeben worden. Als die beste Sammlung aber von gerichtlichen Entscheidungen, welche die Union selbst angehen, wird die von dem oben schon genannten Wheaton [57]) veranstaltete von mehreren Amerikanern genannt. In jedem der bis zum Jahre 1824 erschienenen acht Theile soll ein Anhang gelehrter, zur Vergleichung des amerikanischen Rechts mit dem anderer Länder abgefaſster Noten enthalten seyn. Neben dieser Sammlung wird eine von Cranch besonders gerühmt [58]). Des juristischen Journals von John E. Hall haben wir ebenfalls schon oben Erwähnung gethan. Einen besonders geschätzten Commentar des amerikanischen Rechts hat James Kent geschrieben, der, hochgeehrt unter seinen Landsleuten, lange Kanzler des Staates von New-York war, und gegenwärtig noch an der Universität dieses Staates die Rechtswissenschaft lehrt [59]). Zu Baltimore ist ein Professor Hoffmann berühmt, der durch seine Vorlesungen in Wilson's Fuſs-

---

55) vom 16ten May 1812. Vgl. Gordon pag. 647 — 660, wo die 101 Landartikel, pag. 673 — 680, wo die 42 Seeartikel stehen.

56) A Digest of the Laws of the United States from 1789 to 1820, Philadelphia 1821. Vgl. Jurist N. I. pag. 30.

57) Du Ponceau, preface pag. XIX, nennt ihn den official reporter of the decisions of the Supreme Court of the United States, und es ist wohl derselbe, dessen Aufschlüsse über die Natur des amerikanischen Rechts in Nr. III. des Jurist pag. 430. stehen. Vgl. Gordon, preface pag. V.

58) Gordon a. a. O. Ein 5ter Band davon ist angeführt im Jurist l. l. Zu den Reports-Sammlungen der Union gehört auch die von Schirach in Bd. III. S. 456 dieser Zeitschrift angeführte, von Paine reports of cases determined in the Circuit-Court of United States for the second Circuit, New-York 1827, und zum Theil auch die von Mittermaier, Strafverfahren S. 83. angeführt von Dalla, reports of Cases in the several Courts of the United States and of Pennsylvania 1754 — 1806. 4 voll.

59) Commentaries on American Law. Vol. I. Newyork 1826. Vgl. Du Ponceau preface pag. XXI. und diese Zeitschrift Bd. III. S. 446.

Digitized by Google

stapfen treten zu wollen scheint [60]). Ueber das amerikanische Criminalrecht existirt ein besonderes Werk von John Milton Goodenow [61]). Ueber andere besondere Gegenstände des Rechts der Union scheinen die Schriften von Gallatin und Seybert viel Licht zu verbreiten [62]), und eine Vergleichung des römischen Rechts mit dem amerikanischen hat ein gewisser Cooper angestellt, der aber weder Amerikaner von Geburt, noch Jurist von Profession ist [63]). Bemerkenswerth ist es noch, dafs in Amerika viele ausländische juristische Werke, z. B. von Roccus, Bynkershoek, Martens, Schlegel, Pothier, Emerigon, Valin und Jacobsen und auch die französischen Handels- und Strafgesetzbücher in's Englische übersetzt mit vielen Noten der Uebersetzer erschienen sind, und was die verschiedenen Rechtsschulen angeht, so sind deren auch nebst den schon genannten zu Cambridge in dem Staate von Mas-

---

60) Wenigstens scheinen the legal outlines being the substance of a course of lecture now delivering in the university of Maryland, die Mittermaier Bd. III. S. 479. angezeigt, nach dem Plane von Wilson's lecture entworfen zu seyn.

61) Historical sketches of the principles and Maxims of American Jurisprudence in Contrast with the doctrines of the English Common-Law on the subject of Crimes and punishments, Stubenville 1819. Vgl. The Jurist N. I. pag. 35.

62) Des ersteren Compilation of Land-Laws, des zweiten Statistical Annals. .... Vgl. Gordon, preface pag. V.

63) Ein englischer Professor der Chemie, der the institutes of Justinian with notes, Philadelphia 1812, herausgab und hiermit ein Seitenstück zur bekannten Uebersetzung Hugo's in Paris lieferte. Dies ist übrigens wohl derselbe D^r. Th. Cooper, der früher Richter in Pennsylvanien war, und nun Präsident des Collegiums von Südkarolina ist. Er gab 1819 englische Werke über Legalmedicin heraus, mit erläuternden Noten. Vgl. Beck Elements of medical jurisprudence, Introd. pag. XI. u. pag. 64, Du Ponceau pag. XX, the Jurist nr. I. pag. 38. Dafs übrigens das Studium des römischen Rechts in Amerika Theilnehmer habe, zeigt das von Mittermaier in dieser Zeitschrift angezeigte Werk von John Pickering, remarks on the study of Civil-Law, Boston 1829.

Digitized by Google

sachusetts, zu Litchfield in Connecticut, wo früher Reeves, später Gould lehrte. Zu Northhampton in Massachusetts geben Howe und Mills juristische Vorlesungen, und in der Transylvania University zu Lexington im Staate von Kentucky, wo Barry römisches und Bledsoe amerikanisches gemeines und statutarisches Recht vorträgt [64]). Diese von Du Ponceau gegebenen Details sind in den Antworten von Wheaton bestätigt, der selbst ein in jeder Hinsicht ausgezeichneter Mann, von jenem Rechtsgelehrten mit grofser Achtung spricht, auch manche Notizen über das Studium des römischen Rechts in Amerika mittheilt, und noch der Letters of Publius als eines bei Annahme der Constitution aus den Papieren von Maddison, Hamilton und Jay zusammengetragenen Buchs Erwähnung thut, das bei den aus Ereignissen jener Zeit herstammenden Fragen grofses Ansehen habe und in Rechtsschulen als Compendium zu Vorlesungen über die Politik gebraucht werde [65]). Uebrigens ist auch er der Meinung, dafs das englische Recht in seinem weitesten Sinn, soweit es das System des Common-Law und der equity enthalte, die Grundlage der amerikanischen Jurisprudenz sey, mit Ausnahme der Theile des Common-Law und der Statutes, die nicht mit den Lokalverhältnissen und der Verfassung Amerika's in Uebereinstimmung seyen, welche Beschränkung ja auch überall hinsichtlich des Gebrauchs des römischen Rechts in den Staaten von Europa gilt [66]). Des auch von Wheaton angeführten Umstands, dafs in mehreren Staaten es verboten sey, in den Gerichtshöfen als Auctorität neuere englische gerichtliche Entscheidungen anzuführen,

---

64) Du Ponceau preface pag. XX. XXI. XXII. Vgl. Beck's Elements pag. 61. Note, wo von Gould die Rede ist, und pag. 187, wo bei Erwähnung der Uebersetzung des Code pénal auf Walsh's American Review Vol. II. verwiesen wird.

65) „in the science of government." Das Buch führt auch den Titel: the Federalist, und ist 1788 erschienen. Vgl. the Jurist nr. III. phg. 434 — 436.

66) The Jurist l. l. pag. 434. quaestio 14.

Digitized by Google

haben wir schon Erwähnung gethan. Nennenswerth ist noch der Umstand, dafs in New-York allen seit der Unabhängigkeitserklärung ergangenen englischen gerichtlichen Entscheidungen keine binding authority zuerkannt wird. Aeltere englische Entscheidungen haben also gewissermafsen verbindliche Kraft d. h. verbindliche Kraft, um eine allgemeine Regel zu constituiren. In andern Staaten haben dieselbe auch neuere englische Entscheidungen, und von Entscheidungen amerikanischer Gerichtshöfe gilt dies natürlich um so mehr. Es darf daher auch nicht wundern, dafs die meisten englischen Reports auch in Amerika nachgedruckt sind. Nach Wheaton's Versicherung existiren von Reports überhaupt in Amerika über zweihundert und fünfzig Bände, und dazu kommen allerwenigstens jährlich fünfzehn neue Bände hinzu! [67]). Wie weit das englische gemeine Recht in jedem einzelnen Staate anwendbar sey, hängt nach ihm theils von den Statuten dieses Staates, theils von alter Gewohnheit und von Entscheidungen der Gerichtshöfe ab. Da nun aber auch in den einzelnen Staaten von den Statuten das gelten mag, was wir oben nach Gordon von den Statuten der Union gesagt haben, so wird bei Betrachtung dieses Umstandes manchem die Illusion vergehen, die er sich etwa von dem einfachen amerikanischen Rechtssystem machen mochte. Auch Wheaton sagt, die grofse Manchfaltigkeit der Rechtsquellen, ihr mit der Vervielfältigung der Gesetze stets zunehmender, durch neue gerichtliche Entscheidungen täglich sich mehrender Umfang

---

67) Die official reporters am höchsten Gerichtshofe der Union erhalten für die Herausgabe jährliches Gehalt. Von den Sammlungen der Rechtssprüche einzelner Staaten citirt Mittermaier, Strafverfahren S. 84: Bay's reports von Südkarolina 1783 — 1790, Brockenborough's und Holme's Collection für Virginia 1780 — 1814, Caine's reports von New-York, 2 vol. 1803 — 1805; Pickering reports von Massachusetts, Boston 1826. Von Reports des letztgenannten Staats ist schon ein 7ter Band in Beck's Elements pag. 347 angeführt.

Digitized by Google

bei dem immenso aliarum super alias acervatarum legum antiquarum cumulo, ferner die natürliche Unsicherheit alles ungeschriebenen Rechts, das von conflicting precedents and analogies abhänge, habe in einzelnen Staaten den Wunsch erzeugt, das ganze Corpus des gemeinen und statutarischen Rechts, das System of equity mit einbegriffen, in ein geschriebenes Gesetzbuch zu bringen [68]). Wir wollen davon noch und vom Pönitentiarsystem von Amerika, als zwei übrigens schon mehr besprochenen Punkten, in der Folge noch Einiges mittheilen. Wir bemerken aber vorläufig nur, dafs auch das Föderalrecht schon in einem »Ocean von Statutenbüchern und gerichtlichen Entscheidungen« schwimme, weshalb auch eigentlich Föderalgesetzbücher gemacht werden müfsten, um jenem Wunsche vollkommen zu genügen, und es fragt sich, ob dann bei zwei übereinander gestaffelten Reihen von Gesetzbüchern, die für jeden einzelnen Amerikaner verbindlich seyn würden, die Rechtsunsicherheit weichen würde? [69])

---

68) The Jurist l. l. pag. 436. quaestio 15. und darin auch pag. 437.

69) Von Statutensammlungen einzelner Staaten sind mir aus Beck's Elements pag. 61. 65. 66. 69. 191. 345 — 347. folgende bekannt: Jone's and Varick's edition of the Laws of Newyork, wenigstens zwei Bände, zum Theil mit jetzt abgeschafften Gesetzen. — Revised Laws of New-York. Vol. I. — Grimke, public Laws of South-Carolina. — Revised Laws of Connecticut, Hastford 1821. — Laws of Massachusetts, Boston 1807. Vol. III. — Laws of Illinois, passed in 1819. — Laws of Pennsylvania, Philad. 1803. Vol. V. — Revised Laws of Virginia, Richmond 1803. Vol. I. — Laws of Vermont, Rutland 1798. — Laws of Newhampshire, Concord. 1812, ältere Sammlung 1797. — Laws of Rhode Island, 1797. — Revised Laws of New-Jersey, Trenton 1821. — Laws of Delaware, Newcastle 1797. Vol. III. — Von Werken über das Recht einzelner Staaten citirt Mittermaier a. a. O. S. 83: White digest of the Laws of Massachusetts 1814, und Klein im alten Archiv des Criminalrechts Bd. II. St. 4. S. 35: Zephaniah Swift System of the Laws of Connecticut, Windham 1795. Vgl. oben Note 18.

Digitized by Google

XXII.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Criminalprocesses in Toscana.

Von

Herrn Carmignani,

Professor der Rechte in Pisa.

Der Criminalproceſs des Groſsherzogs Leopold blieb in Toscana in Achtung und unverändert bis zum Einfall der Franzosen im Jahr 1808. — Die schnell vorübergehende Königin von Etrurien (es herrschten ja alle Fürsten damals nur kurze Zeit) beabsichtigte, die Criminalgesetzgebung durch ihr Edict vom 28. Mai 1807 zu verbessern, aber ohne Rücksicht auf die Leopoldinische Proceſsordnung. — Der französische Eroberer, gezwungen, wider seinen Willen in Frankreich das Schattenbild eines Geschwornengerichtes zu achten, hatte die Idee der Jury in seinen neueroberten Ländern diesseits der Alpen aufgegeben. Er errichtete in den 3 Departementen von Toscana drei Criminalgerichtshöfe, die er aus den frühern toscanischen Richtern zusammensetzte, indem er sie für entsetzbar erklärte und ihnen die Fragen über That und Recht zu entscheiden gab, statt daſs nach dem Gesetz vom 3. Brumaire (Jahr IV) die Entscheidung über die Thatfrage den Geschwornen, und über das Recht den Richtern anheimgestellt war. Auch noch, als an die Stelle des Gesetzes vom 3. Brumaire der Code d'instruction criminelle von 1808 getreten war, galt dasselbe System fort; — und es war ein sonderbares Schauspiel, wenn man sah, wie dasselbe Richtercollegium sich zuerst zurückzog, und dann nach dem Schlusse der Verhandlungen wieder auftrat und die That als erwiesen erklärte, und darauf noch einmal sich zurückzog, um wieder zu erscheinen und die Strafe auszusprechen.

Digitized by Google

In diesem Zustand fand der toscanische Gesetzgeber zur Zeit der Restauration im Jahr 1814 den Criminalprocefs. Seine erste Absicht war, schleunig das Strafrechtssystem zu ändern, und so hob er durch das Gesetz vom 8. Julius desselben Jahres den französischen Code de délits et de peines von 1811 auf, und setzte die Reform vom 30. November 1786 wieder ein, so wie jene vom 30. August 1795, und alle die Gesetze und Gebote, welche jene beiden Reformen hatten bestehen lassen, verbunden mit der Auslegung des frühern obersten Gerichts. Merkwürdig wurde dieser augenblickliche Uebergang von den harten Strafen, welche das französ. Criminalgesetzbuch von 1810 auszeichnen, zu den gelinden Erkenntnissen nach den Vorschriften, welche die toscanische Reform von 1786 angenommen hatte (die sich in Rücksicht auf das Recht zu aufserordentlichen Strafen wenig von der des Jahres 1795 entschied), während doch keine merkliche Veränderung in den Gebräuchen und dem moralischen Charakter des Volks sich zeigte (obschon die Umstände Italiens dem öffentlichen Frieden noch gar nicht günstig waren). Es mag dies eine wichtige Lehre für diejenigen seyn, welche sich von der falschen Idee der politischen Wirkung harter Strafen verleiten lassen, wenn sie oft behaupten wollen, dafs der Uebergang von der Strenge zur Milde nicht ohne grofse Gefahren eintreten kann.

Aber wenn auch der toscanische Gesetzgeber sich nicht scheute, durch einen Federstrich das Strafsystem des Staats zu ändern, so mufste er sich doch in keiner geringen Verlegenheit befinden, wenn es sich darum handelte, den Criminalprocefs zu ändern. Man hatte in Toscana noch nicht recht den innern Zusammenhang und die wechselseitige Beziehung erkannt, welche nach dem Leopoldinischen System zwischen dem Criminalcodex und dem Strafverfahren Statt fand. Die toscanischen Richter, von denen zu glauben ist, dafs sie in 8 Jahren bei den neuen Gebräuchen, die seit der Eroberung eingeführt waren, sich nicht gänzlich geändert

Digitized by Google

hatten, boten dem Gesetzgeber ein ziemlich schwieriges Problem dar. Die Eintheilung Toscana's in 3 Departemente, und der dramatische Apparat beim Criminalproceſs, der von dem Eroberer eingeführt war, hatten die Zahl der obern Richterstellen übermäſsig vermehrt, während nach dem Leopoldinischen System deren nur eine sehr geringe Anzahl bestehen konnte. Es muſste auch wohl die Eigenliebe aller Richter französischer Schöpfung beleidigen, wenn sie von ihren erhabenen Sitzen herabsteigen und bloſse Provinzialvikare mit dem einzigen Prädicat werden sollten, über die Notare, welche die Protocolle abfaſsten, Aufsicht zu führen und die Akten zu sammeln. Auch wäre es eine eben so sehr die Eigenliebe der Richter beleidigende Veränderung gewesen, wenn man ihnen von dem Aufsehen erregenden und erhabenen Thron herabzusteigen befohlen hätte, auf dem sie der französische Proceſs dem Volke und den Neugierigen zur Schau ausgestellt hatte, wie wenn man sie der weiten rothen Togen, der von Gold glänzenden Barette und der Hermeline, mit denen sie bedeckt waren, beraubt und sie zu einer stillen, geräuschlosen Wirksamkeit angehalten haben würde. Aber der Glanz, das Aufsehen und das Gepränge der Staatsbehörde und ihres Gefolges wurde für den Gesetzgeber ein noch gröſseres und fast unüberwindliches Hinderniſs, um schnell und durchaus zum Leopoldinischen Proceſs zurückzukehren.

Das Gesetz vom 8. Julius 1814 und die Erklärungen hiezu vom 12ten desselben Monats bieten eine Art von Vergleich dar, welchen der Gesetzgeber zwischen dem Leopoldinischen Proceſs und den neuen Forderungen der toscanischen Magistratur zu treffen sich genöthigt sah. Der enge Zusammenhang zwischen der Landeseintheilung eines Staates, seinem Verwaltungssystem und der Art der Gerechtigkeitspflege brachte in Toscana die Wirkung hervor, daſs, nachdem das Verwaltungssystem des Groſsherzogs Leopold wieder hergestellt war, auch nothwendigerweise die Provinzialvikare wieder eingesetzt wurden. Die Wiedereinführung

Digitized by Google

dieser Aemter, welchen die ganze Instruction des Processes oblag, bewirkte, dafs derselbe in allen seinen ursprünglichen Formen bis zur Sammlung der Materialien wieder hergestellt wurde. Auf diese Art war es das Inquisitionsprincip, welches die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege in Toscana regulirte. Aber das Inquisitionsprincip liefs weder die Staatsbehörde, noch die Oeffentlichkeit vor dem Volke, noch die mündliche Discussion über Anklage und Vertheidigung, noch die Entscheidungen von Collegialgerichten, noch die kurzen und übereilten militärisch mit der vorausgehenden Formel considérant oder attendu, que abgefafsten Aussprüche zu.

Diese Unvereinbarlichkeit hinderte nicht, dafs man im Drange der Umstände beschlofs, auf den Leopoldinischen Procefs die glänzenden und geräuschvollen Formen des französischen Processes zu pfropfen, so dafs jeder verständige Beobachter von diesem Procefs sagen konnte:

— *Miraturque novas frondes, et non sua poma.*

Nachdem das Institut der Staatsbehörde in Toscana abgeschafft war, setzte das Gesetz vom 8. Julius 1814 im Criminalprocefs das Fiskalamt dafür ein, mit dem Namen eines Generaladvocaten und seinem Substituten. Mit Parquet-ähnlichen Sitzen zur Rechten der Richter, und mit allem Glanz der Würde, gab es sich das Aeufsere eines ministère public, obgleich es sich die Eigenschaften eines solchen nicht beilegen konnte. — Das Fiskalamt, das in den Inquisitionsprocefs eingeschoben war, begegnete nach dem Systeme des Gesetzgebers fast unübersteiglichen Hindernissen, welche von der Verschiedenheit der Anklage und der Untersuchung herrühren. Das Fiskalamt hatte keinen Einfluls auf die Aufnahme der Procefsakten, und konnte ihn wohl auch nicht geltend machen, da diese Akten dem Richteramte anvertraut und durch das Siegel des öffentlichen Glaubens bekräftigt waren. Dieses Amt blieb sogar in gewisser Hinsicht dem öffentlichen und Privat-Ankläger nach der Leopoldinischen Einrichtung untergeordnet, indem es keine andere

Digitized by Google

Stellung hatte, als zuzusehen, dafs der Proceſs instruirt wurde, welchen es nicht aus eignem Antrieb veranlassen konnte, ferner die Pflicht im öffentlichen Gerichtssaal zu erscheinen, um über den Proceſs zu plädiren, und die Strafe, die es auf den Fall anwendbar fand, in Antrag zu bringen.

In Toscana bestehen zwei Criminalgerichte (Ruote criminali), die an die Stelle des frühern höchsten Gerichts getreten sind, das eine in Florenz, welches die Processe beinahe des ganzen Staats entscheidet, und das andere in Grossetto für die Fälle der toscanischen Seelandschaften, welche jene Stadt umgeben und die Communication mit der Hauptstadt erschwert haben. Bei jedem dieser Gerichte ist ein Fiskalamt errichtet.

Der Proceſs, der bei einem Provinzialgerichtshof instruirt ist, hat in der Person des Vicarius einen Proceſs-Director, ein dem französischen Untersuchungsrichter entsprechendes Amt. Dieser Richter oder Director mufs bei dem Verhören des Beklagten gegenwärtig seyn, welche fortwährend schriftlich abgefafst und von ihm bei Strafe der Nichtigkeit unterzeichnet werden müssen. Die Gegenüberstellung der Zeugen und des Angeschuldigten wurde nun aus einem Hülfsmittel, was sie bisher war, etwas Nothwendiges, was den Gesetzgeber bewog, die wiederholte Vernehmung der Zeugen im Vorverfahren nur aus Gründen zuzulassen, die nach der Gegenüberstellung sich neu ergaben. Wenn der Angeschuldigte schreiben kann, so mufs er seine Verhöre, so wie die Zeugen, wenn sie nicht schreibensunkundig sind, ihre Vernehmung unterzeichnen. Der Vicar mufs das motivirte Decret abfassen, welches verordnet, dafs man gegen den Angeschuldigten die Specialuntersuchung anstelle, und schickt dann die Acten an das Criminalgericht.

Dies sind die einzigen neuen Anordnungen, welche das Gesetz in der Instruirung der Processes eingeführt hat. Jene, dafs der Director bei den Verhören des Angeschuldigten zugegen sey, und die andere, wegen Unterzeichnung der Aussagen und Zeugnisse, scheinen durch die Absicht eingeführt

Digitized by Google

zu seyn, ihm eine gröfsere Gewährleistung zu geben und dem Proceſs ein neues Siegel der Glaubwürdigkeit aufzudrücken. Aber die Gegenwart des Directors bei den Aussagen des Angeschuldigten mufste nothwendigerweise die Verantwortlichkeit des Notars, der die Acten aufnimmt, vermindern, und hat eine grofse Veränderung im kritischen Princip des Leopoldinischen Processes hervorgebracht.

Die grofsen Veränderungen, die der Proceſs des Grofsherzogs Leopold erlitten hat, beginnen, wo nach seinem System die Untersuchung und die Vertheidigung in den Acten sich schliefst, und erstrecken sich von da über alles, ausgenommen was mit der öffentlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache in Berührung steht.

Das Gesetz hat zwischen den Director der Acten und das Gericht eine Behörde gestellt, welche die Sache untersuchen und entscheiden soll. Diese Zwischenbehörde ist ein Revisionsgericht; die Idee davon ist von der Anklagekammer im französischen Proceſs entnommen, eine unglückselige Nachahmung des grofsen Geschwornengerichts im englischen Proceſs. Dies Revisionsgericht besteht aus 3 Richtern des eigentlichen Gerichtshofes, welche abwechseln. Einer derselben übernimmt das Amt eines Directors der Acten in Beziehung auf die Processe, welche an dem Ort instruirt werden, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat. Das Amt dieses versammelten Gerichts ist, zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Specialuntersuchung Statt finde oder nicht. Diese Zwischenbehörde hat den Leopoldinischen Proceſs in einem seiner wesentlichen Theile umgestofsen. Nach diesem Proceſs hinderte die Erkennung der Specialuntersuchung, obgleich der Titel der Anklage auf ein Verbrechen ging, dessen Schwere die Freilassung gegen Bürgschaft ausgeschlossen hätte, die Zulassung dieser Rechtswohlthat nicht, sobald die Lage der Beweise voraussehen liefs, dafs statt der ordentlichen Strafe entweder Begränzung oder Verbannung als aufserordentliche Strafe eintreten würde. Das Revisionsgericht, nicht im Stande vor-

Digitized by Google

auszusehen, welche Wirkung der Beweis auf das Gemüth der Richter hervorbringen wird, welche das Maafs der Strafe zu bestimmen haben, und nur ermächtigt, über die Zulässigkeit der Specialinquisition nach dem Titel des Verbrechens zu urtheilen, wurde auf diese Art ein Amt, das wohl die Macht hat anzuklagen, aber nie, wohlthätig für den Angeklagten zu werden. Denn die Richter, die, im Revisionsgericht sitzend, den Procefs untersucht haben, können nicht bei denen seyn, welche die Sache entscheiden.

Der instruirte Procefs wird dem Revisionsgericht vorgelegt, das untersucht, ob er förmlich geführt ist, und welches nach seinem Gutdünken neue und bessere Ergänzungen anordnen kann; von da geht er zum Fiskalamt, das ihn von Amtswegen prüft, von da zu den Richtern, und in der Folge dem Vertheidiger. Die Richter, welche ihn zu entscheiden haben, sind 6 an der Zahl. In diesem Punkt fängt die Unverträglichkeit der neuen gesetzlichen Anordnungen mit denen, welche der Leopoldinische Procefs gibt, an, weit sichtbarer zu werden. Die Untersuchungs- und Vertheidigungs-Acten sind alle schriftlich aufgenommen, und bilden daher einen ziemlich dicken Band, auch manchmal zwei dicke Bände, wenn die Vertheidigung wegen ihrer Verwickelung und ihrer Gröfse von der Untersuchung getrennt werden mufste; und da dieser ganze Mischmasch von Papieren eilf Personen zur Prüfung vorgelegt werden mufs, so wird nothwendigerweise die Entscheidung der Sache bedeutend verzögert. Bisweilen wird diese Verzögerung verdoppelt, und dies ist der Fall, wenn bei der Vertheidigung eine Frage über die Zulässigkeit eines Beweises entsteht, den der Angeschuldigte versucht, und der das Wesentliche der Sache angeht, und wo daher die Richter zuerst über diesen Nebenpunkt und dann über die Hauptsache entscheiden müssen. —

Obgleich die Sache schriftlich eingeleitet wird, to tritt doch noch die öffentliche mündliche Discussion ein, wo nun das Fiskalamt die Anklage zu begründen, und der Defensor des Angeschuldigten dieselbe zu zerstören sucht. Aber diese

Digitized by Google

Discussion hindert nicht, dafs das Fiskalamt schriftliche Ausführungen in den Acten niederlege, und dafs der Vertheidiger ähnliche den Richtern vorlege, wodurch eine Vermischung der Grundsätze des Leopoldinischen und des französischen Processes sichtbar wird.

Obgleich die Stelle eines Präsidenten und die Dazwischenkunft seines pouvoir discrétionnaire unnütz hätte erscheinen sollen, wo der Proceſs nicht mündlich im öffentlichen Gericht verhandelt wird, so hat das toscanische Gesetz jene Stelle doch beibehalten, wie sie das französische Gesetz angenommen hatte. Der Beklagte allein kann, wenn er will, bei der Verhandlung seiner Sache erscheinen, aber wird nicht verhört, noch spricht er. Das Gesetz fordert, dafs, sey er gegenwärtig oder nicht, vom Kanzler dem Gericht seine letzte Angabe vorgelesen werde, was nach der Sprache des Untersuchungsprocesses das objective Verhör ist: und aus diesem Vorlesen allein kann sich das Publicum schnell eine wohl zusammengedrängte Idee von der Lage der Sache machen.

Diese Lage, welche beim objectiven Verhör ganz von der Gunst des Fiscus abhängt, wurde in der Folge durch eine Relation vervollständigt, welche ein Richter vorlesen mufste; welche Anordnung, von dem entlehnt, was der französische Proceſs in Correctionalsachen, wo appellirt wird, vorschreibt, vielleicht für nützlich gehalten worden ist, den Widerspruch zwischen der geschriebenen Untersuchung, welche das Publicum nicht einsehen kann, und der Discussion über die Sache, wobei es zugegen ist, weniger fühlbar zu machen.

Bei der Verhandlung der Sache spricht zuerst der Fiskal, dann der Vertheidiger des Beklagten, welcher das letzte Wort hat. Wenn die Reden vorbei sind, ziehen sich die 6 Richter zurück, und kommen wieder, entweder um die Sache zu entscheiden, oder zu erklären, dafs sie in der nächsten Sitzung entschieden werde, über welche hinaus es jedoch nicht verschoben werden darf. Die Richter entscheiden nach Stimmenmehrheit, und im Fall der Gleichheit hat die dem

Digitized by Google

Beklagten günstige Meinung den Vorzug. Der Ausspruch wird mit Entscheidungsgründen versehen, und öffentlich vom Kanzler in Gegenwart des Beklagten, der jedoch meistentheils nicht dabei ist, gelesen.

Das Gesetz vom 8. Julius 1814, zuerst publicirt, als der Grofsherzog Ferdinand III., dessen Andenken den Toscanern immer werth ist, wieder in seine eigenen Staaten zurückkehrte, scheint das Resultat des Contrastes gewesen zu seyn, indem sich darin zwei untereinander gerade entgegengesetzte Meinungen finden, wie auch ein Ergebnifs der Eile, mit der es publicirt wurde.

Indem einestheils die Liebe zum Vaterland, der Hafs gegen alle durch die Eroberer befohlenen Einrichtungen, und die Bewunderung der legislativen Systeme des Grofsherzogs Leopold dieselben augenblicklich alle in's Leben zurückrief, und mit denselben auch die beiden Reformen von 1786 und 1795 in Kraft getreten waren, bewirkte der Zusammenhang, in dem der Criminalprocefs mit allen diesen Einrichtungen stand, dafs man diesen in seiner ganzen Ausdehnung wieder einführte. Von der andern Seite wurde der Geschmack einflufsreich, den die Richter an dem Glanz des französischen Processes, an dem leichten Mittel der inneren Ueberzeugung bekommen hatten, mit der in demselben die Sachen entschieden wurden, wobei man jedoch das ganze Actengewebe des Leopoldinischen Processes, in dem man nicht leicht grofse Veränderungen anbringen konnte, ohne es ungeheuer zu verstückeln, bestehen liefs. — Dieser Geschmack beherrscht das ganze Feld, welches der Gesetzgeber für die Discussion der Sache, ihre Erkenntnifs und Entscheidung bestimmt hatte, ohne zu erwägen, dafs die schriftliche Einleitung und die mündliche Verhandlung, die juristische Berechnung der Indizien, und die Pflicht, auf der Stelle Entscheidungen zu geben, unverträglich mit einander waren.

Kaum war dies Gesetz publicirt, als man auch die Nothwendigkeit fühlte, es zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde

Digitized by Google

eine Gesetzgebungscommission niedergesetzt, woran zwei Männer Theil nahmen, die im Criminalfach obenan stehen, Cremani und Poggi. Die Meinungen dieser Commission waren getheilt, indem Cremani und Poggi für die bestimmte und vollständige Wiedereinführung des Leopoldinischen Processes stimmten, und andere dagegen den französischen Procefs von 1808 wieder vollständig herstellen wollten.

In dieser Zeit, beweint von seinen Unterthanen, starb der Grofsherzog Ferdinand III., und der Entwurf der Criminalreformen wurde suspendirt.

XXIII.

Bemerkungen
über das Verhältnifs zwischen Richter und Nämnd (Ernannte, Geschworne) in Schweden.

Auszug aus einem Briefe vom 17. März 1823 von Herrn Dr. Schlyter in Stockholm an Herrn Prof. Geijer in Upsala. Abgedruckt in der Zeitschrift Svea. 2te Aufl. 1824. Heft 1. S. 250 ff. Uebersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet

von

Herrn Prof. Schildener in Greifswald. [1])

— — — Die schwedischen Gerichtshöfe — so hebt das Consistorium (d. i. der Senat der Universität zu Upsala) in den Verhandlungen über die academische Jurisdiction S. 51 an — »in der frühesten Gestalt, wie sie zu unserer Kenntnifs

1) Diese Bemerkungen — auf Veranlassung der in Schriften, betreffend die academische Jurisdiction, über den gedachten Gegenstand geäufserten Meinungen, dem Unterzeichneten mitgetheilt — waren vom Verf. nicht zum Drucke bestimmt. Lediglich auf mein Ver-

Digitized by Google

gekommen, waren zusammengesetzt aus einem Richter und einer Nämnd.« — Da diese sogenannte früheste Gestalt [2]) ohne Zweifel diejenige seyn soll, welche in den Landskapslegas (Landschafts- oder Provinzialgesetzbüchern) vorkommt, so zeigen diese Gesetzbücher sehr deutlich, dafs das Consistorium seine historische Deduction mit einem Satze beginnt, der eine irrige Ansicht von der gepriesenen Art der Alten, ihre Gerichtshöfe zu organisiren, an den Tag legt. Ich wiederhole hier die Bemerkung, welche ich Ihnen mündlich mitzutheilen die Ehre hatte, dafs die Nämnd »in ihrer frü-

---

langen hat der Verf. nunmehr gestattet, so viel davon bekannt zu machen, als zur Berichtigung eines Irrthums, in den ich selbst hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Richter und Nämnd gerathen war, dienen kann. Auf des Verf. Wunsch füge ich hinzu, dafs er weit davon entfernt ist, mit diesen in der Eile niedergeschriebenen Bemerkungen, deren Unvollkommenheit er erkennt, die eigentliche Untersuchung über diesen Gegenstand für geschlossen zu halten; vielmehr sieht er sie kaum als begonnen an, und behält sich vor, künftighin, wenn es ihm vergönnt seyn wird, mit der erforderlichen Gründlichkeit den Gegenstand in seinem Umfange abzuhandeln, die Mifsgriffe, welche er jetzt gethan haben mag, zu berichtigon.

E. G. Geijer.

Obwohl aus gelegentlichen, schon vor zehn Jahren für einen Nicht-Juristen niedergeschriebenen, brieflichen Mittheilungen entnommen, glaube ich doch, dafs dieser Aufsatz, selbst für Juristen in Deutschland noch gegenwärtig nicht ohne Interesse seyn werde. Der Gegenstand ist so reich, dafs wiederholte Betrachtungen und Anregungen aller Art nicht überflüssig scheinen, wenn sie auch (wie hier) vorzüglich nur in der Auslegung interessanter, mifsverstandener Gesetzstellen bestehen.

Schildener.

2) Ich hätte gewünscht, diesen Aufsatz des Herrn D^r. Schlyter blos nach seinem rechtshistorischen Gehalte haben wiedergeben, und demnach alle localen Beziehungen, so wie die polemische Art der Behandlung umgehen zu können, allein dies wollte sich ohne Nachtheil für den Gegenstand nicht immer thun lassen; doch ist manche Stelle der Art, so wie manches Citat aus den, deutschen Lesern unbekannten und unzugänglichen Streitschriften übergangen.

S—r.

Digitized by Google

hesten Gestalt« [3]) durchaus keine »constitutive Abtheilung« des Gerichts war; deren Anordnung war lediglich ein Stück im Processe, welches eben so wenig als das Zeugenverhör, oder etwas anderes, das zum Processe gehört, mit der Organisation des Gerichts zu vermischen ist. In den Städten bestand das Gericht aus dem Rathe, und auf dem Lande aus dem Richter (in den gothischen Provinzen dem Häradshöfding) und dem Lagman. Das Stadtgericht, gleichwie die städtischen Einrichtungen überhaupt, ward nach ausländischen Mustern gebildet; was dagegen das Land betrifft, so ist unbezweifelt, dafs in den ältesten Zeiten bei uns, gleichwie bei unsern Stammverwandten, das ganze Volk [4]) innerhalb eines gewissen Districts vorkommende Rechtssachen untersuchte und entschied. Die Kenntnifs der Gesetze war eben so wenig das Eigenthum Einzelner, wie z. B. die Kenntnifs der Landwirthschaft bei den Bauern jetzt noch ist; auch die Gesetze waren Gebräuche und Rechtsbegriffe, fortgepflanzt vom Vater auf den Sohn, und so zusammenhängend und innig verwebt mit dem allgemeinen Bewufstseyn, dafs gewifs niemanden einfiel,

---

3) Mich dünkt, Anlafs gefunden zu haben zu der Vermuthung, dafs die Entartung der Nämnd, wodurch diese permanent ward, also aufhörte wirkliche Nämnd zu seyn, weiter zurückliegt, als man glauben sollte. Sie wirkte indefs lange ihrer frühern Bestimmung gemäfs fort, bis sie im Laufe der Zeit endlich als zum Gerichte gehörig und als Theilnehmerin am Spruchrechte angesehen ward. Wenn einmal (wie nunmehr zu erwarten ist) unsere alten Gesetze in ihrer echten Gestalt an's Licht gebracht seyn werden, dürfte dieser Punkt nicht schwer zu ermitteln seyn.

Bei Gelegenheit dieser Note des Verf. kann ich nicht umhin, die Leser dieser Zeitschrift an den Aufsatz von J. E. Larsen, im Auszuge von Herrn Prof. Paulsen Bd. I. S. 476 ff. zu erinnern, wo von S. 484 bis 492 der Entwickelung der Nämnd in den dänischen Provinzen gedacht wird.

S—r.

4) Dafs unter dem Ausdrucke Volk hier blos die, in allgemeinen Angelegenheiten stimmfähigen Familienväter begriffen werden, dürfte kaum zu bemerken seyn.

Anmerk. des Verf.

Digitized by Google

sie seyen etwas, das erst erlernt werden müsse. Hier war der eine wie der andere Jurist, und wenn jemand wegen ausgezeichneter Weisheit in gewissem Ansehen stand, so ist doch nicht glaublich, dafs der, eigentlich zum Anführer im Kriege gewählte Hauptmann des Volks (der Häradshöfding) als solcher auch für den gesetzkundigsten gehalten ward; obschon er vermuthlich auch in diesen Sachen das Wort führte [5]). Allein im Laufe der Zeit entstanden im Allgemeinen mehr und mehr verwickelte Rechtsverhältnisse, je nachdem einzelne neue Fälle vorkamen; und auf diese neuen Verhältnisse und Fälle sollten die geltenden Rechtsbegriffe mittelst einer gleichmäfsig fortschreitenden Entwickelung angewendet werden. Oft ereignete sich auch, dafs in diesen, von uralter Zeit ererbten Rechtsbegriffen ein's und das andere ward, wie König Magnusson sagt: sumt äi allungis skälikt, — — sumt allungis tunkt at lita (manches nicht überall begründet, — — manches zu bedeutend, um darauf zu fufsen [6]). Das allgemeine Bewufstseyn konnte nun nicht mehr allen den hiedurch entstandenen Entwickelungen und Modificationen des Rechtssystemes im Einzelnen folgen; obschon die allgemeinen Begriffe, wie zuvor, gemeinsames Eigenthum bleiben. Gleichwie es heut zu Tage auf dem Lande hie und da Personen giebt, die eine Art von Niederlagsplatz für alle Sa-

---

5) Ueber die Bedeutung des Worts Häradshöfding (welche der Verf. hier voraussetzt) s. unter andern Ihre Gloss. Sveo-Goth. h. v. — dessen Worte ich der Kürze wegen hierher setzen will. Häradshöfding: Centurio. Dignitas primum militaris erat, vt omnia munera publica: nomenque id gessit, qui centuriae militum praeerat. Postea a sago in togam translatum est, illisque concessum, qui in quolibet territorio statis diebus jura petentibus dicunt. S — r.

6) Diese Stelle ist aus König Birger Magnusson's Bestätigung des Upländischen Provinzialrechts. In der, der Rudbeckschen Ausgabe desselben von 1700. beigefügten Uebersetzung des Loccenius ist indefs der Sinn nicht getroffen. Vergl. Ihre voc. lita. S — r.

Digitized by Google

gen, Lieder etc. sind, so gab es in jener Zeit hin und wieder Personen, die mehr Einsicht von Gesetz und Recht, als der gemeine Haufen hatten. Indefs pflegt, sonderlich bei dergleichen Volksgelehrsamkeit, zu geschehen, dafs in einem gröfsern Umkreise, z. B. einer Provinz, es insonderheit eine Person ist, die in ihrer Kunst die übrigen weit übertrifft, und dadurch für den minder kundigen Haufen ein Orakel wird, dem auch diejenigen, welche ihm an Einflufs die nächsten sind, nicht zu widersprechen vermögen. So mufste es gleichfalls mit der Gesetzkunde gehen. In jeder Provinz mufste sich ein Mann finden, der wegen seiner Rechtsweisheit im allerhöchsten Ansehen stand, und dieser ward — wie auch der Titel, den das Volk ihm gab: Lagman (Gesetzmann) zeigt — als das Gesetz selbst in menschlicher Gestalt betrachtet [7]). Da aber der Lagman nicht in allen Angelegenheiten befragt werden und das Volk eben so wenig auf die Allgemeinheit seiner Rechtskunde sich verlassen konnte, so ward nothwendig, dafs man zu Vorstehern in den Häraden die rechtsverständigsten Personen, welche sich dort fanden, wählte. Diesen Personen, welche, als die Hauptleute des Volks, bei Gericht und also auch in den daselbst vorkommenden Procefssachen, das Wort führten, mufste man mithin überlassen, in jeder einzelnen Sache das Recht auszusprechen, d. i. zu richten, döma, und solchergestalt wurden die Häradshöfdinger domare, Richter. Gleichwie nun die Häradshöfdinger nichts wider den Lagman zu sagen hatten, so war auch die Meinung der Bauern [8])

---

7) Dafs die Lagmänner auf diese Art entstanden, scheint mir natürlicher, als dafs sie von ihrem Ursprunge an förmlich angestellte Beamte gewesen sind. Bis dahin, dafs diese Materie befriedigend erörtert seyn wird, dürfte das oben Geäufserte wenigstens als einer der gewöhnlichen historischen Romane gelten können.

Anmerk. des Verf.

8) Das schwedische Wort bonde, das wir nicht anders als durch Bauer übersetzen können, bezeichnet den ansässigen freien Landbewohner.

über das Gesetz von keiner Rechtswirkung gegen den Ausspruch des Richters; wohl aber konnte derjenige, welcher zweifelte, dafs der Richter Recht habe, von ihm sich berufen an den Lagman, von welchem man indefs nicht sagte: döma (richten), sondern lagte skilia (Recht scheiden). Wenn auch die von — — — [9]) angeführte Stelle aus WML (Westmanna-Lagen) 20. Fl. (Flocken) Thing. B. (Thingmala-Balken) [10]) so zu verstehen ist, dafs das Volk sich eine Prüfung der skilia (Scheidung) des Lagman's vorbehalten hat, so ist dies allerdings merkwürdig, indefs lediglich eine Verordnung derselben Art, als diejenige, welche in unserm jetzt geltenden Gesetzbuche Rättegängs-Balken (Abschn. vom Procefs) Cap. 23. §. 2. vom Ueberstimmen des Häradshöfdings oder Lagman's durch die einhällige Nämnd vorkommt — sie kann blos Platz greifen in dem augenscheinlichen Falle offenbarer Ungerechtigkeit, und ist sodann ein Ausdruck vom Rechte des ungebildeten Gerechtigkeitssinnes, des allgemeinen Volksverstandes, seine ursprüngliche, vom Richter offenbar gemifsbrauchte, Richtergewalt zurückzufordern. — Demnach hatte also das Volk gewissen Personen sein Recht überlassen zu urtheilen, d. i. auszusprechen, was in jedem Falle rechtsgemäfs war, und dies hatte es darum gethan, weil es sich selbst nicht mehr zu urtheilen traute; allein die freien Männer, welche auf diese Weise eine ihnen allen zustehende wichtige Gerechtsame in die Hand einer Person übergeben hatten, überliefsen derselben doch nicht mehr, als nothwendig war. Solchergestalt durfte der Richter wohl aussprechen, was in jedem Falle Recht war; allein wie es sich mit der Sache

---

9) Citat einer der obgedachten Streitschriften.

10) Höchst wahrscheinlich ist jedoch diese aus U. L. (Uplands Lagen) I. Fl. 3. §. Thing B. entnommene Stelle corrumpirt; obgleich sie in den drei Handschriften des obgedachten Provinzialrechts, die wir noch besitzen, gleich lautet.

Anmerk. des Verf.

Digitized by Google

selbst verhielt, oder wie man sich dazumal ausdrückte: hoat ther var sant um (was daran wahr war), das konnten sie eben so gut einsehen als er, und diejenigen unter ihnen, welche die besondern Verhältnisse zwischen den Streitenden etc. näher kannten, weit besser. Hierüber durfte also der Richter nichts abmachen. Kam eine Sache vor Gericht, die so klar war, dafs der innere Zusammenhang sich vor aller Augen zeigte, so durfte der Richter wohl sogleich das Gesetz auf das vorliegende Factum anwenden; allein er war alsdann, hinsichtlich dieses Factums blos das wortführende Organ der versammelten Gemeinde; ihm als untersuchenden Richter war keine Wirksamkeit übrig. Kamen dagegen Sachen vor, die nicht so klar waren, so war die Art die Wahrheit zu erforschen, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Sache bestimmt durch eine Menge verschiedener Formen, wovon die wesentlichsten waren: dafs entweder dem Kläger verstattet ward vittna, d. i. mit Zeugen zu beweisen, oder der Beklagte durfte dylia, d. i. verbergen, beseitigen, abwehren, läugnen, mit Eidhelfern, oder es sollte eine Nämnd von meistens zwölf Männern, zu denen beide Partheien Vertrauen hatten, die Sache untersuchen und sich darüber äufsern. Diejenigen Rechtssachen, in denen jene zuerst genannte Beweisart eintrat, heifsen vitnismal (Zeugnifssachen); die zweite Classe dulsmal (Abwehrsachen) oder vänslusaker, vanslamal (Genossenschaftssachen); die dritte nämdamal (Nämdsachen, wie wir sie auch im deutschen bezeichnen wollen) [11]). Mittelst dieser bestimm-

11) Das Wort vänslu leite ich von vän, amicus, cognatus, vergl. Ihre voc. vän. In solchen Abwehrsachen gelten nämlich Familien-, Stamm-, Dorf-, Feldmark-, Gau- und sonstige Genossen als öffentliche Rechtsbürgen. Sie waren mit dem Principal auch im Eide genossenschaftlich verbunden, leisteten denselben in Einem Sinne und aus Einem Munde (nicht einzeln, wie blofse Zeugen, oder nach Stimmenmehrheit wie die untersuchende Nämnd) und bezogen diesen Eid nicht auf das fragliche Factum, sondern auf

Digitized by Google

ten Formen zur Erforschung der Wahrheit ward nichts von dem, was dazu gehörte, der Prüfung des Richters über-

---

den Schwur ihres Principalgenossen, den sie als wahr bestätigten nach der Formel: „at hina sourn sant och Lagh reen och icke meen“ (dafs jener schwur wahr und gesetzlich rein und nicht mein [falsch]). Die subjective Wahrhaftigkeit im Gemüthe des Principalgenossen war also das eigentliche Object des Sacramentaleneides. Der ganze Hergang war mithin ein Ausdruck mitbürgerlicher und religiöser Genossenschaft zum Behufe öffentlicher Rechtsverbürgung — welche wesentliche Eigenthümlichkeit denn ohne Zweifel die äufsere, wie die innere Natur und Bedeutung des Sacramentaleneides bestimmte, namentlich auch die moralische, so dafs, der ursprünglichen Idee nach, kein eigentlicher persönlicher Meineid möglich oder imputirbar war, als wenn etwa offenbar ward, dafs ein Eidhelfer gegen seine wirkliche Ueberzeugung geschworen hatte; — im Gegensatz der eigentlichen Zeugen, deren Eid sich auf äufsere Wahrnehmung bezog und nicht genossenschaftlich bedingt war. Merkwürdig ist, dafs die untersuchende Nämnd schwören mufste und zwar nach Stimmenmehrheit, so dafs sich hier eine Art von Mittelzustand zwischen der genossenschaftlichen Verbindlichkeit der Eidhelfer und der persönlichen Verantwortlichkeit der Zeugen zeigt. Jene Institution der Eidhelfer indefs war ursprünglich ein Sicherungsmittel völkerrechtlicher Art, und gehört dem Zustande der Gesellschaft an, wo sich noch nicht Einzelne, sondern eben Genossenschaften zu einem Ganzen verbunden hatten, und dann auch in dieser Art ihr Recht bei Gericht vertraten. Es mag aber kaum etwas so tief in das innere Leben der germanischen Völkerstämme eingewirkt haben, als der Umstand, dafs die christliche Kirche die genossenschaftliche Verbindlichkeit im Eide der alten Mitschwörenden in eine persönliche Verantwortlichkeit der einzelnen Sacramentalen umwandelte, und solchergestalt eine alte Institution des Naturstaats in eine moralische der aufkeimenden Civilisation umschuf. Die rohen Bande der Genossenschaften fingen an in sittliche Gefühle der Einzelnen sich aufzulösen, ja die Institution der Mitschwörenden selber konnte in ihrem ursprünglichen Principe nicht mehr bestehn, nachdem die christliche Kirche den Eid der Sacramentalen, der zu befürchtenden Seelengefahr wegen, für ein juramentum credulitatis erklärte, da er doch zur heidnischen Zeit ein, im genossenschaftlichen Sinne geleistetes juramentum veritatis gewesen war. Als jurament. veritatis hat er sich denn auch in Schweden nach Stiernhöök de jure Sveon. et Goth. vetusto pag. 116. noch bis zur Zeit der Königin Christina erhalten. S. übrigens meine Ausgabe des Alt-Gothländischen Rechtsbuchs Note 114. und meine Beiträge zur

Digitized by Google

lassen; seine Obliegenheit war (wie auch seine Benennung zu erkennen giebt) blos döma (richten) — welches Wort

---

Kenntnifs des germanischen Rechts St. 2. S. 34 ff. — wo freilich manches zu verbessern und zu vervollständigen seyn dürfte, wie denn in dieser gelegentlichen Note durch Hervorhebung des genossenschaftlichen Elements im Eide des Mitschwörenden schon ein Versuch der Art gemacht ist; indefs behalte ich mir vor, die Frage: ob und in welchem Sinne der Sacramentaleneid ein juramentum veritatis oder credulitatis gewesen sey? — zum Gegenstande einer besondern Untersuchung zu machen. Während der Zeit erlaube ich mir hier vorläufig folgende historishe Momente hervorzuheben:

1) Der Sacramentaleneid blieb lange Zeit hindurch, dem ursprünglichen Sinne der Schwörenden gemäfs, ein auf den Schwur des Principals sich beziehendes, genossenschaftliches juramentum veritatis, während die christliche Kirche diesen Eid in seinen religiösen Folgen nur als ein jurament. credulitatis ansehen und annehmen zu wollen erklärte. Eine besondere, positive, religiöse wie mitbürgerliche, Gemeinschaft setzt jedoch auch die christliche Kirche noch in dieser Verordnung voraus, denn ein juram. credulitatis in dem blos allgemeinen negativen Sinne, wie wir es jetzt hinsichtlich eines gewissen Umstandes etc. nehmen: „man wisse und glaube nicht anders" etc. — würde als Bestätigung des Seelenzustandes eines andern, ohne alle Bedeutung gewesen seyn. Jedweder Fremde hatte ja solchen Eid mit um so geringerer Gefahr leisten können. Darum sah auch die christliche Kirche mit Wohlgefallen die bürgerlichen Genossenschaften aller Art eine Zeit lang sich vervielfältigen, bis endlich einerseits der alte religiös genossenschaftliche Sinn im Sacramentaleneide erloschen war, und andrerseits dann das zunehmende weltliche Interesse für die Genossen die Gefahr des Meineids erzeugte und vermehrte.

2) Der Eid der Mitschwörenden war ursprünglich ein Gottesurtheil. So wird er selbst noch in allen christlichen Denkmälern genannt, s. du Cange voc. judicium; der Zeugen-, Nämd-, Richter- so wie jeder andere Eid aber nicht. Warum dies? — Eben weil der Eid der Mitschwörenden aus einer religiösen Gemeinschaft entsprang. Diese nur machte ihn zum Gottesurtheil In demselben Sinne nämlich, in welchem man zu heidnischer Zeit nach Familien, Stämmen, Feldmarken, Gauen etc. zusammen opferte, und zu christlicher an einer noch enger verbindenden Gottesgemeinschaft Theil nahm, in demselben Gemeinsinne leistete man auch als Mitschwörender den Eid, und verbürgte dadurch der

Digitized by Google

damals (und es ist leicht zu beweisen, dafs dies Verhältnifs noch gegenwärtig das nämliche ist) einzig und allein bedeutete: das Gesetz auf ein gegebenes Factum anwenden. Dagegen ist andrerseits unzweifelhaft, dafs die Nämnd in den Fällen, wo sie Platz griff, in Gemäfsheit des oben Angeführten, eben so wenig dömde (richtete), als die Zeugen oder Eidhelfer, in den Sachen, wo diese vorhanden waren; denn wie abgemacht auch eine Sache durch den Eid der letztern, gleichwie durch die Aussagen der erstern seyn mogte, so findet sich doch kein Beispiel, dafs eine von diesen beiden Handlungen dons (Rechtspruch) sie selbst domare (Richter) und ihr Geschäft döma (richten, rechtsprechen) genannt wird. Will man gleichwohl, dem Sprachgebrauche zuwider, das Wort gewaltsamer Weise auf diese Handlung ausdehnen, so gewinnt man durch ein so eigen-

---

Gemeinde, dafs das religiöse wie mitbürgerliche Band, was sie zusammenhielt, auch in der vorliegenden Sache walte und wirke. Welche Formel liefse sich auch denken, die eine innige religiöse Gemeinschaft einfacher ausdrückte, als die: «der Schwur des Genossen ist reine und nicht meine!» — Und wenn nach Hagen Hagensens Frostethingslov 3. Part. Cap. 7. (bei Paus S. 26.) nur Ein Mitschwörender den Eid abschlug, „fiel der ganze Eid"! — ein Grundsatz, der modificirt auch in den Leg. Luitprand. L. 6. c. 8. sich zeigt, und eine religiöse Gemeinschaft unverkennbar offenbart.

Der Sacramentaleneid war also — ursprünglich bei unsern heidnischen und nachher, während der Zeit seiner Blüthe, auch bei unsern christlichen Vorfahren — ein genossenschaftliches Gottesurtheil! — Von diesem Gesichtspunkt müsse, dünkt mich, das alte Gerichtswesen aufgefafst werden, wenn es völlige Befriedigung gewähren soll. — Doch Entschuldigung wegen dieser Abschweifung! — Ich kann leider! einer Veranlassung zu solchen Aeufserungen nicht gut widerstehn — selbst einer nur entfernten: denn es wäre vielleicht möglich, dafs das schwedische Wort vänslu, was ja zu dieser Note Gelegenheit gab, gar nicht von vän, amicus, cognatus — wie ich meinte — abzuleiten sey. Indefs dürfte der etwanige Werth der Note (falls sie solchen hat) dadurch nicht verringert werden.

S — r.

Digitized by Google

mächtiges Verfahren geradezu nichts, da die Sache selbst klar genug ist. — — — [12])

Der erste Zweifel des Verfassers [13]) betrifft die Grenzen zwischen der Befassung des Richters und der Nämnd. Was hier von der Art des gerichtlichen Processes in der ältesten Zeit gesagt wird, stimmt überein mit der Ansicht, die ich oben geäufsert habe, mit Ausnahme der Verordnung des Gesetzes, welche nach des Verf. Erzählung, der Chef des Volks ertheilt haben soll. Wenn aber der Verf. zu dem folgenden Zeitalter gelangt, da das Volk — so zu sagen — nicht mehr in pleno rechtsprach, vermischt er die sehr ungleichen Formen, welche in verschiedenen Ländern entstanden, gänzlich mit einander, so dafs nämnd, nefndismenn, thingmenn, langrettsmenn, Schöffen, Jury — Alles Ein und Dasselbe wird. Da es eine besondere weitläuftige Untersuchung fordern würde, das Verhältnifs der Dänischen und Norwegischen Näfningar und Thingmenn zu erforschen, dürfte ich mich lediglich zu beschränken haben auf das bekannte verschiedene Verhältnifs zwischen unsrer Nämnd (der alten Nämnd nämlich, denn die gegenwärtige Häradsnämnd trägt blos noch den Namen) — mit welcher die Englische und Französische Jury hauptsächlich übereinstimmt — und den Schöffen der Deutschen. Hinsichtlich der Nämnd berufe ich mich auf das im Vorhergehenden darüber Bemerkte. Mit dem, was ich dort geäufsert habe, dafs nämlich die Nämnd kein Theil des Gerichtshofs gewesen sey — vielmehr war da gar kein Gerichtshof, sondern nur ein Richter, und von ihm konnte die Nämnd keinen Theil ausmachen) — möchten die Stellen, welche vom Verf. citirt werden — Fl. 1. §. 4. Thing B. UL., und Fl. 6. Thing B. WML. —

---

12) Hier ist eine Stelle blos localen Interesse's von mir ausgelassen.

13) Nämlich des Verfassers der, im Originale unter dem Titel: Anmärkningen etc. oft citirten Schrift, gegen welche dieser Aufsatz eigentlich gerichtet ist.

Digitized by Google

in Widerspruch zu stehen scheinen; allein diese hier durchaus unpassend angeführten Stellen beziehen sich weder auf die Nämnd, noch auf rechtsprechende Personen, sondern verordnen lediglich, dafs eine gewisse Anzahl Bauern aus dem Härad bei Gericht gegenwärtig seyn sollte, in der Bedeutung von Gerichtszeugen, oder um zu beobachten, was sich da zutrug und bei entstehendem Zwist darüber Zeugnifs ablegen zu können. So wenig der deutsche Graf unserm Richter gleich war, eben so wenig gleich waren die deutschen Schöffen unsrer Nämnd, noch das Verhältnifs zwischen Grafen und Schöffen übereinstimmend mit dem zwischen Richter und Nämnd. Der Richter hatte allein das eigentliche Recht, Urtheil zu sprechen, der Graf dagegen war davon ausgeschlossen; die Schöffen bildeten eben den Gerichtshof selbst, die Nämnd dagegen, gleich der englischen Jury, waren blos für den einzelnen Fall gewählte Untersuchungs-Männer [14]). Was Savigny sich nicht erklären kann, nämlich die Verschiedenheit der Englischen Jury (und aus derselben Ursache also der schwedischen Nämnd) von der deutschen Gerichsverfassung, wird nicht dadurch erklärlich, dafs die Thesis selbst, oder die »Verschiedenheit im Wesentlichen« bestritten, sondern dadurch, dafs die Hypothese, welche diese Verschiedenheit überall erst unerklärlich macht, als falsch dargethan wird. Die Sache ist die, dafs sowohl die Jury, als die Nämnd nicht blos in demjenigen wesentlichen Stücke, wovon Savigny redet, sondern in allen wesentlichen Stücken — nicht, wie unser Verf. meint, mehr, sondern weit weniger, als Savigny geglaubt — mit der germanischen Gerichtsverfassung übereinstimmt: denn eben die angeführte Hypothese, »dafs das »Geschwornengericht der Engländer so natürlich aus dem

14) In den Noten zu meiner Ausgabe des Alt-Gothländischen Gesetzes (Guta-Lagh) S. 164 ff. habe ich die Nämnd darum schon Untersuchungs-Commitée genannt.

Digitized by Google

„allgemein germanischen Schöffengericht entstanden zu seyn scheint“ — ist es, worin das πρῶτον ψευδος liegt. Nicht leicht können zwei Gegenstände einander weniger gleichen, als die Schöffen und die Jury oder die Nämnd; man darf sich daher nicht wundern, daſs die Functionen beyder verschieden waren, im Gegentheil würde seltsam seyn, wenn sie es nicht gewesen wären. Man hat also auf die Veranlassungen zur Entstehung der in ihrem innersten Grunde durchaus verschiedenen Gerichtsverfassungen und Proceſsordnungen die Aufmerksamkeit zu richten — und hierin ist, soviel ich einsehe, eben nichts unerklärlich. Inzwischen wird es unzweifelhaft seyn, daſs das, was Savigny von den deutschen Schöffen sagt, für unsre Nämnd nichts beweist — — — [15]).

Um nun auf die schwedischen Gerichtshöfe an sich selbst zu kommen, so meint der Verf., das Consistorium habe sich auf zweifache Art geirrt: 1. darin, daſs die Thätigkeit der Nämnd der des Richters jederzeit vorangegangen; und 2. darin, daſs die Nämnd blos untersucht, der Richter dagegen Urtheil gesprochen habe. — In dem ersten Puncte hat der Verf. die sonnenklare Wahrheit auf seiner Seite; doch ist die (nur schief ausgedrükte) Meinung des Consistoriums, daſs dem Richter eine eigentliche Prüfung des Factums selbst nicht zustand, in der Hauptsache unläugbar richtig: denn die Proceſssachen, welche von der Nämnd nicht untersucht wurden, waren solche, wo entweder das Factum selbst, oder die Vollführung des an bestimmte Formen gebundenen Beweises klar war, und wo der Richter sein Urtheil auf nichts anders gründen konnte, als was die ganze Gerichtsgemeinde gesehen und gehört hatte. Wenn daher das Consistorium sagt, daſs der Richter mit den Handlungen des Bürgers sich nicht befaſste, und der Verf. dagegen, daſs er diese Handlungen prüfte, so ist keiner dieser

15) Hier ist wieder eine Stelle des Originals von mir ausgelassen.

Digitized by Google

Ausdrücke dem wirklichen Verhältnisse angemessen. — In dem zweiten Puncte dagegen [16]) hat der Verf., soweit ich einsehe, offenbar Unrecht. Er füllt mehrere Seiten mit Citaten, welche beweisen sollen, dafs die Nämnd urtheilte, die aber blos zeigen — was gar keinem Streite unterworfen gewesen, im Gegentheil vom Consistorium selbst an mehrern Stellen ausdrücklich ausgesprochen ist, — dafs die Nämnd das Resultat der Untersuchung angeben sollte. Der Unterschied besteht blos darin, dafs das Consistorium diese Aeusserung zur Untersuchung, als deren Resultat, rechnet; der Verf. dagegen macht sie zum Urtheil. Da der Streit in soweit blos ein Wortstreit ist, so kann allein der Sprachgebrauch entscheiden, wer Recht hat — und demnach findet man, dafs der Verf. nicht vermogt, einen Beweis beizubringen, dafs die Aeufserung der Nämnd in dom (Urtheil) genannt worden sey; sondern es wird dieses Wort, gleichwie ich oben bemerkt habe, lediglich von dem Ausspruche des Richters gebraucht, mittelst dessen er das Gesetz anwendet. Der nämliche Sprachgebrauch gilt noch heutzutage. Man sagt z. B. nicht, dafs jemand dömes (verurtheilt wird), Todtschlag begangen zu haben, wovon die Folge ist, dafs er das Leben verlieren soll; sondern: das Gericht hält ihn, nach geschehener Untersuchung, des Todtschlags überwiesen, und defshalb verurtheilt es ihn, mit Bezugnahme auf eine Verordnung des Gesetzes, das Leben zu verlieren etc. Dagegen wird von den Aeufserungen der Nämnd oft das Wort vitna (zeugen) gebraucht, z. B. in der vom Verf. citirten Stelle 26. Cap. 4. §. LL. (Landslagen), gleichwie das Wort vita (beweisen) sowohl von der Thätigkeit der Nämnd, als von der Beweisführung der Partheien gebraucht wird; und es hat mir auch in andern Fällen nicht selten schwer geschienen zu bestimmen, ob die Rede von

16) Demjenigen nämlich, wo es dem Consistorio als Irrthum vorgeworfen wird, dafs die Nämnd blos untersucht, der Richter aber geurtheilt habe.

Digitized by Google

der Nämnd oder von Zeugen sey. Ein Beispiel, wie der Verf. Nämnd mit Eidhelfern vermischt, werde ich im Folgenden anführen. Auch hat die Aeufserung der Nämnd weit mehr Aehnlichkeit mit der von Zeugen und Eidhelfern, als derjenigen des Richters; allein wie nothwendig auch die Folge gewesen, in welcher ein Urtheilsspruch aus den Aussagen der Nämnd, der Zeugen oder der Eidhelfer sich ergeben haben mag, so ist es doch eben so ungereimt zu sagen (wie der Verf.), dafs der Richter in ältern Zeiten das Urtheil, was die Nämnd schon gefällt, blos verkündete, als wenn jemand im Ernst behaupten wollte, dafs heutzutage der Richter das Urtheil blos verkünde, was die Zeugen schon gefällt, in den Fällen nämlich, wo ihre Aussagen völlig bindend sind, — oder auch ein solches, was der Beklagte oder Beschuldigte selbst fällt, indem er sich durch den Reinigungseid befreit. Allein der Verf. will nicht blos darthun, dafs die Aeufserung der Nämnd über das Factum ein Urtheil war; er führt Stellen an, die zu beweisen scheinen, dafs die Nämnd sich auch mit Rubricirung (namentliche Bezeichnung) der Sache und mit der Anwendung des Gesetzes abgab. Der Richter selbst, sagt er, stand amtlich in gewissen Fällen unter dem Urtheile der Nämnd. Die Stellen, welche hier citirt werden (Fl. 2. §. 2. Thing B. UL. und Fl. 2. §. 5. Dr. B. ÖGL.), sagen aber blos, dafs die Nämnd sich äufsern soll über die Thatsache: ob der Richter auf der Gerichtsstätte gewesen sey, oder entboten worden oder nicht; — dafs die Nämnd ihn in die für Versäumnifs verordneten Strafen habe verurtheilen können, ist wahrscheinlich blofse Vermuthung, die in allgemeinerer Form so ausgedrückt werden könnte: wenn in einer Civil: oder Criminalsache der Richter selbst Parthei war, wer anders hätte dann sein Amt verwalten sollen, als die Nämnd? — Diese Vermuthung wird durch die angeführten Gesetzstellen nicht mehr bestätigt, als durch jede andere Stelle in allen unsern Provinzialgesetzen. Bis dahin, dafs zuverlässigere Aufklärung hierüber erlangt seyn wird, mag etwa in Erinnerung

Digitized by Google

gebracht werden, dafs in Upland, Södermanland und Westmanland, in jedem Härad zwei Richter waren, von welchen der eine Urtheil sprechen konnte, wenn der andere Parthei war. Uebrigens gab es ja, wie bekannt, Lagmänner in allen oder doch den meisten Provinzen. An einer andern Stelle citirt der Verf. Fl. 15. pr. Eghna Sal. ÖGL., wo es heifst: »tha skal Häradznämnd vita hoat thet är sant »om, och vita hoat hälder thet är lagh eller olagh« (d. i. dann soll die Häradsnämnd zeugen was daran wahr ist, und zeugen was es ist, gesetzlich oder ungesetzlich). Allein die Meinung ist hier nicht, dafs die Nämnd sollte vita (untersuchen) ob ein gegebenes Factum gesetzlich war oder nicht, sondern ob die angebrachte Ungesetzlichkeit (bei Einhegung von Grundstücken nämlich) statt hatte oder nicht; also war die Frage blos vom Factum. In den Seite etc. aus WGL. citirten Stellen, so wie überhaupt in diesem (westgothischen) Gesetze wird freilich der Häradshofding in ein ganz eigenes, noch nicht klar gewordenes Verhältnifs gesetzt; allein dafs die Nämnd rechtgesprochen habe — zu dieser Annahme findet sich auch hier keine Veranlassung. Uebrigens verdient das von Stjernhjelm herausgegebene westgothische Gesetzbuch nicht citirt zu werden, noch weniger verdient es, dafs man sich mit Untersuchungen darüber beschwert [17]). — Was auf derselben Seite aus Cap. 53. BB. LL. angeführt ist: „Ligge »thet hos Häradsnempd hoat thet ränt eller stu»lit var, eller i andro matte tagit« (d. i. Stehe es

17) Es darf hier doch nicht unbemerkt gelassen werden, dafs in der angeführten Stelle Fl. 6. Mand B. ohne Zweifel gelesen werden mufs: ok härasköfthingi höfthi ethin oc laeggi etc.

Anmerk. des Verf.

Diese Meinung des Hrn. Dr. Schlyter wird bestätigt durch den Codex recentior Juris Westrogothici Dräpare B. XII. — S. seine Ausgabe des Westgothischen Gesetz-Buchs vom Jahr 1827. pag. 128. vergl. mit pag. 15. Fl. 11.

S—r.

Digitized by Google

der Häradsnämnd zu, ob es geraubt oder gestohlen, oder in andrer Art genommen war) bezieht sich nicht auf die namentliche Bezeichnung der Sache, oder auf die Untersuchung über das corpus delicti in den genannten Verbrechen, sondern die Meinung ist, dafs die Nämnd die objective Beschaffenheit der That untersuchen solle, wodurch möglicher Weise dem allgemeinen Volksverstande, oder wenigstens dem Richter deutlich würde, ob die Handlung Raub, Diebstahl etc. war; dagegen die Entscheidung, ob die von der Nämnd untersuchte Beschaffenheit die That zum Raub, Diebstahl, oder zu einer anspruchfreien Handlung mache, mufste — soweit diese Bestimmung auf andern juridischen Begriffen beruht, als solche, die bei jedem für seine Handlungen verantwortlichen Menschen vorauszusetzen sind — dem Richter zustehen; welcher denn natürlicher Weise auch, wo er es nöthig fand, im Voraus die Umstände bezeichnen konnte, worauf die Nämnd vorzüglich ihre Aufmerksamkeit zu richten habe. Auf diese Weise müssen ohne Zweifel alle die Gesetzstellen verstanden werden, aus denen man den Schlufs ziehen könnte, dafs die Rubricirung (namentliche Bezeichnung) der Sache der Nämnd zugestanden habe, z. B. 23. Cap. Edz. B. LL. Nu ägher Häradsnempd... antingen värja eller fälla them sakin gifs först om Edzörit. Värja the han for Edzörit, vari therom saklös. Och malsäghanden laghsöke han tha, efter thy brutin äro etc. (d. i. Nun hat die Häradsnämnd denjenigen entweder zu befreien oder zu fällen, der zuvörderst beschuldigt wird des edsöre. Befreit sie ihn vom edsöre, so sey er defswegen anspruchfrei; und der Klagberechtigte belange ihn, je nachdem er verbrochen hat [18]).

---

18) Edsöre (Eidsache) bezeichnet im älsern schwedischen Rechte diejenige beschwerende Beschaffenheit eines Verbrechens, vermöge deren dasselbe als eine besondere Verletzung vom Eide des Königs, mittelst dessen er Sicherheit gelobt hatte, angesehen ward. Diese

Hier kam es natürlicher Weise dem Häradshöfding zu, der Nämnd die Umstände anzugeben, auf welche es sich gründete, dafs edsöre gebrochen war, und welche sie defshalb zu untersuchen hatte, z. B. »hvat heller han hempnis a annan, eller annar skilnadher kom thera mellom« (d. i. ob er — der Angeklagte — sich an den andern rächte, oder sonstiger Zwist unter ihnen entstand) [19]; allein sicherlich überliefs nicht der Häradshöfding ohne weiteres der Nämnd die Entscheidung, in wie weit edsöre gebrochen war oder nicht. Dafs die Nämnd in Gemäfsheit des vom Verf. citirten 24. Cap. Edz. B. die schon verurtheilten Brecher des Edsöre biltoga (landsverwiesen) schwören sollte, möchte wohl auf den ersten Blick wie ein Urtheilsspruch aussehen; aber dieser Schein verschwindet bei näherer Betrachtung. »Nu, heifst es da, »fälla the (nämnden) han (som saken gifs) för Edzö»rit: Tha skal Häradzhöfdinge a semma tinge, »eller nästa therester, alla them uptälja, som »i flock och farnöte medh waro, tha gerningen »giordis; Och tha han them alla uptalt hafver, »tha skal Häradsnampd sväria them alla hilto»gha, och Häradshöfdingen döme them fridh»lösa ofver alt Bijkit.« (d. i. Nun fällen sie (die Nämnd) ihn (den Angeklagten) wegen edsöre: Dann soll

---

besonders gravirende Beschaffenheit (wodurch ein Verbrechen oftmals ein qualificirtes, wie wir jetzt sagen, werden konnte) ist lediglich historischer Art und hat ihren Grund in jener Zeit, wo gewisse Handlungen und Umstände als besonders gefährlich und strafbar betrachtet wurden. S. Guta-Lagh im Register voc. Edsöre. — Nach der im Texte angeführten Gesetzstelle sollte also, nachdem der Angeklagte von der Beschuldigung des edsöre-Bruchs befreit war, noch der übrige des Verbrechens anhängig gemacht werden können.

S — r.

19) Zu der Zeit, als die alte Nationalsitte der Rache das allgemeine Vertrauen zu verlieren anfieng, und sodann ganz aufser Gebrauch gesetzt werden sollte, ward sie eben für edsöre erklärt.

Digitized by Google

der Häradshöfding in demselben Gerichtstermin oder dem nächsten darnach, alle diejenigen hernennen, die dabei waren in Gemeinschaft und Geleite, als die That verübt ward; und wenn er sie alle hergenannt hat, dann soll die Häradsnämnd sie alle landsverwiesen schwören, und der Häradshöfding spreche sie friedlos über das ganze Reich.) Nach des Verf. Ansicht würden in dieser Art von Processen vier verschiedene Urtheile in einer und derselben Sache gesprochen seyn. Zuerst sollte die Nämnd die Sache im Allgemeinen untersuchen und urtheilen, ob der Hauptschuldige edsöre gebrochen habe. 2) Sollte der Häradshöfding, im Fall es edsöre-Bruch war, die Personen aufzählen, welche dabei in Gemeinschaft und Geleite waren, d. i. deren Theilnahme an dem Verbrechen in Gemäfsheit der Untersuchung von der Art war, dafs auch sie, in Uebereinstimmung mit der Prüfung des Richters, als Brecher des edsöre anzusehen waren — (hätte die Nämnd das behauptete Recht, die Sache namentlich zu bezeichnen, gehabt, so würde solche Aufzählung abseiten des Häradshöfdings eine Absurdität gewesen seyn) — und eben auch diese Aufzählung war ein Urtheil, denn die Folge für die Aufgezählten war eo ipso gegeben. 3) Sollte die Nämnd sie alle, d. i. den Haupturheber und die Mitschuldigen friedlos schwören — dies war das dritte Urtheil. Und 4) sollte der Häradshöfding sie als landesverwiesen über das ganze Reich verurtheilen. — Dafs dies ungereimt sey, scheint klar. Ich stelle mir diese vier Handlungen so vor: 1) Untersuchte die Nämnd das gegebene Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf die vom Häradshöfding bezeichneten Umstände, wovon abhieng, ob die Sache ein edsöre-Bruch war oder nicht — und theilte sodann, hier wie überall, das Resultat der Untersuchung mit. 2) War hiemittelst abgemacht, dafs der Hauptverbrecher (der, welcher die That vollführte und des Verbrechens beschuldigt wird) edsöre gebrochen hat, so prüfte der Häradshöfding in Gemäfsheit der durch die Untersuchung klar gewordenen Umstände, welche von den

Digitized by Google

Mitschuldigen edsöre gebrochen hätten, und diese, nebst dem Hauptverbrecher, zählte er der Nämnd auf. 3) Alle diese sollten von der Nämnd, ohne irgend eine Prüfung abseiten derselben, (dann soll die Häradsnämnd, heifst es ohne weiteres) landsverwiesen geschworen werden, welches — da die Nämnd hier weder ihre gewöhnliche Obliegenheit der Untersuchung (denn diese hatte schon statt gehabt), noch das dem Richter zukommende Geschäft, Urtheil zu sprechen (was hinterher folgt), ausübte — nichts anders bedeuten zu können scheint, denn dafs die Nämnd, als Repräsentant des Härads, in dessen Namen schwur, dafs alle die aufgezählten Personen keinen Schutz innerhalb des Härads genieſsen, oder mit andern Worten, dafs sie landsverwiesen seyn sollten; — und dann erst: 4) urtheilte der Richter, welcher, als Beamter des Königs, die Brecher des edsöre für friedlos über das ganze Reich erklärte. — Die Worte im 5. Cap. Sar. m. vadha LL.: »Ligge thet »til Häradznempd, hvat thet skall vadha räknas »eller eigh, och böte then saki hvart som thet »är til, och nämpden thet vägar.« (d. i. Stehe der Häradsnämnd zu, ob es für Zufall (Verhängniſs, Schickung) [20] gerechnet werden soll oder nicht, und büfse der Schuldigbefundene nach dem Maafse der Verletzung und dem Gutfinden der Nämnd.) bedeuten nicht, dafs die Nämnd zu erwägen hatte, wie viel der Verbrecher büfsen müsse, sondern dafs sie überlegen soll, in wie weit es wåda (Zufall) war oder nicht; und hiernach hatte der Richter sodann die Buſse zu bestimmen. — — — [21]). Was das Seite etc. citirte Eidesformular betrifft, so könnte es allerdings scheinen, als ob die Nämnd in den dort angeführten Fällen auch die juridischen Folgen der untersuchten Thatsache bestimmt hätte;

20) Ueber die eigentliche Bedeutung von vadha (altschwedisch), jetzt wåda, s. Guta-Lagh im Register h. v.

21) Hier ist wieder eine kleine, uns unbedeutende Stelle polemischer Art ausgelassen.

BIBL. UNIV. GENT

allein dafs der Sinn des Ausdrucks: »thy a ham eigh, ty är han ey värder« sicherlich nicht ist, dafs dieselben als ein Urtheilspruch gelten sollen, wird eben durch eine Gesetzstelle, die der Verf. hier selbst angeführt hat, nämlich 3. Fl. Thj. B. WGL., deutlich bewiesen: denn die zwölf Männer, die hier erwähnt werden, waren gar keine Nämnd, sondern eine tylft (Zwölft, Zahl von Zwölfen), die zusammen mit dem Kläger und dessen Zeugen (welche letztgenannten wahrscheinlich in die Zwölft mit einberechnet waren) schwuren — und es ist eben dieser ihr Eid, wozu das angeführte Formular gehörte. Dafs dies das Verhältnifs war, wird noch deutlicher durch eine übereinstimmende, von Stjernhjelm ausgelassene Stelle in Diap B. (vergl. Bring WGL. Fl. 19 Dr. B.) [22]). Dieses Formular sollte also darthun, dafs der Kläger selbst, nebst seinen Zeugen und Eidhelfern Urtheil sprach. Es mangelt indefs nicht an gleich kräftigen Beweisen, dafs auch der Angeklagte urtheilte, z. B. der wegen Diebstahls Verdächtige, welcher vorgab, dafs er die Sache gefunden und dies gesetzmäfsig bekannt gemacht habe, schwur: »thy äm iak värder vnnitigia (lies: vnningiä) laghä . . . thy äm iak wärder orthiawä at warä. Fl. 15. Thj. B. WGL.« (d. i. darum bin ich zum Fundlohn [23]) berechtigt . . . darum bin ich berechtigt frei zu seyn vom Verdachte des Diebstahls). Er sprach sich also selbst frei vom Verdachte des Diebstahls und zum Fundlohn berechtigt. Sollte nun dieses, wie ich vermuthe, ungereimt befunden werden, so

---

22) Stjernhjelm ist bekanntlich der erste Herausgeber des Westgothischen Gesetzes im Jahr 1663.; und Bring hatte im Jahr 1812. angefangen, dasselbe nach einem bessern Codex abdrucken zu lassen. S. nunmehr in Collin's und Schlyter's Ausgabe vom Jahr 1827. den Codex recentior. 19. Fl. Dr. B. pag. 127. vergl. mit dem Codex antiquor. 3. Fl. Thj. B.

23) Den alt-schwedischen Ausdruck vnningiä laghä erklärt Ihre durch consuetudo antiqua, rem casu perditam aut furtivam furi ablatam restituendi, certam aliquam pretii portionem concedendi.

Digitized by Google

folgt daraus auch, dafs das angeführte Eidesformular eben so wenig beweist, dafs die Nämnd Urtheil sprach. Es scheint sonach mit Zuverlafs angenommen werden zu können, dafs unsrer alten Nämnd, gleichwie jeder andern Nämnd, niemals zukam, sich in eine Prüfung einzulassen, oder eine Aeufserung über die im Gesetz bestimmte Folgen der untersuchten Thatsache von sich zu geben, oder mit andern Worten, dafs ihr nicht zukam, dömma (zu richten); sondern dafs dies dem domare (Richter) zustand, der ohne Zweifel von dieser Befassung seinen Namen hatte; dafs es mithin höchst unpassend ist, gleich dem Verf. zu sagen: die Obliegenheit des Richters hinsichtlich dieses Geschäfts bestand blos in der Formalität, das Urtheil, was die Nämnd schon gesprochen, zu verkünden; dafs man gegen die Execution des Urtheils der Nämnd appellirte u. s. w. Mag seyn, dafs ein oder der andere Fall von der Art war, dafs, nachdem die Nämnd sich über die Thatsache geäufsert hatte, die rechtliche Folge von jedwedem, und also auch von der Nämnd, vorausgesagt werden konnte, so war und blieb dies ein Zufall. Jeder, der den Berathungen von Gerichtshöfen beigewohnt hat, weifs, und jeder, der die Rechtswissenschaft einigermafsen studirt hat, kann einsehen, dafs bei weitem nicht immer das Factum es ist, was Zweifel und Verschiedenheit der Meinungen erzeugt. Eben so oft, wenn nicht öfter, ist es die Verschiedenheit der Ansichten von der Anwendung des Gesetzes; und man hat ja, auch in neuern Zeiten, mehrere Beispiele gesehen, dafs Personen, die von einem Gerichtshofe zum Tode verurtheilt waren, in der höhern Instanz wegen derselben, hinsichtlich ihrer factischen Beschaffenheit keinem Zweifel unterworfenen Thatsache, von aller Schuld freigesprochen wurden. Dergleichen verschiedene Meinungen hören wir ja täglich von kundigen Männern mit vieljähriger Uebung im Richteramt. Dessen ungeachtet konnte man die abstrakte Ansicht fassen, dafs in ältern Zeiten, als die Gesetze vorzüglich nur durch neue Fälle ausgebildet wurden, jeder vorkommende Fall

Digitized by Google

dem Verstande des Richters — das wäre also die Nämnd — allezeit in Gesellschaft eines in allen Stücken darauf passenden Gesetzparagraphen vor Augen getreten sey, so dafs, wenn die Nämnd ausgesprochen, wie es sich mit der Thatsache verhielt, dieselbe sofort auf den dazu gehörenden §. gewiesen hätte, und der Richter blos ein Herold gewesen sey, der ausgerufen, was die Nämnd gewiesen habe. Erkennt man nun die Ungereimtheit hievon, so mufs man einräumen, dafs in vielen, wenn nicht den meisten Fällen es damals, wie jetzt, eine Ueberlegung, ein Nachdenken forderte, wie das Gesetz eigentlich anzuwenden sey — und wo findet sich die mindeste Spur, dafs diese Prüfung der Nämnd zustand, oder ist es vernünftig, so etwas nur zu vermuthen? — — In den Fällen aber, wo die rechtlichen Folgen einer klar auseinandergesetzten Thatsache dem allgemeinen Rechtsverstande völlig bekannt waren und keine andere werden konnten, würde doch wohl die Aeufserung der Nämnd über die Thatsache eo ipso als eine Aeufserung über die Gesetzanwendung angesehen werden können? — — Wenn dies auch seine Richtigkeit hätte, müfste man wenigstens den Satz dahin beschränken, dafs die Nämnd in den Sachen, wo die Gesetzanwendung keinem Zweifel unterworfen war, urtheilte, aber nicht in andern. Wer aber bestimmte nun den Grad von Deutlichkeit, der die Grenze ausmachte zwischen den verschiedenartigen Sachen, welche die Nämnd mit ihrem Urtheile nicht übersteigen durfte? — Vermuthlich die Nämnd selbst; — oder wo findet sich eine Spur solcher Verschiedenartigkeit? — Ist es nicht im höchsten Grade unlogisch, darum, weil zwischen zwei Dingen in einem gewissen Falle ein unzertrennlicher und deutlicher Zusammenhang von Causalität ist, beide durch einander zu werfen und sie zu einer und derselben Sache zu machen? — — — — [24])

24) Hier folgen nun noch mehr als sechs Seiten, meistens über die englische Jury, die ich übergehe.

Digitized by Google

XXIV.

Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz.

von Herrn

Dr. Kasimir Pfyffer,

Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern.

In der Schweiz war Censur und Prefszwang lange heimisch. In dem letzten Jahrhundert der alten Eidgenossenschaft, wo der Aristokratismus sich in seinem schroffen Gegensatze zum Volke ausbildete, bildete sich auch das Prinzip der geheimen Staatsverwaltung in der Eidgenossenschaft vollkommen systematisch aus [1]). Dieses Prinzip ist mit dem Wesen der Aristokratie unzertrennlich verbunden. Indem letztere Staat und Volk nur als Eigenthum weniger regimentsfähiger Familien betrachtet und dem Volke alles Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten abspricht, hafst sie wirklich jedes Interesse desselben an der Verwaltung und entzieht ihm jede Kenntnifs derselben; stille Duldung und blinder Gehorsam sind die Tugenden, zu denen sie die unterworfene Menge erzieht.

Als die alte Eidgenossenschaft zusammenstürzte, trat mit der helvetischen Republik (1798) grundsätzlich die Freiheit der Presse ein. Allein dieser Grundsatz wurde nie vollkommen in's Leben eingeführt. In einzelnen Momenten wachte er auf, wurde aber jeweilen wieder von der Censur, die den Regenten bequemer war, unterdrückt, Während der Mediationsakte, die auf die helvetische Einheitsregierung folgte

1) Siehe die Schrift: Beherzigungen bei der Einführung der Prefsfreiheit in der Schweiz. Zürich 1829.

Digitized by Google

(1803) war in der Schweiz, welche unter Napoleons gewaltigem Einflusse stand, hinsichtlich der Presse ebenfalls mehr Zwang als Freiheit. Napoleon war überhaupt kein Begünstiger der Freiheit. Als endlich die Epoche der Restauration (1814) eintrat, wurden mit dem Wiederaufleben der Aristokratie auch die ehemaligen Maximen der geheimen Staatsverwaltung wieder geltend gemacht, mit welchen Maximen die Preſsfreiheit unvereinbar ist.

Allmählig aber erwachte ein höheres und freieres politisches Leben in der Eidgenossenschaft. Die Publicität gewann in verschiedenen Kantonen mehr Boden. Man fing an, hier und da die grofse Frage der Preſsfreiheit zu debattiren. Es war im Jahre 1829, als in Zürich und Luzern die Vertheidiger der Preſsfreiheit den Sieg errangen, an beiden Orten die Censur aufgehoben, und die Preſsfreiheit gesetzlich eingeführt ward. Als nach den Juliustagen in Paris am Ende des Jahres 1830 die meisten Verfassungen der Schweiz einer Reform unterlagen, wurde in allen den reformirten Verfassungen die Preſsfreiheit als Staatsgrundsatz aufgestellt, mit der Bestimmung, dafs eine Censur unter keinem Vorwande jemals Platz greifen könne. Seit diesem Zeitpunkte nun herrscht in der Schweiz vollkommene, durch Gesetze geregelte, Preſsfreiheit.

Wir wollen hier die Preſsgesetze der drei Vororte Zürich, Bern und Luzern anführen, und dann einige Vergleichungen zwischen denselben anstellen, woraus sich ergeben wird, dafs das Preſsgesetz von Luzern den Foderungen der Freiheit nicht nur in Vergleichung mit den Gesetzen von Zürich und Bern, sondern mit den bekannten Preſsgesetzgebungen überhaupt am meisten entspricht.

a. *Preſsgesetz des Kantons Zürich.*

Das ersterschienene der obgedachten Preſsgesetze ist jenes von Zürich. Es datirt sich vom 15ten Brachmonat 1829, und lautet: »Der grofse Rath, indem er die Preſsfreiheit dem Geiste der Verfassung, dem Kulturzustande

unsers Kantons und den Zeitbedürfnissen angemessen erachtet, findet hingegen nöthig, dem Mifsbrauch der Presse entgegen zu wirken, und verordnet demnach was folgt: 1) Jeder Angehörige oder Einwohner des Kantons Zürich ist nach den hiernächst folgenden Bestimmungen verantwortlich für dasjenige, was er im Kanton, oder aufser demselben druckt oder drucken läfst. — 2) Ein durch die Druckerpresse, durch Kupferstich, Steindruck oder ein anderes ähnliches Mittel begangenes Verbrechen oder Vergehen, wird als durch die Herausgabe des Gedruckten verübt angesehen, und unterliegt folgenden Strafbestimmungen. — 3) Wer sich mittels der Presse eines Verbrechens oder Vergehens gegen Religion oder Sittlichkeit schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbufse bis auf 400 Franken bestraft. — 4) Wer sich einer Verläumdung oder Beschimpfung des Grofsen Raths, des Kleinen Raths, des Staatsrathes oder des Obergerichtes des Kantons Zürich schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbufse bis auf 400 Franken bestraft. — 5) Wer sich der Verläumdung oder Beschimpfung einer andern Kantonal- oder einer oberamtlichen Behörde schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 6 Monate oder einer Geldbufse bis 160 Frk. bestraft. — 6) Wer sich der Verläumdung oder Beschimpfung eines der Eidgenossenschaft befreundeten Souveräns, einer eidgenössischen Behörde oder Regierung, oder einer auswärtigen befreundeten Staatsregierung schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbufse bis auf 400 Frk. bestraft. — 7) Die Verläumdung eines bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder andern diplomatischen Agenten wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbufse bis auf 400 Frk. bestraft. — 8) Wer sich der Verläumdung eines öffentlichen Beamten in Bezug auf seine Geschäftsführung schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 6 Monate oder einer Geldbufse bis 120 Frk. bestraft. — 9) Die Verläumdung eines Privatmanns wird mit Civilver-

Digitized by Google

haft bis auf 3 Monate oder einer Geldbuſse bis auf 80 Frk. bestraft. — 10) Eine Beschimpfung der in den §§. 7., 8. und 9. bezeichneten Personen wird mit der Hälfte der auf die Verläumdung derselben gesetzten Strafe belegt. — 11) Wer einen Andern durch die Presse zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens unmittelbar anstiftet, wird folgender Maſsen bestraft: Ist das Verbrechen oder Vergehen wirklich verübt worden, so wird der Anstifter als Mitschuldiger bestraft. Ist das Verbrechen nicht verübt worden, so wird der Anstifter mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbuſse bis auf 400 Frk. bestraft. Ist das Vergehen nicht verübt worden, so wird die Anstiftung mit Civilverhaft bis auf 6 Monate oder einer Geldbuſse bis auf 160 Frk. bestraft. — 12) Unter erschwerenden Umständen tritt die gleichzeitige Anwendung von Geld- und Verhaftsstrafe ein, wobei dem Richter überlassen bleibt, die Art des Verhaftes im Urtheil zu bestimmen. Bei Wiederholung des nämlichen Vergehens oder Verbrechens tritt die im ersten Uebertretungsfall ausgesprochene Strafe bis auf das Doppelte ein. — 13) Wenn ein Buchdrucker zum zweitenmal des Druckes einer die unmittelbare Anstiftung zum Verbrechen beabsichtigten Schrift überwiesen ist, so soll er als Gehülfe des Verfassers bestraft werden. — 14) Jeder im Kanton herausgegebenen Druckschrift soll die bestimmte Angabe des Verlegers und des Jahres vorangesetzt seyn. — 15) Zuvorderst ist der Verfasser für dasjenige verantwortlich, was von ihm durch die Presse erscheint. Ist aber der Name des Verfassers nicht auszumitteln, oder befindet sich dieser aufserhalb des Bereiches der richterlichen Gewalt, oder hat sowohl der Druck als die Herausgabe seines Werkes ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme stattgefunden, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Verleger, und wenn dieser nicht vor hierseitige Gerichte gezogen werden kann, auf den Drucker, insoferne es möglich ist, denselben zu belangen. — 16) Zwischen Verfasser, Verleger und Drucker findet eine solidarische Verbindlichkeit in dem

Digitized by Google

Sinne statt, dafs, wo ein Bestrafter die Bufse, Gerichts- und Verhaftskosten nicht bezahlen kann, der in obiger Reihenfolge nach ihm Stehende dafür zu belangen ist. — 17) Wer eine Zeitung, eine monatlich wenigstens Einmal erscheinende politische Zeitschrift, oder ein Berichtsblatt herausgeben will, soll bei der löblichen Justitz-Kommission eine Realkaution oder doppelte Bürgschaft für den Betrag von 1000 Frk. hinterlegen, mittels deren im eintretenden Falle die Bufse, Gerichts- und Verhaftskosten gedeckt werden können. Eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Blatt der angeführten Art, welches ohne vorherige Kautions- oder Bürgschaftleistung erscheint, soll unterdrückt werden. — 18) Die Verantwortlichkeit für den Inhalt solcher Zeitschriften oder Berichtsblätter bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 15 und 16. — 19) Verbrechen oder Vergehen der im §. 3. und 11. bezeichneten Art werden durch den kleinen Rath der zuständigen Gerichtsstelle überwiesen. Das Gleiche findet statt, wenn solche strafbare Handlungen gegen den grofsen Rath oder gegen den kleinen Rath selbst verübt worden. Andere beleidigte, in den §§. 6. und 7. benannte Behörden oder Beamteten haben ihre Klage an den kleinen Rath zu bringen, welcher dann solche dem zuständigen Richter überweisen wird. Doch werden dergleichen Klagen sowohl von befreundeten Souveräns, als auch von eidgenössischen oder fremden Staatsregierungen nur dannzumal zur Ueberweisung an das Gericht angenommen, wenn von denselben eine Zusicherung gegenseitig amtlicher Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegeben ist. — 20) Die übrigen Behörden, Beamteten oder Privaten wenden sich mit ihrer Klage an das zuständige Oberamt; im Amtsbezirk Zürich an die Kantons-Polizey-Kommission, von wo aus die Ueberweisung an das Amtsgericht geschieht. — 21) In den unter den §§. 3. u. 11. begriffenen Fällen kann die überweisende Behörde aus sich, in allen andern Fällen aber auf Begehren und Verantwortlichkeit der Betheiligten, den ganzen Verlag des Werkes oder der Druckschrift, gegen welche die Klage gerichtet ist,

Digitized by Google

bis zum richterlichen Entscheid mit Arrest belegen. — 22) Der beleidigte Theil soll in seiner schriftlichen oder mündlichen Klage diejenigen Stellen des Gedruckten, über die er, als über eine Rechtsverletzung, Beschwerde führen will, genau angeben und überhaupt seine Klage gehörig begründen. — 23) In der Regel ist dasjenige Amtsgericht in der Sache zuständig, in dessen Bezirk das Verbrechen oder Vergehen verübt worden. Ist aber die Herausgabe der Druckschrift aufserhalb des Kantons erfolgt, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein. — 24) Bei allen nach gegenwärtigem Gesetze an das Amtsgericht überwiesenen Straffällen findet für beide Theile Appellation an das Obergericht statt. — 25) Nach Verfluſs von vier Monaten, von der Herausgabe einer Druckschrift an gerechnet, findet keine Klage mehr darüber statt. — 26) Durch das gegenwärtige Gesetz werden diejenigen, betreffend die Büchercensur vom 17. May 1805, und vom 22. May 1812, betreffend den Mifsbrauch der Publicität der Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone, aufgehoben und dem kleinen Rathe aufgetragen, durch die Polizeibehörden die nöthige Aufsicht auf Leihbibliotheken, reisende Buchhändler, Bücher- und Liederverkäufer und Kupferstichhändler halten zu lassen. — Die Dauer dieses Gesetzes ist einstweilen auf drei Jahre bestimmt, mit Vorbehalt dannzumaliger Revision und in der Meinung, dafs, wenn inner des angegebenen Zeitraumes das allgemeine Strafgesetzbuch beschlossen werden sollte, dieses besondere Gesetz entweder solchem auf angemessene Weise einverleibt werden, oder aber eine demselben anpassende Fassung erhalten soll.«

b. *Preſsgesetz des Kantons Luzern.*

Das Preſsgesetz des Kantons Luzern wurde erlassen den 21. Brachmonat 1829, und beinahe ohne Veränderung wieder bestätigt den 13. Brachmonat 1832. Folgendes ist dessen Inhalt:

Digitized by Google

§. 1. Gemäfs der im Kanton Luzern anerkannten Preſsfreiheit hat jedermann das Recht: seine Gedanken durch den Druck oder auf irgend einem andern Wege äufsern und bekannt machen zu dürfen, insoweit dadurch die Rechte eines andern oder des Staats nicht verletzt werden.

Insonders hat jedermann das Recht, wo nicht eine besondere Verpflichtung zum Stillschweigen vorhanden ist, erweisbare Thatsachen und Handlungen durch die Presse bekannt zu machen, und über diese Thatsachen und Handlungen zu urtheilen oder seine Meinung auszusprechen, jedoch dürfen solche Aeufserungen nicht in ehrenkränkenden (injuriösen) Ausdrücken geschehen. — Dagegen ist jedermann für Rechtsverletzungen verantwortlich, die er vermittelst der Presse verübt. — §. 2. Die Verantwortlichkeit über die Verbrechen und Vergehen durch die Presse, den Kupferstich, Steindruck oder ein anderes ähnliches Mittel verübt, haftet auf dem Verfasser, dem Herausgeber, dem Verleger und dem Drucker, nach den hiernächst folgenden Bestimmungen: a) Ist der Verfasser genannt, so ist dieser zunächst verantwortlich, ausgenommen, er könne beweisen, dafs er sowohl an dem Drucke als der Herausgabe keinen Antheil genommen habe. b) Steht an der Stelle des Verfassers ein Herausgeber, so ist dieser verantwortlich, ausgenommen, er könne beweisen, dafs ein anderer der Verfasser ist, und er blofs aus dessen Auftrag die Schrift publicirt habe. c) Ist kein Verfasser oder Herausgeber genannt, so ist der Verleger verantwortlich. Kann aber und will der Verleger den wahren Verfasser oder Herausgeber erweisen, so fällt die Verantwortlichkeit auf diesen. d) Sind Verfasser, Herausgeber und Verleger nicht genannt, so trifft den Drucker die Verantwortlichkeit, ausgenommen, er könne den Verfasser, Herausgeber oder Verleger erweislich machen. — Wo eine der vorbenannten Personen vor dem hiesigen Richter nicht belangt werden kann, so haftet nach der angegebenen Reihenfolge jeweilen die nächstfolgende Person, sofern der Kläger nicht verzicht, den Schuldigen

Digitized by Google

auswärts gerichtlich zu verfolgen. — Für Prozefs- und Verhaftskosten haften alle insgesammt in dem Mafse jedoch: dafs, was der Erste nicht auszuhalten vermag, durch den Zweiten oder endlich durch den Dritten geleistet werden soll. § 3. Wer eine in oder aufser dem Kanton gedruckte strafbare Schrift mit Wissen der Strafbarkeit derselben oder eine strafbare bildliche Darstellung verbreitet, ist als Gehülfe des Vergehens nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Strafbarkeit der Gehülfen verantwortlich. §. 4. Jedem im Kanton herauskommenden Zeitungsblatte oder Druckschrift soll der Vor- und Geschlechtsname des Druckers, sowie die Jahrzahl, bei einer Strafe von 4 bis 50 Frk. beigesetzt werden, abgesehen von derjenigen Strafe, in die derselbe vermöge ihres Inhaltes noch durch die auf ihm haftende Verantwortlichkeit erwachsen kann. §. 5. Hinsichtlich der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, welche durch Mifsbrauchung der Preffreiheit, geschehe es mittelst Druckschriften oder bildlichen Darstellungen, als da sind, Zeichnungen, Kupferstiche, Lithographien u. s. w., verübt werden, so gilt als Regel: dafs jeder für eine in Druck gegebene Aeufserung auf gleiche Weise verantwortlich ist, und die betreffenden Strafgesetze auf ihn angewendet werden sollen, wie wenn er die Aeufserung mündlich gethan hätte. — Die Oeffentlichkeit der Aeufserung eignet sich zu einem Schärfungsgrund und ist von dem Richter zu berücksichtigen, wo das Gesetz eine Abstufung in der Strafzumessung einräumt. §. 6. In nachstehend bezeichneten Fällen sind hingegen gegen ehrenkränkende und verläumderische Druckschriften oder bildliche Darstellungen folgende Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen: a) Wenn dieselben im Sinne der Tagsatzungsbeschlüsse vom 20ten August 1816 und 3ten Herbstmonat 1819 gegen die in der schweizerischen Eidgenossenschaft herrschenden, christlichen Konfessionen gerichtet sind, soll das Vergehen mit einer Geldstrafe von acht bis zweihundert Franken oder mit einer einfachen Gefangenschaft (Ein-

Digitized by Google

sperrung) von zwei bis fünfzig Tagen belegt werden. b) Ist eine solche Druckschrift oder Darstellung, zwar nicht gegen hiesige Behörden, aber gegen eine Bundesbehörde oder gegen die Regierung oder obersten Behörden eines eidgenössischen Standes, oder gegen deren Stellvertreter oder Abgesandte in amtlicher Stellung gerichtet; so ist die Strafe entweder in Geld mit sechszehn bis vierhundert Franken oder mit einfacher Gefangenschaft von vier bis hundert Tagen zuzumessen. — Damit soll je nach Umständen, Genugthuungsleistung verbunden werden. c) Auf gleiche Weise ist in solchartigen Straffällen einzuschreiten, welche gegen Fürsten und Regierungen mit der Schweiz befreundeter Staaten, oder ihre bei denselben beglaubigten Minister und diplomatischen Agenten in ihrer amtlichen Stellung begangen werden. — Bei jeder Wiederholung einer Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen die nämliche Stelle oder Person ist die Strafe zu verdoppeln. §. 7. In den, in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen wird der kleine Rath, auf eingelangte Klage, — wenn die Klage förmlich vorliegt, — den Beklagten durch den Staatsanwalt gerichtlich verfolgen lassen. — Diese Vorschubleistung tritt aber nur gegen diejenigen ausländischen Staaten und ihre Minister und diplomatischen Agenten in Anwendung, welche der Schweiz eine ähnliche Gewährleistung geben. §. 8. Der kleine Rath kann den Staatsanwalt beauftragen, eine strafbar gehaltene Druckschrift oder bildliche Darstellung durch den betreffenden Gerichtspräsidenten in Beschlag nehmen zu lassen; in einem solchen Falle soll aber der Staatsanwalt unverweilt dem Drucker oder Jedem, wer daran Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des gelegten Arrests über diese Inbeschlaglegung Rede stehen, welche Gerichtsstelle dann über die Freigebung oder das Verbot ihres Verkaufs zu entscheiden hat. §. 9. Die durch gegenwärtiges Gesetz beschlagenen Verbrechen und Vergehen werden in der Regel durch denjenigen Richter beurtheilt, in dessen Bezirk dasselbe begangen wurde. — Dem Kläger steht aber frei, den

Digitized by Google

Beklagten auch vor dem Richter seines Wohnorts anzusuchen. — Ist die Verübung aufserhalb des Kantons erfolgt, so tritt ebenfalls der Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten ein. — Wo der Straffall seiner Natur nach appellabel ist, steht sowohl dem Beklagten, als dem Kläger das Recht der Appellation an die höhere Gerichtsstelle zu. §. 10. Nach Verfluſs von sechs Monaten, vom Tage der Inumlaufsetzung einer Druckschrift oder bildlichen Darstellung an gerechnet, erlöscht das Klagerecht gegen eine solche.

c. *Preſsgesetz des Kantons Bern.*

Da Bern bis zu den jüngsten politischen Ereignissen, durch welche dessen Staatsverfassung völlig umgestaltet wurde, die Censur festhielt, so datirt sich das Bernische Preſsgesetz erst vom 9ten Hornung 1832 [2]).

Indem wir diese drei angeführten, sowie alle Preſsgesetze überhaupt beurtheilen, drängt sich uns allvoderst die Frage auf: Ist ein eigenes Preſsgesetz in einem Staate ersprieslich oder gar nothwendig? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Preſsvergehen wirklich Vergehen eigener Natur sind, wofür es also auch ganz eigener Bestimmungen bedarf. Wir halten aber dafür, daſs dieses der Fall nicht seye, und zwar aus nachstehenden Gründen.

Das Werkzeug, womit ein Vergehen verübt wird, kann die Natur des Vergehens nicht verändern, sondern höchstens die Strafbarkeit desselben erhöhen. — Es giebt vorzüglich drei Werkzeuge, wodurch man seine Gedanken andern mittheilen kann, die Stimme, die Feder und die Presse. Durch die Stimme geschieht die Mittheilung vorübergehend in engem Raume, durch die Feder auch

---

2) Der Inhalt dieses Gesetzes ist bereits in dieser Zeitschrift Band IV. S. 484 - 88 abgedruckt.

Digitized by Google

in weite Entfernung, und durch die Presse nach allen Richtungen. Injurien und Verläumdungen, Aufreizung zum Widerstand oder Aufruhr, geschehen selbe mündlich, schriftlich oder mittelst des Drucks, bleiben ihrer Natur nach die gleichen Vergehen, wohl aber mag eine gedruckte Gedankenäufserung, wenn selbe ein Vergehen enthält, strafbarer seyn, als eine blos mündliche oder eine einfach schriftliche, weil die Verbreitung bei dem Druck gröfser ist. Eben so wenig, als man Stimmvergehen oder Feder-Vergehen als besondere Arten von Vergehen annimmt, eben so wenig giebt es eigentlich Prefs-Vergehen. Woher kömmt es denn aber, dafs man besondere Prefs-Gesetze aufstellt? Es giebt praktische Irrthümer in der Gesetzgebung zu allen Zeiten. Sie bilden sich oft durch einzelne Vorgänge, wurzeln dann tiefer und werden auf einmal allgemein. Ein solcher Irrthum [3]) ist die Idee eines eigenen Prefs-Gesetzes. Er gieng aus von dem »Entwurfe eines Gesetzes gegen die Prefsvergehen,« der von Sieyes im Jahre 1790 der französischen National-Versammlung vorgelegt wurde. Er wurde dann von andern Staaten, sowie sie die Censur abschafften, nachgeahmet.

Diese hier entwickelten Ansichten auf die vorliegenden und die bekannten Prefsgesetzgebungen überhaupt bezogen, finden wir, dafs dem Luzernischen Gesetze im Maafse, wie keinem andern die richtige Idee zum Grunde liegt, indem der §. 5. sich ausdrückt: »Hinsichtlich der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, welche durch Mifsbrauchung der Prefsfreiheit verübt werden, gilt als Regel: dafs jeder für eine in Druck gegebene Aeufserung auf gleiche Weise verantwortlich ist, und die betreffenden Strafgesetze auf ihn angewendet werden sollen, wie wenn er die Aeufserung mündlich gethan hätte.« Die Oeffentlichkeit der Aeufserung eignet sich zu einem Schärfungsgrund und ist von dem

3) Siehe die Schrift; Beherzigungen bei der Einführung der Prefsfreiheit in der Schweiz.

Digitized by Google

Richter zu berücksichtigen, wo das Gesetz eine Abstufung in der Strafzumessung einräumt.

Ebenfalls stellt kein Gesetz den Begriff der Preſsfreiheit mit solcher Bestimmtheit auf, wie das Luzernische in seinem §. 1., wo es sagt:

»Gemäſs der im Kanton Luzern anerkannten Preſsfreiheit hat Jedermann das Recht: seine Gedanken durch den Druck oder auf irgend einem andern Wege äuſsern und bekannt machen zu dürfen, insoweit dadurch die Rechte eines andern oder des Staates nicht verletzt werden. — Insonders hat Jedermann das Recht, wo nicht eine besondere Verpflichtung zum Stillschweigen vorhanden ist, erweisbare Thatsachen und Handlungen durch die Presse bekannt zu machen, und über diese Thatsachen und Handlungen zu urtheilen oder seine Meinungen auszusprechen; jedoch dürfen solche Aeuſserungen nicht in ehrenkränkenden (injuriösen) Ausdrücken geschehen. — Dagegen ist Jedermann für Rechtsverletzungen verantwortlich, die er vermittelst der Presse verübt.«

Die sonst gewöhnliche vage Bestimmung von Vergehen gegen Religion oder Sittlichkeit, ohne daſs gesagt wird, was dieses für Vergehen seyen, erscheint in dem Luzernischen Gesetze nicht, wodurch es sich ebenfalls vortheilhaft auszeichnet.

Die angeführten Preſsgesetzgebungen der Schweiz enthalten alle besondere Bestimmungen hinsichtlich der Beleidigung eidgenössischer Mitstände oder fremder befreundeter Staaten. Da die allgemeinen Strafbestimmungen die Verhältnisse des einen Staats zum andern gewöhnlich nicht berühren, so ist allerdings in einem Preſsgesetze auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und eine Bestimmung aufzustellen, wie Beleidigungen vermittelst der Presse gegen andere Staaten verübt, zu bestrafen sind.

Neben den allegirten Preſsgesetzen der Schweiz, dürften jene von Waadt und Genf noch zu erwähnen seyn. Das waadtländische Preſsgesetz soll ein umfassendes seyn,

Digitized by Google

das Genfer aber nur die Bestimmung haben, die Preſsvergehen gegen eidgenössische und fremde Regierungen zu bezeichnen, — also eine Partikel von einem Preſsgesetz. Wir bemerken hier blos im Allgemeinen, daſs in beiden Gesetzen die Bestimmungen über die Vergehen der Presse, wenn gleich weitläufig, dennoch mangelhaft und unvollständig, die Begriffe ohne hinlängliche Klarheit und festen Halt sind. Dieselben fassen nämlich den Gegenstand nicht in seiner Einfachheit auf, gemäſs welcher Preſsvergehen nicht Vergehen einer besondern Natur sind, sondern sich immer zu Injurien, Verläumdungen, Aufreitzung zum Widerstand oder Aufruhr qualifiziren. Inzwischen ist man in Waadt mit der Verbesserung des dortigen Preſsgesetzes beschäftiget.

XXV.

Schweizerische Rechtsliteratur

angezeigt von

Herrn Dr Emil Frey,

Präsidenten des Obergerichts in Liestal.

---

1) Vollständige Sammlung der Statute des Eidsgenössischen Kantons Zürich mit Ausnahme der bereits gedruckten «Satz- und Ordnungen Eines Frei-Loblichen Stadt-Gerichts von A° 1715, und des Erbrechts der Stadt Zürich von 1716.» In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Jakob Pestalutz, Zürich. Fürsprech. Ersten Bandes erstes Heft. Zürich bei Friedrich Schulthefs, 1830. Vorrede VIII u. 140 S. 8.

Unstreitig durch den Unterricht auf deutschen Hochschulen geweckt, entwickelt sich auch im Schweizerlande der Geist historischer Rechtsforschung. Letztere wird aber um so

Digitized by Google

wichtiger, und um so dringender zu einem Bedürfnisse, als ohne sie die vielbesprochene, und in verschiedenen Gegenden, seit etlichen Jahren, wirklich begonnene Revision der Civilgesetze leicht auf Irrwege gerathen möchte [1]). Freunde des Studiums der einheimischen Privatrechte müfsten demnach Herrn Pestalutz das Bekanntmachen der Zürcherischen Statute, als ein höchst zweckdienliches Unternehmen aufrichtig verdanken, und ihn, im Interesse Beides, der Disciplin, wie der Gesetzgebung, zur Fortsetzung einladen.

Wie in anderen, also auch im Kanton Zürich, ist ein Theil des Privatrechts in Statuten niedergelegt, deren Anzahl, Inhalt und Umfang bisher wenig bekannt war. Kaum wufsten Zürcherische Gelehrte, wie viele solcher Rechtsbücher der gesammte Kanton zähle; denn manches mag der lebendigen Observanz gewichen, manches völlig oder partiell antiquirt und vergessen seyn. Sie alle — soweit sie nur irgend einen praktischen oder historischen Werth haben — zu sammeln und nebst ihren Zusätzen und authentischen Erläuterungen ediren, ist die Aufgabe des Herrn Pestalutz. Eine Ausnahme gilt blos die, in den Jahren 1715 und 1716 für den Hauptort bearbeiteten Satzungen; was wir indessen bedauern, da diese durch Herkommen den verschiedenen Rechten der Landschaft als Ergänzung dienen und folglich wohl in die Sammlung aufzunehmen wären.

Das vorliegende erste Heft des I. Bandes schliefst in sich: I. Erbrecht der Stadt Rheinau, von dem dortigen Abte und Herrn Bonaventur ertheilt, d. d. 8. Januar 1787 (S. 1—9) 32 Art. II. Erbrecht der Stadt Winterthur, d. d. 21. Juli 1779 (S. 10—27). 31 Art. III. Erbrecht der Stadt Winterthur von 1760. NB. von No. II. nur gering abweichend. (S. 29—33.) IV. Stadt-

1) Dem Vernehmen nach hat kürzlich erst der Zürcherische Grofse Rath ebenfalls eine Reform beschlossen und Herrn Obergerichts-Präsidenten Dr. Keller mit der Abfassung eines Civilgesetzbuch-Entwurfes beauftragt.

Digitized by Google

recht von Winterthur a. 1738 (S. 34—44), mit Inbegriff der ältesten, durch Graf Rudolf v. Habsburg 1275 ertheilten Freiheit, d. i. eine Reihenfolge von Municipalprivilegien. V. Stadtrecht von Winterthur a. 1720 (S. 45—56). 10 Art. nebst Erläuterungen. VI. Grüninger Amts-Recht d. d. 17. Sept. 1668 (S. 57—103). 48 Art. VII. Erbrecht von Flaach und Volken d. d. 17. Mai 1658 (S. 104—110). 8 Art. VIII. Weininger Amtsrecht d. d. 17. April 1637 (S. 111—131). 17 Art. Hier sind Verhandlungen des Weininger Mayen-Gerichts in den Jahren 1713, 1741 u. 1765 angehängt. Jenes, ein Ueberbleibsel der alten Volksversammlungen, entspricht seiner Natur nach dem deutschen Rügegericht, übte auch in dieser Eigenschaft eine Art polizeilicher Judicatur, eben so eine auf die Hofverhältnisse beschränkte Legislation. Das letzte Weininger Mayen-Gericht ward 1792 abgehalten. — [2]) X. Erbrecht der Stadt Winterthur d. d. 16. März 1630 (S. 134—140). 7 Art.

Jedem dieser Statute fügt Hr. P. mit nachahmenswerther Sorgfalt Nachrichten über Beschaffenheit, Aufbewahrungsart u. A. m. des Originalcodex bei. Auch verschiedene Lesearten werden angeführt.

Die Natur des Inhaltes betreffend, umfafst derselbe hauptsächlich Familien-, besonders aber Conjugal-Erbrecht, nebenbei einzelne Bestimmungen über Vormundschaft, Bürgschaft (zumal von Weibern), Zugrecht, Proceſs, Schuldentrieb, Concurs, Strafrecht. Ihrem Grundcharakter nach tragen die meisten Institute, in stärkerm oder geringerm Maafse, ein frisches Gepräge von deutschem Alterthume. (Merkwürdig ist in dieser Hinsicht auch das Erb-

---

a) Unter No. IX. wollte der Herausgeber das Erbrecht der Grafschaft Baden d. d. 12. Mai 1637 geben, fand inzwischen das Original nirgends, und verweist demnach auf einige, wie er meint, incorrecte Abdrücke, mit dem Versprechen, im Anhange des I. Bandes einen bessern zu geben.

Digitized by Google

recht von Winterthur a. 1630 durch, in Art. 6. enthaltene, ausdrückliche Beziehung auf das »Schwabenrecht«, bei Gelegenheit des Leibgedinges; obwohl wir in dieser Stelle nicht gerade das Leibgeding des Schwabenspiegels erblicken könnten. Vergl. übrigens v. Sydow Erbrecht des Sachsenspiegels S. 253.). Das Testament abgerechnet, findet sich schwerlich noch mehr, als Eine sichere Spur von Einfluſs des Römischen Rechts darin; und diese biethet das Erbrecht von Rheinau (No.I.) dar. Hier heifst es nämlich (Art. XXI.): »Das Vorstellungsrecht (Jus Repraesentationis) soll sich nicht weiter, als auf Bruders- und Schwester-Kinder (non ultra fratrum vel sororum filius) erstrecken.« — Nebst dem ertheilt dasselbe Rheinauer Statut Art. XXIX. dem Römischen Rechte subsidiäre Kraft, wenn es vorschreibt, daſs in Fällen, die »in diesem Erb-Recht nicht pünktlich entschieden sind, solle nach bisheriger Observanz, und wo diese manglet, nach gemeinen Rechten procediert werden«; — welches Letztere mit dem Geiste der einzelnen Institutionen des Rheinauer Rechts freilich wenig harmonirt.

Diese neun Statute zu analysiren, wäre wohl dem Zweck dieser Zeitschrift entgegen. Wir beschränken uns demnach auf Angabe von Eigenthümlichkeiten, die allgemeines Interesse haben mögen. — Die Erbfolge beruht hier fast durchgängig auf dem Grundgedanken, wonach alle Familienglieder mittelst der Ehe zu einer Genossenschaft verbunden sind. „Eines yeden Burgers Wyb vnd Kindt, wann es gewybet hatt, Gnosz ist zu ehrben“ — sagt das Winterthurer Stadtrecht a. 1720 ausdrücklich (und ganz im Sinne des Instrum. Friburg. a. 1178, wo bestimmt wird: »Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate et vir mulieris similiter.« Savigny Zeitschrift III. 234.). In der Erbmasse selbst werden sorgfältig unterschieden: Zugebrachtes und Errungenes oder Vorgeschlagenes, Selbsterrungenes und Ererbtes, Bewegliches und Unbewegliches; dann speciell noch Morgen-

Digitized by Google

gabe, Heimsteuer, Heirathgut und sogen. Leibsangehörden. Hinsichtlich der Frau gilt als Liegenschaft was der Mann ihr Heimsteuersweise zubringt, bestehe dies in Baarschaft, Garn u. s. w. oder in Früchten; hinsichtlich des Mannes Schuldtitel, Werkzeuge, Naturalien, an Wein, was über 30 Saum, an trocknen Früchten, was über 20 Mütt im Ganzen vorgefunden wird u. A. m. (No. II. art. 2. u. 3., vergl. auch No. VI. u. VIII.). — Im einzelnen Falle concurriren ungehindert Vermächtnisse und Intestaterbfolge. In Winterthur kann vom 17ten Jahre an jede Person testiren, sofern sie nur »bei gutem, gesundem Verstande ist« [3]). Objectiv ist übrigens das Testirrecht mannigfach beschränkt, zumal bei Ehegatten, falls Kinder existiren. Immerhin werden hier nämlich, in der Regel, obige Vermögensgattungen berücksichtigt; und es ist keiner von Beiden befugt, das gesammte vorhandene Gut jeglicher Gattung eigenthumsweise dem Andern zu vermachen, sofern seinerseits noch irgend Verwandte vorhanden sind. Mit Ausnahme des über die gemeinsame Errungenschaft constituirten, soll das Leibgeding, — sey es durch Vermächtnifs, sey es gesetzlich regulirt, — erlöschen im Falle der Wiederverehlichung des Nutznieſsers; welchem gewöhnlich die Verbindlichkeit obliegt, wenn Kinder da sind, sie bis zur Abschichtung zu alimentiren, und auf Begehren Caution zu stellen. — In Winterthur darf „aus genugsamen, erheblichen, am Rechten bestehenden," in Weiningen aus »rechtmäſsig und hochwichtigen Ursachen« exheredirt werden.

Das Mobiliar des Weibes erbt allein der Mann, die Frau hingegen von demjenigen des Mannes bloſs einen ideellen Theil (z. B. ⅓) die Morgengabe (ein Aequivalent regelmäſsig zu 10 Pfund angeschlagen) gibt sie, wem ihr

3) In Grüningen dürfen „im Todtbeth" Personen Alles geben, was sie mit ihren Händen antragen „könnend" (S. 68.).

BIBL. UNIV. GENT

gefällt. — Kinder können von ihrer legitimen Mutter nur dann beerbt werden, wenn letztere dieselben im Zustande der Dürftigkeit erzogen und etwa ausgesteuert hatte; — wie überhaupt das Erbrecht, ganz im Germanischen Sinne, mit der Verbindlichkeit zu persönlichem Unterhalt oder Schirm des Familiengenossen innig verknüpft ist. — Stirbt Jemand ohne Nachkommen, ohne Geschwister und ohne bereits verstorbener Geschwister Kinder [4]), so fällt seine Erbschaft wieder rückwärts, und zwar: paterna paternis, materna maternis. Was inzwischen den letzten Fall betrifft, so genieſst nach dem Winterthurer Erbrechte a. 1738 der Vater Maag (die Schwertseite) einen merkwürdigen relativen Vorzug gegen den Mutter Maag. »Wofehrn jemand,« heiſst es nämlich dort (Art. XXIX. Gäntzlich ledige Erbfähl), »ohne eheliche Leibs Erben versterben wurde, und von dieser person keine geschwüsterte, oder derselben nachkommen von vatters seyten vorhanden wären, und es also ein gäntzlich lediger Erbfahl wäre, so solle hernach derselben person verlassenschaft folgender gestalten auf Vatter- oder Mutter Maag fallen. Nämlich, wann auf der verstorbnen person vatters seyten, so vatter Maag heiſsen soll, und der Mutter seyten, so man Mutter Maag heiſsen soll, die Erben in gleicher Linien oder Freundschafft wären, so solle vattermaag das guth allein beziehen; wann aber Mutter Maag ein Glied näher wäre, dann vatter Maag, solle Sie das Gut mit einanderen zu gleich theilen; wann aber Mutter Maag zwey Glied näher wäre, so solle Muttermaag von dem Erbguth drey vierte theil, vatter Maag aber einen vierten theil beziehen. Wann endtlich Mutter Maag drey Glied näher wäre dann vatter Maag, so solle auf solchen fahl Mutter Maag das Gut allein hinnemmen« (S. 42. 43.)

---

4) Das Repräsentationsrecht drang sich durch die Rücksicht ein, daſs „kein Kindt syner Elteren tod entgelten solle“ (S. 59.)

Digitized by Google

Ueber das Güterverhältnifs bei Lebzeiten beider Gatten ergeben sich aus dem Winterthurer Rechte folgende Bestimmungen: Der Mann geniefst freie Disposition über das von der Frau Zugebrachte, mit Ausnahme ihrer Leibesangehörden. Ihr Immobiliar verkauft und verpfändet er nach Willkür. Die Veräufserung ist voll wirksam, sobald sie nur oberkeitlich (vor dem Rathe) gefertigt, d. h. aufgelassen, durch Brief und Siegel bekräftiget worden. Das Gleiche gilt auch von weiblicher Fahrnifs, mit dem Unterschiede jedoch, dafs hier schon die einfache Tradition des Objectes und resp. Pfandbriefes genügt. — Die Frau hingegen kann aus gemeinsamer Vermögensmasse blofs Mobilien- und Schuldbriefe ohne Concurrenz eines Vormundes und öffentlicher Behörde alieniren. Die Veräufserung mufs inzwischen reell, d. h. durch sofortige Tradition perfect geworden seyn. In dem Falle eines Concurses haftet sie mit ihrem eignen Vermögen für Schulden des Mannes nur, wo sie »ungezwungen und ungetrungen« vor dem Rathe und mit Verbeiständung eines unparteiischen Rathsgliedes (»mit bevogteter Hand«), nach vorgängiger Belehrung durch letzteres, feierlich Zahlung versprochen hatte [5]). Als Mitschuldnerin gilt die Frau dann noch, wenn sie gemeinschaftlich mit dem Manne eine Handlung betrieb (wenn sie »vngezwungenlich mit ihrem man were zu Banck vnnd Taden gestanden, vnnd das Kundtlich gemacht wurde« — sagt das frühere Erbrecht von Winterthur a. 1630.). — In der Eigenschaft eines Nutznieſsers des Frauengutes hat der Mann die singuläre Verbindlichkeit, Schulden, welche auf jenem ursprünglich haften, zu tilgen oder doch zu versichern, und zwar binnen sechs Jahren, widrigenfalls solche ihm persönlich zugerechnet werden.

---

5) Als worüber ein Instrument verfafst wird. — In Grüningen ist Consens von 2 der nächsten Verwandten und Obervögtliche Besieglung vorgeschrieben, während in Weiningen schon das gutwillige Zahlungsversprechen an und für sich genügt.

Digitized by Google

Ganz verschieden sind die Dispositionsbefugnisse des Mannes in Weiningen. Hier soll nämlich, nach der in vielen schweizerischen Rechten vorkommenden Regel, zugebrachtes Weibergut »weder schwynen (d. h. schwinden), noch wachsen« (S. 113.). Der Mann darf Nichts veräufsern; das Vermögen der Frau ist im Concurse absolut privilegirt, Fälle ausgenommen, wo sie zu Gunsten des Mannes Zahlung verheifsen hatte. —

Die Währschaftsverbindlichkeit für verkauftes oder vertauschtes Vieh dauert in Grüningen 6 Wochen 3 Tage. Der Käufer einer Liegenschaft mufs dort nach Verflufs von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen vom Richter bei seiner Sache geschirmt werden, falls der Verkäufer einheimisch, erst nach 3 Jahren 6 Wochen 3 Tagen hingegen, wenn Letzterer aufser Landes ist (S. 60.). — Als Ueberreste alter Hörigkeit erscheinen im Rechtsbuche von Grüningen (S. 97—99.) die Steuer, der Eheschatz, der Abzug, die Vogtsgarbe und das Fastnachtshuhn. Dort findet man auch interessante Vorschriften über Friedensbruch, Frevel und Bufsen (S. 92 u. 93.). Der zum Tod Verurtheilte verwirkt alles Vermögen an den Fiscus. Soll im Grüninger Amte ein Missethäter durchs Feuer hingerichtet werden, so müfsten die 3 Gemeinden Gofsau, Oltickhen und Bintzickhen jede ein Klafter Holz beitragen. Das Blutgerüst hingegen erbaut die Gemeinde Ytzickhen; Adelshausen liefert die Leitern dazu (S. 94).

Soviel über das erste Heft des ersten Bandes. Hoffentlich werden wir recht bald die Fortsetzung anzeigen können.

---

2) Sammlung sämmtlicher Statuten - Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubündten. Herausgegeben von der Geschichtsforschenden Gesellschaft daselbst. Siebenten Bandes zweites Heft, enthaltend: das Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos, im Zehngerichtenbunde. Chur, bei Simon Benedict. 1831. 8. VIII u. 144 S. nebst Register.

Bereits im Juni 1830 kündigte die Geschichtsforschende Gesellschaft des Kantons Graubündten durch das Organ eines

Digitized by Google

Ausschusses (v. Tscharner, v. Planta und Th. von Mohr) mittelst Programm dem Publicum ihr Vorhaben an, die Bundes-, Hochgerichts- und Gerichts-Statuten jenes Landes herauszugeben. Bezweckt wird dabei einestheils Verbreitung genauer Kenntnifs des geschriebenen vaterländischen Rechts unter den einheimischen Geschäftsmännern aller Klassen, zum unmittelbaren Behuf der täglichen Anwendung, theils Zusammenstellung und Aufbewahrung des darin enthaltenen geschichtlichen Stoffes zur Beleuchtung des politischen, wie des Sitten- und Kultur-Zustandes im Laufe der drei letztverflossenen Jahrhunderte. Gleichzeitig mit diesem Unternehmen haben einzelne Gesellschaftsglieder sich die wissenschaftliche Bearbeitung jener in so mancher Beziehung merkwürdigen Legislationen zum Ziel gesetzt. Dahin gehört vorzüglich ein in dieser Zeitschrift IV. Band 3. Heft S. 503 angezeigtes Buch des Herrn Ulrich von Mohr über die 18 Erbrechte des Kantons. Demnach soll durch wechselseitiges Handbieten auf Läuterung, Vereinfachung und festere Gestaltung, ja, wo immer möglich (sagt das Programm) auf innige Verschmelzung der Graubündtnerischen Rechte in Eine gemeinsame, volks- und zeitgemäfse Gesetzgebung hingewirkt werden. Betreffend den Charakter der Graubündtnerischen Rechte, erscheinen diese, wie das Programm sich ausdrückt, als eine sehr verschiedenartige Mischung der gemeinen Römischen, Canonischen und Germanischen, mit gewissen besondern Rechtsansichten und Gewohnheiten, die sich im Bündtnerischen Volke selbst, meist durch den Einfluss seiner eigenthümlichen Staats- und Gerichts-Verfassung, entwickelt haben mögen, wobei wissenschaftliche Nachhülfe nur in geringen Spuren wahrzunehmen ist. — Die Sammlung selbst ist auf acht Bände berechnet. Durch Zufall beginnt die Herausgabe mit dem 2ten Hefte des VII. Bandes. Dieses enthält das Landbuch von Davos, welches in seiner ersten Redaction aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts her datirt und hier in obrigkeitlich vidimirter Abschrift mitge-

Digitized by Google

theilt wird. Beigefügt sind historisch-statistische Notizen über Davos, sowie ein kurzes Glossarium [6]).

Das Landbuch zerfällt in 2 Bücher, das erste betitelt: Von allerley Frefflen (S. 8—55.), das andre: Von vnbuofsbaren Sazungen einer Landtschafft, vnd Rechten der Landsleuthen gegen einander (S. 56—104.); hiezu ein Nachtrag verschiedener Verordnungen (S. 105—112.), zu dem Ganzen aber ein »Nachtrag protocollirter Gesetze und Verordnungen Löbl. Landschaft Davos, so nicht im Landbuch enthalten sind,« — politischen, kirchlichen, criminalrechtlichen, privatrechtlichen, policeylichen und ökonomischen Inhalts, aus dem Zeitraume von 1747 bis 1820 (S. 113—124.), und endlich ein »Lehenbrief der Landschaft Davos« (133—135.). Das I. Buch umfafst ein Aggregat meist policeylicher Vorschriften, hauptsächlich in Betreff der Anzeige- und Arrestationspflicht des Bürgers bei Delicten [7]), über Realinjurien, Raufhändel, Tragen verbotener Waffen, Steinwerfen, grobe Neckereien (z. B. wer des Andern Bart auszerrt oder mit frevler Hand angreift, verfällt in eine Bufse von 4 fl. Rheinisch), Kirchweihstörung, Friedebieten, Friedbruch, Beherbergung Landesflüchtiger, Ausfoderung zum Streite, Trostungsbruch, Wehr- und Waffenpflicht, Treibjagd, Kirchenbesuch, Sonntagsruhe, Gesundheitspolicey (Beisetzung von Leichen), leichtsinniges Fluchen, Verpflegung Nothdürftiger (desfallsige Verbindlichkeit der »Freundschaft«), Ehebruch, Fornication, anmafsliche Erbschaftstheilung (Bestrafung dessen, der eine Erbsmasse ohne vorgängige Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern), Zinswucher, Diffamirung, Spiel (alles Spielen um Geld ist verpönt), unerlaubtes

6) Darin wird z. B. der Ausdruck Kömigschaft, hergeleitet von Kemeg-, Gemeg-, Magschaft, als Schwägerschaft (Verlegenschaft) erklärt.

7) Ein späteres Gesetz, im Anhange, verpflichtet jeden Bestohlenen bei 2 fl. Bufse zu amtlicher Anzeige des Diebstahls.

Digitized by Google

Tanzen, Maskiren, Neujahrsingen, Fischer- und Waldpolicey, Prodigalität, Wirthspolicey (»Welcher zuvil Win in sich trinkt, also dafs er ihne durch Erbrächen widergibt, der verfalt dem Landt anderhalben Guldi, er seigs heimbsch oder frömbd, vnd zu den Zeiten, da man zum Tisch des Herren gath, ist die Buofs zwyfach, ob einer gleich selbst nit darzu gangen were.« — Weiber oder Töchter dürfen nicht gemeinschaftlich mit Männern oder Knaben in Kellerwinkeln oder andern heimlichen Orten »zum Win gand« bei 1½ fl. Strafe.), Rathhauspolicey, Zugrecht der Landleute bei Heuverkäufen, wann Heumangel ist, Handels- und Maafsenpolicey. — Das II. Buch bietet in der Hauptsache die Organisation der Landesbehörden dar, regulirt das Verfahren bei letzteren, das Pfandwesen u. A. m., und gibt am Schlufs eine Skizze des Criminalprocesses, zumal die »Form des peinlichen Gerichts« (d. h. die in Deutschland s. g. Hegung eines hochnothpeinlichen Gerichts) S. 96—104. 110. 111. In Bezug auf letzteres verweist das Landbuch durchgängig auf »kaiserliches Recht«, als worunter in Graubündten sowohl, als in manchen Gegenden der Schweiz (z. B. im Appenzeller Lande) die Halsgerichtsordnung Carls V., mit Inbegriff der aus den Zeiten des deutschen Reiches stammenden Observanz, zu verstehen ist [8]). Nebstdem enthält dieses II. Buch noch verschiedene, auf die Landwirthschaft bezügliche Vorschriften, hin und wieder auch Grundsätze des Privatrechts. So soll, wenn kein Vertrag entgegensteht, die Morgengabe der Wittwe 12 fl. betragen, vorausgesetzt, dafs der Mann sie als Jungfrau ehlichte. Fehlte diese Eigenschaft, so kann jenes donum pudicitiae nicht gefodert werden. Hingegen beläuft sich die Morgengabe auf 24 fl., wenn der Mann als Wittwer den Eheverband einging. Der überlebende Gatte hat Anspruch auf ein

8) Vergl. inzwischen meine Nachrichten über die Schicksale des Römischen Rechts in einzelnen Gegenden der Schweiz im Anhange zu den Quellen des Baseler Stadtrechts (Basel 1830) not. 251.

Digitized by Google

Ehebett „mit einfachen Anzügen“ (S. 77.). — Vermächtnisse zwischen Mann und Weib »by Gsundheit des Lybes oder am Todtbett“ gelten absolut (S. 80.). Höchst interessant ist endlich die Materie des Familienretractes S. 81—85.

Möge dieses schöne und nützliche Unternehmen der geschichtforschenden Gesellschaft Graubündtens durch glücklichen Fortgang in anderen Theilen der Schweiz Nacheiferung erwecken!

---

3) Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches des Kanton Luzern. Von Casimir Pfyffer, Doktor der Rechte. Erster Theil. Personen-Recht. Luzern, bei Xaver Meyer. 1832. 221 S. 8.

Nachdem Lucerns Republik durch Annahme eines neuen Staats-Grundgesetzes die Periode politischer Regeneration eröffnet, leitete das Bedürfniſs den Blick des Gesetzgebers zunächst auch auf den bürgerlichen Rechtszustand. Glücklich, im Schooſse des Landes Männer zu besitzen, die einer solchen Aufgabe mächtig sind, ordnete der Groſse Rath sofort die Elaboration eines Civilgesetzbuches an; wovon bereits unterm 22. October 1831 der erste Theil, das Personenrecht, zur Sanction gediehen war. Eine Hauptschwierigkeit, welche dem Werke begegnen mochte, und der weitern Ausführung desselben wohl noch entgegen treten mag, veranlaſste das Vorhandenseyn mannigfach unter sich collidirender Localstatute (namentlich Amtsrechte etc.) und Localgewohnheiten. Der Gesetzgeber half hier, wie in Bern, durch die Wahl einer billigen Mittelstraſse, indem die Regel aufgestellt wurde, daſs künftighin nur diejenigen Statuten einzelner Landesbezirke noch Gesetzeskraft habe können, welche nach Kundmachung des allgemeinen Civilcodex vom Gesetzgeber revidirt und neuerdings werden bestätigt worden seyn; Ortschaften, welche ihr Particularrecht beizubehalten wünschen, müſsten demnach um Revision und Wiederbestätigung förmlich einkommen, und in

Digitized by Google

der Folge das erneuerte Statut selbst durch den Druck publiciren (§. 5.).

Den Text des vorliegenden Gesetzbuches selbst zu analysiren, mufs schicklicher Weise einem Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wo jenes auch noch in seinen übrigen Theilen vollendet seyn wird. Wir berühren mithin jetzt mehr den Commentar, als die Dispositionen des I. Theils. Laut eigner Aeufserung, im Vorworte, dient dem Verfasser bei Anlage und Umfang dieser Arbeit diejenige des Herrn Dr. S. C. Schnell in Bern (Anmerkungen zu dem Civilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern.) als Muster; auch ist in Gedanke und Darstellung manches mit Letzterer Uebereinstimmende unverkennbar. Allein nichts desto weniger behauptet Hrn. Casimir Pfyffers Commentar gewisse in hohem Grad schätzbare Eigenthümlichkeiten.

Vorangeschickt sind hier, in volksfaslicher, bündiger Definition, die Begriffe Recht (positives und natürliches), Pflicht (Liebes- und Zwangspflicht), Gesetz, Gewohnheit, Gerichtsgebrauch, Billigkeit, — Staats- und Privatrecht. Sodann folgen theils nach den einzelnen Paragraphen, theils von einzelnen Abschnitten, Erläuterungen der Hauptmaterien; das Ganze in der Art eingerichtet, dafs Gesetz und Commentar ein bequemes Handbuch des Lucernischen Civilrechts ausmachen. Ueberall ist die neueste Ausbeute der Wissenschaft benutzt, sehr häufig auch, und zwar parallelsweise, auf das Römische und Canonische Recht, sowie auf die Französische, Oestreichishe, Bernerische und Aargausche Gesetzgebung Rücksicht genommen. Bisweilen (wir bedauren, dafs es nicht mehr geschah) wird auch das alte Lucernische Stadtrecht oder Municipale [9]) berührt, z. B. bei Gelegenheit der Verwandtscafts- und Schwägerschafts-Begriffe. Hier zeigt nämlich der Verfasser, dafs die gemeindeutschen Aus-

9) Ein würdiges Denkmal der Vorzeit, — erst 1706, zuletzt 1790 gedruckt fol.

Digitized by Google

drücke Schwerdt- und Spillmagen den Ausdrücken Vater- und Muttermag keineswegs gleichbedeutend sind, denn Vatermag sey nach obigem Statut jeder Verwandte, welcher mit der betreffenden Person von demjenigen männlichen Stamm herfliefst, von dem diese ihr Geburtsherkommen und Geschlecht an sich gebracht hat, sie seyen mit derselben des gleichen oder eines andern Geschlechts; — Muttermag hingegen derjenige, welcher mit einer Person von einem solchen männlichen Stamme herfliefst, von welchem die Mutter dieser Person ihr Geburtsherkommen und Geschlecht an sich gebracht hat (S. 35 u. 36.). — Bei dem Eherechte wird die Grenzlinie zwischen der kirchlichen und der weltlichen Natur (Sacraments- und Vertragseigenschaft) des Eheverbandes scharf gezeichnet, und dabei — mit Belegen und Lucernischen Rechtsbüchern des XV. u. XVI. Jahrhunderts — nachgewiesen, wie im Laufe der Zeiten in Ehesachen der geistlichen Gerichtsbarkeit bald mehr, bald weniger eingeräumt, jedoch immer darauf gehalten wurde, dafs Streitfragen über Vermögen und Sustentation dem weltlichen Forum zur Beurtheilung anheim fielen. Gegenwärtig gilt nun aber in Lucern der Grundsatz, dafs über Schliefsung und völlige Aufhebung einer Ehe der geistliche, über die bürgerlichen Folgen des Vertrages hingegen der weltliche Richter entscheidet. Erstere Indicatur betreffend, bildet der Bischof oder, an seiner Stelle und von ihm bevollmächtigt, der bischöfliche Commissarius, die erste, der Erzbischof die zweite Instanz. Die Diöcese Basel, wohin Lucern gehört, ist dermalen inzwischen noch keinem Erzbischofe untergeordnet. Man pflegt demnach die Appellationen an die päbstliche Nuntiatur, als zweite Instanz, zu bringen [10]). Dritte Instanz endlich ist der Pabst, der aber nicht selbst ab-

10) „Ob aber dieses der eigentliche Pfad Rechtens sey, und die Nuntiatur eine Gerichtsbarkeit besitze" — bezweifelt Hr. Pfyffer. Schade, dafs er desfalls in keine Erörterung eintritt!

Digitized by Google

spricht, sondern dafür irgend ein Gericht des Landes bezeichnet. —

Was die Sponsalien angeht, so theilt Hr. Pfyffer eine, im Gesetze selbst als Richtschnur für die Lucernischen Bürger und Behörden allegirte Verordnung des Mainzer Erzbischofes Carl Theodor d. d. 10. December 1804 mit. — Das Güterverhältnifs der Ehegatten beruht auf sehr einfacher Grundlage. Das gesammte Vermögen der Frau, vorbehaltenes [11]) ausgenommen, ist Gegenstand der Nutznieſsung des Mannes, das während der Ehe Errungene dessen Eigenthum. — In dem Capitel von den unehelichen Kindern ist der Unterschied des Maternität- und Paternitätgrundsatzes (zu welchem letztern das Lucernische Gesetzbuch, zwar unter beträchtlichen Modificationen, sich bekennt) räsonnirend entwickelt. — Erschöpfend wird die Vormundschaftslehre dargestellt. Mündel, Vormünder, Vormundschaftsbehörde und Verwandte des Mündels mögen darin hinlängliche Instruction über ihre wechselseitigen Verbindlichkeiten und Rechte finden. Ein specielles Gesetz vom 23. Juni 1819 bestimmt überdiefs, in welchem Maafse Väter, Grofsväter väterlicher Seits, Mütter, Söhne, ledige Töchter, Grofskinder und Geschwister zur Unterstützung armer oder unvermögender Anverwandten verpflichtet sind.

---

11) Hiezu gehören 1) der Kleidervorrath, die Zierrathe und das zu ihrem persönlichen Gebrauch ausschliefslich bestimmte Mobiliar, 2) der vom Gemahl zu ihrem exclusiven Gebrauche ausgesetzte Gehalt, 3) vertragsmäfsige Reservate und 4) die aus diesem hervorgegangenen Ersparnisse und Acquisitionen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

XXVI.

Ueber die französische Tax-Ordnung in Beziehung auf die Advocaten.

Von

Herrn Dr Rauter,

ehemaligem Vorsteher des Advocaten-Ordens (ancien Batonnier) und Professor der Rechte in Strafsburg.

Das Princip der Freiheit des Erwerbfleifses, obgleich es in Frankreich förmlich durch das Gesetz aufgestellt ist, hat doch seine Ausnahmen, die auch noch jetzt (seit der Julius-Revolution) nicht aufgehoben sind, und von denen wohl auch mehrere defswegen nicht aufgehoben werden können, weil die Stände und Professionen, die sie betreffen, selbst keine freien Stände sind, und weil sie, — wo nicht rücksichtlich derer die denselben angehören, doch rücksichtlich des Publicums, — als privilegirt angesehen werden müssen. Es ist also sich nicht zu wundern, wenn nicht nur eine Taxe für den Bäcker, sondern auch eine Taxe für gewisse öffentliche Personen, die unter einem öffentlichen, von der Staatsgewalt ertheilten Charakter für's Publicum arbeiten, gesetzlich aufgestellt ist. Zu diesen gehören erstlich alle diejenigen Beamten, denen ein Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, also zuvörderst die Notarien [1]); so, ferner, auch die Gerichtsschreiber, die Hypotheken-Bewahrer, die Handels-Consuln (agens de change, courtiers). Auch die unteren Gerichts-Beamten, unter dem Namen officiers

---

1) S. Krit. Zeitschrift. B. 1. S. 312.

Digitized by Google

ministériels [2]) bekannt, die als solche dem Publicum bei den Gerichten dienen, und ohne welche die Partheien bei den ordentlichen Gerichten weder erscheinen, noch die ergangenen Urthel vollziehen können, sind einer Taxe unterworfen. Namentlich also sind es die Procuratoren oder avoués [3]). In wie fern die Honorarien der Advocaten (avocats) einer Taxe unterworfen sind, diese Frage zu beantworten, ist der Gegenstand gegenwärtigen Aufsatzes. Als Erläuterung mag es aber zweckmäfsig seyn, über das Verhältnifs zwischen den Advocaten und den avoués einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Es ist dasselbe aus zwei Gesichtspunkten zu betrachten, die obschon ganz verschieden, gleichwohl vor den Augen der politischen Oekonomie oder der Politik gleich wichtig seyn mögen. Der eine dieser Gesichtspunkte ist der honorige oder ehrenhafte, der andere der ökonomische oder geldhafte. Da aber auch in der künstlichen socialen Welt wie in der natürlichen, die Eintheilungen nur Hülfsmittel des Gedächtnisses und des Forschens sind und keineswegs die Materien, auf die sie sich beziehen, erschöpfen, so ist auch damit noch nichts erschöpfendes gesagt, dafs man auf-

---

2) Der Name officiers ministériels hat wahrscheinlich seinen Ursprung im Feudalwesen und bezieht sich auf die Ministerialen, als im vierzehnten Jahrhundert die Procuratores fisci domini regis als die Vertheidiger des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung angesehen zu werden anfingen, trug man jenen Begriff von Ministerium auf diesen Beruf über; daher Ministère public, was man in Deutschland wenig passend mit Staats-Behörde übersetzt.

3) So hiefsen die Procuratoren (Procureurs) seit dem Gesetz vom 29. Jänner 1791. Den Namen avoué leitete man ehemals und leitet ihn auch wohl jetzt noch von advocatus ab, als participium von avouer (eingestehen). Dies geschah aus dem ziemlich pedantischen Stolze, der zwischen den avoués und den avocats keine Gemeinschaft, auch nicht im Ursprung der Benennung, annehmen wollte. Bekanntlich aber ist avoué nichts als das contrahirte avocat oder avoyer. So war der König von Frankreich avoué des Stifts St. Denis.

Digitized by Google

stellt: die avoués finden sich in der Richtung des Geld-Erwerbs und die Advocaten in der Richtung oder Linie des Erwerbs der Ehrenhaftigkeit. Es ist's um so weniger, als seit der Julius-Revolution ein neues, man möchte sagen democratisches Princip nicht nur in's gemeine, sondern auch in's legale Leben getreten ist, das Princip nämlich der Erwerbs-Democratie, welches jener Unterscheidung ihre Schärfe nimmt, wenn es sie nicht ganz aufhebt. Gleichwohl wird in der Idee immer ein Unterschied verbleiben zwischen demjenigen, der den Partheien vor der Justiz blos durch mechanisch-logische Beihülfe dient, und demjenigen, der denselben durch Wissenschaft und Beredsamkeit beisteht, und demnach ist oben angedeutetes Verhältnifs, das schon auf einem legalen Unterschied beruht, auch moralisch begründet.

Der legale Unterschied zwischen Advocat und avoué ist bekannt; Ersterer ist (der Theorie nach) der Rechtsgelehrte, der juristische Artzt; der zweite ist der Gerichtsdiener, der juristische Apotheker; freilich tritt hier in der Wirklichkeit so häufig, als bei der Heilkunde, ein, dafs der Apotheker den Doctor übertrifft; davon nicht zu reden, dafs das Bedürfnifs sich öffentlich geltend zu machen, den angehenden Advocaten wohl noch eher zur Uebertreibung verleiten kann, als ein ähnliches Bedürfnifs den angehenden Arzt. Viel ist auch für die reelle Justiz von der Unerfahrenheit zu befürchten, mit welcher wohl junge Advocaten Prozesse, die ihnen etwa anvertraut werden, behandeln und behaupten; ein Unwesen, welches natürlich durch die analoge Unbill nicht gemindert wird, die gegen die avoués aus der ihnen oft vorgeworfenen Gewinnsucht erwächst.

Ob überhaupt die Advocaten von den avoués oder die avoués von den Advocaten abhängen, dies ist im Allgemeinen nicht zu sagen. Die Beantwortung fällt verschieden aus nach verschiedenen Umständen, als da sind: die Qualität des Gerichts, vor welchem sie auftreten, ob es ein Gericht erster Instanz, oder ein Appellationshof; der Charakter des

Digitized by Google

Volkes, das die Bevölkerung des Gerichtssprengels ausmacht, welcher Charakter in dieser Hinsicht wieder zum Theil von dem Umstand abhängt, ob die Provinz schon von Alters her französische Provinz war oder nicht, und wenn das letzte der Fall ist, ob daselbst ehemals der schriftliche Prozefs obwaltete; ferner die Persönlichkeit der Advocaten an sich betrachtet, ob sie alte erprobte, dem Publicum bekannte Advocaten, oder aber junge Anfänger, oder unbekannt gebliebene Rechts-Vertheidiger sind. Rücksichtlich der Qualität des Gerichts sind die Appellationshöfe dem Advocaten-Stande günstiger, als die Gerichte erster Instanz, da in wichtigen Prozessen die Verhandlung in erster Instanz als blos preparatorisch angesehen wird, und da, nach der Art, wie in Frankreich die Vertheidigungs-Mittel (Exemptionen und directe Vertheidigung) vorgetragen werden können, der Wahn zu begründet ist, dafs in letzter Instanz auch Grundfehler, in Einleitung des Prozesses und in erster Instanz begangen, völlig wieder gutgemacht werden können. Zudem haben die avoués bei den Appellations-Gerichtshöfen jene Handlungen von freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht (wie Steigerungen u. s. w.), welche wohl die avoués in den Gerichten erster Instanz bereichern, und sie sind daher auch nicht durch ökonomischen Wohlstand so gestellt, dafs sie in dieser Hinsicht über die bedeutenden Advocaten hervorragen. Endlich ist es Brauch, ehe man appellirt, erst sich bei einem Advocaten am Appellationshof Raths zu erholen, während in erster Instanz meist der avoué oder der huissier den Prozefs auf seine Kosten einleitet, und stellt sich auch in dieser Hinsicht der Advocaten-Stand bei den Appellations-Gerichtshöfen wichtiger auf, als bei den meisten Gerichten erster Instanz (in den Städten, wo zugleich ein Appellations-Gericht und ein Gericht erster Instanz ist, sind die Advocaten beiden zugleich zugeordnet). Rücksichtlich des Charakters des Volkes und der prozessualischen Sitten desselben, hat man bemerkt, dafs Altfrankreich den Advocaten vortheilhafter ist, als neuer-erworbene, besonders

Digitized by Google

deutsche Provinzen. In dem ersten ist es Sitte, den Advocaten um Rath zu fragen, und ihm von selbst ein billiges Honorar darzulegen; in den andern ist die Sitte das Gegentheil, wenigstens rücksichtlich des letztern Punktes [4]). Die Persönlichkeit der Advocaten macht einen beträchtlichen Unterschied, in sofern als die erprobten und vortheilhaft bekannten für ihr Gutachten eines Credits genieſsen, der den Jüngern abgeht. Diese letztern sind dann freilich lange Zeit von den avoués abhängig, und läſst sich ihr Zustand sehr wohl mit dem eines angehenden Arztes vergleichen, welcher ebenfalls von gewissen Recommandationen abhängt. Leider ist dabei freilich die Versuchung groſs, alle und jede Rechtshändel zu übernehmen. An gewissen Orten geschieht es auch wohl, daſs die avoués unterlassen, den Advocaten die ihnen zukommenden und für dieselbe eingenommene Honorarien einzuhändigen, was denn freilich für diese letztern doppelt peinlich seyn mag, da sie, wie wir gleich zeigen werden, an die Clienten selbst nichts fordern dürfen.

Um nun zum Hauptgegenstand dieses Aufsatzes zu gelangen, der Tax-Ordnung nämlich, in sofern sie die Advocaten angehet, so ist zuerst zu bemerken, daſs dieselbe in zwei Rücksichten betrachtet werden muſs: erstens in Rücksicht des Verhältnisses der Advocaten zu ihren Clienten; zweitens in Rücksicht der Parteien gegen einander.

Rücksichtlich des Verhältnisses der Advocaten zu ihren Clienten, hat gar keine eigentliche Taxe statt, das heiſst, nirgends bestimmt das Gesetz hierin, wie etwa in Sachen der avoués und der Clienten, den Belauf der Gebühren für diese oder jene Amtshandlung; dies ist in erster Instanz, so

4) Den Erfahrungen eines Kenners zufolge, welcher als deutscher Rechtsgelehrter sowohl im Innern Deutschlands, als in dessen ehemals französischen Rhein-Provinzen gelebt, scheint die angedeutete Undankbarkeit ein Naturfehler der Bewohner der Rhein-Ufer zu seyn. Es wäre interessant, auf den Grund einer so sonderbaren Erscheinung zu gelangen.

Digitized by Google

zu sagen, gänzlich dem Ermessen der Advocaten selbst überlassen. Tritt Einspruch ein, so entscheidet der Disciplin-Rath des Advocaten-Ordens, der bekanntlich aus lauter durch die Advocaten selbst gewählten Mitgliedern besteht; in Beurtheilung des Einspruchs wird nicht auf eine allgemeine Tax-Regel, sondern allein auf die nach dem Princip der Delicatesse gewürdigten Umstände gesehen. Zudem sind die Entscheidungen des Disciplin-Raths rücksichtlich der Parteien nicht folgekräftig, da sie gegen diese letztern, in sofern sie dieselben als Schuldner hinstellen, nicht zur Vollziehung gebracht werden können. Der Advocat, zu dessen Gunsten die Entscheidung ausgefallen, hätte freilich dem strengen Rechte nach eine Klage zur Eintreibung dessen, was er noch nicht gehörig empfangen, allein, wie wir gleich sehen werden, ist sie ihm von keinem Nutzen. Nur zur Retention des Empfangenen ist ihm die günstige Entscheidung rechtsdienlich, da kein Tribunal die Befugnis hat, hierin anders zu erkennen und den Advocaten zur Restitution zu verurtheilen.

Wir sagten, dafs die dem Advocaten zur Betreibung seiner Honorarien gehörige Action demselben von keinem Nutzen seye; diefs erklärt sich so: Zu den Sitten oder Gebräuchen des Advocaten, die durch die Ordonnanz vom 20ten November 1822 aufrecht erhalten sind, gehört nämlich die Maxime, keinen Gebrauch von jener Klage zu machen, so dafs die Verletzung jener Regel den Advocaten der Standes-Entsetzung von Seiten seines Disciplin-Raths aussetzt; und wenn auch der königliche Gerichtshof auf Appellation hin (denn in diesem Fall könnte die Appellation statt haben) den Spruch vernichtete, so wäre doch der betheiligte Advocat so gut als seiner Standes-Ehre beraubt. In dieser Hinsicht stehen die Advocaten unter einer strengern Zucht, als sonst irgend ein Stand, den der Seelsorger etwa ausgenommen; denn im ärztlichen Stande findet dergleichen nicht statt. Da zugleich das Begehren von Pränumeration ebenso disciplinarisch verpönt ist, als das Klagen

Digitized by Google

auf Zahlung, so sieht man leicht, wie ökonomisch unvortheilhaft die Advocaten dastehen. Freilich hat auch hier die Natur oder die Nothwendigkeit durchgedrungen, und was die Delicatesse oder die Befugnifs der Clienten nicht thut, thut wohl oft ein Mittelsmann, etwa der avoué, indem er theils Pränumeration, theils Zahlung des erworbenen Honorars erwirkt.

Rücksichtlich des Verhältnisses der Parteien zu einander stellt sich die Sache anders dar. Bekanntlich soll in Frankreich der Richter (sogar, wie es scheint, ex officio [5]) die unterliegende Partei in die Unkosten des Prozesses verurtheilen. Diese Unkosten sind aber taxirt durch zwei Dekrete vom 16ten Februar 1807, welche, als durch den End-Artikel des Code de procédure angekündigt, Gesetzeskraft haben. Unter den Tax-Artikeln stehet nun auch der Artikel für den mündlichen Vortrag (plaidoirie) des Advokaten, nämlich in Paris, Lyon, Bordeaux und Rouen, 15 fr. (etwa 7 ½ Gulden) in erster und 22 ½ fr. in zweiter Instanz, und in den andern Tribunalien und Gerichtshöfen respective dieselben Summen, nur um ein Zehntel vermindert [6]). Allein diese Festsetzung geht die Advocaten nichts an; sie geht sie nichts an rücksichtlich der Taxe, sie geht sie sogar nichts an rücksichtlich des Rechts der Einnahme, das daraus zu erhellen scheint.

---

5) Der Art. 130. des Code de Procéd. sagt nämlich: Jede Partei, die unterliegt, soll in die Unkosten verurtheilt werden. Dies legen Viele so aus, als müsse der Richter auch ohne Antrag diese Verurtheilung aussprechen. Die Schuld, die die Unkosten zum Gegenstand hat, wird ohnehin nicht als eine Nebenschuld, sondern als eine aus dem Contractus judicialis entstandene Hauptschuld angesehen.

6) Das droit de consultation, welches jene Decrete auch bestritten, kömmt dem avoué direct zu. Der Name ist streng genommen unpassend, da die Advocaten allein das Recht haben, Consultationen zu geben. Hier bedeutet er aber eine Berathung im weitern Sinn.

Digitized by Google

Es ist in Frankreich Grundsatz, dafs die Advocaten nur durch sich selbst, oder höchstens durch ihren Conseil de discipline taxirt werden können; was dieser Grundsatz Willkürliches mitzuführen scheint, ist gemildert durch die obenberührte Sitte, die ihnen den Gebrauch der Klage auf Zahlung untersagt und durch das Ehr-Gefühl des Standes selbst. Dafs ein Advocat etwa gelegentlich durch die Exception der Compensation sich bevortheile, ist auch nicht möglich, da diese Exception hierin auch nicht vor den ordentlichen Gerichten vorgeschützt werden könnte. Eine übertriebene Pränumeration allein kann also den gewinnsüchtigen Advocaten bevortheilen; ihrer Natur nach ist sie aber bei den untern Tribunalien nicht häufig und die Aufforderung dazu, oder das Erschleichen derselben, würde wohl auch vom Disciplin-Rath gerügt werden. Die Advocaten in Frankreich haben sich von jeher geweigert, einer Taxe sich zu unterwerfen; und obgleich von Philipp dem Kühnen an bis auf Napoleon eine grofse Anzahl Ordonnanzen erschienen sind [7]), die sie diesem Zwang zu unterwerfen suchten, so sind sie gleichwohl immer de facto davon frei geblieben. Durch eine stillschweigende Uebereinkunft zwischen Richtern und Advocaten fielen jene Gesetze alsbald in Vergefs, und als einmal im Jahr 1602 das Parlament von Paris auf die Beobachtung der Verfügung drang, entsagten alle Advocaten feierlich ihrem Stande, so dafs bei dem, dadurch entstandenen, Justitium, der König selbst einschreiten zu müssen glaubte, wovon die Folge war, dafs die Verfügung unbeobachtet blieb [8]).

---

7) Ordonnanz Philipp des Kühnen vom Jahr 1274; Ordonnanz Philipp des Schönen v. Jahr 1291, Ordonnanz Karls des VII. v. Jahr 1453, Ordonnanz von Blois, vom Jahr 1559, Ordonnanz Ludwigs XIV. vom Jahr 1667, Decret vom 10ten December 1810.

8) Eine solche Erscheinung kann sich blos durch die den Franzosen eigenthümlichen und zum Theil aus der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege entstandene Theilnahme an öffentlicher Vertheidigung vor Gericht erklären. Dazu kommt, dafs sich

Digitized by Google

So entscheidend daher auch das Decret vom 16ten Februar 1807 zu seyn scheint, wenn es für das Honorar des Advocaten, der plaidirt hat, so und soviel zu taxiren befiehlt, und so sehr vielleicht auch dies Resultat in der Absicht des Urhebers des Decrets lag, der bekanntlich den Advocaten nicht günstig war, so ist es gleichwohl nie so verstanden worden. Man verstand es immer so, als bestimmte es blos den Belauf der Summe, welche die siegende Partei der besiegten und in die Unkosten verurtheilten, für Honorar ihres Advocaten in Rechnung bringen dürfe, gleichviel, ob sie demselben mehr oder weniger gab.

Noch mehr. Streng genommen bestimmt, wenigstens dem Gerichtsgebrauch nach, jene Taxe gar nichts zu Gunsten oder zu Ungunsten des Advocaten. Dieselbe steht unter dem Capitel de la taxe des avoués; mit einer taxe des avocats beschäftigt sich das Decret nicht abgesondert. Demnach wird jene Bestimmung, wenigstens in den gröfsern Gerichten, blos als die avoués betreffend angesehen und etwa so betrachtet, als wolle sie sagen: „Der avoué darf für die Sorge, die er trug, dafs die Sache durch den Advocaten plaidirt ward, so und soviel für sich fordern.“ Und dafs dies die wahre Ansicht ist, geht unter anderm noch daraus hervor, dafs unter der Rubrik der Taxe in summarischen Sachen gar nichts von Advocaten gesagt, sondern vielmehr durch das Decret ex officio zwischen dem avoué und seiner Partei ein Vertrag über Bausch und Bogen getroffen

---

die französischen Advocaten immer selbst sehr hoch schätzten, und alles, was in den römischen Gesetzen Vortheilhaftes für ihren Stand zu finden war, auf sich anwandten. Daher wurden sie von jeher und ganz im Gegentheil mit England (s. unter andern Eloge de S. Samuel Romilly p. Benj. Constant, Notes) sehr gern als Deputirte zu den Reichsständen erwählt. Als Lefranc de Laleu aus der Advocaten-Liste zufolge eines (ungerechten) Beschlusses des Ordens ausgestrichen worden, war, um denselben wieder auf dieselbe einführen zu lassen, nichts weniger nöthig, als dafs Ludwig XIV. eigenhändig an den Bâtonnier schrieb, um den Orden zu bitten, seinen Beschlufs zu widerrufen.

Digitized by Google

wird, dem zufolge derselbe im Ganzen für alle Mühe so und soviel zu fordern hat.

Aus dem bisher Gesagten scheint zu erhellen, dafs in Frankreich der Stand der Advocaten im Durchschnitt genommen, nicht zum Reichthum führt, und dem ist auch also. Wenige Ausnahmen beiseite gesetzt, bleiben sie bei einem mäfsigen Einkommen. In Paris allein ist dasselbe im Ganzen beträchtlicher, obgleich auch hier die ungeheure Anzahl der auf der öffentlichen Liste (tableau) eingeschriebenen Advocaten in Betracht gezogen werden mufs. Beträchtlicher ist im Ganzen die Einnahme der avoués, da sie in gerichtlichen Verkäufen, die häufig vorfallen, eine sehr beträchtliche Taxe haben, da sie ohngescheut ihre Ausstände eintreiben können, und da endlich die meisten Gerichtshöfe annehmen, dafs die Taxe nur für gewöhnliche oder laufende Geschäfte oder Bemühungen zu befolgen ist, nicht aber für aufserordentliche. Diese Ansicht ist freilich sogar dem Text der Decrete vom 16ten Februar 1807 zuwider, ist aber durch den Credit der avoués durchgedrungen, und macht ihren Stand zu einer sehr gewinnreichen Profession.

Wollte man den etwaigen Gewinn des Advocaten näher angezeigt sehen, so könnte Folgendes zu Bericht dienen:

In laufenden, dem Werth nach unter tausend Franken stehenden, Sachen bleibt das Honorar ungefähr bei der oben angezeigten Summe. Bei Sachen von höherm, etwa bis auf fünftausend Franken sich belaufenden, Werth, steigt es auf etwa fünfzig Franken, und so in geometrischen, meistens aber nur in arithmetischen Progressen hinauf, wobei auch auf die Zahl der Audienzen gesehen wird, in denen die Sache plaidirt ward, so wie darauf, ob der Prozefs ganz oder nur zum Theil gewonnen oder aber verloren worden. In der Beurtheilung des Belaufs des Honorars befolgt der Disciplin-Rath meist den schon in der Ordonnanz von 1274 aufgestellten Grundsatz, dafs dasselbe nach der materiellen und moralischen Wichtigkeit und nach dem Talent und dem Verdienst des Advocaten bestimmt werde.

Digitized by Google

Die Grenzlinie, die jene Ordonnanz dadurch bestimmte, dafs sie hinzusetzte, das Honorar solle in keinem Falle 30 Livres (heutzutage etwa 700 Franken, oder 350 Gulden) übersteigen, wird aber nicht beobachtet. Man würde übrigens sehr irren, wenn man glaubte, dafs jedes erworbene Honorar auch entrichtet wird; dies ist höchstens bei der Hälfte der Fall, theils wegen der Undankbarkeit der Clienten, theils wegen der Nachlässigkeit oder wohl gar der Untreue der Mittelspersonen.

Nicht allein durch die Plaidoirien verdienen die Advocaten Honorar, sondern auch durch schriftliche und mündliche Consultationen; ja die Bejahrten unter denselben üben meist nur ihre Profession noch durch Consultationen aus. Für die verdienstvollen und allgemein bekannten ist dies in grofsen Städten eine einträgliche Beschäftigung, da gewöhnlich zu einer Consultation wenigstens drei Advocaten gezogen werden, wovon der eine die durch die Mehrheit angenommene Meinung schriftlich verfafst. Es erhält dieser ein höheres Honorar, als die andern, welches man, im Ganzen auf die Hälfte des für die Plaidoirie angenommenen anschlagen kann, nur so, dafs das Steigen derselben eher in arithmetischer Progression, als in geometrischer zugehet. Die Unterschrift zu Consultationen, die ein anderer Advocat aufgesetzt, gibt in den grofsen Städten und bei Appellations-Gerichtshöfen ein wohlberufener Advocat in Menge, sehr oft auf den bloßen Namen des Redacteurs und auf ein bloßes Lesen hin, so dafs demselben daraus eine beträchtliche Einnahme zufliefst. Für diese mufs man übrigens in allen obberichteten Rücksichten für die Advocaten in Paris einen vergröfserten Maafsstab annehmen, aber auch hiebei nicht vergessen, dafs selbst von den auf dem dortigen Tableau befindlichen, bei weitem nicht alle dem Publicum bekannt sind.

XXVII.

Ueber den Zustand der Criminalwissenschaft in Italien.

Von

MITTERMAIER.

(Beschluſs des Aufsatzes Nro VIII. im ersten Hefte dieses Bandes.)

Ein vollständiges System des Criminalrechts hätte nach dem Plane des Verfassers das Werk von Laurea werden sollen [1]); allein wenn man auch dem Verfasser Scharfsinn und praktische Kenntnisse nicht abstreiten kann, so fehlen ihm doch das nöthige Quellenstudium und eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung. Das Buch beginnt mit einer Schilderung der wichtigsten Gesetzgebungen alter und neuer Zeit. Der Verf. deutet wichtige Fragen, z. B. vol. 1. p 15 die Frage, ob es in der Natur ein moralisches Uebel gebe, an, aber er löst sie nicht, und beschränkt sich auf ein Paar Stellen aus Dichtern und allgemeine Bemerkungen; eine solche oberflächliche Weise zeigt sich auch da, wo der Verf. von den verschiedenen alten Gesetzgebungen spricht, z. B. p. 34 von den Verboten Noah's, p. 41 von Moses, p. 65, von den Aegyptiern, p 83 von Lykurg's Gesetzgebung. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die römische Criminalgesetzgebung, p. 90 über die Ansichten des Mittelalters, p. 103 rühmt der Verf. p. 135 die Gesetzgebung Leopolds von Toskana, und stellt nun p. 143—150 die Grundlagen eines Criminalgesetzbuchs auf; er fordert Klarheit der

1) Esposizione delle leggi penali del regno delle due Sicilie dell' avocato Fr. Laurea Professore, di diritto criminale nella regia università di Napoli. Napol. 1825.

Digitized by Google

Gesetze, Verbannung aller Privilegien, Harmonie der Gesetze mit der Bildungsstufe der Nation, mit der Regierungsform; er verlangt p. 149, dafs die Gesetze nie im Widerspruche mit den Prinzipien der Vernunft und den Naturgesetzen seyen, weil das Volk immer den letzten eher folgen wird, und dafs sie der Moral des Volkes anpassen, auch darf nach dem Verf. das Gesetzbuch nie Casuistik enthalten.

Der Verf. sucht nun zu zeigen, dafs dem jetzigen neapolitanischen Gesetzbuche diese Merkmale zum Grunde liegen; schaltet dann p. 163 eine Note über den Satz ein: dafs die Strafgesetze auf die Ursachen der Verbrechen zurückgehen, und die Strafdrohungen diesen anpassen sollten. Im Kapitel IV. über den Maafsstab der Verbrechen p. 174 ist der Grundgedanke des Verf. der, dafs der Maafsstab der Strafen in dem Gesetze und nicht in der Willkür der Richter liegen dürfe; er spricht dann p. 186 über den von Beccaria aufgestellten Maafsstab, der auf die Gröfse des Schadens sieht, über Filangieri's Ansicht, der Schaden und dolus zum Maafsstab machen will, über Barbacovi, der nach der Stimmenzahl die Strafe ausmessen läfst, und über Pastoret, der die Causa delicti berücksichtigt. Er klagt p. 193 über den Irrthum, dafs man auf Indicien nicht strafen lassen wolle, und handelt p. 219 (Cap. V.) über die Berechnung der Imputabilität, bei welcher er darauf sieht, ob es in der Gewalt des Angeklagten stand, von der verbrecherischen That sich zu enthalten, dann auf die Gemüthsstimmung des Handelnden, auf eingetretenen Zufall, und auf die Affecte. Bei den letzteren verweilt der Verf. p. 226, wobei er aber Affekte und Leidenschaften verwechselt, daher auch vom Affekt des Hasses spricht. Bei der Theilnahme an fremden Verbrechen will der Verf. p. 232 nur die Rücksicht entscheiden lassen, ob der Einfluſs auf den Thäter von der Art war, dafs ohne den Mitschuldigen das Verbrechen nicht verübt worden wäre. In Bezug auf das jugendliche Alter vertheidigt der Verf. p. 238 u. p. 255 die Ansicht, dafs vor dem 9ten Jahre das Kind gar nicht vor

Digitized by Google

Gericht gestellt, und bei Kindern unter 14 Jahren zuerst geurtheilt werde, ob Unterscheidungskraft vorhanden ist; er zeigt, wie täuschend die Rücksicht sei, ob jemand proximus pubertati ist, und dafs man von einzelnen Zeichen der Schlauheit oder des Verstandes nicht auf die Zurechnungsfähigkeit schliefsen dürfe. Irrthum ist nach dem Verf. ein Aufhebungsgrund der Zurechnung. Irrthum des Rechts hat nach p. 263 nur Einfluſs, in soferne von neuen Gesetzen und Einrichtungen, oder von der Kenntnifs des Maafses der Strafe die Rede ist. P. 271 ist eine Abhandlung, bei welcher der Verf. freilich die Resultate neuerer Forschungen nicht kennt, über den Ausdruck: sacer esto, eingeschaltet. In Bezug auf die Zurechnung der Taubstummen p. 290—303 prüft der Verf. umständlich die verschiedenen Meinungen und zeigt, wie wenig wir es wagen dürfen, von der vollen Zurechnungsfähigkeit dieser Personen zu sprechen, da wir den innern Zusammenhang des geistigen und körperlichen Lebens und den Einfluſs eines Mangels der Sinne auf die Entwickelung des Geistes nicht kennen, und nicht erwarten können, dafs durch eine Inquisition gegen den Taubstummen ein ganz befriedigendes Resultat gewonnen werde. In Bezug auf die Trunkenheit stellt der Verf. p. 309 drei Grade auf, und erkennt den in höchster Trunkenheit Handelnden als straflos. Gut ist p. 321 die Abhandlung über die Vergehen, welche das Gesetz nicht straft, weil es die Gefühle der Natur respektirt, z. B. bei dem Diebstahl, den die nächsten Verwandten verüben; daher rechtfertigt der Verf. auch p. 329 das Gesetz, welches den Entführer als straflos erkennt, wenn er die Entführte heyrathet —, und will nicht p. 330, dafs die Descendenten je ihre Ascendenten wegen Verbrechen anklagen können, so wie er auch diejenigen, welche nächste Verwandte, die Verbrechen verübten, aufnehmen, nicht bestrafen lassen will. In Bezug auf den Einfluſs der Reue tadelt der Verf. p. 347, dafs man aus einzelnen römischen Gesetzen zu allgemeine Regeln über den Gegenstand abgeleitet hat, und will die Reue nur

Digitized by Google

berücksichtigen, wenn sie unmittelbar nach verübten Verbrechen und durch bestimmte Thatsachen sich äufsert, und bei einer Person vorkömmt, welche lange Zeit tadellos sich betrug und nur im Affekt ein Verbrechen beging. Eine lange, rein psychologische Abhandlung über die verschiedenen Affekte p. 371—408 ist eingeschaltet. Der Verf. zergliedert nun p. 410 die verschiedenen Milderungs- und Schärfungsgründe, und stellt p. 472 seine Ansicht über den Versuch auf; er vertheidigt den Satz, dafs die Strafe desselben immer gelinder, als die der Vollendung seyn müsse; nennt, wie überhaupt die Italiäner das, was die deutschen Juristen delictum perfectum nennen, z. B. wenn der gefährlich Verwundete dessen Tod beabsichtigt war, durch Zufall am Leben erhalten wurde, delitto mancato, rechtfertigt, dafs hier die Strafe um einen Grad geringer sey, während bei dem Versuch (delitto tentato) sie um zwei Grade gelinder seyn müsse, und will, dafs nur der nächste Versuch strafbar erklärt werde. Der Verf. prüft p. 481 die römischen Gesetze über Versuch, und sucht zu beweisen p. 490, dafs man aus dem Satze: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus, keine allgemeine Regel machen dürfe, und Tribonian gar keine solche Absicht, den Satz zu generalisiren gehabt habe; p. 504 etc. wird die strengere Bestrafung des Rückfalls gerechtfertigt. In der Lehre von der Complicität unterscheidet der Verf. p. 511 zwei Klassen von Mitschuldigen: 1) die, welche gleichsam die Urheber fremder Vergehen sind, 2) welche nur theilweise Einfluss auf das Verbrechen äufsern. Bei den Ersten stimmt er für gleiche Bestrafung, wie sie die Thäter leiden, bei den Zweiten mufs geringere Strafe eintreten. Der Verf. giebt dann p. 523 die gewöhnlichen Bedingungen an, unter welchen eine Bestrafung Mitschuldiger eintreten kann. Er stimmt nicht dafür p. 544, dafs auch wegen Unterlassung z. B. Nichthindern, Nichtanzeige der Verbrechen Jemand bestraft werde, weil sonst leicht Unschuldige Strafe leiden könnten.

Digitized by Google

Der zweite Band beginnt mit den allgemeinen Begriffen über Verbrechen, und handelt dann p. 22 über die rückwirkende Kraft der Strafgesetze; er vertheidigt den Satz, „dafs neue Gesetze auf früher verübte Verbrechen, die damals nicht unter einem Strafgesetze standen, nicht angewendet werden könnten, ohne Unterschied, ob von einem delictum juris naturalis oder juris civilis die Rede sey; er fordert aber, dafs, wenn das neue Gesetz eine mildere Strafe drohe, als das alte die des neuen Gesetzes angewendet werde. Die Strafe der Infamie nennt der Verf. p. 34 einen Zauberstab in den Händen des Gesetzgebers, weil das Gefühl der Schande in jedem Momente sich vor die Seele des Gebrandmarkten stellt; aber der Gesetzgeber dürfe nur selten und nie im Widerspruche mit der öffentlichen Meinung Gebrauch von dieser Strafe machen. Das über Dolus und Culpa Gesagte p. 40 enthält nichts Neues —, eben so wenig die Abhandlung p. 64—75 über den Unterschied von Vorbedacht und Impetus. Bei der Classification der Verbrechen rechtfertigt der Verf. p. 76 die im neapolitanischen Codex zum Grunde gelegte Eintheilung, und stellt daher an die Spitze die Religions-Verbrechen. Das correktionelle Gericht der neueren Zeit vergleicht der Verf. p. 91 mit der Censur der Alten, indem er glaubt, dafs in Monarchien das Zuchtpolizeigericht die passendste Censur wäre, und nur auf kleine Vergehen sich beziehe, daher auch nur Verweise und einfache Gefängnifsstrafen hier vorkommen dürften; obwohl der Verf. p. 109 gesteht, dafs auch diese Zuchtpolizei nicht weit führen wird, wenn nicht eine öffentliche Erziehung sich dazu gesellt; und wenn der correktionelle Richter nicht ein Mann ist, dem die allgemeine Stimme achtungsvoll vertraut. In einer Abhandlung p. 114—121 vergleicht der Verf. die Polizei der Alten mit der modernen Einrichtung. — Im Kapitel III. p. 122 über Religions-Verbrechen rechtfertigt der Verf. — freilich mit Gründen, in denen er moralische und rechtliche Gesichtspunkte überall verwechselt, die strenge Bestrafung der Religions-Verbrechen im neapolitanischen

Digitized by Google

Codex, und prüft nun die römischen Strafvorschriften über sacrilegium und blasphemia. Dafs das Werk nicht fortgesetzt wurde, da der Verf. starb (sein Tod hinderte auch den Druck eines anderen von ihm begonnenen Werkes: sulla complicità), wurde schon oben bemerkt. Eine grofse Ausbeute gewinnt die Wissenschaft nicht durch sein Buch. Weit geistreicher und gründlicher ist das Werk von Nicolini [2]), der eigentlich einen Commentar zu der schon oben angeführten neapolitanischen Criminalordnung von 1819 liefern wollte, dessen Werk aber ein Handbuch des Strafprozesses überhaupt geworden ist. Ueberall stellt der Verf. an die Spitze allgemeine Grundsätze, vorzüglich mit Angabe der darauf bezüglichen Quellen im römischen Rechte. Der Verf. ist ein Freund etymologischer Untersuchungen, und verweilt oft lange bei der Zergliederung des Sinnes juristischer Kunstausdrücke [3]), daher manche gute exegetische Erörterungen einzelner Stellen des römischen Rechts vorkommen. Der erste Theil enthält die allgemeinen Grundsätze über die Strafgerechtigkeit und die verschiedenen Arten der Verbrechen (vol. I. p. 64 — 100.) Der Verf. zergliedert nun das Wesen der Gerichtsbarkeit mit einer grossen, in das Detail gehenden Verfolgung der römischen Gesetzesstellen [4]), giebt dann eine Entwickelung der Gerichtsorganisation in Sicilien in der alten Zeit (vol. I. p. 246—281), in der neueren Zeit bis 1819, und geht zur gegenwärtigen Gerichtsverfassung über, wo er weitläufig über das Wesen

---

2) Della procedura penale nel regno delle due Sicilie esposta da Niccola Nicolini. Napoli 1828 — 29, V Bände.

3) Die Forschungen, die in neuerer Zeit besonders durch Birnbaum über die Bedeutung vom Crimen gemacht wurden, findet sich auch in dem vorliegenden Werke, z. B. vol. I. p. 73 über Bedeutung von: reatus. Auch mit den römischen Classikern ist der Verf. sehr vertraut.

4) Hier kommen wieder scharfsinnige Untersuchungen über den Sinn der Worte: manus, auctoritas, jus, ditio, imperium, jurisdictio vor.

Digitized by Google

der Competenz handelt (vol. I. p. 366 etc.). Der Verf. kömmt nun näher seinem Zwecke und entwickelt (zum Art. 1 — 4 der Criminalordnung) das Verhältnifs der Criminalanklage und der Civilklage, die aus dem Werke flieſsen (vol. I. p. 732—807), geht dann zu den Erlöschungsarten der Anklage über (vol. I. p. 830), wo er umständlich bei der Verjährung der Verbrechen [5]) verweilt (p. 840—881). Im Zusammenhange mit dieser Lehre stehen auch die Erörterungen des Verf. über die Wirkung der Rechtskraft des Strafprozesses auf den Civilpunkt (vol. I. p. 992 — 1001), über Concurrenz der Klagen (p. 1003), über Präjudizialpunkt (p. 1021—48). Der zweite Theil handelt von der Instruction der Beweise. Hier liefert der Verf. eine interessante Entwickelung des Strafprozesses, den er nach drei Perioden betrachtet, und zwar nach der Beschaffenheit der Bildungsstufe der Nation. Der Verf. handelt von dem gerichtlichen Kampfe, von dem Eide in seinen verschiedenen Formen — als der in der ersten Periode vorkommenden Einrichtung (vol. II. p. 29—59). — In der zweiten Periode, wo schon die Schrift allgemeiner ist, kömmt man nach dem Verf. zu einer eigentlichen Inquisition und zur Aufsuchung der Beweise. Die Grundverschiedenheiten der Inquisition findet der Verf. (p. 82) darin, je nachdem Anklage- oder Inquisitionsprozefs oder gemischter Prozefs gilt — je nachdem der Untersuchungsrichter streng vom Ankläger getrennt ist, oder selbst zugleich Ankläger seyn mufs, je nachdem das geheime Verfahren ausgedehnter oder beschränkter vorkömmt. Das Detail der Vorschriften des Strafprozesses betrachtet der Verf. unter 7 verschiedenen Hauptgesichtspunkten, und zwar 1) nach der Beschaffenheit der

5) Der Verf. findet in dem ruhigen langdauernden Besitze der Sicherheit, wo Niemand daran dachte, ihn anzuklagen, so wie in der Schwierigkeit nach langer Zeit die Vertheidigungsbeweise zu erlangen; selbst in religiösen Ansichten Gründe für die Verjährung der Verbr. vol. I. p. 847.

Digitized by Google

Strafgesetze überhaupt, z. B. ob sie vom Geiste der Rache, der Prävention der Gerechtigkeit beseelt sind (p. 92—114), 2) nach dem Verhältnifs der Gewalten im Staate, insbesondere, wem das Richteramt und die Criminalinstanz anvertraut ist. Hier giebt der Verf. eine Geschichte des römischen Strafprozesses nach den verschiedenen Perioden (p. 115—183), 3) nach dem Umfange der Gewalt, je nachdem ein Privatankläger oder ein öffentlicher Ankläger auftritt, oder ein Inquirent im Namen des Staats einschreitet (p. 134—199), 4) nach den Verhältnissen, ob ein Inquirent allein oder neben ihm ein Ankläger thätig ist (p. 199—216), 5) nach der Beschaffenheit der gesetzlich erlaubten Mittel zur Erforschung der Wahrheit (p. 216 — 253). Hier handelt der Verf. vom Beweise durch Urkunden, Zeugen - Geständnifs — von der ehemals gestatteten Folter. 6) Nach der Form der Beweisaufnahme, je nachdem sie geheim oder öffentlich vorkömmt. Trefflich schildert hier der Verf. die Nachtheile der geheimen Prozedur und die schlechten Nothbehelfe, durch welche man die Nachtheile zu vermindern suchte (p. 254—283). 7) Nach dem von der Gesetzgebung aufgestellten System über die Ueberweisung der Angeschuldigten, je nachdem man von einer gesetzlichen Beweistheorie oder von dem System der intime conviction ausgeht (p. 284—300). — Der Verf. handelt dann von den Mitteln, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, und von den Garantieen der individuellen Freiheit (p. 300—318), und fährt dann wieder in seinem Commentar — unter der Rubrik: von der Instruction der Beweise fort, er handelt hier von der gerichtlichen Polizei, welcher bekanntlich nach französischer Ansicht die Führung der Voruntersuchung obliegt. Der Wirkungskreis aller einzelnen Beamten dieser Polizei wird hier entwickelt (vol. II. Theil II. p. 1 — 90). Hierauf wird von den amtlichen Berichten und den Anzeigen (p. 91—128), von den Klagen der Verletzten (p. 129—198), von dem Fall des delit flagrant (p. 199—213) gehandelt. Der Verf. entwickelt dann

Digitized by Google

vollständiger, als es bei einem französischen Criminalisten gelehrt wird, die Lehre von der Erforschung des Thatbestandes (p. 214 — 266), die Vornahme des Augenscheins, Beiziehung von Sachverständigen, und die Haussuchungen. Die Art der Spuren, die auf einen Verdächtigen führen, zu entdecken (p. 297), die Zeugenvernehmung (p. 305—368), die Art, wie Mandate gegen den Angeschuldigten zu erlassen und der Vorgeführte zu vernehmen ist (p. 370), werden der Reihe nach entwickelt. Ueberall zeigt der Verf. (der lange Zeit Generalprokurator war) den wohlerfahrnen, aber auch den wissenschaftlich gebildeten Mann, und man muſs bedauern, daſs der Tod ihn hinderte, sein Werk zu vollenden.

Unter den Ländern Italiens, in welchen der wissenschaftliche Sinn am meisten sich erhalten hat, und vorzüglich für die Criminalwissenschaft am meisten gethan ward, steht Toskana obenan. Das Fortwirken der milden, auf edle Grundlagen gebauten Gesetzgebung Leopold's wird hier noch sichtbar. Schon früher ist von Capei in dieser Zeitschrift über den Zustand des Rechtsstudiums in Toskana Nachricht gegeben worden. Zur Beurtheilung der herrschenden Ansichten dient vorzüglich die Beachtung der Aufsätze, die in einer gehaltvollen Zeitschrift: die Antologia [6]), erschienen. Diese Zeitschrift ist es, welche am meisten mit den Forschungen der Ausländer Italien bekannt macht, und mehrere neue criminalistische Arbeiten in diesem Journal machen den Verfassern Ehre. Ein interessanter Aufsatz von Forti [7]) enthält eine Kritik des bekannten Werkes von Rossi traité de droit penal. Rossi's Werk hat das unbestreitbare Verdienst, daſs er mit Geist, Beredsamkeit und Klarheit gegen die herrschenden Ansichten von der Strafe als eines gewöhnlichen Präventionsmittels oder einer Abschreckung, und

6) Der Titel ist: Antologia. Giornale di Scienze, lettere e art. 1. Firenze. —

7) Abgedruckt in der Antologia Jahrgang 1830. nro 111. 112.

Digitized by Google

gegen das Prinzip des Nutzens auftrat, das vorzüglich in Frankreich so viele Anhänger hat, und die Schuld trägt, dafs Frankreichs Criminalgesetzgebung selbst in der neuesten Zeit einen Charakter der Härte an sich trägt, weil man immer noch zu jeder Strafdrohung sich für berechtigt hält, von welcher man sich einbildet, dafs sie geeignet sey, von Verbrechen abzuschrecken. Rossi baute sein Strafrecht auf eine Idee, und wie bei jeder Idee man verzichten mufs, auf dem rein verständigen Wege solche construiren zu können, so ging es auch bei Rossi, indem er das Strafrecht auf die Idee der Gerechtigkeit baute. Mag man darüber denken, wie man will, so mufs man doch gestehen, dafs Niemand vor Rossi so geistreich das Prinzip der Gerechtigkeit im Strafrechte durchgeführt hatte, und dafs insbesondere Rossi durch seine Begründung des Strafrechts eine edlere, in Frankreich zuvor nicht bekannte Richtung den criminalistischen Forschungen gab. Rossi kam in dieser Begründung freilich zuletzt zu einem leitenden Urgefühl, das er Conscience nennt, und das er als Criterium der Gerechtigkeit ansieht. Gegen diese Ansicht ist vorzüglich der zuvor angeführte Aufsatz in der Antologia gerichtet. Der Verf. sucht zu zeigen, dafs diese dunkle und willkürliche Idee kein Criterium der Wahrheit seyn kann, dafs überhaupt Gewifsheit nur durch Anschauung begründet werden könne, und dafs man mit der Berufung auf sogenannte Urwahrheiten nicht weit komme; er zeigt dann, auf welcher schwachen Grundlage die Expiationstheorie beruhe, zu welcher Rossi komme, und wie die Gerechtigkeitstheorie eine Nachbildung göttlicher Ordnung zu seyn strebe, deren Gesetze sie doch nie ergründe, so dafs eine Durchführung nicht möglich sey. Was Carmignani in dem sogleich anzuführenden Werke wissenschaftlich begründet, ist im Aufsatze von Forti angedeutet. — Ein andrer interessanter Gegenstand, den in neuerer Zeit die Antologia behandelt, ist die Todesstrafe [8]).

8) Schon in früheren Heften der Antologia, z. B. nro 79. 93. 95. kom-

Eine Vertheidigung dieser Strafe ist von Tonelli [9]) versucht worden. Der Verf. geht von der Rechtmäfsigkeit derselben und von dem Naturzustande aus, und will zeigen, dafs bei dem Uebergang der Menschen aus diesem Zustande in den Staat dieser den Bürgern die Selbsthülfe verbot, aber dafür sie zu schützen versprach und hiezu eine illimitirte Gewalt hat, um den Unordnungen und der Unsicherheit vorzubeugen, und dafs diese Gewalt, die auch auf das Recht zu tödten geht, nicht aufhöre, wenn auch der Angriff abgewehrt ist, weil die Unsicherheit fortdauere. — Der Verf. sucht darzuthun, dafs es inconsequent sey, wenn man dem Staate das Recht gebe, die oft weit drückendere Strafe der lebenslänglichen Einsperrung zuzufügen, und wenn man die Todesstrafe für unrechtmäfsig betrachten wolle. Der Verf. erklärt sich gegen die Ansicht, dafs die Todesstrafe kein Uebel sey und zeigt, dafs das Schreckliche der Todesstrafe nicht in der Vollziehung, sondern in den Stunden liege, welche der Vollstreckung vorhergehen. Er findet grofse Nachtheile in der öffentlichen Vollziehung der Todesstrafe, weil bei der umstehenden Menge nur Sinn der Grausamkeit oder eine lebhafte Theilnahme am Schicksale des Verurtheilten eintrete, daher der Verf. verlangt, dafs die Todesstrafe nur im Geheimen vollstreckt werde. Gegen diesen Aufsatz ist ein andrer [10]) von Lambruschini gerichtet. Der Verfasser, geistreicher als sein Gegner, greift die Grundlage des vorigen Aufsatzes an, indem er zeigt, wie wenig man auf den Naturzustand bauen und von einem sogenannten Zustand der rohen Gewalt auf einen gesetzlichen Zustand schliefsen könne. Viel würdiger wird man (sagt der Verf. p. 90) von den durch die Gottheit den Menschen vorgezeichneten Gesetzen der Menschheit ausgehen, deren

---

men Abh. über den Gegenstand vor. Wir wollen nur bei den neuesten Verhandlungen verweilen.

9) Antologia 1832. Märzheft p. 89 — 124.

10) In der Antologia 1832 im Juliusheft p. 84 — 109.

Digitized by Google

Grundbedingungen sind, dafs sie überall in allen menschlichen Angelegenheiten, also auch im Staate zunächst entscheiden, dafs sie in ihrer Anwendung dem Fortschreiten der Menschheit, den verschiedenen Entwickelungsstufen angepafst werden, und dafs überall der Grundsatz der Association entscheide, weil der einzelne Mensch sich nicht isolirt würdig entwickeln kann, und vielmehr der Vereinigung mit Anderen bedarf. Die Weisheit der Gesetzgebung besteht darin, die Mittel mit den Bedürfnissen in Harmonie zu bringen. Die Thätigkeit des Staats ist dabei eine ununterbrochene Erziehung und Erhaltung Aller, und nur, wenn die Pflicht, die Menschen besser zu machen, zu bilden, ihnen Unterhalt zu verschaffen, erfüllt ist, lassen sich Strafen rechtfertigen, welche selbst dem Bedürfnisse entsprechen, von der ruhig abwägenden Gerechtigkeit diktirt, mit der möglichsten Milde ausgesprochen, auf die übrigen wirkend und dem Verurtheilten heilsam sind. Die Frage über die Todesstrafe ist darnach eine factische, und da diese Strafe auf keinen Fall zur Besserung des Verurtheilten führen kann, da sie nur im seltenen Falle als unvermeidliches Vertheidigungsmittel gegen den Angreifer, der mit gewaffneter Hand gegenüber steht, sich rechtfertigen läfst, und da diese Strafe durch lange Erfahrung nur zweifelhafte Wirksamkeit hat, so wird es nach dem Verf. p. 103 immer schwierig bleiben, sie zu vertheidigen. Der Verf. macht aufmerksam auf das Widerstreben, mit welchem alle Richter in neuerer Zeit diese Strafe aussprechen, und leitet daraus ein neues Argument gegen die Zweckmäfsigkeit einer Strafart ab, die selbst die Richter anzuwenden sich sträuben. Das Geständnifs Tonelli's, dafs die öffentliche Hinrichtung Nachtheile habe, nimmt der Verf. bestens an, leitet aber daraus ab, dafs man die Todesstrafe ganz aufheben müsse, da man nicht einmal wagen dürfe, sie öffentlich zu vollziehen! — Auf den nämlichen Gegenstand bezieht sich eine Abhandlung von Marzuchi [11]), veranlafst durch die An-

11) In der Antologio 1832. Aprilheft p. 111.

Digitized by Google

zeige von Sellon's Schrift. Bemerkenswerth ist darin die Erklärung des Verf. [12]), dafs das Gesetz über Abschaffung der Todesstrafe kein absolutes für alle Zeiten und Verhältnisse passendes, sondern nur ein Gesetz ist, bei welchem die besondern Verhältnisse entscheiden. Auch greift der Verf. mit Recht den oft aufgestellten Grundsatz von der Unverletzbarkeit des Lebens des Menschen an, nach welchem man glauben könnte, dafs der Staat nie das Recht haben könne, einem Menschen das Leben zu rauben. Der Verf. stellt Alles nur auf die Nothwendigkeit. Ueberall, wo diese Nothwendigkeit constatirt werden kann, und die Todesstrafe das einzige Mittel erscheint, um die Menschen von der Begehung grofser Verbrechen abzuhalten, ist auch nach ihm die Todesstrafe gerechtfertigt; nur fordert der Verf. von Seite der Regierungen eine gewissenhafte Prüfung über den moralischen und den Bildungszustand der Nation, um darnach urtheilen zu können, ob diese Strafe entbehrt werden könne. Der Verf. spricht sich noch für das Penitentiarsystem aus, und antwortet in einem späteren Artikel [13]) dem Grafen Sellon, der das Prinzip der Unverletzlichkeit des Lebens der Menschen absolut festgestellt haben will. Der Verf. zeigt die Unklarheit dieser modernen Vorstellung, obwohl auch er wiederholt die Ueberzeugung ausspricht, dafs in den meisten Staaten man nach dem jetzigen Stande der Bildung ohne Todesstrafe ausreichen könne.

Eine der wichtigsten neuesten Erscheinungen im Fache des Criminalrechts ist das schon im Eingange dieses Aufsatzes erwähnte Werk von Carmignani [14]), dessen frühere Schriften ihn bereits als einen der gründlichsten Gelehrten Italiens charakterisirten. Das Buch liefert nicht blos

---

12) Von ihm ist auch ein ähnlicher Artikel in der Antologia 1831. p. 55.

13) Antologia 1832. Juliusheft p. 193.

14) Mit dem Titel: Teoria delle leggi della sicurezza sociale Pisa. 1831. 1832. IV vol.

Digitized by Google

eine Darstellung des Criminalrechts, sondern auch des Criminalprozesses, überall mit strenger Entwickelung der Prinzipien, Prüfung der Rücksichten der Criminalpolitik und den verschiedenen Gesetzgebungen. Es ist zu bedauern, daſs die deutsche Rechtsliteratur und Gesetzgebung dem Verf. nur aus den in lateinischer Sprache geschriebenen Schriften bekannt war. Der Titel seines Buchs erklärt sich dadurch, daſs er als die zwei Grundrichtungen des gesellschaftlichen Bestrebens, die der Wohlfahrt und die der Sicherheit aufstellt, und die Gesetze, welche auf die Begründung der Sicherheit abzielen, als Strafgesetze auffaſst (vol. I. p. 160). Wenn man nun das Wesen der Strafgesetzgebung betrachten will, so darf man nach des Verf. Meinung nicht von den erst durch die Gesetze geschaffenen Begriffen: Verbrechen und Strafe, ausgehen, weil man dann immer in diese Begriffe etwas Positives und Willkürliches aufnimmt, sondern man muſs das sogenannte Delict als Verletzung der gesellschaftlichen Sicherheit (offesa) und die Strafe als Vertheidigung dagegen auffassen. — Der erste Theil des Buchs handelt von dem Ursprung und dem System der menschlichen Kenntnisse, die sich auf die Gesetze der bürgerlichen Sicherheit beziehen, und beginnt (Cap. I.) mit den Gesetzen der Natur, (II.) mit den Gesetzen des menschlichen Geistes, und (VI.) den wechselseitigen Verhältnissen der moralischen und der politischen Gesetze; der Verf. stellt dann (VII. VIII.) das Verhältniſs von Moral und Recht, von Recht und Gerechtigkeit auf, und entwickelt dann (X.) die Natur der Gesetze der bürgerlichen Sicherheit; so wie das Wesen der Wissenschaft dieser Gesetze (XI.) und aller Hülfswissenschaften, und prüft die Natur der Wissenschaft der Strafgesetzgebung (XIV.), indem er zugleich die Geschichte der Strafgesetzgebung und Criminalrechtswissenschaft, und die verschiedenen Methoden der Behandlung zergliedert (XV — XVIII.). Der zweite Band enthält die Prüfung des Wesens der gesellschaftlichen Sicherheit, wo der Verf. scharf die verschiedenen gewöhnlich aufgestellten Be-

Digitized by Google

griffe prüft, seine Ansicht aufstellt, (Cap. I — III.) die beiden (physischen und moralischen) Kräfte, welche in den offesa liegen und die Gröfse derselben bestimmen, entwikkelt (IV. V.), die Verletzungen, classificirt (V.), und nun die Grade der Verletzung nach ihren moralischen Kräften entwickelt; der Verf. stellt nun den Einfluſs des Alters, Geschlechts, Geisteskrankheit, Taubstummheit, des Irrthums, Affekts, Trunkenheit dar (IX — XI.) und zergliedert auf gleiche Art bei den Graden der Verletzung nach ihrer physischen Kraft die Lehre vom Versuch, und von der Theilnahme an Verbrechen (XII XXII.). Der dritte Theil prüft nun das Wesen der difesa (Strafe) und dabei die verschiedenen Systeme über Ursprung des Strafrechts (I — III.), zeigt dann das Verhältniſs der prävenirenden und der repressiven Vertheidigung (IV. V.) und entwickelt den politischen und den juridischen Charakter der letzteren, und wie daraus die Strafe entsteht, und geht nun zu den einzelnen Strafarten über, entwickelt hierauf das Verhältniſs zwischen Verbrechen und Strafe (X.), indem er zugleich die eventuellen Ursachen prüft, die auf dies Verhältniſs einwirken (XI.); bei der Entwickelung der präventiven difesa führt der Verf. die verschiedenen Richtungen der Thätigkeit der Polizei durch (im III. Thl.). Der IVte Band beginnt mit dem Zusammenhang der Gesetze über Gerichtsorganisation und Strafverfahren in den Gesetzen der gesellschaftlichen Sicherheit (I — IV.), prüft den Einfluſs der politischen Verhältnisse auf den Strafprozeſs, und seine verschiedenen Formen (V.), so wie das Verhältniſs der That und der Rechtsfragen (VI.), und stellt nun eine vollständige Beweistheorie auf, indem er den Charakter der einzelnen Beweismittel entwickelt (VII — XI.), zeigt hierauf, wie nach Verschiedenheit, ob Anklage- oder Inquisitionsprozeſs zum Grunde liegt, auch das Verhältniſs der Beweise sich verschieden gestaltet (XII — XIV.), tadelt die Gebrechen des Inquisitionsprozesses (XV.) und zeigt, welche Verbesserungen man in Toskana machte (XVI.), erklärt sich gegen

Digitized by Google

die gemischten Prozefsformen (XVI.) und vergleicht die verschiedenen Prozefsarten unter sich. — Wir wollen nun unsere Leser [15]) mit den Hauptideen des Verf. behannt machen. Ueberall bemerkt man das Streben des Verf. auf den Urgrund der Verhältnisse zurückzugehen; daher prüft er überall das Verhältnifs des Naturrechts, aber er ist erklärter Gegner aller alten Ansichten von einem Naturzustande (vol. I. p. 75), er erkennt ein Vernunftrecht an, gegründet auf das Prinzip der Gleichheit (I. p. 65), in soferne die Menschen, abgesehen von gewissen Bedürfnissen, ihrer moralischen Kräfte sich bedienen. Nicht die Gewalt und Furcht vereinigt die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft (I. p. 41), es ist ein edleres angebornes Gefühl der Geselligkeit, das die Menschen vereinigt und sie zur Erkenntnifs der Nothwendigkeit der Opfer bringt; die Thätigkeit der Menschen in ihrer Vereinigung wird durch Bewegungen zweifacher Art geleitet, nämlich durch gewisse Bestrebungen der Wohlfahrt, die die Menschen einander nähert, und das Streben nach Sicherheit, was die Menschen zum Theil von einander entfernt (I. p. 38). Der menschliche Geist findet, indem er die Verhältnisse höherer Ordnung berechnet, in dem Recht als einer moralischen Kraft den Regulator der Ordnung und der physischen Verhältnisse (I. p. 48), und der Geist betrachtet dabei die Verhältnisse entweder unabhängig von den Bedürfnissen und Thatsachen, oder fafst sie in dieser Abhängigkeit auf, und kömmt dadurch zu Gesetzen als Produkten der Spekulation und zu anderen, die nur aus der Erfahrung abstrahirt sind, wobei den Ersten die Ansicht von einer absoluten Gerechtigkeit zum Grunde liegt (I. p. 53 — 63). Ein göttlicher Gedanke, der wie ein Orakel das Gemüth belehrt, leitet überall auch bei der Regulirung der Verhältnisse des Rechts (I. p. 77) das Naturrecht als Vernunftrecht und Prinzip der universellen Gerechtigkeit, begründet Rechte, aber es genügt nicht für den Staat (I. p. 30); hier kommen die politischen Gesetze zu Hülfe, sie erst begründen ein System von Kräften zum Schutz der Ordnung, lehren das Detail der Rechte und führen zu einer gesetzlichen Gewalt, welche die Verhältnisse schützt (I. p. 81); das Naturrecht zeichnet die unüberschreitbaren Gränzen des Wirkens der politischen Gesetze (I. p. 93). Die Aeufserungen des Strebens der fühlenden Natur der Menschen brin-

15) Einen treuen Auszug aus dem Werke finden die Leser in dem neuen Archive des Criminalrechts XIII Band 4. Heft. S. 610. u. XIV. Bd. 1. Heft.

Digitized by Google

gen das gesellschaftliche Gedeihen und die Berechnungen des menschsichen Geistes die gesellschaftliche Sicherheit hervor (I. p. 151). Das Gesetz ist nicht Leiterin der menschlichen Handlungen, sondern setzt nur die Gränzen derselben als Resultat der Berechnung, die die Bedürfnisse der Wohlfahrt mit denen der Sicherheit vereinigt (I. p. 152). Freilich scheinen diese Ansichten leicht zu jenem verderblichen Nutzensprinzip zu führen, welches unter der Maske der Spekulation und der Nutzensberechnung nur Willkür begünstigt; allein man würde dem Verfasser Unrecht durch diesen Vorwurf thun, denn wohl erkennt er das Prinzip des Nutzens bei der Regulirung der Thätigkeit der Staatsgewalt, in Bezug auf die Gegenstände der Wohlfahrt aber überall, wo es auf die Gegenstände der Sicherheit ankömmt, fordert der Verf, dafs das Prinzip der Nothwendigkeit entscheide (I. p. 82); hier zeichnet das Vernunftrecht die Gränzen (p. 84), und nur das Bedürfnifs kann das Wirken der Gesetzgebung rechtfertigen (I. p. 154). Die gesellschaftliche Verbindung unter den Menschen hängt von der Bedingung ab: 1) dafs das Streben nach Wohlfahrt so geschützt sey, dafs von der Ordnung derselben die Sicherheit der Bürger nicht gefährdet werde, und 2) dafs wenn Unordnung geschieht und Gewalt dem menschlichen Willen zugefügt werden mufs, die hiezu vom Gesetze angewendeten Mittel solche seyen, die den Zweck mit dem geringsten Grade der Aufopferung der menschlichen Sensibilität erreichen (I. p. 159). Die Gesetze, die das Streben nach Wohlfahrt begünstigen, sind Polizeigesetze, die Gesetze, welche die Sicherheit begründen, bestehen in Strafgesetzen. Der Verf. zeigt überall die Gefahren, wenn die Staatsgewalt die Gränzen der Nothwendigkeit überschreitet. Die Wirkung, welche das Gesetz von der Strafe erwartet, darf nur moralischer Natur seyn; denn die Rechnung auf die Furcht vor der Strafe scheitert an der menschlichen Natur, die das Uebel vermeiden zu können hofft (I. p. 173). Das Strafinstitut ist nur ein aufserordentliches, das nur angewendet werden darf, wenn andere Mittel, die der Staat hat, nicht zum Ziele führen, daher auch das Strafrecht vom Civilrecht sich dadurch unterscheidet, dafs das Erste nur da wirksam wird, wo der Schaden unschätzbar ist, oder wenn er auch zu Geld angeschlagen werden kann, doch von der Art ist, dafs die menschliche Klugheit nicht hinreicht, ihn zu vermeiden oder zu hindern, während doch die gesellige Sicherheit das höchste Interesse hat, den Schaden zu entfernen (I. p. 224).

Eine höchst achtungswürdige Eigenthümlichkeit des Verf. ist es, dafs er, ein Feind aller unklaren oder mystischen

Digitized by Google

Vorstellungen, mit Härte jeden unklaren oder halbwahren Begriff verfolgt. Dies macht ihn zwar oft hart, und selbst vielleicht ungerecht gegen den geistreichen Rossi, der auf gewisse, dem Menschen eingeborne, freilich nicht streng zu definirende Urideen und auf die Conscience baut, und zu der Idee der absoluten Gerechtigkeit kömmt. Der Verf. greift nun alle damit zusammenhängende Vorstellungen an, z. B. vol. II. p. 26 die Definition von delict, welche Rossi aufstellt. Nach dem Verf kann nur das Gesetz richtig bestimmen, was als Delict strafbar seyn soll (II. p. 48), allein das Gesetz giebt der Verletzung nur den juristischen Charakter; aber hiezu reicht nicht Willkür hin, sondern der Gesetzgeber berücksichtigt blos die Forderungen der Gesellschaft und als offesa sociale erscheint nur jene Handlung, die die Existenz der Rechte zerstört, welche entweder der menschlichen Natur oder der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich angehören (II. p. 42. 51). Die Gesetzgebung ergänzt die durch Religion, Moral und Naturrecht geforderte Ordnung (II. p. 43) und berücksichtigt im Delict die physische Kraft und die moralische Kraft, welche in dem Verbrechen sich ausspricht (II. p. 53), darf aber nie die innere Verdorbenheit, sondern nur den äufsern Charakter der verbrecherischen Handlungen würdigend, den Schaden zum Maafsstab nehmen, welchen das Verbrechen für die gesellschaftliche Sicherheit entweder in seinen materiellen Eigenschaften, oder in dem politischen Einfluſs auf die bewirkte Unruhe oder in dem bösen Beispiel erzeugt (II. p. 98). Ebenso geistreich als gründlich überall von Kenntniſs der Rechtsquellen und der richtigsten Beachtung der menschlichen Natur geleitet, ist die Entwickelung der verschiedenen Grade der moralischen und der physischen Kräfte, die in dem Verbrechen liegen. Ueberall ist der Geist der Milde der Strafgesetzgebung ersichtlich, der in Toskana durch die Gesetzgebung Leopold's die herrschende Ansicht wurde; so z. B. sind in Bezug auf jugendliches Alter (II. p. 166) die Ansichten des Verf., daſs bis zum 18ten Jahre des Verbrechers nie die volle Strafe eintreten sollte, und daſs bis zur Groſsjährigkeit das Alter bei Strafausmessung berücksichtigt werden müsse, trefflich begründet, ebenso wie die Entwickelung (II. p. 183 — 193) des Einflusses der Geisteskrankheiten auf Zurechnung vorzüglich ist. Eine gründliche Erörterung ist die über Versuch (II. p. 292—352). Die Ansichten des Verf. stimmen vielfach mit den jetzt in Deutschland anerkannten zusammen. Ueberall spricht sich die Consequenz der Ansicht aus, daſs der Gesetzgeber nur auf den äuſseren Charakter des Verbrechens und auf den Einfluſs der

Digitized by Google

Mittel sehen müsse, durch welche der Versuchende der Gesellschaftlichen Gefahr droht; daher auch der Maafsstab des Versuchs in der Berechnung der gröfsern oder geringern Gefahr liegt, welche der Act dem Gegenstande des Versuchs droht (II. p. 336). Prinzipien der Gerechtigkeit und der Politik fordern (II. p. 336), dafs die Strafe des Versuchs geringer als die der Vollendung sey. — In der Entwickelung des Strafrechts bleibt der Verf. wieder seinem Hasse gegen alle unklaren mystischen Formeln treu, und greift daher mit aller Härte die Ansichten von einer Ausgleichung, von einer Wiederherstellung der Ordnung oder des Gleichgewichts an; er findet die Grundfehler darin, dafs man die göttliche Ordnung nachzuahmen und religiöse oder moralische Ansichten über Strafe aufzunehmen sich bestrebt, daher die Strafe auf die Vergangenheit bezogen habe. Der Strafe liegt nach der Ansicht des Verf. die Vertheidigung, also die Rücksicht auf das drohende Verbrechen zum Grunde (III. p. 22). Der Verf. verwirft alle Ableitungen der Strafe aus einem Rechte im Naturzustande; er baut Alles nur auf die Rechte der Gesellschaft, welche, um Frieden zu erhalten, auf den Krieg sich vorbereiten mufs (III. p. 58) und zu prävenirenden und repressiven Mitteln kömmt: und das Repressivmittel (als Vertheidigung gegen die Zukunft) in der Art anwendet, dafs die moralische Kraft der Drohung durch die Erregung der Furcht vor dem Uebel den Willen zum Verbrechen unterdrücke (III. p. 69). Die Politik hat zu lehren, dafs der Gesetzgeber in der Anwendung der Repressivmittel nicht durch Schwäche fehle, die Gerechtigkeit belehrt ihn, dafs er nicht in den Fehler der Entwickelung zu grofser Kraftanstrengung falle (III. p. 73). Die Produkte der die Strafdrohung regulirenden Gewalt des Staats sind die Combinationen der Klugheit und der Gewalt, geleitet von der Gerechtigkeit (III. p. 84). Nicht eine psychologische Zwangstheorie kann nach dem Verf. (III. p. 88. 94) vom Gesetzgeber zum Grunde gelegt werden, denn bei dieser Theorie liegt der Fehler darin, dafs man den Schmerz wie die Lust in Brüche theilbar annimmt, und diese Fraktionen im Gemüthe mit einander kämpfen läfst, während doch Schmerz und Lust einander ausschliefsen, und dafs man glaubte, dafs ebenso, wie das wirkliche Erleiden der Strafe auf den Körper wirkt, auch die Furcht von der künftigen Anwendung der Strafe auf das Gemüth wirke. Der Verf. greift die gewöhnlichen Vorstellungen von den Strafzwecken an; das öffentliche Beispiel, das die Strafe bezwecken soll, dürfe nicht zum Grunde gelegt werden, weil man hier von den falschen Ansichten der Abschreckungstheorie ausgehe

Digitized by Google

(III. p. 98). Den Zweck der Besserung durch die Strafe erkennt der Verf. gar nicht an (III. p. 107), denn die menschlichen Strafen könnten nicht bessern (man mufs bedauern, dafs der Verf. über diesen wichtigen Punkt so leicht weggeschlüpft ist, und den wahren Charakter des Penitentiarsystems verkennt). Nach der Ansicht des Verf. mufs der Gesetzgeber vorzüglich die Idee der Unvermeidlichkeit der Strafe benutzen (III. p. 114). Die Vortheile des Verbrechens und das Uebel der Strafe stellen sich im Gemüthe des Verbrechens als Gedanken, aber nicht als Gefühl dar; das verbrecherische Unternehmen ist Werk der Spekulation, und um ein Hindernifs dem Unternehmen entgegenzusetzen, bedarf es des Gesetzes, dafs das Unternehmen als Verbrechen erklärt und für Entdeckung des Verbrechens sorgt (III. p. 119). Die moralische Kraft der Strafe mufs die Hauptsache seyn (p. 122). Nie darf der Gesetzgeber auf die Voraussetzung der Rohheit der Menschen die Strafgesetze bauen; auch mufs das Gesetz irreparable Strafen und alle solche verbannen, welche nicht ein Uebel enthalten, das seiner Natur nach Abstufung leidet, und mit der Imputation in Verhältnifs gestellt werden kann. — Das politische Prinzip hat in sich selbst ein regulirendes Criterium, welches zu den nämlichen Resultaten, wie die Gerechtigkeit, führt (III. p. 136). Eine interessante Entwickelung über Todesstrafen liefert der Verf. p. 141—177. Er zeigt, wie man durch die Berufung auf die Geschichte und Erfahrung ebenso wenig etwas gewinnt, wie durch die Berufung auf die Moral. Das Vernunftrecht erkennt die Gewalt als rechtmäfsig und gesteht seine Schwäche bei faktischen Verhältnissen, die allein die Nothwendigkeit bestimmen, Gränzen ihrer Wirksamkeit zu ziehen. Die Nothwendigkeit wechselt nach den Umständen, nach den Personen und der Art ihrer Existenz bei den politischen Verbrechen (der Verf. nimmt dies Wort in einem andern, als dem gewöhnlichen Sinne, und versteht darunter den Staatsverrath vol II. p. 116), steht nach der Ansicht des Verf. der Verbrecher als Angreifer und Feind der Gesellschaft gegenüber, und die Tödtung des Feindes erscheint dann nicht als Strafe. (Nach dieser Consequenz möchte man freilich den Hochverräther, der durch rechtzeitige Entdeckung gleichsam entwaffnet ist, nicht zu tödten befugt seyn.) Bei andern Verbr. darf die Strafe kein gröfseres Uebel, als der Schaden, den das Verbr. erzeugte, seyn. Das Vernunftrecht wird gegen die Todesstrafe immer Einwendungen machen, und um diese zu zerstören, müfste das politische Recht entweder erklären, dafs es das Vernunftrecht verachte, oder dafs die Erfahrung das Unzurei-

Digitized by Google

chende anderer Strafen und die Nothwendigkeit der Todesstrafe lehre; allein diese letzte Nachweisung kann nicht gelingen (III. p. 171). Alle edleren Gesetzgebungen zerstören ja selbst jede Grausamkeit in der Todesstrafe, und suchen den physischen Schmerz in dieser Strafe so zu vermindern, dafs eigentlich Alles auf einen Gedanken reduzirt wird, der das Centrum der Berechnungnn wird, und wobei man sich wohl hüten mufs, auf die natürliche Furcht vor dem Tode zuviel zu bauen, weil man sonst die Wirkung des wirklichen Erleidens des Todes mit dem Gedanken an den Tod verwechselt. Gottes Stimme, sagt der Verf. III. p. 175, spricht nicht für die Todesstrafe, und die Stimme der menschlichen Vernunft darüber ist zweifelhaft und unklar, und so werden ewig Zweifel gegen die Todesstrafe bleiben. — Der Verf. vertheidigt übrigens die Strafe des bürgerlichen Todes (III. p. 204), und ebenso die Strafe der Infamie, jedoch nur, wenn sie bei den lebenslänglichen Freiheitsstrafen angewendet wird. In Bezug auf das Verhältnifs der Strafe und Verbrechen tadelt der Verf. jene unklaren Vorstellungen von Analogie zwischen Verbr. und Strafe, und stellt als Grundrücksicht die auf, zu erwägen, welches Verbrechen vor allem der öffentlichen Sicherheit am nachtheiligsten ist, und welche Strafe nach der allgemeinen Stimmung die strengste und doch die mildeste und geeignetste ist, um das Verbrechen zu unterdrücken. Auf diese Art hat der Gesetzgeber, indem er zum nächst höheren Verbrechen und zur nächst höheren Strafe herabsteigt (überall nach der Natur der menschlichen Gefühle und der gesellschaftlichen Vortheile Alles berechnend), findet er die natürliche Abstufung (III. p. 216). Die Strafe dem Verbrechen anzupassen, ist das Produkt der Nothwendigkeit, der Klugheit und der Willkür (p. 219). Auf die genaue Feststellung des Verhältnisses wirken übrigens eventuelle Ursachen, und zwar besondere Umstände bei dem Verbrechen (z. B. Krankheit desselben), Umstände des Verbrechens, z. B. Rückfall, die Verhältnisse der gerichtlichen Organisation und Ablauf einer längeren Zeit zwischen dem Verbr. und seiner Bestrafung.

Eine vorzüglich reiche Ausbeute geistreicher und neuer Ansichten liefert die Entwickelung des Verf. über den Straf-Prozefs und das Gerichtswesen. Die Grundgedanken des Verf. [16]) sind hier: Die Form des Inquisitionsprozesses als

16) Wir beschränken uns hier nur auf die Angabe dieser Grundzüge, da eine ausführlichere Darstellung im Archive des Criminalrechts gegeben ist.

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

analytisch, langsam prüfend, von einem gerichtlichen Acte erst nach vorgängiger Begründung desselben vorwärts zu einem Andern schreitend, nicht unmittelbar eine bestimmte Person beschuldigend, hat nach dem Verf. Vorzüge vor dem Anklageprozesse, der durch sein unmittelbares Beschuldigen des Angeklagten theils eine einzelne Person leicht verletzt, theils durch den bei dieser Prozefsform vorkommenden Kampf von zwei einander gegenüberstehenden Partheien der Entwickelung der materiellen Wahrheit nachtheilig wird (vol. IV. p. 55—80). Der Verf. ist der gröfste Gegner der Mischungsversuche im Strafprozesse, und der Anordnung eines grofsen dramatischen Acts, durch welchen der Strafprozefs auf das Publicum wirken will; daher auch die Publicität des Strafprozesses von ihm nicht gefordert wird; er tadelt die Aufstellung öffentlicher Ankläger und will nur auf dem Wege einer ruhigen, verständigen, daher auch geheimen Prozedur durch einan amtlich einschreitenden Inquirenten die Inquisition führen lassen. Der Verf. ist ebenfalls Gegner des Geschwornengerichts, das er wegen politischer Bedeutung bei den politischen Verbrechen zulassen will (vol. IV. p. 365), da der Verf. davon ausgeht, dafs nur durch eine gesetzliche Beweistheorie, die auf den von der Vernunft gelieferten Grundsatz der Erforschung der Wahrheit gebaut wird, auf eine gründliche, die Unschuld und die Sicherheit des Staats schützende Weise die Wahrheit ausgemittelt werden kann. Die Erörterung des wahren Wesens der Beweistheorie (IV. p. 105—13ä) ist höchst geistreich und gründlich, und mit einer Reihe neuer Ansichten durchgeführt durch die Zergliederung der Natur der einzelnen Beweismittel. Der Verf. sucht aber überall nachzuweisen (IV. p. 176—197), dafs durch den Indizienbeweis keine Gewifsheit geliefert werden könne; und tadelt sehr hart (p. 305), wenn der Gesetzgeber den beliebten Mittelweg wählt, den rechtsgelehrten angestellten Richtern das Recht einzuräumen, ohne gesetzliche Beweistheorie nach sogenannter intime conviction zu entscheiden [17]).

---

17) Eine umständliche Darstellung und Prüfung der auf den Prozefs sich beziehenden Ansichten des Verf. findet sich in meinem nächstens erscheinenden Werke: Die Lehre vom Beweise in Strafsachen. Darmstadt 1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google